Jahrbuch

der

Gesellschaft für bildende Kunst

und

vaterländische Altertümer

zu

Emden.

Neunzehnter Band. — Erstes Heft.

S. 1—172.

Emden.
Eigentum der Gesellschaft.
1916.

Inhalt.

Seite

1. Geschichte des Emder Stapelrechtes. II. Von Dr. Robert Heesing aus Münster.
   3. Kapitel. Die Blütezeit des Emder Stapelrechtes (17. Jahrhundert) 1
   4. Kapitel. Verfall und Ende des Emder Stapelrechtes (18. und 19. Jahrhundert) bis zur holländisch-französischen Fremdherrschaft in Ostfriesland (Uebersicht über das Emporkommen Leers, S. 31. — Die ersten Schwierigkeiten und Streitigkeiten, S. 33. — Die Jahre 1744—1749, S. 45) 26
2. Götz und Kalckreuth in Emden. Von Dr. Max Koppe in Seeheim 69
3. Die Anfänge der ostfriesischen Reformation. I. Von Pastor E. Kochs in Emden
   Die Quellen und ihre Bearbeitung 109
   1. Die ältere Geschichtsschreibung 111
   2. Die konfessionelle Geschichtsschreibung am Ende des 16. Jahrhunderts 123
   3. Die Hofhistoriographen des 18. Jahrhunderts und ihre Gegner 126
   4. Das Urteil der Aufklärungszeit und des 19. Jahrhunderts 133
   I. Teil. Ostfriesland am Vorabend der Reformation
   1. Die politische Lage 137
   2. Das kirchliche Leben 141
      a) Die Pfarrgemeinden 144
      b) Die Klöster 151
   3. Die Wegbereiter der ostfriesischen Reformation in den Niederlanden 159
      a) Die Brüder vom gemeinsamen Leben 160
      b) Die Theologie Wessels 166
      c) Der Humanismus 167

Heft 2.

Seite

1. Die Anfänge der ostfriesischen Reformation. Von Pastor E. Kochs in Emden. II. (Fortsetzung.)
   II. Teil. Grundlegung und Aufbau der Reformationskirche (1519—1526).
      1. Graf Edzard als Herold des neuen Evangeliums . . 173
      2. Der Adel 179
      3. Die Geistlichkeit 182
      4. Die Erschütterung der katholischen Kirche 190
      5. Der Zusammenbruch der katholischen Kirche
         a) Der Zusammenstoss in Jemgum (1526) 195
         b) Das Religionsgespräch in Oldersum (1526) . . . 204
         c) Das Erwachen der Klostergeistlichkeit (1527) . 216
      6. Die Reformationskirche in Ostfriesland
         a) Der religiöse Gehalt der ostfriesischen Reformation 229
         b) Das konfessionelle Gepräge der ostfriesischen Reformation 241
         c) Das Volksleben unter dem Einfluss der Reformation 263
      7. Gegenreformatorische Strömungen 265
2. Geschichte des Emder Stapelrechtes. Von Dr. Robert Heesing aus Münster. III. (Schluss.)
   4. Kapitel (Fortsetzung). Die Jahre 1750—1810. 274
   Schlusskapitel. Letztes Auftauchen des Emder Stapelrechtes im 19. Jahrhundert 310
   Beilagen
      I. Bestätigung des Emder Stapelrechtes durch Kaiser Friedrich III., Cöln, 18. Mai 1486 312
      II. Interimsvertrag zwischen Heinrich v. Schwarzburg, Bischof von Münster, und der Grafschaft Ostfriesland, 11. März 1496 315
      III. Aschendorfer Handelsvertrag zwischen dem Bistum Münster und Ostfriesland, abgefasst am 8. November 1572, bestätigt am 31. Oktober 1575 316
      IV. Bericht des Kriegs- und Domänenrats Colomb über Bedrückungen des Handels im Emder Hafen vom 15. August 1748 318
      V. Vertrag zwischen Emden und Leer vom 3. Januar 1765 319
      VI. Verzeichnis der deutschen Stapelstädte 323

Geschichte des Emder Stapelrechtes.

Von Dr. Robert Heesing in Münster.

Drittes Kapitel[1]).

Die Blütezeit des Emder Stapelrechts (17. Jahrhundert).

Gefördert wurden die auf den unabhängigen Besitz des Stapelrechts zielenden Bestrebungen Emdens durch die unaufhaltsame, von der Stadt gern gesehene Einwanderung niederländischer Flüchtlinge, die aus religiösen oder politischen Gründen ihrer Heimat den Rücken wandten und in dem nahe gelegenen reformierten Emden einen sicheren Aufenthaltsort fanden [2]).

Der fortschrittliche Sinn dieser geistig und wirtschaftlich zumteil hochstehenden Einwanderer brachte die in den Köpfen der Emder schon seit langen Jahren gährenden Freiheits- und Unabhängigkeitsgedanken zum Durchbruch.

Es traf das ein, was Gräfin Anna in ihrer Polizeiverordnung von 1545 in prophetischem Geiste befürchtet hatte, dass

[1]) Vgl. Jahrb. XVIII S. 1. An Abkürzungen sind gebraucht: Sta. A. (Staatsarchiv Aurich), Sta. B. (Geh. Staatsarchiv Berlin), E. R. (Ratsarchiv Emden), Sta. H. (Staatsarchiv Hannover), Sta. M. (Staatsarchiv Münster), Sta. O. (Staatsarchiv Osnabrück.)

[2]) Die Bedeutung Emdens in kirchlicher Beziehung wird bereits von Emmius in seiner Abhandlung De Frisia Orientali S. 17 u. f. gewürdigt. Er nennt die Stadt „ecclesiarum Belgicarum mater." In neuerer Zeit hat alles hierher Gehörige in gründlichster und umfassendster Weise A. A. van Schelven in seinem Werke „De nederduitsche vluchtelingenkerken der 16e eeuw in Engeland en Duitschland in hunne beteekenis voor de reformatie in de Nederlanden" ('s-Gravenhage 1908) untersucht.

die landesherrlichen Rechte in und über Emden sowohl in Beziehung auf das Stapelrecht als auch auf andere hoheitliche Befugnisse durch das Emporkommen der Stadt in Verfall gerieten.

Im Jahre 1595 empörte sich Emden wider die gräfliche Herrschaft [1]). Es sagte sich los vom Grafen in dem Glauben, leichter vorwärts kommen zu können, wenn es nicht mehr unter der lästigen und demütigenden Aufsicht der Grafen stünde. Die Verblendung der Stadt ging soweit, dass sie ihren geborenen Feinden, den Generalstaaten, selbst den Weg nach Ostfriesland zeigte und ihnen einen entscheidenden Einfluss auf die Geschicke Emdens einräumte, ein Schritt, dessen böse Folgen Emden und Ostfriesland bis spät ins 18. Jahrhundert verspürt haben.

Kein Wunder, wenn auch das Stapelrecht bei dieser Umwälzung nicht unberührt blieb.

Unbekümmert um die Verdienste, die sich die Landesherren um Erwerbung, Betätigung und Erhaltung dieses Kleinods der Stadt erworben haben mochten, eignete es sich die Stadt ohne Rechtsgrund zu.

„Privative zueignen", dieser in den Quellen sich mehrfach findende Ausdruck kennzeichnet aufs trefflichste die Art, wie Emden sich in den tatsächlichen Besitz des Stapelrechtes gesetzt hat. Nicht durch Verträge, sondern durch den unwiderstehlichen Druck der Verhältnisse wurde es nach und nach völlig Herr über das Stapelrecht. Offiziell kehrte man der Grafen frühere Oberherrschaft in diesem Punkte hin und wieder auch jetzt noch hervor, praktisch aber machte die Landesregierung keinen Versuch mehr, Emden die gewaltsam angeeigneten Ansprüche streitig zu machen.

Am 15. Juli 1595 bereits kam es zwischen dem Grafen Edzard II. (1558—1599) und der Stadt zu einem ersten Vergleiche [2]). Nach diesem sollte die Stadt Emden bei allen ihren Privilegien, Freiheiten und Rechten, alten Gebräuchen und Ordnungen, keine ausgenommen, namentlich den von Karl dem Grossen, Sigismund und anderen Kaisern insgemein gegebenen,

[1]) Ueber diesen Aufruhr und seine Vorgeschichte vergl. Hagedorn: Ostfrieslands [d. i. Emdens!] Handel und Schiffahrt [II], 1580—1648, S. 266 u. f.

[2]) Brenneysen II S. 47 u. f.

in Sonderheit aber den vom Kaiser Maximilian I. über die Vorbeifahrt auf dem Emsstrom und über der Stadt Wappen erteilten zwei Privilegien, zu ewigen Zeiten ungehindert bleiben. Der Vergleich wurde zu Delfzyl abgeschlossen und seine Innehaltung von den Generalstaaten gewährleistet.

Edzard II. beruhigte sich bei diesem ihm halb abgezwungenen Vergleiche nicht und liess nichts unversucht, ihn wieder umzustossen. Aber alle seine Bemühungen am kaiserlichen Hofe zu Prag blieben fruchtlos.

Wohl wurde in der Erklärung, die Rudolf II. am 13. Oktober 1597 erliess, der Delfzylische Vergleich der Form nach aufgehoben, da man entgegen den ausdrücklichen Verfügungen des Kaisers die Generalstaaten hineingezogen habe; der Inhalt des Vertrages wurde jedoch bestätigt[1]), denn nach reiflicher Erwägung des Abkommens habe man erkannt, dass seine Artikel auf die Erhaltung der Emder Stadtverfassung sowie auf die Förderung seines hervorragenden Seehafens gerichtet seien, an dessen Wohlergehen der Grafschaft Ostfriesland, ja dem ganzen deutschen Reiche viel gelegen sei. Doch sollten Bürgermeister und Rat zu Emden den kaiserlichen Erlass nicht unter dem Namen „Delfzylischer Vertrag", sondern als des Kaiser Rudolfs II. eigene Verordnung anerkennen. Es sollten aber nichtsdestoweniger Ritterschaft, Städte und Stände, wie auch die Stadt Emden um die Bestätigung ihrer alten kaiserlichen Vorrechte ersuchen, der Kaiser werde ihnen alsdann in Gnaden entgegenkommen.

Dazu war man gern bereit. Am 22. Dezember 1598 liessen Ritterschaft, Städte und Stände[2]), im besonderen die Stadt Emden, dem Prager Hofgericht drei Urkunden im Original vorlegen, unter ihnen das Maximilianeum[3]), mit der Bitte, diese Privilegien zu bestätigen.

Weil aber inzwischen sich allerlei nicht näher bestimmte Bedenken erhoben hatten, so wurde, vermutlich weil der Graf

---

[1]) Brenneysen II 79.

[2]) Brenneysen II p. 1100—1102.

[3]) „Das war gleichfalls ein unversehrtes Original in deutscher Sprache auf Pergament geschrieben . . . . ., mit anhangendem, in einer roten, weissen und blauen seidenen Schnur gefassten kaiserlichen Siegel in weiss und rot Lack gedruckt".

von Ostfriesland seinen Einfluss beim Hofe gegen sie geltend machte, dem Ersuchen nicht entsprochen.

Man stellte den Bittstellern nur in Aussicht, dass auf ihr künftiges weiteres Ansuchen in dieser Sache vom Kaiser gebührlicher Bescheid erfolgen werde!

Nicht nur in Prag, auch in Ostfriesland selbst gingen die Dinge nicht den Weg, den sie gehen sollten. Man konnte nicht recht Klarheit in die Lage bringen. Die einmal entfesselten Geister schienen nicht mehr zur Ruhe kommen zu können. Vorsichtig musste man vorgehen, wenn man das jäh zerstörte Gleichgewicht wieder herstellen wollte. Auf den Delfzylischen Vertrag von 1595 war die kaiserliche Resolution gekommen.

Jetzt folgten am 29. September 1599, nach dem Tode Edzards II., die Konkordate[1]) zwischen Edzards Nachfolger Enno III. (1599—1625) und den Landständen, im besonderen der Stadt Emden. Die ganze Verfassung Ostfrieslands wurde darin einer gründlichen Neuordnung unterzogen, was nach den jüngsten Ereignissen auch wohl angebracht war.

Was das Stapelrecht anging, so gewann Emden bei diesem Vertrage nichts. Im Gegenteil! Der dem Stapelrecht gewidmete Artikel[2]) der Konkordate war so gefasst, dass seine Anwendung seitens der Grafen die von Emden neu erworbene Stellung jederzeit aufs ernstlichste gefährden konnte. Er lautete: Was die Aufrechterhaltung und Durchführung des Stapelrechtsprivilegs betrifft, sowie Beschlagnahme und Gerichtsbarkeit, ferner Geleit und Schutz auf dem Emsstrom, so soll die Verfügung hierüber dem Grafen zustehen. Der Graf verspricht, mit seinen Land- und Hofräten, auch mit dem Bürgermeister und Rat von Emden deswegen eine bestimmte Ordnung festzulegen und so viel möglich dafür zu sorgen, dass die „Ueberfahrer" des Stapelrechts sofort verfolgt und bestraft werden.

Die Emder merkten bald, wie sehr sie sich hatten übervorteilen lassen, aber es war bereits zu spät. Am 7. November 1599 schlossen sich Ritterschaft, Städte und Stände dem Ver-

---

[1]) Brenneysen II 128—150.

[2]) Es ist § 87.

trage an. Ihre Zustimmung füllte den letzten, den 122. Artikel der bedeutsamen Akte.

Aber wenn auch die Fassung des Stapelrechtsartikels in den Konkordaten den Emdern durchaus ungünstig war, die Art und Weise, wie man in den kommenden Verträgen über das Stapelrecht beschloss, zeigte, dass die Stadt im letzten Grunde nicht ernstlich um die Zukunft ihres Rechtes besorgt war.

Die Grafen erwiesen sich als zu schwach, um die ihnen zugefallenen Rechte wirksam und dauernd durchzuführen, und die Stadt auf irgend eine Weise des Stapelrechtes überhaupt zu berauben, konnte nicht in ihrer Absicht liegen; denn da ihnen auch nach 1595 ihre Einnahmen aus den Stadtgeldern geblieben waren[1]), so hätten sie sich damit nur ins eigene Fleisch geschnitten.

Die Streitigkeiten und Reibereien zwischen Graf und Stadt dauerten fort. Emden war mit dem, was es bisher erreicht hatte, noch nicht zufrieden. In zielbewusster Weise setzte es seine die völlige Selbständigkeit des Stapelrechtes anstrebenden Bemühungen fort.

Am 8. April 1603 erreichte es im Haagischen Vergleiche die Erfüllung eines seiner Hauptwünsche. Es wurde ihm gestattet[2]), eine Besatzung aufzunehmen, die auf Kosten der Stadt wie des Landes unterhalten werden sollte. In Stapelrechtsdingen wurde nichts geändert[3]).

Die vom Grafen der Stadt gezeigte Nachgiebigkeit erwies sich als schädlich. Anstatt sich mit dem, was ihnen zugefallen war, zufrieden zu geben, drängten die Emder immer weiter und verstanden es in der Tat, sich vom Landesherrn praktisch frei zu machen. Hierbei leisteten die Generalstaaten heimliche und offene Hilfe.

Der letzte grosse, mit den Ereignissen von 1595 noch unmittelbar zusammenhängende Vertrag wurde zu Osterhusen

[1]) § 31 des Vertrages von 1595 und § 45 des Vertrages von 1611. Von dem § 87 des Vertrages von 1595 heisst es in Sta. A. 4 II S. 122, 123: „Dieser Text war eigentlich sedes materiae, woraus alle Streitigkeiten, so der Stadt nachgehends von dem Regierhause in puncto der Vorbeifahrt jemals movirt worden, ihren Ursprung nahmen." Die Beiakten zu den Konkordaten sind abgedruckt bei Brenneysen II 151—176.

[2]) Brenneysen II 304—312.

[3]) S. Artikel 5 des Vertrages.

am 21. Mai 1611 geschlossen[1]). Vom Stapelrecht war in dem umfangreichen Vergleiche ausdrücklich nichts enthalten.

Doch hatte der § 47 des Uebereinkommens einige Bedeutung. Um dem Stapelrechte Emdens möglichst viel von seiner Wirksamkeit zu nehmen, hatte der Graf, zum grossen Aerger Emdens, in Leer einen „Zwangsmarkt" errichten lassen. Es war eine unüberlegte, in der Hitze des Kampfes getroffene, wider die Landesgesetze verstossende Massregel, die dem Grafen mehr Schaden als Nutzen einbrachte.

Jetzt, im Jahre 1611, musste er sich laut § 47 verstehen, den Leerer Zwangsmarkt wieder abzuschaffen und den umliegenden Dörfern und Kirchspielen zu gestatten, ihre Waren nach jedem beliebigen Ort zu bringen, wie es ihnen zu tun freigestanden hatte, bevor dem Orte Leer das Privileg eines freien Wochenmarktes verliehen worden war.

Wo blieb da der § 87 der Konkordate? Es ist nur zu klar: die Emder hatten die Macht in Händen. Sie waren in Stapelrechtsangelegenheiten endgültig die eigenen Herren.

Der Graf konnte da nicht mehr dreinreden. Das letzte von ihm versuchte Mittel, die Erklärung Leers zum Zwangsmarkt, war kläglich an der Festigkeit der Emder gescheitert. Ja, Emden ging noch weiter und drang sogar in Rechte ein, die bisher unbestritten dem Landesherrn zugestanden hatten[2]). Es vermass sich im Jahre 1612, mit Auslegern die Ems zu besetzen und die auf- und abfahrenden Schiffe zur Fahrt nach der Stadt zu zwingen, obwohl in den Konkordaten von 1599 dieses Recht ausdrücklich den Grafen vorbehalten worden war.

Der Zeitabschnitt 1611—1683 ist für das Emder Stapelrecht der ruhigste gewesen. Ernstliche Anfechtungen von

---

[1]) Brenneysen II 344—377.

[2]) Brenneysen II 562. Sta. B. I. 23, 24: „Da nun in Verfolg die Emder meinten, dass die gräfliche Regierung zum Abbruch der Emdischen Nahrung solches Versprechen (1599 § 87) nicht allein nicht hielte, sondern vielmehr die Uebertretung des Vorbeifahrtsrechts heimlich vergünstige, so masste sich der Emder Magistrat selbst an, sich bewaffneter Schiffe bei Handhabung dieses Privilegs zu bedienen. Das gab aber 1612 Enno Anlass, in einem gewissen hofgerichtlichen processu und zwar in articulis exceptionalibus 80 und 82 (Brenneysen II S. 562) sich über die Anmassungen des Emder Magistrats zu beschweren, wovon aber kein weiterer Verfolg gefunden worden ist."

draussen hat es nicht abzuwehren gehabt. Die Grafen, seit 1654 Fürsten, machten keine Versuche, in die Ausübung des Stapelrechtes einzugreifen.

Ganz anders war es bestellt mit den Verhältnissen des Stapelrechtes im allgemeinen.

Bereits im 14. und 15. Jahrhundert hatten Stapelrechtskämpfe stattgefunden, zunehmend an Heftigkeit im 16. Jahrhundert, und Emden hatte daran seinen guten Anteil gehabt. Aber im 17. Jahrhundert schien ein allgemeiner Ansturm auf die mit dem Stapelrecht ausgestatteten Städte auszubrechen. Auf der einen Seite waren es die Landesherren, die gegen ihre Städte vorgingen, auf der anderen rivalisierende Stapelstädte untereinander. Hauptsächlich war es die immer mehr sich Bahn brechende Territorialwirtschaftspolitik, die dem Stapelrecht gefährlich wurde und es als eine nicht mehr zeitgemässe, den Handel knebelnde Einrichtung zu beseitigen suchte. Freilich war die neue Richtung noch für lange Zeit nicht stark genug, ihre Anschauungen allgemein zur Geltung zu bringen, denn bis in das 19. Jahrhundert hinein erhielt sich die Einrichtung des Stapelrechtes, aber Erfolg hatte sie doch, besonders da die Reichsgesetzgebung seit 1636 in den Wahlkapitulationen sich gegen das Stapelrecht wandte. Die dem Stapelrechte feindliche Bewegung fand wohl ihre mächtigste Stütze in der Tatsache, dass sich im Laufe der Zeiten dem Stapelrechte viele für den Handel höchst lästige Nebenrechte angehängt hatten, die von den Stapelstädten als Ausflüsse des Stapelrechtes hingestellt wurden, in Wirklichkeit jedoch sich rechtlich kaum verteidigen lassen konnten.

Von den dahin zielenden Bestrebungen hat auch Emden sich nicht freigehalten. Neben dem Stapelrecht übte es zum wenigstens auch das Kran- und Wagerecht aus.

Ein grosser Gesichtspunkt ist es mithin, von dem aus die Geschichte des Emder Stapelrechtes im 17. Jahrhundert, genauer des Zeitabschnitts 1611—1683, zu betrachten ist, geschaffen durch die Tatsache, dass Emden seit der grossen städtischen Revolution unumschränkt über sein Stapelrecht gebot. Anfechtungen blieben der Stadt allerdings auch jetzt nicht erspart, besonders die Generalstaaten bereiteten dem benachbarten Handelsgegner manche Ungelegenheiten.

Die Generalstaaten hatten sich die politischen Wirren Ostfrieslands klug zunutze gemacht und ihren auch bisher nicht unbedeutenden Einfluss durch Verlegung von Garnisonen nach Emden, dem wirtschaftlichen wie geistigen Mittelpunkte Ostfrieslands, und nach Leerort, dem die Unterems strategisch beherrschenden Punkte, zu einem äusserst wirksamen gestaltet[1]). Es entsteht die Frage, ob diese Umwandlung der Dinge auch für das Stapelrecht Emdens von Bedeutung war.

Im grossen und ganzen lassen sich unmittelbare Einflüsse nicht nachweisen, so seltsam es auch scheinen mag. Emdens Stellung war offenbar auch jetzt zu stark, als dass die Generalstaaten nur einen Versuch gemacht hätten, das besonders den Provinzen Groningen und Friesland unbequeme Stapelrecht zu beseitigen. Die grössten Städte der Generalstaaten, Amsterdam und Rotterdam[2]), ganz zu schweigen von Groningen, schickten stets zunächst ein Bittschreiben an die Stadt Emden, wenn sie für städtische Bedürfnisse Holz aus Westfalen über Emden kommen liessen. Zahlreich sind die Bittgesuche kleinerer Orte der Generalstaaten: Leeuwarden, Dockum, Delft, Appingedam, Harlingen, Delfzyl, Termünter Siel, Bellingewolde, Warfum.

Kein Zweifel, trotz des überragenden politischen Einflusses, den die Generalstaaten sich auf Ostfriesland zu erwerben verstanden hatten, waren sie gezwungen, das Emder Stapelrecht unangetastet zu lassen, ja sich ihm ausnahmslos zu unterwerfen.

Gleichwohl ist es zu einem Streit gekommen zwischen Emden und den Generalstaaten, zu einem Streite, der einen Augenblick sogar die Existenz des Emder Stapelrechtes anzugreifen schien.

Die Verproviantierung der holländischen Besatzung in Leerort konnte nur zu Wasser, und zwar auf der Ems, Emden vorbei, geschehen. Nun war man sich von vornherein über

---

[1]) Im Jahre 1611. S. Klopp II 247. Vgl. das Besatzungsrecht, das Frankreich im Westfälischen Frieden für Philippsburg zugestanden wurde.

[2]) Für Amsterdam z. B. ER 470.40 (1655) und 85 (1669). Für Rotterdam ER 469.182 (allerdings von 1608, also nicht genau in diesen Zeitabschnitt fallend).

den Hauptpunkt klar, dass alles, was für die Zwecke der Festung bestimmt war, somit nicht in den Handel kam, stapelfrei an Emden vorbeifahren dürfe, obwohl in den Bedingungen, unter denen Graf Enno III. am 27. Januar 1611 den Generalstaaten die Verlegung einer Garnison nach Leerort gestattet hatte, nichts davon enthalten war[1]).

Aber damit waren noch nicht alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt. Hatte Emden prinzipiell die freie Vorbeifahrt zugestanden, so erwuchsen nicht geringe Verwicklungen, als es zur Durchführung dieses Prinzipes kam. Häufige Reibereien entstanden, die bisweilen sogar ein sehr bedenkliches Aussehen hatten[2]). Nicht ausser Acht lassen darf man bei Betrachtung dieser Dinge, dass die Emder denen auf Leerort nie besonders gewogen waren, ihnen vielmehr durchweg reichliches Misstrauen entgegenbrachten, und ferner, dass die Niederländer von dem ihnen eingeräumten Recht der freien Vorbeifahrt nicht immer einen besonnenen Gebrauch zu machen verstanden.

Im Jahre 1616 bereits begannen die ersten Zwistigkeiten. Wilhelm Coenders van Helpen, Kommandant von Leerort, sandte am 20. September 1616 ein Schreiben an den Grafen Enno[3]): Von Delfzyl war etliches Bier nach Leerort geschickt, jedoch in Emden aufgehalten worden, angeblich weil der Schiffer sich nicht genügend hatte ausweisen können. Das Bier, das bei rigoroser Geltendmachung des Stapelrechtes in Emden den Bürgern drei Tage lang zum Kauf hätte angeboten werden müssen, war nach Delfzyl zurückgegangen. Der Graf solle auf seinem Recht (!) bestehen und befehlen, dass das Bier nach Erlegung der Akzise herübergeschickt werde. Man möge Acht geben, dass die von Emden keine Gerechtigkeit daraus machten, sondern seine Interessen wahren. Dies ist das letzte Mal, dass der Graf von Ostfriesland als Schiedsrichter in Dingen des Stapelrechts angerufen worden ist. Die

---

[1]) Brenneysen II 1108, 1109.

[2]) ER. XI 519: „Zoll gefordert von der Festung Leerort von den von und nach Saterland gehenden Schiffen und Gütern, 1588—1708." [Der Faszikel ist im Quellenverzeichnis Jahrbuch XVIII, 1, S. 5 nicht aufgeführt, weil er nur für diese Stelle verwertet worden ist.]

[3]) ER. 469. 206.

Zeiten werden in uns wachgerufen, die längst überwundenen, wo die Emder sich der gräflichen Macht beugen mussten. Enno schrieb hierauf an Emden: Alles, was auf Leerort verbraucht werde, habe wie zuvor mit der Vorbeifahrt nichts zu schaffen, es habe sich danach zu richten[1]).

Auf diesen Zwischenfall folgten zwei Jahrzehnte der Ruhe.

Die nächsten Nachrichten setzen 1636 wieder ein. Bittschreiben sind es, der Provinz Groningen oder des Kommandanten von Leerort, für diese Festung bestimmte Güter und zwar Lebensmittel und Baumaterialien Emden passieren zu lassen[2]). Um dieselbe Zeit, im Jahre 1639, machten die Generalstaaten, sich von der gedrückten Lage Emdens Nutzen versprechend, einen höchst auffälligen Versuch, den Emder Stapelzwang abzuschütteln.

Nicht gering war die Ueberraschung des Emder Rats, als die Generalstaaten am 19. Juli 1639 ihm mitteilten[3]), sie hätten gehört, dass ein Ausleger Emdens Schiffe, die aus ihren (der Generalstaaten) Landen stammten und von Halte, einem Orte an der Grenze des Fürstbistums Münster und der Grafschaft Ostfriesland, kamen, gezwungen habe, zu Emden auszuladen und Zoll zu zahlen. Sie verlangten, dass Emden alle ihre Schiffe, die die Ems hinunterführen, frei und unbelästigt passieren hiessen. Den Beschluss des Schreibens bildete der Satz: die Emder nehmen ein neues (!) Recht für sich in Anspruch.

In sehr erregtem Tone erwiderte der Rat Emdens am 12. Aug. 1639: Ihr altes, von Maximilian I. und anderen Kaisern bestätigtes Recht sei es, das die Generalstaaten anföchten. Wissen sollten die Niederlande, dass die Städte an den Flüssen solche Rechte besässen, und nicht versuchen, Emden zu einem Dorfe herabzudrücken. Wegen der spanischen Unruhen sei der Ausleger da, sein Zweck sei der Schutz des Handels. Von ihrem wohlerworbenen Rechte würden sie auf keinen Fall abgehen[4]).

---

[1]) ER. 469. 207, 23. Sept. 1616.
[2]) ER. 469. 236—239 (aus dem Jahre 1636), 245 (aus dem Jahre 1638).
[3]) ER. 469. 254.
[4]) ER. 469. 255, 256.

Grell wurde die gegenseitige Lage durch diesen Vorfall beleuchtet und den Emdern zum Bewusstsein gebracht, wessen sie sich von seiten der Generalstaaten zu versehen hatten. Kein Wunder, wenn auch sie misstrauisch wurden und mit argwöhnischer Aufmerksamkeit alles verfolgten, was mit der Verproviantierung Leerorts zusammenhing. Zu leicht konnte es geschehen, dass sie hier um ihre Rechte betrogen wurden. Auf Grund einer erschlichenen „commission" oder eines Meineides, mit dem es das Schiffervolk nur zu leicht nahm, konnten Schiffe an Emden vorbeifahren, ohne dass dem Rate die Möglichkeit einer ausreichenden Kontrolle geboten war. Um nicht zu kurz zu kommen, zwang schliesslich der Rat verdächtige Schiffe, sich dem Stapelrechte zu unterwerfen, und dabei geriet er denn wohl auch an Fahrzeuge, die wirklich für Leerort bestimmte Güter mit sich führten. Im Jahre 1641 [1]) meldete Rudolf Polman, Kommandant zu Leerort, ihm seien häufige Klagen zu Ohren gekommen darüber, dass Emden für die Leerorter Garnison bestimmte „muntkosten" wie Zwieback, Wurzeln, Rüben u. a, die alle Zeit von den Generalstaaten an Emden vorbeigeschickt würden, festgehalten hätte. Der Emder Rat möchte in einem Schreiben ihm seinen Standpunkt auseinandersetzen, damit er im Klaren sei. Schon am nächsten Tage antwortete der Rat, aber gewunden und den Kernpunkt der Frage umgehend.

Zunächst verwies er auf sein gutes Recht. Gleichwohl habe er aus Höflichkeit und, um der Garnison zuvorzukommen, früher das eine oder das andere Schiff passieren lassen, so noch vor wenigen Tagen. Er sei schliesslich nicht abgeneigt, der Garnison seinen guten Willen zu bezeugen, allein seine Rechte dürften keine Einbusse erleiden.

Der gute Wille der Emder muss trotz dieser Erklärung bezweifelt werden, denn schon 7./17. Nov. 1641 sandte Polman einen zweiten Brief, diesmal an den präsidierenden Bürgermeister Emdens, Dr. Menger [2]). Wiederum war ein Schiff mit Mundkost für Leerort beladen in Emden angehalten worden und die Waren hatte man sogar verkauft. Um den unerträglichen Zu-

[1]) ER. 460. 6, 7./17. Okt. 1641.

[2]) ER. 470. 9. Polman hatte vergebens auf eine Antwort Emdens gewartet und deshalb an Menger geschrieben.

ständen ein Ende zu machen, schlug Polman vor, die Sache so zu regeln, dass die nach Leerort gehenden Schiffer in Emden eidlich geloben sollten, ihre Waren in Leerort und nirgendwo anders zu verkaufen. Er wolle ihnen alsdann eine Bescheinigung darüber aufstellen. Wer eine solche Bescheinigung nicht vorzeigen könne, solle vom Rate gebührend bestraft werden.

Die Stadt Emden erklärte sich mit diesem Vorschlage des Leererorter Kommandanten sofort einverstanden.

Nachträglich brachte man zur Entschuldigung des bisher angewendeten Verfahrens vor, die Schiffe seien deshalb angehalten worden, weil ja jeder sagen könne, er wolle seine Waren in Leerort verkaufen[1]).

Auch diese scheinbar alle Beteiligten befriedigende Ordnung der Durchfuhr hatte nicht die erwartete Wirkung, ja die Sachlage verwickelte sich bald in gefahrdrohender Weise.

Schon am 14. Februar 1642 hatte Emden eine Partie Flachs nur zögernd durchgelassen[2]), obgleich von dem Schiffer ein Passzettel Polmans vorgezeigt werden konnte[3]). Ein Schreiben, das in dieser Sache an Polman gesandt wurde, forderte ihn auf, so zu handeln, dass es der Stadt nicht zum Nachteil gereiche. Man zweifle nicht, dass mit seinen Passzetteln Missbrauch getrieben werde. Zum Schlusse zeigte der Rat sein wahres Gesicht, indem er sagte: man könne den Flachs doch auch in Emden kaufen! Die Versorgung Leerorts von den Generalstaaten aus, ohne dass Emden in nennenswerter Weise herangezogen wurde, das war es, was ihn neben allem andern besonders kränkte und mit zu seinem scharfen Vorgehen gegen die nach Leerort fahrenden Schiffe trieb. Sogar an die Abmachung vom 8. November 1641 hielt er sich nicht mehr gebunden und machte davon Polman in schroffer Form Mitteilung[4]). Auf freie Durchfahrt, so liess der Rat sich vernehmen, könne er sich gar nicht einlassen. Es sei ein seltsam Ding, wenn ihm zugemutet werde, zunächst

---

[1]) ER. 470. 8, 8. Nov. 1641.

[2]) ER. 470. 10, 14. Febr. 1642, Emden an Polman.

[3]) Die stets und häufig begründete Furcht, in irgend einer Weise hintergangen zu werden, war eine der Hauptursachen für das Verhalten Emdens.

[4]) ER. 470. 12, 7. Mai 1642.

alle möglichen Schiffe mit den verschiedensten Waren vorbeifahren zu lassen und dann aufzupassen, dass bei der Rückkehr jedes seinen Erlaubnisschein vorweise. Wer wisse, ob nicht jedermann nach Leerort ginge und dort von den Waren kaufe.

Polman blieb nicht müssig. Am 4./14. Juni 1642 machte er den Emdern in sehr gemessener Weise die folgenden Vorhaltungen: Ihm sei berichtet, dass fast allen Proviantschiffen, die aus dem Generalstaaten kämen, die Vorbeifahrt verweigert werde und dadurch die Preise in Leerort stiegen. Schon habe er sich gezwungen gesehen, eine Partie Waren, nämlich Zwieback, Stockfische, Reis und Seife, die bereits den Marketendern versprochen gewesen, auf Wagen aus dem Fort Langeacker an der ostfriesisch-holländischen Grenze zu holen. Er wies darauf hin, auf welche Weise er, um die Emder vor Betrug zu sichern, die Sache geregelt, und wie er dementsprechend gehandelt habe. Man solle es nicht zu Weiterungen kommen lassen. Alles ziele darauf hin, den Kauf von Emder Waren, die viel teurer seien, zu erzwingen. Er werde seine Beschwerden bei den Abgeordneten der niederländischen Staaten, die in Bälde bei ihm eintreffen würden, vorbringen.

Das Verhältnis blieb in der nächsten Zeit ein unerquickliches. Kein Nachlassen der gegenseitigen Spannung war zu verspüren. Auch der westfälische Friedensschluss, der in diese Zeit fiel, vermochte das Verhalten der Parteien nicht unmittelbar zu beeinflussen[1]).

In den Jahren 1654—1656 erneuerten sich die Klagen der Leererter Kommandantur über die Geltendmachung des Stapelrechtes gegenüber Schiffen, die nach Leerort bestimmt waren[2]). Die Generalstaaten selbst legten sich ins Mittel[3]). Alles half nichts. Emden blieb aus wohlbekannten Gründen bei seinem starren feindseligen Verhalten.

[1]) Ostfriesland blieb im freien, wenn auch nicht unumstrittenen Besitz der Emsmündung. Es ist demnach nicht ganz richtig, wenn Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 8. Aufl., 1. Teil, Leipzig 1909, S. 5, wo er die Folgen des Dreissigjährigen Krieges aufführt, u. a. gesagt: Rhein und Ems, . . . alle Zugänge zum Meer gehörten fremden Völkern an. Vgl. unten Kap. IV im Anfange.

[2]) ER. 470. 34/35, 38/39, 41—43, 45/46, 50.

[3]) ER. 475. 45, 22. Nov. 1655.

Es ist nicht mehr festzustellen, ob und inwiefern die Leerorter selbst um diese Zeit mit Anlass zu der ihnen feindlichen Emder Politik gegeben haben. Jedenfalls zeigten sie sich nicht gesonnen, auf die Dauer eine solche Behandlung zu ertragen. Als alle Vorstellungen beim Emder Rat nichts fruchteten[1]), griffen sie zu Gegenmassregeln und liessen ihren Groll an Emder Schiffen aus, die gerade an Leerort vorbeifahren wollten. Gross war die Erbitterung der Emder über den ihnen völlig unverhofft gekommenen Handstreich. Der Rat schrieb[2]) an den zeitweiligen Kommandanten Leerorts, R. Sygher: Er habe vernommen, dass unter dem Vorwande widerrechtlicher Vergeltungsmassregeln, einige Schiffer, Bürger ihrer Stadt, zu Leerort angehalten und rauh behandelt worden seien. Er verweise nochmals darauf, dass alle Schiffe, die nachweislich mit ihren Gütern nach Leerort bestimmt seien, wenn sie sich beim Rate gemeldet, passieren dürften, dass jedoch scharfe Aufsicht ausgeübt werde, weil bereits einige eigennützige Schiffer unter dem Vorwande, dass die eingeladenen Güter und Materialien der Generalität zugehörten, ihre eigenen Waren zum Schaden des Emder Zoll- und Stapelrechts hinaufgeführt hätten. Er verlange deshalb, dass man in Zukunft sich aller Anmassung enthalte. Sonst werde er sie nicht allein höheren Ortes verklagen, sondern auch selbst tatkräftig vorgehen.

Hiermit war die Angelegenheit, ohne dass eine feste Lösung gefunden worden wäre, erledigt.

Da auch ein anderer Zwischenfall, der sich im Jahre 1656 ereignete, ohne besondere Folgen blieb, so geht man wohl nicht fehl, wenn man die Ursache der marklosen Politik in der allgemeinen Erschlaffung und Mattherzigkeit beider Parteien sucht, die sich ohne zwingenden Grund nicht in eine blutige Fehde einlassen wollten.

Die folgenden Jahre verliefen ruhig. Anstandslos liess Emden die nachweislich für Leerort bestimmten, in der Regel mit Schill beladenen Schiffe passieren[3]). Die Leerorter wussten jedoch das zuvorkommende Verhalten Emdens nicht richtig einzuschätzen. Ihre Gesuche um stapelfreie Durchfuhr mehrten

[1]) ER. 470. 35.
[2]) ER. 470. 52, 16. April 1656.
[3]) ER. 470. 59, 62, 64, 68, 72, 74, 76—78.

sich in auffälliger Weise, ja, sie liessen es sich sogar einfallen, den Emdern mit der gewaltsamen Erzwingung der freien Vorbeifahrt zu drohen.

Die Emder waren wohl auf der Hut. Im Jahre 1669 sandten sie gemäss ihrer Drohung, dass sie sich höheren Ortes beklagen würden, einen langen Bericht an die Generalstaaten[1]). Zu Eingang der Note erinnerte Emden die Generalstaaten daran, dass sie die Aufrechterhaltung der ostfriesischen Akkorde und der Emder Privilegien, vornehmlich des Stapelrechtes, auf sich genommen hätten. Nun drohe man der Stadt im Namen des Kommandanten zu Leerort, man würde Gewalt anwenden, wenn sie den Schill nicht passieren liesse. Dies teilten sie deshalb mit, damit den Generalstaaten etwaige Weiterungen nicht überraschend kämen. Emden wolle keineswegs zulassen, dass Schill mehr als andere Waren vorbeigeführt werde. Die Sache sei schon so weit gekommen, dass die Stadt zum eigenen Gebrauch nicht mehr genug Schill habe bekommen können. Im übrigen wollten sie gerne, wie früher, zu Generalitätszwecken nötige Materialien vorbeifahren lassen. Es müsse aber vorher nachgesehen werden, dass keine anderen Güter dabei seien.

Es scheint wirklich, dass man die Nachsicht Emdens zu stark ausgebeutet hat. Denn schon am 29. August 1673 beklagte es sich wieder[2]) bei der Provinz Groningen, dass es in Emden längst aufgefallen sei, wieviel Holz die Holländer, ohne Abgaben zu bezahlen, von Emden holten. Daraus hätten sie die beiden Schleusen, um die es sich in diesem Falle handelte, samt der Brücke längst herstellen können. Emden misstraue den Groningern. Sie bäten, eine genaue Berechnung der für die Schleusen und die Brücke nötigen Materialien einzuschicken und ebenso eine Abrechnung, damit sie sähen, ob das Holz zu dem angegebenen Zwecke benutzt werde. Alsdann wollten sie den Groningern weitere Nachricht zukommen lassen.

Einige Zeit verstrich, ehe man sich darüber einigte, wieviel Schill frei vom Stapelzwang nach Leerort geführt werden dürfe.

---

[1]) ER. 470. 108.
[2]) ER. 470. 88.

Endlich am 2./12. April 1670 verglich man sich[1]). Dem Andries Swaerdt, Kommandant auf Leerort, wurde erlaubt, zweimal im Jahre, im März und September, 4—5 Schiffe Schill völlig frei von Abgaben an Emden vorbeifahren zu lassen, um die Festung Leerort mit dem nötigen Schill zu versehen.

Nur zu bald wurde auch dieser Vergleich von Emden angefochten mit der Begründung[2]), der Stadtsyndikus, der den Vertrag abgeschlossen, habe gar nicht so weitgehende Vollmacht gehabt. Es sei ausgeschlossen, dass jährlich für die Zwecke der Festung Leerort 8—10 Schiffe Schill nötig seien, vielmehr brauche der Kommandant es für eigene Kaufmannschaft! Von den Schiffen werde weder das Stapel- noch irgend ein anderes Recht beachtet. Die Emder fänden sich darüber zum höchsten beschwert. Nicht nur ihre Jurisdiktion auf dem Emsstrom werde mit der Kapitulation über die Einräumung der Festung Leerort sehr gefährdet, sondern auch die Stadt in ihrem Stapelrecht gekürzt, einem Rechte, dessen Hochhaltung die Generalstaaten heilig gelobt hätten.

Emden bat sie, ihm behilflich zu sein bei der Ordnung dieser Uneinigkeiten.

Bis ins Jahr 1680 zog sich der Streit um die Vorbeiführung des Schills hin[3]). In einem undatierten, der Lage und dem Zusammenhange nach zum Jahre 1680 gehörigen Briefe[4]) gab Emdens Rat dem Kommandanten zu bedenken, mit Verwunderung hätte er das Schreiben vom 19. November[5]) gelesen. Er wüsste sich keineswegs zu erinnern, dass der Kommandant auf Leerort jemals die Durchfahrtserlaubnis besessen habe. Zwar habe er den vorhergehenden Kommandanten auf deren jeweilige Bitte aus guter Nachbarschaft die Erlaubnis gegeben, durch das Nesserlander Haupt zu fahren. Er sei aber nicht willens, daraus eine Regel werden zu lassen. Deshalb könne der Kommandant es ihm nicht verdenken, wenn er den Leerer Fährmann, der ohne die Erlaubnis Emdens durchs „Haupt“ gefahren sei, mit Arrest belegt habe.

---

[1]) ER. 470. 90.
[2]) ER. 470. 91.
[3]) ER. 470, 96 (1672), 114—117 (1680).
[4]) ER. 470, 117.
[5]) Nicht mehr vorhanden.

Doch bleibe er jederzeit bereit, auf vorhergegangene Bitte nach Möglichkeit allen Wünschen nachzukommen. Aber ohne besonderen Erlaubnisschein dürfe niemand vorbeifahren. Emden blieb also fest in seinem ablehnenden Verhalten gegenüber der unbegrenzten stapelfreien Durchfuhr von Schill, ein Verfahren, das sich bereits in eine offene Durchbrechung seines Stapelrechtes umzuwandeln begann [1]).

Die letzten Schreiben in Leerorter Angelegenheiten wurden im Jahre 1683 ausgewechselt.

Fs sind Mitteilungen der Niederlande an die Stadt Emden über die Schillfrage [2]). Nochmals suchte man vertraglich die Schwierigkeiten zu überbrücken, und zwar, seltsamerweise, einseitig von den Generalstaaten aus. Da die Abgeordneten der Provinzen der vereinigten Niederlande gehört hätten, dass der Kommandant von Leerort jährlich 500 Tonnen Schill nötig habe, dieselbe Menge, wie in dem mit dem Emder Stadtsyndikus abgeschlossenen Vergleiche, so würden Bürgermeister und Rat von Emden ersucht, diesmal und in Verfolg alle Jahre an den Kommandanten 10 Schiffe mit Schill, jedes 50 Tonnen gross, vorbeifahren zu lassen. Wie die Emder sich hierzu gestellt haben, ist nicht mehr zu ermitteln [3]).

Minder schwierig war das Verhältnis Emdens zu anderen ausländischen Festungen. Stapelfrei gingen die nach dem holländischen Grenzforts: Bourtange [4]), Langackerschanz [5]), Neu-

---

[1]) ER. 470. 93. Wie recht Emden hatte mit seiner Furcht vor Betrügereien, zeigte ein Schreiben des Kommandanten von Leerort an die Stadt vom 27. Juni 1671: „Ich bin höchst erstaunt, dass man, wie Ihr mir mitteilt, versucht hat, unter Vorschützung meines Namens vorbeizufahren. Ich habe in diesem Jahre nicht mehr als eine Schnicke mit Schill bekommen, für den Schillpfad rings um das Fort längs der Brustwehr. Ich versichere, dass ich keineswegs den Rat missbrauchen will. Wenn ich wiederum Schill nötig habe, werde ich nicht allein zuvor dem Rate gehörige Mitteilung machen, sondern dazu eine schriftliche Bescheinigung für den Schiffer legen, wie ich es auch das letzte Mal getan habe." [2]) ER. 470. 121/122.

[3]) Leerort wurde erst geräumt, als Preussen im Jahre 1744 von Ostfriesland Besitz ergriff.

[4]) ER. 469. 215 (20. Juni 1627). 470. 20 (22. Juni 1644). 470. 23 (23. Aug./2. Sept. 1645). 469. 226 (7. Sept. 1632).

[5]) ER. 469. 232 (16. Sept. 1633). 470. 37 (10 Sept. 1655). 470. 44 (14. Febr. 1656). 470. 63 (14. April 1657). 470. 26 (8. Mai 1649).

schanz [1]) und Dylerschanz [2]), bestimmten Schiffe an Emden vorbei, ebenso bekam die oldenburgische Feste Apen fünfmal stapelfrei ihren Schill [3]). Die Fälle, wo für diese Festungen geladene Güter über Emden gingen, waren so selten, dass man ohne weiteres die stapelfreie Vorbeifahrt gestattete.

Dieselbe Festigkeit, ja Starrheit, die Emden den Generalstaaten gezeigt hatte, bewies es auch den anderen Ländern gegenüber. Freilich war deren Handel, soweit er Emden berührte, nicht annähernd so gross wie der niederländische.

Wollte man einen ziffermässigen Vergleich führen, so käme man, wenn nur die über das Stapelrecht aus jener Zeit vorliegenden Akten herangezogen würden, zu dem Ergebnis, dass der holländische Handel auf der Ems dem Gesamthandel der anderen Territorien um das Zehnfache überlegen war, ein Verhältnis, wie es sicherlich auch der Wirklichkeit entsprochen hat.

Fast regelmässig handelte es sich in den an Emden gerichteten Vorbeifahrtsgesuchen [4]) um westfälisches Eichenholz, weniger häufig um Bentheimer Steine. Die Gewohnheit der Städte und Gemeinden in den Provinzen Friesland und Groningen, das Holz aus Westfalen [5]), im besonderen dem Stift Münster, selbst zu holen, nahm allmählich ab.

In immer stärkerem Masse machten sich die Emder zu nicht zu umgehenden Zwischenhändlern, und es scheint, als ob die Verkaufsbedingungen zu Emden nicht ungünstig waren, denn häufig liest man in den Bittgesuchen den Satz, dass der Bittsteller das Holz in Emden kaufen wolle, weil man es dort passend bekommen könne.

Wie in den Jahren 1494—1595 [6]), so ist auch jetzt in dem Zeitabschnitte 1595—1683 jede Warengattung dem Stapelrecht unterworfen gewesen, nicht nur einzelne Waren, wie es z. B.

---

[1]) ER. 470. 19 (18. Sept. 1665).

[2]) ER. 470. 80 (8. Dez. 1665).

[3]) ER. 470. 61 (30. März 1657). 470. 70 (17. Juni 1660). 470. 82 (15. Aug. 1666). 470. 83 (29. Juli 1667). 470. 109 (15. Juli 1674).

[4]) Aus solchen Gesuchen besteht in diesem Zeitabschnitt das gesamte Aktenmaterial über das Emder Stapelrecht.

[5]) Im Stifte Osnabrück wurde nur noch selten Holz gekauft, das einzige Beispiel anscheinend ist ER. 470. 47 (6. März 1656).

[6]) Und vermutlich auch in den ersten Anfängen des Emder Stapelrechts c. 1438—1494.

der Fall war in Bremen, Lüneburg, Hamburg[1]). Jedes Schiff musste am „Baum" landen und seine Waren an den dafür bestimmten Stellen drei Tage lang zum Kauf anbieten, wenn nicht ein besonderer Zettel[2]) vorgezeigt werden konnte, wonach der Schiffer davon befreit war[3]).

Ausser den holländischen liegen aus der Zeit von 1595—1683 Bittgesuche um freie Vorbeifahrt vor von Pommern[4]), Schleswig-Holstein, Oldenburg, Braunschweig-Lüneburg, Grafschaft Lingen, Bentheim-Tecklenburg, Hessen, Stift Schwerin und von den ostfriesischen Orten Leer, Norden, Oldersum, Dünenbrok, Weener und Völlen[5]).

Die Vorbeifahrtsgesuche dieser ostfriesischen Orte sind von ganz besonderer Wichtigkeit, weil später in dem grossen Stapelrechtskampfe zwischen Emden und Leer häufig von seiten Leers zu Unrecht die Behauptung aufgestellt wurde, die ostfriesischen Eingesessenen seien stets von der Beobachtung des Stapelrechtes befreit gewesen, eine Ansicht, die völlig irrig war, von den Emdern jedoch nicht zurückgewiesen wurde, wenigstens nicht in genügender Weise, weil sie sich nicht die Mühe machten, ihr Ratsarchiv auf Gegenbeweise durchzusehen. Sie hätten sich dann auch bald vergewissern können, dass die ostfriesischen Landeseingesessenen bereits um 1500 stapelpflichtig waren und auch niemals ein Ostfriese sich über die Ungerechtigkeit und Unzulässigkeit einer solchen Behandlung beschwert hatte.

Erst der im Laufe des 18. Jahrhunderts ausbrechende Stapelrechtskampf sah die Leerer mit ihrer Ansicht hervortreten, vielleicht mehr, um den Emdern ein möglichst vollständiges Sündenregister vorhalten zu können, als dass sie von der Richtigkeit ihrer Behauptung überzeugt gewesen wären.

Die Grafen, seit 1654 Fürsten, von Ostfriesland, waren, wie sich versteht, vom Stapelrecht befreit, da sie ja, wie alle

[1]) Stieda 815, 816.

[2]) Z. B. ER. 470. 17 (27. April 1643) und 470. 73 (9. Okt. 1660).

[3]) ER. 470, 117.

[4]) Die Belege finden sich in ER. 469 und 470.

[5]) Die Belege sind für Völlen: ER. 470. 120 (20. Juli 1682), Dünenbrok ER. 470. 24 (22. April 1646), 71 (20. März 1661), Weener ER. 470. 110 (4. Sept. 1674), 112 (2. Sept. 1674), Oldersum ER. 470. 89 (10. Nov. 1669), Norden ER. 470. 32 (6. Juli 1653), 69 (13. Aug. 1659).

im Besitze der Reichsstandschaft befindlichen Personen, für alle Hofgüter[1]) freie Vorbeifahrt hatten[2]).

Unbekannt bleibt, ob Emden, ohne irgendwie ausdrücklich dazu befugt zu sein, sein Stapelrecht auch auf die Waren ausdehnte, die zu Lande Emden berührten. Das gänzliche Fehlen von Nachrichten hierüber macht es fast zur Gewissheit, dass es dazu nicht gekommen ist. Der innere Grund ist sicher der, dass wegen der Unbrauchbarkeit aller vorhandenen Landstrassen kein nennenswerter Verkehr Emden auf dem Landwege berührte.

Der Aschendorfer Vertrag von 1669.

Zum Schlusse des dritten Zeitabschnittes in der Geschichte des Emder Stapelrechtes, sehen wir die Stadt gezwungen, mit dem Stift Münster in Verhandlungen zu treten.

Der Handel zwischen den beiden Territorien war stets ansehnlich gewesen, da Münster der Grafschaft Ostfriesland vor allem ihren ganzen Bedarf an Holz liefern musste. Das Verhältnis der Münsterer zum Stapelrecht war schon mehrere Male geregelt worden, aber seit dem letzten Vertrage war beinahe ein Jahrhundert verflossen, so dass man sich kaum noch entsinnen konnte, was er eigentlich an Bedingungen enthielt[3]).

Nun verschlechterte sich um 1660 das beiderseitige Verhältnis zusehends. Christoph Bernhard von Galen, seit 1650 Bischof von Münster, war ein Mann des Schwertes. Auch mit Ostfriesland geriet er bald in allerlei Händel und erregte dort böses Blut. — Im Jahre 1668 bereits hatten die Emder, im Zusammenhange mit der Klage eines Münsterer Bürgers über ungerechte Behandlung seiner Güter, weil die Emder, ohne sich um die bevorrechtigte Stellung der Münsterer zu kümmern, das Stapelrecht in rigoroser Weise zur Ausführung gebracht hatten[4]), aus den Vierzigern acht Männer ausgesucht und ihnen

[1]) Der Gedanke, dass einer, der im Besitz der Reichsstandschaft war, Handel treiben könne, war fremd.

[2]) Z. B. ER. 470. 108 (29. Aug. 1673), 118 (23. Nov. 1681), 55 (5. Juni 1656), 468a. 23 (12. Juli 1610), 24 (9. Sept. 1629).

[3]) Vgl. hierzu Kap. 2 dieser Arbeit, Jahrbuch XVIII, 1, S. 23 u. f.

[4]) ER. 473. 16. Okt. 1668.

die Aufgabe gegeben, bei günstiger Gelegenheit zusammenzutreten, um alle diejenigen Stücke und Bescheide über das kaiserliche Privilegium der Vorbeifahrt, die etwa im Archiv oder sonst irgendwo in Emden vorhanden sein möchten, vereint zu prüfen und darüber ausführlichen Bericht zu erstatten [1]).

Den Rat der Stadt Emden schien plötzlich das Verlangen gefasst zu haben, alle irgendwo in Beziehung auf das Stapelrecht bestehende Unordnung gründlich zu beseitigen, denn noch vor dem Beginn der Verhandlungen mit Münster, die man nicht aus dem Auge liess, erschien am 25. Febr. 1669 das „Commercia-Boek“ [2]), in dem in ausführlichster und genauester Weise das ganze Emder Schiffahrts- und Handelswesen von Grund auf neu geordnet wurde.

Nicht länger wolle man es ansehen, dass der Handel der Stadt ständig abnehme, die Zollbeamten nicht genügend für das Beste der Stadt sorgten, die Bürger und die Schiffer sich von Fremden missbrauchen liessen, indem sie nicht allein auf ihren Namen für Fremde ein- und auskauften, sondern auch die Waren unter ihrem Namen auf dem Emder Zolle angäben und damit entgegen dem städtischen Privileg vorbeiführen. Jetzt sollte das Uebel mit der Wurzel beseitigt werden.

In richtiger Erkenntnis dessen, worauf es vor allem ankam, bestimmte der Rat an der Spitze der 21 Paragraphen, dass vor allem das Stapelrechtsprivileg genau beobachtet und den Zollbeamten ernstlich befohlen werde, keinerlei Waren, von wo sie auch kämen, an der Stadt vorbeifahren zu lassen, ohne die ausdrückliche Zustimmung von Bürgermeister und Rat, besonders nicht diejenigen Schiffe, welche die Waren gebracht hätten, bei Strafe von 100 Goldgulden [3]). In den übrigen 20 Paragraphen kamen hauptsächlich die Zollangelegenheiten zur Sprache.

Ungefähr um dieselbe Zeit, wo der Rat sein „Commercia-Boek“ erscheinen liess, spitzte sich das Verhältnis zwischen Ostfriesland und Münster in bedenklich erscheinender Weise zu. Man hatte an der Dieler Schanze, einem Grenzfort, von münster-

[1]) ER. 468 a. 26, 17. Okt. 1668. [2]) ER. 468 a. 118—122.

[3]) Die Einleitung ist hier deshalb ausführlicher wiedergegeben, weil sie kurz die charakteristischen Uebelstände im Emder Handelswesen nach 1650 hervorhebt.

schen Schiffen Zoll gefordert, und Christoph Bernhard machte Ostfriesland dafür verantwortlich, während in Wirklichkeit die Holländer die Schuldigen waren[1]).

Auf beiden Seiten sah man ein, dass es nötig sei, sich über alle strittigen Fragen gründlich auszusprechen und womöglich durch friedliche Beilegung einen blutigen Ausgleich der Zwistigkeiten zu vermeiden. Neue Zwischenfälle des Jahres 1669[2]) beschleunigten die Zusammenkunft, die nach gemeinsamer Verabredung zu Aschendorf stattfinden sollte. Hier trafen am 10. September 1669 die Abgeordneten der beiden Territorien zusammen[3]). Der beiderseitigen Wünsche waren nicht wenige[4]). Was das Emder Stapelrecht anging, so hatten die Münsterer eine Reihe von Klagen vorzubringen[5]). Wohl suchten sich die Emder zu verteidigen[6]), aber alles in allem zogen sie in den Unterhandlungen den Kürzeren. Man konnte sich auf diesem Tage noch nicht einigen. Erst zwei Monate später, auf einem zweiten Tage zu Aschendorf, verglich man sich[7]).

Durch den Vertrag vom 24. Oktober 1669 wurde, soweit das Stapelrecht in Rede stand, festgesetzt[8]), dass alle Münsterschen Schiffe, die die Ems herauf- oder herunterfahren, in den Emder Hafen einlaufen und drei Tage darin verweilen sollten. In dieser Zeit sollte ein freier Handel zwischen den Münsterschen Eingesessenen und den Emder Schiffern stattfinden. Nur die Waren,

---

[1]) Wiarda VI, 3 ff. [2]) ER. 473 (10. April 1669), 473 (30. Juli 1669).

[3]) ER. 473: Unterweisung für die zum Aschendorfer Tage reisenden Gesandten Emdens. Darnach waren die Vertreter Emdens: Adrian Sale, Bürgermeister, Dr. Andre, Syndikus, und Wolter Dircks, Quartiermeister und Präsident der Vierziger. Von Münsterscher Seite sandte man: Matthias von Velen und Papenburg, Drost zu Meppen, Bernhard von Wiedenbrück und Johann Heinrich Martels.

[4]) Die weitere Zukunft erschien auffälligerweise allgemein in rosigstem Lichte, wie die „unvorgreiflichen Vorschläge in puncto: commercium auf der Ems" in ER. 473 zeigen.

[5]) ER. 473: Gravamina der Münsterschen, vorgebracht anlässlich der Zusammenkunft zu Aschendorf, Punkt 1—9. In Punkt 14 wird Bezug genommen auf das neuerlich von der Stadt Emden erlassene offene Edikt („Commercia-Boek"), „demzufolge J. H. Untertanen zugehörige Güter mehrmals daselbst angehalten und mit Arrest belegt worden sind".

[6]) ER. 473: „Animadversiones zu den gravamina der Münsterischen".

[7]) Wiarda VI 5 ff.

[8]) Nach Wiarda. Brenneysen und Klopp sagen nichts davon.

womit auswärtige Kaufleute Münstersche Schiffe befrachten, sollten ausgeladen und es mit ihnen nach dem alten Gebrauch und der Stadt Privilegien gehalten werden. Mit dem dritten Tage sollten die Münsterschen Schiffe mit den nicht verkauften Waren ungehindert den Strom auf- oder seewärts absegeln. Den vom Kaiser der Stadt verliehenen Stapelrechte solle der Vertrag keinen Abbruch tun.

Einige Wochen später erfolgte die Bestätigung des Vertrages durch den Bischof und den Rat. Am 23. Dezember 1669 wechselte man die unterschriebenen Exemplare aus[1]). Der Vergleich von 1669 hatte den Münsterern keine besonderen Vorteile gebracht. Es war im wesentlichen bei den Verträgen von 1497 und 1572—1575 geblieben.

Jedenfalls bot der Vertrag, unter der Voraussetzung, dass beide Territorien ihn getreu beobachteten, die Garantie für ein leidliches Nebeneinanderleben.

An praktischem Werte aber verlor der Vertrag immer mehr. Denn mit der zunehmenden Verschlammung des Fahrwassers der Ems[2]), nicht nur unmittelbar bei Emden, sondern auch weit den Unterlauf hinauf bis nach Rheine, und mit dem allmählichen Einschlafen jeglichen lebhafteren Handelsinteresses in Nordwestdeutschland nahm der Handel Münsters mit Emden zusehends ab.

Wohl[3]) blieb das Stift noch einige Zeit mit Emden durch Handelsbeziehungen verbunden[4]). Es gab auch noch einzelne

---

[1]) Wiarda VI 5 ff.

[2]) Ueber die Bestrebungen, die Ems zu verbessern, vor allem den Fluss tiefer zu machen, sind von Bedeutung die Bündel ER. 473, 474, 476. Es ist kein Wunder, dass gerade um diese Zeit wieder Pläne auftauchten, besonders auf Münsterscher Seite, die auf bessere Verbindungen durch den Bau von Kanälen hinzielten. Vgl. Fürbringer, Der Max-Clemens-Kanal, Jahrbuch VIII 1 (1888), S. 103 ff., und Knüfermann, Geschichte des Max-Clemens-Kanals im Münsterland, Hildesheim, 1907, S. 9. Auch Groningen regte sich, ER. 476, 18. Aug. 1701.

[3]) Die folgenden Ereignisse springen zwar aus dem Rahmen dieser Periode heraus, aber der Uebersichtlichkeit wegen sind sie gleich hier angefügt worden.

[4]) ER. 473 (24. Jan. 1670, 10. Febr. 1670, 24. Febr. 1671, 15. Juni 1672). ER. 470, 113 (9. Febr. 1680), 119 (2. Dez. 1681), 124 (10. Nov. 1683), 135 (18. Okt, 1693); ER. 476, 2—6, 1690—1699 (betrifft das Streben der Emder, für ihre Schiffer ein Torfmonopol aufzurichten).

münstersche Kaufleute, die bedeutenden Handel über Emden trieben[1]). Sogar zu einem neuen Vergleiche schien man im Jahre 1685 kommen zu wollen[2]). Welches die unmittelbare Veranlassung dazu gewesen, ist nicht ersichtlich. Am 20. Mai 1685 schickten die Münsterer ein Projekt, worin sie ihre Kaufleute und Untertanen von der dreitägigen Markthaltung, wozu sie sich im Jahre 1669 verbunden hätten, gänzlich befreien wollten![3]) Zu einem Abschlusse kamen die Verhandlungen nicht[4]). Vereinzelte Nachrichten über das Verhältnis des Stiftes Münster zum Stapelrecht Emdens finden sich bis tief ins 18. Jahrhundert hinein. Sie sind aber ausnahmslos von untergeordneter Bedeutung[5]). — Die letzten Schreiben, die in Sachen des Emder Stapelrechtes zwischer Münster und der Stadt Emden gewechselt worden sind, sind vermutlich vier Akten aus dem Jahre 1721[6]), die veranlasst wurden durch

---

[1]) Z. B. Heinrich Kleine aus Warendorf, ER. 473 (1684) und 474 (9. Nov. 1685).

[2]) Bereits im Sept. 1670, also nur ein Jahr nach dem Aschendorfer Vertrag, hat man, allerdings vergebens, wieder Verhandlungen anknüpfen wollen. Die Instruktion für die Emder Abgeordneten befindet sich ER. 473.

[3]) So sagte der Bericht des Emder Abgeordneten Freitag, ER. 474, 20. Mai 1685. Ferner ist von Wichtigkeit die Instruktion für die von Emden und den ostfriesischen Ständen zur Zusammenkunft in Meppen zum 7. Mai 1685 abgeschickten Gesandten in ER. 474.

[4]) Ein ähnliches Schicksal erlitt anscheinend einige Jahre früher im Jahre 1682 das Projekt des Lingener Vergleichs — die Grafschaft Lingen stand damals unter der Herrschaft des Prinzen von Oranien —, dessen dritter, vierter und fünfter Punkt die Vorbeifahrt Lingenscher Schiffe und Güter regeln sollten; die undatierten Entwürfe befinden sich in ER. 442.

[5]) Z. B. ER. 458 y (11. Juli 1699), 476, 14 (10. Aug. 1700), 476, 22 (14. Dezember 1704), 476, 26 (29. Januar 1740). Von Interesse dürfte der folgende Passzettel sein (ER. 476): „Vorzeigern dieses, Henrich Niehaus aus Haselünne, der den Garnisonen Meppen und Haselünne das Kommissbrot liefert und willens ist, anderwärts Roggen zu erhandeln und zu Schiffe über Emden zu bringen, wolle man zu Emden gegen Erlegung des alten Zolles gemäss dem zwischen Christoph Bernhard, Bischof von Münster, und Emden aufgerichteten Vergleiche ohne Aufenthalt passieren lassen. Meppen, den 8. Mai 1720.

[6]) ER. 476 (27. Jan. 1721, 14. Febr. 1721, 13. Sept. 1721, 29. Sept. 1721).

münstersche Beschwerden über das Emder Börtrecht[1]). Damit scheidet das Stift Münster, das lange in der Geschichte des Emder Stapelrechtes eine bedeutende Rolle gespielt hatte, aus[2]).

Die dritte Periode ist, trotz aller Widerwärtigkeiten, die Glanzzeit des Emder Stapelrechts.

Die Revolution von 1595 hatte der Stadt die unbestrittene und unbedingte Gewalt über das Stapelrecht gebracht. Unbeschädigt ging das Stapelrecht hervor aus den Reibereien mit den Generalstaaten, die infolge der Unruhen um 1600 eine einflussreiche Stellung in Ostfriesland sich zu sichen gewusst hatten. Dauernd konnte Emden mit Strenge sein Stapelrecht jedem[3]) gegenüber durchführen. Keine Waren liess es stapelfrei passieren. Doch Emdens stolzer Handel vom Ende des 16. Jahrhunderts schwand unaufhaltsam dahin. Wohl leuchtete dann und wann ein Hoffnungsstern auf, den Bürgern für einen Augenblick eine grosse Zukunft vor die Augen zaubernd[4]), aber nichts war von Bestand. So sah Emden sorgenschwer die letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts herannahen, als noch einmal die düsteren Wolken sich zu zerteilen schienen.

---

[1]) Unter Börtrecht versteht man das meist aus dem Stapelrecht hervorgegangene Monopol einer Stadt, die Weiterbeförderung aller zu Wasser eintreffenden oder zu Wasser weiter zu sendenden Waren mit den eigenen Schiffen zu besorgen, vgl. Stieda 812, 813.

[2]) Insofern keinerlei das Stapelrecht berührende Verträge mehr geschlossen worden sind zwischen Münster und Emden. Das Stift Münster blieb dem Stapelrechte Emdens bis zu dessen Untergange, um 1810, ebenso wie die anderen Territorien in den angedeuteten Grenzen unterworfen.

[3]) Mit Ausnahme der bevorrechtigten Münsterer.

[4]) Z. B. ER. 446. Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg sucht, da er sein Getreide dem Bremer Stapelrecht unterwerfen muss, mit Emden einen direkten Handel zu Lande anzuknüpfen und fragt an, wie viel man dort für Korn von der beiliegenden Beschaffenheit gebe. Auch aus der Grafschaft Hoya sollte dann Korn nach Emden ausgeführt werden. Nienburg 24. Juni 1658. In Betracht kommt auch ER. 429 (4. Okt. 1660). Die in Emden gegründete westindische Kompagnie hat bereits ein Schiff, den „Goldenen Pfau", abgeschickt. Nun bittet Peter von Assen im Namen der Kompagnie, dass für alle von ihr eingelieferten Waren überhaupt kein Eingangszoll gezahlt werden solle. Die Emder verschlossen sich aber den weitgehenden Plänen der Kompagnie.

Viertes Kapitel.

Verfall und Ende des Emder Stapelrechtes (18. und 19. Jahrhundert bis zur holländisch-französischen Fremdherrschaft in Ostfriesland).

Schon längst hatte Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, sein Augenmerk auf Ostfriesland im allgemeinen und auf die Stadt Emden im besonderen gerichtet.

Seinem Blicke war die günstige Lage Emdens nicht verborgen geblieben, und er gedachte, sich „an dem einzigen Strom des Reiches, der noch frei und nicht im Besitz fremder Potentaten" war[1]), dauernd festzusetzen. Die afrikanischen Handelspläne sollten in Emden ihren vornehmsten Stützpunkt finden, und vermutlich waren sie es, die ihn veranlassten, im Jahre 1683 die Garantie für den zwischen den ostfriesischen Landständen und Emden abgeschlossenen Vertrag zu übernehmen.

Die Holländer und der Fürst von Ostfriesland sahen dem Vordringen brandenburgischen Einflusses mit verhaltenem Groll entgegen. Sie wussten, dass der Eindringling im Notfall seine Wünsche mit kräftiger Hand durchsetzen würde, und begnügten sich, im Geheimen den brandenburgischen Interessen entgegenzuarbeiten[2]).

Der Vertrag[3]) vom 16./26. Juli 1683, veranlasst durch viele Streitigkeiten zwischen Emden und den Landeseingesessenen, Streitigkeiten, die im besonderen auch die Art des Stapelrechtes betrafen, bestimmte[4]): Alle einheimischen Waren,

---

[1]) ER. 474: „Extractus Protocolli . . der Konferenz zu Haltern (7./17. Mai 1683) zwischen Brandenburg und Münster." Brandenburgs Bestreben, sich in Ostfriesland eine möglichst feste Stellung zu schaffen, zeigen die Verträge, die 1682/83 abgeschlossen wurden. Sie sind abgedruckt bei Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700, Berlin 1867, und bei Schück, Brandenburg-Preussens Kolonialpolitik unter dem Grossen Kurfürsten und seinen Nachfolgern (1647—1721), zweiter Band, Leipzig 1889. Schück behandelt im ersten (Text-)Bande seines Werkes S. 128, 130—133, 169—179, 182, 183, 185, 186 usw. die Beziehungen Brandenburgs zu Ostfriesland im allgemeinen Zusammenhange der brandenburgischen Handelspolitik. Die in Betracht kommende Literatur findet sich ebd. S. XXI—XXIV. [2]) Sta. B. I 77—92 § 30.

[3]) Rechten- und geschichtmässige Ausführung des ... Rechts der Vorbeyfahrt (Emden 1745), Nr. II.

[4]) In einem später viel umstrittenen neunten Artikel.

die in Ostfriesland von einem Ort zum andern gebracht, allda von Einheimischen verhandelt werden nnd nach dreitägiger Ausbietung in Emden sich nicht verkaufen lassen, dürfen ohne Veränderung des Schiffsbodens und ohne Bezahlung von Zoll die Ems auf- oder abfahren. Jedoch soll der Kaufmann zuvor eine eidliche Erklärung des Inhalts beifügen, dass es einheimische und seine eigenen Waren seien und er sie nicht im voraus an andere verkauft oder versprochen habe, ferner, dass die Waren im Lande selbst verkauft werden würden. Wenn aber ein Schiffer lieber den gewohnten Zoll bezahlen und vorbeifahren wolle, so solle ihm das auf vorübergehende Nachprüfung, gegen die eidliche Erklärung, dass es seine eigenen Waren seien und kein Fremder sie bereits gekauft habe, erlaubt sein. Alle einheimischen Waren, die ausserhalb des Landes den Emsstrom herauf oder herab auf ostfriesischen Schiffen geführt und nach dreitägiger freiwilliger Ausbietung nicht verkauft würden, sollten nur den gewöhnlichen Zoll bezahlen, müssten aber umgeladen werden, wenn der Schiffer es nicht vorziehe, doppelten Zoll zu zahlen und ohne weitere Unkosten nach vorhergehender Durchsuchung und Eidesablegung vorbeizufahren. Hinsichtlich der ausländischen Waren sollten die Ostfriesen den Emder Bürgern gleich behandelt, sonst sollte der 9. Artikel des Haagischen Akkordes befolgt werden. Auch durften sie Emder Bürger als Faktoren gebrauchen. Inbezug auf das Kran- und Wegegeld sollten die ostfriesischen Eingesessenen den Emder Bürgern gleichgestellt werden.

Für die Geschichte des Emder Stapelrechtes ist die Bedeutung des Vertrages von 1683 ausserordentlich gross. War bisher das Stapelrecht unterschiedslos gegenüber jedem[1]) ausgeübt worden, so wandte man sich jetzt in jähem, wenn auch nicht unerwartetem Wechsel von dieser bewährten Politik ab und gestattete den Ostfriesen unter gewissen Umständen die Vorbeifahrt. Es war eine unerhörte Bestimmung, die den Beginn des Niederganges des Emder Stapelrechtes bedeutete. Mit dem Jahre 1683 setzte jene Bewegung ein, die durch das ganze 18. Jahrhundert sich hindurchziehend, einen unermüdlichen und nicht erfolglosen Kampf gegen das Stapelrecht Emdens führte.

[1]) Die Münsterer nahmen von jeher eine Sonderstellung ein.

Dass es zu einem solchen Akte nicht schon früher gekommen ist, darf nicht Wunder nehmen, da bisher der Handel der ostfriesischen Landeseingesessenen recht gering gewesen war.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatten sich jedoch, hauptsächlich auf Kosten Emdens, dessen Hafen immer schlechter wurde, da man nicht wirksam gegen die Verschlammung vorzugehen vermochte, besonders die oberhalb Emdens gelegenen Orte kräftig entwickelt. Sie verlangten für ihre Waren die freie Vorbeifahrt. Im Vertrage von 1683 erreichten sie viel; doch wohl verklausuliert und nach allen Richtungen beschränkt waren die Zugeständnisse, die Emden sich hatte abpressen lassen. So kompliziert waren sie, dass den einfachen ostfriesischen Kauffahrern das Verständnis allzu schwer wurde und unbeabsichtigte Verstösse gegen die Bestimmungen nicht ausblieben.

Abgeschlossen wurde der Vergleich unter Vermittlung des brandenburgischen Gesandten Friedrich Wilhelm von Diest unter der Bedingung, dass die Landesherren und zunächst die Ständeversammlung ihre Zustimmung gäbe. Also nachträglich, nachdem Emden und die Stände sich über die streitigen Punkte geeinigt hätten, sollte der Fürst, gleichsam gezwungen, seine Zustimmung erteilen.

Man sieht, dass der Fürst jegliches Recht der Einmischung in die Emder Stapelrechtsangelegenheiten verloren hatte. Wenn er den Vertrag nicht vollziehen wollte, und in Wirklichkeit hat er es nie getan, nun, so war das auch nicht schlimm und minderte praktisch keineswegs die Bindekraft des Vertrages.

Später hat man Versuche gemacht[1]), dem § 9 eine klarere Fassung zu geben, und die darin gebrauchten Ausdrücke wie „einländische“ und „ausländische“ Waren näher zu bestimmen, im einzelnen darzulegen, wer als „einländischer“ und wer als „ausländischer“ Kaufmann zu betrachten sei. Ein anschauliches Bild entrollt sich vor unseren Augen von der Behandlung, der sich um jene Zeit ein nach Emden kommender Schiffer unterwerfen mussten, ein Begriff wird gegeben von den zahlreichen Nebenrechten, die, hauptsächlich aus dem

[1]) ER. 468a, 55—66 § 7.

Stapelrecht hervorgegangen, den Handel auf Schritt und Tritt einengten.

Vorläufig hatte der Handel zwischen Emden und den ostfriesischen Landeseingesessenen eine leidliche Regelung gefunden. Emden hatte, als es unter gewissen Bedingungen die stapelfreie Vorbeifahrt gestattete, schliesslich doch nur einen Schritt getan, zu dem sich eine ganze Reihe anderer Stapelstätte schon längst hatten verstehen müssen. Die neuen Formen der Wirtschaftspolitik rüttelten immer stärker an den ehrwürdigen Vorrechten der Städte. Notwendig musste sich eine Umwandlung vollziehen. Und auch das Stapelrecht, diese einträgliche Gerechtsame, sah sich dem Untergange verfallen. Nicht plötzlich verschwand es. Wer hätte das erzwingen können? Aber unmerklich begannen sich die harten Fesseln zu lösen, in die das Stapelrecht den Handel an vielen Orten geschlagen hatte.

Nicht wenige Städte hatten in der Zeit von 1500—1700 in der Entwicklung ihrer Stapelrechte eine Entartung wahrnehmen müssen, in der Richtung, dass sich die Stapelrechte in Rechte auf Erhebung von Abgaben und Umschlagsrechte umwandelten. Dieser den Städten durch die allmähliche Aenderung der wirtschaftlichen Anschauungen aufgezwungenen Politik[1]) begann sich jetzt auch die Stadt Emden, sicherlich ohne sich des bewusst zu sein, zu nähern[2]).

Der erste Abschnitt der Niedergangsperiode in der Geschichte des Emder Stapelrechtes bietet einen von wichtigeren Ereignissen wenig durchbrochenen Lauf. Diejenigen Territorien, die bisher der Stadt mancherlei Schwierigkeiten bereitet hatten, das Stift Münster und die Generalstaaten, insbesondere die Provinz Groningen, hatten ihre Rolle ausgespielt. Das Stift Osnabrück war schon seit langer Zeit auf dem Gebiete des Handels nach Ostfriesland nicht mehr tätig gewesen.

Ihre Stelle nahmen die ostfriesischen Landeseingesessenen ein, die, vom Fürsten beschützt und klug das Missgeschick der Emder sich zu Nutzen machend, bald einen kräftigen Eigen- wie Kommissionshandel in die Höhe brachten.

Immer lag noch die holländische Besatzung in Leerort, besonders dem Grossen Kurfürsten ein Dorn im Auge, und liess

[1]) Hafemann 91 ff. [2]) Hafemann 95.

sich ihre Bedürfnisse an Lebensmitteln wie an Baumaterialien stapelfrei an Emden vorbeibringen [1]). Und wie in der vorhergehenden Epoche kam man auch jetzt nicht ganz ohne Streitigkeiten aus. In diesem Falle scheinen die Emder das Recht völlig auf ihrer Seite gehabt zu haben. Am 15. August 1718 schickten sie an die Kommittierten der Provinz Friesland ein Schreiben folgenden Inhaltes [2]):

Wir müssen unbedingt an unserem Rechte festhalten, das jeden zwingt, entweder seine Waren in Emden zu kaufen oder die von aussen kommende Ladung hier zu verkaufen. Nehmt es nicht übel, wenn der Rat sich nicht nach dem vom Kommandanten besiegelten und von dem Schiffer vorgezeigten Scheine gerichtet hat. Denn da es nichts Aussergewöhnliches ist, dass fremde Kaufleute die städtischen Rechte durch allerhand Kniffe hintergehen, so sind wir verpflichtet, stets auf der Hut zu sein. Das Holz ist zweifellos zum Teil für Handelszwecke bestimmt gewesen. Gleichwohl soll es vorbeifahren dürfen. Es ist aber unsere Bitte, ein anderes Mal genau die Bestimmung des Holzes anzugeben.

Im übrigen hat sich der Verkehr zwischen Leerort und Emden, soweit er das Stapelrecht angeht, auf friedliche Weise abgespielt [3]), bis im Jahre 1744 infolge der Besitzergreifung Ostfrieslands durch Preussen jeder Möglichkeit von Zwistigkeiten der Boden entzogen wurde, da die holländische Besatzung aus Leerort weichen musste.

Gering war der Verkehr, der sich zu Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunders über Emden bewegte [4]). Nur zu deutlich zeigen es die Akten, die sich aus jener Zeit erhalten haben. Der Fürst von Ostfriesland, die Provinz Groningen, einige Orte in Ostfriesland und Oldenburg und vereinzelte Male das Stift Münster sind es, die uns in den Vorbeifahrtsgesuchen begegnen. Seinen Grund hatte das Nachlassen des Emder Verkehrs, neben allem anderen auch in der von den Niederlanden über Neuschanz nach Weener, Jemgum und Leer neu-

[1]) ER. 470, 130 (12./22. März 1687), 140 (9. März 1697), 151 (14. Aug. 1718).

[2]) ER. 470, 152.

[3]) Er. 470, 153 (30. Aug. 1718), 154 (17. Sept. 1718).

[4]) Ueber einen Versuch, den Münster-Emdenschen Handel wieder in die Höhe zu bringen, berichtet aus dem Jahre 1700 ER. 476, 13/14.

angelegten Strasse, auf der 1737 allein an die 300 Kisten Leinwand nach Holland gingen, während von dort wiederum viele 1000 Pfund Tee, Kaffee u. a. ins Rheiderland und Oberledingerland gebracht wurden; kein Wunder, wenn die Einnahmen der Stadt gewaltig abnahmen und die Betriebsmittel beschnitten und geschwächt wurden [1]).

Der Verkehr der münsterschen Kaufleute ist um diese Zeit anscheinend mehr über Zwolle gegangen, wie ein Schreiben des Pieter van Dorsten an Emden zeigt [2]). Ein anderes Schreiben [3]) führt an einem besonderen Falle vor, wie das Stapelrecht im einzelnen gehandhabt zu werden pflegte. Alle diese Dinge finden eine lebhafte Abwechslung durch ein Zwischenspiel, das sich in den ersten Monaten des Jahres 1709 ereignete. Der Graf Clancarty [4]) war im Januar 1709 stolz mit seiner Yacht an Emden vorbeigefahren nach Bingum, ohne dem Rat Nachricht zu geben. Auf die Vorstellungen Emdens entschuldigte er sich, wies darauf hin, das ihm in Stade und Hamburg die freie Vorbeifahrt gestattet worden sei und dass es keineswegs in seiner Absicht liege, seine Yacht zu Handelszwecken zu benutzen. Man möge ihm einen Ausweis für das Emder Wachtschiff mitgeben, damit er ungehindert fahren könne. Wie die Sache auslief, ist, wie so häufig, leider auch hier nicht zu sehen.

Uebersicht über das Emporkommen Leers.

Der Flecken Leer hatte, trotzdem er vorteilhaft am Zusammenfluss von Ems und Leda gelegen war, bis zum Ende des 16. Jahrhunderts das Dasein eines bedeutungslosen grösseren Dorfes geführt. Um die Wende des 16. Jahrhunderts jedoch trat ein Umschwung der Verhältnisse ein. Leers Emporkommen war hauptsächlich hintangehalten worden durch die Nachbarschaft des in jeder Beziehung überlegenen Emden. Jetzt

[1]) ER. 458 y (3. Febr. 1738). [2]) ER. 470, 145 (25. Juni 1700).
[3]) ER. 470, 137 (25. Nov. 1693).
[4]) Ein Vorfahr des Grafen Clancarty, der als einer der fünf englischen Abgesandten die Wiener Schlussakte vom 9. Juni 1815 mit unterzeichnete. Ueber die abenteuerlichen Schicksale des in Frage stehenden Clancarty, der von 1688—1734 lebte, vgl. Dictionary of National Biography, London, XXXIV S. 436—438, und Rutgers, „De malle graaf" van Rottum, Groningsche volksalmanak voor 1903 S. 188 ff.

änderte sich dies. Zunächst begann die Ems ihren Lauf von den Mauern Emdens wegzuwenden und eine wesentlich mehr westliche Richtung zu nehmen.

Damit wurde dem Handel langsam, aber mit qualvoller Sicherheit die Lebensader unterbunden. Der Hafen verschlammte, der Handel suchte einen anderen Hafen auf und fand ihn in Leer. Nicht unterschätzen darf man die Nähe der Festung Leerort mit ihrer starken holländischen Besatzung, die dem Orte vielen Verkehr brachte. Selbst Eigenbetriebe entstanden in Leer. Eine kräftige Leinenindustrie entwickelte sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts und erhielt sich länger als ein Jahrhundert.

Ein Hindernis bot sich jedoch dem Wachstum Leers auf Schritt und Tritt: das Stapelrecht, das die Stadt Emden mit aller Beharrlichkeit, obwohl die Ems gar nicht mehr unmittelbar an der Stadt vorbeifloss, geltend machte.

Die Nachrichten über Leer im 17. Jahrhundert zeigen die wachsende Bedeutung des Fleckens. Auf der anderen Seite erscheint es fast, als ob Emden, je mehr es den früheren stolzen Handel seinen Händen entgleiten sah, desto krampfhafter an seinen alten Rechten, in erster Linie an „dem Emdischen Kleinod der Vorbeifahrt", wie es noch 1750 genannt wurde, festhielt. Im Jahre 1683 waren den ostfriesischen Landeseingesessenen von Emden manche Vergünstigungen zugestanden worden, aber von einer weiteren Verfolgung jener nachgebenden Politik oder gar einem Aufgeben des Stapelrechtes überhaupt konnte nicht die Rede sein.

Nach wie vor waren auch die ostfriesischen Landeseingesessenen, abgesehen von dem im Vertrage von 1683 vorgesehenen, genau umgrenzten Fall, dem Stapelrechte wie jeder andere Fremde unterworfen. Zu Ende des 17. Jahrhunderts war die Stimmung der Emder gegen Leer noch nicht so ungünstig wie in den folgenden Jahrzehnten. Es kam vor, dass der Rat gegen den Nachbarflecken Nachsicht walten liess[1]).

---

[1]) ER. 470, 131: Der Rat von Emden hat für dieses Mal die in ein Leerer Schiff, das keine Vorbeifahrt nach Westfalen hatte, eingeladene Gerste ohne Veränderung des Schiffsbodens oder Mietung eines Emder Schiffes durchfahren lassen, bestimmt aber im besonderen, dass der Bittsteller und andere in Zukunft den Vergleich mit dem Bischof von Münster beobachten müssen.

Schon kurze Zeit darauf müssen jedoch die Leerer Kaufleute angefangen haben, sich gewaltsam von der Abhängigkeit, in der sie zu den Emdern standen, loszulösen und sich Rechte anzumassen, die bisher unbestritten jener Stadt zugestanden hatten. Darauf weist klar ein Schreiben des Emder Rats vom 28. Juli 1704[1]), in dem er sagte, dass die Emder Schiffer, was den Handel mit Halte, Papenburg und dem Stift Münster betreffe, und ebenso für die Mitführung von Fahrgästen, das Monopol hätten. Dieses Privileg sei so streng eingehalten worden, dass selbst die von Leer nicht dagegen handelten[2]).

Der Gedanke an weitergehende Zugeständnisse lag um 1700 den Emdern noch so fern, dass sie die ostfriesischen Landeseingesessenen, wenn nötig mit Gewalt, zur Beobachtung des Stapelrechtes zwangen. Am 25. Oktober 1710 war ein Schiff, mit Hafer beladen[3]), dem Brun Lütjes von Wybelsum gehörig, auf dem Strom nach Delfzyl gefahren, ohne sich anzumelden. Darauf hatte ein Emder Wachtschiff eine Schaluppe zu dem Schiffe hingesandt, und es war dem Lütjes zugerufen worden, er solle sich gefangen geben. Gezwungen, mit dem Schiff nach Emden zu fahren, erhielt er nach Verlauf von drei Tagen gegen Zahlung einer grossen Summe an Abgaben die Erlaubnis, weiterzufahren, mit der Warnung, sich künftig nicht zu unterstehen, anders als von Emden Korn wegzubringen. Auf die dringenden Vorstellungen[4]) des Fürsten Georg Albrecht von Ostfriesland (1708—1734), der seine Landeseingesessenen in Schutz nehmen wollte, liess sich der Rat nicht ein.

Die ersten Schwierigkeiten und Streitigkeiten.

Die ersten Streitigkeiten Emdens mit Leer in Stapelrechtsangelegenheiten brachen im Jahre 1720 aus. Die Leerer, ohnehin schon erbittert über die Ungunst der Verhältnisse, die ihren Wohlstand nicht recht aufkommen lassen wollten, wurden

[1]) ER. 470.

[2]) Das von den Emdern beanspruchte Monopol der Mitführung von Fahrgästen hatte schon im frühen 17. Jahrhundert manchen Anlass zu Streitigkeiten zwischen Emden und der Festung Leerort gegeben, ER. 469.

[3]) ER. 466 a, 44, 45.

[4]) ER. 468 a, 43 und 49, 50.

noch besonders gereizt durch die vielen Abgaben, die sie in Emden, ganz abgesehen von der Verpflichtung, Stapel zu halten, bezahlen mussten.

Emden war, wie erwähnt, nur dem Beispiel der anderen Stapelstädte gefolgt, wenn es, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts vor allem, eine Anzahl besonderer, angeblich rechtlich mit dem Stapelrechte zusammenhängender Abgaben schuf, u. a. Wage-, Kran-, Lager- und Maklerabgaben.

Die Klagen der Leerer Kaufleute über die unerhörten Bedrückungen zu Emden, das, je mehr sein Handel schwand, um so krampfhafter an seinen überkommenen Rechten festhalten zu wollen schien, verdichteten sich zu einem ausführlichen Anklageschreiben, das, die Schüttemeister[1]) im Namen der Kaufleute an den Fürsten von Ostfriesland, als nächste Instanz, sandten[2]). Nicht alle zehn Punkte der Vorstellung sind für das Stapelrecht von Interesse, manche betreffen das Zollwesen Emdens, andere das Verbodmen.

Leer liess seinen Klagen freien Lauf. Es beschwerte sich, dass die Stadt Emden die ausländischen Holzwaren, die aus Norwegen, Holland und Hamburg ins Land geführt würden, gegen vieljähriges Herkommen mit aussergewöhnlichen Zöllen belege und sogar die Kaufleute in dem Falle, dass sie nicht verkauften, zwinge, ihre Waren allda liegen zu lassen und in der Stadt entweder zu verkaufen oder wieder zurückzuschicken.

Die von aussen mit Roggen und Weizen Ankommenden müssten, trotzdem sie den gewöhnlichen Zoll bezahlten, drei Tage lang Bürgerei zu halten, d. h. die Waren den Bürgern zum Kauf anbieten, Makler- und Fuhrgeld entrichten, und, wenn sie die Waren dann noch nicht verkaufen könnten, alles auf einen Schiffsboden schlagen und daselbst 24 Stunden liegen lassen.

Wenn einheimische Waren, wie Butter und Käse, auch Kornfrüchte hinter der Stadt Emden oder im Bunder Neuland von einem Kaufmann aus dem Amte Leerort[3]) gekauft und durch die Stadt oder auch über den Dollart geführt würden, müssten

[1]) Die obersten Fleckenbeamten in Leer waren 4 Schüttemeister.
[2]) ER. 468 b, 20. März 1720.
[3]) „Ohrtmer Amts".

die Kaufleute nicht nur den Zoll erlegen, sondern auch Markt damit halten. Unnachsichtlich, wie Emden sei, habe es den Maklern bei Verlust ihrer Stellung befohlen, alle einkommenden Waren anzuhalten und sie den Bürgern zum Kauf anzubieten.

Der Fürst übersandte[1]) das Leerer Schreiben dem Emder Rat, mit der Aufforderung, innerhalb 14 Tagen seinen Bericht darüber einzuschicken. Nicht einen Schritt wich Emden zurück. Freilich schien der Angriff auf sein Stapelrecht recht unverhofft gekommen zu sein, oder der Rat konnte den vom Fürsten angezogenen Haagischen Akkord von 1599 nicht gleich auffinden.

Erst am 30. April bequemte sich der Emder Rat zu einer Antwort[2]). Er könne nur betonen, dass er mit den Einwohnern des Fleckens Leer nicht anders als nach dem Stapelrechte und der Stadt Gerechtsamen verfahren sei. Deshalb sei es auch den Bittstellern unmöglich gewesen, eine einzige Stelle aus den Verträgen gegen Emden anzuführen. Der § 87 des Haagischen Vergleichs komme hier gar nicht in Betracht.

Zum Schluss verbat der Rat sich die ungewöhnliche Schreibart, da man statt „gnädigsten Willen und Meinung" „gnädigstes Gesinnen" hätte setzen müssen, eine Forderung, die für das Verhältnis Emdens zum Fürsten recht bezeichnend ist.

Die Angelegenheit verlief im Sande, da der Fürst nicht die Macht hatte, das Verlangen seiner Landeseingesessenen wirksam gegen Emden zu unterstützen.

Am 2. Mai 1723 wurde beschlossen[3]), um allerhand zwischen Emden und den Ständen besonders über Geldangelegenheiten ausgebrochenen Streitigkeiten ein Ende zu machen, einen einhelligen Entschluss über den Vertrag von 1683 zu fassen, obwohl dieser Vertrag von den Ständen bereits früher verschiedentlich anerkannt worden war[4]).

---

[1]) ER. 468b, 21. März 1720.

[2]) ER. 468b (hier stark gekürzt).

[3]) Schon am 15. August 1707 und am 8. April 1711 waren vom Emder Rat Verfügungen über das Stapelrecht erlassen worden, die sachlich aber nichts Neues brachten, ER. 468, 52—54.

[4]) ER. 468a, 52—53.

Emden und die Stände verglichen sich dahin, dass der Vertrag von 1683 in allen Teilen zu beobachten sei, ausgenommen diejenigen, in denen nachträglich anders bestimmt worden sei[1]).

An dem Stapelrecht, in der Form, wie es zur Zeit ausgeübt wurde, änderte man nichts. Nicht als ob Leer seine Ansprüche völlig zurückgezogen hätte. Es scheint, als ob unter der Menge wichtiger, die Gesamtheit interessierender Fragen die in der Hauptsache nur von Leer vertretenen Sonderwünsche über Aenderungen in der Ausübung des Stapelrechtes zu kurz gekommen seien. Unter den Unterschriften des Vergleiches von 1723 finden sich die der Vertreter Leers nicht, ein Umstand, der später in ausgiebigster Weise gegen Emden verwertet wurde.

Ueber ein Jahrzehnt herrschte Ruhe zwischen den beiden wetteifernden Handelsorten. Es war die Ruhe, die dem Sturme vorangeht. Denn 1734 brachen plötzlich die bei der Lage der Verhältnisse unvermeidlichen Streitigkeiten aus. Die Leerer waren es, die, nur von dem einen Wunsche beseelt, die Vorbeifahrt zu umgehen, einerlei in welcher Form, durch ihr Verhalten die Emder in nicht geringe Aufregung brachten.

Gestützt auf die Worte im Vertrage von 1683/1723, dass inbezug auf die ausländischen Waren, worauf es am meisten ankam und worüber hauptsächlich dieser Streit entstanden war[2]), die ostfriesischen Landeseingesessenen den Emder Bürgern in allen Punkten gleich behandelt werden sollten, verlangten sie für die ausländischen Waren freie Vorbeifahrt, weil die Emder Bürger selbst, wie Leer behauptete, keine Vorbeifahrt zu halten brauchten.

Es war eine Auslegung, wie sie den Leerern selbst unhaltbar erscheinen musste, ein fast unglaubliches Anklammern an Worte.

Doch da es sich in ihrem Kampfe mit Emden um Sein oder Nichtsein handelte, war den Leerern jedes Mittel recht. Wenig kümmerte sie der Umstand, dass bei genauer Befolgung

---

[1]) ER. 468a, 107—108, 2. Mai 1723. Gedruckt in „Rechten- und geschichtsmässige Ausführung" Nr. VIII.

[2]) ER. 468a, 87/88 § 6.

der von ihnen aus dem Vertrage von 1683/1723 herausgepressten Norm die Emder Bürger sogar schlechter gestellt gewesen wären als die Leerer. Denn Emdens Kaufleute hatten zwar sicherlich nicht das Stapelrecht zu halten, mussten aber von den eingebrachten Waren mannigfache, spezifisch städtische Abgaben entrichten. Da diese für die Leerer, wie für alle Fremden, wenigstens zum grossen Teil wegfielen, so hätte sich die für jeden Emder Bürger ganz unerhörte Tatsache ergeben, dass Leer seine Waren billiger bekam als Emden, vorausgesetzt immer, was freilich von feindlicher Seite nie berührt wurde, dass nicht zu Leer wenigstens gleich hohe Abgaben von den Leerer Schiffen erhoben wurden.

Am 31. Mai 1734 wurde dem Rat von Emden die erste Bittschrift der Emder Kaufleute überreicht[1]). In ihr beschwerten sie sich darüber, dass ein Schiffer, Meindert Janssen, ohne jemand davon die geringste Nachricht zu geben, geschweige denn seine Abgaben zu bezahlen, in dem Emder Fährschiffe für Johann Heinrich Zentrup bestimmte Waren nach Leer gebracht[2]) und damit wider die über das Stapelrecht handelnden Verträge verstossen hatte.

Nichtig seien die von Zentrup gemachten Einwände, da es nicht genüge, wenn von den fremden Waren die Stadtabgaben entrichtet würden, wie Zentrup nachträglich zu tun versprochen hatte. Vielmehr müssten solche Waren Bürgerei halten und, wenn sie nicht verkauft würden, aufgeschlagen werden, damit der Kranmeister, die Mäkler, Fuhrleute und andere Arbeitsleute das Ihrige dabei verdienten. Wenn Zentrup vorgebe, dass seine Waren besonders behandelt werden müssten, weil sie nicht von Frankreich, sondern von Hamburg kämen, so sei diese Unterscheidung unerhört und sicherlich in den Landesgesetzen nicht begründet. Einerseits sei es eine offene Unwahrheit, dass Wein und Branntwein gemäss mehr als hundertjähriger Gewohnheit ohne weiteres in ein Emder Schiff übergeladen werden könnten, zum wenigsten

[1]) ER. 468a, 67—89.

[2]) Zentrup war der bedeutendste Kaufmann des Fleckens Leer. Gegen ihn richteten sich vornehmlich die Klagen der Emder. Seine Schuld wurde noch durch den Umstand vergrössert, dass er, wie mehrere Male hervorgehoben wird, römisch-katholisch war.

zeigten die Verträge das Gegenteil, andererseits aber würde es hier billigerweise heissen, 100 Jahre Unrecht sind kein Jahr Recht, und wenn vielleicht etwas vernachlässigt worden sei, so könne man das ja bald wieder ins rechte Geleis bringen. Bürgermeister und Rat möchten, den übrigen Landeseingesessenen zum warnenden Beispiel, scharf gegen die Uebertreter vorgehen.

Eine zweite Bittschrift[1]) ging fast zur selben Zeit an die zum „Commercienwesen" verordneten Deputierten. Als Bevollmächtigte der Emder Kaufmannschaft zeichneten wiederum wie das erste Mal Otto Bleeker und Konsorten. Sachlich wurde nichts neues vorgebracht.

Alle Sorgfalt, so führten sie u. a. aus, müsse angewandt werden, um das von den Leerern bedrohte Stapelrecht hochzuhalten. Wenn es so ginge, wie Zentrup und andere vorhätten, so brauchten jene weniger zu bezahlen als die Emder. Liesse man das zu, so würde man dem eigenen Unglück Tür und Tor öffnen. Die Kaufleute müssten Läden und Kaufhäuser schliessen, und aus einer vortrefflichen Seestadt würde eine arme Landstadt werden. Das Kollegium der Vierziger sei verpflichtet, das Stapelrecht gegen die Angriffe von Privatleuten zu schützen, es sei durch welche Mittel es wolle. Zwar wisse er, der Verfasser der Schrift[2]), dass die von Leer der Stadt Emden damit drohten, dass sie allenfalls ihre Güter über Neuschanz kommen lassen wollten und also der Stadt nicht bedürften. Allein, hätten die Leerer das mit Vorteil tun können, so hätten sie nicht so lange damit gezaudert, und zum anderen wisse man ja solchen Drohungen von Leuten, die in demselben Reiche lebten, dessen Oberhaupt das Privileg von 1494 verliehen, auf rechtlichem Wege gar wohl zu begegnen, da vermöge der Reichsgesetze eine Stapelstadt verbieten könne, dass in der Absicht, ihr Stapelrecht zu umgehen, Schleichwege aufgesucht würden. Sie vertrauten darauf, dass der Rat die vorbeifahrenden Schiffer und Kaufleute an ihre Pflicht erinnern und zur Haltung der Bürgerei und Aufstapelung der Güter unter Strafe anhalten werde.

---

[1]) ER. 468 a, 71—79. Als Datum ist angegeben: conceptum 1. Juni 1734

[2]) Sein Name bleibt leider unbekannt. Es war ein Mann, der mit den Emder Verhältnissen vertraut war und auch einige juristische Kenntnisse besass.

Die zweite Bittschrift hatte wenigstens teilweise Erfolg, denn in § 2 der dritten Supplikation[1]) der Emder Kaufmannschaft hiess es zum Schluss: „ . . . . da der Johann Heinrich Zentrup noch vorgestern seinen Wein der Bürgerschaft präsentiert und wirklich aufgeschlagen“ . . .

In den folgenden Paragraphen wurden in ausführlicher Weise der Vertrag von 1683/1723 und vorzüglich die auf das Stapelrecht sich beziehenden Stellen einer Durchsicht unterzogen. Das Ergebnis war, dass die Leerer, wie vorauszusehen, in jeder Beziehung ins Unrecht gesetzt wurden. Die Worte „in allen Punkten gleich behandelt werden“, sagte der Verfasser, und zwar mit Recht, seien auf das Zoll-, Wage- und Krangeld zu beziehen, nicht aber auf das Stapelrecht. Sonst bliebe von dem ganzen Privileg wenig oder gar nichts übrig. Aber selbst wenn man einmal zugebe, dass die Leerer Auffassung die richtige sei, so würde sie das immer noch nicht vom Stapelrecht befreien. Denn die Stadtkaufleute seien zwar nicht verpfiichtet, ihre Waren in der gewöhnlichen Bürgerei anzubieten, aber da sie ihre Waren in ihren Läden und Packhäusern aufschlügen und bei Gelegenheit zu verkaufen suchten, so könne in der Tat gesagt werden, dass sie täglich Bürgerei hielten. Und da die Landeseingesessenen nur zu dreitägiger Feilbietung verpflichtet seien, so würden sie sich noch besser stehen als die Bürger selbst[2]). Hätte man die Absicht gehabt, die Eingesessenen vom Stapelrecht zu befreien, so würde das sicher in klarer Form zum Ausdruck gebracht worden sein. Da aber davon im Vergleich von 1683/1723 nichts stehe und die entgegengesetzte Gewohnheit vorhanden sei, auch die Landeseingesessenen sich nicht geweigert, mit ihren Waren Bürgerei zu halten, so seien jetzt keine stichhaltigen Gründe vorhanden, von dem alten Wege abzugehen. Nicht ersichtlich sei es, weshalb das Privileg inbezug auf Wein, Branntwein usw.

---

[1]) ER. 468 a, 85—92, conceptum 6. Juli 1734.

[2]) Hier geht der Verfasser der Bittschrift offenbar irre. Geringes Nachdenken hätte ihn überzeugen müssen, dass es keineswegs dasselbe war, wenn Kaufleute in ihren Läden gewöhnlichen, freien Kaufhandel mit ihren Waren trieben, und wenn man sich dem Stapelrecht unterzog. Man wird wohl eher annehmen müssen, dass der Verfasser mit Absicht die wirklichen Verhältnisse verbergen wollte.

nicht angewandt werden solle, da es doch inbezug auf Holz usw. tagtäglich ohne den geringsten Widerspruch beobachtet werde. Zum Schluss wurde wiederholt, dass der Vergleich von 1683/1723 an jener Stelle sich einzig auf die sogenannten Stadtrechte, wie Zoll-, Kran- und Wagegeld, beziehe.

Zu kräftigem Vorgehen schien der Rat nicht geneigt. Das einzige, was er in der Sache tat, war der Erlass einer Verordnung[1]), in der er befahl, dass fürderhin einheimische Kaufmannsgüter nicht wie die der fremden, d. h. der Nichtostfriesen, drei Tage lang im Schiff zu bleiben und Markt zu halten verpflichtet seien, sondern, sobald sie sich am Zollhaus angegeben hätten, ausgeladen werden sollten.

Die Emder beruhigten sich nicht. In einer vierten Bittschrift brachten sie dem Rat neue Klagen vor. In langatmigen Ausführungen ergingen sie sich über das rechtswidrige Benehmen der Leerer Kaufleute, die nun zwar notgedrungen die Vorbeifahrt hielten, aber in einer Weise, die keineswegs dem Zwecke dieser Einrichtung entspreche. Mache man den Leerern Vorwürfe ob ihres unerhörten Verhaltens, so würde man obendrein in der übermütigsten Weise behandelt und gleichsam zum Narren gehalten.

Auf eine solche Beschwerde hin hielt es der Rat von Emden schliesslich für angezeigt, in einer genauen, dem Uebel schärfer zu Leibe gehenden Verordnung zu beweisen, dass ihm doch noch an dem Wohl der Kaufleute gelegen war. Er bestimmte[2]), dass der „Stadtvisiteur" bei Verlust seiner Stellung sich nicht mit fremden Gütern befassen dürfe. Die Leerer und andere einheimische Kaufleute sollten schwören, dass die in Emden ankommenden Waren ihre eigenen seien. Diese Waren sollten nicht von einem Schiffboden auf den anderen übergeladen, sondern nachdem sie „an den Wall" gesetzt, besser als früher nachgesehen werden, und endlich solle der „Stadtroyer"[3]) das Seinige davon erhalten.

Auch dieses Dekret vermochte die Uebelstände nicht zu beseitigen. Am 2. Mai 1735 reichten die Kaufleute Emdens noch einmal eine Bittschrift ein[4]). Es ist die fünfte und letzte.

[1]) ER. 468 a, 101, 1. Sept. 1734. [2]) ER. 468 a, 100, 1. Dez. 1734.
[3]) Der mit dem Wiegen und Messen der Waren beauftragte Beamte.
[4]) ER 468 a.

Ausgehend von der Ratsverordnung klagten sie, dass ihr zum Trotz die Leerer sich ununterbrochen Verfehlungen gegen das Stapelrecht zu Schulden kommen liessen. Um so schlimmer sei das, als, wie sie nachwiesen, die Leerer und andere eingesessene Kaufleute bis 1723, dem Jahre der endgültigen Bestätigung des Vertrages von 1683, ja selbst bis 1734, sich gefügig gezeigt und ihre Pflichten gegenüber der Stadt erfüllt hätten, um so schlimmer, weil selbst Emder Kaufleute den Leerern in unerlaubter Weise entgegenkämen, da sich doch ein braver Bürger dergleichen zu tun in seinem Herzen schämen sollte. Der Rat möge darauf bedacht sein, dass die aufs äusserste verfallene Kaufmannschaft wieder in die Höhe gebracht, die Bürger bei ihren Rechten unter sich selbst, wie gegen die einheimischen Kaufleute geschützt würden, und verordnen, dass die Leerer und andere einheimische Kaufleute ihre in Emden ankommenden Waren nach wie vor in der Bürgerschaft darböten, aufschlügen und endlich den Maklern das Ihrige davon entrichteten.

Alle Bittschriften und die Verordnungen des Emder Rates fruchteten nichts. Die Leerer, denen sich die ebenfalls oberhalb Emdens an der Ems gelegenen Orte Jemgum und Weener zugesellten, hatten drei wichtige Helfershelfer auf ihrer Seite: die Strömung der Zeit, die Gunst der ostfriesischen Fürsten, die seit der Emder Revolution der Stadt, wo immer sie konnten, zu schaden bestrebt waren, und, was den Anstoss zu der ganzen, Emden ungünstigen Entwicklung gegeben hatte: Leer war der Ort, der, nachdem Emdens Hafen für grösseren Verkehr unbrauchbar geworden war[1]), die nächste und bequemste Gelegenheit für die Abwicklung des gesamten Emsverkehrs bot. Es riss allmählich, zum grössten Leidwesen der Emder, den Flussverkehr an sich. Eine Petition der Schifferzunft zu Emden[2]) enthielt den bedeutsamen Satz, dass der Handel von Emden aus nach Leer fast gänzlich unterbrochen sei.

Wichtige politische Aenderungen bereiteten sich unterdes vor. Alle Anzeichen deuteten darauf hin, dass Karl Edzard, krank und schwächlich wie er war, ohne Leibeserben sterben

[1]) Hierüber äussert sich auch der Bericht des Kriegs- und Domänenrats Colomb vom 15. Aug. 1748, Sta. B. II 1/2.

[2]) ER. 458 y, 3. Febr. 1738.

und damit, gemäss dem einst zwischen Brandenburg und Ostfriesland geschlossenen Erbvertrage, das Fürstentum Ostfriesland in die Hände der Hohenzollern übergehen werde. Die Vermutungen bestätigen sich. Karl Edzard starb 1744 nach zehnjähriger Regierung ohne Kinder, und Preussen konnte nicht schnell genug seine Ansprüche in die Tat umsetzen, das Fürstentum wurde von preussischen Truppen besetzt. Auch Emden musste sich dem Schicksale beugen.

Grosse Wandlungen brachte der Wechsel der Herrschaft auch in die Geschichte des Emder Stapelrechtes. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, d. i. seit den Tagen der Emder Revolution, hatte Emden eine von der Landesregierung völlig unabhängige Stellung inne gehabt, besonders in Stapelrechtsangelegenheiten nach seinem Belieben geschaltet, nicht zum Schaden der Stadt.

Jetzt änderte sich dies von Grund aus. Zwar gewährleistete Preussen in Rücksicht auf ihre bisherige Unabhängigkeit, der Stadt eine gewisse Freiheit, liess auch ihre Rechte, in erster Linie das Stapel- und Zollrecht, vor der Hand unverändert, aber die Verwaltung des Stapel- wie Zollrechtes kam in Wirklichkeit unter Preussens Oberleitung. Streitigkeiten inbezug auf das Stapelrecht kamen von nun an nicht mehr vor den Emder Rat, sondern vor das Forum der preussischen Landesbehörde, die sich als Sitz Aurich, die alte Fürstenresidenz, auserwählte.

Gross war der Verlust, den Emden auf diese Weise erlitt. Dem Fürstentum als Ganzem konnte, auf der anderen Seite, der Wechsel nur Nutzen bringen. Denn es war kein Zweifel, dass die preussische Regierung, die Dinge von einem höheren Gesichtspunkte aus betrachtend, als den Emdern möglich war, Mittel und Wege finden würde, um auch den übrigen, bisher durch das Stapelrecht eingeengten, Landeseingesessenen einen ungestörten Handel auf der Ems an Emden vorbei zu verschaffen.

Zunächst brauchte Emden irgend welche gewaltsame Eingriffe der preussischen Regierung in sein Stapelrecht nicht zu besorgen. „Vor wohlerworbenen Privilegien“ [1]) bezeigte Frie-

[1]) Und Emdens Stapelrecht war doch durch das Maximilianeum zu einem wohlerworbenen gestempelt worden.

drich der Grosse Achtung und liess sie meistens bestehen, auch wenn sie seinen Wünschen im Wege waren. Monopole betrachtete er als Mittel, um neue Industriezweige zu stützen und in die Höhe zu bringen[1]). Gemäss dieser Duldungspolitik liess Friedrich der Grosse, ebenso wie das Stapelrecht Breslaus[2]), auch das von Emden heim Eintritt der preussischen Verwaltung bestehen.

In der am 14. März 1744[3]) mit der Stadt Emden abgeschlossenen Konvention versprach der König, dass ihre Privilegien ihr völlig unverkürzt gelassen werden sollten. Diese Konvention mit ihren weitgehenden, für Emden ausserordentlich beruhigenden Zusicherungen wurde am 10. April 1744 vom Könige zu Berlin bestätigt. Gleichwohl war es für die Stadt in Zukunft ein Ding der Unmöglichkeit, neue Stapelrechtszwistigkeiten allein zu entscheiden, ein Umstand, der von ganz besonderer Bedeutung war, weil der Ausbruch des grossen Stapelrechtskampfes mit Leer bereits in die nächste Nähe gerückt war. Emden musste sich gefallen lassen, dass die preussische Regierung mit fester Hand durchgriff, wenn sie zunächst auch noch der Stadt gegenüber mit Milde vorging.

War das Stapelrecht Emdens von 1750 noch dasselbe, wie es bis zum Ende des 16. Jahrhunderts gewesen war, d. h. ein Recht, das nur dazu verpflichtete, dass alle Emden auf der

---

[1]) H. Fechner, Wirtschaftsgeschichte der Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit, 1741—1806, Breslau 1907, S. 76.

[2]) Fechner, a. a. O. S. 76.

[3]) Noch bei Lebzeiten des letzten Cirksena, Karl Edzard starb erst am 25. Mai 1744. Alles in der Konvention Vorgesehene sollte in Kraft treten im Falle der preussischen Nachfolge. Die Konvention ist gedruckt in Acta Borussica VI, 2. Hälfte: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preussens im 18. Jahrhundert, Berlin 1901, S. 718—723. Bezeichnend für die Meinung, die man von Emden hatte, ist der S. 717 vermerkte Satz aus einem Bericht der Minister von Podewils und von Borcke vom 28. November, in dem es von Emden heisst: „Cette ville donne le branle aux affaires de ce pays-là et son suffrage est par conséquent d' un grand poids". Für Friedrich war Ostfrieland kurzweg die „principaute d' Emden". Die Konvention von 1744 findet sich ausserdem gedruckt in der „Rechten- und geschichtsmässigen Ausführung" Nr. V und bei Schüssler, König Friedrichs des Grossen Vertrag mit der Stadt Emden, Beilage zum Jahresbericht des Kgl. Wilhelms-Gymnasiums in Emden 1901.

Ems durchziehenden Waren drei Tage lang den Bürgern zum Kauf angeboten werden mussten und, wenn nicht verkauft, weiter verführt werden durften? Weit davon entfernt! Emden hatte [1]) seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sein Stapelrecht in ganz unerhörter Weise systematisch erweitert. Zu einer ganzen Reihe von neuen bedrückenden Abgaben musste das Stapelrecht den Rechtsschein hergeben [2]).

Verursacht wurde diese neue Tendenz des Stapelrechts, wie sie sich ganz allgemein seit dem Ende des 17. Jahrhunderts geltend machte, wohl durch die Erkenntnis, dass das Stapelrecht selbst gegenüber den neuen wirtschaftlichen Ideen sich auf die Dauer nicht mehr halten liess. Die Stapelstädte waren deshalb darauf bedacht, in scheinbarem Rückzuge das Stapelrecht allmählich aufzulösen in eine Anzahl aus ihm hergeleiteter Rechte, die schliesslich völlig an die Stelle des Stapelrechtes treten sollten.

Die Befolgung dieser Taktik hat das Stapelrecht an manchen Orten bis ins 19. Jahrhundert hinein zu retten vermocht. Das wichtigste der abgeleiteten Rechte war das Umschlagsrecht. Es kam sogar so weit, dass im 18. Jahrhundert die Mehrzahl der wichtigeren Stapelrechte sich völlig in Umschlagsrechte umwandelten [3]). Auch Emdens Stapelrecht befand sich seit längerem in diesem Stadium. Im Jahre 1683 war sein Stapelrecht zum ersten Mal zugunsten der Eingesessenen durchbrochen und 1723 diese Durchbrechung nochmals bestätigt worden.

Voll Zuversicht nahmen die Landeseingesessenen, an ihrer Spitze die Leerer, zu Beginn der preussischen Regierung den Kampf wieder auf, um ihn nach jahrzehntelangem, heissem, an dramatischen Momenten nicht armem Ringen in der Hauptsache zu ihren Gunsten zu beendigen.

---

[1]) Manches von den hier folgenden Ausführungen findet sich hier und da bereits früher in dieser Arbeit.

[2]) Z. B. Kran-, Schlepp-, Fuhr-, Wage-, Hallgeld. Da alle diese Abgaben mit dem reinen Stapelrecht nichts zu tun haben, so wird hier nicht näher darüber gehandelt.

[3]) Hafemann 101.

Schwankend war die Stellung der preussischen Regierung[1]) Zaudernd ging sie an die Aufgabe, unschlüssig, ob sie auf die Seite des altangesehenen, stets noch als die bei weitem erste Stadt der Provinz betrachtete, durch kaiserliches Privileg und dreihundertjährige Ausübung im Besitz seines Stapelrechtes gefestigten Emden treten sollte oder der jungaufstrebenden Kaufmannschaft der oberhalb Emdens an der Ems in nunmehr viel vorteilhafterer Lage gelegenen Orte Leer, Jemgum und Weener die Hand bieten sollte. Nicht leicht war es für die preussische Regierung, den rechten Weg zu finden in diesem Kampfe zwischen alter und neuer Richtung, zwischen Stadt- und Territorialwirtschaft. Zweifelhaft kann man sein, ob der Weg der Vermittlung, den sie zunächst einschlug, der beste war.

Die Jahre 1744—1749.

Das Glück lächelte den Emdern. Friedrich hatte ihnen in der Konvention von 1744 in klarster Weise alle Gerechtsame bestätigt, mithin auch das Stapelrecht, und der Stadt sogar einen gewissen Grad von Selbständigkeit innerhalb der Provinz Ostfriesland gelassen[2]). Ja, dem Emder Rat mochte scheinen, dass durch die neue Wendung sein Stapelrecht noch besonders gegen die Angriffe der Landeseingesessenen gefestigt worden sei, da sich der König, im Gegensatz zu den früheren Landesfürsten, offen für Emden erklärt hatte. Wahrscheinlich ist es, dass auch die ostfriesischen Landeseingesessenen, an erster Stelle die Leerer, zunächst unter diesem ihren Eifer dämpfenden Einfluss gestanden haben, denn erst zum Ende des Jahres 1744 liessen sie sich, trotzdem sich die Verhältnisse für sie eher verschlimmert als verbessert hatten, vernehmen.

In Leer hatte sich um diese Zeit eine Gesellschaft von Kaufleuten und Schiffern niedergelassen, die unter Leitung der

[1]) Preussen hatte, von einem Falle war bereits die Rede, schon häufiger Gelegenheit gehabt, in Stapelrechtsangelegenheiten einzugreifen. In Königsberg galt das Stapelrecht seit 1715 nur noch für die Fremden. Im Jahre 1712 wandte sich Preussen gegen das Hamburger Stapelrecht, und 1723 wurden in Brandenburg die kleinen Stapelrechte noch einmal aufgehoben. Auch in der Folgezeit war es stets mit Stapelrechtsdingen beschäftigt. S. Hafemann 105/106. [2]) S. darüber u. a. Klopp III 8/9.

Zytsema[1]) in tatkräftigster Weise den Handel des Fleckens in die Höhe zu bringen bemüht war. Und mit Glück, denn sie hielt sich durch die folgenden Jahrzehnte und brachte schliesslich sogar den Handel Leers völlig an sich. Eine Folge dieser Entwicklung war, dass bei den späteren Verhandlungen über das Stapelrecht Emdens, wenn von Leer gesprochen wurde, immer die Handelsgesellschaft Zytsema gemeint war. Kein Zweifel, dass eine solche Gesellschaft durch ihr zielbewusstes Vorgehen und ihre reichen Mittel der Stadt Emden in gefährlicher Weise zusetzen konnte.

Der erste Schritt, den sie gegen die Stapelrechtsbedrückungen Emdens tat, die Einreichung einer mit Klagen angefüllten Bittschrift[2]), war ein Schlag ins Wasser. In der Bittschrift, die am 26. Sept. 1744 dem Vierzigerkollegium zu Emden vorlag, wurde im Anschluss an den Vertrag von 1683/1723 bis ins kleinste dargelegt, in welcher Weise die Emder die dort festgelegten Bestimmungen überschritten, welche unerhörten Abgaben von allen Leerer Gütern unberechtigter Weise genommen würden. Ein klares Bild von dem eigentümlichen Abgabensystem im Emder Hafen steigt vor unseren Augen auf. Wenn auch vieles von den Leerer Kaufleuten in ihrem Eifer übertrieben worden sein mochte: die Tatsache ging aus der Schrift zur Genüge hervor, dass, wenn die Missbräuche nicht bald beseitigt wurden, die Emder ihre Absicht erreichten und den aufstrebenden Handel Leers erstickten. Der Unterschrift des Pieter Zytsema folgten die Namen der Mitglieder der Gesellschaft. Es sind ihrer ausser ihm fünfzehn[3]). Man versuchte, zu einer Einigung zu kommen, aber alle Bemühungen waren vergebens, die Beschwerdeschrift wurde vielmehr dem Deputierten Schröder, der sie im Namen der Leerer Kaufleute über-

[1]) Zunächst war es Pieter, dann Conrad Zytsema.

[2]) ER. 468 b.

[3]) Jan Claasfen van Hoorn, Claas Visfering, Jan Hinrichs Mülder, Coenraad Zytfema, Tobias Visfering, Wilhelmus Noest, C. G. Theune, Nicolaus Gronefeld, Jacobus Davids Visfering, Jacob Cloothack, Jobst Henrich Hoyer, Jeeryan (?) Bohlken, Hermannus Horneman, Christian Dieterich Schmidt, Carsjen Bening (?). — Die oben S. 34 erwähnte Leerer Eingabe an Fürst Georg Albrecht vom 20. März 1720 hatten die Leerer Schüttemeister Cornelius Oltmans, Hinrich Schweers, Gerd Laurens, Hajo Vinck unterschrieben.

reicht hatte, zurückgegeben. Auf dem nächsten Landtage wurde die Petition wiederum vorgelegt[1]), aber auch dort liess sich eine Verständigung nicht herbeiführen. Kein Wunder, solange nicht eine beiden Parteien überlegene Macht in den Streit eingriff und ihn, so gut es immer ging, regelte, konnte man überhaupt nicht hoffen, dass es jemals zu einer Einigung zwischen den Parteien kommen würde, da keine einem ungünstigen Urteil sich unterworfen hätte. Verschärft wurde der Streit noch durch einen Zwischenfall, bei dem es sich um die Zurückhaltung eines dem Zystema gehörenden aus Königsberg kommenden Getreideschiffes handelte. Zytsema meinte, es könnten doch Schiffe, die aus einem preussischen Hafen kämen, nach Erlegung des gewöhnlichen Zolles an Emden vorbei unbehindert nach Leer weiterfahren. Kleinherzige Wortauslegung seitens der Emder verschärfte nur noch die Gegensätze[2]).

Die Bemühungen der Leerer Kaufleute waren umsonst. Unklar bleibt es, weshalb sie sich nicht an die preussische Regierung gewandt haben, die sich inzwischen bereits in Aurich eingerichtet hatte. Schon seit dem Sommer 1744 war Ostfriesland von Preussen in geordnete Verwaltung genommen worden. Durch die Kabinettsordre vom 25. Juli 1744 waren die Finanzangelegenheiten des Fürstentums Ostfriesland dem Generaldirektorium zu Berlin, und zwar dem dritten Departement übergeben worden und dem Kriegsrat Bügel, dessen Händen die Ordnung der ostfriesischen Angelegenheiten vom König anvertraut worden war, befohlen, sich dem Generaldirektorium zur Verfügung zu stellen und die Verbindung mit der ostfriesischen Kammer einzuleiten.

Die Leerer Aktion von 1744 war der letzte Versuch, die Stapelrechtsangelegenheiten ohne freiwillige oder erzwungene Zuziehung fremder Machtfaktoren zu schlichten. Fortan war es die preussische Regierung, die mit ihrem gewaltigen Einflusse zwischen Emden und Leer trat, und dessen Urteil alle Uneinigkeiten zum endgültigen Austrag brachte. Willkür und Ungerechtigkeit hatte keine der beiden Parteien zu befürchten. Im Gegenteil! Mit manchmal fast ängstlich erscheinender Vorsicht

---

[1]) ER. 468 b, 6. November 1744.

[2]) „Rechten- und geschichtmässige Ausführung" No. VI, 4. Jan 1745.

ging die preussische Regierung vor, stets bedacht, auf die erbten Rechte des einen und die berechtigten Forderungen des anderen möglichst Rücksicht zu nehmen und einen dem ganzen Lande gleichmässig zuträglichen „modus vivendi“ zu finden. Der Hauptgesichtspunkt, von dem aus die preussische Regierung alle mit dem Stapelrecht Emdens zusammenhängenden Fragen beurteilte, war die finanzielle. Haben wir von den von der einen oder der anderen Partei vorgeschlagenen Aenderungen für unsere Zölle Nutzen oder Schaden zu erwarten? Erst an zweiter Stelle dachte man an die Folgen für die wirtschaftliche Stellung des Landes. Den Kaufleuten Ostfrieslands blieb die Politik Preussens nicht lange verborgen. Schnell wussten sie sich in die neuen Verhältnisse hineinzufinden.

Im Sommer 1745 machten die Leerer einen neuen Vorstoss gegen Emden, indem sie an Friedrich ein Memorial[1]) wegen einer in Leer einzurichtenden Schiffahrtslinie richteten. Ihre Bitte bestand darin, der König möge ihnen eine landesherrliche „Fährgerechtigkeit“ dahin erteilen, dass in den nächsten 20 Jahren nur ihre Schiffe die Kaufmannswaren nach und von Leer, Bremen, Hamburg, Amsterdam und sonstigen an der See liegenden Orten gegen Erlegung des Zolles führen durften. Mit einem geschickten Hinweis auf die für die königlichen Zölle zu erwartenden Vorteile schlossen sie ihre Darlegungen.

Ob die Leerer selbst hofften, dass ihnen ihr Wunsch erfüllt werden würde, der unter der Maske einer „Fährgerechtigkeit“ die Wirkung des Emder Stapelrechtes völlig aufgehoben hätte, ja noch mehr, auch dem Umschlagsrechte den grössten Teil seiner Kraft genommen hätte!

Es war klar, dass auf solcher Grundlage keine allseitig befriedigende Lösung der Frage erreicht werden konnte. Man beschäftigte sich nicht weiter mit dem Memorial der Leerer[2]).

Ereignisse von weittragender Bedeutung bereiteten sich im Jahre 1745 vor. Die Emder, müde der steten Angriffe

[1]) ER. 468 a, 129/130, 26. Mai 1745. Unterzeichnet ist es mit J. H. Sentrup, der zugleich für seine Teilnehmer mit unterschrieb. Der Name Sentrup (Zentrup) verschwindet fortan aus der Reihe der Leerer Kaufleute. Zytsema und seine Kompanie werden die Hauptinteressenten in Leer.

[2]) Wenigstens sind in den sonst vollständigen Akten keine weiteren Notizen über das „Memorial“ enthalten.

Leers, unberechtigt wie sie nach ihrer Auffassung sein mussten, begannen ihrerseits ernstliche Schritte zu tun, um der unerquicklichen Lage ein Ende zu machen und ihr Stapelrecht ein für allemal wieder auf feste Füsse zu stellen. Bevor auf ihre Bestrebungen näher eingegangen werden kann, ist es für das Verständnis des Folgenden unumgänglich, einen Blick auf die durch den Herrschaftswechsel hervorgerufenen Aenderungen in der ostfriesischen Behördenorganisation zu werfen[1]). Zwei Behörden waren es, gemäss der preussischen Verwaltungsform, denen die Sorge für das Wohl des Landes oblag, beide mit ihrem Sitz in Aurich. Zunächst die Regierung. Sie wurde nach dem Vorschlage Coccejis ziemlich unverändert in den Formen, wie sie vordem in Ostfriesland bestanden hatte, herübergenommen und Homfeld zu ihrem Kanzler ernannt. Sodann die ostfriesische Kriegs- und Domänenkammer, eine vervollkommnete Form der früheren ostfriesischen „Oberrentkammer". Die Beamten, die Preussen bei der Besitzergreifung angestellt fand, wurden zum grossen Teil beibehalten. Es kam vor, dass ein Beamter in der Regierung und der Kammer zugleich sass, z. B. der Kriegs- und Domänenrat Jhering. Die Bearbeitung der auf den Stapelstreit Emden-Leer bezüglichen Akten fiel in der Hauptsache der Kammer zu. Da jedoch die von den beiden Behörden zu bearbeitenden Materien nicht genau abgegrenzt waren, so kam es, gleichwie in Minden[2]), zu Kompetenzstreitigkeiten, die glücklicherweise bald beigelegt werden konnten.

Am 31. März 1745[3]) überreichte der Emder Rat dem Kanzler Homfeld zur weiteren Beförderung eine Abhandung[4]) über

---

[1]) Acta Borussica VI, 2. Bd., besonders S. 763/764, 774 ff. und 789 ff.

[2]) Noack, Das Stapel- und Schiffahrtsrecht Mindens vom Beginn der preussischen Herrschaft 1648 bis zum Vergleiche mit Bremen 1769. Bd. 16 der „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens", Hannover-Leipzig 1904, S. 46, Anm. 2.

[3]) Für die Zeit von Juni 1745 bis Juli 1750 kommen fast ausschliesslich Akten des Berliner Staatsarchivs in Betracht und zwar: Generaldirektorium Ostfriesland CX Nr. 1 Vol. I und II.

[4]) StaB. I S. 9/10.

der Stadt Stapelrechtsprivileg[1]), und die dagegen von den Leerern, im besonderen dem Kaufmann Konrad Zytsema und seiner Kompanie, gemachten Vorstösse. Homfeld schrieb ein kurzes Begleitschreiben und schickte das Ganze nach Berlin[2]).

Hier bekam sie das Generaldirektorium mit dem Vermerk, dass die Erledigung der Angelegenheit bis zur Regelung der übrigen ständischen Beschwerden ausgesetzt werden könne. Wegen des von der Stadt Emden nachgesuchten Verbots[3]) sei vorher von den Beamten zu Leer Bericht einzufordern. Nunmehr schickte das Generaldirektorium die Sachen an die ostfriesische Kammer und verlangte Bericht und Gutachten wegen des von Emden beanspruchten Rechts der Vorbeifahrt[4]).

Am Ende des Jahres 1745 lief das von dem Kriegs- und Domänenrat Jhering[5]) verfasste Gutachten ein[6]). Die Einleitung enthielt eine Entschuldigung. Nie zuvor, so hiess es darin, sei die Materie fürstlicherseits abgehandelt worden. Man sei daher gezwungen gewesen, alles, was davon vorkomme, zusammen zu suchen und in einen historischen Zusammenhang zu bringen, was bei der Ueberladung mit anderen Geschäften nicht schnell habe geschehen können. Doch bringe der Verzug eher Vorteil, solange Emden bei dem jetzigen, für die Bewohner Ostfrieslands

[1]) Es war die u. a. S. 26 Anm. 3 angeführte Druckschrift. Auffällig ist das fast gleichzeitige Erscheinen von sechs anderen Stapelrechtsabhandlungen: Born, Disp. de jure stapulae Lipsiensi, Leipzig 1740. Kurtze historische Nachricht von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg (der Verfasser ist unbekannt), 1741. Johann Andr. Heinholdt, Vorzugsrechte der Stapel- und Mengegerechtigkeit in Leipzig vor anderen Städten in Teutschland, 1741. (J. L. Hauschild), Abhandlung von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, 1742. (Schmalz), Darstellung des Niederlags-Rechts der Stadt Königsberg, 1742. Joh. Wolfg. Trier, De jure stapulae civitatis Francofurtanae ad Viadrum, 1743.

[2]) StaB. I S. 8, 7. Mai 1745.

[3]) Die Emder hatten um die Erlaubnis gebeten, von den Kanzeln verkündigen zu lassen, dass niemand über Neuschanz oder andere Schleichwege gehe und so das ihnen zuständige Recht der Vorbeifahrt zu verletzen sich unterfange durch Ein- und Ausführung von Ware. StaB. I 8.

[4]) StaB. I 2, 22. Juni 1745.

[5]) Seiner Familie gehört der berühmte Rechtslehrer des 19. Jahrhunderts an.

[6]) Die folgende Darstellung der Geschichte des Stapelrechts von 1745 an wird eingehender sein, weil die zugrunde liegenden Akten noch nie oder nur in unzureichendem Masse benutzt worden sind.

und besonders die Emsanwohner unerträglichen Herkommen bleibe, da die von Seiten Emdens beabsichtigte Abschaffung des Bunder Zolles solange unvorteilhaft sei, als nicht ein Teil des Emder Zolles an seine Stelle gesetzt werde. Das Beste sei, alles beim Alten zu lassen, bis entweder die Einwohner der Emsorte Leer, Jemgum, Weener oder der Emder Rat annehmbare Gründe für eine Aenderung vorgebracht hätten. Weil nun aus der „geschichtlichen Anweisung" erhelle, dass sich die Sache nicht so verhalte, wie es die Emder Druckschrift glaubhaft machen möchte, diese Schrift aber zum Schaden des Königs und selbst der ostfriesischen Landstände verwendet werden könne, so seien sie der Meinung, dass die Schrift entweder eingezogen oder eine Gegenschrift veröffentlicht werden müsse[1]).

Die „geschichtliche Anweisung" begann mit dem Jahre 1494 und hob in klarer Darstellung die Hauptpunkte gut hervor. Besonders wichtig musste Jhering die Rolle erscheinen, die die Fürsten Ostfrieslands in der Geschichte des Stapelrechtes gespielt hatten. Er liess es nicht an Polemik fehlen gegen die Verfasser der Emder Schrift, wobei ihm Brenneysens Ostfriesische Historie gute Dienste leistete. Da auch Jhering sich nicht verhehlen konnte, dass das Stapelrecht selbst unantastbar war, so wandte er sich von vornherein gegen dessen unberechtigte Ausdehnung. Wie den Groningern die Schiffahrt nach ihren neuen Kolonien Neuschanz und Pekeler Fehn ohne Stapelzwang bis zur Gegenwart gestattet worden sei, so sollte auch den Ostfriesen erlaubt sein, ihre Waren den Dollart hinauf nach dem holländischen Hafen Delfzyl bringen zu lassen. Man habe fürstlicherseits sich für befugt erachtet, den Einwohnern von Leer, Weener und Jemgum den Handel über den Dollart über Bunde gegen einen in Bunde zu erlegenden mässigen Zoll zu gestatten, teils um von dem Zoll Nutzen zu haben, teils aber auch, um den Handel jener Orte zum ausschliesslichen Nutzen der Stadt Emden nicht ganz eingehen zu lassen, besonders jedoch, weil Emden der vorigen Regierung stets ein Stein des Anstosses gewesen sei. Was die Frage anlange, ob und welcher Vorteil der königlichen Kammer daraus erwüchse, wenn Emden genötigt wäre, zum Besten von Leer, Jemgum und Weener das Stapelrecht ferner zu mildern, so sei, solange nicht die Einwohner

[1]) StaB. I 12-14, 15. November 1745.

dieser Orte in einen neuen Zoll eingewilligt hätten, nicht allein kein Gewinn für die königliche Kammer zu erwarten, sondern ein Verlust bei dem Bunder Zoll. Denn da die Kaufleute jener Orte über Bunde ihre Waren deswegen kommen liessen, weil sie an Zoll- und Versendungskosten sparten[1]), so würden sie sofort den Bunder Weg verlassen, sobald der Versand über Emden erleichtert werde. Darunter werde die Bunder Zolleinnahme merklich leiden[2]). Die Leerer würden anzuweisen sein, ihre Rechtsgründe gehörig darzulegen. Aus der Geringfügigkeit des Zolles, der von den Einwohnern jener Flecken und den westfälischen Kaufleuten[3]) bezahlt werde — es waren nur 300 Reichstaler — sei leicht zu ermessen, dass, wenn Emden die Einsicht hätte, einen bestimmten Teil des Zolles abzugeben, dieser Anteil sofort allen Schaden ersetzen würde, den die Kammer beim Bunder Zoll zu befürchten habe, wenn entweder die Fahrt über Bunde gänzlich abgeschafft oder der Zoll dort nach gleichem Tarif wie zu Emden erhoben würde. Demnach würde der König einen Kameralnutzen haben und begründete Ursache, den Handel der Stadt zu schützen und ihr den in der Konvention versprochenen Schutz mit Nachdruck angedeihen zu lassen.

Wer uns das meiste gibt, so wurde den Emdern und ihren Gegnern zugerufen, der ist unserer Unterstützung und damit des Sieges sicher[4]). Klare Uebersicht über die Entstehung des Streites und seinen augenblicklichen Stand liess sich aus Jherings Bericht wohl gewinnen, wenn auch manches nicht scharf genug gefasst, vieles gänzlich ausgelassen worden war.

Nachdem am 21. Dezember 1745 die Anweisung vom Generaldirektorium an das Kabinettministerium zur Beurteilung gesandt worden war, kam am 20. Januar 1746 das Urteil heraus. Es war nicht zu Ungunsten Emdens. Nichts Neues, so wurde betont, sei vorgebracht worden, weshalb Emden sein Recht streitig gemacht werden könne. Die Emder Druckschrift einzuziehen, sei kein Grund vorhanden, da sie den König nicht unmittelbar angehe und keine Ursache vorhanden sei, Leer zum Nachteile Emdens

---

[1]) Das war nur bei feinen Waren der Fall.

[2]) Es trat von Anfang an die finanzielle Seite in den Vordergrund.

[3]) Auch ihnen war gestattet, über Bunde zu gehen.

[4]) StaB. I 12-38, 12-14: Begleitschreiben. 15-38: „Historische Anweisung."

zu begünstigen, ohne dass der König Nutzen davon habe[1]). Demgemäss verordnete die Kriegs- und Domänenkammer, dass man es bei diesem Bescheide vorerst bewenden lasse[2]). Für mehr als ein halbes Jahr verstummten die Klagen der Leerer.

Am 2. September 1746 liessen die ostfriesischen Kriegsräte in ihren Bericht[3]) die Bemerkung einfliessen, dass es mit Rücksicht auf den emporstrebenden Handel Leers zu wünschen sei, dass mit Emden inbetreff des Stapelrechts, durch das der ganze Handel in Ostfriesland leide und die Kaufleute von weitergehenden Unternehmungen abgeschreckt würden, eine Vereinbarung getroffen werde. Die Anregung fiel auf fruchtbaren Boden. Die Berliner Regierung befahl den Kriegsräten zu Aurich, über die Sache im Zusammenhange Bericht einzusenden[4]). Damit kam die Angelegenheit wieder in vollen Gang. Drei Jahre hindurch wurde eine Unmenge von Schreiben und Berichten ausgewechselt, ehe die Hoffnungen auf einen Vergleich sich verdichteten und schliesslich zur Tat wurden. Emdens Recht, Leers Handel, des Königs Regalien! Schwer liess sich eine Formel finden, die diesen drei Forderungen gerecht wurde. Für Emden sprachen Homfeld und Jhering, für Leer die anderen Kriegsräte, ein Umstand, der die Lösung sehr verzögerte.

Vergebens suchte Homfeld die preussische Regierung zu veranlassen, einen entscheidenen Schritt zu Gunsten Emdens zu tun. In seinem Bericht über die Beförderung des ostfriesischen und im besonderen des Emder Handels[5]), teilte er mit, die Stadt Emden sei gewillt, mit ihm darüber zu verhandeln, dass dem König ein bestimmter Anteil an den Emder Zöllen überlassen werde, jedoch unter der Bedingung, dass Friedrich sich bereit erkläre, den Bunder Zoll, der jetzt wenig eintrüge, der Stadt für eine entsprechende Summe zu verpachten. Hierdurch solle verhindert werden, dass die Kaufleute der Provinz Groningen, unter Beihilfe der Zollbedienten, mit ihren Waren dort ins Land schlichen. Der Vorschlag Homfelds wurde günstig aufgenommen. Schnell wurden von Berlin aus Erkundigungen über den Bunder

[1]) StaB. I 36, 20. Januar 1746.
[2]) StaB. I 37, 1. Februar 1746.
[3]) StaB. I 40.
[4]) StaB. I 41, 20. September 1746.
[5]) StaB. I 44-47, 20. Dezember 1746.

Zoll im allgemeinen eingezogen[1]). Homfeld wurde selbst aufgefordert, sich durch Einsendung eines Planes umständlicher auszusprechen und vornehmlich auch die Summe zu nennen, die seiner Meinung nach die Emder von dem Zoll haben sollten, und wieviel ungefähr bei der vorgeschlagenen Teilung überschiessen dürfte[2]).

So leicht, wie man es sich im Kabinettsministerium vorstellen mochte, war die Aufgabe in Wirklichkeit nicht. Homfeld hatte zwar recht verführerische Töne angeschlagen. Als er aber aufgefordert wurde, nunmehr mit greifbaren Tatsachen hervorzutreten, zauderte er. Umsomehr drängte ihn das Kabinettsministerium. Dreimal wurde er gemahnt, seinen Bericht einzuschicken[3]), ein Beweis, wieviel der preussischen Regierung an dem in Aussicht stehenden finanziellen Vorteil gelegen war. Inzwischen sandte die ostfriesische Kammer ihren Bericht über die mit Emden über das Stapelrecht und die übermässigen Nebenlasten zu treffende Vereinbarung ein[4]). Ihre Meinung war, dass durch Einschränkung des Stapelrechts und Einführung neuer Zollabgaben von Leerer Waren allerdings für den König ein Vorteil geschaffen werden könne. Man dürfe nicht gestatten, dass Emden seine Rechte weiter ausdehne, ihrer Ansicht nach sei es am besten, wenn der König eine Kommission einsetze, mit der Aufgabe, Emden und Leer gegeneinander zu vernehmen und nach gründlicher Untersuchung ihr Gutachten zu erstatten, damit die königliche Entscheidung erfolgen könne. Offensichtlich stand die Kammer auf Seiten der Leerer.

Zur Verstärkung des Eindruckes, den der Kammerbericht machen musste, überreichte Leer um diese Zeit einen Bericht über die von Emden ausgehenden Störungen des Handels[5]). Nach einem kurzen Ueberblick über die Geschichte Leers in früheren Zeiten ging der Bericht zu dem Hauptpunkte über. In geschickter Weise wurden die schwachen Seiten Emdens ins Licht gesetzt. Freilich gingen viele der Leerer Anschuldigungen fehl, da sie keineswegs auf genauerem Aktenstudium beruhten.

---

[1]) StaB. I 49, 52/53.
[2]) StaB. I 49-50, 27. Dezember 1746.
[3]) StaB. I, 31. Januar 1747, 21. März 1747, 18. April 1747.
[4]) StaB. I 56-60, 20. Januar 1747.
[5]) StaB. I 61-70, das Schriftstück ist nicht genau datiert.

Das Generaldirektorium zeigte sich geneigt, den Vorschlag der ostfriesischen Kammer anzunehmen und machte davon dem Kabinettsministerium Mitteilung[1]). Zum ersten Male trat man mit fassbaren Vorschlägen für die Regelung des Zwistes zwischen Emden und Leer hervor. Man begann sich hindurchzutasten durch die auf den ersten Blick verworren erscheinenden, mit Vorsicht anzufassenden Verhältnisse. Wenige Wochen später sandte Jhering eine Abhandlung von der Auf- und Abnahme der Stadt Emden an das Kabinettsministerium, ein 45 Paragraphen starkes Schriftstück[2]), in dem er aus seiner emdenfreundlichen Gesinnung kein Hehl machte. Weitläufig ausholend, begann er mit den ersten Zeiten der Stadt Emden, verfolgte ihre Geschicke durch die Jahrhunderte mit vornehmlicher Berücksichtigung ihres Handels, sprach von dem Grunde des Aufblühens der drei Flecken Leer, Weener, Jemgum[3]) und zum Schluss von der Entwicklung der Dinge in den letzten 30 Jahren und besonders von dem augenblicklichen Stande der Dinge.

Mittlerweile hatte das Kabinettsministerium dem Generaldirektorium eröffnet[4]), dass der Vorschlag, eine Kommission für die Schlichtung des Streites zu ernennen, nicht durchführbar sei, zunächst weil es als ein Bruch des Vertrages angesehen werden könne, und ausserdem, weil die Einsetzung einer Kommission rechtlich nicht angängig sei, da solche Dinge vor den Landtag gehörten. Wenn nun der Landtag, an den die Leerer zu verweisen seien, zu einer gütlichen Vereinbarung komme, so sei es den Leerern wohl zu gönnen. Man solle in Zukunft von solchen Neuerungen, die dem König keinen Nutzen brächten, Abstand nehmen.

In jedem Satze sprach sich eine Leer im höchsten Masse ungünstige Stimmung aus. Die ostfriesische Kammer bekam einen

---

[1]) StaB. I 72, 28. Februar 1747.

[2]) StaB. I 77-92, 31. März 1747. Vorgelegt wurde es zu Berlin am 29. April 1747.

[3]) In § 28 lenkt Jhering die Aufmerksamkeit auf einen an sich völlig fernliegenden Gegenstand: „Wenn Emden durch die königliche Autorität viele Schiffahrt und Handlung nach allen Teilen der Welt wiedererlangte und voller Matrosen ist, wie leicht wird es sein, eine königliche Flotte in Ostfriesland zu stiften und den Seemächten zur See die Spitze zu bieten".

[4]) StaB. I 95-96, 17. April 1747.

scharfen Tadel, dass sie eine solche Sache der königlichen Entscheidung unterbreitet habe, vor den Landtag gehöre der Streit.

Was diesem auffälligen Verhalten der preussischen Regierung zugrunde lag, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln. Wahrscheinlich hat man das Einwirken des einflussreichen und gewandten Homfeld zu einem guten Teil für die preussische Politik verantwortlich zu machen.

Homfeld kam endlich der dreimaligen Aufforderung nach und übersandte seinen Bericht[1]). Ausführlich verbreitete er sich über alle die Dinge, die man gerne von ihm wissen wolte, über den Zoll zu Bunde, den Emder Zoll und den Handel Emdens im allgemeinen. Seiner Meinung gab er folgende Form: Da Emden der einzige Ort ist, durch den alle Vorteile ins Land strömen, auch Jhering in seinem Berichte im wesentlichen die gleiche Meinung vertritt, so ist es vor allem nötig, das königliche Interesse an dem Handel unmittelbar zu vermehren und den die Zölle zu Emden und Bunde betreffenden Plan zu verwirklichen[2]).

Die Vorschläge Homfelds wurden den Kriegsräten Bügel[3]) und Colomb[4]) zur Abstattung ihres Gutachtens überwiesen. Im übrigen sollten sie es geheim halten, dass der Bericht ihnen überanwortet worden sei[5]). Am 12. September 1747 lieferten Bügel und Colomb ihren Bericht ein[6]). Von Anfang bis zu Ende zeigte sich die den Leerern freundliche Stimmung. Da nirgends den Emdern zu trauen sei, so müssten alle ihre Pläne und Vorschläge mit der äussersten Vorsicht geprüft werden. Nie könne man vor ihrer Hinterlist sicher sein. In die sachliche Erörterung eintretend, sagten sie: Die Ueberweisung des Bunder Zolles an Emden würde den Verderb der fast noch mehr als Emden blü-

[1]) StaB. 99-105, 28. Juni 1747.

[2]) Unter den Beilagen zu Homfelds Bericht befindet sich auch eine von Freiherr von dem Appelle verfasste sehr eingehende Schilderung der ostfriesischen wirtschaftlichen Verhältnisse. Für ihre Hebung schlägt er, nachdem er kurz frühere Kanalprojekte besprochen hat, den Bau eines Westfalen und Ostfriesland verbindenden Kanals vor, der bei Halte in die Ems führen sollte.

[3]) Bügel, Kammerdirektor in Aurich, vertrat am erfolgreichsten die Sache Leers. Umso schlimmer war es für den Flecken, dass er schon am 28. April 1748 starb, siehe Acta Borussica VII 514.

[4]) Ueber Colomb siehe Acta Borussica VII 137.

[5]) StaB. I 139, 25. Juli 1747, ferner StaB. I 143, 14. Juli 1747.

[6]) StaB. I 160-174.

henden Orte Leer und Weener nach sich ziehen. So sehr hinge die Stadt an dem Stapelrecht, dass sie in blinder Verkennung ihres eigenen Vorteils die günstigsten Gelegenheiten, ihren Handel zu vergrössern, ungenutzt habe verstreichen lassen, um nur nicht genötigt zu werden, in bezug auf das Stapelrecht irgend welche Erleichterung zu gewähren[1]). Durch diese unvernünftige Politik sei die Stadt dermassen heruntergekommen, dass keine 6–8 Kaufleute anzutreffen seien, die genug Einsicht und Vermögen besässen, um etwas Besonderes im Handel zu unternehmen, vielmehr begnügten sich die meisten Einwohner, deren Vorfahren einiges Vermögen mit dem Handel sich gesammelt hätten, damit, die Gelder in Ländereien anzulegen und so ihren Unterhalt zu verdienen. Andere suchten in den Dienst der Stadt oder Landschaft zu kommen, so dass jetzt andere Orte wie Greetsiel, Norden, Weener, Leer, den Handel an sich zögen. Leer sei imstande, etwas Vorzügliches zu leisten, aber es fehle diesem Orte an der Freiheit.

Rückhaltlos hatten Colomb und Bügel sich zugunsten Leers ausgesprochen, nicht ohne dadurch bei der Regierung in Berlin Anstoss zu erregen[2]). Zu einem Abschluss kam man in diesem Jahre nicht mehr, obwohl der Streit zwischen Emden und Leer an Schärfe sicher nichts verlor. Konrad Zytsema und seine Kompanie sahen sich gezwungen, über neue unerträgliche Anmassungen der Stadt Emden Klage zu erheben[3]). Beachtung verdient die von ihnen eingefügte Schilderung eines Schiffers, welche die Emder Stapelrechtsverhältnisse von 1750 grell beleuchtet. „Im Jahre 1747“, so erzählte er, „habe er ein kleines Schiff mit etwa 41 Last Hafer nach Holland abgehen lassen. Von diesem Schiffe

[1]) Das wird gezeigt an dem folgenden Beispiel: Verschiedene Ravensbergsche Kaufleute aus Bielefeld waren willens, ihren Leinenhandel, der bisher über Bremen gerichtet gewesen war, über Emden zu lenken und solche Waren die Ems hinuntergehen zu lassen. Hierdurch hätte der Stadt grosser Vorteil erwachsen können. Allein obwohl man von Seiten der Kammer auf alle Weise der Sache Vorschub leistete, habe sich dennnoch der Plan zerschlagen, weil die Emder von den schweren Vorbeifahrtslasten nichts hätten nachlassen und lieber Auswärtigen den Vorteil gönnen, als sich durch billiges Betragen den guten Gewinn sichern wollen, weshalb die Bielefelder Kaufleute den Bremer Handel als vorteilhafter fortgesetzt hätten.

[2]) StaB. I 92-93.

[3]) StaB. I 199-214, 226-234.

habe er zu Emden 37–38 Gulden Nebenkosten an Kornmesser und Fuhrleute, die an das Schiff und dessen Ladung überhaupt nicht herangekommen seien, ausgegeben und sogar dem Hafenmeister zwei Schilling Weggeld[1]) bezahlen müssen. In Emden seien über dreissig solcher müssiggehender Bedienten, die insgesamt die vorbeifahrenden Schiffe auszubeuten suchten, den Kaufleuten aber den Handel sehr erschwerten.

In unerfreulicher Länge zog sich der Streit zwischen den Nachbarorten hin. Man trat in das Jahr 1748 ein, ohne dem Ziele merklich näher gekommen zu sein. Da auch die Behörden einsahen, dass andere Wege eingeschlagen werden müssten, wenn man etwas erreichen wollte, so gab am 27. März 1748 die Kriegskammer zu wissen[2]), dass zunächst in solchen Handelsangelegenheiten ein schnelleres Verfahren am Platze sei, ferner sei es nötig, mit ihr darüber in Verhandlungen einzutreten und dem Emder Rat zu empfehlen, von allen ferneren, den Handel der Leerer und anderer Landeseingesessenen hemmenden Handlungen solange sich zu enthalten, bis die aus dem Stapelrecht entsprungenen Bedrückungen beseitigt seien. Man beschritt also wieder den Weg der Verhandlungen und ging daran, die Emder für eine Verständigung zu gewinnen[3]). Bügel seinerseits bot seinen ganzen Einfluss auf, um für die Leerer Stimmung zu machen. Wichtig und von unverkennbarer Wirkung war nach der Richtung sein Bericht vom 12. April 1748[4]). Nachdem er, so führte er aus, zunächst die Emder ausgehorcht habe, ob sie Lust hätten, Schiffe nach Frankreich auszurüsten, sei er, da er keinen Erfolg gehabt habe, nach Leer gegangen. Hier hätten sich Zytsema und Kompanie sofort bereit erklärt, unter preussischer Flagge das sonst nach der Ostsee bestimmtes Schiff „Samson“ mit Ballast (!) nach Frankreich zu senden. Vor drei Tagen sei es mit einem anderen dieser Kompanie gehörenden Schiff „Petronella“, nachdem es sich gegen Abgabe von etwas Branntwein und Syrup von den

[1]) Das Weggeld musste dafür erlegt werden, dass eine Bohle vom Land ans Schiff gelegt wurde.

[2]) StaB. I 213-216.

[3]) Am 5. Januar 1748 hatte Emden wiederum eine weitläufige, mit Heranziehung vieler kaiserlicher Entscheidungen und anderen gelehrten Apparates geschriebene Verteidigungsschrift in 17 Paragraphen an den König gerichtet, StaB. I.

[4]) StaB. I 241-245.

englischen Kapern befreit habe, glücklich in den Emder Hafen eingelaufen. Nun werde wider alles Erwarten die Ladung in Emden beschlagnahmt, weil die Leerer sich nicht dem übermässig erweiterten Stapelrecht unterwerfen wollten. Wenn die Leerer nicht Kosten auf Kosten häufen, die Waren verderben und die Schiffe nutzlos liegen lassen wollten, so müssten sie alles bezahlen, was Emden verlange. Der König möge anordnen, dass in Handelssachen schneller verfahren werde. Innerhalb eines Jahres müsste die Sache abgetan werden, und wenn auch die Regierung die Ausfertigung beibehalten wolle, könne doch auch die ostfriesische Domänenkammer mit berücksichtigt werden. Das angemasste Stapelrecht mit seinen Bedrückungen werde ein Stein des Anstosses bleiben, wenn nicht durch eine vom König einzusetzende Kommission jetzt, wo der Handel zunehme, Wandel geschaffen werde.

Bügel hatte einen durchschlagenden Erfolg, wie die Folgezeit lehrt. Die Regierung zu Berlin neigte sich mehr und mehr auf die Seite Leers. Bestärkt wurde sie hierin durch die ablehnende Haltung, die Emden der Zytsemaschen Kompanie gegenüber einnahm[1]). Keinen Finger breit wichen die Emder von ihren angeblichen Rechten zurück. Wohlerfahren in der Kunst des „Temporisierens“ wussten sie die Zytsemasche Kompanie solange hinzuhalten, bis sie sich, des Wartens müde, an den König wandte[2]).

Nunmehr ging das Generaldirektorium mit dem grössten Eifer auf die Angelegenheit ein. Die beim dritten Departement beschäftigten Geheimräte Durham[3]), von Börstell und von Reinhardt waren in ihren Gutachten[4]) sämtlich der Ansicht, dass der Ausdehnung des Emder Stapelrechts in wirksamer Weise entgegengetreten werden müsse und zwar bald. Ihr Einfluss ist deutlich sichtbar in dem Schreiben des Kabinettsministeriums

[1]) StaB. I 247-250.

[2]) Das undatierte Schriftstück, StaB. I 250, trägt die Aufschrift „an den König“. Ohne Zweifel ist anzunehmen, dass darunter die königliche Regierung zu Aurich verstanden wurde.

[3]) In den Acta Borussica findet sich, mit Ausnahme einer Stelle (VIII 462), stets die Schreibweise „Duhram“. Ich habe trotzdem die andere Schreibweise beibehalten, weil sie sich ausnahmslos in den von mir benutzten Akten fand.

[4]) StaB. I 251-255.

an Bügel und Colomb vom 23. April 1748[1]). Man müsse versuchen, so erklärte man, die Emder zu überzeugen, wie schädlich sie für sich selbst handelten, wenn sie durch die unerlaubte Ausdehnung der Zoll- und Stapelgerechtigkeit den Handel vertrieben. Denn dadurch veranlassten sie, dass man künftig Emden vollständig meide und durch Kanäle einen neuen Weg suche[2]), wie es in den anderen deutschen Provinzen geschehen sei[3]). Die ostfriesische Kammer solle zu dem Zweck eine genaue Karte des in Frage kommenden Geländes anfertigen lassen, jedoch acht geben, das die Oeffentlichkeit nicht zu viel von den Plänen der Regierung erfahre.

Die Wagsschale neigte sich immer tiefer zugunsten Leers. Auch Homfelds Bericht vom 30. April 1748[4]) konnte daran nichts ändern. Auf dem ostfriesischen Landtage — einer Einrichtung, die zwar dem Lande, wie vieles andere, bei der Besitzergreifung geblieben war, die jedoch jeglichen bestimmenden Einfluss auf Ostfrieslands Geschicke verloren hatte, so dass auch in dem Stapelstreit der Landtag nicht mitsprach — hatten die Emder Abgeordneten ihm erklärt[5]), dass sie ihrerseits auf alles, was irgend tunlich sei, eingehen würden, wenn ihnen nur des Königs Meinung bekannt gegeben würde. Er glaube immer noch, so fuhr Homfeld fort, dass Emden der einzige Ort in Ostfriesland sei, in dem der Handel blühen könne. Gleichwohl erhielt Homfeld eine runde Absage. Scharf hielt man ihm vor Augen, wie schlecht es in Wirklichkeit mit Emdens Handel bestellt sei, und dass man deshalb nicht den geringsten Vorteil noch Grund sehe, den Emder Handel wieder empor bringen zu helfen, zumal die Hoffnung, dass man von dem Zoll künftig mehr einnehmen werde, auf schwachen Füssen stünde. Die Emder sollten im Seehandel reger werden und die Stapelrechtslasten vermindern, auch müsse den königlichen Kassen für die landesväterliche Fürsorge ein erklecklicher Teil zufallen. Es seien wohl noch Mittel vorhanden, den Ostfriesen eine bequemere Fahrt nach der Nordsee, ohne den Emder Hafen zu berühren, zu eröffnen.

[1]) StaB. I 260-263, auch StaB. I 257-259.

[2]) Hier griff das Kabinettsministerium einen Gedanken Reinhardts auf.

[3]) Frankfurt a. O., wie aus Reinhardts Gutachten StaB. I 254-255 hervorgeht.

[4]) StaB. I 264-267.

[5]) StaB. I 268.

Das alles sollte den Emder Landtagsabgeordneten mitgeteilt werden. Zwar war die Drohung mit dem Bau eines Kanals ein glücklicher Griff gewesen[1]), zwar gab das Kabinettsministerium, der Sache näher tretend, den Befehl, einige Kommissare zu ernennen, und versprach, dazu beizutragen, dass auch der Emder Magistrat Abgeordnete entsende[2]), aber, wie schon der Stil dieses letzten Schreibens zeigte, man ging nicht mit der nötigen Entschiedenheit und Zielbewusstheit vor. Erschwerend kam hinzu, dass Bügel, der fähigste unter den ostfriesischen Kriegsräten, um diese Zeit starb[3]).

Da brachte mit einem Schlage ein Befehl des Königs selbst an die ostfriesische Regierung die Angelegenheit wieder in regeren Fluss. Friedrich äusserte sein höchstes Missfallen darüber[4]), dass die Uneinigkeit zwischen der Zytsemaschen Kompagnie und Emden wegen der beschlagnahmten Waren immer noch nicht entschieden sei. Da in dergleichen den Handel betreffenden Angelegenheiten möglichst bündig verfahren werden solle, so befehle er, die Sache nach Recht und Billigkeit zu einem Abschlusse zu bringen und darüber Bericht zu erstatten. Trotz dieser unzweideutigen königlichen Anordnung sollte es noch über ein Jahr dauern, ehe der Stapelrechtskampf, zunächst für eine bestimmte Zeit, durch Vertrag sein Ende fand.

Der am 23. April 1748 von der ostfriesischen Kammer eingeforderte Bericht wurde am 15. August 1748 fertig[5]). Sein Verfasser Colomb behandelte in ausführlicher Darlegung folgende Hauptpunkte: die Anfertigung der Karte[6]), die Vorzüge der Lage Leers, die Gerichtsbarkeit auf dem Dollart[7]), den geplanten Kanal, die Zurückweisung Emdens in die gebührenden Schranken, die den Leerern auferlegten Bedrückungen[8]), seine Meinung von der Sache.

---

[1]) StaB. I 274-276, Generaldirektorium an das Kabinettsministerium wegen der Homfeldschen Vorschläge, 14. Mai 1748.

[2]) StaB. I 278, 6. Mai 1748.

[3]) 28. April 1748, StaB. I 274-267. Siehe über ihn Acta Borussica VII 514.

[4]) 6. Mai 1748, StaB. I 279.

[5]) StaB. II 1-19.

[6]) Die Karte scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

[7]) Eine Frage, die bis auf den heutigen Tag noch nicht endgültig geregelt worden ist.

[8]) Siehe Beilage Nr. 4.

Colombs Vorschläge[1]) bestanden in folgendem: Weil die Einfahrt in den Emder Hafen sehr beschwerlich sei, solle es, bis Emden ihn in Stand gesetzt habe, genügen, wenn ein Leerer oder anderer Kaufmann zum Voraus in Emden die Ankunft und Art der Ladung bekannt mache. Wenn keiner Verlangen nach den Waren habe, solle er nach Bezahlung von Zoll- und Bakengeld unbehindert an Emden vorbeifahren dürfen. Würde die Anmeldung versäumt, so müsse das Schiff 24 Stunden bei dem Hoek von Logum liegen bleiben, seine Waren in Emden ausbieten lassen und dürfe, wenn keine Käufer sich fänden, gleichfalls weiter segeln.

Nur in dem Falle, wo die ganze Ladung verlangt werde, sollte der Leerer gezwungen sein, in Emden hereinzufahren. Wenn nur ein Teil begehrt werde, müsse es ihm freistehen, das Verlangte mit Booten auf seine Kosten nach Emden zu liefern; falls aus Böswilligkeit nur eine Kleinigkeit verlangt werde, dürfe der Schiffer nach der gesetzlichen Wartezeit nach Leer absegeln. Endlich sei der Verkehr zwischen den Emder Kaufleuten und den Leerern zu regeln, damit nicht die nach Emden gebrachten Waren zu billig weggingen.

Nach vielen weiteren gegen Emden gerichteten Ausführungen schloss er mit dem Satze, die Leerer, Weenerer und alle an der Ems gelegenen Orte setzten ihre Hoffnung auf den König.

Unzweifelhaft war es der von der preussischen Regierung zu Berlin geförderte Plan eines stapelrechtfreien Kanales[2]), der dem königlichen Befehl vom 14. Mai 1748 den nötigen Nachdruck verlieh. Die Emder liessen sich durch ihr Sprachrohr, den Kanzler Homfeld, dahin vernehmen[3]), ob man nicht die Leerer Kaufleute über die wegen des Stapelrechts vorgebrachten Beschwerden verhören und sich darüber mit der Stadt Emden vereinbaren könne

[1]) Vgl. die Vorschläge Durhams, StaB. II 41-42, 20. Oktober 1748, und die von Homfeld und Lentz, die sich auf Colombs Ansichten aufbauen, StaB. II 76-81.

[2]) Die Unwirksamkeit eines solchen Kanals wurde inzwischen nachgewiesen durch einen für die Wirtschaftsgeschichte Ostfrieslands bedeutsamen Bericht des Barons von dem Appelle, praes. 23. Juni 1748, StaB. II 27-35, ferner StaB. II 22-23.

[3]) StaB. II 25-26, 17. September 1744.

Dieser erste Schritt zu einer gütlichen Beilegung der Zwistigkeiten fand regen Widerhall. Ermuntert durch das Interesse, das seinem Vorgehen entgegengebracht wurde, suchte Homfeld die Sache Emdens durch verdoppelten Eifer und Fleiss hochzubringen[1]). Freilich, die geheimen Finanzräte im Generaldirektorium liessen sich durch ihn von ihrem Standpunkte nicht abbringen[2]).

Die finanzielle Seite war es, die er nunmehr betonte. Der Nutzen für die königliche Kasse würde sofort jährlich auf 2000 Reichstaler steigen, so sagte er, und sich hoffentlich mit der Zeit noch um ein ansehnliches vermehren[3]). Es gelang ihm, sich in immer erheblicherem Masse geltend zu machen und sich einen bedeutenden Anteil an der Beilegung des Streites zu sichern. Um die Wende des Jahres 1748[4]) machte er zusammen mit Lentz, dem neuen Direktor der ostfriesischen Kammer[5]), der königlichen Regierung, die es angenommen hatte, den Streit zwischen Emden und Leer zu schlichten, im wesentlichen dieselben Vorschläge, wie sie bereits Colomb als erster getan hatte. Man ging jetzt noch nicht auf sie ein. Wahrscheinlich, weil man an ihner Durchführbarkeit zweifelte. Die Leitung des Landes mit Festigkeit und Ueberlegung zu führen, erwartete man von dem Direktor der Kriegs- und Domänenkammer Ostfrieslands, da es in jenem Lande so viele Gegensätze und Schwierigkeiten gebe.

Lentz war der Mann, der die auf ihn gesetzten Hoffnungen rechtfertigte. Eifrig und geschickt wie er war, wusste er es durch

[1]) StaB. II 44-55: Bericht Homfelds wegen Aufhelfung des ostfriesischen Handels vom 31. Oktober 1748. StaB. II 60-63: Homfelds kurze Nachricht mit angehängtem Gutachten über das Emder Stapelrecht vom 23. Novbr. 1748. StaB. II 65-68: Homfeld an Viereck vom 28. Novbr. 1748.

[2]) StaB. II 41-42, 20. Oktober 1748. Die hier gemachten Vorschläge decken sich fast vollständig mit denen Colombs. Reinhardts Meinung über das Homfeldsche Gutachten vom 27. November 1748 war: „Es gleicht mehr einer histoire apologetique pro tuendo jure stapulae der Stadt Emden contra quoscumque als der am 22. November in conferentia per plurima placidirten Punctuation". Homfeld war eigens nach Berlin gereist, um die Sache besser unter den Augen zu haben.

[3]) In seinem Begleitschreiben zu dem „Project einer über den Emder Zoll zu treffenden Vergleichung", StaB. II 1-19.

[4]) StaB. II 76-81, das Schriftstück ist undatiert, gehört aber dem Zusammenhange nach hierher.

[5]) Durch Kabinettsordre vom 4. Juni 1748 hatte der König Lentz zum Direktor der ostfriesischen Kammer ernannt an Stelle des kurz zuvor verstorbenen Bügel, Acta Borussica VII 516.

seine unermüdliche Tätigkeit und sein besonnenes Auftreten gegenüber öffentlichen Kundgebungen, die an Aufruhr grenzten, dahin zu bringen, dass eine Einigung zustande kam, wenn diese auch durchaus nicht alle in Frage stehenden strittigen Punkte aus der Welt zu schaffen vermochte, im Gegenteil, kaum die drei festgesetzten Jahre sich zu erhalten vermochte.

Und doch, wie musste Lentz alle seine Kräfte anstrengen, um selbst nur diesen dürftigen Vergleich herauszubringen. Homfeld, das zweite Mitglied der vom König für die Beendigung des Zwistes ernannten Kommission, trat neben ihm völlig in den Hintergrund[1]). Zunächst galt es, den Magistrat Emdens zu bearbeiten und ihn einer Einigung geneigt zu machen. Wenig konnte es dem Magistrat helfen, wenn er im Bunde mit den Vierzigern[2]) sich hinter der Behauptung verschanzte, dass sie, wenn sie auch für ihre Person dem Vergleich zustimmten, es doch nicht einmal sagen dürften, aus Furcht vor dem Volke, und, um sich vollends als Opfer hinzustellen, beifügte, sie müssten sich gefallen lassen, was immer der König für gut halte. Lentz verstand es, sie aus ihrer gewollten Untätigkeit aufzurütteln und sie, wie sehr sie sich auch sträuben mochten, zum aktiven Mitwirken zu zwingen. Seinen Erfolg verdankte er hauptsächlich dem Umstande, dass es ihm gelang, den Bürgermeister Hessling, der am eifrigsten den alten Zustand zu wahren suchte, teils durch Güte, mehr noch durch Drohungen, seinen Absichten günstig zu stimmen[3]). Mit dem Umfall Hesslings war der Wider-

[1]) Für die folgenden Monate bis zum Abschlusse des Vertrages kommt in Betracht: StaB. II 87-104.

[2]) Die Verwaltung der Stadt Emden war geteilt zwischen dem Magistrat und den „Vierzigern", einer, wie der Name schon sagt, aus 40 vom Volke gewählten Bürgern bestehenden Körperschaft. Ueber ihre Entstehung 1589, über ihre Rechte und Pflichten findet sich eine zusammenfassende Darstellung bei Emmius, De Frisia Orientali, S. 12-13.

[3]) Von grossem Einfluss auf den Gang der Dinge war das Verhalten Emdens in folgendem Falle: Vor Lentz erschien Zytsema und zeigte an, dass das Schiff „Samson" aus Schottland am Hoek von Logum angekommen sei. Da das Schiff noch denselben Herbst nach Memel fahren sollte, sei ihm sehr daran gelegen, dass man sich mit der Zollerhebung in Emden beeile. Er sei bereit, Zoll-, Tonnen- und Markengeld zu erlegen. Wenn Emden aber darüber hinaus fordern sollte, dass das Schiff in den Hafen einlaufe, so verlöre er 14 Tage Zeit und würde gezwungen sein, die ganze Schiffsladung in Holland abzusetzen. Lentz war bereit, sich für ihn zu

stand des Magistrats und der Vierziger gebrochen. Nur noch ein letztes Hindernis war zu beseitigen, nämlich die Opposition aller derer, die durch die Ausübung des Stapelrechts und der aus dem Stapelrecht hergeleiteten Nebenrechte unmittelbar oder mittelbar Nutzen zogen, der am Hafen beschäftigten zahlreichen Arbeiter, der von der Stadt angestellten Bedienten als auch vieles anderen Volks und vor allem der Kaufleute Emdens.

Wie es mit den Kaufleuten bestellt war, hatte die Kommission am 24. Oktober 1748 erfahren. Auf ihre offizielle Anfrage hin, hatte sich die Mehrzahl der Kaufleute, wie vorauszusehen war, gegen die ihnen vorgelesenen Vergleichspunkte erklärt, obwohl diese vom Magistrat selbst verfasst und dementsprechend den Emdern viel günstiger waren als Lentz ursprünglich beabsichtigt hatte. Die Zytsemasche Kompagnie hatte wohl oder übel ihre Zustimmung auch zu dem derart verwässerten Vertrage geben müssen. Sie war schliesslich mit jedem Vergleiche zufrieden, der ihr in irgend welcher Form Erleichterung des Handels brachte. Die gefährlichsten Widersacher waren die zweifellos von den Kaufleuten noch besonders aufgestachelten Hafenarbeiter, die gemeinen Schiffer und die Lastschlepper. Als sie davon hörten, dass jetzt wirklich mit dem Vertrag zwischen Emden und Leer ernst gemacht werden sollte, gerieten sie über die drohende Schmälerung ihres Verdienstes in eine unbeschreibliche Aufregung. Der Magistrat wurde des Einverständnisses mit Emdens Feinden bezichtigt, Leerer Schiffe wurden angegriffen, Leerer Kaufleute, die unvorsichtigerweise nach Emden kamen, mit dem Schlimmsten bedroht. Die Tumulte minderten sich nicht, als die Kaufmannschaft, dem von Lentz ausgeübten Drucke nachgebend und weil ihr schliesslich nichts anderes mehr übrig bleiben mochte, die Entscheidung dem König überliess. Im Gegenteil! Die Unruhen wurden immer stärker, so dass Lentz sich veranlasst sah, um Verstärkung der Emder Garnison zu bitten. Hierzu kam es glücklicherweise nicht, sicherlich wären sonst die Strassen Emdens Zeugen blutiger Kämpfe geworden.

---

verwenden. Aber der Magistrat liess sich von seinem Rechte nicht abbringen und veranlasste so, dass der „Samson“ nach Delfzyl fuhr und 370 Reichstaler, so viel hatten die Leerer sich schliesslich zu zahlen erboten, der Stadt verloren gingen.

Doch der Hass gegen Lentz, den geistigen Urheber des drohenden Vertrages, stieg ins Ungemessene. Mehrfach bat ihn der Magistrat, sich nicht öffentlich zu zeigen, sein Leben sei gefährdet. Unerschrocken verfolgte er seinen Weg. Plakate wurden nächtlicherweile am Rathause angeklebt, ihm wie dem Kriegs- und Domänenrat Hitjer[1]) den sicheren Tod drohend. Nichts konnte ihn einschüchtern. Die Vergleichspunkte wurden dem leitenden Minister des dritten Departements des Generaldirektoriums, wohin, wie schon früher öfter erwähnt, die ostfriesischen Angelegenheiten gehörten, von Viereck überreicht, fanden seine Zustimmung, und am 18. November 1749 genehmigte König Friedrich durch Namensunterschrift den Vertrag[2]). In den vorläufig für drei Jahre geltenden Bestimmungen wurde zunächst den Einwohnern von Leer, Weener und Jemgum, also nicht nur der Zytsemaschen Kompagnie, verboten, den Weg über Neuschanz zu benutzen, ausgenommen den Fall, wo sie ihre Waren oder die Leinwand aus ihren Fabriken über Neuschanz nach Holland schickten. Die Börtfahrt nach Hamburg, Bremen und Amsterdam sollte den Emder Schiffern bleiben, wenn sie sich gutwillig zu diesem Vergleiche verstünden und als gehorsame Untertanen sich der königlichen Willensmeinung unterwürfen. Jedoch blieb den Kaufleuten der drei Orte gestattet, ganze Schiffe nach Gutdünken zu beladen. Sie durften aber nicht „Rusiefracht" machen, d. h. von verschiedenen fremden Interessenten Fracht mit einnehmen. Wegen der „Fischerschnicken" blieb es ebenfalls bei der bisherigen Gewohnheit, denn wenn die Fischerschnicken gleich nach Leer fahren dürften, sagte man, wäre des Betruges kein Ende.

Dagegen erhielten die Kaufleute der drei Orte die Erlaubnis, mit grossen, für eigene Rechnung befrachteten Schiffen frei an Emden vorbeizusegeln, unter den folgenden Bedingungen: Die Schiffer mussten sich auf dem Zollamt zu Emden anmelden und ihre Frachtbriefe vorzeigen. Daneben konnten sie unter Umständen gezwungen werden, ihre Aussagen zu beeiden. Strittige Fälle sollten von der Kriegskammer entschieden werden. Mit dem an-

[1]) An Stelle des Kriegs- und Domänenrats Olck, der am 13. Dezember 1748 gestorben war, kamen durch königlichen Befehl vom 31. Dezember 1748 zwei neue Beamte, Hitjer und Frieders, s. Acta Borussica VIII 187.

[2]) Ueber den Vertrag siehe Klopp III 18-19. Wie weit Klopps Darstellung den Tatsachen entspricht, konnte nicht nachgeprüft werden, da sie auf „Familiennachrichten" beruht.

kommenden Schiffe sollte ein Schiffsbeseher mit nach Leer, Weener oder Jemgum gehen und das Schiff dort von ihm durchsucht werden. An Abgaben erhielt das Zollamt zu Emden das Tonnen- und Bakengeld, sowie die halbe Fracht. Dem Hafenmeister zu Emden mussten für jedes Schiff zwei Gulden und sechs Pfennige bezahlt werden.

Einen letzten verzweifelten Versuch, das Stapelrecht in seiner Unversehrtheit zu bewahren, machte Emden wenige Tage vor Vollziehung des Vergleiches. Da sich nämlich unter keinem der beiden vorgelegten Erlasse die königliche Unterschrift befand, so verstärkte sich im Volke der Glaube, dass die Kommission und der Magistrat gegen den königlichen Willen gehandelt habe. Man beschloss, Abgeordnete nach Berlin zu schicken und Beschwerde zu führen. Jeder, der es mit der Freiheit halte, möge zu den Reise- und Zehrkosten beitragen[1]).

Lentz zeigte sich sehr besorgt über den unerwarteten Schritt und versicherte, wenn dieser Streich gelänge, würde alles, was man bisher zustande gebracht habe, zugrunde gehen. Die Abgeordneten müssten bei ihrer Ankunft festgenommen und in Einzelhaft gebracht werden. Ihre und der Stadt Notdurft darzulegen müsse ihnen erlaubt werden, aber unstatthaft sei es, dass sie nach Emden schrieben. Wenn die Abgeordneten auf diese Weise etliche Monate bei Wasser und Brot gebüsst hätten, könnten sie der Stadt Emden zum Beweise dienen, dass der König getreue Untertanen zu schützen und die boshaften zu bestrafen wisse.

Den acht neuen, aus Kaufmannschaft und Zünften gewählten Abgeordneten wies Lentz eine belanglose, aber die eigenhändige Unterschrift des Königs tragende Verfügung vom 14. Mai 1748 vor, und auch sonst wurde ihnen auf alle Weise von der kostspieligen und unnötigen Reise abgeraten. In Berlin hielt man es nicht für ratsam, Abgeordnete, die hilfeflehend zum König kämen, gefangen zu setzen, aber um grösserem Uebel vorzubeugen, erklärte sich die Regierung damit einverstanden, doch sollten die Emder anständig behandelt werden. Zum Glück für sie selbst liessen sich jedoch die Emder Abgeordneten von der Aussichtslosigkeit ihres Beginnens überzeugen und blieben zu Hause[2]).

[1]) StaB. II 163 und 165, Bericht von Lentz 17. November 1749.

[2]) StaB. II 172/173, 4. Januar 1750. Ob das für sie gesammelte Geld, annähernd 1000 Reichstaler, den Gebern zurückerstattet worden ist, wird nicht gemeldet.

Zum zweiten Male war von dem Stapelrechte Emdens ein Stück abgebrochen worden, und es war ein wichtiges Zugeständnis, das Emden entrissen worden war. Leicht lassen sich die verzweifelten Anstrengungen verstehen, die es machte, um dem Verhängnis zu entgehen. Schwer war für Emden der Gedanke zu ertragen, dass von nun an jenen drei Orten gestattet war, nach Beobachtung gewisser Formalien und Bezahlung bestimmter Abgaben, stets vorbeizufahren, wenn die in den Schiffen befindlichen Waren auf ihre eigene Rechnung gingen. Wenn man hiermit das vergleicht, was Emden in dem Vertrage vom 16./26. Juli 1683 eingeräumt hatte, wie dürftig und unzureichend erscheint dann jener Vertrag im Verhältnis zu den Bedingungen des Vertrages von 1749! Vieles war den drei Orten gegeben worden. Oder nur der Zytsemaschen Kompanie? Man kam bald in Uneinigkeit über diese Frage[1]).

* * *

Da der Verfasser zu den Fahnen berufen ist, so erscheint die Fortsetzung erst später.

[1]) Bei der Behandlung des Zeitraumes 1744-1749 sind, wie auch für die späteren Jahre, fast ausschliesslich die Akten des Staatsarchivs zu Berlin verwendet worden. Die im Staatsarchiv zu Aurich befindlichen Akten konnten dem Bilde nur einige unwesentliche Züge hinzufügen. — Der neue Vertrag trat mit dem 4. Dezember in Kraft, StaA., Stadt Leer, Vorbeifahrt Nr. 2, 179.

Götz und Kalckreuth in Emden.

Von Dr. Max Koppe-Seeheim (Hessen).

Der Dichter Johann Nikolaus Götz wurde am 9. Juli 1721 in der alten Römer-, Nibelungen- und Lutherstadt Worms am Rhein als Sohn des Pfarrers an der dortigen Dreifaltigkeitskirche Philipps Peter Götz aus Mülheim an der Mosel und seiner Ehefrau Anna Rosina Roos aus Kreuznach geboren. Er besuchte das damals unter orthodoxer Leitung stehende Gymnasium — in welchem der Unterricht in den alten Sprachen die Hauptrolle spielte, und in dessen Lehrkörper recht unerquickliche Verhältnisse herrschten — seit dem Jahre 1730. Zu seinen Mitschülern gehörte u. a. auch der 1722 geborene Christoph Jakob Kremer, welcher als kurfürstlich pfälzischer Historiograph und Mitglied der Mannheimer Akademie der Wissenschaften sich einen Namen gemacht hat. Als unser „Hannickel" etwa zwölf Jahre alt war, verlor er seinen Vater. Acht Tage nach dessen Tod genas die Witwe eines Söhnleins, wodurch die Zahl ihrer Kinder sich auf zehn erhöhte. Ohne Vermögen, bei geringem Einkommen, unter den dürftigsten Verhältnissen und unter schwierigen Zeitläuften brachte die wackere Frau es dennoch fertig, all' ihre Söhne gelehrte Berufe ergreifen zu lassen und ihre Töchter bis auf eine zu versorgen.

Im Jahre 1739 verliess Götz das heimatliche Gymnasium und bezog im September die preussische Universität Halle an der Saale, wo er am 5. Oktober als „Joannes Nicolaus Goetze" immatrikuliert und am 30. Oktober als „Jo. Nicol. Göze" in das Album der theologischen Fakultät eingetragen ward. Für die Wahl des geistlichen Berufes sprach wohl mit, dass Vater und Grossvater Götz Pfarrer gewesen waren; für die Wahl des Studienortes zweifelsohne die Tatsache, dass dort Männer von hohem Rufe lehrten, wie beispielsweise der als Theologe, Bücherkenner und Geschichtsschreiber bedeutende Sigmund Jakob Baumgarten (1706-1757); dass Halle mit Leipzig wetteiferte, ein

Mittelpunkt deutscher Wissenschaft zu sein; und drittens und wohl hauptsächlich der Ruf, den Halle als „billige“ Universitätsstadt genoss und weil das hallische Waisenhaus jungen Theologen die Möglichkeit bot, durch Unterrichterteilung an den Franckeschen Stiftungsanstalten zu freiem Tisch und einer kleinen Einnahme zu gelangen. Seit Mai 1740 gab auch unser Studiosus solche Stunden an der Knabenschule (Bürgerschule) und von Oktober 1741 bis Mai 1742 in der Latina (d. h. am Gymnasium). „Er widerstehet nicht der göttlichen Gnade, ist fleissig in seinen Studiis, und hat ziemlichen (d. h. geziemenden) Vortrag und gehöriges regimen“, heisst es von „Goetze“ in dem damaligen Informatoren-Register des Waisenhauses. Auch hörte er fleissig Vorlesungen, nicht nur seines Faches. Ich „studierte unter den grossen Männern, D. Baumgarten, Wolfen, Meyern, auch dem nachher auf Frankfurth an die Oder berufenen Weltweisen Alexander Gottlieb Baumgarten, ingleichen unter D. Michaelis, Knapp, Heineccio, M. Weber dem älteren“, schreibt er in seiner Selbstbiographie im Winterburger Kirchenbuch. Genauer bezeichnet er seine Hallischen Studien in der seinen von Karl Wilhelm Ramler 1785 herausgegebenen Gedichten vorangesetzten Notiz, betitelt: „Johann Nikolas Goetzens Leben, so wie er es selbst in der Kürze aufgezeichnet hat“, mit den Worten: „und studierte drey Jahre lang unter Alex. Gottl. Baumgarten, Meiern und Wolfen selbst (d. h. und unter dem berühmten Lehrer Baumgartens und Meiers, Christian Wolff, selber) die Weltweisheit; unter dem Doctor Michaelis und seinem Sohne, dem Magister (es ist dies der berühmte spätere Göttinger Joh. Dav. Michaelis, „Ritter Michaelis“, der Schüler und Lehrer am Waisenhaus gewesen), die griechische und hebräische Sprache; unter Sigm. Jak. Baumgarten, M. Webern, Stiebritzen und Knappen die exegetischen und theologischen Wissenschaften“. (Des vorerwähnten berühmten Rechtslehrers Joh. Gottl. Heineccius gedenkt Götz in dieser Notiz nicht.) Die Bibliothek des Waisenhauses war ziemlich reichhaltig, auch an alten Griechen und Römern; die Rathaus- oder Marienbibliothek ganz theologisch, die Universitätsbibliothek damals noch sehr unbedeutend, ziemlich reich die des Theologieprofessors S. J. Baumgarten. Zu den Sehenswürdigkeiten Halles gehörte auch des Kanzlers von Ludewig's Bücherei, der auch Herausgeber der „Wöchent-

lichen Hallischen Fragen- und Anzeigungs-Nachrichten" war, und dessen Bücherchaos zu ordnen 1738 Gleim und 1740 ein anderer berühmt gewordener Studiosus, Winckelmann, versuchten.

Götz wohnte anfangs bei einem gewissen Wiesener, dann bei einem Buchbinder Elias, gemeinsam mit dem um ein Jahr älteren Theologiebeflissenen Johann Hartmuth Lindenmeier aus Zwingenberg in Hessen, Sohn eines ebenfalls kinderreichen Magisters und Frühpredigers. Diesem Budengenossen, der dieselben Vorlesungen wie Götz besuchte und später ein geistliches Amt in Grünstadt i. d. Pfalz bekleidete, ist ein überschwänglich schwärmerisch gehaltenes Gedicht Götzens gewidmet, „An seinen Freund Damon" („An Herrn Lindemeyer"), zuerst abgedruckt in Götz' Anakreonübersetzung von 1746.

Bedeutsamer aber, genauer gesagt: von entscheidendem Einflusse auf Götz war die Bekanntschaft mit drei anderen Hallenser Studenten: mit Rudnick, Gleim und Uz. Das Band, welches sie einte, war die Liebe zur Dichtkunst; der Begabteste unter ihnen wohl Paul Jakob Rudnick aus Bütow in Pommern, etwa 1718 geboren, in Danzig Mitschüler Ewald von Kleists, erst Student in Jena, dann verarmt und schuldenhalber nach Halle übersiedelnd, wo er allmählich hinsiechte und im Winter 1740-41 starb. Eine Ode in Prosa an seinen Freund „Thirsis" (Götz) über den Brand der Kirche zu Glaucha b. Halle hat Götz 1746 in seiner Anakreonübersetzung abgedruckt; eine Satire philosophischen Inhalts von ihm liess Uz nach Rudnicks Tode in Schwabe's „Belustigungen" erscheinen. Rudnick unterrichtete Gleim und Uz im Fechten, Götz im Französischen, und letzterer bezeichnet noch 1765 eines seiner Gedichte als entstanden aus einem ihm von Rudnick vorgesagten Exercitium[1]). Johann Wilhelm Ludewig Gleim, 1719 zu Ermsleben im Halberstädtischen geboren (er hatte 11 Geschwister!), war Ende 1738 auf der Universität Halle als Student der Rechte immatrikuliert worden, ohne Stipendien, ausser einem Freitische. In seinem Kassenbuche findet sich verzeichnet: „1739 Einnahme: 60 Thlr; 1740: 56 Thlr; Ausgabe für halbjährliche Miete: 2 Thlr.

[1]) „Die Fabel: der Sclave und der Pfeil (Götz' Verm. Gedichte III, 94) ist mir, als ein Exercitium einmahl, als ich französisch lernte, von Herrn Rudnicken vorgesagt worden. Allein die Einkleidung ist mein", schreibt Götz am 24. Juli 1765 an Gleim.

12 Gr"! In einem Buchladen machte Gleim die Bekanntschaft von Johann Peter Uz, 1720 in Ansbach geboren, 1739 am 13. April als Jurist immatrikuliert. Die Vier schlossen sich schnell aneinander an, und „in ständiger gegenseitiger Anregung lasen die Freunde mit Eifer die neuesten Erscheinungen der Literatur, zugleich aber auch die Griechen und Römer und versuchten sich in Uebersetzungen aus Anakreon, Pindar und gelegentlich sogar Homer. Von den zeitgenössischen Dichtern wurden Hagedorn und Pyra die Muster nacheifernden Strebens." (Petzet.) Ob die Jünglinge auch rege persönliche Beziehungen zu dem Dichter von Thirsis und Damons freundschaftlichen Liedern, Samuel Gotthold Lange, unterhalten haben, der als Pfarrer mit seiner „Doris" in Laublingen ein durch den Musenkult verschöntes Dasein führte, und den im Verein mit Jak. Jmm. Pyra man als den Begründer der ersten hallischen Dichterschule — im Gegensatz zu der durch die obigen vier Freunde verkörperten zweiten hallischen (auch preussischen) Dichterschule — bezeichnet, ist unbekannt. Ebenso findet sich auch in Götz' Gedichten kein Hinweis darauf, dass Halles schöne Umgebung ihm und seinen Freunden Gelegenheit zu Ausflügen geboten habe oder Stimmungen in ihm erweckte, wie sie ein viele Jahre nach ihm in Halle studierender Dichter, Ludwig Tieck, seinem Freunde Wackenroder malt (s. Holtei, 300 Briefe aus 2 Jahrhunderten, Bd. II, S. 50-51). Die gemeinsame Beschäftigung mit den Musen hat mancherlei Früchte getragen. Der kleinen Arbeiten Rudnicks — manches von ihm ist verloren gegangen — ward schon gedacht. Gleim liess 1744 seine „Versuche in scherzhaften Liedern", Götz 1745 „Versuche eines Wormsers in Gedichten", 1746 „Die Oden Anakreons in reimlosen Versen nebst einigen anderen Gedichten" erscheinen, worin aber auch von Uz übersetzte Oden stehen; Uz trat 1749 mit einem Band Gedichte hervor, nachdem er schon 1741 in Halle dem seit Sommer 1741 nach Berlin übergesiedelten Freund Gleim zwei Frühlingslieder gewidmet. Uz und Götz blieben allein noch in Halle, und auf Uzens Zimmer entstanden die meisten der Anakreonübersetzungen. An Gleim gelangten aus dieser Zeit fröhliche Briefe der Zurückgebliebenen, so ein übermütiger vom 1. Nov. 1741 von Götz. Bald aber schlug auch für Götz die Scheidestunde, — musste er doch nach beendigtem Triennium sich nach

einem Broterwerb umsehen, nach der für Candidaten üblichen Hauslehrerstelle! Gleim, der eine solche beim Obersten Schulze in Potsdam angenommen hatte, sollte Götz ebenfalls etwas derartiges in oder bei Berlin verschaffen; dies „wäre mir um so viel angenehmer, je näher ich alsdann bey meinem werthesten Freunde seyn könnte, und je minder ich alsdann den Abzug desjenigen Geldes verspüren würde, welches mir sonst zur Bestreitung der Ausgaben, ausser dem Tische, von Haus ist gereicht worden". Gleim bemühte sich daraufhin, für seinen Freund Götz nach beendetem Studium in Berlin eine Stellung im Voraus ausfindig zu machen, und gab ihm entsprechend Nachricht. Das von Gleim Götz Zugedachte scheint aber nicht nach des Letzteren Geschmack gewesen zu sein. Wenigstens schreibt Gleim am 28. März 1743 an Uz: „Götz hat mir auf meinen Brief noch nicht geantwortet, und ich habe seinethalben in Berlin noch Verdruss gehabt, weil ich da, wo die Condition war, immer noch Hoffnung machte von seiner Ankunft". Götz hatte aber inzwischen etwas, ihm wahrscheinlich besser Zusagendes, vielleicht auch hinsichtlich der Besoldung, gefunden.: „1742 wurde auf Vorschlag D. Baumgartens Präzeptor bey den Söhnen des preussischen Obristen u. Gouverneurs zu Embden, Barons von Kalkreuther", schreibt er in seiner Winterburger Biographie; und in der Biographie zu den „Gedichten": „Im Jahr 1742 ward ich auf Doct. Baumgartens Empfehlung Hauslehrer und Hausprediger bey dem Königlich Preussischen Obersten und Commandanten zu Emden in Ostfriesland, Freyherrn von Kalkreuter, dessen Korrespondenz ich auch besorgte".

Hahn, der im Osterprogramm des Birkenfelder Gymnasiums 1889 Götz' Lebensbild trefflich zeichnet, schreibt: „Mit Alexander Gottl. Baumgarten unterhielt Götz ohne Zweifel freundschaftliche Beziehungen schon infolge des nahen Verhältnisses zwischen dem theoretisierenden Ästhetiker und den hallischen Dichtern. Auf Baumgartens Empfehlung erhielt er 1742 die Hauslehrer- und Hauspredigerstelle bei .... Kalkreuther". Diese Angabe ist falsch; nennt doch Götz ausdrücklich: „Dokt. Baumgarten" als denjenigen, der ihn zu dieser Stellung empfahl, D. Baumgarten zum Unterschiede, „von dem nachher auf Frankfurth an die Oder berufenen Weltweisen Alexander Gottlieb Baumgarten"! Es ist zudem bekannt, in wie wohlwollender Weise S. J. Baumgarten für seine Schüler sorgte. Auch ist nicht recht

ersichtlich, welche Beziehungen der Ästhetiker Baumgarten, damals 28 Jahre alt und noch wenig berühmt, zu dem preussischen Offizier Kalkreuth hatte. Viel wahrscheinlicher ist, dass Kalkreuth als Preusse sich direkt an den als hervorragender Lehrer am Hallischen Waisenhause und als Universitätslehrer klangvollsten Namens wirkenden Theologen Baumgarten als bester „Bezugsquelle" für einen lutherischen Kandidaten und Hauslehrer gewandt hat, oder dass dies geschehen ist durch einen der Auricher lutherischen Theologen, der Beziehungen zu Halle hatte (s.u.). Wie dem nun auch sei: Zu Ende des Sommersemesters 1742 schied Götz von Halle. Uz blieb noch bis zum Sommer des nächsten Jahres dort. Zwischen beiden fand kein Abschied statt. Der Grund ist unbekannt. Vielmehr scheint Götzens Abreise von Halle eine sehr eilige gewesen zu sein, denn er vergass bei dieser Gelegenheit einen Uz gehörigen Band der „Belustigungen des Verstandes und des Witzes" und vielleicht noch Sonstiges (die Uz'schen Anakreon-Manuskripte??) dem Besitzer zurückzugeben, was Uz am 5. Januar 1743 an Gleim zu schreiben veranlasste: „Mr. Götze n'est plus à Halle; il est allé, il y a trois mois, en Ost-Friesland, en qualité de precepteur des enfans du gouverneur qui est à Emden .... Vous savès, come nous avons vêcu ensemble, Mr. Götze et moi: juges donc, s'il a agi en homme poli, d'être parti sans m'avoir dit adieu, seulement pour pouvoir executer quelques desseins indignes et vilains. Je n'en dis pas davantage, pour menager un homme, qui a été de mes amis". Auf Gleims Fragen nach dem Grunde seiner Erbitterung gegen Götz gab Uz ausweichende Anworten; ebenso verhielt er sich gegen Götz' Versuche einer Versöhnung oder wenigstens Wiederannäherung noch bis in die spätesten Zeiten ablehnend trotz aller ihm von Götz angebotenen Bussen. Briefe von Götz aus Emden 1742 und aus Forbach 1747 zeigen, wie tief Götz der Verlust dieses Freundes ging, der ihn mit gleicher Treue und mit ebenso grossem Verständnis wie der verstorbene Rudnick den Wert und die Schönheiten der Dichtkunst zu erkennen, zu lieben und ihnen nachzuahmen gelehrt hatte, und an den als Wohltäter, Lehrer und Freund mit wahrer Dankbarkeit zurückzudenken, er nie vergessen hat. Uz' Liebe hatte er verloren, und dass er ohne dessen Zustimmung den gemeinsam übersetzten Anakreon einige Jahre darnach herausgab, wird den Riss in dieser Freundschaft noch klaffender

gemacht haben, umsomehr, als wir aus Wielands Briefen zur Genüge wissen, dass Uz erlittene Unbill schwer zu verzeihen, geschweige denn zu vergessen über sich vermochte!

In einem kurz nach seiner Ankunft in Emden geschriebenen Brief vom 19. Oktober 1742 von Götz an Uz, worin er u. a. verspricht, nächstens zu schreiben, wie es gekommen, dass er Halle so schnell verliess, gibt er uns eine kurze Schilderung seiner Reise nach Emden. „Meine Reiſze gieng über Halberstadt, Braunschweig, Wolffenbüttel, Zelle, Lüneburg, Bremen, Aurich nach Emden. In Wolfenbüttel liess ich mir die fürstliche Bibliothec zeigen: Sie steht in einem aparten vortreflichen Gebäude und hat einen Bibliothecarium, einen, der noch mehr ist als der Bibliothecarius und dessen Tittel ich nicht weiss, und 2. Aufseher, welche dem Ansehen nach Candidaten sind. Ich sahe daselbst ein kostbares Manuskript vom Pindaro, welches der Aussage des Bibliothecarii nach vollständiger seyn soll, als alle Editionen. Ich sah die Editionen vom Pindaro alle die mir bekannt waren, und ausser diessen noch eine, die folgenden Tittel hat: Commentarii absolutissimi in Pindari Olymp. et cetera. Autore Benedicto Aretio, Bernensi 1587. 4. Ebenfalls Stephani Ausgabe in 4. mit Anmerkungen nette gedruckt[1]). Ich hatte nicht Zeit, auch Anacreons Editionen zu sehen.“ Ueber die Familie von Kalckreuth, über die Stadt Emden, über sonstige Reiseerlebnisse u. a. m. verlautet nichts in diesem ersten, etwa einen Monat nach der Ankunft in Emden geschriebenen Briefe unseres Götz. Ausser Bemerkungen über Bücher und Zeitschriften und dem Versprechen „nächstens werde ich Ihnen weitläufige Briefe schreiben“, ist auf seine Stellung bezüglich nur folgender Satz: „Es wird Ihnen lächerlich vorkommen, wenn ich Ihnen sage, dass ich alle Sonntage der hiesigen preussischen Besatzung, welche keinen ordentlichen Prediger (d. h. festangestellten Feldprediger) halten darf, predigen muss.“ („Lächerlich“, im Sinne von: „Sie werden lächeln, wenn Sie sich den fröhlichen Hallischen anakreontischen Tändler als salbungsvollen Kirchenredner vorstellen sollen.“) Da auch in Götz' späteren Briefen und Aufzeichnungen über seine Emder „Lehrjahre“ und insbesondere über Kalckreuth

[1]) Henri Etienne (Stephanus), 1528-1598, aus berühmter französischer Buchdrucker- und Gelehrtenfamilie, veröffentlichte 1554 auch die in Italien gefundene Handschrift der Gedichte Anacreons im Urtext.

sich wenig mehr findet als das schon oben Gegebene — ja, in einem Briefe an Gleim Götz unter dem 12. Juni 1747 sogar falsche Jahreszahlen über die Zeit seines Emder Aufenthaltes gibt („Ich war seit 1743 (statt 1742!) vom September an zu Embden (!) bifz 1744 (falsch! 1743!) in den October, als Informator des nunmehrigen Obristen von Kalkreuthers“ (soll heissen: der Kinder des usw.) — so sollen nachstehend über die Familie, in welcher der junge Kandidat, Musenjünger und Erzieher Aufnahme fand, sowie über das Emden von 1742 einige Angaben folgen.

Die Kalckreuth, auch Kalkreuth und Kalkreuther geschrieben, in Emder Schriftstücken auch Kalkreith, sind eines der ältesten und vornehmsten schlesischen Adelsgeschlechter evangelischen Glaubens; ein Zweig derselben ward 1786 in den Grafenstand erhoben, darunter der bekannteste Kalckreuth, Kgl. Preuss. Feldmarschall Friedrich Adolph von K.[1]) Der Kalckreuth, dessen Name mit dem Preussischwerden Ostfrieslands unauslöschlich verknüpft ist, und in dessen Haus unser Götz 1742 als Informator berufen ward, ist Ernst Georg von Kalckreuth. Sein Grossvater Hans von Kalckreuth, Herr auf Anteil Pommerzig, Lochow, Mohsau und Guhren, † am 12. Sept. 1703, war vermählt mit Anna Marie von Naumann, geb. 1638, † 1693. Beider Sohn Hans Christoph, geb. zu Pommerzig, † nach 1719 (das „Biogr. Lexik. aller Helden und Militärpersonen, welche sich in preussischen Diensten berühmt gemacht haben“, Berlin 1789, nennt ihn Teil II, S. 225: „Hans Otto von Kalkreuth, Erbherrn auf Guhren bei Krossen“), war zweimal verheiratet: In erster Ehe 1676 mit Margarethe Hedwig von Storckwitz, † 1690, in zweiter Ehe mit Maria Elisabeth von Kleist. Der „Emder“ Kalckreuth entspross der ersten Ehe (s. u.); der zweiten Ehe 1693 ein Sohn Samuel Adolph von Kalckreuth, „Kgl. Preuss. Gen.-Major und Chef eines Inf.-Regts.“, 1778 in Stettin gestorben; „den Schlachten bei Hohenfriedberg, Prag und Leuthen, in welcher letzteren er mit den Grenadieren den ersten Angriff that, wie auch den Belagerungen von Prag und Kosel hat er rühmlich beigewohnet“.

[1]) 1737 geb., seit 1758 Adjutant des Prinzen Heinrich von Preussen, zeichnete sich 1762 bei Freiberg, bei der Belagerung von Mainz und bei Kaiserslautern 1794 aus, bewerkstelligte bei Jena und Auerstädt 1806 den Rückzug und schloss 1807 den Tilsiter Frieden ab. Er starb 1818 zu Berlin. (Vgl. Allg. Deutsche Biographie u. a. m.)

„Unser“ Kalckreuth, Ernst Georg, ward 1690, vermutlich in Guhren, geboren „und hat seit seiner Jugend an bei dem Markgraf Friedrichschen Kuirassierregiment, bis zum Rittmeister, gedienet“. Wir lesen von ihm a. a. O., dass er noch einen Bruder, Hans Otto, besass, „Major von der polnischen Kronarmee“, vermählt mit Marie Elisabeth von Essen, für dessen 1720 in Westpreussen gebornen Sohn Hans Nikolaus er seit 1730 väterlich sorgte. Dieser Neffe kam 1736 zu dem Kürassierregimente, bei welchem unser Emder Kalckreuth stand, „wohnte 1741 dem Kampement bei Brandenburg bei, erhielt nach Aufhebung desselben das Patent als Cornet und bezog mit dem Regiment die Winterquartiere bei Sagan. Zu Anfang des Jahres 1742 marschierte er mit nach Oberschlesien, wo das Regiment, unter Anführung des Prinzen Eugen von Anhalt, das Unglück hatte, viel Leute zu verlieren, 1744 wohnte er der Belagerung von Prag, 1745 den Schlachten bei Hohenfriedberg, Sorr und Kesselsdorf bei“ usw. „Nach der Schlacht bei Liegnitz erhielt er, wegen der sieben Kanonen und einer Fahne, welche er mit seiner Eskadron erobert hatte, den Orden pour le mérite und ein Gnadengeschenk von 500 Thalern“. Er starb als Generalmajor und Chef des Reitzensteinschen Dragonerregiments. Soviel von dem Neffen! Und nun zurück zum Onkel!

Ernst Georg von Kalckreuth muss vor 1732 geheiratet haben, denn als Erstgeborenes aus seiner Ehe mit Anna Juliane von Stössel († 1779), Tochter von Carl Sigismund von Stössel a. d. Hause Liebschütz und der Juliane Regine von Oppel, wird eine 1732 geborene und gestorbene Tochter Charlotte Ernestine genannt. Weitere Kinder aus beider Ehe waren:

2. Friedrich Ernst, Leutnant, geb. 4. 7. 1733, gest. 8. 8. 1814.

3. Wilhelm Heinrich Adolph, geb. 15. 4. 1735, gest. 21. 12. 1811 zu Elbing, Kgl. Preuss. Generalleutnant u. Chef des Inf.-Regts. Nr. 4; vermählt mit Dorothea von Strauss, verw. Feusser, geb. 1754, gest. 24. 2. 1810, deren Sohn aus erster Ehe, Joh. Heinr. Feusser, von Friedrich Wilhelm III. als „von Kalckreuth“ geadelt wurde.

4. Juliane Sophie Elisabeth, geb. 17. 2. 1737, gest. 1823[1]), vermählt seit 1753 mit Gerhard Sigismund von Closter, geb. 1718,

[1]) Sie starb in diesem Jahre zu Norden, wo sie mit ihren beiden Töchtern lebte, und liegt auf dem alten Kirchhofe daselbst beerdigt. Ihr Grab-Monument trägt die Inschrift: Sophie Juliane Elisabeth von Closter geb. von Kalckreuth, geb. in Schwedt d. 17. Febr. 1737, gest. in Norden d. 29. Juny 1823. (Mitteilung von Herrn St. A. Rykena in Norden.)

Herr zu Langhaus bei Norden in Ostfriesland, Drost zu Emden (1749-1776), gest. 1779.

(Die Familie von Closter (Clooster) stammte aus der Landschaft Drente in Holland; Gerhard von Cl. hatte in die ostfriesische Häuptlingsfamilie Kankena in Dornum bei Norden eingeheiratet; er fiel 1514 in Appingadam bei Groningen im Kampfe für Edzard I. von Ostfriesland.)

Von den Kindern der Juliane Elisabeth von Closter-Kalckreuth wurde Ernst Moritz von Cl., geb. 2. 4. 1755, 1788 preussischer Kammerherr und heiratete Luise Sophie Gräfin von Wedel-Gödens. Er starb 1815. Ein Bruder, Gerhard Philipp von Cl., geb. 1771, wurde preussischer Oberst und starb 1848. In den Trauregistern der Stadt Emden ist die Eheschliessung von G. S. von Clooster mit J. E. v. Kalckreuth nicht erwähnt.

5. Philippine Sophie Charlotte, geb. 21. 3. 1738, gest. 4. 1. 1817, vermählt mit Sir George William Smith[1]).

6. Hans Carl Sigismund, geb. 21. 7. 1739, gest. 19. 10. 1814, Oberst, vermählt mit einer von Witten. (Hatte Nachkommen.)

In Emden wurde geboren:

7. Margarethe Elisabeth, genannt „Gretliese", geb. 1. 1. 1742, am 6. 5. 1764 vermählt mit Rittmeister Wilh. Friedr. v. Wedigen (Weddigen), gest. ?.

[1]) Wahrscheinlich derselbe Engländer, der sich unter dem Namen „George Smith esquire" in einer Reihe alter wertvoller Drucke der Bibliothek der Grossen Kirche zu Emden als ehemaligen Besitzer eingetragen hat. In dem seltenen „Tragicum theatrum actorum et casuum tragicorum Londini publice celebratorum" (Amstel. 1649) nennt er sich „Cap. George Smith armiger, 1762 Emdae" und deutet Verwandtschaft mit einem der Richter des 1649 hingerichteten Königs Karl I. Stuart, Henry Smith, an. Ueber diesen „Königsmörder", der in der eben angegebenen lateinischen Geschichte der Hinrichtung König Karls I. auf S. 85 erscheint, vgl. Dict. of national biography, Bd. XVIII (London 1909), S. 457 u f. Dass G. S. im Siebenjährigen Kriege preussischer Offizier war, geht aus einer Anzeige in den „Ostfriesischen Anzeigen und Nachrichten" vom 21. Dezember 1761, S. 390, hervor, wo „George Smith, Capitaine vom Kgl. Preussischen Bataillon des Volontaires d' Ostfriese" (in Emden), 3—4 Musici auffordert, sich zu „solchem Edlen Corps zu verpflichten". — Neben dem Dr. med. M. C. Hafner, John Krak, J. Maurer, Joh. de Pottere, de Seppey, gehörte er i. J. 1763 zu den Gründern der ältesten Emder Freimaurer-Loge, der St. Johannisloge „Pax et concordia", vgl. Theod. Behrens, Festschrift der St. Johannisloge „Zur Ostfriesischen Union", aus Anlass des 150jährigen Bestehens der Freimaurerei in Emden 1763 bis 1913, S. 3 und 115. (Anm. der Schriftleitung.)

In den Emder Trauregistern findet sich die Eintragung, dass am 27. 4. 1764 Margarethe Elisabeth von Kalckreith (!), jüngste Tochter des verst. Ernst Georg von Kalckreith, Königl. Preuss. Obristen und Kommandanten eines Bataillons Infanterie, und Friedrich Wilhelm Wedding, Königl. Preuss. und fürstl. ostfr. Rentmeister des Emder Amtes, ihre Ehe protokollieren liessen. Das Datum 27. 4. 1764 und das der Redaktion des „Deutschen Herolds" verdankte Datum des Hochzeitstages (6. 5. 1764) stimmen darnach nicht ganz überein. Auch ist er in der einen Angabe Rentmeister, in der anderen Rittmeister!

Das halbe Dutzend Kinder, das der selbst einem kinderreichen Hause entstammende neue Lehrer in Emden vorfand, befand sich also bei dessen Stellungsantritt in der Altersabstufung: $9^1/_4$, $7^1/_2$, $5^1/_2$, $4^1/_2$, 3 bis herab zu $^3/_4$ Jahren.

Als Götz nach Emden kam, lag Major von Kalckreuth bereits seit etwa zwei Jahren dort in Garnison. Die schwankende Landesverfassung Ostfrieslands war vordem Anlass zu Unruhen gewesen, und letztere wieder (Wiarda VIII S. 215) Ursache, „dass Ostfriesland mit fremden Truppen besetzet war. In Emden und auf Gretsyl lagen Preussen; in Emden und auf Leerort Holländer; in Reiderland Dänen; in Leer und Norden die kaiserliche Salvegarde, und in Aurich, Berum, Friedeburg und Stickhausen die fürstliche Miliz". Die beiden preussischen Kompagnien hatte von 1725—1737 Obristlieutnant von Bezuc befehligt, der dann, angeblich wegen Einmischung in die inländischen Irrungen und weil auf Seiten der Emder und ihres Anhanges stehend, abberufen und durch Major von Ampach ersetzt wurde, der aber bald starb, und dessen Nachfolger unser Kalckreuth ward.

Kalckreuth (ich folge hier wie an verschiedenen auf Emden bezüglichen Stellen einer frdl. Notiz des Hrn. Prof. Dr. F. Ritter) wohnte sehr wahrscheinlich in dem sog. „Gödenser Hause", einer burgartigen Besitzung, die von der Gattin des verstorbenen Häuptlings von Oldersum, Hebrig von Knyphausen, 1551 gebaut war, dann durch Erbschaft in den Besitz der Familie Freytag von Loringhoven in Gödens kam und 1743 der Familie von Wedel gehörte. Das Gödenser Haus war dann Zuchthaus, darauf Amtsgericht bis vor wenigen Jahren. Dass Kalckreuth dort seine Wohnung hatte, wird wahrscheinlich aus den Akten eines Protokolls über eine versehentliche Insultierung des Majors von Kalck-

reuth bei dem Begräbnis des Emder Bürgermeisters Dr. Matthias Wermelskirchen in der gegenüberliegenden reformierten „Neuen Kirche“ Montag den 6. Mai 1743, also zu einer Zeit, da Götz noch in Emden weilte. Das vornehme Begräbnis fand abends zwischen 9 und 10 Uhr bei Fackelschein statt. Bei dem durch den Pöbel verursachten Gedränge erhielt Kalckreuth von einem städtischen „Schulzendiener“ einen Schlag, der zu einer Beschwerde und einer aktenreichen Untersuchung führte.

Die preussische Wache war 1743 auf dem jetzt abgetragenen und leider in „Martin Faber-Strasse“ umgetauften „Strohdeich“, benannt nach dem mit Stroh bestickten Deich, der an dieser Stelle die Stadt gegen die damals dicht vor ihr vorbeifliessende Ems schützte, die jetzt $^1/_2$ Stunde westlich von der Stadt fliesst, mit ihr aber durch ein breites Fahrwasser verbunden ist. Ob auf dieser Wache Götz den oben im Brief an Uz erwähnten Sonntagsgottesdienst für Kalckreuths Truppen abgehalten hat, für die brandenburgischen oder preussischen Mariniers, wie man diese beiden Kompagnien nannte? Die Soldaten wohnten damals in Bürgerquartieren, und erst 1764 ward eine Kaserne für sie erbaut. Während wir über die preussische Besatzung nichts Nachteiliges hören, werden die unter dem Kommando des Kaiserl. Obersten Frhr. von Nesselrode-Hugenport in Leer und Norden stehenden Salvegarde-Truppen als „liederliches Gesindel, Delinquenten und Zigeuner von schlechter Manneszucht“ geschildert. Das starke holländische Kommando stand unter Generalmajor Veltmann; die Bürgerkompagnien hatten eine Wache auf dem Rathause. Emden, heute 25000 Einwohner zählend, hatte zu damaliger Zeit etwa 7000.

Götz versah in der Kalckreuthschen Familie das Amt eines Hauslehrers, Hauspredigers und besorgte daneben auch Kalckreuths Korrespondenz. Zu dieser „Korrespondenz“ gehören wohl auch die zahlreichen Akten und sonstigen Kalckreuthischen Schriftstücke, welche das Kgl. Geheime Staatsarchiv zu Berlin, an viele Stellen zerstreut, aufbewahrt, und die einzusehen ich noch keine Musse hatte. Die etwa von Götz' Hand darunter befindlichen wären sicherlich leicht an der prächtigen Schrift zu erkennen, die ihm bis in sein Alter eigen war. Gross war das Vertrauen, das Kalckreuth unserem Dichter durch diese Arbeiten entgegenbrachte, denn gerade damals warfen kommende Ereig-

nisse ihre Schatten voraus, und Kalckreuths Briefwechsel diente zweifellos vorwiegend politischen Interessen. Als Götz in Emden war, herrschte zwar dort noch das alte ostfriesische Fürstengeschlecht der Cirksena in der Person des 1716 geborenen Carl Edzard. Seiner nicht harmonischen Ehe mit Sophia Wilhelmina von Brandenburg-Bayreuth entsprang 1740 eine Tochter, die aber schon 1742 starb. Zwei Jahre später, am 26. Mai 1744, folgte der Fürst ihr nach ins Grab. Mit ihm, der trotz zehnjähriger Regierung nicht ein einziges Mal in der nur 5 Stunden von seinem Wohnsitz entfernten grössten Stadt seines Landes Emden gewesen war, erlosch der Mannesstamm, und sofort traten verschiedene Prätendenten auf den Thron mit ihren Ansprüchen hervor, — der König von Preussen, der wohlbegründete Anrechte besass, der König von England, die Gräfin von Kaunitz-Rietberg, der Graf von Wied-Runkel u. a. m. Preussen hatte schon alle nötigen Vorbereitungen zur Besitzergreifung seit langem getroffen: Kaum hatte Friedrich der Grosse (sein Vater starb am 31. Mai 1740) den Thron bestiegen, „so erteilte er schon unter dem 6. Juni 1740 dem Chef der in Emden liegenden preussischen Kompagnien, Major von Kalckreuth, und dem Kreis-Direktorialrath Homfeld speziale Vollmacht, um im Namen des Königl. Preussischen Hauses nach Ausgang des Mannesstammes des ostfriesischen Regierhauses die Possession zu ergreifen, die in den fürstlichen Diensten gestandenen Offiziere und Soldaten in Pflicht zu nehmen, alle zur Antretung und Fortführung der königlichen Regierung erforderliche Actus zu exerciren, besonders aber auch den Ständen und Unterthanen die Bestätigung ihrer Privilegien, die Abschaffung der Contraventionen und den königl. Schutz zu versichern." (Wiarda, VIII S. 163.) Die Stadt Emden war schon bei Lebzeiten des regierenden Fürsten mit Homfeld in Unterhandlungen über die Anerkennung der preussischen Nachfolgerechte getreten. Als am 26. Mai 1744 frühe die genannten königlichen Bevollmächtigen Nachricht vom Absterben Carl Edzards erhielten, liessen sie morgens 8 Uhr den Magistrat und die Vierziger von Emden zusammenrufen und dem neuen Landesherrn Treue und Gehorsam geloben; darauf liessen sie durch einen Notar das fürstliche Wappen von der Burg abnehmen und dafür das königliche Wappen und das gedruckte Patent anschlagen (Wiarda a. a. O. S. 166). Der sofort in Kenntnis gesetzte Kom-

mandant der holländischen Besatzung, Generalmajor Veltmann, anfangs völlig überrascht, versprach nach erhaltenen beruhigenden Versicherungen sich passiv zu verhalten. Das Gleiche wie in der Stadt Emden geschah in Ostfriesland und Harlingerland. In Aurich rückte am 1. Juni der preussische Hauptmann von Treskau (Treskow) mit 80 Mann der Emder Besatzung ein, heftete an die dortige Wache das Kgl. Patent, nahm die fürstl. Miliz in königliche Dienste, verpflichtete Tags darauf die Beamten und die Bürgerkompagnien und kehrte darnach mit seiner Mannschaft nach Emden zurück. „Kaum war das Gerüchte von dem Absterben des Fürsten erschollen, so sah man schon an dem nämlichen Tage die preussischen Adler an den Wachthäusern, Thoren und Postämtern, erst in Emden und dann in dem ganzen Lande angeschlagen. Der Ostfriese staunte sie an. Es war ihm ein unauflösliches Räthsel, woher in so kurzer Zeit die schwarzen Adler gekommen seyn möchten, und wie so schleunig die angeschlagenen Königl. Patente abgedruckt werden können. Alles schien ihm ein Traum zu seyn. Allein das Wappen und die Patente lagen schon seit einigen Jahren vorräthig in Emden in der Wohnung des Majors von Kalkreuth, und so liess sich dieses Räthsel leicht entwickeln." (Wiarda S. 163/164.) „Die Possessionsergreifung", so heisst es a. a. O. S. 180, „und alle darauf Bezug habende Vorkehrungen waren von den königl. Bevollmächtigten von Kalkreuth und Homfeld noch eher veranstaltet, als der König (Friedrich der Grosse) von dem Absterben des Fürsten benachrichtigt war. Der König war damals in Pyrmont und bediente sich der Brunnencur, wie ihm ein Courier, ein Offizier von dem Kalkreuthischen Bataillon, schon am 28. May Bericht von dem Tode des Fürsten überreichte." Wie mag des Königs Antlitz gestrahlt haben, als er so schnell — zwei Tage nach dem Hinscheiden des letzten Fürsten aus dem Hause Cirksena — und so leicht, dank der raschen Entschlossenheit seines Kalckreuth, sich im Besitz jenes Landes sah, das seit 1694 seinem Hause bereits zugesagt war!

Als die Ereignisse, von deren Bevorstehen Götz Mitwisser war, wirklich eintraten, war er nicht mehr in Emden, sondern weilte bereits als Hofmeister der Gräfl. Stralenheim'schen Enkel und als Schlossprediger zu Forbach in Lothringen. Was war der Grund seines Fortgehens? War es der von Rabener so hart

gegeisselte Hochmut der Vornehmen in der Behandlung ihrer Hofmeister? Hatte Götz den Erwartungen nicht entsprochen, die man an einen Erzieher in besserem Hause zu stellen berechtigt war: Kenntnisse, Lehrbefähigung, Selbstzucht und „die Gabe, sich in der grössern Gesellschaft mit Anstand zu producieren", nicht besessen? Beide Fragen können wir getrost verneinen. Dass Götz lehren konnte, steht fest, da er sicherlich daheim der Mentor seines mit ihm das Wormser Gymnasium besuchenden, sechs Jahre jüngeren Bruders Cornelius[1]) und seiner anderen Geschwister gewesen ist und als Lehrer an der Bürgerschule und am Gymnasium der Franckeschen Stiftungen zu Halle (wo der spätere Herausgeber seiner Gedichte, Karl Wilhelm Ramler, 1725 geboren und von 1738 bis 1742 im Halleschen Waisenhaus, wahrscheinlich seinen Unterricht genossen hat) lobend genannt ward und auch von seinem Lehrer, Professor S. J. Baumgarten, der Empfehlung an Major von Kalckreuth für würdig befunden war. In den alten Sprachen war er zu Hause, Französisch hatte er auf der Universität getrieben, und das Verdeutschen Anakreons gemeinsam mit Uz wird nicht wenig dazu beigetragen haben, ihn in der Beherrschung der deutschen Sprache und in der schriftlichen Wiedergabe seiner Gedanken weiterzubilden und zur Korrespondenz für Kalckreuth zu befähigen. Dass ihm bescheidenes Wesen eigen, dass ihm Religiosität angeboren, dass er aber auch für harmlose Fröhlichkeit Sinn hatte, wissen wir von Anderen und aus seinen eigenen Briefen. Der Grund seiner Trennung lag in Gesundheitsrücksichten. Es soll sogleich davon die Rede sein. Zuvor muss nachgeholt werden, dass Götz bald nach seiner Ankunft in Emden sein Prediger-Examen ablegte und zwar in Aurich, da Emden vorwiegend reformiert war, dort bis 1685 überhaupt kein lutherischer Gottesdienst geduldet ward und von da bis 1748 den Lutheranern nur unter verschiedenen harten Einschränkungen gestattet war, in einem abgelegenen Winkel der Stadt ihren Privat-Gottesdienst abzuhalten. Umgekehrt lebten in dem lutherischen Aurich die

[1]) Geb. zu Worms am 28. Juli 1727, ertrunken als stud. phil. in Halle 1747. Ihm ist eine über 200 Zeilen zählende Ode von Joh. Nik. Götz gewidmet („Ueber den Tod seines Bruders Cornelius Georg Götzens"), ganz im Stil der von Kästner verspotteten Sam. Gotth. Langeschen Ode auf Pyras Tod („Damons Thränen über des Thirsis Tod") gehalten.

Reformierten unter schwerer Glaubensbedrückung. Von Emden nach dem 25 km entfernten Aurich ging es auf entsetzlichen Landwegen in der Regel wohl über die Dörfer Wolthusen, Uphusen, Riepe, Ochtelbur, Bangstede, Fahne. Den Tag, an welchem unser Candidat Götz sich in Aurich den gestrengen Examinatoren stellte, wer diese waren, und wie er die Prüfung bestand, „vermeldet kein Lied". Eine durch mich veranlasste Anfrage seitens des Königl. Staatsarchivs zu Aurich bei dem dortigen Königl. Konsistorium ergab, „dass die Akten über die Prüfungen der evangelisch-lutherischen Studenten der Theologie mit dem Jahre 1744 beginnen", also mit dem Jahre des Preussisch-Werdens von Ostfriesland, während Götz noch unter dem letzten Ostfriesenfürsten, im Herbst 1742 (?), in Aurich geprüft ward. Wo die Akten darüber verstauben, oder ob sie überhaupt noch vorhanden — wer weiss es?! In seinen Familienpapieren findet sich kein Zeugnis über das in Aurich abgelegte Examen. Dass er es bestand, beweist zweifellos sein nachmaliges öffentliches Wirken als Pfarrer. Dagegen gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir als Examinatoren oder Mitglieder der lutherischen Prüfungskommission annehmen die Auricher lutherischen Pfarrer von 1743 (nach Reershemius, Ostfriesländisches Prediger-Denkmahl, Aurich 1796):

1. Joh. Ludw. Lindhammer, aus dem Sulzbachischen, 1689 geb., 1725 Prediger in Halle (!), 1730 Generalsuperintendent über Ostfriesland und Harlingerland, Oberhofprediger und Konsistorialrat, † 82 Jahre alt 1771.

2. Georg Emanuel Schröder, geb. 1701 zu Aurich, studierte seit 1722 in Halle; 1729 bis 1760 Rektor, bis 1744 zugleich Hofdiakonus in Aurich. Das Todesjahr ist unbekannt.

3. Andreas Arnold Gossel, zu Esens in Ostfriesland am 20. Dez. 1700 geb., studierte u. a. auch in Halle, wo er zugleich im Waisenhause Unterricht erteilte (!). 1730 zweiter Prediger an der Stadtkirche zu Aurich, 1741 Hofprediger, Kirchen- und Konsistorialrat, Scholarch, Inspektor des theologischen Seminars; nach des Fürsten Tode wieder Stadtprediger in Aurich, gest. 1770 am 9. Dez.

Alle drei hatten als ehemalige hallische Theologen Beziehungen zu dortigen Universitätslehrern, und es ist nicht ausgeschlossen, dass Götzens Empfehlung für die Kalckreuthsche Hauslehrerstelle durch Lindhammers oder Schröders Hand

gegangen ist, da Gossel als Anhänger der alten hallischen pietistischen Richtung und Feind des freigeistigen Wolffianismus dabei nicht in Betracht kommt. (Vgl. Bartels, Der Pietismus in Ostfriesland, Zeitschrift für Kirchengeschichte V., 431. Gotha 1882.) Lindhammer und Gossel, im Verein mit dem des 1741 verstorbenen Hofpredigers Bertram, werden in der um 1740 spielenden „Inquisitionssache" des wegen Irrlehren angeklagten Magisters Johann Joachim Röling, Predigers zu Bingum, als dessen geistliche Richter genannt. (Wiarda, VIII S. 102.)

Es ist schade, dass uns keine Briefe Götzens an die Seinen aus dieser Zeit erhalten sind! Sie hätten uns ein fesselndes Bild des Kreises, in dem er lebte, und der giebel- und turmreichen alten Handelsstadt gegeben mit ihrem herrlichen Rathause im niederländischen Stil von 1574, ihren Gebäuden am Alten Markt, Delft, in der Burgstrasse, Grossen Deichstrasse u. a. m., dem Magazingebäude der Kurbrandenburgischen Flotte von 1685 in der Grossen Brückstrasse, der alten fürstlichen Rentei, der Grossen Kirche, der alten Franziskanerklosterkirche von 1317, der alten Stadtwache von 1692 mit der Inschrift: „Slaept niet die daer waeckt"; — der Stadtbefestigung mit ihren malerischen Ausblicken und den holländischen Windmühlen; sie hätten uns aber auch vielleicht erzählt von der anfangs 1743 erfolgten Hinrichtung des Mörders Weyert Wilms genannt Knur; von den reformierten Emder Predigern, die mit dem Rate der Stadt nicht immer so, wie dieser es wünschte, gehen wollten; von den zahlreichen, die ganze Stadt durchschneidenden unsauberen, schlammigen Wasserläufen, „Tiefe" benannt, Brutstätten Malaria-artiger Erkrankungen, die erst nach $1^1/_2$ Jahrhunderten, und zwar nur teilweise, verschwinden sollten; und nicht zuletzt von den Gefahren, die der Stadt durch das Meer drohten: von der schweren Sturmflut Ende November 1736, von dem auf eine misratene Getreideernte folgenden harten Winter 1739/40, wo die Kälte bis in den Hochsommer hinein anhielt, dem aber überaus gesegnete Erntejahre (1741 „die reichste seit Menschengedenken") folgten. Für Götz, dessen körperliches Gedeihen durch die wohl ziemlich schmale Hallenser Studentenkost, in Verbindung mit angestrengtem Studieren, kaum erheblich gefördert worden sein mag, wäre es ohne Zweifel besser gewesen, wenn er in einem Klima geblieben wäre, das dem seiner süddeutschen Heimat oder wenigstens dem von Halle

gleichkam, etwa, wenn er die ihm von Gleim besorgte Hauslehrerstelle in oder bei Berlin angenommen haben würde. Wer weiss, wie sich dann überhaupt sein Schicksal gestaltet hätte, welchen Flug seines Geistes Schwingen genommen hätten in der Nähe eines Gleim, Spalding, Ramler, Kleist, Lessing, Mendelssohn, Sulzer, Nikolai?! So aber kam er gerade im Herbst, in der Nebel- und Sturmzeit nach Emden, in den nordwestlichsten Winkel von Deutschland, in ein nur wenig über den Spiegel des Meeres sich erhebendes Niederland, überreich an Gewässern, wo das kühle Klima und die Seeluft dem Obstbau entgegenstanden und Ackerbau, Viehzucht, Torfgräberei neben Schiffahrt den Beruf der Einwohner bildete — ein Land, von dem es heisst: „Frisia non cantat!“ Kein Wunder, dass sein wenig widerstandsfähiger Körper bald die Folgen des Klimawechsels spürte! „Während der (Emder) Zeit“, so schreibt er am 12. Juni 1747 an seinen Freund Gleim, „war ich ein beständiger hypochondriacus, stand ein hitziges Fieber aus, dem ein kaltes langanhaltendes folgte, bis mich die Medici (deren es damals in Emden eine ganze Reihe gab; auch hatte das preussische Militär Chirurgen oder jedenfalls einen Chirurgen) in mein Vaterland (d. h. nach Worms) gehen hiesen.“ Auch in der Winterburger selbstbiographischen Notiz heisst es ähnlich: „1743 reisste, weil ich die Luft zu Embden nicht vertragen konnte, u. immer das Fieber hatte, über Gröningen .... nach Haus zu m. Mutter“. Und in der Biographie vor seinen Gedichten: „Weil ich die Luft und das Wasser (?!) in Emden nicht vertragen konnte, und fast immer das Fieber hatte, so riethen mir die Ärzte in mein Vaterland zurück zu kehren, welches ich 1743 im Herbste that.“ In Götz' Anakreon-Übersetzung von 1746 S. 95, abgedruckt im Almanach der deutschen Musen 1774 S. 148, aber in der Ramlerschen Ausgabe der Götzschen Gedichte fehlend, wieder abgedruckt in den von C. Schüddekopf herausgegebenen „Gedichten von Johann Nicolaus Götz aus den Jahren 1745–1765 in ursprünglicher Gestalt“ (Deutsch. Litt.-Denkm. d. 18. und 19. Jahrh. Nr. 42) S. 11, findet sich ein Gedicht von Götz: „An meinen ältesten Bruder, als Er sich vermählte. Embden in Ostfriefzl. den 6. April 1743“, worin er diesem seine Krankheit schildert. Dieser Bruder, Johann Philipp Götz, geb. am 17. Juni 1715 zu Meisenheim am Glan, seit 1741 Pfarrer zu Gaugrehweiler am Donnersberg im Reiche

des von Magister Laukhardt „verewigten“ Rheingrafen Karl Magnus, hatte unseren Dichter offenbar zu seiner am 2. Mai 1743 im Wormser Elternhause stattfindenden Vermählung mit Sofia Dorothea, Witwe des Pfarrers Joh. Phil. Liernur zu Kusel in der Pfalz, eingeladen. Er wurde Okt. 1744 Pfarrer in Neu-Saarwerden, wo er am 25. Juni 1760 starb und begraben liegt, und ist einer der Taufpaten des unserem Dichter Joh. Nik. Götz am 21. Nov. 1752 (nicht 1758, wie allgemein verbreitet ist!) geborenen Sohnes Gottlieb Christian Philipp Götz, bekannt aus Schillers Mannheimer Zeit und als Mitinhaber der dortigen berühmten Schwanschen Verlagsbuchhandlung. Den Saarwerdener Posten hatte von 1764–1785 inne Götz' nachgeborener Bruder Karl Christoph, und dessen Nachkommen waren wiederum Pfarrer in dortiger Gegend. Das Gedicht zählt 102 Zeilen und scheint eine Fortsetzung in Prosa gehabt zu haben, weil es am Schlusse jäh abbricht. Es folgt anbei:

An seinen ältesten Bruder.

„Ich schreibe nur, was ich empfinde,
Und dichte, liebster Bruder, nicht.
Wann dieses Lied zu zärtlich spricht,
So rechn' es der Natur zur Sünde.
Je weiter du entfernet bist,
Je minder dich mein Hertz vergist.

Ein Bootsmann blicket noch mit Zittern
Vom sichern Strand auf's hohe Meer,
Wo ihm der Fluten stürmend Heer,
Bey finstrer Nacht und Ungewittern
Sein schwerbeladnes Schiff umrang,
Am Fels zerschlug, und denn verschlang:

So schauert mir auch mein Gebeine,
Kömmt mir die Kranckheit in den Sinn,
Wovon ich zwar entbunden bin,
Doch die ich einsam noch beweine,
Weil sie des Leibes Marck und Kraft,
Nebst meiner Jugend hingeraft.

Sie kam in Nerven und Gelenke,
Vertrocknete der Adern Blut,
Und trotzte mit vermehrter Wuth

Des Artztes edlen Kräutertränke.
Ach! rief man bald mitleidig aus,
Erschrick nicht, und bestell dein Haus.

Ich thats, und schwieg in meinen Schmertzen;
Die Gnade stärckte den Verstand;
Doch lag mir noch mein Vaterland,
Nebst meinem Schöpfer, nah am Hertzen,
Und jeder Freund, den ich verlohr,
Kam mir in der Verwirrung vor.

Da sah und grüst ich meine Brüder,
Und glaubte, dass ich sie umfieng.
Doch wenn die Phantasie vergieng,
Ach! so verschwanden sie auch wieder;
Dies machte, dass in meinen Schoos
Ein Strom von bittern Zähren flos.

Sprach man denn, mich vergnügt zu machen,
Sie haben sich vielleicht versteckt,
Und werden, wenn der Morgen weckt,
Dir anmuthsvoll entgegen lachen;
So wacht ich, bis der Morgen kam,
Und fand sie nicht, und schlief für Gram.

Hierauf erhub sich erst mein Leiden,
Weil mirs so denn im Traume schien,
Wie sie im grünen Felde fliehn,
Und sonder Abschied von mir scheiden,
Ja, auf mein wehmuthsvolles Flehn
Nicht einmal freundlich rückwärts sehn.

So ward mir jeder Tag zur Wochen,
Und jede Woche wie ein Jahr;
Und was von mir noch übrig war,
War ein Geribbe dürrer Knochen,
Das sonst nichts mehr vom Leben wies,
Als dass es nur noch Athem blies.

Einmahl erwacht ich unzufrieden,
Sas in dem öden Lager auf,
Lies meinen Thränen freyen Lauf,

Und wandt mein Antlitz gegen Süden,
Wo die beglückte Gegend liegt,
Da man mich ehedem gewiegt.

Ach! sprach ich, hier in fremden Mauern,
Wart ich aufs Ende meiner Noth,
Kein Freund erfähret meinen Tod,
Ich Armer! Wer wird mich bedauern?
Wer drücket mir die Augen zu?
Wer wünscht mir eine sanfte Ruh?

Gehabt euch wohl, ihr theuern Seelen,
Du, welche mich zur Welt gebahr,
Du, meiner werthen Brüder Schaar,
Last euch nicht meinen Abschied quälen;
Ich folge meines Vaters Spur,
Der vor mir in die Grube fuhr.

Ja, Vater, zwar die stärcksten Mauern
Zerstört der Zeiten Grausamkeit;
Doch soll dein Nachruhm lange Zeit
Auf deiner Kinder Lippen dauern,
Die du gleich guten Gärtnern zogst,
Und schon als zarte Pflantzen bogst.

Dies wahre Lob, beweinter Schatten,
Nimm noch in deinen Grüften hin,
Und warte, bis mein treuer Sinn,
Gebunden in des Himmels Matten
Aus kindlicher Erkäntlichkeit
Dir ein vollkommner Opfer weiht.

Auch ihr, o weitentlegnen Auen
Der alten Vaterstadt am Rhein,
Lebt wohl, und steht voll Korn und Wein;
Ich werd euch niemahls wiederschauen;
Doch allzeit, wie bisher geschehn,
Für euer Wohl gen Himmel flehn.

Nun liefr' ich meines Leibes Bürde
In Kurtzem in des Todes Hand;
Beglückt! wenn ich in deinem Sand,

Geliebtes Worms, verscharret würde.
Mich dünckt, dass ich noch eins so wohl
Alsdenn im Grabe ruhen soll.

So sprach ich, und sah schon von weiten,
Von dieser Erde jähem Rand,
Der blassen Schatten stilles Land,
Das grosse Reich der Ewigkeiten:
Geliebtester, da kamest du,
Und mit dir all mein Glück und Ruh . . .“

Diese Strophen geben beredte Kunde davon, wie schwer unsern Dichter das Fieber gepackt hatte, wie weit es seine Gesundheit heruntergebracht, und wie sehr in ihm, trotz liebreicher Pflege, das Heimweh erwacht war. Sie zeigen aber zugleich auch eine gewisse Gewandtheit in der poetischen Wiedergabe seiner Empfindungen, und dass die Lust, zu reimen, die Freude an der Dichtkunst ihn auch in Emden nicht verlassen hatte. In einem Brief an Uz („Forbach bey Saarbrück d. 13. May 1747“, mitgeteilt, wie alle hier citierten Briefe, in Schüddekopfs „Briefe von und an Johann Nikolaus Götz“, Wolfenbüttel 1893) schreibt er beispielsweise: „Als ich noch zu Embden war, habe ich die Probe ihres (Ihres) neuen Sylbenmaases in den L(eipziger) Belustigungen (des Verstandes und des Witzes) gefunden (1743, Brachmonat, S. 487-493; es ist das Gedicht „Lobgesang des Frühlings“), und Ihre Hartnäckigkeit bewundert, womit Sie ein so bilderreiches Gedicht mit einem so hohem Grade der Schönheit zu Stande gebracht haben, so groser Schwierigkeiten ohngeachtet, darzu Sie ihr (Ihr) eigner Vorsatz, keine unreine Dactylen hineinzubringen, gezwungen hat.“ (Uz hatte seine Frühlingsode 1742 gedichtet und im September nach Leipzig eingesandt, wo sie 1743 anonym in den „Belustigungen“ erschien. Sie „machte Epoche durch die eigentümliche, später oft nachgeahmte Strophenform, deren erste und dritte Zeile von den Zeitgenossen als Hexameter mit einer Vorschlagsilbe aufgefasst und von Kleist in seinem „Frühling“ als episches Versmass verwendet wurde.“)

Wie oben erwähnt, erlitt Götz im weiteren Verlaufe seines Emder Aufenthaltes einen zweiten Fieberanfall. Dauernde Heilung war nur durch einen Klimawechsel zu erlangen. Und da er bei seinem Gesundheitszustande den ihm auferlegten Pflichten

als Lehrer, Prediger und Sekretär nicht in der erwarteten Weise nachzukommen vermocht haben wird, dürften beide Parteien ein gleiches Interesse gehabt haben, das bestehende Dienstverhältnis zu lösen, und so nahm Götz denn im Herbst 1743 Abschied vom Hause Kalckreuth, in welchem ihm ein nur so kurzes Wirken beschieden war, Abschied von Emden, das, statt ihm eine zweite Heimat zu geben, ihn nur mit Betrübnis an seinen dortigen Aufenthalt denken liess. Er hoffte wohl, zur Hochzeit seiner Schwester, wovon unten die Rede sein wird, daheim zu sein.

„Ich reisete im Oktober von Embden ab durch die Südsee (Zuidersee) nach Amsterdam, und litt unterwegs Schifbruch, verlohr auch meine Bücher und was ich sonst hatte, ausser ein Kasten, den ich zu Embden gelassen hatte; weil mich aber ein ander Schif aufnahm, so kam ich endlich den 16. Tag auf Amsterdam, wo ich eine Blutstürzung bekam, und drey Wochen stille lag, um mich recht umzusehen; von da gieng ich durch die schönsten Städte von Holland nach Deutschland und zwar über Düsseldorf, Cöln, und Mayntz nach Haus." (Brief von Götz an Gleim, Forbach, 12. Juni 1747.) In der Winterburger Notiz nennt er die besuchten Städte: „Groningen, Amsterdam, Rotterdam, Haag, Utrecht, Düsseldorf, Wesel, Cöln, Coblenz, Maynz." Und in der biographischen Notiz seiner Gedichte erzählt er von der Seefahrt: „Zwischen Emden und Amsterdam schmiss ein Sturm das Schiff, viele Tage lang, auf der Südersee herum: zuletzt blieb es nicht weit von dem Seehafen Harlingen auf einer Sandbank sitzen: nach acht Tagen, bey hoher Fluth aber arbeiteten wir uns wieder los, und kamen glücklich auf Amsterdam."[1]) Im Dezember (November??) 1743 war Götz in Worms bei den Seinen. Seine Ode „Bey Erblickung seiner Vaterstadt" (Anakreonausgabe 1746 S. 85; Schüddekopf S. 8ff, Musen-Almanach 1774 S. 117) „Zwischen Worms und Oppenheim 1743, aufgesetzt im Novemb.", beginnt mit den Worten:

„Nach soviel überstandnem Kummer
Empfind ich nun, dass diese Ruh

[1]) Ein ähnliches Erlebnis hatte Götzens Lehrer Joh. David Michaëlis („Ritter Michaelis") auf der Rückreise von England über Hamburg nach Deutschland im Sept. 1742. (Siehe seine „von ihm selbst abgefasste Lebensbeschreibung". Rinteln 1793, S. 37.)

Noch sanfter als ein Mittagsschlummer
Bey schwülen Sommertagen, thu.
Mein Worms ergötzt mich schon von Ferne;
Wie wird erst die Entzückung seyn,
Kehr ich beym Glantz der Abendsterne
In seinen Mauren jauchtzend ein?"

Weiterhin heisst es:

„Ist, oder ist dies nicht die Hütte,
In welcher meine Mutter lebt?
Hier wars — Ich kenne noch die Stelle, —
Wo einst mein Lebewohl erscholl.
Du Thüre, du geliebte Schwelle,
Du sahest meine Thränen wohl.
Du sahst mich noch am Ecke weinen,
Mit Reu und Sehnsucht rückwärts sehn.
O Hütte, leben noch die Meinen?
Und darf ich auch zu ihnen gehn?"

Sodann gedenkt Götz der Zeit, da er in der Fremde war:

„Nun endigt euch, ihr bittern Stunden,
Ihr süssern Tage fahet an,
Nun ich mein Vaterland gefunden,
Nun ich die Meinen küssen kann.
O Vorsicht (Vorsehung), wirft dein heilger Wille,
Mir noch ein Jahr zu leben, zu,
So gönne mir in sanfter Stille
In ihrem Schoose Fried und Ruh.

„Du prüftest mich durch schwere Zeiten;
Nun kennstu ja mein junges Hertz.
Vier Jahre voller Bangigkeiten,
Gefahr, Angst, Kranckheit, Unmuth, Schmertz,
Des Todes Wurm im Eingeweide,
Melancholey in Geist und Sinn,
Die rissen Hoffnung, Trost und Freude,
Selbst alle Lust zu leben, hin.

„Was dort der fromme Held[1]) erlitten,
Sturm, Ungewitter, Näss und Schnee,

[1]) Der Dichter hat hier den „pius Aeneas" des Vergil im Auge.

Wie Winde wieder Winde stritten,
Litt ich nicht minder auch zur See.
Auch konnt ich auf des Wassers Flächen,
Die grausen Ungeheuer sehn;
Auch hört ich Mast und Segel brechen,
Sah Schiff und Schifvolck untergehn.

„Einst, als von Stürmen hingerissen,
Mein Schif bald nach den Wolcken gieng,
Bald in des Abgrunds Finsternissen,
Bedeckt mit Wassern, krachend hieng;
Als ich dem werthen Vaterlande
Entfernt den letzten Seegen gab,
Und sieben Meilen von dem Strande
Nun nichts mehr wünschte, dann ein Grab:

„Da spaltete mit raschen Rossen
Der Geist der See der Tiefe Schoos,
Kam, als ein Strom, hervorgeschossen,
Und machte mich des Kummers los.
Sohn, sprach er, wahrer Sohn der Tugend,
Halt in Versuchung nur Bestand,
Ich liebe dich und deine Jugend,
Und schenke dich dem Vaterland.

„Du solst dem nahen Tod entgehen,
Die Syrten werden dir nichts thun;
Die alte Mutter wirst du sehen,
Und in der Brüder Armen ruhn.
Dies Meer, muss es gleich Laster strafen,
Soll nie das Grab der Tugend seyn.
Ja, ja, dort seh ich dich schon schlafen
Auf jenem Ufer an dem Rhein.

„Da hör ich dich auf hellen Saiten
In dem berühmten Maulbeerwald,
Mein Lob aus Danckbarkeit verbreiten,
Dass das Gehöltze wiederschallt.
Da kannst du dein beglücktes Leben
Der Schaar der schönen Künste weyhn,
Um, wenn du einst wirst Abschied geben,
Im Tode noch beweint zu seyn.“

Die im vorigen Gedichte und hier so rührend ausgesprochene Erinnerung an die Heimat, das Gefühl des Einsam- und Verlassenseins in der Fremde und die Erwartung und Sehnsucht nach den Lieben daheim erinnern mich an die rührenden Worte, mit denen Oliver Goldsmith seinen „Traveller" beginnt:

„Remote, unfriended, melancholy, slow
— — — — —
„Where'er J roam, whatever realms to see,
„My heart, untravell'd, fondly turns to thee;
„Still to my brother turns, with ceaseless pain,
„And drags at each remove a lengthening chain."

Ueberhaupt liegt in einigen der älteren Gedichte unseres Götz soviel deutsches Empfinden, dass wir nur bedauern können, dass ihn sein Lebensweg nicht in Gleims Nähe, in Preussenluft führte, sondern in die galante französische Atmosphäre, so dass aus ihm schliesslich nur der zierliche Nachahmer einer sich bald überlebenden Geschmacksrichtung geworden ist.

Götz blieb einige Monate in Worms. Seine Schwester Anna Maria hatte am 23. Oktober 1743 den fürstl. Nassau-Saarbrückschen Amtskeller H. A. Thamerus zu Löhnberg bei Weilburg a. d. Lahn geheiratet; ein halb Jahr vorher war, wie vermeldet, sein Bruder Johann Philipp in den Stand der heiligen Ehe getreten. Schwere Kriegsstürme zogen über die Stadt hin. Unser Poet huldigte inzwischen den Musen[1]), besang Wormser Persönlichkeiten, predigte in der Dreifaltigkeitskirche, war aber ein zu anhaltender Arbeit nicht fähiger, kränklicher Mensch und Hypochondriacus geworden und „so auf die Brust ruinirt", dass er das Predigen aufgeben und vorläufig andere Betätigung suchen musste. „Ohne diese Umstände würde ich Gelegenheit genug gehabt haben, mein Glück in Worms zu poussiren, wo meine Familie eine der angesehentsten und mächtigsten ist." Er begab sich frühjahrs 1744 als Hofmeister in Gräflich Stralenheimsche Dienste nach Forbach in Lothringen, wo er junge französische Offiziere zu erziehen und bei ihrem Regiment zu begleiten hatte, sah in Metz Ludwig den Fünfzehnten, in Luneville König Stanis-

[1]) Dies bekundet Götzens Erstlingswerk, der „Versuch eines Wormsers in Gedichten", 1744 gedruckt und 1745 erschienen. (In der Bibliothek der Gleimstiftung zu Halberstadt befindet sich ein Exemplar desselben.) Einige dieser Erstlingsgedichte sind dem „Anakreon" von 1746 angefügt.

laus von Polen, in Nancy Voltaire, ward 1747 Feldprediger im Regiment Royal-Allemand, machte den flandrischen Feldzug unter Marschall Moritz von Sachsen mit, dem er vorgestellt ward (ein Tagebuch aus Götzens Feldpredigerzeit mit unendlich komischen Notizen ist in Berliner Besitz), besah sich nach dem Friedensschluss die Niederlande und kam bald darauf als Pfarrer nach Hornbach bei Zweibrücken, wo er die Witwe des Konsist.-Assessors Haut in Zweibrücken heiratete. Von 1754—1761 wirkte er in Meisenheim, wo schon sein Vater gewirkt, dann in Winterburg bei Kreuznach, wo er am 4. November 1781 als markgräflich Baden-Durlachischer Superintendent starb. Ausser zwei Anakreonübersetzungen (1746 und 1760) gab er Uebersetzungen von Montesquieus „Tempel zu Gnid“ und von Gressets „Vert-Vert“ heraus, war Mitarbeiter an den „Karlsruher Beyträgen“ und verschiedener Almanache, welche die Beiträge des „Anonymus“, wie er hiess, stets gern brachten. Sein Gedicht „Die Mädcheninsel“ erregte Friedrichs des Grossen Wohlgefallen und Anerkennung. Phil. Kohlmann (vgl. Jahrbuch der Ges. f. bildende Kunst u. vaterl. Altert. zu Emden, Bd. V, Heft 1 (1882), S. 25 ff.) nimmt allerdings Friedrichs Lob für den Besinger der Ostindischen Handlungskompagnie in Emden (1751, gedruckt Aurich 1772), den Regierungs-Präsidenten von Derschau, in Anspruch. Kohlmanns Vermutung (veröffentlicht im Archiv f. Litgesch. XI. 353-366), die sich auf den Auricher Generalsuperintendenten Coners stützt, der als Ostfriese Grund hatte, für den ostfriesischen Landsmann einzutreten, ist seitdem von Geiger als unhaltbar erwiesen worden. (s. D. L. D. Nr. 16 „De la littérature allemande“ von Friedrich d. Gr. Heilbronn 1883, S. IX u. f.) Immerhin kann sich Ostfriesland rühmen, einem von Friedrich dem Grossen belobten Dichter zum Aufenthalt gedient zu haben, wenn er auch nicht Derschau, sondern Götz hiess!

Einige Worte sollen auch dem weiteren Ergehen des Majors von Kalckreuth gewidmet sein. 1744, bei der durch sein rasches Handeln so glatt erfolgten Besitzergreifung des Landes für Preussen, war dieser 54 Jahre alt. Als im Oktober aus seinen beiden Kompagnien und der fürstlichen Miliz ein vollständiges Bataillon errichtet wurde, ernannte ihn der König zum Obersten und Chef desselben; auch beehrte er seine neuerworbenen Landesteile i. J. 1751 und 1755 mit seinem Besuche. Der siebenjährige

Krieg zog 1757 auch Emden in sein Bereich. Während die Stadt „bei dem Mangel an Geschütz und Ammunition und bei der Schwäche der Besatzung“ Defensionsmassregeln „von keiner Würkung“ hielt und eine Verteidigung in Gemeinschaft mit der Garnison ablehnte, was mindestens 5000 Mann Besatzung erfordert hätte, ergriff der Kommandant Kalckreuth, der dem Könige die Aussichtslosigkeit einer Verteidigung zwar vorgestellt hatte, trotzdem alle geeignet erscheinenden Massregeln zu einer solchen. (Wiarda VIII, S. 392 ff.) Er zog Truppen heran, traf Vorkehrungen, um im Notfall Emdens Umgebung unter Wasser setzen zu können, liess Schanzkörbe anfertigen, die wenigen Kanonen aufpflanzen und mit — vor sechzig Jahren beschafftem und durch feuchtes Lagern unbrauchbar gewordenem — Pulver laden, „mehr zum Schein, als zur würklichen Vertheidigung der Stadt“. Als Ende Juni die Franzosen unter Marquis Dauvet nahten, rissen die Emder Soldaten mit und ohne Gewehr aus, so dass Kalckreuth am 3. Juli nur noch 180 Mann hatte. Trotzdem begann er, in der Hoffnung auf Mitwirkung vor Emden ankernder armierter englischer Schiffe, mit dem Schiessen. Der Magistrat legte sich indess ins Mittel, und es kam zu einer Kapitulation, wonach die Garnison als kriegsgefangen erklärt ward. Die Offiziere durften auf Ehrenwort frei in der Stadt herumgehen und bekamen, wie auch die Gemeinen, ihren bisherigen Sold weiter ausbezahlt. Die wenigen nicht desertierten Soldaten wurden nach Geldern geschafft. „Dies war das Schicksal und der Ausgang des nie wieder retablirten Kalkreuthischen Bataillons.“ Die Franzosen befestigten Emden, in das ausserdem im Oktober noch an 1100 Oesterreicher einrückten, doch räumten die Feinde bereits am 19. März 1758 fluchtartig das besetzte Gebiet wieder. Auf sie folgte eine englische Besatzung, und erst nach dem Frieden von Hubertusburg (27. III. 1763) erhielt Emden wieder eine preussische Besatzung, 350 Mann unter Oberstleutnant L'Homme de Courbière, dem 1787 Oberstleutnant von Bouvrye nachfolgte.

Oberst Ernst Georg von Kalckreuth ist 1763 gestorben, ob in Emden und an welchem Tage, vermag ich nicht anzugeben. Seine Witwe starb 1779, überlebte ihn also um 16 Jahre.

Ob Götz und ob Kalckreuth wohl gewusst haben, dass jener Kaiserliche Feldmarschall Johann Graf von

Götzen, der 1637 drohte, mit 16000 Mann in Ostfriesland einzurücken (Wiarda III, 415) zur Verjagung der Hessen unter dem Generalleutnant Peter Melander, ein Verwandter des mit friedlicheren Absichten nach Emden gekommenen Dichters gewesen? Beide von einem Johann Magnus Götz auf Zehlendorf (Züllendorf) im Lüneburgischen um 1400 abstammend? Johann Götz, 1599 geboren, seit 1625 in kaiserlichen Diensten, in denen er rasch emporstieg, erhielt 1633 den Freiherrnstand und zwei Jahre später, nach dem Siege bei Nördlingen, den Grafentitel. Er ward 1638 Feldmarschall Kaiser Ferdinands III. und ist in der Schlacht bei Jankowitz 1645 — einer der glänzendsten Taten des 30jähr. Krieges — gegen den schwedischen General Torstenson im Kampfe geblieben. Die durch seinen Sohn Joh. Georg begründete schlesische Linie erlosch 1771 im Mannesstamm, während die durch Graf Siegm. Friedrich begründete böhmische Linie fortblüht.

Zum Beschlusse noch eine Anregung nach Emden! Auf reges Betreiben des verdienstvollen Wormser Stadtarchivars und Geschichtsforschers Professor Dr. Weckerling hat man in Worms vor mehr als 12 Jahren eine Strasse nach unserem Dichter: „Götzstrasse" getauft. Es wäre nicht mehr als recht und billig, wenn man zu Ehren des um Emdens Anschluss an Friedrich den Grossen so verdienten Obersten eine neue Strasse in Emden: „Kalckreuthstrasse" nennen würde!

Nachschrift.

Die vorliegende Arbeit befand sich bereits unter der Presse, als im „Tag" vom 23. Mai 1915 eine Notiz des Hrn. Dr. Stephan Kekulé von Stradonitz über den Maler Leopold Grafen Kalckreuth erschien mit einem Hinweise auf das Werk: „Historisch-genealogische Beiträge zur Geschichte der Herren, Freiherren und Grafen von Kalckreuth, nach Urkunden zusammengestellt durch Albert Philipp Wilhelm von Kalckreuth, Kgl. Preuß. Major a. D. Potsdam 1885 u. 1904. Kommissionsverlag von Edmund Stein." Ich habe darin und an anderer Stelle noch Manches gefunden, was hier als Ergänzung zu Seite 76 u. flgd. mitgeteilt werden soll.

Eine sagenhafte Ueberlieferung vermeldet über den Ursprung des Geschlechts der Kalckreuth, dass ihrem Ahnherrn dasselbe habe geschehen sollen, was Schiller in seinem „Gang nach dem Eisenhammer" berichtet, nur mit dem Unterschied, dass der Liebling der „Gebieterin" hier nicht Fridolin, sondern Wilhelmus hiess, und der „Eisenhammer" ein Kalkofen war, in dem Wilhelmus verbrannt werden sollte. Zum Andenken an diese wunderbare Errettung des Ahnherrn hätten die Nachkommen „einen Kalckbrenner mit 2 Kalkreuthen oder Gabeln, die sie im Kalckofen zum Brennen

brauchen, auf den Helm ihres Wappens gesetzet", ebenso 2 gekreuzte Kalkreuten ins Schild. Dies Wappenschild ist links weiss (silbern), rechts schwarz und trägt zwei (zum Brechen des Kalkfelsgesteins oder zum Stochern im Ofen dienende) gekreuzte Stangen mit gabelförmigen Enden. Darüber eine gekrönte weibliche Figur mit offenen Haaren, halb weiss, halb schwarz gekleidet und in jeder Hand eine „Kalckreuthe" haltend. Die Wiege des Geschlechtes der Herren von Kalckreuth ist das Reichslehen Kalckreuth in Mittelfranken, von wo einzelne Mitglieder im 12ten Jahrhundert nach Meißen zogen. Dort erbauten sie die Burg Kalckreuth an der Röder bei Grossenhayn. Im letzten Viertel des 13ten Jahrhunderts gründeten Mitglieder dieses Familienteils in Schlesien die Ortschaft Kalckreuth bei Sagan, und andere machten sich zu Ende des 13ten Jahrhunderts zu Sommerfeld und Dolzig in der Niederlausitz ansässig. Von den schlesischen, niederlausitzschen und meissenschen Kalckreuths hat dann die weitere Verbreitung der Familie stattgefunden. In dem Grafendiplom, welches anlässlich der Erbhuldigung zu Breslau am 15. Oktober 1786 durch Friedrichs des Grossen Nachfolger König Friedrich Wilhelm II. von Preußen den beiden Brüdern Hans Ernst Emil und Friedrich Adolph von Kalckreuth, Söhnen von Hans Ernst von Kalckreuth auf Siegersdorf und dessen zweiter Gemahlin Sophie Elisabeth von Bülow, erteilt ward, heisst es u. a., dass die Genannten „ihre Abkunft aus einem der ältesten und rühmlichst bekannten Geschlechter Deutschlands herleiten, welches vor undenklichen Jahren im römischen Reiche deutscher Nation geblühet, und sich sowohl darin, vornehmlich in Schwaben, in der Mark Brandenburg und Pommern, als auch in die benachbarten und entfernten Länder und namentlich in der Lausitz, Schlesien, Böhmen, Polen und Dänemarck in verschiedene Zweige ausgebreitet . . . . von dem Alterthum deffelben u. A. ein Lehnbrief des Landgrafen von Thüringen Diedrich III. vom Jahre 1292 zeuget, kraft dessen Volpert de Calcrüde das Gut Dolzig in der Nieder-Lausitz von seinem Vetter Zymo [Thimo, Thammo = Damian] erkauft hat. Ausserdem hat sich schon i. J. 1342 Thammo von Kalckreuth als der Kanzler Herzoge Wenceslai und Ludovici I. Gebrüder zu Liegnitz rühmlichst bekannt gemacht, und Wolf von Kalckreuth i. J. 1529 bei der Belagerung von Wien durch seinen Heldenmuth wider die Türken sich hervorgethan . . . . wie denn auch ein Zweig dieser Familie wegen ihrer um das deutsche Reich und dessen gemeines Beste erworbener Verdienste im vorigen Jahrhundert in den Reichsfreiherren Stand erhoben worden" usw.[1])

Das Werk behandelt die Herren von Kalckreuth in Franken, Vorarlberg, Markgraftum Meißen, Böhmen; die Linie Puschkau-Niklasdorf; Labschütz-Raudten und die Linie Zawad in Schlesien, die Linie Liepsa in der Preußischen Ober-Lausitz; die Linie Dolzig in der Nieder-Lausitz, Goltzen, Klemtzig und die Linie Pommerzig (Kreis Krossen). Letzere, das Haus Pommerzig mit Eichberg, Kaltzig, Zenbock, Mosau, Guhren, Dietzdorf, Kammendorf, ist die des „Emder Kalckreuth", dessen Stammtafel wir folgen lassen:

[1]) Karl Friedrich von Kalckreuth und Dolzig ward am 30. August 1678 in den böhmischen Herrenstand (Freiherrenstand) erhoben und begründete die katholische Linie dieses Hauses. In Götzens Aufzeichnungen wird der Emder Kalckreuth (s. o. S. 73) irrtümlich als Freiherr bezeichnet.

Rule (Rudolph) von Kalckreuth (1443 urkundlich genannt). Erbherr auf Pommerzig, Blumberg und Guhren. Vermählt mit einer Marschall von Herren-Gosserstädt (um 1445).

Sohn: Christoph, Erbherr auf Pommerzig, † 1547. Verm. mit Elisabeth von Löben aus d. Hause Kalzig.

Sohn: Sebastian, Erbherr auf Pommerzig, † 1579.

Sohn: Christoph, „ „ „ † etwa 1592. (Kämpfte 1565 in Ungarn gegen die Türken).

Sohn: Sebastian, „ „ „ † 1644. Verm. m. einer von Möstichen a. d. H. Radowitsch.

Sohn: Hans, † 12./9. 1703 zu Mosau. Verm. m. Anna Maria von Naumann a. d. H. Mosau geb. 1658 († 1693) (vgl. S. 76).

Sohn: Hans Christoph, geb. in Pommerzig, lebt noch 1719, ist Lieutenant gewesen. (3 seiner Brüder fielen gegen die Türken). Verm. mit 1. Margarethe Hedwig von Storckwitz 1676 († 1690) (vgl. S. 76), 2. Maria Elisabeth von Kleist a. d. H. Schmenzin.

Kinder: 7 Töchter, wovon 2 früh starben.
3 Söhne:

Hans Otto, geb. 1686/87, † 3. V. 1772 (vgl. S. 77), Major in der polnischen Kronarmee (lebte nach seinem Austritt aus Kgl. Polnischen Diensten auf dem Amte zu Preußisch-Stargardt). Verm. mit Anna Maria Elisabeth Honriette von Essen (1703 geb., 1782 gest.).

2 Söhne
Hans Nikolaus, geb. 13. IV. 1720/25, gest. 16. IV. 1807 zu Greiffenberg in Pommern. Kgl. Preuß. General-Lieuten. u. Chef des Dragoner-Rgts. Nr. 12 (vgl. S. 77).

4 Töchter
Friedrich Wilhelm, geb. 1726/27, gest. 1781. Hauptmann im Rgt. von Haacke. Postmeister in Cöslin.

Ernst Georg, geb. 1690, † 1762/63 [!!]
1740 Major im Kürassier-Regiment Markgraf Friedrich, gest. als Kommandant von Emdon, Oberst u. Chef d. Garnison-Bataillons z. Emden u. Gretschhyl [!]
Verm. m. Anna Juliane von Stössel, † 1779 zu Emden.

Samuel Adolph, geb. 1693, † 15. X. 1778. Kgl. Preuß. General-Major (vgl. S. 76).

Charlotte Ernestine geb. 1732, gest. 1732 (vgl. S. 77).

Friedrich Ernst, geb. 4. VII. 1733, gest. 8. VIII. 1814 zu Glogau. Kapitain-Lieutenant im von Hachenbergschen Rgt. (vgl. S. 77).

Wilhelm Heinrich Adolph, geb. 15. IV. 1734, gest. 21. XII. 1811. Kgl. Pr. General-lieutenant u. Chef d. Inf.-Rgts. Nr. 4. Verm. mit einer von Strauss, geb. 1754, gest. 24. II. 1810, Wittwe d. Lieuten. Feusser.

2 Adoptivkinder
2 Söhne,
3 Töchter (vgl. S. 77).

Juliane Sophie Elisabeth, geb. 17. II. 1739, 1778 zu Norden, † in Halberstadt. Verm. mit Gerhard Sigismund Baron von Closter, † 19. III. 1776, Drost zu Emden, Herr zu Dornum u. Langhauß (vgl. S. 77/78, wo die richt. Daten über die Todestage stehen).

Philippine Sophie Charlotte, geb. 21. III. 1738, † 4. I. 1817. Verm. m. Sir Georg (!) William Smidt (!), gest. 1816. Kgl. Grossbritannischer Marine-Kapitain (vgl. S. 78).

1 Sohn (jung gest.)
1 Tochter
verm. m. Oberst Ignatz von Szwykowsky.

Hans Carl Sigismund, geb. 21. VII. 1739, † 19. 10. 1814 als Oberst a. D. Verm. mit Auguste Henriette Polyxene von Witten, geb. 1774, † 19. X. 1840 (vgl. S. 78).

Margarethe Elisabeth, gen. Gretliese, geb. 1. I. 1742. Cop. 6. V. 1764 mit Wilhelm Friedrich von Wedigen, Lieutenant beim Garnis.-Bataillon zu Emden, später Kgl. Preuß. Rittmeister (Rentmeister!) (vgl. S. 78).

Bevor wir uns mit dem „Emder Kalckreuth" beschäftigen, sei kurz seines Bruders aus zweiter Ehe Samuel Adolph gedacht, der 1693 zu Guhren geboren ward und 1710 in Preußische Dienste trat, in denen er es bis zum Generalmajor und Chef des Regiments Nr. 43 (Liegnitz) brachte (1757). Ein ihm 1758 übergegebenes neues Regiment, aus bei Pirna gefangenen Sachsen gebildet, lief „wie fast alle aus gefangenen Sachsen errichteten Preußischen Regimenter, in der nächsten Affaire davon und ward aufgelöst". Samuel Adolph von Kalckreuth starb unvermählt am 15. Oktober 1778 zu Stettin und setzte in seinem am 20. November 1771 verfassten Testament zu Erben ein: seine rechte Schwester, ferner seinen älteren Stiefbruder Major Hans Otto von Kalckreuth und dessen Kinder sowie die Kinder seines verstorbenen Stiefbruders, des Obersten Ernst Georg v. Kalckreuth:

a. Wilhelm Heinrich Adolph von Kalckreuth, Hauptmann im Regiment Fouquet,
b. Friedrich Ernst von Kalckreuth, Lieutenant im von Hachenbergschen Grenadier-Bataillon,
c. Hans Carl Sigismund von Kalckreuth, Lieutenant im von Haack'schen Regiment,
d. Margarethe von Wedigen geb. von Kalckreuth,
e. Philippine Sophie Charlotte Smidt geb. von Kalckreuth,
f. Juliane Sophie von Closter geb. von Kalckreuth.

Ueber den „Emder Kalckreuth", Ernst Georg von Kalckreuth, werden in diesem Werke (S. 251) nachstehende Angaben gemacht:

„Ernst Georg wurde 1690 geboren. Er stand 1715 als jüngster Fähnrich beim Infanterie-Regiment Graf Wartensleben (1806 Kuhnheim Nr. 1), mit Patent vom 10. Dezember 1714, und wurde den 5. Mai 1718 zum Kürassier-Regiment Graf Wartensleben versetzt. Dieses Regiment hatte nur 3 Schwadronen und wurden dieselben bei Errichtung des Kürassier-Regiments Markgraf Friedrich diesem einverleibt. Dieses Regiment erhielt die Nr. 5 und hiess 1806 Baillodz. (Uniform: Bleumourante Kragen und Aufschläge. Garnison Schwedt [an der Oder]). Ao. 1735 ist er Rittmeister, Ao. 1740 Major im Regimente. (Ich füge hier ein, dass sein von mir S. 77 erwähnter Neffe Hans Nicolaus [geb. 1720] 1736 Page des Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Schwedt und 1741 Cornet bei dessen obengenanntem Kürassier-Regiment Nr. 5 [1775 Rgt. Löllhöffel geheissen] wurde, 1750 Leutnant, 1757 Rittmeister, 1775 Oberst, 1788 Generalleutnant; 1792 erhielt er den Schwarzen Adlerorden. 1794 nahm er seinen Abschied und starb unvermählt 1807 zu Greiffenberg in Pommern.) Von unserm Emder Kalckreuth heisst es weiter: „In demselben Jahre (1740) unter dem 6. Juni ertheilt ihm Friedrich der Grosse eine General-Vollmacht, nach gänzlichem Abgange der Fürsten und Grafen von Ostfriesland dieses Land und davon dependierenden oder sonst dazu gehörenden Städten, Herrschaften, befestigten Orten, Schlössern, Flecken, Dörfern, fürstlichen Gütern und was sonst noch dazu gehöret für Sr. Majestät in Besitz, und die daselbst sich befindenden, in des letzt verstorbenen Fürsten von Ostfries-

land Diensten gestandenen Kriegs-Offiziere und gemeine Soldatesque, wie auch alle Civil-Bediente und Unterthanen in des Königs Pflicht zu nehmen (Geheimes Staats-Archiv zu Berlin, Rep. XI. 193h). Ernst Georg von Kalckreuth blieb in Ostfriesland und stand 1744 als Major bei den beiden in Emden und Greetshyl (!) stehenden Garnison-Compagnien, und da aus denselben ein vollständiges Bataillon errichtet wurde (1781 de l'Homme de Courbière), wurde er Oberst und Cheff desselben. Er starb 1762 oder (!) 63 zu Emden (?) und war verheirathet mit Anna Juliane von Stössel, welche 1779 zu Emden starb, einer Tochter Carl Sigismunds von Stössel a. d. H. Liebschütz und der Juliane Regine von Oppel." [1])

Es herrscht über das Todesjahr des Ernst Georg Kalckreuth in der Tat völlige Ungewissheit! [2])

Ein ähnliches Dunkel herrscht über sein Geburtsjahr und über die Stätte seiner Geburt. Das Familienwerk versagt hier. Aber auch meine Nachforschungen in Kalckreuths elterlicher Heimat haben zu keinem Ergebnis geführt. Hr. Pfarrer Reichert in Kay (Kreis Züllichau) hat für mich mit viel Mühe und grossem Interesse die sehr unleserlichen Kirchenbücher von 1690 u. f. nach Ernst Georg von Kalckreuth durchsucht. „Der Gesuchte ist aber in Guhren, welches zur Parochie Kay gehört, nicht zu finden, obgleich Hans Christoph von K. (des Gesuchten Vater) und sein Vater Hans von K. das Gut Ober-Guhren als „Lehen" besessen haben. Aus einem Familienbuche der Parochie Kay ergibt sich, dass Hans von Kalckreuth am 5. September 1700 mit Ober-Guhren belehnt worden ist. Seit 1713 ist Hans Christoph von K. Herr auf Guhren."

Hierzu ist nach dem histor.-geneal. Familienwerk zu bemerken, dass der am 12. September 1703 verstorbene Grossvater des „Emder Kalckreuths", Hans von K., i. J. 1700 mit ½ Guhren (Ober-Guhren) belehnt wurde. Da das Gut aber sehr verschuldet war, so schenkte der König ihm und seinem Vetter Christoph († 1715) i. J. 1701 das halbe Dorf und belehnte ihn damit. Unseres Kalckreuths Vater, der in Pommerzig geborene Hans Christoph von K., kurbrandenburgischer Leutnant, wurde 1713 mit Lochow belehnt. Guhren (Ober-Guhren) war inzwischen wieder verschuldet, und der König schenkte Anno 1717 ihm und seinem in Pommerzig geborenen Bruder Samuel 5000 Thaler zur Einlösung des Gutes. Doch kam es bald darauf in andere Hände (s. u.)

Die Kay benachbarten Güter Mosau und Pommerzig sind vor 1700 in Kalckreuthschem Besitz gewesen. Hans Christoph von K., des Emders Vater, Sohn des Hans von Kalckreuth auf Pommerzig, wird, so schreibt Hr. Pfarrer Reichert, als „Leutnant auf Mosau" bezeichnet, und er vermutet darnach, dass derselbe auf Mosau gewohnt und dass dort der „Emder Kalckreuth" geboren sei, was nach einer Anfrage bei Hrn. Pfarrer Messow in Mosau bei Züllichau nicht zutrifft. In den Mosauer Kirchenbüchern

[1]) Die Mutter der «Kalckreuthin», Juliane Regino von Oppel, ist nach Prof. Hildebrandt, Berlin, am 14. VI. 1692 zu Zeltz bei Triebel als Tochter des Siegmund v. O. und der N. N. Miesitschok von Wilkau geboren. Ihren eigenen Geburtstag konnte ich bisher nicht ermitteln. Um 1600 sassen von Stössel in der Gegend von Krossen (Leutersdorf, Tammendorf), ebenso in Triebel u. a. m.

[2]) Die Sterberegister der lutherischen Gemeinde in Emden aus dem 18. Jahrhundert fehlen.

findet sich kein derartiger Eintrag, sondern nur anfangs der 1680er Jahre die Notiz, dass Hans Christoph von K. (ohne Wohnsitz-Angabe) Pate gestanden habe. Zudem war Mosau, als unser Kalckreuth geboren ward, in den 90er Jahren, nicht mehr Kalckreuthscher, sondern von Knobelsdorffscher und von Unruhscher Besitz.

Die Familie von Kalckreuth hat Guhren nicht lange besessen. Es wird bald nach dem Erwerb Karl von Kalkreuth als Herr auf Rackau und Guhren genannt, und schon 1730 ist Dr. med. und Bürgermeister von Züllichau Christian Heinrich Holstein Besitzer von Ober-Guhren. Auch das benachbarte Pommerzig (im Kreis Krossen) kann als Geburtsort unseres Kalkreuth nicht in Betracht kommen, da nach dem Familienwerk dieser Stammsitz sich seit 1660 nicht mehr im Besitz der Kalckreuthe befand, sondern im genannten Jahre für 23000 Thaler an die Familie von Rothenburg verkauft ward, aus deren Besitz es in Pöllnitzsche, Wangenheimsche und seit 1726 Schmettausche Hände überging, die es noch als Majorat innehaben. Wir sehen aus diesen Angaben zugleich, wie sehr die Familie unseres Helden mit Geldsorgen zu kämpfen hatte, wozu wohl nicht wenig der grosse Kinderreichtum beitrug; hatte doch unser Kalckreuth (gerade so wie sein Hauslehrer Joh. Nik. Götz) neun Geschwister! Denn der ersten Ehe seines Vaters 1676 mit Marg. Hedwig von Storckwitz entsprossen 5 Töchter und 2 Söhne (Hans Otto, † 1772, und unser Ernst Georg), während in der zweiten Ehe mit Marie Elisabeth von Kleist zwei Töchter (Clara, 1691 geboren, und Barbara Esther, 1692 geboren und 1772 zu Dargen b. Cöslin gestorben) und ein Sohn (Samuel Adolph, 1693—1778) geboren wurden. Der Vater hat also kurz nach der Geburt unseres Kalckreuth wieder geheiratet. Wie aus den vorstehenden testamentarischen Bestimmungen Samuel Adolphs ersichtlich, scheint aber unter den Kindern beider Ehen ein gutes geschwisterliches Verhältnis geherrscht zu haben[1]).

Wenden wir uns nunmehr zu den Kindern unseres Kalckreuth, zum Teil die Zöglinge unseres Götz, von denen der gesamte männliche Teil, wie Götzens nachmalige Forbacher Schüler, die soldatische Laufbahn ergriff!

In Schwedt an der Oder sind dem „Emder" Kalckreuth geboren die von mir S. 77/78 aufgeführten 6 Kinder. „Gretliese" ist, wie dort angegeben, in Emden geboren. Diese Kinder sind:

1. Friedrich Ernst, am 4. Juli 1733 in Schwedt geb., „stand als Leutnant beim von Hachenbergschen Grenadier-Bataillon und als Capitain bei dem von Lentzkyschen und von Larisch'schen Grenadier-Bataillon. Als solcher nahm er den Abschied, lebte unverheirathet in Glogau und starb daselbst den 8. August 1814." Als seine Erben hatte er die Kinder seiner an den „Kgl. Grossbrittanischen Marine Capitain Sir Georg William Smidt" verheirateten Schwester Philippine Sophie Charlotte von Kalckreuth eingesetzt, deren Namen wir hiermit erfahren, nämlich:

a. Anna Regina.

b. Ernstine Juliane verehelichte Levis.

[1]) Laut gefl. Mitteilung des Genealogen Dr. Wagner, Berlin, «war Ernst Georg von Kalckreuth, beim Kalckreuthschen Bataillon in Emden, 1748 59 Jahre 9 Monate alt (demnach 1688-1689 geboren?), aus Pommern (?) gebürtig, hatte 40 Jahre 9 Monate gedient, und, wie eine Nachricht lautet, starb er 1762».

c. ein Sohn, General-Major in der englischen Artillerie [1]).

d. eine Tochter, verehelichte Groees (Groves?).

e. ein Sohn, Leutnant in der englischen Marine.

(Sie beerbten [s. o.] auch ihren Onkel Samuel Adolph.)

2. Wilhelm Heinrich Adolph, am 15. April 1735 zu Schwedt geboren [2]), „stand 1748 als Fähnrich bei seines Vaters Bataillon in Emden. Ao. 1771 steht er als Leutnant beim Regmt. Fouquet Nr. 33, welches später Thadden etc. und 1806 Alvensleben hiess" (Garnison Glatz), dessen Oberst und Commandeur er 1783 ward. 1794 kämpfte er in Polen. 1797 erhielt er das Inf.-Regt. Nr. 4 Elbing, trat 1806 in den Ruhestand und starb 1811 als Generalleutnant. Seiner Ehe mit der Wwe. des Leutnants Feusser ist oben S. 77 und in der Stammtafel gedacht.

3. Juliane Sophie Elisabeth, geb. 17. Febr. 1737 zu Schwedt [3]), wird, wie bereits bemerkt, im Kalckreuthschen Familienwerk fälschlich als in Halberstadt gestorben angeführt. Die richtige Angabe s. S. 77 Note. Ihr Gemahl Gerhard Sigismund Baron von Closter wird in dem Werk als „Drost zu Emden, Ritterschaftlich Ostfriesicher Administrator, Herr zu Dornum und Langhauß, welcher den 16. März 1776 starb", aufgeführt (vgl. S. 77/78).

4. Philippine Sophie Charlotte, geb. 21. III. 1738 zu Schwedt, gest. 4. I. 1817 zu London, wo ihr Gemahl, der Kgl. Grossbrit. Marinekapitän Sir G. W. Smith (s. Note S. 78!), 1816 starb.

5. Hans Carl Sigismund, geb. 21. Juli 1739 zu Schwedt, diente im Regiment von Geist Nr. 8 (1760 „von Haacke"), 1788 Major im selben Regiment (damals „von Scholten" genannt), 1805 wurde er Oberstleutnant, erhielt 1809 die 2. Vorpommersche Invaliden-Compagnie zu Anklam, trat 1810 in den Ruhestand und starb dort am 19. Okt. 1814. Vermählt war er mit der Tochter des 1794 in Polen gefallenen Obersten von Witten, die 1840 starb, und von der er 2 Kinder hatte.

6. Margarethe Elisabeth („Gretliese"), Neujahr 1742 in Emden geb., das Nesthäkchen des Kalckreuthschen Hauses (vgl. S. 78), „verheirathete sich den 6. Mai 1764 an Wilhelm Friedrich von Wedigen, Leutnant beim Garnison-Bataillon zu Emden, später Kgl. Preussischen **Rent**meister des Hauses und Amtes Emden". Angaben über beider Todestag sowie Näheres über Wedigen sind nicht gemacht.

Soviel über unseres Kalckreuths Kinder! Ueber seine Gemahlin Juliane, geborene von Stössel, ist im Vorhergehenden wenig gesagt worden.

---

[1]) Vergl. die Ergänzungen am Schluss.

[2]) Nach Dr. Wagner («Herold» 1915) steht im Kirchenbuch der evangel. Stadtkirche zu Schwedt seine Geburt eingetragen mit den Worten: «Dem Herrn Ernst Georg Kalkreuten bei Prinz Friedrich Wilhelm Regt. Rittmeister und seiner Gemahlin Anna Juliane von Stosseln wurde Wilhelm Heinrich Adolph 15. April 1735 geboren».

[3]) Nach Dr. Wagner (a. a. O.) lautet der Eintrag im deutschreformierten Kirchenbuch zu Schwedt: «Dem Rittmeister Ernst Georg v. Kalkreuth und seiner Gemahlin Anna Juliana v. Stösselin ward eine Tochter Sophie Juliane Elisabeth 17. Februar 1737 geboren.»

Beim Blättern in der so seltenen Götzschen Anakreon-Ausgabe von 1746 [1]) fand ich dort S. 78/79 unter den im Anhange stehenden eigenen Gedichten von Götz eines mit dem Titel:

„An die Frau Obristin von K.“,

das hier mitzuteilen ich mir umso weniger versagen möchte, weil es uns mit wenigen Strichen ein überaus anmutiges Bild Frau Julianens zeichnet und von dem mütterlich-freundschaftlichen Verhältnis zwischen Hausherrin und Hauslehrer Kunde gibt. Bei welcher Gelegenheit es ihr überreicht worden, ist nicht ersichtlich. Alle ihre Vorzüge werden darin aufgezählt: Ihr scharfer Verstand, ihre vornehme Denkweise, ihr treffender Witz, ihre Unterhaltungsgabe, ihr frommer Sinn, ihre Hausfraueneigenschaften, ihre mütterliche Strenge, ihr Geschmack in der Kleidung, ihre körperliche Gewandtheit und ihre dichterischen Anlagen. Für sonstige weibliche Reize — deren sie doch gewiss besass — scheint das Auge unseres Poeten damals noch nicht genügend geschärft gewesen zu sein, da er nur ihre kleine Hand besonders hervorhebt, während er etwa ein Jahr später in einem Geburtstagsgedicht auf Freifrau von Sparre, die Tante seiner Forbacher Zöglinge (Anakreon-Ausgabe 1746 S. 79/81), das auffallende Aehnlichkeiten mit dem Gedicht auf Frau von Kalckreuth besitzt, sowie in einem andern auf die Mutter seiner Forbacher Schüler, Gräfin Stralenheim (Ramlers Götz-Ausgabe II S. 50), viele Einzelheiten weiblicher körperlicher Schönheit gebührend besingt. Das Gedicht auf Frau von Kalckreuth lautet:

„Ich kenne dich und dein Verdienst,
Wodurch du bey den Deinen grünst,
Ich kenn und ehr es, Juliane;
Es stammt aus Artigkeit und Witz,
Stralt in die Ferne wie der Blitz,
Und nähret sich von keinem Wahne.
Es ist zu herrlich und zu gross,
Als dass ich es besingen sollte,
Gesetzt, dass mich in ihrem Schoos
Die Muse selbst erleuchten wollte.

Dein kronenwürdiger Verstand,
Die Fertigkeit der kleinen Hand
Das aufgetischte zu zerlegen,
Die Lippen voll Beredsamkeit,
Die gute Wahl in Putz und Kleid,
Die Kunst, den Cörper wohl zu regen.
Dein nicht verzärtlend Mutter-Hertz,
Die Einsicht in des Höchsten Rechte,
Und denn dein kluggewürzter Schertz
Erhöhn dich über dein Geschlechte.

[1]) Ich verdanke das Exemplar der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Nimm selbst den Kiel und lobe dich;
Du denkst erhabener, als ich,
Versuchs, du kannst auch edler schreiben.
So nahm die edle Breßlerin,
Aus Günthers Hand die Laute hin,
Und sang, und wird verewigt bleiben.
Vielleicht, o Frau, erfährst auch du,
Die Vorsicht (Vorsehung) setze unsern Tagen,
Noch manche süsse Stunde zu,
Wenn wir mit Ernst nach Lobe jagen."

Die „edle Breßlerin" ist die Breslauer Muse des durch Goethes Schätzung noch heute weitbekannten schlesischen Dichters Johann Christian Günther, Marianne von Breßler geborene von Wirth, welche diesem so jung gestorbenen Genius in ihrem Hause gastliche Aufnahme gewährt hat, selber dichterisch veranlagt und tätig war und die im Umgange mit ihm Anregung und Belehrung fand. Die von Günther ihr dargebrachten poetischen Huldigungen atmeten soviel glühende Liebe, dass Frau von Breßler es, ihres guten Rufes halber, vorzog, zeitweilig ihren poetischen Liebhabereien zu entsagen, während andererseits Günther veranlasst ward, Breslau (1719) zu verlassen. Er ist, erst 28 Jahre alt, i. J. 1723 gestorben [1]). In einem Gedichte: „Die Lieder-Dichter Deutschlandes" (Anakreon S. 71) [2]) skizziert Götz den unglücklichen Günther mit den Worten:

„Der Schwan von Striegau hat die Lüfte
„Mit einem kühnern Schwung erreicht. [3])
„Sein feurig Lied haucht Liebesdüfte;
„Erröthet Nymphen, oder fleucht!"

Da Gesamtausgaben der Gedichte Günthers 1739 und 1742 erschienen, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass, falls Götz sie als Student in Halle nicht kennen gelernt hat, ihm dieselben erst im Kalckreuthschen Hause vertraut geworden sind. Wie er gewisse Aehnlichkeiten im Verhältnis Günthers zur „Breßlerin" auch in seiner eigenen Stellung der liebenswürdigen „Kalckreuthin" gegenüber gefunden haben mag, so müssen bei dem als Hallenser Studiosen pietistischen Anwandlungen zugänglichen, für Freundschaft schwärmenden, dabei von Krankheit geplagten Götz die in Günthers Gedichten rauschenden Liebes-, Freundschafts- und Wehmutstöne lebhaften Widerhall gefunden haben, und man stösst in seinen älteren Gedichten auf manche auch Günther eigene Ausdrücke und Wendungen („grünen"; „Stimmt deine Vorsicht bei, so setze meinen Tagen nur wenig Stufen zu" u. a. m), auf gemeinsame Grundgedanken (Günthers „Letzte Ge-

[1]) Man lese Günthers Gedicht «An Marianne» (Gedichte von Joh. Chr. Günther, herausgegoben von Berthold Litzmann, Reclams Univ.-Bibl. 1295/96, Seite 96/98).

[2]) Das wohl angeregt ist durch Voltaires «Stances sur les poètes epiques» (A Madame du Chatelet) und mit einor auf Gleim bezüglichen Aenderung in der «Anthologie der Deutschen», 2ter Theil, 1771, S. 221-222, wieder abgedruckt ist.

[3]) Ob Götz dabei an die Stelle in Chaulieus Gedicht «Les poetes liriques» gedacht hat:
«Comme un Cigne eclatant, loin de nous il s'envole;
«Et la hauteur du ciel est celle de ses chants»?

danken" S. 32, und Götzens Gedicht an seinen ältesten Bruder z. B), auf gemeinsame Quellen (Günthers „Erinnerung" S. 31 und Götzens „Koridon" [Ged. II S. 101] haben Chaulieus von Boileau umgearbeitetes vielgesungenes Lied „Sur une infidelite", das auch Chr. Fel. Weisse „dichtete", zur Grundlage). Aehnlich wie Günthers Spuren kann man in diesen ältesten eigenen Gedichten unseres Götz auch den Einfluss der 1745 erschienenen Pyra-Langeschen „Freundschaftlichen Lieder" feststellen.

Nach Götzens Versen zu schliessen, ist Frau von Kalckreuth wohl seine Schülerin auf dem Gebiete der Dichtkunst gewesen. Zum mindesten aber hat sie seinen bereits vorhandenen wie auch den unter ihren Augen in Emden geborenen Musenkindern ihres anakreontischen Hausgenossen grosses Interesse entgegengebracht. Zu den letzteren gehört das bereits oben (S. 87) erwähnte Gedicht unseres Götz auf die Vermählung seines ältesten Bruders (Anakreon S. 95/100), datiert Emden den 6ten April 1743, sowie die vielleicht noch dort entstandene Ode „Bey der Vermählung seiner ältesten Schwester" (die am 23. Okt. 1743 stattfand) und worin die Liebe spricht:

„Der Erstling deiner Brüder
„Empfing schon meine Lieder,
„Er deines Hauses Zier.
„Nun folgt auch Mariane,
„Nun folgt sie meiner Fahne;
„Auf! sing und sprich zu ihr."

Leider tragen die gedruckten Gedichte unseres Götz aus dieser Zeit kein Datum, so dass ich weitere aus seiner Emder Zeit nicht namhaft zu machen vermag[1]). Auffallend ist, dass in dem obenstehenden Huldigungsgedicht der gestrenge Hausherr, Ernst Georg von Kalckreuth, mit keiner Silbe erwähnt wird. Seine dienstlichen Obliegenheiten werden ihm für Musengetändel wenig Zeit und Sinn gelassen haben!

* * *

Haben nun auch weder das Studium des Kalckreuthschen Familienwerks noch die verschiedenen Nachforschungen den erhofften Aufschluss über Geburts- und Todestag und -Ort des Emder Kalckreuths erbracht, so sind doch immerhin einige beachtenswerte Angaben über sein Geschlecht, ihn selber, seine Geschwister und Nachkommen dabei zu Tage getreten[2]),

[1]) Ein im «Almanach der deutschen Musen» 1772 S. 36 stehendes Gedicht von Götz: «Ueber eine würkliche Begebenheit, 1743», beginnend:

«Auf! lasst uns unsre grüne Zeiten
«Den freundlichen Ergötzlichkeiten
«Des Weines und der Liebe weihn»,

welches weise Mässigung im Geniessen preist, lässt aus dem Inhalt nicht erkennen, ob es 1743 noch in Emden oder schon in Worms und, falls keine Nachahmung, sondern Original, aus welchem Anlass es entstanden ist.

[2]) Der Kuriosität halber sei hier auch das Andenken eines anderen Kalckreuth aus dem 18. Jahrhundert erneuert, des 1688 geborenen und 1753 gestorbenen Carl Sigmund von K. v. d. Linie Pommerzig a. d. Hause Hermsdorf-Lausken. Seine waghalsigen Reiterkunststücke, seine unvergleichliche Schiesskunst (zu seiner Gemahlin sagte er oft, wenn sie durch den Saal ging: „Erschrick

und ich könnte meine Darlegungen somit beschliessen. Der eingangs dieser „Nachschrift" getane Hinweis auf den Maler Leopold Grafen Kalckreuth und das ebenda zitierte Grafendiplom für die Linie Kalckreuth-Klemtzig veranlassen mich aber noch kurz zurückzukommen auf den von mir S. 76 genannten Feldmarschall Friedrich Adolph Grafen von Kalckreuth (1737—1818), „Kgl. Pr. Gen.-Feldm.; Gouverneur von Berlin; Chef des Drag.-Rgts. Anspach-Bayreuth; Ritter des Ordens pour le mérite, des Schwarzen Adler-Ordens und des Kais. Russ. St. Andreas-Ordens; Erbherr auf Rettkau, Kummernick und Priedemost in Schlesien; Spandienen i. d. Prov. Preussen; Herr der Herrschaft Kozmin (Stadt, Schloss und 22 Ortschaften) i. d. Prov. Posen, und der Herrschaft Leczna (Stadt, Schloss und 10 Ortschaften in Galizien", dem im Familienwerk die SS. 208—212 gewidmet sind. In erster Ehe mit einer Hofdame der Prinzess Heinrich von Preussen, Charlotte Freiin von Morien, vermählt († 1768), in zweiter Ehe (1781) mit der Tochter des Geh. Etats- und Kriegsministers Frhrn. von Rohd, Charl. Henr. Sophie Freiin von Rohd (1751—1829), ward ihm von letzterer 1790 ein Sohn, Graf Friedrich Ernst Adolph Carl, geboren, der 1819 seinen Abschied als Rittmeister nahm und lange in Dresden, dichtend und schriftstellernd, im Tieckschen Romantikerkreise lebte. Er starb 1873. Ein anderer Sohn, Graf Friedrich Wilhelm Emil (1782—1857), ist der Vater des Grafen Stanislaus Friedrich Ludwig von Kalckreuth, 1820 geb., bis 1845 Offizier, dann Landschafts-Maler, Direktor der Kunstschule zu Weimar bis 1876, wo er nach Kreuznach zog, gestorben 1894. Er war in erster Ehe vermählt mit der Tochter des Kreuznacher Bildhauers Professor Cauer, Anna Eleonore (1829 bis 1881), welcher Ehe der eingangs erwähnte bekannte Maler Leopold Karl Walther Graf von Kalckreuth (geb. 15. V. 1855) entstammt.

Es ist eine eigenartige Fügung des Geschickes, dass die Namen Götz und Kalckreuth, deren Spuren in Emden während der Jahre 1742 und 1743 wir nachgegangen sind, lange nach des Dichters und seines Emder Herrn Tode wieder in eine gewisse Beziehung zu einander getreten sind: Als während der 60er Jahre des 19ten Jahrhunderts auf „ein vergessenes Dichtergrab" aufmerksam gemacht ward, und Freunde der „Winterburger Nachtigall" unserem Götz fast 90 Jahre nach seinem Tode ein seiner würdiges Grabdenkmal auf dem Friedhofe seiner letzten Wirkungsstätte errichteten, da wurde es mit seinem Bronzebildnis geschmückt, welches Karl Cauer 1866 in Kreuznach modelliert hatte, Bruder von Robert Cauer und Sohn des 1867 in Kreuznach gestorbenen Bildhauers Emil Cauer. Götz — Cauer — und des Generalfeldmarschalls Urenkel Graf Kalckreuth: So schliesst sich magisch der Zirkel, dem unsere Betrachtung galt!

Zu den Nachrichten über die Eidame des Obersten von Kalckreuth, Gerh. Sigism. v. Closter und den Engländer George Smith (S. 78 und

nicht!" und schoss ihr die roten Absätze von den Schuhen), seine Bärenzucht, die groben Scherze, die er mit den Juden trieb, die kecke Entschlossenheit, mit der er seinen evangelischen Glaubensbrüdern zu einem Kirchenbauplatz verhalf u. a. m. sichern ihm in der Familiengeschichte als der „tolle Kalckreuth" ein eigenartiges Gedächtnis.

Nachschrift), haben sich dank den Bemühungen des Hrn. Pastors Blanke nachträglich in den Kirchenbüchern der lutherischen Gemeinde in Emden einige Ergänzungen gefunden:

„Am 30. August 1753 sind in des Herrn Obersten und Kommandanten von Kalckreith Hause der Herr Drost und adelicher Administrator, Herr Gerhard Siegesmund von Clooster, Herr von Langenhaus, und Fräulein Sophia Juliana Elisabeth von Kalckreith, des hochgedachten Herrn Obersten älteste Fräulein Tochter, von mir [1]) copuliert worden."

1764. „Am 23. Januar ist des Herrn Hauptmanns George Schmith und seiner Ehefrau Frau Philippine Sophia Charlotte von Kalckreith Söhnlein geboren und den 24. ejusd. im Hause getauft, heisst Johann Friederich Sigismund [2]). Gevattern: Gerhard Sigismund Baron von Clooster, John Schmith v. d. M. [3]) in England, Fräulein Dorothea Magdalena Friderika von Clooster."

1765 Majus. „Den 7ten Majus ist des gewesenen Hauptmanns Herrn George Schmid und seiner Ehefrau Philippina Sophia Charlotte von Kalkreit Töchterlein geboren, den 9. ejusdem, heisst Friderica Wilhelmina."

Bei ihren Bemühungen um die Bewilligung freier Religionsübung in Emden i. d. J. 1745—1746 hatten die Emder Lutheraner in dem Obersten v. Kalckreuth einen eifrigen Förderer, vergl. Frerichs, Die Neubildung der evang.-luth. Gemeinde zu Emden, Emden 1875, S. 30 u. f.

[1]) Pastor W. C. Hickmann.

[2]) vielleicht der oben S. 103 aufgeführte spätere Generalmajor in der englischen Artillerie?

[3]) = verbi divini minister ?

Die Anfänge der ostfriesischen Reformation.

Von Pastor E. Kochs in Emden.

Die Quellen und ihre Bearbeitung.

Zwischen den Quellen der ostfriesischen Reformationsgeschichte und den aus ihnen geschöpften Darstellungen besteht keine scharfe Grenze. Wie es verfehlt wäre, einer Schrift schon deshalb ihren Quellenwert abzusprechen, weil sie einer späteren als der von uns behandelten Geschichtsperiode entstammt, so ist es nicht minder unzulässig, einer Schrift schon darum absoluten Quellenwert beizumessen, weil sie einen Bestandteil der in diese Periode fallenden Hergänge bildet. Ueberhaupt begegnet das Urteil über den Quellenwert selbst derjenigen Schriften, die zu den Ereignissen in unmittelbarer Beziehung stehen, eigentümlichen Schwierigkeiten. Die erheblichste besteht in ihrer durchgängigen konfessionellen Färbung. So zweifellos diese die geschichtliche Glaubwürdigkeit mancher Schriften von vornherein herabmindert, so bietet doch gerade die Gegensätzlichkeit der beherrschenden Gesichtspunkte ein erwünschtes Mittel, um ein geschichtliches Bild der Vorgänge zu gewinnen, das durch die gegenseitige Korrektur der Darsteller vor konfessioneller Einseitigkeit geschützt ist.

Nicht allzu reichlich fliessen die Quellen. Wenn es auch an urkundlicher Bezeugung der hauptsächlichen Vorgänge nicht fehlt und die Knotenpunkte der Entwicklung dadurch zumeist in ziemlich helles Licht gerückt sind, so stösst die Forschung, die nach den Zwischengliedern der Entwicklung, den treibenden Kräften der Bewegung, den tiefsten Wurzeln der neuen Bildungen und den Unterströmungen fragt, oft genug bei den Quellen auf Schweigen. Häufig genug entziehen sich die Verbindungslinien der Wahrnehmung.

Um so mehr ist es zu begrüssen, dass es der Erforschung der ostfriesischen Reformationsanfänge nicht an zeitgenössischen Quellen, und zwar solchen ersten Ranges fehlt. Wie überall in Deutschland mit der Erneuerung des gesamten Geisteslebens durch die Reformation auch eine Belebung des geschichtlichen Sinnes und der geschichtlichen Forschung Hand in Hand ging, so auch in Ostfriesland. Mochte die neue Geschichtsschreibung auch noch wenig von systematischer Herausarbeitung des geschichtlichen Gesamtverlaufs an sich tragen, mochte sie auch anfangs noch vorwiegend die Form der annalistischen Aneinanderreihung der Ereignisse, und zwar einer nichts weniger als lückenlosen Aneinanderreihung, beibehalten, so war doch der kritische Sinn für die Unterscheidung des mehr oder minder Wertvollen, des Gesicherten und des Apokryphen geweckt und damit die Fähigkeit gegeben, dem Pulsschlag des vergangenen und des gegenwärtigen Geschehens das Wesentliche und Wertvolle abzufühlen und das wirklich Bedeutsame zu bewahren.

Zwei Umstände kommen der geschichtlichen Berichterstattung und Erkenntnis jener für die ostfriesische Kirchengeschichte so wichtigen Periode zugute.

Einmal fehlte es dem kleinen Ländchen keineswegs an der geistigen Befähigung, sich über die für seine Gegenwart und Zukunft entscheidenden Vorgänge selbst Rechenschaft zu geben. Wie die räumliche Entlegenheit des Landes eine lebhafte Entwicklung von Handel und Verkehr keineswegs hinderte, so zeigt auch der Querschnitt der geistigen Kultur in jener Zeit ein Bild, das den Vergleich mit dem Bildungsbedürfnis und Bildungsstand der grösseren Nachbarländer sehr wohl verträgt[1]). Es fehlte auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens nicht an Männern mit vortrefflicher humanistischer Bildung, zudem stand sogar das Volkschulwesen der Grafschaft schon damals auf einer fast einzigartigen und vorbildlichen Höhe[2]). Gerade das Re-

---

[1]) P. Wagner, Ostfriesland und der Hof der Gräfin Anna, in: Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Aurich 1904, S 31.

[2]) P. Bartels, Abriss einer Geschichte des Schulwesens in Ostfriesland, Aurich 1870. Ders.: Entstehung und Dotation der ostfriesischen Landschulen, in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden [E. Jhb.] VIII, 1, S. 41 ff.

formationsjahrhundert hat die ostfriesische Geschichtsschreibung zu einer seither nicht überbotenen Blüte entwickelt[1]).

Ein zweiter günstiger Umstand für die Sicherung der geschichtlichen Ueberlieferung darf darin erblickt werden, dass die Geschichtsdarsellung der Reformation Ostfrieslands auf demselben Boden erwuchs, auf dem die Ereignisse sich abspielten. Mit einer einzigen Ausnahme[2]) gehören die Geschichtsschreiber jener Zeit dem friesischen Volksstamm an und sind zum grossen Teil geradezu als Typen friesischer Art zu bezeichnen. Es sind Männer, die ihr Volk nicht nur durch und durch kannten und mit heissem Herzen liebten, sondern auch, von einem einzigen abgesehen[3]), als Mithandelnde persönlich an den Ereignissen beteiligt waren. Die überzeugtesten Anhänger der Beförderer der reformatorischen Bewegung sind zugleich ihre Geschichtsschreiber. Es sind sämtlich Männer, denen die Rolle des unparteiischen und uninteressierten Beobachters nicht genügt. Indem sie mit den Ereignissen, die sie der Nachwelt überliefern, in innigster persönlicher Anteilnahme verflochten sind, gewinnt ihre Darstellung jene kräftigen satten Farbentöne, die Vorzug und Nachteil zugleich bedeuten, jedoch so, dass der Vorteil für unsere geschichtliche Erkenntnis überwiegt.

1. Die ältere Geschichtsschreibung.

Der erste, der litterarisch in die reformatorische Bewegung Ostfrieslands eingriff, war Graf Edzards anfänglicher Kriegsgegner und späterer treuester Waffengefährte **Ulrich van Dornum**[4]). Blutsverwandtschaft mit dem gräflichen Hause und geistige Ueberlegenheit, dazu die Lauterkeit seines Charakters verschafften ihm ein Ansehen, das er mit grosser Energie und Klugheit der Aufgabe dienstbar machte, die er in den letzten

[1]) Ubbo Emmius.
[2]) Hermann Hamelmann.
[3]) Henricus Ubbius.
[4]) P. Wagner, Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 39, S. 246 ff. F. Ritter, E. Jhb. XVIII S. 86, Anm. 39.
Ulrich, Sohn des Häuptlings Sibo Attena von Esens und Dornum, Junker zu Esens, Wittmund und Oldersum, geboren um 1466, gestorben am 12. März 1536 zu Oldersum.

Jahrzehnten als seine Lebensaufgabe erkannte: den Anschluss seiner Heimat an die grosse Bewegung der Reformation. Als rechte Hand des Grafen Edzard und später seines Sohnes Enno hatte er wiederholt Gelegenheit, in den Gang der kirchlichen Ereignisse fördernd und entscheidend einzugreifen, und er hat bis zu seinem Ende davon ausgiebigen Gebrauch gemacht. An den wichtigsten Wendepunkten der kirchengeschichtlichen Entwicklung begegnen wir seiner Spur, und seine Verbindung mit den Führern der oberdeutschen und schweizerischen Reformation gab ihm die Möglichkeit, die Ereignisse seines kleinen Heimatlandes in den Zusammenhang der grossen reformatorischen Gesamtbewegung fruchtbar einzufügen.

Gehört Ulrich auch nicht zu den Sternen erster Grösse, so bildet seine Person doch eine der erfreulichsten Erscheinungen in der Geschichte jener Tage. Sind auch nicht eigentlich schöpferische Antriebe von ihm ausgegangen, so ist doch unter den Wortführern der ostfriesischen Reformation keiner, in dem sich der neue Geistesbesitz so kraftvoll ausprägt und so eigenartig widerspiegelt. Alles, was aus seiner Feder fliesst, ist einzigartig in der glücklichsten Vermählung von tiefgründiger Klarheit und kraftvoller Frische. Auf der von Ostfriesen damals auffallend stark besuchten Universität Rostock, wo er Michaelis 1481 inskribiert wurde [1]), legte er den Grund zu einer das Durchschnittmass erheblich überragenden humanistischen Bildung, die speziell juristischer Art war, aber in späteren Jahren durch tiefgründiges Studium der heiligen Schrift die fruchtbarste Ergänzung erfuhr [2]).

Seine Hauptschrift [3]) ist die den jungen Söhnen Edzards des Grossen gewidmete, in niedersächsischer Sprache verfasste Beschreibung des von ihm veranstalteten Religionsgesprächs zu

---

[1]) Sundermann, E. Jhb. XII S. 77.

[2]) Beninga, Chronik S. 707: een geleert man in der Gottlichen Hilligen schrift und Kayserlichen rechten... Henricus Ubbius, Frisiae descriptio (E. Jhb. XVIII S. 86): vir in omni scientiarum genere instructissimus et litteratorum Maecenas.... Von ihm stammt das Chronostichon auf den Tod Heinrichs von Braunschweig (Ben. S. 552).

[3]) Beninga kennt mehrere Schriften Ulrichs, die nicht mehr erhalten sind (Chr. S. 707: is so een vorstant by em gewest, dat he uth eenen grooten iver, den he to de Gottliche Hillige Schrift gehadt, boeken gemaket, dardurch he by velen Geleerden gepriset is).

Oldersum[1]), zugleich als volkstümliche Werbeschrift für die Reformation gemeint, und als solche „in ihrer Art ein Kabinettstück“[2]), in ihrer volkstümlich derben Sprache ein klassisches Zeugnis für die Art, wie sich die neuen Gedanken im Geistesleben der damaligen Oberschicht des Volkes spiegelten, und für die überaus lebhafte Entschlossenheit, mit der man sie für die religiöse und sittliche Erneuerung des Volkslebens tatkräftig zu verwerten bestrebt war.

Auf die späteren Ereignisse der ersten Konfliktszeit in der jungen ostfriesischen Reformationskirche lässt ein Brief Ulrichs an die Strassburger Reformatoren vom Jahre 1530[3]) ein lehrreiches Schlaglicht fallen.

Wenige Jahre nach Ulrichs Schrift über die Oldersumer Disputation nahm ein gebildeter Zeit- und Volksgenosse Ulrichs, **Henricus Ubbius**[4]), das Wort zu den Neuerungen, die das geistliche und kirchliche Leben seiner Heimat aufwühlten, und zwar als Gegner der reformatorischen Bewegung. In einer lateinisch geschriebenen Beschreibung Ostfrieslands vom Jahre 1530[5]) geht er in zahlreichen eingestreuten Bemerkungen auf die kirchlichen Verhältnisse seiner Zeit ein, wobei er seinen katholischen Standpunkt nicht verleugnet, ohne ihn doch fanatisch hervorzukehren: „die Schrift ist ein frisches, lebendiges Kulturbild von den allgemeinen äusseren und inneren Verhältnissen Ostfrieslands, wie sie sich in den Friedensjahren Edzards I.

---

[1]) Disputation to Oldersum etc. (den genauen Titel s. u.). Ulrich van Dornhum Juncher, gedruckt tho Wittemberg durch Nicolaum Schirlentz. In den Jar uns Heren MDXXVI.

[2]) H. Reimers, Edzard der Grosse, in: „Abhandlungen und Vorträge“ etc., Aurich 1910, S. 133.

[3]) abgedruckt bei H. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt, 2 Bde., Leipzig 1905, Bd. II, Anl. 31.

[4]) Dr. Henricus Ubbius, später gräflicher Kanzler, vielleicht identisch mit dem früheren borchschriver Mester Hinrich (E. Jhb. XVIII S. 63), nicht, wie von anderer Seite vermutet worden ist (vgl. E. Jhb. VIII, 2, S. 157), der Guardian des Emder Franziskanerklosters Henricus van Norden (über ihn s. u.), der als fanatischer Gegner der Reformation vor und nach 1530 sich litterarisch betätigte.

[5]) Frisiae descriptio, Mscr. im Vatikanischen Archiv zu Rom, Sammelband Nr. 5393, herausgegeben und erläutert durch F. Ritter in E. Jhb. XVIII S. 53 ff.

entwickelt hatten“[1]). Erfährt dadurch auch unsere Kenntnis der Reformationsanfänge in Ostfriesland kaum eine Bereicherung durch neues Tatsachenmaterial, so bilden doch die Mitteilungen des Verfassers über die kirchliche Stellung und Betätigung der bedeutendsten Männer seiner Zeit eine wertvolle Bestätigung und Ergänzung des sonst Bekannten.

Die umfassendste und zuverlässigste Kunde von den wichtigsten Ereignissen auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens jener Zeit verdanken wir dem gräflichen Drosten **Eggerik Beninga**[2]), der in seiner Chronica der Fresen[3]) die wichtigsten Bausteine für alle spätere ostfriesische Geschichtsschreibung zusammengetragen hat.

Beninga war im Besitz einer guten Durchschnittsbildung. Wenn man auf der einen Seite ihm jede höhere Bildung, sogar die Kenntnis der lateinischen Sprache, hat absprechen wollen[4]), auf der andern vermutet hat, er habe nicht nur die Klosterschule, sondern sogar die Universität besucht[5]) so ist beides

---

[1]) F. Ritter in E. Jhb. XVIII S. 71.

[2]) Häuptling von Grimersum und Borssum, geboren 1490 auf der Burg zu Grimersum, von 1525 bis 1541 Drost auf Leerort und Propst zu Weener, von 1541 bis 1556 Rat der Gräfin Anna während ihrer vormundschaftlichen Regierung, von 1556 bis 1561 wiederum Drost auf Leerort, gestorben am 19. Oktober 1562 in Grimersum. Vgl. Bartels, E. Jhb. I, 3. S. 1 ff., und: Die älteren ostfriesischen Chronisten und Geschichtsschreiber und ihre Zeit, in: Abhandlungen etc., Aurich 1905. Bertram, Parerga Ostfrisica, Bremen, 1735, p. 1 ff. [Tiaden] Das gelehrte Ostfriesland. Aurich 1785 ff. Bd. I S. 91 ff. Reimers, Quellen zur Geschichte Edzards des Grossen (E. Jhb. XVIII S. 168 ff.).

[3]) Während der drei letzten Jahrzehnte seines Lebens zusammengestellt und in einer älteren und jüngeren eigenhändigen Handschrift mit Spuren eigener Ueberarbeitung hinterlassen, dann fast anderthalb Jahrhunderte lang durch Abschriften vervielfältigt und zuerst von Anton Matthaei in Analecta veteris aevi 1706, zuletzt von E. F. Harkenroht 1723 im Druck herausgegeben unter dem Titel: Volledige Chronyk van Oostfrieslant, in Druk uytgegeven door Eilhardus Folkardus Harkenroht, Ecclesiastes Emdensis, gedruckt te Emden 1723; hiernach nochmals in der zweiten Ausgabe von Matthaei, Veteris aevi analecta, Bd. IV, Hagae 1738.

[4]) Möhlmann, Kritik der friesischen Geschichtsschreibung, Emden 1862, S. 3 ff.

[5]) Tiaden, Das gelehrte Ostfriesland, I S. 91 ff.

gleich unrichtig[1]). Beninga selbst hat jeden Anspruch auf Gelehrsamkeit abgelehnt[2]).

Seines Vaters Burgkaplan M. Henricus Huesman, in dem wir mit Grund den jüngeren Bruder des berühmten niederländischen Humanisten Rudolph Agricola und des ostfriesischen Landrichters Johannes Agricola[3]) vermuten, hat ihm eine über das Mittelmass hinausreichende Bildung vermittelt und vor allem das historische Interesse, das zur Zeit seiner Rostocker Studienjahre[4]) der damalige Rektor Krantz, der berühmte Geschichtsschreiber, in ihm vielleicht geweckt, auf seinen empfänglichen Schüler übertragen. Heller Verstand und praktische Begabung genügten vollauf, um diesen zur Führung seiner staatlichen und kirchlichen Aemter zu befähigen[5]).

Schon in früher Jugend in den Dienst des Grafen Edzard berufen[6]), wurde er in die reformatorische Bewegung hineingezogen und durch seinen Anteil an der Landesregierung, sowie durch den Einfluss, den ihm sein kirchliches Amt verlieh, in den Stand gesetzt, in den Gang der kirchlichen Dinge bestimmend und fördernd einzugreifen, und er tat es mit natürlichem Verständnis für friesische Eigenart und mit warmem Herzen. Er nahm an der Neugestaltung des kirchlichen Lebens nicht nur amtlichen, sondern allerpersönlichsten Anteil, so sparsam er auch mit Andeutungen darüber ist[7]).

---

[1]) Emmius S. 960: litterarum studia non coluit.

[2]) Chr. S. 2: „wo wol ick nicht vor een Geleerden, sunder als ein schlichten einfuldigen leie mi gantz ungeschickt dar tho doende achte".

[3]) beide tragen den bürgerlichen Namen Huesman.

[4]) Sundermann in E. Jhb. XII S. 78 f.

[5]) Durch Dispensation des Papstes Alexander VI vom Jahre 1493 war den weltlichen Gliedern des ostfriesischen Adels die Befähigung zur Uebernahme der kirchlichen Propsteiwürde bestätigt, vgl. M. v. Wicht, Ostfriesisches Landrecht, Aurich 1746, Vorrede S. 116 ff.

[6]) Chron. S. 860 (nach einer bald nach seinem Tode in seine Haupthandschrift eingetragenen und auch in Harkenrohts Ausgabe übergegangenen Bemerkung): „de van synen kindlichen jaren her stede in der Heren deenste gewesen". Vgl. Emmius S. 960.

[7]) In seinem Handexemplar des ostfriesischen Landrechts (s. M. von Wicht a. a. O. Vorr. S. 197) findet sich die eigenhändige Bemerkung: „unde is do to der Tydt dat levendige Woert Gods dat hilghe Evangelion lutter unde klaer gepredigt, des de Almechtighe Heere und God gelavet unde gebenedeyet sy in Ewicheit".

Die Darstellung der kirchlichen Ereignisse in seiner Chronik leidet erheblich unter der bruchstückartigen und unsystematischen annalistischen Form derselben, doch wird sie nicht in dem Masse, wie die Behandlung des Mittelalters, durch den Mangel einer historischen Quellenkritik beeinträchtigt. Was er mitteilt, ist selbst erlebt und durch gewissenhafte Benutzung der zeitgenössischen kirchlichen Urkunden gesichert. Das macht sein Werk für die Darstellung seiner Gegenwart zu einer Geschichtsquelle ersten Ranges. Dem gegenüber kommt der kunstlose Stil ebensowenig störend in Betracht, wie der unfertige Zustand seines Geschichtswerks, das nicht eigentlich eine Chronik, sondern nur eine Stoffsammlung zu einer solchen ist. Zu beklagen ist nur das auffallend knappe Mass der Stoffauswahl, das zu dem Masse seines persönlichen und amtlichen Anteils an den Dingen in einem seltsamen Missverhältnis steht. Wenn zwei Emder Schuljungen aus Angst vor dem Bakel ihres „Meesters" über die Eisschollen des Dollart bis nach Groningen flüchten[1]), so dünkt ihm eine solche Anekdote der Aufbewahrung für die Nachwelt würdiger, als manches Ereignis von höchster Wichtigkeit für die kirchliche Neugeburt seines Volkes. Einen Vorgang von solcher Tragweite wie das Oldersumer Religionsgespräch übergeht er mit Stillschweigen, ebenso die Aufstellung der ersten ostfriesischen Bekenntnisschrift, und die Wirksamkeit des geistlichen Führers der ostfriesischen Reformation tut er in zwei Zeilen ab.

Leider ist es ihm auch nicht gelungen, in das tiefere Verständnis von Graf Edzards innerer Beteiligung an der Reformation seines Landes einzudringen. Seine Beschreibung des Zeitalters Edzards des Grossen steht so einseitig unter dem Gesichtspunkt der Verherrlichung des Kriegshelden und Staatsmanns, dass er seiner Bedeutung für die religiöse Wiedergeburt seines Volkes im allgemeinen ebensowenig gerecht wird, wie seiner kirchenpolitischen Weisheit im besonderen.

Ebenso kommt er bei der inneren Verknüpfung der Ereignisse über unzureichende Versuche nicht hinaus. Ein tieferer Einblick in den pragmatischen Zusammenhang der Dinge scheint ihm versagt geblieben zu sein. Als treuherziger und gewissenhafter Stoffsammler ist er unschätzbar, zu einem Geschichts-

[1]) Chron. S. 618.

schreiber hat er nicht das Zeug. Er macht kaum irgendwo den Versuch, die treibenden Kräfte der Reformation lichtvoll aufzuzeigen, während er an ihrer praktischen Verwertung für das Volksleben das grösste Interesse bekundet.

Glücklicherweise ist wenigstens ein Rest des von ihm gesammelten und nicht in seine Chronik aufgenommenen Urkundenmaterials auf uns gekommen und damit manche Urkunde von unschätzbarem Wert der Vergessenheit entrissen[1]).

So ist trotz aller Mängel seiner geschichtlichen Methode die hohe Wertschätzung, deren sich das litterarische Lebenswerk des alten Chronisten bei den späteren Geschichtsschreibern erfreut[2]), durchaus gerechtfertigt. Für den Meister der ostfriesischen Geschichtsschreibung Ubbo Emmius aber bildet Beningas Chronik geradezu die Bausteinsammlung zum Aufbau seines klassischen Gesamtwerkes, und die Anerkennung, die der Meister seinem Vorläufer nicht nur in ausgiebiger Benutzung, sondern auch in ausdrücklichen Worten spendet, ist wohlverdient[3])

Im Jahre 1553 schrieb der Erzieher der Kinder Ennos II., **Wilhelm Gnapheus** (Willem van de Voldersgraft, auch de Volder[4]), für seine Schüler ein lateinisches Lobgedicht auf die Stadt

---

[1]) Das sog. „Hausbuch Beningas", schon von Ed. Meiners in seiner Kirchengeschichte Ostfrieslands als „het geschreven boek van den Heer Burgermeester Penneborg" mehrfach citirt und benutzt (vgl. I. S. 93, 114, 141) und neuerdings von C. Borchling in der Kgl. Univ.-Bibl. zu Bonn (Mscr. Nr. 336) unter dem Titel: „Varia Curiosa ad Ecclesiastica et Politica Ostfrisica etc. pertinentia originalia antehac in Familia Nobilissima Beninganorum asservata . . . . quae nunc iure haereditario possidet H. B. Penborg 1720" aufgefunden und besprochen in E. Jhb. XIII S. 283 ff., XIV S. 177 ff., XV S. 104 ff.

[2]) vgl. Tiaden a. a. O. I. S. 127. Bertram, Parerga S. 5 ff.

[3]) Emm. S. 960. (Beninga) annales rerum Frisicarum congessit rudes illos quidem, sed fidos et diligentiae ac amoris in patriam certissimos indices.

[4]) geboren 1493 in Haag, 1530 aus den Niederlanden vertrieben, zu Elbing und Königsberg im Lehrfach tätig. Persönliche Beziehungen zu a Lasco führten ihn nach Emden, wo er seit 1547 in Gemeinschaft mit dem späteren Bürgermeister Petrus Medmann den Unterricht der Grafensöhne leitete und auch zu Regierungsgeschäften herangezogen wurde. Er starb 1568 als gräflicher Rentmeister zu Norden.

Emden[1]). Er gehörte zu den evangelischen Bekennern, die die erste Welle der Verfolgung über die Grenzen der Niederlande nach dem gastlichen Ostfriesland hinüberspülte.

Gleich hervorragend als Schulmann wie als Schriftsteller hat er auf grund persönlicher Beobachtungen in seinem „Enkomion" ein Bild nicht nur Emdens, sondern auch des gräflichen Hauses gezeichnet, dem bei allem dichterischen Pathos gleichwohl ein gewisser Quellenwert nicht abzusprechen ist. Es ist das Zeugnis eines Mannes, der an den kirchlichen Ereignissen seiner Zeit als gräflicher Beamter beteiligt war und schon infolge seiner Herkunft den Trägern der Reformationsbewegung in Ostfriesland, die fast ausnahmslos Niederländer waren, nahe stand. Im Jahre 1557 hielten sich schwedische Gesandte in Emden auf, um die durch Gnapheus vorgeschlagene und vermittelte Heirat zwischen dem jungen Grafen Edzard II. und der schwedischen Königstochter Katharina zum Abschluss zu bringen. Ihnen hat Gnapheus sein Enkomion gewidmet und in Druck gegeben: es sollte den Schweden ein Spiegel ostfriesischer Art und Tüchtigkeit sein.

Der Vollständigkeit halber sind aus der Mitte des Reformationsjahrhunderts noch zu nennen, die beiden Norder Prediger **Martin Micronius**[2]) und **Bernhard Elsenius**[3]), die in ihren historischen Schriften die kirchlichen Verhältnisse ihrer Gemeinde kurz berühren.

---

[1]) Aembdanae civitatis ἐγκώμιον in Aembdanae civitatis atque adeo totius Ultramasanae Frisiae laudem carmen panegyricum. Aembdae 1557. (Vgl. H. Babucke, Wilhelm Gnapheus, ein Lehrer aus dem Reformationszeitalter, mit einer deutschen Übersetzung des Encomion. Emden 1875.)

[2]) Martin Micronius, geboren in Gent, Prediger an der Londoner Fremdlingsgemeinde, 1555 Prediger in Norden, gestorben 1559. Seine Schrift: „Apologeticum scriptum M. Micronii, quo Ecclesias Orientalis Frisiae a Joachimo Westphalo aliisque ei similibus falso traductas modeste tuetur ac purgat. Emden 1557. (Vgl. Bertram, Parerga, S. 133 f., J. H. Gerretsen, Micronius, zijn leven, zijn geschriften, zijn geestesrichting. Nijmegen 1895. S. 97.)

[3]) Bernhard Elsenius, 1584 Prediger zu Norden, gestorben 1611. Er hinterliess eine handschriftliche „Geschichte von Ostfriesland", bestehend aus Randbemerkungen zu Paul Ebers Calendarium historicum (vgl. Tiaden a. a. O. S. 190 ff.).

Der schon vor Gnapheus beklagte und aus Anlass des Lebenswerkes a Lascos verschärfte Streit der Konfessionen schlug im letzten Drittel des Jahrhunders in hellen Flammen aus, und auf politischem Gebiet war aus dem patriarchalischen Zusammenarbeiten Graf Edzards und seiner Landstände ein bitterer Streit zwischen Fürstenmacht und Volksrechten geworden. Beides wurde für den Rektor an der Norder Lateinschule **Ubbo Emmius** [1]) die Veranlassung, im Jahre 1587 mit den Vorarbeiten zu seinem grosszügigen Gesamtentwurf der ostfriesischen Geschichte zu beginnen.

Schon während seiner Rostocker Studienzeit durch den berühmten Theologen und Historiker David Chytraeus mit Liebe zu historischen Studien namentlich kirchengeschichtlicher Art erfüllt, fühlte er sich nach seiner Rückkehr in die Heimat „durch ein natürliches Bedürfnis“ [2]) zu der reizvollen Aufgabe hingezogen, mitten in den politischen und kirchlichen Streitigkeiten sich und seinen Landsleuten das Bild der Landesgeschichte herauszuarbeiten. Ein ebenfalls für geschichtliche Studien interessierter Freundeskreis in Norden und Emden bot ihm mannigfache Anregung. Was er in mühsamem Fleisse in Jahrzehnten sich erarbeitete, war nicht als Gelehrtenliebhaberei gemeint, sondern als eine Handhabe, um in die Geschichte seiner Heimat, deren Entwicklung er auch noch von Groningen aus mit Besorgnis für die angestammte Friesenfreiheit verfolgte, mitbestimmend einzugreifen, als der konfessionelle Hader ihm den Aufenthalt im Vaterlande verleidet hatte.

---

[1]) Ubbo Emmius, geboren 1547 als Sohn des Predigers Emmo Dyken in Greetsiel, von 1570 bis 1573 Student der Theologie und Geschichte in Rostock, nach dreijährigem Aufenthalt in der Heimat Student in Genf, 1579 Rektor der Lateinschule in Norden, 1588 in demselben Amte in Leer, 1595 Leiter der wiederhergestellten Lateinschule in Groningen, 1614 Rector magnificus der neugegründeten Universität daselbst, gestorben 1625. Ueber sein Leben und seine Schriften vgl. u. a. Nicolaus Mulerius, Elogium Ubbonis Emmii, Groningen 1628, neu herausgegeben von Adam Menso Jsinck 1728. Bertram a. a. O. S. 12 bis 61. Tiaden a. a. O. II S. 1—206. Bartels, Ubbo Emmius und seine Rerum frisicarum historia, in E. Jhb. VI, 1 S. 1 bis 36. H. Reimers, Die Quellen der Rerum Frisicarum Historia des Ubbo Emmius, in E. Jhb. XV S. 1 ff., XVI S. 182 ff. Ders.: Quellen zur Geschichte Edzards des Grossen, in E. Jhb. XVIII S. 194 ff.

[2]) impetu naturae aliquo.

Von seinen 33 grösseren Schriften kommen für unsern Gegenstand vorwiegend drei in Betracht[1]).

Den Stoff entnahm er in erster Linie der auf der Grimersumer Burg vorgefundenen und seit 1587 von ihm fleissig excerpierten Originalhandschrift der Beningaschen Chronik[2]). Eine Norder Chronik, das Emder Ratsarchiv, das Archiv der Grossen Kirche, Hauptchroniken adliger Häuser, Klosterurkunden, Briefe und vor allem mündliche Mitteilungen einflussreicher Zeitgenossen stellten ihm das Material in einer Vollständigkeit zur Verfügung, die seitdem kaum noch überboten ist, während ihm leider das Ostfriesische Landesarchiv verschlossen blieb. Natürlich war ihm auch die konfessionelle Streitschriftenliteratur seiner Zeit wohl bekannt und ist von ihm benutzt[3]).

Mit allen Bildungsmitteln der Zeit ausgestattet und mit einem sicheren Blick für das geschichtlich Wertvolle begabt, ein glühender Verfechter der kraftvollen ständischen Freiheitsansprüche seines Volks und ein überzeugter Anhänger der Reformation in ihrer bodenständigen ostfriesischen Ausprägung, war er in einzigartigem Masse befähigt, sowohl der reformatorischen Bedeutung des leidenschaftlich verehrten Edzard gerecht zu werden, als auch die schwere Gefährdung der kirchlichen Entwicklung unter seinem unebenbürtigen Nachfolger zu kennzeichnen. Hat selbsterfahrene konfessionelle Gehässigkeit ihm für den Existenzkampf der Heimatkirche gegen fremde Einflüsse zu der Väter Zeiten den Blick geschärft, so hat doch sein Wahrheitssinn ihn vor jeder Versuchung zu wissentlicher Verdunkelung seiner Quellenzeugnisse bewahrt. Dass er sich dabei niemals sklavisch an seine Quellen bindet[4]), sondern mit

[1]) Rerum Frisicarum Historia, zuerst in 6 Dekaden von 1596 bis 1615, dann als Folio-Gesamtausgabe, Leyden 1616, Vita Mensonis Altingii Pastoris Emdani Fidelissimi et in Coetu Ecclesiastico ibidem Praesidis perpetui (1614, gedruckt in Groningen 1728), De Statu Reipublicae et Ecclesiae in Frisia orientali, gedruckt als Anlage zu der Gesamtausgabe der R. Fr. H. 1616.

[2]) seine Kollektaneenhefte im Auricher Staatsarchiv.

[3]) doch ist die Behauptung Bertrams (Histor. Beweis usw. S. 34), Emmius habe die Kenntnis der Reformationsgeschichte „gäntzlich" aus dem „Gründlichen Wahrhaftigen Bericht von der Reformation der christl. Gemeinde zu Emden" geschöpft, eine starke Uebertreibung.

[4]) nur einzelne Sätze des Beninga hat er wörtlich übernommen, während er durchweg seine Berichte in freier Wiedergabe verarbeitet.

feinem historischem Takt das Wesentliche heraushebt und gelegentlich die dürftigen Nachrichten von seinem Gesamtverständnis der jeweiligen Situation aus ergänzt, tut seiner Glaubwürdigkeit keinen Abbruch, verleiht seiner Darstellung vielmehr eine überaus anziehende Schönheit.

Unbestritten hat Emmius seither als der Meister und Vater ostfriesischer Geschichtsschreibung gegolten, nur die Verfechter der landesfürstlichen Alleingewalt auf kirchlichem und politischem Gebiete haben in der Hitze des konfessionellen Kampfes bei aller Anerkennung seiner schriftstellerischen Gewandtheit seine Unparteilichkeit angezweifelt [1]), ohne dass es ihnen jedoch gelungen wäre, sein Ansehen dauernd zu erschüttern.

„Ausgerüstet mit gründlicher klassischer Bildung, vor allem mit dem Blick des gebornen Historikers, hat er durch seine mit livianischer Eleganz geschriebene Rerum Frisicarum Historia die Geschichte unseres Volksstamms auf einige Jahrhunderte hinaus zum Abschluss gebracht“ [2]). „Emmius ist für die Erforschung der friesischen Geschichte von grundlegender Bedeutung gewesen. Seit ihm haben wir das Recht, von einer friesischen Geschichtschreibung zu reden“ [3]). „Er hat nirgends, etwa zu Gunsten einer Parteimeinung, klare historische Zeugnisse verdunkelt oder Stimmen der Wahrheit unterdrückt“ [4]).

Gegen das Ende des Reformationsjahrhunderts schrieb **Ernst Friedrich von Wicht** [5]) in Norden eine Chronik Ostfrieslands [6]), in gutem Latein, eine Frucht sorgfältiger historischer Studien [7]).

---

[1]) Brenneysen, Bertram, Jhering (vgl. Jhering, Kirchenhistorie Ostfrieslands, Mscr.: „Emmius hat in Religions-Sachen sich zum öfteren von seinen Affekten einnehmen lassen, die Begebenheiten anders vorzustellen, als sie sich in der Tat zugetragen haben“).

[2]) Bartels in E. Jhb. I, 3, S. 20.

[3]) Reimers in E. Jhb. XVI S. 308.

[4]) ders. a. a. O. S. 309.

[5]) geboren 1548 zu Norden, wo er noch nach 1605 gelebt hat (vgl. Tiaden a. a. O. I. S. 174 ff., ihn berichtigend Bartels, Einiges über die Authentie und Entstehungszeit von E. F. von Wichts Chronik, in E. Jhb. II, 2, S. 156).

[6]) Annales Frisiae, bis zum Jahre 1602; ungedruckt, aber in Abschriften nach dem verlorenen Originale vielfach vorhanden. Vgl. Bartels a. a. O.

[7]) E. F. v. Wicht, Vorrede der Annales: ductus amore patriae studiose per multos annos collegi.

Sein lutherischer Standpunkt tritt überall deutlich, doch massvoll hervor. Seine Abhängigkeit von Emmius hat man ihm zum Vorwurf gemacht[1]), ohne doch leugnen zu können, dass er ihn mehrfach ergänzt[2]). Die Norder Verhältnisse finden besondere Berücksichtigung, und zwar unter Anlehnung an eine alte Chronik aus dem dortigen Dominikanerkloster[3]).

Die kirchengeschichtlichen Arbeiten des gelehrten Oldenburgischen Generalsuperintendenten **Hermann Hamelmann**[4]) brachten in das Geschichtsbild der ostfriesischen Reformation eine ziemliche Verwirrung. Seine im Auftrag des Oldenburger Grafen herausgegebene Oldenburger Chronik gab Emmius Anlass zu einer energischen Bestreitung seiner Befähigung zum Historiker. In seinem grossen kirchengeschichtlichen Hauptwerk[5]) im Jahre 1585 nahm er auch zu den ostfriesischen Reformationsanfängen das Wort[6]). Ein gewisser Quellenwert ist der Arbeit nicht abzusprechen, zumal Hamelmann im Jahre 1553 sich in Ostfriesland aufhielt und mit den leitenden Männern der damaligen kirchlichen Bewegung in persönliche Beziehung trat, auch scheint er im ganzen über lutherische Dinge wohl unterrichtet. Doch ist seine Behandlung reformierter Verhältnisse und Personen

---

[1]) Bertram Parerga S. 85: in plurimis sequitur Emmium, cuius fere epitomator audire meretur.

[2]) a. a. O. S. 85: varia tamen notatu scituque digna et proficua inspersit, quae Emmio desunt.

[3]) Die von Pannenborg im Auricher Archive wieder aufgefundenen „Norder Annalen", vgl. E. Jhb. XII S. 4 u. XV S. 90 u. f.

[4]) geb. 1525 in Osnabrück, zuerst Priester in Münster, 1552 in Camen für die Lehre Luthers gewonnen, 1553 lutherischer Prediger in Bielefeld, 1554 in Lemgo, 1558 in Rostock Licentiat, 1568 Generalsuperintendent in Gandersheim, seit 1573 in derselben Stellung in Oldenburg, gestorben 1595. Vgl. I. G. Leuckfeld, Historia Hamelmanni, Quedlinburg 1720, S. 21 f., und Herm. Hamelmanns Geschichtliche Werke. Kritisch neu herausgegeben von Heinr. Detmer. Bd. II. Reformationsgeschichte Westfalens, herausgegeben von Kl. Löffler, Münster i. W. 1913, S. IX u. f.: Hamelmanns Leben und Werke.

[5]) Opera genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiore, congesta ab Ernesto Casimiro Wasserbach, Lemgo 1711.

[6]) Historia renati evangelii in comitatu orientalis Frisiae a. a. O. S. 827 bis 831.

durch Parteileidenschaft stark beeinträchtigt, die Datierung der Ereignisse durchweg unrichtig [1]).

2. Die konfessionelle Geschichtsschreibung am Ende des 16. Jahrhunderts.

Es war der Erforschung der Reformationsgeschichte Ostfrieslands nicht förderlich, dass sie mehr und mehr konfessionellen Parteiinteressen dienstbar gemacht wurde. Gegen Ende des Jahrhunderts loderte der Streit in hellen Flammen auf, Unionsversuche hatten das Feuer nur aufs neue geschürt. Beide Parteien aber machten den Versuch, aus dem Hergang bei Einführung der Reformation den Nachweis zu erbringen für das ausschliessliche geschichtliche Heimatrecht ihres Bekenntnisses in Ostfriesland. Parteihader trübte den Blick und schuf eine Fragestellung, die sich nur unter Vergewaltigung des geschichtlichen Tatbestandes auf die Anfangszeiten der Reformation anwenden lässt. Blieb es auch erst dem 18. Jahrhundert vorbehalten, die Frage „lutherisch oder reformiert" in ihrer ganzen Schärfe schon für den Anfang der Reformation aufzuwerfen, so wurde doch schon am Ende des Reformationsjahrhunderts selbst die Begründung der ostfriesischen Kirche zu einem Zankapfel der Konfessionen.

Den Anlass zur Uebertragung der konfessionellen Kontroverse auf das Gebiet der kirchengeschichtlichen Forschung gab der Bericht des Bremer Predigers **Christoph Pezel** über die Emder Reformation in seiner Vorrede zu dem von dem Emder Prediger Menso Alting unter Beihilfe seines Amtsbruders Gerhard Eobanus Geldenhauer verfassten Bericht über den Abendmahlsstreit [2]).

---

[1]) Er lässt z. B. die ostfr. Reformation erst beginnen, als unter Graf Enno die lutherischen Parteibestrebungen einsetzten, indem er das erste Jahrzehnt völlig mit Stillschweigen übergeht. Vgl. Brenneysen, Kirchenhistorie von Ostfriesland, Mscr. S. 258: „Hamelmann fängt die Reformation erst von Graf Enno an, erwähnt von Graf Edzard nichts, offenbar weil er die ersten Reformatores in Ostfriesland mit seinen principiis nicht einstimmig gefunden."

[2]) Historischer Wahrhafftiger Bericht und Lehre göttliches Worts von dem gantzen Streit und Handel des heiligen Abendmahls, Bremen 1590, mit Vorrede Christophori Pezelii, der heiligen Schrift Doctorn und Pastoren der Kirchen Christi zu Bremen. Eine hochdeutsche Uebersetzung des niederdeutsch geschriebenen Buches erschien 1592 zu Herborn.

Pezel[1]) versuchte unter Benutzung der ihm vorliegenden Urkunden den reformierten Charakter der ostfriesischen Reformation nachzuweisen und zwar ohne Schärfe in der Bekämpfung der Gegner.

Die in geschichtlichen Einzelheiten allerdings anfechtbare Darstellung rief eine leidenschaftliche Entgegnung seines alten Gegners **Hamelmann** hervor[2]), die jedoch von geschichtlichen Ungenauigkeiten ebensowenig frei ist[3]).

Schnell folgte jetzt Schrift und Gegenschrift, die Leidenschaften erhitzten sich. Eine wiederum mit einer Vorrede **Pezels** versehene, von den Gegnern ihm ganz zugeschriebene Schrift[4]) trägt in ihren masslosen Angriffen gegen Hamelmann durchaus den Charakter einer Schmähschrift und ist in ihren geschichtlichen Bestandteilen nicht ganz zuverlässig. Sie rief noch in demselben Jahre eine ausführliche Gegenschrift hervor[5]), als deren Verfasser **Johannes Ligarius**, der streitbare Vorkämpfer der lutherischen Minderheit, anzusehen ist[6]).

---

[1]) wegen seines Kryptokalvinismus von seinem Wittenberger Lehrstuhl verdrängt, seit 1580 Prediger in Bremen, wo er der Kirche mehr und mehr ein kalvinisches Gepräge gab, ein Freund Menso Altings.

[2]) „Antwordt auff die prächtige Präfation oder Vorrede D. Christophori Pezelii über die Bekänntnusse der Prediger zu Embden gestellet", gedruckt in Tübingen 1592. Vgl. Bertram, Parerga S. 145 f.

[3]) Jhering a. a. O: „Hamelmann ist von grösserer Glaubwürdigkeit als Pezelius, doch ist auch sehr vieles in seiner Schrift enthalten, so aus unrichtigen Prinzipien und passioniertem Gemüt geflossen ist."

[4]) „Missive oder Sendbrieffe etlicher Gutherzigen und Gelehrten Studenten, sampt einer Bäpstlichen Bulla, An Licenciatum Hermannum Hamelmannum" (o. O. u. J.).

[5]) „Wahrhafftiger Gegenbericht der rechtgläubigen Predicanten in Ostfrieszlandt, auf des D. Petzels Vorrede vber das Embdische Buch, Vom handel des Abendmals. Anno 1590 zu Bremen außgangen". Gedr. zu Embden bei Joh. von Olderfum 1593. Mit einem Anhang: „Antwort der Rechtgeläubigen Predicanten in Ostfrieszlandt, auf die Missive oder Schendebrieff usw. (Anno 1593) auszgeben". (Unten kurz Gegenb. genannt.)

[6]) Johannes Ligarius, geb. 1529 zu Nesse, Prediger in Uphusen, Norden und Wolthusen 1557—1565, in Antwerpen und Werderbroek 1566 bis 1569, in Nesse und Aurich 1570—1585, in Woerden 1586—1591, in Emden 1592—1595, in Norden 1595—1596. Vgl. H. Garrelts, Johannes Ligarius, sein Leben und seine Bedeutung für das Luthertum Ostfrieslands und der Niederlande. Emden 1915.

Sie verfolgt den doppelten Zweck, die gegnerische Darstellung der Reformationsgeschichte zu widerlegen und die als Verleumdung empfundenen Vorwürfe gegen den lutherischen Prediger zurückzuweisen, und ist als Geschichtsquelle nur von beschränktem Werte. Wenn Emmius den Angaben des Buches, die er an der Hand der Quellen wohl nachzuprüfen in der Lage war, mit grossem Misstrauen gegenübersteht, ja gelegentlich die Glaubwürdigkeit des Verfassers stark anzweifelt[1]), so ist das Gewicht seines Urteils nicht durch den blossen Hinweis auf seine konfessionelle Voreingenommenheit zu erschüttern[2]).

Zu einem vorläufigen Abschluss kam der Streit durch die von **Menso Alting**[3]) mit E. Geldenhauer als Antwort auf Ligarius' Gegenbericht verfasste ausführliche Darlegung der Emder Prediger[4]). Sie bildet den Niederschlag der Emder Tradition über die Reformationsgeschichte Ostfrieslands, wonach von Anfang an das reformierte Bekenntnis herrschend gewesen, zumal auch Luthers Lehre vor dem Sakramentsstreit von der reformierten nicht verschieden sei. In der Form befleissigt die Schrift sich massvoller Zurükhaltung, die nur selten ver-

---

[1]) Vita M. Altingii S. 82 f: [librum] impudentem et maledicum, mendaciorum certe crassissimorum et calumniarum acerbissimarum ac sannarum scurrilium plenissimum, quale nunquam ad id tempus in Frisia natum . . . de vetustioribus ante memoriam nostram mentitus est foedissime, de recentioribus calumniatus est malitiosissime. Meiners K. G. II S. 305: een ondeugent lasterschrifft.

[2]) Garrelts a. a. O. S. 166. Selbst seine eigenen Parteigänger wagen ihn nicht bedingungslos zu verteidigen: Bertram Parerga S. 148 f: non tamen pollicem Ligario in omnibus premo . . . . Durioribus verbis utrinque, proh dolor, tunc actum est. Jhering a. a. O. meint, die Vorwürfe des Emmius seien „wohl vielleicht in einigen Umständen so nicht viel auf sich haben, berechtigt."

[3]) Menso Alting, geb. 1541 zu Eelde in Drenthe, 1566 Prediger in Helpen bei Groningen, 1567 in Leizelsheim in der Pfalz, 1570 in Dirmstein, 1573 in Heidelberg, 1575 in Emden, gestorben 1612.

[4]) „Gründtlicker Warhafftiger Bericht: Van der Evangelischen Reformation der Christlicken Kercken tho Emden und in Ostfrießland van 1520 beth up den hüdigen dag, samt korter Erinnering van der Lehre und Kercken-Ordnung, daran sick de Christlicke Gemene gemelter Stadt holdet" . . . Bremen 1594.

lassen wird, in der Sache bringt sie eine Fülle urkundlichen Tatsachenmaterials [1]).

Einen kurzen Abriss der ostfriesischen Reformationsgeschichte im Sinne des „Emder Berichts" gab 1612 der Emder Prediger Daniel Bernhard **Eilshemius** [2]) in der Vorrede zu seiner Erklärung des Emder Katechismus [3]), ohne den Stoff wesentlich zu bereichern, massvoll und sachlich geschrieben [4]).

3. Die Hofhistoriographen des 18. Jahrhunderts und ihre Gegner [5]).

Mit Graf Johann (1575—1591) war der Schutzherr der reformierten Kirche dahingegangen, und das reformierte Bekenntnis wäre vogelfrei [6]) gewesen, wenn nicht die überragende Persönlichkeit Menso Altings und der Schutz der niederländischen Generalstaaten der Kirche ihren Bestand gesichert hätten. In dem Delfzyhler Akkord von 1599 wurde beiden Konfessionen ihr territorialer Besitzstand zugesichert, aber zu einem friedlichen Nebeneinander kam es nicht. Es begann die Zeit der rücksichtslosen Anwendung des unseligen Grundsatzes: cuius regio, illius religio. Die reformierte Kirche verlor ein Drittel ihres Besitzstandes und suchte erneut Anschluss an die Niederlande. Von lutherischer Seite wurde der Gegensatz aufs neue verschärft. Erst

---

[1]) O. Klopp, Geschichte Ostfrieslands, II, S. 61: „Sie ist an Tatsachen die reichste und bis auf die Schmähreden gegen Ligarius verhältnismässig die mildeste". Bertram Parerga S. 149 ff.: „historiam Reformationis in Frisia Orientali institutae ac perfectae luculentam, veram et solidam quidem promittit, res etiam haud paucas eo spectantes pandit, sed haud maiori quam Pezeliana fide. Emmius V. M. A. S. 83: antidotum summa gravitate conditum.

[2]) geb. als Sohn des Predigers Bernhardus Bouwen in Eilsum, Prediger daselbst 1575, Präses des Greetsieler Cötus, 1590—1622 Prediger in Emden, einer der beiden Emder Deputierten zur Dordrechter Synode.

[3]) Oostfrießlandisch Klenodt deß waren Gelovens etc. Emden 1612.

[4]) Bertram Parerga S. 159 tut seine Glaubwürdigkeit mit der Bemerkung ab: er sei ja Emder Pastor gewesen.

[5]) Vgl. Bartels, Mitteilungen zur Geschichte des Pietismus in Ostfriesland und den benachbarten Landesteilen, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte Gotha 1882 Heft 2 und 3. Beiträge zur Geschichte des Pietismus in Ostfriesland (Verfasser ungenannt) im Ostfriesischen Monatsblatt Jahrg. 1880 und 1881.

[6]) s. Edzards II. Kirchenordnung von 1593 bei Bertram, Erläuterte und Verteidigte ostfries. Ref. u. K. G., 1738, S. 43.

der Einfluss Calixts am Auricher Hofe dämpfte den Hader, nur die beiderseitigen Minderheiten in den Städten hatten über Druck zu klagen.

So standen die Dinge, als der Kanzler **Enno Rudolf Brenneysen** [1]) in Aurich den Hallenser Pietismus hoffähig machte und damit auch die fast ein Jahrhundert lang zurückgestellte Frage nach dem ursprünglichen Heimatrecht der lutherischen Konfession in Ostfriesland wieder in Fluss brachte. Historische Studien, die er zur Einführung in das geistliche und weltliche Recht für unbedingt erforderlich hielt, führten ihn zu einer ernsthaften Beschäftigung mit der Erforschung der kirchengeschichtlichen Vergangenheit seines Heimatlandes, wobei ihm seine Einsicht in das fürstliche Archiv zu statten kam. Er hat eine neue Periode der ostfriesischen kirchlichen Geschichtsschreibung eröffnet.

Ausser seinem geschichtlichen Hauptwerk [2]) hat er eine längere, später von ihm selbst gekürzte handschriftliche Bearbeitung [3]) der ostfriesischen Kirchengeschichte hinterlassen. Bei grundsätzlicher Ablehnung aller bisherigen konfessionell gefärbten Geschichtsliteratur behandelt er unter Benutzung reichlichen archivalischen Materials die Ereignisse von 1520 bis 1680. Nach beiden Seiten wahrt er sich ein kritisches Urteil und lehnt Hamelmanns und Pezels Einseitigkeiten gleichermassen ab, während er dem „Emder Bericht“ und Emmius seine Anerkennung nicht versagt. Seine Darstellung ist vornehm in der Form. Es ist ihm ehrliche Gewissenssache, beiden Teilen gerecht zu werden, nur tritt sein Interesse an der Rechtfertigung der kirchenpolitischen Massnahmen des regierenden Hauses stark hervor. Während er in der ersten Ausarbeitung (etwa um 1710) noch unter dem Einfluss von Gottfried Arnolds „Unparteiischer Kirchen-

---

[1]) geboren 1669 als Sohn des Bürgermeisters in Esens, kommt als Student unter den Einfluss Speners, Franckes und besonders des Juristen Thomasius, habilitiert sich in Halle 1695 und folgt unter Verzicht auf die Lehrtätigkeit einem Rufe als advocatus fisci nach Aurich, wo er dem Fürstenhause in grosser Treue, später als Regierungsrat, Vicekanzler und Kanzler bis zu seinem Tode 1734 gedient hat. Vgl. Bartels, Emd. Jhb. IX 2 S. 1 ff. Ders.: Die älteren ostfr. Chronisten usw. in „Abhandlungen und Vorträge“, Aurich 1907. Bertram Parerga S. 62—81.

[2]) Ostfriesische Historie und Landesverfassung. 2 Bde. Aurich 1720.

[3]) Die Mss. im Staatsarchiv zu Aurich.

und Ketzerhistorie“ für die von der offiziellen Kirche abgestossenen Sekten und Minoritäten einseitig Partei nahm, hat er in der zweiten für manche Vorgänge in der Zeit der Kirchengründung gerechteres Verständnis gewonnen und nähert sich wieder mehr dem kirchlichen Standpunkt. Manche Einseitigkeit der bisherigen Berichterstattung hat er richtig gestellt. Von Feindschaft gegen das reformierte Bekenntnis ist seine Geschichtsschreibung nicht beeinflusst, sein lutherischer Standpunkt, den er freilich überall durchscheinen lässt, ist gemässigt. Dass er später als Hofhistoriograph gegen Emmius wegen seiner Darstellung der politischen Entwicklung in einen scharfen Gegensatz geriet, vermag seiner Bedeutung als Kirchenhistoriker nur wenig Abbruch zu tun. Seine Schriften zur Kirchengeschichte gehören noch heute zu dem Bedeutendsten, was von lutherischer Seite geschrieben ist.

Schon 1712 trat dem Kanzler sein kirchlicher und politischer Gegner, der reformierte Prediger **Jacobus Isebrandus Harkenroht**[1]), literarisch entgegen. Als reife Frucht jahrelanger Beschäftigung mit der Vergangenheit seines Heimatlandes erschienen kurz nacheinander zwei Schriften[2]), in denen er mit der Deutung ostfriesischer Ortsnamen eine ziemlich ungeordnete Fülle von geographischen, geschichtlichen und kirchengeschichtlichen Mitteilungen verknüpft. Aehnlich wie einst Emmius zeigt er sich als eifriger Verteidiger der Volksrechte gegen den fürstlichen Absolutismus, zugleich aber tritt er dem Bestreben, der ostfriesischen Reformation schon in ihren Anfängen den lutherischen Stempel aufzudrücken, entschieden mit dem Nachweis entgegen, dass die Zurückdatierung des konfessionellen Gegensatzes in die Anfangszeit ungeschichtlich sei, so wenig freilich über die „reformierte“ Gesinnung der leitenden Persönlichkeiten ein Zweifel bestehen könne. Der Zorn des Kanzlers, der sogar kleinliche Zensurschikanen nicht verschmähte, ver-

---

[1]) geb. 1676 in Emden, studierte in Groningen, 1701 Prediger in Rysum, 1712 in Larrelt, 1721 Rektor der Lateinschule und Prediger zu Appingedam; gest. 1736. Vgl. Tiaden a. a. O. III S. 279 ff. J. Fr. de Vries, Die Gebrüder Harkenroht, in E. Jhb. VI, 2, S. 1 ff.

[2]) Oostfriesche Oorspronkelykheden, 1. Aufl. 1712, 2. Aufl., 2 Bde., Emden 1731, und Emdens Herderstaf, Emden 1716.

mochte den unerschrockenen Mann nicht zu beirren, zumal die Landstände auf seine Seite traten[1]).

In demselben Sinne schrieb sein älterer Bruder **Eilardus Folkardus Harkenroht**[2]) zuerst seine Bemerkungen zu der von ihm herausgegebenen Beningaschen Chronik, sodann ein kirchengeschichtliches Werk[3]), das als erster Teil eines grösseren Werkes „De Moederkerk van Emden" gedacht war, ein mit allerlei kirchenhistorischen Mitteilungen durchsetztes Verzeichnis sämtlicher ostfriesischen Prediger, besonders im Emder Amt.

Den Gebrüdern Harkenroht trat zur Seite, teilweise schon von ihnen benutzt, der gelehrte Emder Prediger **G. Outhof**[4]).

Auf der Gegenseite gab der früh verstorbene Bingumer Prediger **Joachim Christian Jhering**[5]) eine mit ausserordentlichem Fleiss gearbeitete Gesamtdarstellung der ostfriesischen Kirchengeschichte unter streng lutherischem Gesichtspunkt[6]). Er ist sich bewusst mit seinem Buche eine Lücke auszufüllen, da auch das Brenneysensche Manuskript einseitig das Interesse des Kanzlers an der Gerechtsame des Regierhauses an den kirchlichen Dingen verrate. Seine Darstellung steht zu dem

---

[1]) Tiaden's Lob a. a. O. S. 259: „der schärfste, unermüdetste und glücklichste Nachforscher unserer ostfriesischen Altertümer des jetzigen Jahrhunderts" gilt heute natürlich nicht mehr.

[2]) geboren 1670 in Emden, studierte in Groningen, Leyden und Franeker, 1692 Prediger in Hamswehrum, 1695 in Pilsum, 1697 in Hinte, 1714—1732 in Emden. Vgl. de Vries a. a. O. S. 31 ff.

[3]) Geschiedenissen behorende tot de Moeder-Kerke in Embden en Oostfriesland. Harlingen 1726.

[4]) Waarschouwinge aan alle Kristenen . . uit Openb. 3, 11, nevens desselfs geschiedeniskundig berigt van de Kerkhervorminge in Zwitzerlandt, Duydtslandt en in Oostvrieslandt . . . Emden 1723. Von S. 357 an wird die ostfr. K. G. behandelt.

[5]) geboren zu Friedeburg, Prediger in Reepsholt, 1721—1729 in Bingum. Er übersetzte Carel van Gents „Beginsel en Voortganck der geschillen . . . der Doopsgesinden" (Amsterdam 1658) und gab die Schrift heraus unter dem Titel: „Gründliche Historie von denen Begebenheiten, Streitigkeiten und Trennungen, so unter den Taufgesinnten oder Mennonisten vorgegangen." Jena 1720.

[6]) „Ostfriesische Kirchengeschichte oder gründliche aktenmässige Erzählung desjenigen, was in O. in Kirchen- und Religionssachen sowohl vor als nach der Reformation Bemerkenswürdiges sich zugetragen". 2. Bde. Das Original befindet sich handschriftlich in Hannover.

gehässigen Ton der bald nachher erscheinenden Bertramschen Schriften in einem wohltuenden Gegensatz: sie ist niemals verletzend[1]). In der Sache freilich kann man nicht einseitiger sein. Wenn er an den reformierten Darstellungen tadelt, dass sie von der falschen Voraussetzung des reformierten Anfangscharakters der Reformation ausgingen, so verfällt er in den entsprechenden Fehler, auch diejenigen Personen und Erscheinungen, über deren reformierten Charakter auch auf gegnerischer Seite niemand je Zweifel gehegt hat, ohne Ausnahme mit dem lutherischen Stempel zu versehen. An geistiger Bedeutung steht seine Arbeit hinter der Brenneysenschen weit zurück.

Eine Zusammenfassung des Stoffes vom Standpunkt der kirchlichen Rechtgläubigkeit gab der Auricher Hofprediger **Christian Funck**[2]).

Innerhalb des folgenden Jahrzehnts verschwendete der fürstliche Hofprediger **Johann Friedrich Bertram**[3]) eine Fülle von Gelehrsamkeit, Leidenschaft und zäher Unverdrossenheit an den Versuch, das Erstgeburtsrecht des lutherischen Bekenntnisses in Ostfriesland nachzuweisen: die reformierte Lehre sei erst durch a Lasco von draussen hereingeschmuggelt. Er bringt eine neue Note von kaum zu überbietender Schärfe in den Streit[4]), durchaus nicht im Sinne des Kanzlers, dessen

[1]) Vorrede S. 42 (Abschrift von v. Wicht): „Zu wünschen wäre es, dass man, ob man schon nicht einerlei Meinung ist, dennoch einander in Liebe und Verträglichkeit dulde und die Wahrheit ohne Vorurteil in Liebe zum Frieden, unter herzlicher Anrufung Gottes allein nach Gottes Wort untersuchen möchte, ob vielleicht der Gott des Friedens geben wolle, dass wir, wo nicht mit der ganzen Reformationskirche, doch mit einem Teil derselben zu einer Religionsvereinigung gelangen mögen."

[2]) Ostfriesische Chronik, bearbeitet 1712—1724, gedruckt in 8 Bänden Aurich 1784—1788. Funck war geboren 1659 in Lübeck, 1687 Hofprediger der Fürstin-Witwe von Oldenburg zu Neuburg, 1692 bis 1729 Hofprediger in Aurich.

[3]) geboren 1699 in Ulm, 1725 Lehrer an den Franckeschen Stiftungen in Halle, 1728—1741 Hofprediger in Aurich.

[4]) Bartels, Pietismus S. 429: „Einer der streitbarsten Vertreter Halles, philisterhaft rechthaberisch und gesalbt wichtig, mehr zum raschen Absprechen als zum eingehenden Prüfen geneigt . . . Er ist nach Brenneysens Tod der einflussreichste Vertreter des Pietismus, zugleich der unsympathischste. Die ursprünglichen Lebenskräfte des Pietismus begannen abzusterben, Schema und Form sind an ihre Stelle getreten".

geschichtlichen Gesamtentwurf er im einzelnen als richtig zu erweisen sucht.

Seine erste Schrift zur Reformationsgeschichte[1]) und eine ausführlichere Darlegung desselben Gegenstandes[2]) sind nach Angabe des Verfassers als Gegenschriften gegen die Veröffentlichungen der beiden Harkenroht und Outhofs gemeint. In der zweiten sucht er mit 20 Beweisgründen seine Hauptthese zu erhärten: „In Ostfriesland ist unter landesherrlicher Autorität und Gutheissen von dem Anfang der Reformation an bis zur Zeit, da die Gräfin Anna regieret und der von ihr zum Superintendenten bestellte Johannes a Lasco durch seine Meinung vom heiligen Abendmahl zu unterschiedlichen Religionsneuerungen Anlass gegeben, keine andere als die evangelisch-lutherische eingeführet gewesen, ob sich gleich hin und wieder anders gesinnte Lehrer einzuschleichen und die reformierte Religion, da doch keine obrigkeitliche Verordnung, Kirchensachen betreffend, vorhanden war, in dem Lande zu pflanzen bemühet.“ [3]) Diesen beiden Schriften fügte er im folgenden Jahre eine dritte hinzu, die die Autorität a Lascos für die Reformierten erschüttern sollte[4]), und nach einiger Zeit eine schon als Stoffsammlung wertvolle Kennzeichnung und Kritik aller bisherigen ostfriesischen Geschichtsschreibung[5]).

Endlich nahm die Gegenpartei den Fehdehandschuh auf. Dadurch aber, dass nun nicht nur lutherisches und reformiertes Bekenntnis, sondern auch lutherischer und reformierter Pietismus aufeinanderstiessen, wurde der Streit aufs neue verschärft. Der Bertramschen Geschichtskonstruktion setzte der Emder

---

[1]) „Summarische Erzählung der ostfries. Reformationsgeschichte von anno 1519 bis 1535“ als Anhang zu seinem „Historischen Bericht von dem in Ost-Fr. 1730 gehaltenen evangelischen Jubel- und Danck-Fest wegen der . . . Uebergabe der Augsp. Confession“, Braunschweig 1731. Die Schrift ist im Auftrag des Fürsten verfasst.

[2]) „Historischer Beweiß, daß Ost-Friesland zur Zeit der Reformation der evangelisch-lutherischen und nicht der reformierten Kirche beygetreten sey“. Oldenburg 1732.

[3]) Hist. Bew. S. 1.

[4]) „Historia critica Johannis a Lasco“. Aurich 1733.

[5]) „Parerga Ostfrisica, quibus continentur dissertationes de rerum in Ecclesia et Republica Frisiae orientalis gestarum scriptoribus“. Bremen 1735.

Prediger **Eduard Meiners** [1]) seinen grossen Gesamtentwurf der ostfriesischen Kirchengeschichte [2]) entgegen, nur gezwungen auf den Streit eingehend, milde in der Form [3]), von der grundsätzlichen Einigkeit der streitenden Parteien überzeugt, vorsichtig in seinen Behauptungen, wenn auch manchmal übers Ziel hinausschiessend, und gestützt auf reiches Quellenmaterial, von dem er zum erstenmal wichtige Stücke zum Gemeingut macht [4]). Leider nimmt die Polemik einen zu breiten Raum ein.

Bertram wartete das vollständige Erscheinen des Buches nicht ab, sondern erwiderte bereits auf den ersten Teil noch in demselben Jahr mit einer nochmaligen ausführlichen Begründung seiner These [5]), und zwar mit solcher Heftigkeit, dass er seinen Gegner Meiners noch einmal zur Abwehr zwang [6]). Bertram hat auf diese nicht mehr geantwortet, sondern sich damit begnügt, dieselbe mit einem überaus gehässigen und spöttischen Epigramm [7]) abzutun.

So traten gegen das Ende der Fürstenzeit die Gegensätze noch einmal in aller Schärfe einander gegenüber, aber damit trat auch eine gewisse Entspannung ein. Trotz der scharfen literarischen Fehde wurde in der Zeit des Pietismus doch die Stimmung im ganzen friedlicher, die Grundsätze der Konkor-

---

[1]) Geboren 1691 in Emden als Sohn des Bürgerhauptmanns Wiard H. Meiners, studierte in Leyden, 1712 Prediger in Groothusen, 1715 in Westerhusen, 1717 in Weener, 1723—1752 in Emden.

[2]) „Oostvrieschlandts kerkelyke Geschiedenisse of een historisch en oordeelkundig verhaal van het gene nopens het Kerkelyke in Oostvrieschlandt en byzonder te Emden is voorgevallen, zedert den tydt der Hervorminge of de jaren 1519 en 1520 tot op den huidigen dag." Groningen, 2 Bde., 1738—1739.

[3]) Tiaden a. a. O. III S. 291: „einer der grössten reformierten Gottesgelehrten in Ostfriesland, ein guter Exeget, in der Geschichte seines Heimatlandes überaus wohl erfahren, vorzüglich aber in der Kirchengeschichte."

[4]) z. B. die Auszüge aus den Beningaschen Kollektaneen, die Bekenntnisschrift von 1528, die Artikel des Aportanus von 1526 u. a.

[5]) „Erläuterte und vertheidigte ostfriesische Reformations- und Kirchengeschichte. Samt einer historisch-theologischen Untersuchung der 1535 eingeführten Kirchenordnung". Aurich 1738.

[6]) „Bevestiging en Verdediging van Oostvrieschlandts Gereformeerde Hervorminge . . . ." Emden 1738.

[7]) P. F. Reershemius, Ostfriesländisches Prediger-Denkmahl, S. 71.

dienformel, wonach Reformierte und Lutheraner als Genossen der Augsburgischen Konfession, also als Verwandte zu gelten hatten, begannen doch mehr und mehr Boden zu gewinnen. Auch erhielten die Reformierten endlich die ihnen längst zugesagte Vertretung im Konsistorium.

4. Das Urteil der Aufklärungszeit und des 19. Jahrhunderts.

Der Beginn der preussischen Herrschaft brachte eine neue Entspannung des konfessionellen Haders, und die Aufklärungszeit hatte an der kirchengeschichtlichen Kontroverse ebensowenig Interesse mehr wie an der konfessionellen Ausprägung des evangelischen Christentums überhaupt, so sehr auch die bekenntnistreuen Kreise noch nach den Befreiungskriegen aus Furcht, der Aufklärung dadurch Vorschub zu leisten, den preussischen Unionsversuchen widerstrebten.

Zunächst lieferte das zu Ende gehende Jahrhundert noch einige Beiträge zur Kirchengeschichte, die auch für das Verständnis der Reformationsanfänge förderlich waren.

Peter Friedrich Reershemius [1]) gab eine ausführliche erschöpfende Aufzählung sämtlicher ostfriesischen Prediger [2]), ihrer amtlichen und literarischen Tätigkeit, womit er unschätzbares Material der Vergessenheit entriss. Der Jurist **Enno Johann Heinrich Tiaden** [3]) füllte mit seiner ostfriesischen Gelehrtengeschichte [4]) eine trotz einiger Vorarbeiten [5]) noch bestehende Lücke aus, in unparteiischer Darstellung, ohne Hervorkehrung des eigenen lutherischen Standpunkts, von keinem andern als dem historischen und vaterländischen Interesse geleitet [6]).

---

[1]) geb. 1728 in Norden, 1751 Prediger in Riepe, 1779 in Weene, seit 1771 zugleich Kircheninspektor des Auricher Amts.

[2]) Ostfriesländisches lutherisches Prediger-Denkmahl 1765. O. reformiertes Prediger-Denkmahl 1774. In einem Bande vereinigt Aurich 1796.

[3]) geb. 1722 in Aurich, 1745 Rechtsanwalt daselbst, gestorben 1781. Vgl. Bartels „Ueber Tiadens gelehrtes Ostfriesland . . . ." in E. Jhb. VII 1, S. 131 ff.

[4]) „Das gelehrte Ostfriesland", Aurich. 3 Bde. 1785—1788.

[5]) Suffridus Petrus „De scriptoribus Frisiae", Bertram „Parerga Ostfrisica".

[6]) III S. 289 f: „Zu der Frage, ob in dem allerersten Anfang der Reformation die allgemeine Kirche in O. lutherisch oder reformirt

Von der breiten Ausführlichkeit, mit der bis dahin die Kirchengeschichte bei den Profanhistorikern behandelt worden war, hebt sich merklich die knappe Kürze ab, auf die der Landessyndikus **Tilemann Dothias Wiarda**[1]) in seinem durch die Landstände veranlassten grossen Geschichtswerk dieselbe beschränkte. Völliger Verzicht auf jede Kunst der Darstellung verbindet sich mit dem spöttelnd-überlegenen Ton des aufgeklärten Popularphilosophen. Doch bildet das gründliche Werk die Grundlage für alle modernen Bearbeitungen. Es hat für die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts die Autorität des Emmius als unverrückbare Grundlage festgelegt.

Der Gegenstand reizte zu weiterer Bearbeitung, als um die Mitte des 19. Jahrhunderts der geschichtliche Sinn neu erwachte.

Dem Lutheraner Tiaden[2]) ist einmal bei der Besprechung der unerquicklichen Bertram-Meiners'schen Kontroverse der Seufzer entschlüpft: „Ich wünschte, dass ein auswärtiger katholischer Gelehrte sein Urteil darüber erteilen möchte!" Mehr als 6 Jahrzehnte später fand sein Wunsch eine überaus glückliche Erfüllung. Im Jahre 1852 erschien eine Untersuchung über die ostfriesische Reformation, die in jeder Zeile die hervorragend kundige Hand des Forschers verriet und in grundsätzlicher Abweichung von der bisherigen Bearbeitung des Quellenmaterials die vielumstrittenen Dinge in eine neue originelle Beleuchtung rückte. Es war die Habilitationsschrift des katholischen Historikers Dr. **Karl Adolf Cornelius**[3]), die schon in ihrem Titel[4]) den leitenden Gesichtspunkt der Behandlung verrät: Freiheit von jeder Schranke der Kirchturmspolitik und Einordnung der ostfriesischen Ereignisse in den grossen Zusammenhang der gesamten Reformation. Daran hatte es bis

---

gewesen, kann man heutiges Tages denken, was der berühmte Conrad Celtes von der Schul-Gelehrsamkeit seiner Zeit gesagt hat: Pro quorum rixis non faba danda mihi!"

[1]) Ostfriesische Geschichte, 10 Bde. Aurich 1791 ff.

[2]) a. a. O. III O. 284.

[3]) geboren 1819 in Würzburg, 1852 Dozent der Geschichte in Breslau, 1854 Professor in Bonn, 1856 in München, seit 1870 Altkatholik, gestorben 1903.

[4]) „Der Anteil Ostfrieslands an der Reformation bis zum Jahre 1535." Als Manuscript gedruckt in Aachen [1852].

jetzt gemangelt. Die Schrift ist das Ergebnis von Vorstudien zur Geschichte des Aufruhrs der Wiedertäufer in Münster als des Hauptereignisses der niederdeutschen Volksbewegung in der Reformationszeit. Indem er den Wurzeln dieser Bewegung nachging, fesselte ihn die Geschichte der Reformation, die er im Zusammenhang mit der gesamten niederdeutschen Kirchenerneuerung betrachtete. Er weist nach, wie die Welle der lutherischen Bewegung nach und nach ganz Niederdeutschland erfasste, ohne doch bis nach Ostfriesland gelangen zu können, und lässt die Wege erkennen, auf denen oberdeutsche und schweizerische Einflüsse die Grafschaft erreichten und im Zusammenwirken mit den Einflüssen der Niederlande dem Kirchenwesen ein reformiertes Gepräge verliehen, sodass es der lutherischen Partei nicht gelang, das Land in ihren Herrschaftsbereich hineinzuziehen, wie aber statt dessen der entbrennende Streit der Konfessionen den Boden für die Aufnahme jener revolutionären Gedanken bereitete, die abseits von der amtlichen Kirche und im Gegensatz zu ihr den Zündstoff bildeten, der im Münsterschen Aufruhr so verderblich sich entlud. Unter kritischer Verwendung der bekannten und unter Aufschluss unbekannter Quellen gewinnt er aus der Berücksichtigung des niederdeutschen Volkstums heraus ein mit kurzen sicheren Strichen gezeichnetes Bild der ostfriesischen Reformation, das von dem überlieferten Geschichtsbilde erheblich abweicht. Dass das Bild von einem Katholiken gezeichnet ist, verrät es freilich deutlich genug, dafür gewährt aber der kirchliche Standpunkt dem Darsteller die volle Freiheit des Urteils gegenüber den evangelischen Gegensätzen. Wer ein Verständnis für die Reformation Ostfrieslands gewinnen will, darf an Cornelius nicht vorübergehen.

Das grosse Geschichtswerk des Ostfriesen **Onno Klopp** [1]), das auf die Schrift von Cornelius Rücksicht nimmt [2]), gewandt und glänzend in der Darstellung, die freilich keineswegs überall auf genauer Quellenkenntnis beruht, ist entstanden aus dem

---

[1]) Geschichte Ostfrieslands. 3 Bde. Osnabrück 1854–1858. Vgl. Möhlmann, Kritik der ostfriesischen Geschichtsschreibung und des Onno Klopp insbesondere, Emden 1862. W. Klopp, Der Lebenslauf von Onno Klopp, in E. Jhb. XVI, 1907, S. 1 ff.

[2]) vgl. u. a. I S. 331 Anm.

Bedürfnis, unter Weglassung des kritischen Apparats gebildeten Landsleuten aus der Vergangenheit heraus die Eigenart der Gegenwart begreiflich zu machen. Die kirchliche Entwicklung findet eingehende und liebevolle Berücksichtigung.

Die kirchenpolitische Bewegung der zweiten Hälfte des Jahrhunderts brachte die Frage nach dem Heimatrecht der Konfessionen in Ostfriesland noch einmal in Fluss. Es genüge, von den hierhergehörenden Veröffentlichungen die bedeutenderen zu nennen. Sie sind, soweit es sich um Stimmen aus dem lutherischen Lager handelt, von der Abneigung gegen Unionsversuche geleitet und veranlasst [1]).

Die folgende Darstellung hofft abgesehen davon, dass sie die Anfänge der ostfriesischen Reformation in den gedruckten Quellenschriften überall bis in ihre Grundlagen zurückzuverfolgen sucht, die Ergebnisse der bisherigen Forschung auch dadurch zu erweitern, dass sie die reiche Sammlung von **ungedruckten Briefen** zur Reformationsgeschichte Ostfrieslands, die der Herausgeber dieses Jahrbuchs, Hr. Dr. Ritter, seit Jahren aus deutschen und ausländischen Archiven zusammengebracht hat und im „Jahrbuche" nach und nach zu veröffentlichen gedenkt, namentlich Briefe des Heinrich Resius und des Older-

[1]) W. Weerts, Geschichte der protestantischen Kirche in Ostfriesland, I. Teil, Emden 1859, durchaus im Bertram'schen Geist.

A. Frerichs, Blicke in die Reformationsgeschichte Ostfrieslands. Emden 1883. Auch er datiert die Gegensätze in die Anfangszeit zurück.

P. Bartels zahlreiche Veröffentlichungen bedeuten eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis der ostfr. Kirchen- und Kulturgeschichte. Er ist der erste, der auf die Wurzeln der ostfr. Reformation in den Gedankenkreisen der niederländischen „Brüder vom gemeinsamen Leben" und Johann Wessels nachdrücklich hingewiesen hat. Einen kurzen Abriss der kirchlichen Entwicklung gibt er in seiner als Manuskript erschienenen Schrift: „Die bisherigen Konflikte, Unionsideen und Unionsversuche zwischen Lutheranern und Reformierten in Ostfriesland". Aurich 1867.

H. Garrelts, Johannes Ligarius, sein Leben und seine Bedeutung für das Luthertum Ostfrieslands und der Niederlande. Emden 1915.

O. G. Houtrouw, Die Reformation in O. und ihre konfessionelle Gestaltung. Emden 1915.

sumer Predigers Hermann Aquilomontanus, zur Erläuterung, Ergänzung und Berichtigung ausgiebig herangezogen hat.

I. Teil.

Ostfriesland am Vorabend der Reformation.

1. Die politische Lage [1]).

Fast genau zu der Stunde, als Ostfriesland die Zeiten der politischen Gährung und Unsicherheit überwunden und sich zu einem in sich gefestigten und nach aussen gesicherten Staatswesen entwickelt hatte, kam die Reformation ins Land. Kaum etwas anderes hat so zu ihrer Einführung und Durchführung beigetragen wie ihr zeitliches Zusammenfallen mit dem günstigen Abschluss einer schwierigen und überaus gefährdeten Entwicklung des staatlichen Lebens. Die Zeit, da der Hader der Adelsgeschlechter das Erstarken des Volkstums zu einem kräftigen Gemeinwesen hinderte, war vorbei, die Staatsgewalt lag in einer einzigen festen Hand, gemeinsame Not und gemeinsame Interessen hatten die auseinanderstrebenden Gewalten zusammengeschmiedet, auch Fürst und Volk zusammengeschweisst. Das Volk fühlte sich geborgen unter dem Schutz und der Fürsorge eines Herrscherhauses, in dessen Hand es aus Not und aus Vertrauen zugleich die Herrschergewalt gelegt hatte und mit dem es sich durch gemeinsames Durchhalten in schwerer Bedrängnis verbunden wusste.

Fast ein Jahrhundert lang hatten die Cirksenas Gelegenheit gehabt den Beweis zu erbringen, dass das Volk keinen Fehlgriff getan hatte, als es sie mit der Leitung des „Freiheitsbundes“ betraute und zum Hort seiner Freiheit erkor. Ansehnlicher Landbesitz gab ihrem Einfluss eine kraftvolle Unterlage, die Belohnung mit der Reichsgrafenwürde erhöhte ihr Ansehen, dabei widerstanden sie in weiser Beschränkung der Versuchung, durch absolutistisches Machtstreben den Tyrannen

[1]) H. Reimers, Die Bedeutung des Hauses Cirksena für Ostfriesland, Aurich 1905. Ders.: Edzard der Grosse, Aurich 1910.

herauszukehren und durch Verletzung der ständischen Rechtsansprüche sich ihr Volk zu entfremden. Sie verstanden sich mit der ständischen Vertretung, dem Adel, den Grundbesitzern, den Städten und Prälaten einzurichten, vor allem die Macht des Adels mit der des freien Bauernstandes im richtigen Gleichmass zu erhalten und die beiden auseinanderstrebenden Gewalten in ihrer Zusammenfassung den Zwecken der Landeswohlfahrt nutzbar zu machen.

Die Uebertragung der Herrschergewalt an die Cirksenas war eine geschichtliche Notwendigkeit. Nur die Vereinigung der Macht in einer Hand vermochte wie den Fluten des Dollart, denen noch kurz zuvor der Neid der Häuptlinge die Siele geöffnet, so der heranflutenden Welle der feindlichen Nachbarmächte kraftvoll zu wehren. Der Krieg aller gegen alle hörte auf. Während die ersten drei Jahrzehnte des fünfzehnten Jahrhunderts von dem Waffenlärm von neun verschiedenen Bruderzwisten widerhallten, haben die Cirksenas in den folgenden vier Jahrzehnten dieselben auf ein Mindestmass beschränkt. Wenn auch sie noch gegen rebellische Häuptlinge das Schwert zogen, so geschah es zur Sicherung des Landfriedens. Sie wiesen dem streitbaren Sinn des Volkes ein edleres Ziel als das der Selbstzerfleischung, die Sicherung der Landesfreiheit gegen die benachbarten Gewalten. So blieb das Ländchen davor bewahrt, von dem mächtigen westlichen Nachbarn aufgesogen zu werden Die Cirksenas schufen sich mit eigener Hand die Selbständigkeit, die ihnen der Kaiser nicht geben, aber auch nicht schmälern konnte, und sie waren klug genug, um auf einen Anschluss an den mächtigen burgundischen Nachbarn zu verzichten, den sie nur mit dem Preise ihrer Unabhängigkeit hätten erkaufen können. Die Reichsgrafschaft Ostfriesland, lose genug mit dem Staatsgefüge des deutschen Reiches verbunden, bildete ein festes Bollwerk gegen die vom Westen her drohende Gefahr.

Edzard I. war 1462 als Sohn des späteren Reichsgrafen Ulrich Cirksena in Greetsiel geboren. Einfach genug gings im Elternhause her, auch seine Erziehung wird sich von derjenigen anderer Adelssöhne nicht unterschieden haben, doch reichte seine Vorbildung aus, um ihn zu einem längeren Studium der Rechte auf der berühmten Kölner Universität zu befähigen, wo

er 1481 mit seinem Bruder Uko immatrikuliert wurde. Seine Mutter Theda Ukena, die nach dem frühen Tode des Gatten die vormundschaftliche Regierung für ihre drei Söhne Enno, Edzard und Uko führte, liess dieselben schon früh an den Regierungsgeschäften teilnehmen, und nach Ennos frühem Tode 1491 war Edzard alleiniger Landesherr.

Seitdem war ein Vierteljahrhundert vergangen, ausgefüllt durch endlose Kämpfe, die Edzard um die Erreichung seines Ziels, die Herstellung politischer Selbständigkeit für sein Land, zu führen hatte. Hat er auch in den langen Fehden mit etwa zwanzig auswärtigen Machthabern nicht alle seine Ziele erreichen können, so ist er aus ihnen doch unbesiegt hervorgegangen. In seinen Erblanden war er als unbestrittener Herrscher anerkannt, der alte Streit um das Jeverland durch ein Heiratsprojekt zwischen seinen Söhnen und den jeverschen Erbtöchtern beigelegt. Lange umstrittene Gebiete in Westfriesland und Groningen hatte er unter seine Herrschaft gebracht, wenn auch nur als Statthalter seines Kaisers. Aber sein vornehmstes Ziel hatte er erreicht, ein freier Fürst in einem freien Volke zu sein. In heisser Kriegsnot hatte das Band des Vertrauens zwischen Fürst und Volk unter beiderseits freudig gebrachten Opfern sich bewährt. Seinem Volke war er das Urbild eines freien Friesen, es liebte in ihm den Landesvater, der wie kein anderer vor und nach ihm seine Untertanen zu nehmen und an sich zu fesseln verstand. Der Zauber seiner Persönlichkeit, seine Gerechtigkeitsliebe und landesväterliche Fürsorge knüpften zwischen ihm und allen Ständen seines Volkes ein Band unbedingter Ergebenheit. Der Mangel einer landesgesetzlichen Abgrenzung der landesherrlichen und der ständischen Gerechtsame trug freilich den Keim späterer Verwicklungen in sich — er selbst bedurfte ihrer nicht. Als Staatsmann nicht ungewandt, wenn auch nicht immer erfolgreich, von seinen Kriegsleuten verehrt und bewundert, als Hausvater von den Seinen herzlich geliebt, als Fürst von einem Kreise bewährter Berater umgeben, so stand der stattliche Mann mit den ernsten, herben Gesichtszügen[1]) inmitten seines treuen Volkes, unter den Fürsten jener Zeit der Besten einer.

[1]) H. Paulinus, Secretarius der Stadt Emden, in seiner Leichenrede auf Graf Christoph 1569 (vgl. Brenneysen Ostfr. Hist. u. Landesverf.

In der hohen Wertschätzung seiner Persönlichkeit vereinigen sich unter seinen Zeitgenossen seine Anhänger [1]), wie auch seine politischen [2]) und kirchlichen [3]) Gegner mit seinen späteren [4]) und neuesten [5]) Biographen. Die fremden Landsknechte aber, die in der Zeit der sächsischen Fehde nach Ostfriesland kamen, pflegten zu sagen: „Wenn man einen ostfriesischen Bauern aufschneidet, so findet man allemal einen kleinen Grafen Edzard darin.“ [6])

Dieser Mann steht nach fünfundzwanzig Kriegsjahren bereit, sich dem inneren Ausbau seines Staates zuzuwenden, da pocht die Reformation an die Tore. Wird er ihre Lebens-

---

Tom. I S. 263) rühmt „decoram eius illam augustamque formam, qua supra omnes in exercitu eminebat . . ., vocem plane imperatoriam cum Nestorea eloquentia coniunctam.“

[1]) Beninga in seinem „Epitaphium Edzardi“ (Chr. S. 645):

„Van allen hogen und nederen stande wurt he geeert,
he wurt ock van eenen ideren also grot gepresen,
dat synes gelyckens in Oostvreeslant nicht sint gewesen.“

H. Paulinus a. a. O. S. 263: „his igitur atque aliis virtutibus effectum est, ut non secus ac patrem illum sui populi dilexerint, amaverint, coluerint, summo studio atque affectu sint prosecuti.“

[2]) vgl. das Zeugnis eines sächsischen Gegners in Groningen (Dresdener Archiv 8184 Vol II fol. 104) bei Reimers E. Jhb. XVIII S. 225: „er zücht alle hertzen der menschen an sich“ (1506).

[3]) H. Ubbius a. a. O. S. 103 rühmt „incredibilem animi altitudinem, rei militaris gloriam ac celeberrimam famam“.

Der Verfasser der Annalen aus dem Norder Dominikanerkloster nennt ihn anlässlich seines Todes „totius Frisiae decus ac lumen, virtute eximius, sanctitate praecipuus ac nulli secundus sui saeculi“ (vgl. E. Jhb. XV S. 87).

[4]) Emmius: „amabatur plus paene, quam par erat.“

Ders. in: „De Frisia orientali et de urbe Emdana,“ Mscr. in Groningen (vgl. E. Jhb. XV S. 9): „memorabili ad omnes posteros exemplo, quanto validior ad fortunam principum tuendam ac sustinendam sit populi benevolentia, quam metus. Quam quidem benevolentiam ipse vicissim Edzardus comitate, facilitate eximia colebat.“

Ligarius' Gegenb. (1593) C V.: Edzardus Magnus (hier zum erstenmal der Beiname), welches Name allen frommen Patrioten ein frewde ist.

[5]) O. Klopp I 323 f.

[6]) „Hy was by synen onderdanen, die Oistvriesen, seer lyftallich end bemint, so dat sy lichtelyken lyf end goed by hem opsetteden, alsoo sy oock veelvoldich beweesen, soo dat de Sassischen gesecht hadden, dat, wenneer men eenen oistfrieschen bueren opsneet, men solde eenen jongen graeff Etzart daerinnen vinden.“ (Landesbeschreibung von Ostfriesland aus der Zeit um 1600, Mscr. in Leeuwaarden, s. E. Jhb. XVII S. 295 f.)

mächte in ihrer Bedeutung für sich und sein Volk erkennen? Wird er die Triebkräfte völkischer Neugeburt seinem Lande gewaltsam vorenthalten? Oder wird er sie ihm gewaltsam aufdrängen und damit ihre volle Auswirkung unterbinden?

2. Das kirchliche Leben.

Es wird immer eins der fesselndsten Probleme für den Forscher bleiben, wie die Tatsache der schnellen und fast kampflosen Umwertung aller geistigen und geistlichen Werte in der Reformation hierzulande mit dem konservativen Charakter des ostfriesischen Stammes in Einklang zu bringen ist. Wie ist es zu begreifen, dass die mit so zäher Treue am Hergebrachten und Eingewurzelten festhaltenden Friesen das Alte, pietätvoll Verehrte den neuen Gedanken so schnell und leicht zum Opfer bringen konnten? War der Deich der alten kirchlichen Ordnung doch nicht so fest, wie es den Anschein hatte, dass er vor den Fluten der neuen Strömung so schnell zerbrach? Man mag immerhin eine Reihe brüchiger Deichstellen aufweisen, die der andringenden Flut Angriffspunkte boten, schliesslich aber ist doch das schnelle Umlernen des Volkes auf dem innerlichsten Gebiete seines Geisteslebens nur aus dem Volkscharakter selbst zu erklären. Was so schnell und leicht ohne äusseren Zwang das ganze Volk ergriff, muss im tiefsten Volksgemüt selbst begründet sein.

Ein Blick auf die kirchlichen Zustände und die eigentümliche Stellung des Volkes zu den Einrichtungen und dem Lebensgehalt der katholischen Kirche des ausgehenden Mittelalters mag das Rätsel des kampflosen Umschwungs lösen.

Die rasche Uebernahme des Neuen steht tatsächlich mit dem konservativen Zuge des Friesenvolkes nicht im Widerspruch, und es wäre durchaus verfehlt, sie als Untreue gegen das Alte, Ueberkommene erklären zu wollen. Zwar ist die Zuverlässigkeit der Friesen von Kennern des Volkes gelegentlich angezweifelt worden[1]), die Treue gegen die Kirche aber ebenso-

[1]) H. Ubbius a. a. O. S. 107. „gens fide parum constanti, ubi suam in rem agitur". Vgl. auch, was der spanische Statthalter Fr. Verdugo (Commentario de la guerra de Frisia, herausgegeben Brüssel 1899) von den Friesen überhaupt sagt: „er habe in Holland immer sagen hören, man dürfe keinem Friesen trauen, der nicht Haare auf der Innenfläche der Hände habe" (E. Jhb. XVIII S. 107 Anm. 81).

wenig [1]) wie die gegen den Landesherrn. Ostfriesland ist gut evangelisch geworden, weil es gut katholisch war. Gut katholisch freilich nicht im Sinne einer sklavischen Unterwerfung unter den Mechanismus einer kirchlichen Heilanstalt, aber um so mehr im Sinne einer tief begründeten Wertschätzung alles dessen, was die Kirche dem Volke an Lebensschätzen und Seelenpflege bot, mochte das auch noch so wenig sein.

Ein neuerer Forscher jener Zeitperiode hat geurteilt: „Wie eine reife Frucht war Ostfriesland einst der Reformation in den Schoss gefallen. Ein paar Mönchsdisputationen, einige Reibungen zwischen den Anhängern der neuen und der alten Lehre — und um die Kirche des Papsttums war es in diesem Lande geschehen. Merkwürdig, wie rasch und glatt sich die Veränderung vollzog“ [2]). Das ist richtig. Wenn er aber diese Erscheinung nur begreiflich findet „unter der Voraussetzung, dass die alte Kirche in dem Gemüte des Volkes nur schwache Wurzeln geschlagen hatte“ [3]), so ist das nur in sehr eingeschränktem Masse zutreffend. Eine reife Frucht ist nicht das Ergebnis eines Fäulnisprozesses, wächst auch auf keinem lose wurzelnden Baume. Reife Früchte gedeihen nur auf lebenskräftigen, gesunden Bäumen, die tief im Mutterboden wurzeln.

Das kirchliche Leben Ostfrieslands beim Ausgang des Mittelalters weist tatsächlich im Grossen und Ganzen gesunde Züge auf [4]). Fäulniserscheinungen, wie sie in anderen Ländern dem Kirchentum das Gepräge des Verrotteten und Ueberlebten verleihen, fehlen zwar auch dem ostfriesisch-kirchlichen Leben nicht, aber sie treten doch sehr zurück. Weder in den Gemeinden noch in den Klöstern war der Quell des geistlichen Lebens so verschüttet, dass er seine Segnungen nicht mehr hätte ergiessen können.

Ohne Bischofssitz im Lande, von kleinen zum Bistum Osnabrück gehörenden Teilen abgesehen teils zum Gebiet des

---

[1]) H. Ubbius a. a. O S. 108: gens devotissima ac pientissima.

[2]) P. Wagner, Ostfriesland und der Hof der Gräfin Anna, Aurich 1904. S. 10.

[3]) ebenda.

[4]) H. Reimers, Edzard der Grosse, S. 125 f.

Bistums Münster[1]), teils zum Erzbistum Bremen[2]) gehörend kannte das Volk die Schäden der Verweltlichung des Kirchenregiments und seiner Vertreter wenigstens nicht aus eigener Anschauung. Selten kamen die geistlichen Oberhirten anders als zu Zwecken des Strafvollzugs in das entlegene Ländchen, und Graf Edzard musste sich gelegentlich die Einmischung des Utrechter Bischofs in seine politischen Händel ernstlich verbitten[3]), ohne dass jedoch solche Erfahrungen dem geistlichen Ansehen der kirchlichen Obrigkeit ernstlich Abbruch taten. Die Kirche war volkstümlich und empfing von der Dankbarkeit des Volkes überreichlich, was sie für ihren äusseren Bestand bedurfte. Stammen auch die zahlreichen Gemeinde- und Klostergründungen aus dem früheren Mittelalter, so legen doch die bis in die Reformationszeit unvermindert fortdauernden reichen Zuwendungen und Vermächtnisse an die Kirche ein beredtes Zeugnis dafür ab, wie fest die Kirche in Volksgemüte wurzelte[4]).

Zwei Züge treten im kirchlichen Leben des Volkes klar hervor, eine Innerlichkeit, die der Kirche ihr Bestes dankbar entnimmt und sich zu eigen macht, und eine mehr oder weniger bewusste Reaktion gegen allen hierarchischen Zwang. Diese beiden Züge bezeichnen den gesunden Nährboden für die Gedanken der Reformation. Die starke religiöse Welle, die durch das ganze deutsche Volk wogte, hat Ostfriesland mit besonders kräftigem Schlage berührt[5]). Den hierarchischen Anstaltsbetrieb liess man sich als die Schale gefallen, an dem Kern aber er-

---

[1]) Die westlichen Gaue Emesga, Federga und die Insel Bant, also im wesentlichen die jetzigen Kreise Emden, Leer und Weener.

[2]) Die östlichen und nördlichen Landschaften Brokmerland, Auricherland, Norderland und Harlingerland.

[3]) „Der Pfaffe und sein Kapitel sollen ihre Kirche regieren und sich nicht in die Händel weltlicher Fürsten mischen".

[4]) Für die Grosse Kirche in Emden sind allein in der Zeit zwischen 1463 und 1522, also in einem Zeitraum von 59 Jahren, 18 grosse Schenkungen und Vermächtnisse nachweisbar, und zwar aus allen Schichten der Bevölkerung bis herab zu der Pfarrmagd des Kirchherren Johann Ludemann, Barbara, die die 50 Gulden, die sie der Grossen Kirche auf Zinsen vorgeschossen, „den leven hilligen Cosmo und Damiano, Patronen der Kerken to Embden", vermacht. (Nach dem Nellnerschen Register I Nr. 32.)

[5]) H. Ulmann, Das Leben des deutschen Volkes bei Beginn der Neuzeit, in: Schriften des Vereins f. Reformationsgesch. X. Heft 4. Halle 1893.

wuchs der Hunger nach Besserem und die Empfänglichkeit für die neue Geistesnahrung des Evangeliums.

Dass das Ablasswesen in der Volksfrömmigkeit einen breiten Raum eingenommen habe, ist nicht nachweisbar [1]). Klagen darüber werden nur selten laut [2]).

Pfarrgemeinde und Kloster bildeten die einzigen Erscheinungen, in denen sich dem Volke das kirchliche Leben darstellte, und beide waren im allgemeinen so beschaffen, dass sie ihm die Kirche lieb machten. Ihnen müssen wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

a. Die Pfarrgemeinden.

Mit mehr Recht als anderswo kann man in Ostfriesland schon in katholischer Zeit von Gemeinden reden, viel weniger als anderswo war hier die Kirche eine blosse Priesterkirche. War die Kirche natürlich auch hier in erster Linie die ausschliessliche Heilsvermittlungsanstalt, so waren doch wenigstens die Anfänge einer Gemeindeorganisation vorhanden.

Seit Jahrhunderten schon waren die Gemeinden an der Einrichtung und Verwaltung ihres Kirchenwesens beteiligt. Die Häuptlinge in ihren Herrlichkeiten, die Grundherren in ihren Dörfern, die Behörden in den Städten übten als die Stifter der Kirchengebäude auch ohne Einspruch des Bischofs das Patronatsrecht über dieselben und das Recht der Priesterwahl aus [3]). „Kirche und Gottesdienst gehören mit Deich und

[1]) Im Jahre 1486 veranstaltete der Kirchherr Johann Ludemann als päpstlicher Kommissar einen Ablassverkauf aus Anlass des Jubiläums der Xantener Kirche. (E. Friedlaender, Ostfriesisches Urkundenbuch II. Bd., Emden 1881, Nr. 1175.) Im Jahre 1512 schrieb im Auftrage des Papstes Julius II. der apostolische Protonotar Edzardus Gravius, ein Westfriese, einen Ablass aus für alle, die in den letzten zwei Jahren zum Bau der Peterskirche beigetragen. (Die Urkunde nach dem im Auricher Staatsarchiv aufbewahrten Originaldruck aus Emmius Nachlass wiedergegeben von Brenneysen K. Hist. Mscr. S. 170 ff., vgl. E. Jhb. XVI S. 213 f.)

[2]) Der Hamburger Kanoniker Krantzius klagt über die Ablässe des Erzbischofs Albert von Bremen (Brenneysen a. a. O.), vgl. die Polemik Ulrichs van Dornum gegen den Ablass in seiner „Disputation zu Oldersum".

[3]) Dirksen „Ueber das Predigerwahlrecht . . . in Ostfriesland". Aurich 1889.

Bartels „Zur geschichtlichen Orientierung über die rechtliche Natur der Kirchenlasten in den ostfr. Landgemeinden und ihren Zusammenhang mit dem Predigerwahlrecht", in E. Jhb. VI, 2, S. 51 ff.

Damm, mit Weg und Steg, mit Freiheit, Frieden und Rechtsschutz zu den Dingen, die „Not“ d. h. unabweisbares Lebensbedürfnis sind, für die Land und Leute einzutreten haben, und für deren Aufrechterhaltung die für die öffentlichen Aemter gewählten Vertrauensmänner des Volkes schwören zu wachen, „solange der Wind von den Wolken weht und das Gras grünt und der Baum blüht und die Sonne aufgeht und die Welt besteht“. Wie es „Not“ ist, dass der freie Friese das Ufer bewahre und seinen Deich als einen goldenen Reifen und eine schützende Seeburg um das Land lege, es zu schirmen „wider die salze See und wider den wilden Wikinger“, gerade so ist es „Not“, dass „alle freien Friesen bauen über ihren freien Gütern Gottes Haus ohne Einspruch des Bischofs und des Propstes, und die Leute, die das Gotteshaus beerben (dotieren) und die Bauung tun um Gottes Ehre und um ihrer Sünden willen, denen kommt es zu, den Priester zu wählen, binnen Landes und nicht ausser Landes, und dem Propst kommt es zu, ihm den Altar zu verleihen“ [1]). Zu den Kirchenlasten tragen alle Ortseingesessenen nach ihren Kräften bei, und zwar pflichtmässig „jeder, der ein Haus, aus welchem Rauch aufsteigt, und Kuh und Schaf besitzt“ [2]). Das Patronat liegt in den Händen der erbeingesessenen grössern Grundbesitzer, die als „meene meente“ die Ortseingesessenen vertreten. Sie errichten und unterhalten die Pfarre in ihrem Dorfe. Die mangelhafte Wegverbindung mit der Hauptkirche aber nötigte auch die kleinsten Ortschaften zur Errichtung eigener Pfarrsysteme, und die Lasten trug man willig [3]). Dafür hatten die Gemeinden das Recht der Priesterwahl und der Präsentation. Versuche des Bremer Domkapitels, die Gemeinden seiner ostfriesischen Diözese in diesem Rechte zu beschränken, scheiterten an dem Widerstand derselben [4]). Der Landesherr aber liess die Gemeinden in ihrem Rechte unver-

---

[1]) Bartels a. a. O. S. 53.

[2]) Ders. S. 55.

[3]) Emmius „De agro Frisiae inter Lavicam et Amasum“ S. 10. Was er hier von Groningerland bezeugt, trifft auch für die kirchlichen Stiftungen in Ostfriesland zu: „nec ad haec . . . Regum aut Principum liberalitas quicquam contulit, sed rusticae plebis studia paucorumque nobilium ista sane quam pro re ac agri modo maiora congessere.“

[4]) Bartels S. 56.

kürzt[1]). Diese Rechtsverhältnisse werden durch die geistlichen Sendrechte der Friesen, die sich teilweise als direkte Gabe Karls des Grossen ausgaben, gleichmässig bezeugt und bestätigt[2]).

Es trug ausserordentlich zur Volkstümlichkeit der Kirche bei, dass die Gemeinden in diesem Laienpatronat eine Handhabe besassen, fremde Elemente fernzuhalten und den Priesterstand aus dem Schosse des eigenen Volkes zu ergänzen.

Auch an der kirchlichen Aufsicht und der Verwaltung des kirchlichen Vermögens waren die Gemeinden beteiligt, und zwar durch das Amt der Kirchgeschwornen (kerckschwaren, hilgemannen, später Kirchvögte genannt), Laien von frommem Rufe aus der Schicht der unabhängigen Besitzer. Wenigstens in den zum Bistum Münster gehörenden, später reformierten Gemeinden, in denen von jeher eine grössere Selbständigkeit gegenüber dem Kirchenregiment bestanden zu haben scheint, finden wir das Kirchgeschwornenamt durch das Sendrecht bestätigt[3]). Auch an der Ausübung der Sittenzucht

---

[1]) Als Enno II. in reformatorischer Zeit über die Anstellungsfähigkeit der Prediger genauere Bestimmungen traf, verwahrte er sich ausdrücklich dagegen, als wollte er die Gemeinden „oerer gerechticheit gar und gantz beroven in der wale der Kerkendeneren". (Meiners K. G. I S. 592 f.)

[2]) Im Sendrecht des Rüstringerlandes (Diöcese Bremen): „Alle Friesen sollen auf ihrem eigenen Grund und Boden Gotteshäuser bauen ohne Einspruch des Bischofs und des Propstes, und die das Gotteshaus dotieren und den Bau aufführen zu Gottes Ehre und um ihrer Sünden willen, denen gebührt es, den Priester zu wählen." Im westerlauwerschen Sendrecht der Utrechter Diöcese: „Wo der Priester in die Kapelle kommt mit . . . der Leute Erwählung . . ." (v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen, S. 128 u. 410). So auch im Münsterschen Sendrecht der sieben ostfries. Propsteien: „Wanneer ein Pastor van der gemeene geeschett und gekaren wortt und de Karcken annimpt, umb de Schape Christi tho weiden . . ." (H. Deiter, Dat Seentrecht der sieben münsterschen Propsteien in O. (Jahrb. d. V. f. niederdeutsche Sprf. VIII, 1883, S. 89).

[3]) Deiter, Dat Seentrecht S. 90. „De Karckswaren foelen wesen eegen arfde (Eigenerben), frye luide und Freesen vann guden geslechte und also ryck, dat se des Bisschups Ban (so se darinne vorfallen) boeten moegen . . . De Karckswaren soelen ere vinger leggen up dat hillige Euangelium und sweren, dat se die Karcken Renten und upkumpsten alle getrwlich willen bewaren und daerby doen gelick by eren eigen gude".

waren sie beteiligt[1]). Sie wurden von dem Prediger vorgeschlagen und vom Propst eingeführt[2]). Auf den Sendversammlungen hatten sie zu erscheinen und über ihre Sittenaufsicht Bericht zu erstatten.

Die Verwaltung der Kirchenkreise und die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit lag in den Händen der Pröpste (praepositi, decani). Als geistliche Bevollmächtigte des Bischofs nahmen sie innerhalb der Pfarrsprengel die bischöflichen Hoheitsrechte wahr, hatten den Vorsitz bei den Sendgerichten und sorgten für die Eintreibung der kirchlichen Abgaben. Gerade in letzterer Beziehung waren die Friesen, so gern sie zu freiwilligen Leistungen für die Kirche bereit waren, peinlich auf die Wahrung ihrer Rechte bedacht. Man war durchaus nicht geneigt, aus der Gerichtsgewalt der Pröpste eine geistliche Zwingherrschaft werden zu lassen. Die Erbitterung des Volkes über die strenge Handhabung der Bannstrafe durch die Pröpste entlud sich endlich in gewalttätiger Selbsthilfe. Schon vor 1250 zerstörten die Brokmerländer dem Dekan Ludward zu Hinte das Pfarrhaus und töteten einen Priester, der Bischof aber erlangte keine volle Genugtuung und musste ihnen sogar das Zugeständnis machen, dass ihre 6 Kirchen dem „Send" des Dekans entzogen wurden und unter des Bischofs unmittelbare Gerichtsbarkeit kamen[3]). Im Reiderland, Oldamt und Emsgau brach die Empörung gegen die Tyrannei der Dekane, die den Bann missbrauchten, bald aufs neue aus[4]). Selbst das äusserste Strafmittel des Interdikts vermochte den Brand nicht zu löschen, auch die dadurch verursachte Unterbindung der Einfuhr wurde standhaft ertragen. 1276 aber musste sich der münstersche Bischof zu der sog. „Bischofssühne", dem schieds-

---

[1]) ebenda: „Dat se ock all dat ienne, dat se hoeren und seen, und ein gemene geruchte, alse straten meer, molen meer (Kunde, die man auf der Strasse oder bei der Mühle sich erzählt) is, idt sy gescheen in edder buten den Karspell, dem Pravest (Propst) in den Seent willen apenbarenn."

[2]) De pravesten soelen ock macht hebben, die Karcksworen in ein ider karspel tho setten . . . unde dat mit Raeth des pastoers", Deiter a. a. O. S. 90.

[3]) Ostfr. Urkdb. Nr. 24 vom 16. Febr. 1250, v. Richthofen Untersuchungen II S. 1161.

[4]) Die Chroniken der Aebte Emo und Menko von Wittewierum, herausg. von Feith und Acker Stratingh, Utrecht 1866, S. 239 u. f.

gerichtlichen Vertrage von Grossfaldern, bequemen, worin er sich bereit erklärte, „zur Wiederherstellung des Friedens etwas von der Strenge des kanonischen Rechtes nachzulassen; die Geistlichen, die sich ungebührlich betragen, liederlich leben, Waffen führen, andere verwundet oder sich dem Trunk ergeben haben, sollen ermahnt und, wenn nötig, abgesetzt werden, die Pröpste sollen sich der Ausübung weltlicher Gerichtsbarkeit enthalten, ihre Geldforderungen werden auf das gesetzliche Mindestmass eingeschränkt [1]).

Ein weit bedeutenderes Zugeständnis der kirchlichen Obergewalt an die friesischen Unabhängigkeitsansprüche war schon die Besetzung der Kirchensprengel des Münsterschen Bistums mit weltlichen rechtskundigen Personen gewesen, die dem friesischen Adel angehören mussten [2]). Man nahm dazu die Kirchenpatrone. Sie wurden auf Lebenszeit ernannt, durften trotz ihrer kirchlichen Würde in der Ehe leben und dieselbe sogar ihren Kindern vererben. Schon ziemlich früh ist die Einrichtung dieser weltlichen Pröpste nachweisbar, bestätigt ist sie ausdrücklich von Papst Alexander VI [3]), und zwar als ein Zugeständnis an die Roheit, Wildheit und Aufsässigkeit des Volkes [4]). Nur die Priester unterstehen ihrer Gerichtsbarkeit nicht. So waren also die Propsteien kirchliche, doch nicht geistliche Aemter. Sie bildeten ein neues festes Band der Volkstümlichkeit und schoben dem Eindringen bischöflicher oder päpstlicher Günstlinge einen kräftigen Riegel vor. Nur einmal ist die Propstei Groothusen vorübergehend im Besitze auswärtiger Würdenträger gewesen [5]). Die Ausdehnungsgelüste der Hierarchie waren an der ostfriesischen Abneigung gegen aufgezwungene fremde Gewalten gescheitert.

---

[1]) Ostfr. Urkb. Nr. 30 vom 18. März 1276.

[2]) Deiter a. a. O. S. 90. im Münsterschen Sendrecht der ostfries. Propsteien: „De Pravest, de den Seentstoel sal besitten, de moet ein van Adell in vrieslantt gekoren syn und ein frye freese, ock eens Leyen Sone und also geleert und vorstendich, dat he im Rechte nhe sy averwunnen."

[3]) Bulle vom Jahre 1493 bei v. Wicht, Ostfr. Landrecht, Vorbericht S. 114.

[4]) propter immanitatem, ferocitatem et rebellionem hominum dictarum partium."

[5]) Reimers E. Jhb. XVIII S. 259.

Es ist schon erwähnt, dass die Pfarrgeistlichkeit durch das Gemeindewahlrecht in engster Verbindung mit dem Volke blieb. Im Stande der Weltgeistlichen ist um den Ausgang des Mittelalters neben dem ostfriesischen nur noch das stammverwandte niederländische Element stärker vertreten. Dazu kam noch ein anderer Umstand, der die Kluft zwischen dem Priester und dem Volke, dem er entsprossen, überbrückte. Schon Abt Emo von Wittewierum (gestorben 1237) nennt mit strenger Rüge in seiner Chronik verheiratete Priester, die das Sakrament verwalten und ihr Erworbenes nicht der Kirche, sondern ihren Kindern vermachen [1]). Die Gemeinden aber hatten ein volles Verständnis dafür, das ihre Priester die Schranken des Cölibats drückend empfanden und durchbrachen. Kein geringerer als Papst Pius II. (Aeneas Sylvius, 1458—1464) berichtet, dass die Friesen aus der Not eine Tugend gemacht hätten: sie verlangten von ihren Priesten die Ehe, schon um gegen Uebergriffe in die Ehre ihrer eigenen Familien gesichert zu sein [2]). Damit stimmt das Zeugnis Beningas überein [3]). Wenn auch die Besorgnis, die zu diesem Zugeständnis führte, weniger dem sittlichen Ernst der Priesterschaft, als dem gesunden Volksempfinden Ehre macht, so bedeutete doch die gewährte Freiheit die Erschütterung einer wesentlichen Stütze der Hierarchie und ebnete gesunden reformatorischen Gedanken den Weg. Die Verhältnisse lagen ähnlich wie in den Niederlanden, wo das Volk zwischen solchen Priestern, die in rechtmässiger, wenn auch nicht kirchenrechtlich anerkannter Ehe lebten [4]), und solchen, die einen ungeordneten Geschlechtsverkehr

---

[1]) Emo u. Menko her. v. Feith S. 67.

[2]) Aeneas Sylvius Historia de Europa cap. 35 (bei Wiarda I S. 226): „Frisones sacerdotes, ne aliena cubilia polluant, sine coniuge non facile admittunt. Vix enim continere se hominem posse et supra naturam arbitrantur."

[3]) Chron. S. 14: „De Fresen straffeden gerne alle untucht. De Priesteren ahne Ehefrouwen wilden se nicht gerne bii sick liden, up dat se andere lüden bedden nicht besudelen."

[4]) Man nannte sie clerici coniugati, uxorati oder paepen, die wyf hadden gesworen, papen met wive verplecht (Moll-Zuppke, Die vorreform. Kirchengesch. der Niederlande, Leipzig 1905, S. 692 f.).

pflegten[1]), eine scharfe Scheidung machte. Während erstere bei den Gemeinden durchaus in Ansehen standen, wandte sich der Unwille des Volkes von letzteren mit einer Entrüstung ab, die sich nicht selten bis zur Ermordung unsittlicher Priester steigerte.

Es kann zweifelhaft erscheinen, ob man die Priesterehe als eine Verfallserscheinung anzusehen hat. Auch wird man nicht erwarten dürfen, dass die Priesterschaft Ostfrieslands von dem allgemeinen sittlichen Verderben der Geistlichkeit unberührt geblieben sei. Doch darf man die Zustände in andern Ländern nicht einfach auf Ostfriesland übertragen: es besteht doch ein merklicher Unterschied zu Ostfrieslands Gunsten[2]).

Von Verweltlichung im weiteren Sinne waren die Priester Ostfrieslands allerdings auch nicht frei. In den alten friesischen Gesetzen ist wiederholt ausgesprochen, dass ein Priester sich nicht um weltliche Dinge kümmern, sondern seines geistlichen Amtes warten soll[3]). Wenn aber Emo von Wittiewerum in den Ueberflutungen des 13. Jahrhunderts ein göttliches Strafgericht über die Lässigkeit der Laien in den kirchlichen Beitragsleistungen erblickt, und wenn sein Nachfolger Menko klagt, das Friesenland sei das einzige in der Christenheit, wo man dem Priester keine Zehnten und keine Erstlinge entrichte, weil man über die Sünden der Priester entrüstet sei, so sind doch

---

[1]) clerici concubinarii, focaristae; papen, die tamien (Konkubinen) hadden ghecoren (ebenda).

[2]) Brenneysen K. Hist. Mscr. S. 170: „Gleichwie an anderen Orten das geistliche Wesen immer mehr in Verfall geraten, so ist auch solches in O. geschehen, bis es endlich im 16. Jahrh. in den höchsten Grad gestiegen." Das ist doch in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Die Bemerkung des Emmius, es sei damals kein Stand so verderbt gewesen, wie der geistliche, wird übrigens von Brenneysen (a. a. O. S. 133) mit Recht bestritten. Auch die Schilderung der „impietas cleri pontificii in Frisia orientali citra Reformationis tempora" bei Bertram (Parerga 2. Aufl. S. 245 ff.) ist eine Verallgemeinerung der beiden obengenannten Fälle Siebeld und Canter. Ebenso hat Bertram die Reliefs an der Marienhafer Kirche völlig missverstanden, wenn er darin ein Dokument des sittlichen Niederganges der damaligen Geistlichkeit erblickt. Vgl. a. a. O. S. 249: quas caelatas icones, ut opinor, nihil aliud indicare debuerunt, quam cleri Romanensis isto aevo impietatem.

[3]) O. Klopp I S. 311.

solche Klagen in späterer Zeit verstummt. Dass der Priester Siebeld zu Werdum gelegentlich im Freundeskreise über das Evangelium spottete[1]) und der Emder Geistliche Jakob Canter offen dem Aportanus erklärte, was dieser predige, habe er längst gewusst, aber wohlweislich verschwiegen[2]), waren sicherlich nicht die einzigen Beispiele unedler Gesinnung und Amtsführung, immerhin sind es Ausnahmen, die nicht verallgemeinert werden dürfen. Im ganzen führten die Geistlichen ein ehrbares Leben und erfreuten sich der Achtung ihrer Gemeinden. Im übrigen hielt man das Amt schon seines geistlichen Charakters willen hoch und entzog dem geistlichen Stande um einiger unwürdiger Amtsträger willen seine Hochschätzung nicht[3]).

b. Die Klöster[4]).

Zu den um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Ostfriesland vorhandenen 27 Klöstern ist bis zur Reformationszeit kein neues mehr hinzugekommen. Ihre grosse Zahl in Vergleich zu

---

[1]) Ulrich van Werdum, Series Familiae Werdumanae, Ms., Abschrift in der „Kunst", S. 103:

Sibeldus vicarii officio iam suppresso Werdumanorum paſtor factus rem divinam papiſtico ritu hactenus ibi administratam religionis mutatatione superveniente ad annum 1539 iuxta Lutheri mentem primus, sed idiomate adhuc patrio peregit. Ac demum multiplicibus de doctrina controversiis ubique tunc agitatis in vertiginem actus, vel insita malitia vel ex religionum pluralitate, huc descendit, ut eam omnino nullam credere mallet, sed Epicuraeam Atheorum impietatem haud obscure amplexus, quae de superis aut inferis concionatores e suggestu sermocinarentur, in hoc quidem aevo ad popellum in potestate habendum prodesse, caeterum a morte nec corpori resurrectionem nec animae immortalitatem nec utriusque gaudium vel dolorem ultra expectandum dicere non vereretur. In lingua patria impia haec verba ita sonant: „Men mij (wy?) so wit hin preyke, dat men di liu in de snaar haald; die daad is, die bleif weil daad". Vgl. Brenneysen a. a. O. 207.

[2]) Emmius S. 825.

[3]) Vgl. die Bemerkung des Niederländers Jan Boendale (Moll-Zuppke a. a. O. S. 696):

„Al is die paep in sonden bevaen,
wi moeten hem zijn onderdaen".

[4]) H. Suur, Geschichte der ehemaligen Klöster in der Provinz Ostfriesland, Emden 1838.

H. Reimers, Die Säkularisation der Klöster in Ostfriesland, Aurich 1906.

der geringen Bevölkerung legt ohnehin schon Zeugnis ab von der Volkstümlichkeit, deren sich auch diese Form katholischer Frömmigkeit im Lande erfreute. Fast alle Orden waren vertreten. Der unermüdliche Eifer, den Klöstern immer mehr Schenkungen und Vermächtnisse zuzuwenden, erreichte einen solchen Grad, dass schon früh das Bedürfnis hervortrat, die Sicherstellung der nächsten Erbberechtigten dem masslosen Anwachsen der Klostergüter einen Riegel vorzuschieben. Graf Edzard sah sich genötigt diese Bestimmungen aufs neue zu erweitern [1]).

Zwischen den Klosterleuten, die zum grossen Teil aus der Landesbevölkerung hervorgingen, und ihrer Umgebung bestand im ganzen ein durchaus freundschaftliches Verhältnis. Der Klosterbruder war Arzt und Apotheker, Lehrer und Erzieher, Rechtsbeistand und Notar, Ratgeber und Nothelfer, der Abt der oft begehrte und geschätzte Rat des Landesherrn und gelegentlich Vermittler in politischen Geschäften. Bis tief in die Reformationszeit hinein gehören zu den Landständen noch die Klosterprälaten.

An Verfallserscheinungen fehlt es natürlich in den ostfriesischen Ordenshäusern ebensowenig wie in den benachbarten Niederlanden, wenn auch das hiesige Mönchtum verhältnismässig noch ein leidlich günstiges Bild zeigt. Immerhin hatte um die Zeit der beginnenden Reformation das Ordenswesen bereits soviel von seinem Ansehen eingebüsst, dass man sein allmähliches Erlöschen weder hinderte noch bedauerte, jedoch war die Klosterzucht hierzulande anscheinend nirgends so tief gesunken, dass sich das Volksgewissen in gewaltsamer Empörung dagegen aufgelehnt hätte.

Es kam dem ostfriesischen Klosterleben zugute, dass es sich der besonderen Fürsorge der Landesherren erfreute, und zwar einer Fürsorge, die sich nicht etwa auf Schenkungen

---

[1]) in seiner Redaktion des ostfries. Landrechts (vgl. Brenneysen K. H. Mscr. S. 210 ff.): Während die Schenkungen unter Lebenden keinen Einschränkungen unterliegen, sollen die Vermächtnisse die Höhe von 6 Gulden nicht überschreiten (a. a. O. S. 136, v. Wicht Landrecht S. 272, 474, 514). Wenn ein Mönch einmal den geistlichen Orden angenommen hat, so kann er weder von seinen Eltern noch von seinen Verwandten mehr etwas erben (a. a. O. S. 124, v. Wicht Landr. S. 280, 432).

beschränkte Schon früh haben die Grafen damit begonnen, die in den Niederlanden aufkommenden Klosterreformen in die Ordenshäuser ihres Ländchens herüberzuleiten. Schon Ulrich I. und seine Gemahlin Theda haben sich dadurch verdient gemacht, wie ihnen Papst Innocenz VIII. ausdrücklich bezeugt[1]).

In naher Verbindung mit den geistlichen Genossenschaften der „Brüder vom gemeinsamen Leben" in den Niederlanden entstand 1387 die grosse Klosterreform der Windesheimer Kongregation, die das Klosterwesen nicht nur in den Niederlanden selbst, sondern auch in Deutschland in weitem Umfange wenigstens eine Zeitlang vor dem zunehmenden Verfall bewahrt hat[2]). Traten auch in den Windesheimer Klöstern die durch Gerhard Groot entbundenen Lebensmächte nicht so kraftvoll und rein in die Erscheinung wie in den Brüderhäusern selbst, so hat doch die Windesheimer Reform das unbestreitbare Verdienst, in den davon berührten Klöstern dem weiterem Verfall gewehrt und das Mönchtum wieder auf die ursprüngliche gesunde Grundlage der Zucht und Hingebung gestellt zu haben, so wenig sie auch von eigentlich reformatorischen Gedanken geleitet war. Von dem Kloster zu Frenswegen (Grafschaft Bentheim) aus, der ersten Windesheimer Gründung auf deutschem Boden, griff die Reformationsbewegung der „Regulierten Augustiner-Chorherrn" auch nach Ostfriesland hinüber. Das erste davon berührte Haus war das Benediktinerkloster Marienkamp bei Esens, wo nach Entfernung der übelbeleumundeten Insassen die „Regulierten Kanoniker St. Augustins" unter dem Prior Rembertus ter List 1420 ihren Einzug hielten. Von seinem Nachfolger Arnold v. Creveld aber zeichnet einer seiner Klostergeistlichen[3]) ein überaus anschauliches Bild einer mit Bescheidenheit und Weisheit gepaarten edlen innerlichen Frömmigkeit[4]).

---

[1]) Reimers Edzard d. Gr. S. 126 f.

[2]) Moll-Zuppke a. a. O. S. 273 ff.

[3]) in einer im Auricher Staatsarchiv befindlichen Handschrift aus den Jahren 1426—1432, vgl Sauer, Das Leben des Arnold Creveld, Priors zu Marienkamp, in E. Jhb. II 2 S. 47 ff.

[4]) strenuus insecutor et exterminator omnis mali, fidelis amator omnis boni et promotor

Von Marienkamp aus wurden durch die Fürsorge des Landesherrn auch das Benediktinerkloster Sielmönken, das Prämonstratenserinnenkloster Hopels und das Nonnenkloster Koldinne der Windesheimer Ordnung unterstellt. So hatten wenigstens in vier Klöstern sittliche Zucht, gelehrtes Studium, Predigt und Beschäftigung mit der Bibel wieder eine Stätte gefunden. Auch die Gründung der Karmeliter-Niederlassung in dem alten gräflichen Familienstammsitz Appingen zwischen 1430 und 1440 war dem Bestreben entsprungen, durch Berufung dieses bisher in Ostfriesland unbekannten Ordens das in den heimischen Klöstern versumpfende Leben wieder in frische Bewegung zu bringen[1]). Ebenso verschlossen die zahlreichen Johanniter-Ordenshäuser sich dem Drängen auf Hebung der Sittenzucht nicht.

Besonders Graf Edzard liess es an kräftigen Massnahmen zur Besserung der Klosterzucht nicht fehlen. Im Franziskanerkloster zu Emden hausten die Gaudenten[2]) oder Conventualen, bei der Bevölkerung im ganzen wohl gelittten, wie überhaupt die Bettelmönche als Pfleger der Volksfrömmigkeit, Prediger und Beichtväter beliebt waren und den Pfarrgeistlichen erhebliche Konkurrenz machten[3]). Ihre Bettelei wurde zwar gelegentlich als lästig empfunden, hatte aber durch die Upstalsboom-Gesetzgebung eine gewisse Sanktion erhalten[4]). Als jedoch die Klosterzucht mehr und mehr erschlaffte und die Bürgerschaft über die Mönche bittere Klage führte, dass man sie mehr in den Wirtshäusern als in der Kirche, im Kloster selbst aber öfters in übler Verbindung mit allerlei zweifelhaften Frauenspersonen anträfe[5]), betrieb Edzard durch eine Beschwerde

[1]) M. Klinkenborg, Ostfr. Urkunden aus dem vatik. Archiv zu Rom, E. Jhb. XIV S. 150 f.

[2]) so genannt nach der 1. Regel des Franciskus: „Caveant sibi fratres, quod non ostendant se tristes . . ., sed ostendant se gaudentes in Domino . . ."

[3]) Ulmann a. a. O. S. 36 f. Moll-Zuppke a. a. O. S. 270 f.

[4]) v. Richthofen Fries. Rechtsquellen S. 106: „Fratres ordinia Praedicatorum et ordinis Minorum . . ., dummodo discretos miserint, admittere decrevimus."

[5]) Beninga Chr. S. 463: „Anno 1498 dewyle Grave Edsard veele klachte in der Stadt Embden van den Borgeren vorquemen, wo bovisch und ungeschicket de Gaudenten sick in dem Closter vnd in der Stadt aenstelden . . ."

beim Papst Alexander VI. ihre Entfernung aus dem Kloster und setzte im Jahre 1498 die strengeren Observanten[1]) an ihre Stelle, die seitdem bis weit in die Reformationszeit hinein die der alten Kirche treu gebliebenen Teile der Bürgerschaft geistlich versorgten.

Nicht auf Edzards Veranlassung, doch mit seiner Billigung und unter seiner Anwesenheit wurde auch das Dominikanerkloster zu Norden 1502 einer Reform unterzogen[2]).

Graf Edzard war ein Freund des Klosterwesens. Dem von ihm besonders geschätzten und bevorzugten Benediktiner-Nonnenkloster Marienthal zu Norden übergab er seine 1502 geborene Tochter Theda. Rührend ist der Brief, den das eben eingekleidete Mädchen, wahrscheinlich nach 1518, mit einer langen Locke seines der Schere zum Opfer gefallenen aschblonden Haares dem Vater schrieb. Treuherzig gesteht sie, wie sehr ihr von jeher das Klosterleben zuwider gewesen, nur der Wunsch des geliebten Vaters und die Hoffnung auf die himmlische Belohnung habe sie dazu willig gemacht. Aber nun habe sie sich in ihr Los ergeben und hoffe als „een goet geestlijck mensche“ leben und sterben zu können. Einstweilen tröstet sie die Anwesenheit ihres „leven susterkens“ Anna, die noch die Klosterschule besuchte, aber auch schon den Schleier zu nehmen wünschte, über den Schmerz des endgiltigen Abschieds von der Welt hinweg[3]).

---

[1]) Die Klosterreform unter den Franziskanern ging auf Bernhardinus von Siena zurück und hatte ihren Sitz im Kloster zu St. Omer in Nordfrankreich. Im 15. Jahrhundert wurden in den Niederlanden die Gaudenten fast völlig durch die Observanten verdrängt. „Anno 1498 Jan. 26. Conventus Minoritarum Embdae per Abbates in Thedingen et Vallis S. Mariae commissarios auctoritate apostolica institutos reformatur, concurrentibus favoribus Edzardi Comitis“, s. Reimers E. Jhb. XVIII S. 259.

[2]) v. Wicht ad ann. 1502: „Anno 1502 coenobium Praedicatorum Nordensium in praesentia duorum Comitum, duorum Abbatum, 4 Doctorum aliorumque praeclarorum virorum est reformatum“.

[3]) Der im Staatsarchive zu Aurich mit der Locke noch aufbewahrte, durch seine vortreffliche, feste Schrift auffallende Brief ist abgedruckt bei Wiarda O. G. II S. 338 und in genauerm Texte bei P. G. Bos, Uit het Oostfriesche Kloosterleven, Gron. Volksalmanak voor 1907, S. 202 u. f. Er ist, auch inhaltlich, wohl nicht ohne Einwirkung einer ältern Klosterschwester, vielleicht der Priorin Hissa von Ewsum, entstanden (Bos S. 166 u. 178). Wiarda setzte ihn in das Jahr 1512. Da ein nach 1518

Bei aller persönlichen Verehrung für das Klosterleben behielt Edzard aber einen klaren Blick für die Schäden, die aus einer übermässigen Ausbreitung der geistlichen Stiftungen dem Volkswohl erwachsen mussten. Nach seiner Ueberzeugung war das kleine Ländchen mit Klöstern reichlich gesegnet. Längst ehe sein Urteil durch die spätere evangelische Ueberzeugung beeinflusst war, nahm er die Gelegenheit wahr, einem weiteren Umsichgreifen klösterlicher Einrichtungen in seinem Lande wirksam entgegenzutreten. Als im Jahre 1497 auf Grund einer testamentarischen Bestimmung des Häuptlings Gerhard von Petkum einige erbberechtigte Verwandte gegen die Verwendung des Nachlasses zu einer Klostergründung im Sinne des Testaments beim Papst Einspruch erhoben, trat Edzard als Landesherr in Uebereinstimmung mit seinen Räten, wobei sich sogar die Prälaten nicht ausschlossen, der Beschwerde nachdrücklich bei: es seien bereits 27 Klöster im Lande, eine weitere Vermehrung sei nicht erwünscht. Und der Papst entschied im Sinne der Beschwerde [1]).

Im ganzen hielt sich das Klosterleben von übermässiger Ueppigkeit frei. Selbst zur Feier eines solchen Ereignisses, wie es die Einkleidung der Grafentochter war, wurde eine Tonne Bier für ausreichend erachtet. In manchen Klöstern scheinen die Einkünfte zur Deckung der nötigsten Ausgaben kaum ausgereicht zu haben. Doch werfen gewisse Bestimmungen der ostfriesischen Landrechts auf die Klosterzucht ein recht übles Licht [2]). Die Reformversuche hatten dem Verfall nicht völlig zu wehren vermocht [3]). Auch das Cölibatgelübde wurde nicht

---

geschriebener Brief der Priorin aber Theda noch als Schülerin des Klosters nennt, während sie hier schon den Schleier genommen hat, so muss der Brief an den Vater erst nach 1518 geschrieben sein, vgl. Bos S. 165 u. 202. Theda starb unvermählt am Schlage auf einer Reise von Aurich nach Norden i. J. 1563 (Wiarda II S. 337). Ob auch Anna den Schleier genommen hat, ist ungewiss. Sie starb 1530 als Braut Antons von Oldenburg.

[1]) Reimers E. Jhb. XVI S. 303 f. nach einem Briefe Aeibo Inen's an Emmius, in dem er den Inhalt der Bulle wiedergibt. Ders.: Säkularisation d. Kl. S. 4.

[2]) Vgl. v. Wicht, Ostfr. Landrecht, S. 315, 341 u. 386.

[3]) Emmius S. 786 berichtet von einer Schlägerei im Kloster Aduard bei Groningen, bei welcher zwei Mönche erschlagen wurden.

überall beobachtet [1]). In den Niederlanden sah es allerdings viel schlimmer aus. Doch liegt es vielleicht an dem Mangel genauer Nachrichten, dass das ostfriesische Klosterleben ein so verhältnismässig günstiges Bild darbietet.

Es kamen jedoch auch grobe Skandale vor. Besonders das Kloster Marienkamp scheint den Geist des edlen Creveld schnell verleugnet zu haben. Schon Crevelds Biograph und Zeitgenosse muss über den aufs neue beginnenden Niedergang der Klosterzucht klagen. Um 1500 aber sahen sich die beiden Häuptlinge Hero Omken von Esens und sein Halbbruder Ulrich van Dornum genötigt, gegen die Laster der Mönche, ihre Unsittlichkeit, Rauflust und andere böse Dinge mit den schwersten Leibesstrafen einzuschreiten. Als das den Mönchen abgenötigte Versprechen der Besserung unerfüllt blieb, schickte das Windesheimer Generalkapitel am 18. Februar 1502 zwei Kommissare zur näheren Untersuchung, denen die Häuptlinge eine eingehende Anklageschrift einhändigten [2]).

Nach dieser haben die „regulierten Chorherren", die meist auswärtiger Herkunft waren, sich mit weltlichen Geschäften eingelassen und das Klostervermögen durch Raub vermehrt. Ein besonders schlimmer Einfluss ging von den „Laienbrüdern" aus, die nach Hunderten zählten. Raufereien waren an der Tagesordnung. In der Fehde zwischen Edzard und Hero Omken leisteten sie dem Landesfeinde Vorschub. Darauf hatten sie die Klosterschätze beiseite geschafft, alle Ornamente. Kleinodien, 33 Kelche, Ciborien, Messgewänder, Pallien und alles, was nicht niet- und nagelfest war, geraubt und beiseite gebracht [3]), Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe, Schweine zum halben Preise verschleudert,

---

[1]) In einer Urkunde des Prämonstratenserinnenklosters Alant, vom 21. 2. 1422 (Friedl. Nr. 303), vermachte der Klosterbruder und Kellner Redard für den Fall des Absterbens der Schwester Hyssen, de syn echte vrouwe was, dem Konvent ein Stück Land.

[2]) Mscr. im Auricher Staatsarchiv; abgedruckt E. Jhb. II 2 S. 84 ff.

[3]) a. a. O. S. 89: „se hebben gade ende siner benedieden moder nicht gespaert".

Laken, Leder und Bettzeug verpackt und unter sich verteilt, ja selbst „dem allmächtigen Gott seinen Rock ausgezogen". Alle gütlichen Vorstellungen Heros blieben fruchtlos: sie lieferten die gestohlenen Sachen nicht aus. Endlich beschlossen sie sich einen andern Prior aus Sielmönken zu wählen und das Kloster anderswohin zu verlegen, ja es mit allen Gütern dem Landesfeinde Edzard zu übertragen. Da riss dem Häuptling die Geduld, er sperrte die Räuber ein. Doch erst als ihnen „die Kost spärlich dargereicht wurde", wurden sie anderen Sinnes und versprachen das Verlangte. Aber erst nach einer nochmaligen unfreiwilligen Hungerkur gaben sie nach. Am 1. Dezember 1501 stellte der neue Prior Jacobus Clivis für sich, den Convent und den ganzen Orden eine Urkunde aus, wonach in zwei Tagen alles Verschleppte wieder zur Stelle geschafft werden würde, die Brüder sollten sich bis dahin nur in ihrem Warmhause aufhalten dürfen. Aber trotzdem geschah nichts. Erst das Eingreifen der beiden Visitatoren brachte die Sache zurecht. Der Abt Jacob von Cleve wurde abgerufen und nach Sielmönken versetzt.

Für die Beurteilung des damaligen Klosterlebens fällt besonders ins Gewicht das Zeugnis Ulrichs van Dornum in seiner „Disputation tho Oldersum" 1526. Das vernichtende Urteil, das er dort über das Mönchtum fällt, mag von persönlicher Abneigung beeinflusst und unter dem Gesichtspunkt der Propaganda, die er mit seiner Schrift für die evangelische Lehre beabsichtigte, ins Uebertriebene gesteigert sein. Es ist eben das Urteil eines überzeugten Anhängers des evangelischen Glaubens. Zweifellos ist aber das Urteil im Grossen und Ganzen aus den üblen Erfahrungen gewonnen, die er als erster Rat seines Landesherrn mit den Klöstern seiner Zeit zu machen Gelegenheit hatte. Hatte er 1502 in Marienkamp den unwürdigen Vertretern eines von ihm an sich hochgeschätzten Standes noch schonende Nachsicht angedeihen lassen, so atmen 24 Jahre später seine Anklagen gegen das Mönchtum einen grimmigen Hass. Er hatte eben inzwischen seine Erfahrungen gemacht. Und mag man noch so viel seinem streitbaren Temperament zuschreiben, ein so vernichtendes Urteil aus einem solchen Munde warnt doch vor einer zu optimistischen Betrachtung, selbst wenn man berücksichtigt, dass sein Ver-

dammungsurteil nicht der Zuchtlosigkeit einzelner Mönche, sondern den Schäden des Mönchtums gilt.

3. Die Wegbereiter der ostfriesischen Reformation in den Niederlanden.

Obschon der Anlass zur Reformation von aussen kam, war sie selbst doch kein fremdes Gewächs auf dem Boden des ostfriesischen Volkstums. Die neue Lehre war das erlösende Wort, das den Besten des Volkes auf der Zunge lag, ohne dass es einer auszusprechen wagte. Das römische Kirchentum hing wie eine dünne Decke über den Angen, und als eine kräftige Hand die Decke hinwegriss, lernte man schnell sehen. Was die offizielle Kirche an Lebenswerten geboten, hatte man sich dankbar angeeignet und dafür die äussere Form des kirchlichen Mechanismus mit all ihren Begleiterscheinungen geduldig und nicht einmal widerwillig getragen. Aber längst schon hatte man sich gewöhnt auch anderen Tönen das Ohr zu leihen, die zwar auch in der römischen Kirche, doch nicht von ihren amtlichen Vertretern laut wurden. Längst schon hatten Strömungen ihre Wellen nach Ostfriesland herüber geschlagen, die, obwohl aus der römischen Kirche hervorgegangen, doch von ihr teils mit Misstrauen betrachtet, teils mit Gewalt unterdrückt wurden.

Cornelius sagt in seiner trefflichen Schrift über Ostfrieslands Anteil an der Reformation[1]): „Die Stämme der niederdeutschen Zunge gaben nicht, sondern empfingen den Anstoss zur Reformation. Abhängig von den Einflüssen des Südens folgten sie, immer einen Schritt zurück, der Entwicklung der Dinge in Oberdeutschland.“ So richtig die erste Bemerkung ist, so sehr bedarf doch die zweite wenigstens für die Stämme friesischer Abkunft einer wesentlichen Einschränkung. Nicht einen Schritt zurück, sondern gleichzeitig mit Sachsen und Oberdeutschland, ja eher als dort hatte sich hier in den Gebieten der späteren „Niederlande“ eine eigenartige reformatorische Strömung und Stimmung angebahnt, die von der offiziellen katholischen Frömmigkeit verschieden genug

[1]) S. 2.

war. Diese Stimmung hatte auch Ostfriesland bereits ergriffen, als von Wittenberg her das Signal der grossen Umwälzung ertönte.

„Die Art des Volkes im Niederland ist ruhig, wie im Sonnenschein der glatte Meerespiegel. Kein Hauch trübt die Fläche. Aber es kommen die Stunden des Sturmes, und die Dämme brechen, und der Schaum der Brandung fliegt himmelan“[1]).

Eine dreifache Welle brandete von den Niederlanden her bereits seit Jahrzehnten gegen den Deich des römischen Kirchentums in Ostfriesland, ehe die Sturmflut der Reformation ihn vollends zerbrach: der Einfluss der Brüder vom gemeinsamen Lebens, die Theologie Johann Wessels und der Humanismus.

a. Die Brüder vom gemeinsamen Leben [2]).

Während der letzten Jahrzehnte vor Eintritt der Reformation machte sich in Ostfriesland in zunehmendem Masse der Einfluss einer der edelsten Bewegungen auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens spürbar, die seit mehr als einem Jahrhundert die Frömmigkeit der Niederlande befruchtet hatte. Es war die Tätigkeit der „Brüder vom gemeinsamen Leben“, zu deren Ausläufern auch die oben erwähnte Windesheimer Klosterreform zu rechnen ist. Unscheinbar in ihrer Organisation, mit den einfachsten Mitteln wirkend, aus ihren stillen Kreisen selten heraustretend, die Kirche nicht öffentlich bekämpfend, in ihren Zielen begrenzt durch die Ideale der katholischen Frömmigkeit, haben sie gleichwohl der Reformation in mehrfacher Beziehung den Boden bereitet. Nicht, dass das

---

[1]) Cornelius a. a. O. S. 55.

[2]) K. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation. 2 Bde. Hamburg 1842.

M. Delprat Verhandelingen over de broederschap van Geert Groote, Arnheim 1856.

K. Hirsche in Herzog's Real-Encyclop. für prot. Theol. u. Kirche. 2. Aufl. II 678—760.

E. Leitsmann, Ueberblick über die Geschichte und Darstellung der pädagogischen Wirksamkeit der Brüder vom gemeinsamen Leben. Leipzig 1886.

in ihrer Absicht gelegen hätte. Nichts lag ihnen ferner als einen Sturm zu entfesseln, wie er hernach von Wittenberg her die Kirche erschütterte. Das Lebensideal der „Brüder“ lag durchaus auf der Linie katholischer Frömmigkeit in ihrer edelsten und reinsten Ausprägung und darum auf einer Linie, die zur Reformation führen konnte, aber nicht musste und auch durchaus nicht überall dahin geführt hat.

In der Form angelehnt an die Vereine der Beghinen, Begharden und Lollharden hatten sie von diesen nach ihrem Verfall das Streben nach apostolischer Einfachheit der Sitten, sittlichem Ernst, Selbstverleugnung und Ausübung der Liebestätigkeit, von dem edlen Grüntaler Klostergeistlichen Johann Ruysbroeck die Wertschätzung beschaulicher Mystik, doch ohne ihre pantheistischen Ausartungen übernommen.

Der Gründer der „Brüdervereine“, Gerhard Groot, geboren 1340 in Deventer, hatte schon früh seine Utrechter Pfründe mit der Stille des Klosterlebens vertauscht, dessen tatenlose Beschaulichkeit doch seinem praktischen Sinne nicht genügte. Eine unbezwingliche Angst vor der schweren Verantwortung des Priesteramts trieb ihn auf die Bahn des Wanderpredigers, und als solcher hat er mit apostolischem Ernst Volk und Klerus das Gewissen geschärft, bis der Bischof dem unbequemen Bussprediger die Lehrvollmacht entzog. Endlich fand er seinen Weg und entdeckte seinen Beruf. Der tiefe Eindruck, den er bei einem Besuche Ruysbroecks im Kloster Grüntal von dem brüderlichen Zusammenleben der dortigen Klosterinsassen empfing, wies ihn auf die Bahn der Seelenpflege eines kleinen, durch kein anderes Band als das der Liebe, Demut und Arbeit zusammengehaltenen Kreises ernster Jünglinge. In seiner Heimatstadt Deventer sammelte er die Schüler der Domschule, die dort ihren geistlichen Studien oblagen, vertiefte sich mit ihnen in das Studium guter Bücher, hielt sie selbst zum fleissigen Abschreiben und Einbinden von Büchern an und brachte sie als väterlicher Freund unter seinen seelsorgerlichen Einfluss. Aus dem zwanglosen Zusammensein wurde auf Anregung aus dem Schülerkreise selbst bald eine geschlossene Gemeinschaft, die ohne den Zwang eines Ordensgelübdes einen freien Verein mit klösterlicher Lebensordnung, ernster Arbeit, Gütergemeinschaft und brüderlicher Verbundenheit

darstellte. Besondere „Brüderhäuser“ nahmen die „Jünglinge“ auf, die einem geistlichen Rektor unterstanden. Alles war auf die Begründung und Darstellung eines lauteren, praktisch-christlichen Lebens im Sinne apostolischer, also katholischer Frömmigkeit berechnet. Gemeinsame Andachtsübungen mit fleissiger Lesung der h. Schrift förderten die innere Vertiefung.

In dieser Jugendarbeit stand die erziehliche Seite von Anfang an durchaus im Vordergrunde, und das blieb auch noch so, als unter dem Einfluss des Humanismus die unterrichtliche Tätigkeit ihr zur Seite trat. Seit etwa 1450 ist die Tätigkeit der „Brüder“ in erhöhtem Masse Lehrtätigkeit geworden, und zwar so, dass zunächst der Unterricht in den Brüderhäusern demjenigen der städtischen Schulen ergänzend zur Seite trat, später aber die „Brüder“ auch in den Stadtschulen selbst einige Unterrichtsfächer übernahmen. Diese pädagogische Tätigkeit der „Brüder“ darf jedoch nicht überschätzt werden. Zur Begründung eigener Schulen sind die Brüderhäuser nur in sehr seltenen Fällen übergegangen, und dabei empfand man immer mehr oder weniger den Uebergang zur reinen Schultätigkeit als einen Abfall von dem ursprünglichen rein praktischen Erziehungsideal in der abgeschiedenen Stille des Brüderhauses, sodass vielfach die „Brüder“, die sich zur Mitwirkung an Schulen entschlossen, ihre Verbindung mit dem „Brüderhause“ lösen zu müssen meinten. Doch drängte die Erfindung der Buchdruckerkunst, die manche mit der handschriftlichen Vervielfältigung der Bücher beschäftigten Kräfte lahmlegte, die „Brüder“ mehr und mehr zur unterrichtlichen Betätigung hin. Der Lehrplan blieb noch auf die notdürftigsten Gegenstände beschränkt, und von einem Fortschritt in der Lehrmethode kann kaum geredet werden. Doch bekamen die um ihrer sittlichen Tüchtigkeit willen geschätzten „Brüder“ bald in den meisten Städten der Niederlande und weit nach Deutschland hinein den niederen und höheren Unterricht an Volks- und Kapitelschulen in ihre Hand, und zwar in einem solchen Umfange, dass es um 1500 in den Niederlanden kaum eine einzige Lateinschule gab, deren Leiter nicht seine Vorbildung den „Brüdern“ zu danken hatte. Dass sie nach und nach auch die biblische Geschichte in ihren Lehrplan aufnahmen, geschah auf Anregung des Humanismus, der in den

Niederlanden kirchliche Färbung trug. Ueber eine hausbackene Nüchternheit ist der Schulbetrieb der „Brüder“ nicht hinausgekommen, doch hat sich aus ihrem Unterricht in zahllosen Büchern brauchbares Bildungsgut und eindringende Bibelkenntnis in die Jugend und damit in das Volksleben ergossen. Mochte man auch in manchen hochgelehrten Humanistenkreisen etwas verächtlich auf die schlichten „Brüder“ herabschauen, so blieb doch vielen unvergessen, dass sie selbst ihr Bestes diesen ernsten tüchtigen Männern mit dem warmen Herzen verdankten[1]).

Ebenso hoch aber wie die Hebung der Volksbildung und des Jugendunterrichts ist ein zweiter Einfluss auf die Volksfrömmigkeit zu werten, der sich in doppeltem Strome aus den „Brüderhäusern“ ergoss: die Volkspredigt und die volkstümliche Erbauungsliteratur in der Landessprache.

Die täglichen Hausandachten der „Brüderhäuser“, die sogenannten Collatien, die während der Mahlzeiten gehalten wurden und in erbaulicher Aussprache über die kirchlichen Perikopen bestanden, wurden an den Sonn- und Feiertagen auch dem Volke zugänglich gemacht und von diesem gern und zahlreich besucht, schon weil die Redner sich der Landessprache bedienten. Dem gepredigten Worte trat das geschriebene und später das gedruckte zur Seite. Schon 1389 gab der zweite Lehrer des Brüderhauses in Deventer, Gerhard Zerbolt von Zütphen, eine neue, auszugsweise erhaltene Schrift „De libris teutonicalibus“ heraus, in deren erstem Teil[2]) er für die einfältigen Laien das Lesen und Studieren der göttlichen und anderer Schriften in der Landessprache[3]) empfiehlt, freilich noch mit der Einschränkung, dass diese Schriften von der Kirchenlehre nicht abweichen dürfen. Mit 15 Gründen stützt er seine Forderung. Er weist hin auf das löbliche Verlangen

---

[1]) Auch Erasmus hat nur einmal in verärgerter Stimmung an dem Unterricht gemäkelt, den er in der Brüderschule zu Herzogenbusch empfangen, vgl. Hirsche a. a. O.

[2]) „De utilitate lectionis sacrarum litterarum in lingua vulgari“ (sacrae litterae im Sinne von frommen Schriften überhaupt mit Einschluss der biblischen).

[3]) „in vulgari idiomate“.

der Laien, sich über göttliche Dinge zu unterrichten. Die h. Schrift sei für jedermann zur Unterweisung bestimmt, darum dürfe und müsse sie auch von jedermann gelesen werden, was eben nur in der Landessprache möglich sei. Ihre Lektüre sei wichtiger und fruchtbringender als die vielen weltlichen Gedichte[1]), die Bücher über den trojanischen Krieg, über Roland und die schöne Diana, die alle in die Landessprache übertragen seien. Schon aus der kirchlichen Disziplin über die zehn Gebote und die Todsünden ergebe sich die Notwendigkeit des Bibellesens. Da aber die ursprüngliche Bibel den Völkern in ihrer damaligen Landessprache gegeben sei, so sei es unvernünftig, den heutigen Völkern sie durch Aufdrängung einer lateinischen Uebersetzung vorzuenthalten. Diese sei nicht so authentisch wie der Grundtext, weshalb sie sich an diesem immer wieder korrigieren müsse. Zudem sei das Bibellesen in der Landessprache von manchen kirchlichen Autoritäten den Laien als verdienstvoll empfohlen.

Wohl gab es schon im 13. Jahrhundert in den Niederlanden eine von Maerlant verfasste Reimbibel in der Landessprache, und die Waldenserflüchtlinge hatten das Land, das sie gastlich aufgenommen, mit einer ebenfalls gereimten vlämischen Uebersetzung biblischer Bücher beschenkt, doch kam die für die Vorbereitung der Reformation so hochwichtige Angelegenheit erst durch Zerbolts kräftigen Appell und durch die warmen empfehlenden Worte des Thomas a Kempis und Johann Wessel in Fluss. Im Jahre 1477 erschien die erste niederländische Bibel in Delft[2]).

Alle verdiente Wertschätzung der Brüdervereine und ihres Einflusses auf die Volksbildung und Volksfrömmigkeit darf gleichwohl nicht dazu verleiten, die Väter und Vertreter dieser Bewegung mit Ullmann zu Reformatoren vor der Reformation zu stempeln. Das wollten sie nicht sein. Will man von reformatorischer Tätigkeit der „Brüder" reden, so richtete sich diese allerdings auf Leben und Wandel der Christen, aber darauf beschränkte sie sich auch. Das war ihre Stärke und ihre Schranke zugleich. Ansätze zu einer Reform der Lehre oder

[1]) „carmina mundana carnalia ac diabolica".

[2]) H. van Druten, Geschiedenis der Nederlandsche Bijbelvertaling I, Leiden 1895, S. 121 u. f.

zu einem Widerspruch gegen die Verfälschung der biblischen Wahrheit durch dieselbe finden wir weder bei Gerhard Groot noch bei seinen Nachfolgern. Sie waren alle treue Söhne ihrer Kirche und liessen es an Hochschätzung der kirchlichen Gebräuche und Einrichtungen, besonders des Priesteramts, nicht fehlen. Gelegentliche scharfe Kritik sollte doch nur die Missbräuche und Auswüchse treffen.

Auch Thomas a Kempis, der fromme Mönch vom Agnetenberg bei Zwoll, der die christliche Asketik auf dem Baume der Grootschen Gedanken zur schönsten Blüte entfaltete und durch seine volkstümliche „Imitatio Christi" zur Verinnerlichung der katholischen Frömmigkeit unendlich viel beigetragen hat, ist doch in seiner Lehre durchaus katholisch, hält sich streng an das überlieferte Dogma, bekennt sich zur Ablasspraxis und zur Transsubstantiationslehre, hält sich von jeder Kritik des hierarchischen Systems frei, und die Autorität der Kirche steht ihm unbestritten fest. Er ist viel zu sehr Mönch, um sich vom kirchlichen Kultus irgendwie zurückzuziehen. Für ein beschauliches Leben der mystischen Versenkung in Gott, der Selbstverleugnung und der Liebe liess ihm die Kirche Raum, und mehr verlangte er nicht. Die biblische Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben ist ihm ebensowenig aufgegangen, wie den „Brüdern", das Heil blieb ihm an die menschliche Leistung gebunden.

Auf deutschem Boden entstanden Brüderhäuser schon im 15. Jahrhundert in Wesel, Herford, Emmerich, Münster, Köln, Rostock und anderswo.

In Ostfriesland kam es nicht zur Gründung eines Brüderhauses, doch drang durch mancherlei Kanäle der Einfluss und Geist der „Brüder" ein. Eine Fülle von Niederländern stand um die Wende der Reformation im ostfriesischen Kirchendienst, neben ihnen solche, die in den Niederlanden ihre Ausbildung empfangen hatten. Wer aus den Niederlanden kam, war auch irgendwie von dem Bildungs- und Lebensideal der „Brüder" berührt. Die Wortführer der Reformation in den ersten zwei Jahrzehnten waren fast ausnahmslos Niederländer. Wahrscheinlich lag auch in den schon vor 1500 nachweisbaren Parochialschulen in Stadt und Land der Unterricht zum Teil in der Hand von Männern, die aus jenen Brüderkreisen hervor-

gegangen waren[1]). In welchem Masse aber der pädagogische Ruf der „Brüder" im Anfang des 16. Jahrhunderts nach Ostfriesland gedrungen war, erhellt aus der Tatsache, dass Graf Edzard den Lehrer an der Stadtschule zu Zwolle, der dem dortigen Brüderhause angehörte, Georg Aportanus, zum Erzieher seiner drei Söhne berief.

b. Die Theologie Johann Wessels[2]).

Der einzige aus dem von den „Brüdern" beeinflussten Kreise, der bewusst und entschieden das katholische Lehrsystem bekämpfte, war des Thomas hochberühmter und bis in die Humanistenkreise hinein hochangesehener Schüler Johann Wessel Gansfoort[3]), bei seinen Freunden als lux mundi gleicherweise gepriesen, wie bei seinen Gegnern als magister controversiarum (mester tegenspreker) gefürchtet.

Von der Mystik und Innerlichkeit des Thomas tief ergriffen, hätte er beinahe das Zwoller Brüderhaus für immer mit der Klosterzelle auf dem Agnetenberg vertauscht, wenn er nicht gefühlt hätte, dass seinem Wissensdurst und Freiheitsdrang die Klosterwände bald zu eng sein würden. Hatte er schon als Jüngling dem verehrten Meister, als ihm dieser die Marienverehrung in glühenden Farben pries, zugerufen: „Vater, warum führst du mich nicht lieber zu Christo, der doch alle Mühseligen und Beladenen zu sich ruft?", so trat in seiner späteren Lehrtätigkeit, der er sich mit Feuereifer zuwandte, die kritische Richtung seines Geistes stark hervor. Zur vollen klaren Erfassung des Zentraldogmas protestantischer Lehre, der Rechtfertigung aus dem Glauben, ist freilich auch er nicht durchgedrungen. Das lebendige Einheitsband der Kirche ist ihm überhaupt nicht der Glaube, sondern die Liebe. Wenn er von Glaube und Rechtfertigung redet, so sind

---

[1]) Bartels Abriss der Geschichte des Schulwesens in Ostfr., Aurich 1870, S. 5 f., vgl. E. Jhb. VIII 1 S. 41 ff.

[2]) H. Schmidt in Herzogs R. E.[2] XVI S. 791 ff. Ullmann a. a. O.

[3]) um 1420 in Groningen geboren, unterrichtet unter dem Einfluss der Brüder auf der Stadtschule zu Zwolle, lebte ohne bestimmtes Amt auf den Universitäten Köln, Löwen, Paris, Heidelberg, brachte die letzten Lebensjahre teils in Groningen teils auf dem Agnetenberg zu und starb 1489 im Kloster Aduard.

die Begriffe nicht im paulinischen, sondern augustinischen Sinne gemeint.

Das Reformatorische in seinen Gedanken liegt vor allem in seiner Polemik gegen die Kirche als Anstalt zur Heilsvermittlung, die er im Anschluss an eine evangelische Gedankenreihe Augustins nachdrücklich betreibt. Nicht die Kirche verbürgt die Wahrheit des Evangeliums, sondern das Evangelium trägt die Kirche und bestimmt den Umfang ihrer Autorität. Von hier aus bestreitet Wessel ebenso die Mittlerschaft und Schlüsselgewalt des Priestertums wie die Autorität des Papstes in Glaubenssachen. Am stärksten aber tritt seine Abweichung von der Kirchenlehre in seiner Anschauung von den Sakramenten zu Tage, von welcher unten weiter zu handeln sein wird.

Die eigentümliche Verbindung humanistischer und mystischer Bestandteile in Wessels Gesamtanschauung bildet den Ausgangspunkt einer reformatorischen Stimmung, deren Unterschied von der wittenbergischen ebenso stark und auffallend ist wie ihre Verwandtschaft mit der schweizerischen und oberdeutschen. Diese Verwandtschaft ist so stark, dass die schweizerische Reformation in einem Hauptpunkt, der Sakramentslehre, geradezu auf Wessel'schen Gedanken aufgebaut ist. Die geschichtliche Verbindungslinie zwischen Johann Wessel und Ulrich Zwingli bildet der Niederländer Hinne Rode, der die Wesselsche Abendmahlslehre zuerst nach Strassburg und der Schweiz, sodann nach Ostfriesland verpflanzte.

c. Der Humanismus.

Johann Wessel stand in engster Verbindung mit der mächtig anschwellenden Strömung des Humanismus, der durch Rückkehr zu den Geistesschätzen des klassischen Altertums und zur Natur eine geistige Wiedergeburt des Volkslebens erstrebte. Er gab in seiner philologischen Exegese und historischen Kritik auch der Theologie das Handwerkszeug zu einem Neubau auf den Trümmern der Scholastik. Er grub die Quellen der Erkenntnis wieder auf, indem er die Schriften der Kirchenväter und vor allem die heilige Schrift aufs neue der Forschung erschloss. Eine gründliche Reform des Unterrichtswesens, den Anregungen der „Brüder“ folgend und zugleich sie überbietend,

von der Volksschule bis zur Universität hinauf bahnte dem Strome reformatorischer Gedanken den Weg.

Der niederländische Humanismus hängt durch einen seiner ersten und einflussreichsten Vertreter Rudolf Agricola[1]) unmittelbar mit Johann Wessel zusammen. Zum erstenmal hat Brenneysen diesen Zusammenhang wieder erkannt, indem er[2]) darauf hinweist, dass Agricola Wessels Schüler gewesen sei und des Meisters Schriften auch in Ostfriesland verbreitet habe.

Agricola stand zu dem Emder Propst Hicco van Dornum (gestorben 1515) in freundschaftlicher Beziehung[3]). In Agricolas beiden Brüdern aber, dem Landrichter der Gräfin Theda, Johannes A., und dem unbedeutenderen Grimersumer Burgkaplan Heinrich A.[4]), sind uns die Anknüpfungspunkte für Wessels Gedanken in Ostfriesland gegeben[5]).

In Groningen aber und dem benachbarten Aduard sammelte sich um Wessel ein Kreis gelehrter Freunde, in denen seine Gedanken fortlebten. Die Stimmung dieses Groninger Kreises um den Beginn der Reformation ist durch und durch die eines Wesselschen Humanismus, der schon früh mit den kirchlichen Organen in Spannung geriet. Einen ansehnlichen Schülerkreis sammelte hier der spätere Rektor der Martinsschule Regner Prädinius, und Gerrit Geldenhauer von Nimwegen[6]) streute die Samenkörner Wesselscher Gedanken über ganz Deutschland aus.

---

[1]) geb. 1443/4 in Baflo bei Groningen, 1482 nach Heidelberg berufen, gest. daselbst 1485. Vgl. van der Velden, Rudolphus Agricola, I, Leiden [1913].

[2]) K. Hist. Mscr. S. 218.

[3]) ebenda: er nennt ihn „honestissimum equitem", vgl. E. Jhb. XVIII S. 86.

[4]) Beide bedienten sich in der Regel ihres Stammnamens Huesman.

[5]) Suffridus Petrus De scriptoribus Fris. S. 80: „Rudolphus fratres habuit duo se minores, non quidem germanos, sed uterinos Joannem et Henricum. Henricum adhuc adulescentem studiis informandum aliquando commendavit Alexandro Hegio, scholae Daventriensis tum rectori, et tandem secum Heidelbergae habuit, de quo nihil amplius constat.

[6]) G. Geldenhauer (Noviomagus), geboren 1482, Zögling der Deventerschen Brüderschule, dann in Löwen unter Erasmus Einfluss, Mönch des Kreuzbrüderordens, Kaplan des jungen Landesherrn Karl in Brüssel, 1517 Sekretär des humanistisch interessierten Bischofs Philipp von Utrecht, nach dessen Tode geht er als Sekretär des Abts Maximilian

In ziemlich breitem Strome drang der niederländische Humanismus auch in Ostfriesland ein Der Einfluss Rudolf Agricolas ist schon angedeutet. Mehrfach wiederholte Versuche seines Bruders Johannes, ihn ganz nach Ostfriesland herüberzuziehen, scheiterten an Rudolfs Widerstreben [1]).

Dem Groninger Humanistenkreise entstammte auch der in der Emder Reformation unliebsam hervortretende Doktor der freien Künste und Priester an der Grossen Kirche zu Emden Jacobus Canter [2]). Seine Bildung scheint er bei den Cisterziensern in Aduard und den „Brüdern" in Deventer empfangen zu haben, und Rudolf Agricola wandte ihm sein Interesse zu. In Köln widmete er sich dem Studium der Rechte, trat in Antwerpen literarisch hervor, wo er drei von ihm herausgegebene Schriften mit Widmungen an seine Schwestern versah, die den jungen Erasmus auf ihn aufmerksam machten, sodass dieser sich um Canters Freundschaft bewarb. In Köln erregte der 18jährige Student wegen seiner Gelehrsamkeit, Bibelkenntnis und Redegewandtheit allgemeines Aufsehen [3]). Im Jahre 1494 fügte er seiner Doktorwürde noch die des kaiserlichen familiaris und poeta laureatus hinzu. Erst nach zehnjähriger unsteter Wanderschaft finden wir diesen „echten Wandervogel der Renaissance" als Pastor von Grossfaldern und vicarius perpetuus des Kreuzaltars der Grossen Kirche in Emden, bald nach 1505. Aus seinem späteren Konflikt mit Aportanus geht hervor, dass er sich auch den reformatorischen

---

von Burgund 1525 nach Deutschland, um sich über die kirchlichen Zustände zu unterrichten, kehrt als Prediger des Evangeliums nach den Niederlanden zurück, von wo die Verfolgung ihn nach Deutschland zurückwirft. Vgl. J. Prinsen, Gerardus Geldenhauer Noviomagus, 's-Gravenh. 1898.

[1]) Brenneysen a. a. O. Mscr. S. 218 ff. meint, „er habe sich mit dem ostfriesischen humeur nicht gar wohl akkommodieren können".

[2]) geboren um 1471 zu Groningen als Sohn des Doktors dreier Fakultäten Johannes Canter, eines Freundes Rudolf Agricolas. Vgl. F. Ritter E. Jhb. XVIII S. 123 f.: Johann, Joachim und Jacob Canter.

[3]) Koelhoff, Chronik der Stadt Köln: „Die worde vloissen eme as ein wasser sunder alle hindernisse, die bibel woiste he up sin duimgin nae". Man sagte ihm in Köln nach, er und seine Brüder, ja sogar seine Schwestern hätten eher lateinisch als deutsch sprechen können, in seinem Elternhause sei nur lateinisch gesprochen, ein Gebrauch, dem sich sogar die Dienstmagd habe anschliessen müssen. (E. Jhb. XVIII S. 126.)

Gedanken des Humanismus seiner Zeit nicht hat entziehen können, obwohl er sie aus Menschenfurcht nicht laut werden liess. Es war der Typus jener charakterlosen Humanisten im geistlichen Amt, die ihre bessere Ueberzeugung verleugneten, um den Bruch mit der Kirche zu vermeiden. Das vernichtende Urteil des Emmius über Canter ist trotz seiner Einseitigkeit im ganzen wohlverdient[1]).

Für die weite Verbreitung humanistischer Bildung in Ostfriesland fällt stark ins Gewicht das Zeugnis des selbst humanistisch gebildeten Verfassers der Frisiae descriptio vom Jahre 1530, Henricus Ubbius. Er nennt dort u. a. den trefflichen Emder Propst Hicco van Dornum[2]) den Aelteren, dessen gleichnamigen Verwandten und gräflichen Rat, Hicco van Dornum den Jüngeren[3]), den späteren Emder Propst Dr. Poppo Manninga von Pewsum[4]), den gräf-

---

[1]) Emmius S. 925: „Homo notae impietatis atque omnis religionis derisor, evangelium de Christo, vitam alteram, corporum resurrectionem in anilibus fabulis habens, eorum qui secus crederent, stultitiam scommatis insectans, denique etiam nunc eruditarum litterarum quam bonorum ac honestorum morum fama apud posteros notior."

[2]) a. a. O. S. 85: „doctorem celeberrimum et quem maximi ac doctissimi cum in Galliis, Hispaniis, tum in Italia et Germania noverunt." Hicco d. Ä., Sohn des Mauritz Kankena und der Etta van Dornum, 1465 in Cöln als Henricus Mauritii de Emeda (s. Sundermann E. Jhb. XI 123) immatrikuliert, 1470 baccalaureus, 1472 lic. in legibus (im weltlichen Recht), 1476 Propst in Emden, 1481 als Begleiter der Grafensöhne Edzard und Uko von neuem in Köln immatrikuliert, 1491 Graf Edzards Begleiter auf seiner Wallfahrt nach dem h. Lande, Rat des Grafen und mehrfach mit politischen Aufträgen betraut, gestorben 29. 7. 1515. (Ritter E. Jhb. XVIII S. 85 Anm.)

[3]) a. a. O. S. 84: Hiccius Dornius, vir multae eruditionis, qui Bononiae aliquando studuit et anno superiori (d. i. in einem früheren Jahre. Hicco d. Ä. starb schon 1515) amisit patruum eiusdem nominis". Hicco Kankena d. J., Sohn des Hero Mauritz Kankena van Dornum, 1499 in Rostock, 1503 in Köln, 1506 in Bologna immatrikuliert (Sundermann E. Jhb. XI 111, XII 90), Rat Edzards und Ennos, nach Emmius ein entschiedener Anhänger der Ref. (Ritter E. Jhb. XVIII S. 84 Anm.).

[4]) a. a. O. S. 77 f.: dominus Poppo ab Pewsum, qui Loveniae aliquando studuit". Poppo Manninga, Sohn Edzard Manningas von Pewsum, Urenkel Focko Ukenas, Häuptling von Pewsum, 1511 Priester an der Grossen Kirche zu Emden, 1527—1540 Propst daselbst, Rat Edzards und Ennos (Ritter E. Jhb. XVIII S. 77 Anm.).

lichen Kanzler Wilhelm Ubbena[1]), ferner einen weiter nicht bezeichneten Henricus[2]), den Norder Prediger Johann Steffens[3]), einen gewissen Gerardus a Griet[4]) und Onno Ubben[5]). Ulrich van Dornums humanistische Bildung ist bereits erwähnt.

Aus den Gedanken der „Brüder", Johann Wessels und des niederländischen Humanismus floss der Strom zusammen, der im Anfang des 16. Jahrhunderts Ostfriesland überflutete. Bemerkenswert ist auch der auffallend starke Zug der Ostfriesen jener Zeit nach der Universität Rostock[6]). Nächst Prag, Köln, Heidelberg, Erfurt und Leipzig war Rostock[7]) die älteste der deutschen Universitäten und bis 1456 die einzige Hochschule in Niederdeutschland. In den Jahren 1489—1522 erreicht die Besuchsziffer der ostfriesischen Studenten die Höhe von 220, während sie von da ab wieder stark abnimmt. Es mag kein Zufall sein, dass die Hochflut ostfriesischer Besucher in Rostock zeitlich mit der Blüte des dortigen „Brüderhauses" zusammenfällt. Gegründet 1462 und durch den als Prediger und Humanist gleich bedeutenden Insassen des Münsterschen

---

[1]) a. a. O. S. 113: „Guglielmum Ubbium, cancellarium olim comitis". Wilhelm Ubbena, wahrscheinlich Sohn des aus Larrelt stammenden Emder Ratsherrn Remet Ubben, streng katholisch, nach 1538 in Groningerland gestorben; er stand in Familienbeziehungen zu Rudolf Agricola (Ritter E. Jhb. XVIII S. 128—130).

[2]) a. a. O. S. 113, vielleicht der Emder Franziskaner-Guardian Henricus Nordensis.

[3]) ebenda „Joannem Bulderium, virum doctum" (Ritter E. Jhb. XVIII S. 131 ff.).

[4]) a. a. O. S. 114, wohl der Norder Prediger Gerhard Moller (Ritter E. Jhb. XVIII S. 114 Anm.), den auch Reershemius Pred.-Denkmahl S. 237 „in linguis egregie versatus" nennt.

[5]) ebenda: „Onnekenum Ubbium", wohl der Emder Magister Onno Ubben (Ritter E. Jhb. XVIII 59, 114 Anm.).

[6]) u. a. M. Hermann Wessel, später Kerkheere (Beninga S. 494), bischöflicher Offizial und Präbendat zu Emden, 1473, Ulrich van Dornum 1481, Henricus Agricola 1481, Bernhard tom Camp (to deme Kampe, Edzards Burgschreiber) 1494, Hinricus (Hicco) Kankena 1499, zwei Vettern von E. Beninga (Söhne des Häuptlings von Grimersum) 1508, Johann Fischbeck 1515 (der spätere Reformator des Harlingerlandes).

[7]) Sundermann E. Jhb. XII S. 50 ff.

Brüderhauses Johann Veghe[1]) im Jahre 1469 weiter aus gebaut, übte das Brüderhaus durch Bücherdruck und Jugendunterricht einen bedeutenden Einfluss auch auf die studierende Jugend der artistischen Vorfakultät[2]).

Ein einziges Beispiel ist uns überliefert, das uns zeigt, wie man in Ostfriesland schon geraume Zeit vor der Reformation unter dem Einfluss des niederländischen Geistes zum bewussten Bruch mit dem Papsttum überging. Der Schwiegervater des Chronisten Eggerik Beninga, Häuptling Hilmer von Borssum (gestorben 1522), kam schon lange vor dem Auftreten Luthers durch die Beschäftigung mit der heiligen Schrift zur entschiedenen Loslösung vom Papsttum[3]).

Gewiss: eine Schwalbe macht noch keinen Sommer. Aber als bald darauf die Wittenberger Nachtigall den Freiheitsang ertönen liess, wurde das Lied in Ostfriesland verstanden[4]).

(Die Fortsetzung erscheint im zweiten Hefte.)

---

[1]) L. Schulze in Herzogs R. E.[2] XVIII S. 405—415. J. B. Nordhoff, Denkwürdigkeiten aus dem Münsterschen Humanismus, Münster 1874.

[2]) Leitsmann a. a. O. S. 70.

[3]) Beninga S. 610: „richtede sick na den olden und nyen Testament lange vor der tyt, eer Martinus Luther begunde tho schryven, is dar oock bestandich wente an dat einde by gebleven. Heft van de insettinge des Pauwstes gantsch nicht geholden."

von Wicht ad ann. 1522: „multo tempore ante initia Lutheri pontificios errores repudiavit."

[4]) Vgl. noch Brucherus, Geschiedenis van de opkompst der Kerkhervorming in de provincie Groningen, Groningen 1821, S. 67: „Wie kan evenwel anders denken, dan dat daertoe vooraf door onzen Gansfort of andere Nederlanders de weg gebaand zij (nämlich in Ostfriesland)?" Er weist dazu auf die Gemeinschaft Edzards mit Groningen und die Wirksamkeit Johannes Agricolas in Ostfriesland hin.

Jahrbuch

der

Gesellschaft für bildende Kunst

und

vaterländische Altertümer

zu

Emden.

Neunzehnter Band. — Zweites Heft.

S. 173—324.

Emden.
Eigentum der Gesellschaft.
1918.

Aus den in den Upstalsboom-Blättern Jahrg. VII S. 1 angegebenen Gründen erscheint das zweite Heft des XIX. Jahrbuchbandes nur mit dem schon seit Ende 1916 gedruckt vorliegenden Teil der für ihn bestimmten Beiträge. Die zurückgestellten Beiträge wird der XX. Band bringen, dessen Ausgabe wir nach Möglichkeit beschleunigen werden

Inhalt

des neunzehnten Bandes

Heft 1.

Seite

1. Geschichte des Emder Stapelrechtes. II. Von Dr. Robert Heesing aus Münster.
   3. Kapitel. Die Blütezeit des Emder Stapelrechtes (17. Jahrhundert) 1
   4. Kapitel. Verfall und Ende des Emder Stapelrechtes (18. und 19. Jahrhundert) bis zur holländisch-französischen Fremdherrschaft in Ostfriesland (Uebersicht über das Emporkommen Leers, S. 31. — Die ersten Schwierigkeiten und Streitigkeiten Emdens mit Leer, S. 33. — Die Jahre 1744—1749, S. 45) 26
2. J. N. Götz und Major Ernst Georg von Kalckreuth in Emden (1742/3). Von Dr. Max Koppe in Seeheim[1]) 69
3. Die Anfänge der ostfriesischen Reformation. I. Von Pastor E. Kochs in Emden.
   Die Quellen und ihre Bearbeitung 109
   1. Die ältere Geschichtsschreibung 111
   2. Die konfessionelle Geschichtsschreibung am Ende des 16. Jahrhunderts 123
   3. Die Hofhistoriographen des 18. Jahrhunderts und ihre Gegner 126
   4. Das Urteil der Aufklärungszeit und des 19. Jahrhunderts 133
   I. Teil. Ostfriesland am Vorabend der Reformation
   1. Die politische Lage 137
   2. Das kirchliche Leben 141
      a) Die Pfarrgemeinden 144
      b) Die Klöster 151
   3. Die Wegbereiter der ostfriesischen Reformation in den Niederlanden 159
      a) Die Brüder vom gemeinsamen Leben 160
      b) Die Theologie Wessels 166
      c) Der Humanismus 167

[1]) Ein Nachtrag musste leider für den XX. Band des Jahrbuchs zurückgestellt werden.

Heft 2.

Seite

1. Die Anfänge der ostfriesischen Reformation. Von Pastor E. Kochs in Emden. II. (Fortsetzung.)
   II. Teil. Grundlegung und Aufbau der Reformationskirche (1519—1526).
      1. Graf Edzard als Herold des neuen Evangeliums . . 173
      2. Der Adel 179
      3. Die Geistlichkeit 182
      4. Die Erschütterung der katholischen Kirche 190
      5. Der Zusammenbruch der katholischen Kirche
         a) Der Zusammenstoss in Jemgum (1526) 195
         b) Das Religionsgespräch in Oldersum (1526) . . . 204
         c) Das Erwachen der Klostergeistlichkeit (1527) . 216
      6. Die Reformationskirche in Ostfriesland
         a) Der religiöse Gehalt der ostfriesischen Reformation 229
         b) Das konfessionelle Gepräge der ostfriesischen Reformation 241
         c) Das Volksleben unter dem Einfluss der Reformation 263
      7. Gegenreformatorische Strömungen 265
2. Geschichte des Emder Stapelrechtes. Von Dr. Robert Heesing aus Münster. III. (Schluss.)
   4. Kapitel (Fortsetzung). Die Jahre 1750—1810. 274
   Schlusskapitel. Letztes Auftauchen des Emder Stapelrechtes im 19. Jahrhundert 310
   Beilagen
      I. Bestätigung des Emder Stapelrechtes durch Kaiser Friedrich III., Cöln, 18. Mai 1486 312
      II. Interimsvertrag zwischen Heinrich v. Schwarzburg, Bischof von Münster, und der Grafschaft Ostfriesland, 11. März 1496 315
      III. Aschendorfer Handelsvertrag zwischen dem Bistum Münster und Ostfriesland, abgefasst am 8. November 1572, bestätigt am 31. Oktober 1575 316
      IV. Bericht des Kriegs- und Domänenrats Colomb über Bedrückungen des Handels im Emder Hafen vom 15. August 1748 318
      V. Vertrag zwischen Emden und Leer vom 3. Januar 1765 319
      VI. Verzeichnis der deutschen Stapelstädte 323

Die Anfänge der ostfriesischen Reformation.

Von Pastor E. Kochs in Emden.

II. Teil.

Grundlegung und Aufbau der Reformationskirche (1519—1527).

1. Graf Edzard als Herold des neuen Evangeliums.

„In Ostfriesland ging die Reformation von oben aus, vom Grafen selbst“ [1]). Nicht als wäre er der erste im Lande gewesen, der für die Schwächen der alten Kirche ein Auge hatte, oder der erste, der Luthers Stimme vernommen hätte. Vielleicht ohne sein Wissen, ja wahrscheinlich gegen sein ausdrückliches Verbot wurden Luthers Schriften in seiner Grafschaft gelesen [2]). Sobald aber das neue Evangelium des Grafen Herz gewann, wurde er auch sein Herold und der Kirche seines Landes ein Reformator.

[1]) Cornelius a. a. O. S. 3.

[2]) Das verrät die einzige Quelle, die uns für Edzards persönliche Stellung zur Reformation zu Gebote steht, so sehr sie sonst das Bestreben einer Verherrlichung des Landesherrn zeigt, die Chronik Beningas. Wenn dieser berichtet, Edzard habe, nachdem er selbst den Streithandel Luthers eingehend geprüft, „vor eerste gegunt und togelaten, dat de Schrifte in syner Graveschap muchten koft und verkoft werden“ (S. 600), so legt das den Rückschluss auf ein vorher erlassenes Verbot nahe.

Graf Edzard war ein treuer Sohn seiner Kirche. So wenig man auch von einem besonders starken religiösen Einschlag seines Charakters bemerkt, um so stärker tritt doch seine Kirchlichkeit hervor, und zwar eine Kirchlichkeit in völlig mittelalterlich-katholischem Gewande. Seine Wallfahrt nach dem heiligen Lande steht durchaus unter dem Gesichtspunkt der Verdienstlichkeit, und um in seiner eigenen Familie eine Fürbitterin zu haben, schickt er sein Kind ins Kloster, trotz seines Widerstrebens. Den Klöstern wendet er seine landesväterliche Fürsorge zu, und es ist ihm ein ernstes Anliegen, dieselben dem katholischen Ideal des Klosterwesens wieder anzunähern. Die Ansprüche der Kirche gehen ihm grundsätzlich allen andern Interessen voran [1]). Mit den geistlichen Oberhirten seines Landes lebte er im besten Einvernehmen. Dabei erschien es ihm durchaus unbedenklich, die Erziehung seiner Söhne einem Manne aus den Kreisen der „Brüder vom gemeinsamen Leben" anzuvertrauen, obschon deren kirchliche Zuverlässigkeit nicht unbestritten war. Für ihn war wohl der pädagogische Gesichtspunkt ausschlaggebend.

Edzard war nicht ohne geistige Interessen [2]). Die Verbindung mit den niederländischen Humanisten in seiner Grafschaft, vor allem mit Männern wie Johannes Agricola und Ulrich van Dornum, mag die Neigung zu geistiger Beschäftigung bei ihm geweckt haben. Das war bei den deutschen Fürsten jener Zeit selten genug: das Beispiel des Kaisers Maximilian hatte nicht gar viele Nachahmer gefunden [3]). Freilich fand er dazu erst in der Zeit seiner Waffenruhe die nötige Musse [4]).

---

[1]) In einem Gutachten über die Verwendung der Hinterlassenschaft seines Drosten Nykamer bestimmt er, dass „im ersten seine Seele mit Almosen und anderen guten Werken unvergessen bleibe, sodann die beweislichen Schulden bezahlt und auch die kleinen Kinder versorgt werden möchten" (Urkunde v. J. 1505 im Dresdner Archiv bei Reimers Edzard d. Gr. S. 124 und E. Jhb. XVIII S. 258).

[2]) Beninga Chr. S. 645: „He is oock gewest temelick wol geleert", Emd. Ber. 14: „fram und eines hogen Vorstandes".

[3]) Ulmann a. a. O. S. 57: „Verständnis literarischer Bestrebungen ist ungeachtet der Lobsprüche der Humanisten selten" (nämlich bei den deutschen Fürsten).

[4]) Emmius S. 784: „cum arma quiescerent".

Am 1. Juni 1517 hatte sich Edzard durch den Vertrag mit Karl V. nach Westen hin, am 26. Oktober desselben Jahres durch die Verhandlungen mit Jever nach Osten hin gesichert. Groningen und die Umlande waren in seinem Besitz, in seinen Erblanden war er unbestrittener Herr. Jetzt hatte er Musse, sich als Landesherr den Werken des Friedens zuzuwenden. Eine ernstliche Beschäftigung mit der Reform des Rechtswesens führte zu der „Ordinanz", die die damalige Rechtsübung in seinem Lande in zeitgemässem Ausbau der vorhandenen alten Rechtssatzungen auf eine gesetzmässige einheitliche Grundlage stellte [1]).

Gleichzeitig wandte sich Edzard der Beschäftigung mit der Bibel und den Kirchenvätern, wie auch dem Studium des kanonischen Rechtes zu [2]). Mochte dabei persönliches Frömmigkeitsinteresse im Vordergrunde stehen, es leitete ihn doch auch das Bewusstsein, als Landesherr es seinem Volke schuldig zu sein, dass er in diesen Dingen Bescheid wisse [3]).

Unter diesem Gesichtspunkt machte er sich auch mit den damals bereits in seinem Lande gelesenen und von ihm mit Misstrauen angesehenen Schriften Luthers bekannt. Nicht allein aus Bildungsinteresse. Der Streithandel, der so weithin seine Wellen schlug, war ihm wichtig genug, um sich darüber ein eigenes Urteil zu bilden. Dass er dabei von vornherein nicht einseitig auf die Seite von Luthers Gegnern trat, sondern sich über sämtliche Erscheinungen der literarischen Fehde auf

---

[1]) Reimers Edzard d. Gr. S. 122 f.

[2]) H. Paulinus a. a. O. bei Brenneysen I S. 263: „Quamquam summum eius studium erga patriam pietasque erga Deum eiusque doctrina singularis satis laudari commemorarique qui potest? Nam a bello reique militaris muniis vacuus non ille, ut plerique principes, se dare inani ocio, non voluptatibus detineri, non inanibus ludis liberalibusque studiis delectari, sed quibus artibus principes viri bene de suis, optime de patria ac posteritate mereri solent, sacrarum litterarum studio sanctissimarumque legum disciplina eas illas artes ad salutem Reipublicae exercere, iis affici atque occupari quotidie".

Emd. Ber. S. 14: „heft sick nha erlangedem Landesfreden thor flittigen betrachtung Göttlickes Wordes und anderer uthgegangen Evangelischen Böcker begeven".

[3]) H. Paulinus a. a. O.: „ad salutem Reipublicae".

beiden Seiten sorgfältig unterrichtete[1]), macht seinem Wahrheitsernst alle Ehre und zeugt für das Verständnis, das er von Anfang an der ungeheuren Tragweite des Wittenberger Streites für die kirchlichen und politischen Verhältnisse seines Landes entgegenbrachte.

Bei der persönlichen Entscheidung, die er nach eingehender Prüfung traf[2]), sind sicher politische Rücksichten nicht ins Gewicht gefallen. Mit den Bischöfen lebte er in Frieden, unter seinen Landständen genossen die Prälaten sein Vertrauen. Politisch konnte eine Entscheidung für Luther ihm nur Nachteile bringen. Eine frühere unliebsame Entscheidung des Papstes in einer sein Familieninteresse berührenden ärgerlichen Angelegenheit hat seine Stellung zur Kirche auch sicher nicht ernstlich erschüttert[3]).

---

[1]) Beninga S. 600: „so balde .... Grave Edzard schrift und wederschrift tegen een ander, ock des Pawstes beide in Latin und Duitsch mit vlyte hadde doorgesehen".

Emmius (im wesentlichen nach Beninga) S. 784: „princeps Edzardus primis Lutheri scriptis magno studio lectis et relectis haustisque inde lucis primitiis". Die Beschäftigung mit den päpstlichen Schriften übergeht er.

[2]) 1518 begleitete Luther seine 95 Thesen „pro declaratione virtutis indulgentiarum" mit dem „Sermon von Ablass und Gnade". Mit „des Pauwstes wederschrift" (Beninga 600) kann nur der mit des Papstes Billigung von Sylvester Prierias verfasste „Dialogus in praesumptuosas M. Lutheri conclusiones de potestate Papae" gemeint sein, den Luther kurz und schlagend widerlegte, worauf der literarische Streit zwischen Prierias und Luther seinen Fortgang nahm. Noch in demselben Jahre sandte Luther seine „resolutiones" mit einer nochmaligen Erklärung seiner Thesen an den Papst. Ins Jahr 1519 fällt die Herausgabe seines „Sermons vom Sakrament der Busse", den Luther der Tante von Edzards verstorbener Gemahlin, Margarete von Rietberg, der Herzogin von Braunschweig und Lüneburg, widmete (vgl. de Hoop Scheffer Gesch. d. Ref. i. d. Niederl. S. 222). Ob Edzard auch die in diesem Jahre erschienenen mit der Leipziger Disputation zusammenhängenden Streitschriften von Eck und Emser noch gelesen hat, ehe er seine Entscheidung fällte, steht dahin. Um dieselbe Zeit wurden auch in den Niederlanden Luthers Schriften bekannt. Erasmus hatte sie schon 1518 in Händen, auch das Volk griff danach; die deutsche Sprache bildete kein Hindernis, sie war infolge der regen Handelsverbindung bekannt genug.

[3]) Brenneysen K. Hist. Mscr. macht darauf aufmerksam, dass in dem Streit mit dem Drosten Engelmann, der 1490 Edzards Schwester Almuth entführt hatte, der Papst sich nicht in der gewünschten Weise

Ohne Rücksicht auf politische Erwägungen fällte er seine persönliche Entscheidung, und sie fiel zu Luthers Gunsten aus. Schon um 1520 war er seiner Sache gewiss [1]).

Die unmittelbare Folge seiner Entscheidung war der persönliche Bruch mit dem Papsttum. Aber Edzard fühlte sich viel zu ernstlich als Vater und Berater seines Volkes, um die persönlich gewonnene neue Erkenntnis seinen Untertanen vorzuenthalten [2]). Doch verraten seine Massnahmen von Anfang an dieselbe abwägende Vorsicht und weise Zurückhaltung, die er bis an sein Ende beibehalten hat. Er kannte seines Volkes Art zu genau, als dass er auch nur den Versuch gemacht hätte, ihm den Bruch mit der Kirche gewaltsam aufzuzwingen oder durch den Nachdruck seiner landesherrlichen Autorität die neuen Gedanken aufzudrängen.

Bei dem unbedingten Vertrauen, womit das Volk zu seinem bewährten Führer aufzuschauen gewohnt war, musste die persönliche Ueberzeugung des Grafen um so mehr ins Gewicht fallen, je weniger er ihr die Regierungsgewalt dienstbar machte, um in diesen zarten Dingen gesetzgeberisch vorzugehen. Wenn auch das Urteil des Emmius, die Völker pflegten sich in einem gewissen natürlichen Anpassungs-

---

auf die Seite des beleidigten Fürstenhauses gestellt hatte. Doch lag die Sache schon fast 30 Jahre zurück.

[1]) Wegen der Zeit s. u. S. 184 Anm. 1 und 5. — Beninga 600 f.: „Grave Edzard als eene verstendiger Grave im gantzen Rycke van iderman geachtet, is van dage tho dage van den Almechtigen verluchtet".

Emd. Bericht S. 14 f.: „un daruth in der erkenntnisse Christi unde syner Lehre so wyt thogenamen, dat he nicht allein sülwest dem Pawesdom afgestanden" ...

Gnapheus Encomion vs. 551 ff.:

...„pietatis amore
flagrans asseruit dogmata sancta Dei,
alter Josias nobis hac parte fuisse
dicetur merito tempus in omne suo."

H. Ubbius a. a. S. 103: „Edzardus militaris rei gloriam ac celeberrimam famam pessimo Lutheranae haereseos facinore ac labe obscuravit".

H. Paulinus a. a. O. 263: „Quid, quod verum cultum Dei ab exordio instauratae doctrinae sacrae inter primos statim religiosissime amplexus est".

[2]) Ders. ebenda: „doctrinam semel amplexam ad posteritatem propagari voluit".

bedürfnis die Ueberzeugung ihrer Fürsten anzueignen[1]), in dieser Allgemeinheit natürlich anfechtbar ist, in unserem Falle trifft es zu. Das unbegrenzte Vertrauen, das Edzard dem Volke abgewonnen, war von vornherein ein starkes Beweismoment für die Wahrheit der von ihm angenommenen Lehre. Das persönliche Beispiel des Grafen[2]) genügte auch ohne sein ausdrückliches Gebot vollauf, um seine Untertanen wenigstens zu einer ernsten Beschäftigung mit den schwebenden Fragen anzuregen, soweit das etwa noch erforderlich war. Ein Machtgebot des Landesherrn in dieser Gewissensfrage hätte das Selbständigkeitsgefühl seiner Ostfriesen zweifellos tief verletzt und wahrscheinlich das Gegenteil der gewünschten Wirkung erzielt. Was im Jahre 1580 ein Westfriese als Grundsatz der Kirchenpolitik empfahl[3]), entsprach genau derselben Erwägung, die 60 Jahre zuvor den „vorstendigen Grafen Edzard" in der Schicksalsstunde seines Volkes bei seinem Verhalten leitete.

Edzard beschränkte sich darauf, der Verbreitung der Lutherischen Schriften in seiner Grafschaft kein Hindernis mehr in den Weg zu legen[4]). Er überliess seinem Volke die Entscheidung, und der Erfolg gab seiner weisen Zurückhaltung Recht. Ostfriesland ist dadurch, wie die Geschichtsschreiber mit Genugtuung hervorheben, eins der ersten deutschen Länder geworden, in dem das Licht des neuen Evangeliums aufleuchtete[5]). Der treuherzige Drost Beninga aber setzt in seiner

---

[1]) Emmius S. 785: „inesse hoc hominum naturae, ut quo principes suos delectari sentiunt, idem quoque ipsi libentius sequantur".

[2]) ders. S. 785: imo exemplo suo ... excitavit".

[3]) Aggaeus de Albada, Cöln 11./1. 1580, an Graf Renneberg: „Unsers landes art wil mit lieblichkeit geleitet werden, und so man sanfftiglich mit Inen umbgehet, lassen sie sich leichtlich, wohin man wil, bewegen" ... „So die Religion dem lieben Gott zu geben und moderiren, dem solchs auch einig geburt, frei heimgestellt und gelassen würde" usw. (Friedlaender, Briefe des Aggaeus de Albada an Rembertus Ackema und andere, Leeuwarden 1874, S. 36).

[4]) Beninga, S. 600: „heft vor eerste gegunt und togelaten, dat de schriften (nach dem Zusammenhange sind Luthers deutsche Schriften gemeint) in syner Graveschap muchten koft und verkoft werden". Emmius S. 785: „eadem scripta Lutheri vaenire in bibliopoliis lectitarique ab omnibus, quibus animus esset, sine metu ac discrimine ullo sivit".

[5]) Emd. Bericht S. 14: „Dat is gewiss unde ahne allen Twyvel, dat so balde Gott de Herr dorch syne sunderlicke Barmherticheit dat

Reimchronik auf Edzards Tod dem Landesherrn, der in der wichtigsten Lebensfrage seinem Volke ein Führer geworden, ein ebenso schlichtes wie schönes Denkmal[1]).

2. Der Adel.

Es war bei dem Anteil der Landstände an der Regierung von allergrösster Bedeutung, wie sich der Adel zu der veränderten Anschauung des Landesherrn stellen würde.

Im Allgemeinen war der deutsche Adel den ernsten Aufgaben der Zeit nicht gewachsen. Die Zeiten, da das Interesse sich in Jagd und Raufereien erschöpfte, begannen allerdings zu schwinden, aber den grossen Strömmungen des Kulturlebens stand man im ganzen noch teilnahmlos und unwillig gegenüber[2]).

Das war in Ostfriesland anders. In Scharen suchten junge Edelleute die Universitäten auf, um mit dem Studium der Rechtswissenschaft sich den Weg in den Staats- und Kirchendienst zu bahnen[3]). Das Interesse des zum Teil humanistisch gebildeten Adels an den schwebenden Fragen war bereits geweckt, als das Beispiel des Landesherrn ihm den mächtigen Antrieb gab, sich ernster und eingehender mit der Angelegen-

---

Gnadenlicht der Evangelions in Duytschland upgan laten, ock de Graffschap tho Ostfressland darmit se begnadet worden". Emmius S. 785: „Inter primas regiones, quibus hoc lumen affulsit, Frisia Orientalis fuit".

[1]) Beninga, Epitaphium Edzardi (Chron. S. 645):
„Darna als nu Graeff Edzard anquemen sine olde dagen,
Do heft he stedes de salicheit in sinen herten seer hooch bewaegen.
Und sonderlich so balde M. Lutherus mit der hilligen schrift hervor is gekamen,
Do heft Graef Edzard ock torstundt de Bibel vor sick genamen.
He heft daer in gelesen dach und nacht
Und den willen sines Heeren in sinen herten seer wol betracht.
Oock heft he verwurpen alle menschen droemen, upsettinge und lehr,
Dar in he in siner jogent was forwickelt sehr,
Und heft mit der tyt des Pawstes insettinge gemercket,
Godt heft ohne door den Hilligen Geest gestercket."

[2]) G. Freitag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, II 2, Leipzig 1867, S. 247 ff.

[3]) Brenneysen K. H. Mscr. S. 230: „Man hat an dem Adel damaliger Zeit zu rühmen, dass sie sich der Studia und der guten Wissenschaften so gar nicht schämten, dass sie gern Prediger wurden und solches Amt dem adligen Stande nicht unanständig hielten, davon man in Ostfriesland viele Exempeln vor der Reformation gehabt hat."

heit Luthers zu beschäftigen, und wenn auch nicht einhellig, so doch in seinen bedeutendsten Vertretern fiel der Adel sehr bald der neuen Lehre zu[1]). Das hohe Lob, das Gnapheus dem geistlichen Interesse des damaligen ostfriesischen Adels spendet, ist wohlverdient[2]).

Als erster und entschiedenster Vorkämpfer ergriff das Panier des Evangeliums der beste und gebildetste Mann des ostfriesischen Adels, Junker Ulrich von Dornum[3]). Zuerst als Landsknechtsführer in den Diensten von Edzards Gegnern, trat er 1503 in die Dienste seines Landesherrn und gewann bald sein Vertrauen, das er als des Grafen rechte Hand in allen wichtigen politischen und kirchlichen Regierungsangelegenheiten bewährte. Vom Strom der Zeitbildung nachhaltig berührt[4]), vertiefte auch er sich alsbald in Luthers Schriften und

[1]) Emmius S. 785: „imo exemplo suo ad hoc ipsum (nämlich der Beschäftigung mit Luthers Schriften) praecipuos e nobilitate patriae atque alios doctrina et iudicio valentes excitavit."

[2]) Encomion vs. 627 ff:

„Religione pari flagrant pietatis amoreque
ardent Magnates, quos regio ista tenet,
non opibus modo, sed vera virtute probatos
atque etiam claros stemmate, mente, fide.
Utpote quos iuvet hic profiteri nomen Iesu,
in quo nostra salus parta reposta manet."

[3]) Seine Wiege stand auf der Burg Esens, wo sein Vater Sibo Attena als Häuptling hauste. Dort finden wir ihn 1501 mit seinem Halbbruder Hero Omken als Ankläger der unbotmässigen Marienkamper Mönche. Seit 1494 mit der Erbtochter Essa von Oldersum vermählt, die ihm den Besitz der halben Herrlichkeit Oldersum, Jarssum und Widdelswehr einbrachte, ging er nach ihrem Tode eine zweite Ehe ein mit der Schwester des Chronisten Eggerik Beninga, Hima, die ihm zwei Töchter schenkte. Er starb 1536 zu Oldersum (vergl. Ritter E. Jhb. XVIII S. 86 f. Anm.).

[4]) Beninga 601: „een geleerder und verstendiger man" ...; 707: „een geleert man in der Gottlichen Hilligen schrift und Keyserlichen rechten". H. Ubbius a. a. O.: „in omni scientiarum genere instructissimus et litteratorum Maecenas." Der münsterländische Humanist Heinrich Scheve gibt ihm das Zeugnis eines wohlwollenden Freundes der Geistlichkeit und rühmt neben seiner Gelehrsamkeit die Lauterkeit seines Charakters. Er nennt ihn „omnium studiosorum Maecenatem atque singulare quoddam totius cleri praesidium" (Ritter E. Jhb. XVIII S. 89 f.). Emmius S. 885: „belli pacisque artibus pariter insignis, literarum bonarum non expers, prudentia, fide, iustitiae studio singulari, pietatis cultor et purioris religionis amator ac promotor eximius."

gelangte in kurzer Zeit zu einer so wohlbegründeten evangelischen Ueberzeugung[1]), dass er nicht zögerte, der neugewonnenen Glaubenserkenntnis die praktische Folge zu geben, dass er in seiner Herrlichkeit die neue Lehre auf der Kanzel verkündigen liess[2]). Mit seinem Landesherrn aber, in dessen erreichbarer Nähe er wohnte, blieb er nicht nur in beständigem mündlichen Austausch über die wichtigste Angelegenheit des Landes, sondern sprach ihm auch in ausführlichen schriftlichen Gutachten über kirchliche Fragen seine Meinung aus[3]).

Dabei handelte er in allem Einverständnis mit dem Mitbesitzer seiner Oldersumer Herrschaft, dem Junker Hicco von Oldersum[4]), in dem er bald einen Gesinnungsgenossen fand, wie nach dessen Tode in dessen Sohne Hero von Oldersum[5]). In Loquard, Campen und Rysum liess der Gutsherr Victor Frese[6]), auch einer von Edzards Räten, „das Wort Gottes verkündigen". Die Häuptlinge Hicco Houwerda von Uphusen, Wolthusen und Nesse, sowie Hicco Kankena von Dornum[7]) wandten sich dem Evangelium zu. Auch eine ehrwürdige Frau aus dem Häuptlingsgeschlecht von Nesse, Fia[8]), trat unter den Ersten zu Luthers Lehre über[9]). Endlich aber ist der Chronist Eggerik Be-

[1]) Beninga S. 601: „Als Ulrich .. Martini Lutheri schrifft ock doergesehen, dat he enen vasten grund der Hilliger schrifft vor sick hadde" ... S. 708: „heft alle des Paustes gesette und menschen insettinge verwurpen, de nicht anders dan menschen dromen geachtet."

[2]) Emmius S. 837: „studio aperiendae propagandaeque veritatis divinae imprimis fervidus."

[3]) Ulrich v. Dorn., Olders. Disp. (bei Meiners I S. 481): „zo ick oock vormals an I. G. Edelen und Walgebaren Her Vader, mynen Genedigen, sonderlichen, wunscheden (erwünschten) Heren Saken, den geloven bedrepen, int lange geschreven hebbe."

[4]) Emmius S. 785: „quem secum Ulricus trahebat."

[5]) „Hofmeister", d. i. Hofmarschall unter Enno II., vgl. Jhb. XVIII S. 91.

[6]) Beninga S. 619. [7]) Emmius S. 915.

[8]) Fia von Nesse, Tochter des Häuptlings Keno v. Windenham, in erster Ehe mit Eilco von Uphusen, in zweiter mit Victor Frese vermählt, starb 1545 im Alter von mehr als 80 Jahren (vgl. Upstalsboom-Blätter IV 1914 S. 98).

[9]) Beninga S. 740: „heft sick am alder ersten, so balde se Gades wort in Oostfreeslant luther und klaer predigen hoert, toerstundt dardurch erluchtet, mit gantzen flyth dat sulvige angenamen und daerby wente int uterste gebleven." Vgl. auch v. Wicht Ann. z. J. 1545.

ninga zu nennen, dem sein kirchliches Amt als Propst zu Weener mancherlei Gelegenheit gab, die erkannte evangelische Wahrheit auszubreiten.

3. Die Geistlichkeit.

Schiesslich war der Sieg des Evangeliums auch in Ostfriesland davon abhängig, auf welche Seite die Vertreter der Kirche in dem grossen Geisteskampfe traten. Dass nicht sofort und restlos die Geistlichkeit in Luthers Lager hinüberlief, konnte nur heilsam sein: nur ein heisser Kampf führt zu einem Siege bleibenden Wertes. Zudem war der Verfall der Kirche und die sittliche Zermürbung des geistlichen Standes in Ostfriesland noch nicht so weit vorgeschritten, dass der Geistlichkeit der Bruch mit dem Alten leicht geworden wäre. Gerade die gesunden Lebenskräfte, die sich in dem Stande der Priesterschaft noch vorfanden, bildeten einen fruchtbaren Nährboden für das Evangelium der Reformation.

Der Bildungsstand der Geistlichen war natürlich, wie überall, sehr verschieden. Es ist wohl kein Zufall, dass die Reformation ihre ersten Vorkämpfer in den Städten fand. Was aber dem Evangelium eine mächtige Handhabe bot, war der starke niederländische Einschlag, den wir nach Abstammung und Bildung in der ostfriesischen Geistlichkeit jener Zeit finden.

Wer als erster unter den Geistlichen den Uebergang ins Lager des Evangeliums vollzog, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln[1]). Doch gehört zweifellos zu den ersten sowohl der Zeit als auch der Bedeutung nach[2]) Jürgen vam Dare[3]), der an der entscheidenden Stelle des Landes den Uebertritt vollzog und die neuen Gedanken mit einem Eifer und einer theologischen Klarheit[4]) vertrat, die ihn schnell zum Haupt der

---

[1]) Beningas Angaben sind unvollständig. Aportanus erwähnt er erst 1529 in einer ganz kurzen Bemerkung. In den Annalen v. Wichts wird er garnicht erwähnt.

[2]) Emmius S. 824: „omnibus praelucens".

[3]) vgl. F. Ritter, Zur Geschichte des ostfriesischen Reformators Georg Aportanus, E. Jhb. XVIII S. 142 ff.

[4]) Emmius S. 862: „vir sanctissimus et bonis carissimus, etiamnunc in memoria grata posterorum et Embdae et toto in agro vicino vivens".

ganzen Bewegung machte. Er ist der theologische Reformator Ostfrieslands.

Jurgen vam Dare [1]) oder Georgius Aportanus [2]) stammt aus Wildeshausen [3]) in Oldenburg. Seine Ausbildung hat er in dem Brüderhause zu Zwolle empfangen, wo er eine Zeitlang als Lehrer gewirkt hat [4]).

---

[1]) Die Schreibung seines Namens schwankt zwischen v a m D a r e (so in der Ueberschrift der Sakramentsartikel in „Beningas Hausbuch", ungenau bei Meiners I 114: von Dare), b y d e n d a r e (so in der Aufschrift seines Testaments bei Meiners Bevestiging S. 5) und b y d e m D a e r e (Beninga S. 661). Die später gebräuchliche Form by der Daere oder van der Daere oder Deure ist ungenau: „Dar" ist = Tor, nicht Tür (Ritter S. 146).

[2]) Die Latinisierung des Namens, die sich zu seinen Lebzeiten nicht nachweisen lässt, wenn sie auch zweifellos von ihm herrührt, lautet A p o r t a n u s. „U p p a r t a n u s" findet sich in der alten Handschrift der Sakramentsartikel in der Bibl. der „Kunst". Vgl. auch den Namen einer mutmasslichen Enkelin, die sich 1598 und 1599 „Geeske by dem doer anders apertanes" unterschreibt (Ritter a. a. O.).

[3]) Ueber seine Herkunft geben die älteren Chronisten keinen Bericht. Die von späteren Geschichtsschreibern vertretene Meinung, er sei in Zwolle geboren, ist gänzlich unbegründet. In einer Urkunde der Grossen Kirche zu Emden vom Jahre 1526 trägt er den Namen „mester Georgen Wildeshusen"; auch scheint seine nachgelassene Witwe Elseke mit der in den Emder Kontrakten-Protokollen angemerkten Elseke van Wyldeshusen identisch zu sein. In dem Namen liegt offenbar ein Hinweis auf seinen Geburtsort Wildeshausen in Oldenburg, wo es damals nachweislich eine Familie bi dem Dor (Daer, Dare) gab: der damalige Bürgermeister Johann by dem Dare (to Dore) war vielleicht sein Vater. (Vgl. Ritter a. a. O.)

[4]) E m m i u s 824 f: „Georgius Aportanus Suollis in aedibus fratrum, uti nuncupant, cum minor annis esset, litteris imbutus, dein adultior in docendis bonis artibus ibidem in schola versatus aliquamdiu, inde ab Edzardo vocatus." Diese Ueberlieferung des Emmius, der in der Lage war, sich durch mündliche Nachfrage bei Aportanus Nachkommen zu unterrichten, ist von allen späteren Geschichtsschreibern übernommen. Vielleicht hat Ritter mit der Vermutung recht, dass A. einen ähnlichen Bildungsgang genommen, wie der zeitgenössische Humanist Hermann Stüve aus Vechta, der zuerst in Münster seine Ausbildung erhielt und von dort nach Zwolle gelangte. Die Münsterschen Lehranstalten waren durch die dortigen Humanisten zu hoher Blüte gebracht. Dem Münsterschen Fraterhause hatte schon um 1479 auch ein Ostfriese, Friedrich Morman aus Emden, R. Agricolas Freund, angehört (Ritter S. 150).

Dass A. als K o n r e k t o r an der Zwoller Schule gewirkt habe (Emd. Bericht S. 15: „de van einem Conrektore der Scholen tho Swolle

Sicher vor 1520, wahrscheinlich schon lange vor dieser Zeit [1]), berief ihn Edzard zum Erzieher seiner Söhne Uko, Enno und Johann. Schon früh fiel der Same des Evangeliums bei ihm auf fruchtbaren Boden [2]). Dass es Luthers Gedanken waren, die ihn befruchteten, wird in den älteren Quellen nicht ausdrücklich gesagt, ist aber nicht unwahrscheinlich. Sicher teilte er Edzards Interesse an Luthers Schriften.

Um die neugewonnene Ueberzeugung, die er sicherlich mit Zustimmung des Grafen auch seinen Schülern übermittelte, auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen [3]), liess er sich auf Anraten seiner Freunde zum Priester weihen [4]) und begann spätestens im Anfange der zwanziger Jahre [5]) mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums. Unter den 12 Priestern der Grossen Kirche hatte er den Dienst an dem Altar des h. Eligius, des Schutzpatrons der Goldschmiede, und der h. Barbara, an dem Pfeiler nahe dem Turm [6]).

---

tho einem Grafflicken Praeceptoren der domals Jungen Herrschop in Ostfreesland erstlick verordnet was"), muss als ausgeschlossen gelten. Ein Konrektor seines Namens ist in Zwolle nicht nachweisbar. Vielleicht war er, wie alle andern Lehrer der dortigen Schule, von dem Rektor Listrius nur privatim angestellt (Jahrb. XVIII S. 145).

[1]) Nach einer Nachricht J. I. Harkenrohts (Oorspr. 2. Auflage S. 146) wurde er schon 1519 von Edzard zum Predicanten bestellt. Wenn die Nachricht auch die nähere Bedründung fehlt, so spricht die bestimmte Zeitangabe doch für ihre Wahrscheinlichkeit. Edzards Söhne standen 1519 im Alter von 20, 15 und 13 Jahren (Jahrb. XVIII S. 142).

[2]) Emmius S. 825: „cum veritatis primum lumen hausisset"...

[3]) Emmius S. 825: „exarsit studio, ut quod ipse intelligeret verum id alios quoque doceret."

[4]) ebenda: „quod ut plenius uberiusque facere posset aditumque ad suggestum sibi aperiret, suadentibus amicis sacerdotium iniit." Das kann nicht vor 1520 geschehen sein, denn damals hatte noch Joh. Voermann seine spätere Pfründe inne (Jahrb. XVIII S. 154).

[5]) Eine genauere Zeitbestimmung ist nicht möglich. Harkenroht nennt, ohne Angabe seines Gewährsmannes, bald 1519, bald 1520 als Beginn der Predigertätigkeit des Aportanus (E. Jhrb. XVIII S. 159). Emmius bezeichnet ihn im Jahre 1524 als Prediger in Emden tätig, ohne den Anfang seiner Predigttätigkeit genauer zu bestimmen.

[6]) Nach einer Angabe vom Jahre 1572 im „Trifolium" des Emder Bürgermeisters Timon Rudolphi (auf welche auch wohl die Bemerkung des Reershemius a. a. O. S. 467 zurückgeht): „Meister Jurjen, bedienet

Gleichzeitig erscholl auch in Aurich das Evangelium. Hier predigte in der eben erst aus ihrem Untergang in der sächsischen Fehde neu erstandenen Lambertikirche Hinrich Brun (Henricus Brunius, Emmius S. 824)[1], und zwar anscheinend auf Veranlassung des Grafen, jedenfalls mit seiner Zustimmung[2]. Er tat es mit einem solchen Feuer der Ueberzeugung, dass er sich zu öffentlichen Disputationen erbot, auch allen Drohungen und Anfeindungen gegenüber standhaft blieb[3]. Ihm trat 1521 zur Seite Albert Hartheuer (Harthower, Latomus), ein geborner Norder[4]. In Oldersum aber fanden die beiden Häuptlinge einen gleichgesinnten Prediger an ihrem Burgkaplan Hinrich Arnoldi, einem Niederländer[5], in dessen Zeugnis der Ortsgeistliche Albert Steenwyk[6] bald darauf einstimmte.

Auch Eggerik Beninga war bemüht, in den Kirchen seiner Propstei das Evangelium zu Worte kommen zu lassen. Im Jahre 1524 berief er zum Pfarrdienst in Weener den evangelisch gesinnten Johann Schulten[7].

---

das Altar an den Pilaer na den Toren, idt Goldtsmidts Altar; plegt der jungen Graven Paedagogus to wesen". (E. Jhb. XVIII S. 151.)

Gnapheus gedenkt seiner Wirksamkeit mit den Worten (Encom. vs. 787 ff.): „Primus enim ante alios doctor fuit ille Georgus,
a porta nomen qui titulumque tulit,
Huic, quia doctrinae melioris semina sparsit,
an non debetur gratia magna viro?"

[1]) v. Wicht ann. ad 1519 verwechselt ihn mit dem 1529 nach Emden berufenen Johann de Brune (worauf schon Jhering Ostfr. K. G. Mscr. aufmerksam macht).

[2]) Beninga S. 601: „Edsard heft door eenen Predicanten Henricus Brun dat reine unverfalschede Woort Gades tho Aurick in der Stadt laten vorkundigen".

[3]) Beninga S. 601: „de sick erbaden tegen ider man sine predicatie mit Godlicher schrift tho verdedigen und mit synen halse to beweeren". (Nach ihm Emmius S. 824 u. 785.)

[4]) er starb 1582 im Alter von 91 Jahren daselbst als Inspektor über die Prediger des Auricher Amts.

[5]) nach Reershemius a. a. O. S. 615 stammte er aus Zütphen. Styna Hindrichs in Emden, die Anteil an einem Hause in Zütphen besass, wird in den Emder Kontr.-Prot. v. J. 1591 (Bd. XIX, S. 100) als Tochter „Henrici Arnoldi" bezeichnet und scheint des Oldersumer Burgkaplans Tochter gewesen zu sein.

[6]) nach Reersh. S. 615 schon 1518 als Priester in Oldersum nachweisbar.

[7]) Emmius S. 824: Johannes Sculto; Reershem. S. 677.

Ebenso fanden auswärts vertriebene Prediger, die um ihres Glaubens willen amtlos und heimatlos geworden, in Ostfriesland willige Aufnahme und Arbeit genug. Im Jahre 1524 mussten in Münster nach kurzer Wirksamkeit im Dienst des neuen Evangeliums vier Prediger dem Unwillen des Klerus und des Magistrats weichen, unter ihnen auch Lübbert Cansen[1]) (Canz, Cantius). Er wandte sich nach Ostfriesland und fand hier ein neues und wichtiges Arbeitsfeld in Leer.

In Pewsum trat der schon 1517 dort als Priester waltende Magister Frederikus van Bree, in Petkum der dortige „Konkurat" Wibo (Wywe) als Prediger des Evangeliums auf, in Norden der Priester Johann Stevens (Stephanus).

Eine stattliche Reihe in wenig Jahren — und doch zu wenig für ein Land, in dem allerorten der Ruf nach dem Evangelium laut wird. Graf Edzard erkannte das Bedürfnis und sann auf Abhülfe. Er war nicht gewillt, die Dinge einfach gehen zu lassen, so hat er seine wohlerwogene Zurückhaltung

[1]) H. v. Kerssenbroch Historia anabaptistici furoris etc., deutsch: Geschichte der Wiedertäuffer zu Münster in Westfalen, 1771, S. 120: „Obgleich die vier Prediger, unter ihnen Cansen an St. Martini, einige Jahre hindurch das Wort Gottes ohne Tadel gelehrt hatten, so fingen sie doch in diesem Jahr (1524) an, dergleichen Dinge vorzutragen, welche das Volk gegen die Clerisei und den Magistrat aufwiegelten. Einen grossen Anhang erreichten sie dadurch, dass sie die guten Werke verdammten und denselben alle Belohnung absprachen, dem Volke eine ausgelassene sogenannte evangelische Freiheit erlaubten und höchst unverschämt auf die Geistlichen schimpften . . ." S. 128: „Das Martinsche Stift, worin jederzeit sehr gelehrte und ehrwürdige Männer gewesen sein sollen, setzte mit Einwilligung der Stadtobrigkeit seinen Prediger Lubbert Canzen, der seine lutherischen Gesinnungen nicht verbergen konnte, von seinem Amte ab. Denn dieser äusserst unverschämte Mensch hatte durch Liebesbriefe, worin er verschiedenen biblischen Sprüchen eine unkeusche Wendung gegeben hatte und welche hernach in Gegenwart des ganzen Magistrats sind verlesen worden, zur Unzucht zu verleiten sich bemüht, obgleich er bereits eines ehrbaren Mannes Tochter, nachdem er sie vorher geschändet, zu heiraten versprochen hatte." Vielleicht lag letzterer Anklage nichts anderes als die Tatsache seiner Verehelichung zugrunde.

Er war der Hauptanstifter des dortigen Bürgeraufstandes v. 1525 und Verfasser der nach der Vorlage der Frankfurter Artikel Dr. Gerhard Westerburgs gearbeiteten Artikel der Gilden, die durch eine Kommission aus Rat und Bürgerschaft dem Rat übergeben und von demselben angenommen wurden. Vgl. Steitz, Dr. Gerhard Westerburg, S. 104, Anm. 137; Cornelius, Gesch. des Münsterschen Aufruhrs, I S. 5.

niemals aufgefasst. Gerade die Achtung vor der Gewissensfreiheit seiner Untertanen machte es ihm zur Pflicht, der evangelischen Minorität zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu verhelfen. Er beschloss daher die Hülfe des Mannes in Anspruch zu nehmen, der zu der Bewegung der Gemüter in Ostfriesland den Anstoss gegeben, und wandte sich schon 1522 an Luther mit der Bitte um evangelische Prediger für sein Land, um auf diese Weise dem neu entstehenden Kirchenwesen eine möglichst gesicherte und theologisch gefestigte Grundlage zu geben [1]). Luther kam dem hochwillkommenen Wunsche bereitwillig nach und sandte im folgenden Jahre den Augustiner Jakob Propst (Praepositus) [2]), der jedoch aus unbekannten Gründen sein Ziel nicht erreicht zu haben scheint [3]). Von einer Sendung anderer Wittenberger wissen wir nichts [4]).

---

[1]) Luthers Brief an Wenceslaus Linck v. 19. Dezember 1522: „et Frisia quoque petit ministros verbi. Sic apud gentes Christus quaeritur, apud nos Judaeos condemnatur".

[2]) Luther an Spalatin im Juli 1523: „Ipse Jacobus (Praepositus) abiit vocatus in Frisiam a Comite de Embden. Deus det, ut fructificet in multa millia. Amen".

Jakob Propst, geboren zu Ypern in Flandern, promovierte am 12. Juli 1521 in Wittenberg zum Licentiaten, bei welcher Gelegenheit Karlstadt 31 Thesen aufstellte, und kehrte in demselben Jahre nach den Niederlanden zurück.

[3]) In einem Briefe an Lambert Thorn vom 19. Januar 1524 erwähnt Luther Propsts erneute Anwesenheit in Wittenberg. Heinrich von Zütphen, der von Dordrecht vertrieben in Bremen Zuflucht gefunden, zog in demselben Jahre auch Jakob Propst nach Bremen, wo er an der Liebfrauenkirche das Pfarramt übernahm.

[4]) Nach einer späteren Ueberlieferung (zuerst bei Hoyer, Abgenötigte Antwort oder Apologia Nordana, 1674, S. 121, nach ihm Funck Ostfr. Chronik, Reershemius u. a., auch Cornelius a. a. O. S. 4 u. 5 Anm. 7, ähnlich auch Garrelts a. a. O. S. 7) ist nicht Propst, sondern der Norder Prediger Johann Stevens der von Luther gesandte Prediger gewesen. Aber ein Grund lässt sich dafür nicht anführen: seine späteren Wittenberger Beziehungen beweisen dafür nichts. Stevens hat schon lange vor der Reformation das Priesteramt in Norden verwaltet (vgl. Ritter E. Jhb. XVIII S. 131 ff.). Schon 1512 ist er unter dem Namen Johan van Bulderen als prebendaet ten Norden nachweisbar. Vielleicht ist er mit dem schon 1489 und 1500 (s. Friedl. Ostfr. Urkdb. Nr. 1659 und 1805) erwähnten „her Johan v. Buldern vicarius to Norden" identisch.

Dagegen kamen immer mehr Niederländer ins Land, besonders nachdem das scharfe Edikt Karls V. vom 29. April 1523 die Inquisition gegen die aufblühende Kirche aufgeboten hatte. Unter ihnen hat namentlich einer in die kirchliche Entwickelung Ostfrieslands fördernd eingegriffen, obgleich seine hiesige Wirksamkeit nur wenige Jahre umfasste: Hinne (Hinneus, Johannes) Rode (Rhodius). Sein Name ist mit der Reformationsgeschichte der Niederlande und mit der Lehrentwickelung in der später sogenannten „reformierten" Kirche eng verknüpft: er bedeutete damals bereits ein bestimmtes Programm. Kam Rode nach Ostfriesland, so konnte nicht ausbleiben, dass er der Kirche auch etwas von seinem Gepräge gab.

Hinne Rode [1]) begegnet uns zuerst im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts als Rektor des berühmten, 1474 gegründeten Hieronymus-Bruderhauses in Utrecht, wahrscheinlich war er gleichzeitig der Leiter der Hieronymusschule: er selbst war Niederländer [2]). Hier wandte er sich, wahrscheinlich schon 1519 oder 1520 [3]), der evangelischen Lehre zu und vertrat dieselbe mit einer solchen Entschiedenheit, dass einer seiner Schüler, Jan

---

Er gehörte einer wohl aus Buldern in Westfalen eingewanderten und auch sonst in Ostfriesland nachweisbaren Familie an.

Ubbius, E. Jhrb. XVIII S. 131, nennt ihn um 1530 „Joannes Bulderius, vir doctus, alioqui Lutherana depravatus haeresi". — Reershemius a. a. O. 221 erwähnt einen von ihm verfassten, nicht erhaltenen handschriftlichen Traktat: „Wat men in den Woorden und Lehren und alle Ceremonien van Gott bevalen up dat allervornehmste wahrnehmen sall".

[1]) Vgl. J. G. de Hoop Scheffer, Geschichte der Reformation in den Niederlanden, deutsche Ausgabe, Leipzig 1886, S. 88 ff.; C. P. Hofstede de Groot, Hundert Jahre aus der Geschichte der Reformation in den Niederlanden, deutsche Ausg., Gütersloh 1893, S. 48 ff. u. 65. L. Schulze in Herz. R.-E.[3] XVII S. 61 ff. (am Schlusse mit manchen Unrichtigkeiten); O. Clemen, Hinne Rode in Wittenberg, Basel, Zürich u. die früheste Ausgabe Wesselscher Schriften, Zeitschr. f. Kirchengeschichte, XVIII. Bd., 1897, S. 346 u. f.; derselbe in der Weimarschen Gesamtausgabe der Werke Luthers, X. Bd., 2. Abt., 1907, S. 311—317. — Die unten aus der Doesburger Chronik und aus Capitos Brief an Zwingli angeführten Stellen zeigen, dass in Rode's Vornamen Hinne eine Kurzform nicht aus Heinrich, sondern aus Johannes zu sehen ist.

[2]) Nach dem unten angeführten von Baum mitgeteilten Briefe Bucers an M. Frecht in Ulm.

[3]) de Hoop Scheffer a. a. O.; aus der Zeit um 1520 erwähnt das Eindringen der „Lutherana tabes" in Utrecht der Utrechter Chronist Wilhelm Heda.

Dirkszoon aus Woerden (später als Jan Bakker oder Pistorius bekannt), von seinem besorgten Vater dem Unterricht des Ketzers entzogen und zur Fortsetzung seiner Studien nach Löwen geschickt wurde, der Hochburg katholischer Wissenschaft. Bald nachher trat Rode (wovon unten weiter zu reden sein wird) mit Luther und den oberdeutschen Reformatoren in bedeutsame persönliche Beziehungen. Als aber Bischof Philipp von Burgund das Wormser Edikt in seiner Diözese verkünden liess, brach über den reformatorisch gesinnten Kreis, der sich um Rode gesammelt hatte, der Sturm der Verfolgung herein, und Rode selbst wurde 1522 um seines evangelischen Bekenntnisses willen seines Amtes entsetzt [1]). Nach längeren Reisen kehrte er nochmals in seine Heimat zurück, wo er 1525 in Deventer eine kürzere, aber erfolgreiche reformatorische Wirksamkeit entfaltete [2]), und wandte sich dann nach Ostfriesland, wo er in Norden als Kollege von Johann Stevens in den Pfarrdienst berufen wurde [3]) und gleichzeitig (1526) in die Ehe trat [4]). Rode war ein begabter und theologisch durchgebildeter Mann, dabei von versöhnlicher Gesinnung [5]). Ob er sich literarisch betätigt hat, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln [6]).

---

[1]) Chronik des Doesburger Fraterhauses (Moll, Kerkhist. Arch. III, 1862, S. 110): „Rector domus clericorum in Traiecto D. Johannes Roy propter Luterum depositus est".

[2]) Bucer an Zwingli 9. Juli 1525: Tota Hollandia et Frisia per Rodium et alios quosdam pure iam sapit, resipiscunt quotquot et per Flandriam, Brabantiam atque Gelriam sunt Christiani.

[3]) Emmius S. 840: „Resius (1527) Stephano et Rodio collega datus est".

[4]) Capito an Zwingli 26. September 1526: „Johannes Rodius uxorem duxit apud Frisios".

[5]) Ulrich von Dornum an Graf Enno 1529 (Jahrb. VII 2 S. 104 f.): „de een sachtmoedig deepvorstandich Man hyr und allerwegen van der hilligen Schrifft wegen weerlick vornoemet (= wahrlich bekannt) und mit der Wairheit is".

Bucers Urteil über ihn bei J. W. Baum, Capito und Bucer, Elberfeld 1860, S. 304 f.: „Ein so frommes und erleuchtetes Herz in Werken und Worten, dass ich, was die Einsicht und das Urteil in Glaubenssachen und das den Glauben zierende Leben anbetrifft, niemanden kenne, den ich ihm vorziehen könnte, selbst Luther nicht ausgenommen, obgleich Luther einen in der Lehrhaftigkeit viel reicheren Geist hat".

[6]) L. Keller, Die Reformation und die älteren Reformparteien Leipzig 1885 S. 384, vermutete, dass die 1525 in Basel entstandene nieder-

In allen hervorragenden Gemeinden Ostfrieslands erscholl das Zeugnis des neuen Evangeliums. Die Pfarrgeistlichkeit war in weitem Umfange erwacht. Nur in den Klöstern regte sich noch nichts.

4. Die Erschütterung der katholischen Kirche.

Den ersten Stoss erhielt das hatholische Kirchenwesen durch das geistesmächtige Zeugnis des Aportanus. Seine Predigten fanden bald solchen Zulauf[1]), dass seine Amtsbrüder, eifersüchtig auf seinen Anhang und seine Erfolge, ihm die Kanzel der Grossen Kirche verweigerten. Da zog er mit Erlaubnis des Grafen[2]) zur Stadt hinaus auf das freie Feld[3]) und setzte dort seine Predigten unter stets wachsendem Zulauf fort. Nicht lange, so forderte die Bürgerschaft mit solchem Nachdruck seine Wiederzulassung zur Kanzel, dass sich der Graf ins Mittel legte und seinen Burgschreiber Bernhard tom Camp[4]) beauftragte, ihn unter bewaffnetem Schutz in die Kirche zurückzuführen und allen Unruhen entgegenzutreten. Mit ingrimmigem Schweigen hörten die Priester seiner Predigt zu, die Gemeinde hielt mit ihrem lauten Beifall nicht zurück. Sein lebendiges Zeugnis gewann immer mehr Macht über die Gemüter[5]).

Sein erbittertster Gegner Jacob Canter hatte nach der von Emmius bewahrten Ueberlieferung an der Kirchtür der Predigt zugehört. Als aber Aportanus in Begleitung tom

---

ländische Uebersetzung des Neuen Testamentes sein Werk sei (vgl. van Druten, Geschiedenis der nederlandsche bijbelvertaling, S. 393 u. f.). Bei dem 1524 in Delft erschienenen niederländischen N. T., das auf Erasmus lateinischer Uebersetzung beruht, dachte de Hoop Scheffer, Gesch. der Kerkhervorming in Nederland (niederl. Ausgabe), S. 267, an Humanisten wie Hoen, Rode oder Gnapheus als Uebersetzer.

[1]) Emmius 825: „cum Emdanos doctrinae cupidos videret".

[2]) ebenda: „permissu Comitis".

[3]) vielleicht auf der damaligen Lookvenne, dem jetzigen Neuen Markt.

[4]) Emmius 825: „scriba praetorii praefecturae suburbanae". Er hatte 1494 in Rostock studiert und war der Vater des späteren Kirchenältesten Gerhard tom Camp.

[5]) Doch ist die Bemerkung des Emmius S. 825: „denique civitas istuc inclinata" in diesem Umfang für jenen Zeitpunkt nicht zutreffend.

Camps beim Verlassen der Kirche an ihm vorüberging, fuhr Canter ihn an und scheute sich nicht zu sagen, was Aportanus gepredigt habe, das habe er schon längst gewusst, und nur um sich und andere vor Nachteil zu bewahren und um nicht den Schein zu erwecken, als wolle er alles besser wissen, habe er es nicht öffentlich ausgesprochen. Aportanus würdigte den erregten Mann keiner Antwort, der Burgschreiber aber fand das rechte Wort: es sei schmachvoll, aus Rücksicht auf Amt und Brot[1]) seine Ueberzeugung zu verleugnen. Darauf machte Canter einen letzten Versuch, um das wankende Ansehen der Kirche vor dem völligen Zusammenbruch zu retten. Er begab sich mit den übrigen Priestern auf die Burg, um beim Grafen Beschwerde einzulegen, aber der Graf liess ihm sagen, er sei krank und könne ihn nicht empfangen[2]). Jetzt wusste man, dass der Graf nichts tun würde, um den Sturz der Kirche aufzuhalten; es scheint auch kein Versuch mehr gemacht zu sein, ihn umzustimmen. Canter aber hat mehrere Jahre später[3]) Emden verlassen und sich nach seiner Heimat Groningen zurückbegeben. Die Stellung des Aportanus als Wortführer der neuen Lehre in Emden war seit jener Zeit unbestritten[4]), und der Uebertritt seines Amtsbruders Hermann Henrici[5]) legte in die Mauer der Emder Priesterschaft eine neue Bresche.

Mehr als das wurde freilich zunächst nicht erreicht. Die Kirche stand auf einer zu gesunden Grundlage, als dass sie dem ersten Ansturm sofort erlegen wäre, und Graf Edzard tat nichts, um ihren Zusammenbruch gewaltsam herbeizuführen.

---

[1]) ebenda: „ventris causa".

[2]) Emmius 825: „infirmus corpore aut infirmitatem simulans".

[3]) nicht, wie Emmius 825 meint: „non multo post", sondern frühestens erst 1528, vgl. E. Jhb. XVIII S. 127.

[4]) Meiners K. G. I. S. 108: „Van dien tydt af aan stont hy pal als ene rotze tegens het papendom, predikende met alle kracht tegens het opus operatum of de paapsche werkheiligheit, om dus den paapschen Godtsdienst eensklaps den boden in te slaan".

[5]) Er trug nach Reershemius den Beinamen Wilkini. Ein „Hermann Hinrici de Empda" wurde am 21. Mai 1502 in Rostock inskribiert (Sundermann Jahrb. XII S. 91).

Die Priester, die der alten Kirche zugetan blieben, liess er unangefochten im ungeschmälerten Besitz ihrer Pfründe und legte ihrer Amtstätigkeit kein Hindernis in den Weg. Nur für seine Person begehrte er ihre Dienste nicht mehr. Poppo Manninga durfte noch 1527 [1]) die Emder Propsteiwürde übernehmen und bis zu seinem Tode (1540) ungehindert ausüben, schied auch ebensowenig wie die übrigen kirchlichen Würdenträger aus dem Kollegium der Landstände und gräflichen Berater aus [2]).

Schon durch seine Verwandtschaft mit dem gräflichen Hause erfreute sich Manninga eines nicht leicht zu erschütternden Ansehens, und ausser ihm nehmen auch Henricus Kumpenye (Componeius) und Christian Zizebüttel (Sizobuttelius) eine geachtete Stellung ein, zumal sie aus angesehenen Familien der Bürgerschaft hervorgegangen waren. Kräftig genug haben sie sich dem Eindringen des neuen Geistes entgegengestemmt, aber, wie Emmius bemerkt [3]), an Gottes Ratschluss scheitern alle menschlichen Versuche.

Die evangelischen Gottesdienste musste man in der Grossen Kirche dulden, auch die Messen mussten sich mit den evangelischen Abendmahlsfeiern in demselben Raume vertragen. Aportanus feierte das Abendmahl mit den Seinen an einem Tische nach der in den Niederlanden ebenfalls üblichen Weise, während die „abgöttischen Altäre" noch im Chor standen [4]). Nicht anders war es in den übrigen Orten, wo die Reformation Wurzel geschlagen hatte: zu einer gewaltsamen Abschaffung des katholischen Gottesdienstes kam es einstweilen in den

---

[1]) Emmius S. 825 unrichtig: 1530. Er war Nachfolger des Unico Ripperda.

[2]) Emd. Bericht S. 15: „de Papisten, de tho solcker Erkenntenisse noch nicht gekamen, heft S. G. in erem Frede gelaten unde ehnen dat Evangelium mit Gewaldt nicht upgedrungen".

[3]) Emmius 825: „frustranea spes est, quae Dei decreto adversatur". Von den beiden bei Emmius genannten Priestern H. Componeius und Chr. Sizobuttelius entstammte der eine der alten Emder Familie Kumpenye, vgl. Friedl. Ukb. Register zu II S. 824, der andere war Sohn des gräflichen Drosten in Friedeburg und später in Aurich, Eilardus Deteleff, vgl. E. Jhb. VI 2 S. 186 und Friedl. Ukdb. II S. 848.

[4]) Emder Bericht S. 61.

Städten nirgends [1]). Nur wo Gemeinde und Priester sich dem Evangelium zuwandten, erlosch der römische Kultus von selbst [2]).

Graf Edzard aber behielt seine wohlerwogene Zurückhaltung bei. Ein Gefühl der gleichmässigen Verpflichtung gegenüber allen seinen Untertanen, die ihm in schwerer Kriegsnot die Treue bewahrt, mochte seine Haltung mitbestimmen [3]). Vor allem aber scheint es ihm Gewissenssache gewesen zu sein, die Freiheit der Entschliessung, die er in der heiligsten menschlichen Angelegenheit für sich selbst in Anspruch nahm, allen seinen Untertanen uneingeschränkt zu gewähren. So sehr vermied er seine landesherrliche Autorität zu einem Druck auf die Gewissen zu missbrauchen, dass er auch den katholisch gebliebenen unter seinen Räten nicht sein Vertrauen entzog, selbst den Kanzler trotz seines ausgesprochenen päpstlichen Eifers in seinem Amte beliess [4]). Mit dieser Anerkennung der Gewissensfreiheit nimmt Edzard im ganzen Reformationsjahrhundert eine einzigartige Ausnahmestellung ein [5]).

Dabei machte er aus seiner persönlichen Ueberzeugung nie ein Hehl, und seinem Volke genügte es zu wissen, dass er mit seinem Herzen auf Luthers Seite stand. Das wirkte mehr als obrigkeitlicher Druck. So hat die Reformationsbewegung in Ostfriesland von Anfang an einen ausschliesslich religiösen Charakter getragen, weil sie auch dem Landesherrn eine religiöse Angelegenheit war, die er sehr im Gegensatz zu den meisten deutschen Fürsten mit politischen Rücksichten und eigenen Machtinteressen unverworren hielt. So gewiss die kräftige Initiative des Grafen dem reformatorischen Geiste

[1]) Gegenb.: 9: „Viele vornehme Personen und Kirchen, ja der mehrere Teil der Geistlichen, des Adels und der Landschaft hingen noch fest am Papsttum."

[2]) Emmius 825: stetit aut concidit papatus, prout plebs aut sacris praefecti huc aut illuc inclinarunt".

[3]) Emd. Bericht S. 15: „dewyle de gantze Landtschop umb S. G. wol vordenet und grote Gefahr in vorscheiden Krygen mit ehme uthgestanden, welckes denn der frame Herr in Gnaden erkandt."

[4]) Wilhelm Ubbena, nach Emmius 881 „in papismo vehemens", vgl. E. Jhb. XVIII S. 129.

[5]) Emd. Bericht S. 15: „derhalben in Geistlicken edder Politischen Saken nemandt in syner angeervden van olders hergebrachten gewönlicken Fryheit turbeeren edder einigen Indrach doen willen unde also der getruwen Underdanen gemöter van sick entfrembden".

die Tür geöffnet hat, so gewiss ist doch die Reformation kaum in irgend einem andern Lande Deutschlands so wenig Fürstensache gewesen wie in Ostfriesland. Und der Erfolg gab seiner weisen Mässigung Recht. „Der zornige Widerstand der Priester und Mönche war vergeblich, denn es war ein freies Volk, zumal der Fürst die Sache heimlich begünstigte“ [1]).

Diese heimliche Begünstigung war freilich überall wahrzunehmen [2]), aber er ging niemals über die damit gezogene Schranke hinaus. Jedes Hervortreten aus dieser Zurückhaltung [3]) hätte nicht nur die Katholiken erbittert, sondern noch mehr die evangelisch Gesinnten misstrauisch gemacht. Was man aus freiem Entschluss willig annahm, hätte man unter obrigkeitlichem Druck wahrscheinlich abgelehnt. Das Volk hätte sich niemals zwingen lassen Althergebrachtes zu verwerfen, weil der Fürst es wollte; sobald man jedoch sich frei für das Neue entschieden hatte, liess man das Alte, Ueberlebte fallen.

So ist es auch der Mässigung des Grafen zuzuschreiben, dass die grosse Umwälzung ohne Aufruhr und Blutvergiessen vor sich ging [4]).

Man hat Graf Edzard gelegentlich wegen seiner vorsichtigen Kirchenpolitik einen zweiten Friedrich den Weisen genannt [5]).

---

[1]) Emmius S. 785: „indignantibus nequicquam sacrificulis et monachis in gente libera, principe praesertim tacite favente“.

[2]) Emmius S. 825 f.: quippe cum neminem cogeret, neminem loco moveret Edzardus, plebi vero libertatem in hac re atque arbitrium omne relinqueret, nisi quod causam piam, quantum poterat, favore iuvaret atque hoc praestaret, ne quid immodeste, ne quid turbulente usquam ob religionem fieret.“

[3]) „doen door laten“ nennt sie Bos im Groninger Volksalmanak 1907 S. 191.

[4]) Emd. Bericht S. 15: „Uth welcker Moderation unde Bescheidenheit Ostfreßlandt den Segen erlanget, dat der Religion halven niemals Tumult oder Uproer darinne erwecket, who suß in anderen Landen unde Steden wol geschehen“.

Gnapheus Enc. vs. 685 f.:

Sanguinis et nihil hic profusum est religionis
ergo, nec turbas seditio orta dedit.

[5]) Bertram Summ. Erz. S. 59 Anm.: „insonderheit was die kluge und dem Evangelio sehr vortheilhafte Aufführung betrifft.“ „Edzard verfuhr mit ruhmwürdigster und christlicher Moderation und wollte die päpstlichen Lehrer nicht mit Gewalt aus Kirchen und Klöstern stossen, sondern liess dem Evangelium nur seinen freyen Lauf“.

Das ist doch nur mit erheblichen Einschränkungen richtig. Friedrich sah bei aller persönlicher Gewogenheit der Entwickelung der Reformation mit grosser Besorgnis zu und ging in seiner „Moderation“ so weit, dass er, als ihm die Sache zu schnell ging, zu dem Versuche einer fast vollkommenen Wiederherstellung des katholischen Kirchenwesens in Wittenberg seine Zuflucht nahm. Von dieser Aengstlichkeit findet sich bei Edzard nichts. Er übersah die Konsequenzen wohl, aber gleichwohl zögerte er nicht sie zu ziehen. Er war nicht geneigt gewaltsam zu schieben, aber ebensowenig, gewaltsam zu bremsen.

Das Volk war überall erwacht und fing an, überall nach der Wahrheit zu forschen, sodass der hergebrachte Glaube allmählich zu schwinden begann [1]). So weit war es natürlich in den ersten vier Jahren noch nicht gekommen, dass das römische Kirchentum nur noch in den Klöstern und einigen Privathäusern ein kümmerliches Dasein gefristet habe, wie Emmius meint [2]). Die Kirche war noch eine Macht, mit der man rechnen musste. Am Schlusse des ersten halben Jahrzehnts der Reformationszeit war sie wohl erschüttert, aber zerbrochen war sie noch nicht. Es mussten erst noch kräftige Stösse erfolgen, ehe sie gänzlich zusammenbrach.

5. Der Zusammenbruch der katholischen Kirche.

a. Der Zusammenstoss in Jemgum (1526).

Das feste Bollwerk der Klöster war noch unerschüttert. Von den Klöstern ging auch der Gegenstoss gegen die Reformation aus. Die Mönche fühlten sich stark genug, um einen Kampf gegen die neue Lehre zu eröffnen.

Ihr Aerger über den Rückgang des kirchlichen Einflusses bestimmte sie zur Eröffnung der Feindseligkeiten. Freilich zeugt es nicht von grossem Selbstvertrauen, dass sie zu dem geplanten Vorstoss auswärtige Hülfe herbeiriefen. Immerhin hatten sie keine üble Wahl getroffen. Der Groninger Dominikaner-

[1]) Emmius S. 785: „plebs etiam horum concionibus exsuscitata non solum illis in locis, sed passim tota in regione ad inquirendum verum mentes erexit . . . sic in hominum animis sensim labascere superstitio et lux aliqua veritatis oriri coepit“.

[2]) Emmius S. 826.

Prior Laurens Laurensen (Laurentius), so unsympathisch sein Auftreten auch anmutet, war doch mehr als ein aufgeblasener und unverschämter Narr [1]). Auch das Bild, das sein Gegner Ulrich von Dornum von ihm entwirft, so getreu es seinen Charakter wiedergeben mag, ist doch wohl zum Teil eine bewusste Karikatur [2]). Nicht mit Unrecht ging ihm der Ruf eines tüchtigen und schlagfertigen Diskussionsredners vorauf.

Laurens Laurensen (mit Beinamen Rufus, der Rothaarige) [3]) war Prior des Dominikanerklosters (Jakobinerklosters) in Groningen. Hier hatte sich der Strom der reformatorischen Ueberlieferung Wessels durch humanistische Einflüsse verstärkt. Luthers Einfluss war dort nicht so durchschlagend, wie in den übrigen Niederlanden: man forschte in der Schrift, aber zu einem ernsthaften Bruch mit der Kirche kam man nicht und wollte auch nicht dazu kommen. Den Geistlichen, unter denen Willem Frederiks an St. Martini, ein Schüler von Wessel, der mit Erasmus im Briefwechsel stand, mehr Diplomat als Priester, Jan Alberts Timmerman und Gerriet Bakker (Pistorius) die bedeutendsten waren, schloss sich ein Kreis humanistisch gesinnter Bürger an, die den Bestrebungen des dortigen Brüderhauses nahestanden: der Ratsherr und Sekretär Jelmer Canter, die Rechtsgelehrten Evert Jarges und Hermann Abbring, der Rektor des Brüderhauses Goswin van Halen und der Gymnasiarch Nikolaus Lesdorp, der Leiter der ebenfalls unter dem Einfluss der „Brüder" stehenden Stadtschule.

Einer Reform der Kirche war man nicht abgeneigt, wohl aber einer so gründlichen und energischen Durchführung der-

---

[1]) Ders. S. 837: „homo vanitatis pariter et impudentiae rarae".

[2]) Ulrich v. Dorn. Olders. Disp. (Meiners I S. 485): „hochdregende van geeste, unde heft eynen upgeblasen moeth, unde hatet und vervolget, vorspeyet, unde gans under de voete treth de warheyt mit zyner lögenhaftiger, fenynscher adderscher tungen". Zu dieser Charakteristik stimmt übrigens das Zeugnis, das 1519 der von ihm angegriffene Erasmus ihm ausstellte: „er habe gepredigt nicht anders als ob er voll Schmutz und Kot von einem Karren herab rede, nicht vom heiligen Lehrstuhl die evangelische Lehre predigte, sondern wie ein Schauspieler". Vgl. hierzu und zu dem folgenden de Hoop Scheffer, Gesch. der Kerkhervorming i. Nederl., S. 287 ff.

[3]) Vgl. Ulrich Disp. S. 509: dem Doctor sei der rote Kamm geschwollen.

selben, wie sie in Ostfriesland geschah. Schon die durch Edzard gewährte Duldung und wohlwollende Neutralität erschien den Groningern staatsgefährlich. Die Missbräuche gedachte man allmählich abzuschaffen, aber unter möglichster Schonung der bestehenden Formen. Das Ideal der Groninger war die vornehme, allem stürmischen Drängen abholde Art des Erasmus. Das Meiste erwartete man von der stillen Aufklärungsarbeit der Schule.

Aber selbst diese schüchterne Reformarbeit rief die alten geschworenen Feinde der „Brüder" und des Humanismus, die Dominikaner, denen ja die Aufsicht über die Reinheit der Lehre anvertraut war, in die Schranken. Laurens sah wohl ein, dass die Humanisten einen viel zu grossen Anhang in der Stadt hatten, als dass er einen Ketzerprozess gegen sie hätte wagen dürfen, zumal er auch an seinem Landesherrn, dem Herzog Karl Egmond von Geldern [1]), nicht den Eifer in der Bekämpfung der Ketzer bemerkte, den derselbe in späterer Zeit an den Tag legte.

Zuerst versuchte er von der Kanzel herab seinen Gegnern den Boden zu entziehen. Als er aber damit nichts erreichte, schlug er den Weg der öffentlichen Disputation ein und stellte zu derselben am 12. März 1523 sieben Thesen auf, in denen er die Macht des Papsttums, seine Autorität in Glaubenssachen, das Verhältnis von Kirche und Staat und das Recht der Ketzerverfolgung zur Besprechung stellte. Er verfocht mit dem Primat des Papstes auch seine weltliche Obergewalt und verteidigte die Verpflichtung des Landesfürsten zur Verfolgung der Ketzer bis zur Anwendung der Todesstrafe. Die Disputation [2]) verlief wie alle derartigen Redeschlachten, ohne eine von beiden Parteien anerkannte Entscheidung zu bringen, nur traten die Gegensätze scharf heraus. Die Humanisten aber schreckten davor zurück, die Konsequenzen aus ihrer Anschauung zu ziehen. Es war im grunde doch nur veredeltes katholisches Kirchentum, was sie verteidigten.

Laurens gab den Kampf in Groningen auf, weil die allgemeine Stimmung gegen ihn war. Um so freudiger ergriff er

[1]) er war seit 1514 an Edzards Stelle Herr in Groningen.

[2]) „Disputatio habita Groningae in aedibus Praedicatorum inter Dominicanos atque sacerdotes Ecclesiae D. Martini anno redempti orbis 1523." Ueber die Drucke dieser Disputation s. de Hoop Scheffer S. 289.

die Gelegenheit, den Erfolg, der ihm über die gelehrten Groninger versagt geblieben, bei den Bauern und ihren Predikanten in Ostfriesland zu erreichen, und zögerte nicht, der Einladung der ostfriesischen Ordensgenossen Folge zu leisten[1]). Von Groningen nahm er Abschied mit der prahlerischen Drohung, er wolle mit einem Hauche alles umblasen, was die ostfriesischen Predikanten dort seit langer Zeit und mit grosser Mühe aufgebaut hätten[2]).

Die einzige Quelle für den Verlauf der folgenden Ereignisse ist die Schrift Ulrichs van Dornum über das Religionsgespräch zu Oldersum 1526[3]). Auffallend

---

[1]) Emmius S. 837: „a tota natione cucullatorum excitatus".

[2]) Ulrich Olders. Disp. S. 486.

[3]) „Disputation to Oldersum ynn de graueschup to Oestureeslant kortes na Viti geholden tusschen D. Laurens Jacobiten van Groningen und M. Jurien Euangelisten tho Emeden in saken den Christlichen gelouen bedrepen mit andere breuen vnd Positien angetogen, seer nutlich unde genoechlich tho lesen. Ulrich van Dornhum Juncher. 1526". Am Schluss: Gedruckt tho Wittemberg durch Nicolaum Schirlentz. In den Jar vns Heren MDXXVI.

Die Schrift ist mit geringen Abweichungen in der Schreibweise und einer beigefügten holländischen Uebersetzung abgedruckt bei Meiners I S. 479–574 (darauf beziehen sich auch die folgenden Citate), und zwar nach einem ihm von seinem Neffen, dem Hofgerichtsassessor H. Rösingh, zur Hand gestellten Exemplar (vgl. Meiners I S. 19). Eins der sehr wenigen erhaltenen Exemplare des Originaldruckes befindet sich in der Bibliothek der „Kunst", und zwar in einem Sammelband zugleich mit anderen wichtigen Aktenstücken zur ostfriesischen Kirchengeschichte (der „Summa" von 1528, der „Supplikation" von 1530, den Artikeln des Rese 1527, den Abendmahlsartikeln des Aportanus 1526 in Handschrift, dem Abendmahlsliede des Rese, dem Züricher Abendmahlskonsens von 1551 und einigen geistlichen Liedern in Handschrift). Es gehörte dem Schulmeister Hinricus Johannes zu Uttum und Norden, von dessen Hand auch die Eintragung der geistlichen Lieder herrührt. Er scheint derselbe Sammelband zu sein, den Meiners benutzte und der nach einer Eintragung später dem 1776 gestorbenen Grimersumer Prediger I. D. van Santen gehörte. — Eine Neuherausgabe der „Disputation" wird von Prof. Dr. Borchling vorbereitet.

Aus dem Druckort des Ulrichschen Buches Schlüsse auf die konfessionelle Stellung des Verfassers zu ziehen ist verfehlt. Es gab damals in Ostfriesland noch keine Druckereien. Eines konfessionellen Gegensatzes war man sich zu jener Zeit in Ostfr. noch nicht bewusst. Ebenso grundlos ist die Behauptung Bertrams Parerga S. 130: „Ulricus hanc memorabilem Colloquii germanicam recensionem communicavit cum Luthero atque Melanthone(!)".

ist, dass Beninga, obschon er nur wenige Stunden von dem Schauplatz der Ereignisse entfernt wohnte, in seiner Chronik dieselben mit keinem Worte berührt. Auch der Emder Reformationsbericht von 1594 geht mit einer kurzen Bemerkung darüber hinweg (S. 16). Die Darstellung des Emmius (S. 837—838) nimmt ausdrücklich auf Ulrichs Schrift Bezug und hat offenbar eine andere Vorlage nicht gehabt.

Die Sprache des Büchleins ist kräftig, anschaulich und volkstümlich, die Darstellung von starken Uebertreibungen und Derbheiten nicht frei. Grimmiger Humor und scharfe Satire stehen ihm gleicherweise zu gebote. Dem Ostfriesen fehlt die leichte Art des Humors, statt der scharfgeschliffenen Klinge braucht er die grobe Axt. Doch ist die Gefahr, platt und burlesk zu werden, glücklich vermieden. Wundervoll trifft er in den eingestreuten belehrenden und erbaulichen Ausführungen über die Heiligtümer des evangelischen Glaubens den Volkston und damit den Weg zu den Herzen. Wieviel von seinen Gedanken eigenes oder fremdes Gut ist, ist nicht zu unterscheiden. Doch ist sein Urteil in Sachen der evangelischen Wahrheit bei aller gelegentlichen Anlehnung an Luthers Gedanken selbständig und wohlbegründet. Theologische Gedankengänge sind ihm geläufig, und in jeder Beziehung zeigt er sich seines Gegenstandes völlig mächtig. Geradezu überraschend ist seine Bibelkenntnis und seine Belesenheit in den Kirchenvätern. Mühelos fliessen ihm neben den gebräuchlichsten biblischen Belegen auch entlegenere biblische Beispiele und Gedanken in reicher Fülle zu. Mehrfach ergibt die Vergleichung seiner Behauptungen mit dem biblischen Grundtext im Laufe der Disputation, dass er nach Text und Zusammenhang richtig zitiert hat [1]).

Der Verfasser gibt in einer kurzen „Vorrede an den christlichen Leser“ (S. 479—480) eine Rechtfertigung seines literarischen Unternehmens. Obschon er „als ein grober

[1]) Vgl. Brenneysen K. H. Mscr.: „Aus dem Buche kann man sehen, dass dieser Edelmann die christliche Religion verstanden und solche Sachen sich angelegen sein lassen, da man in jetziger Zeit für eine Pedanterie halten würde, wenn einer vom Adel dergleichen scriptum heraussgeben würde, aber die Schrifft dient auch zur Probe, dass die Reformation in O. nicht mit Unverstand oder im wilden Eifer, sondern aus Kenntnis der göttlichen Wahrheit geschehen sey“.

Laie nur grob Deutsch zu reden" verstehe, halte er sich doch für verpflichtet, den Verlauf der Disputation unter Beifügung einiger erklärenden Worte[1]) zu ihrem besseren Verständnis zu beschreiben[2]). Ein kräftiger Spruch gegen die Lügner aus Jer. 9 beschliesst das Vorwort.

Das Büchlein ist dem jungen Nachwuchs des gräflichen Hauses, den drei von Aportanus unterrichteten Söhnen Edzards, gewidmet, in deren Hand nach menschlicher Voraussicht bald die Regierung des Landes übergehen sollte. Ein kräftiges evangelisches Mahnwort schien dem väterlichen Freunde von nöten. In der Widmung an die „Edelen, Walgebaren Heren, Heren Ulriche, Ennen, Johann, Gebroderen und Graven tho Oostfreeslant, zyne Gunstigen Genedigen Leven Heren undt Fruntlichen Leven Vedderen" (S 481—485) öffnete er den jungen Grafensöhnen die Augen für die verderbliche und gottfeindliche Art des Mönchtums, die sich auf dem Jemgumer Jahrmarkt in so abschreckender Weise gezeigt und die er mit ausführlichem Schriftbeweis darlegt[3]).

Dann folgt (S. 485—513) der Bericht über das Oldersumer Gespräch und seine Vorgeschichte in Jemgum, ersteres nicht in Form eines genauen Protokolls, sondern in

---

[1]) Emmius S. 838: „ut veritatis notitiam cum sincera pietate promoveret, acta colloquii ipse descripsit... in calce vero themata quaedam papanis opposita subiecit".

[2]) Disp. S. 480 in hochdeutscher Uebertragung: „Dass ich nun den Doctor und seinen Gesellen so hart anspringe und sie oben beim Schopf fasse und zu Boden werfe, wie es die grossen Bullenbeisser im Dorfe mit den kleinen Kötern zu machen pflegen, muss man mir diesmal verzeihen. Das ist ja auch so der Brauch in der h. Schrift: Christus, Johannes der Täufer und die andern Apostel und Propheten haben es mit solchen hartnäckigen, halsstarrigen und verstockten Gesellen ebenso gemacht Darum schlage ich um so härter mit dem grossen Vorhammer auf diesen harten Amboss. Ich möchte gern von diesen beiden einen um so süsseren und helleren Widerklang hören. Wenn das der Fall ist, will ich mein Buch für ungeschrieben ansehen und alles widerrufen".

[3]) S. 485: „I. G. sollen die Schlangen blinken und in der Sonne glitzern lassen, wie bunt sie immer wollen. Mag die Schlange eine Krone tragen oder nicht, es ist lauter Betrug und Gleissnerei und eitel Gift durch und durch. Pedde (Kröte) quaet visch, ora pro nobis! Die Mönchskutte ist ein gar köstlich Schandzeichen und gar viele Wunder sind darunter verborgen".

freier Darstellung und Ausführung der Streitpunkte, doch so, dass sich von dem Gange der Verhandlungen ein ziemlich genaues Bild gewinnen lässt. Ein Spruch aus Jer. 9 bildet wiederum den Schluss.

Angefügt ist dem Bericht der Begleitbrief, mit dem er denselben nach Groningen sandte (S. 513—526), an die „leven Christlichen broderen ytzundes binnen Groningen", um ein dem Groninger Rat gegebenes Versprechen zu erfüllen[1]). Unter ausführlicher Widerlegung der dort von den heimgekehrten Mönchen ausgestreuten Verleumdungen, der er auf Wunsch eine noch ausführlichere Form zu geben bereit ist, schliesst er mit einem kräftigen Appell an die Groninger, ihre Stadt von den verlogenen Mönchen zu säubern.

Zum passenden Schauplatz für seinen Vorstoss wählte Laurens nicht eine der vom Evangelium schon durchseuchten Städte, sondern die „allerheiligste Stadt"[2]) des bis dahin gänzlich unberührten Reiderlands, Jemgum[3]). Hier bestand ein Johanniter-Ordenshaus, an der Pfarrkirche waltete D. Wiard seines Amtes[4]).

---

[1]) Disp. S. 519: „Obwohl ich ganz krank am Leibe bin, hat mich doch der Geist gedrängt Eurer Liebe diesen Brief zu schreiben. Bin ich wieder gesund und begehrt Eure Liebe zu wissen, was von Maria, vom Sakrament und von Christo zu halten ist, will ich nach der Lehre Petri gern Rechenschaft von meinem Glauben ablegen (1. Petr. 3). Will auch gegen diese obigen Artikel noch stärkeres Geschütz auffahren, ja Karthaunen, Feldschlangen und schwere Kanonen und scharfe Schwerter, und will die weissen, schwarzen, grauen, blauen und alle andern bunten Mönche damit beschiessen, dass sie alle in die Lüfte fliegen sollen, so klein wie Staub und Fliegenfüsse. So kräftig ist das Geschütz, ich meine Gottes Wort, dass keine Kapuzen und Platten, nicht Eisen noch Stahl noch irgend eine Macht davor bestehen kann. Eph. 6., 2. Kor. 1. Gott der Vater aller Barmherzigkeit und alles Heils vermehre unsern Glauben und stärke uns, in der Gnade Jesu Christi fest zu bleiben, und erleuchte uns mit seinem Geist, den rechten Weg in unsres Vaters Land zu finden, das er uns durch Jesum als Besitz verheissen hat, der gelobet und gebenedeiet sei jetzt und in Ewigkeit. Amen".

[2]) S. 481.

[3]) Emmius S. 837: „ nam ea vicinia culpa suorum sacerdotum in sordibus papismi tum temporis adhuc haerebat".

[4]) den der Saterländer Pastor Scheve in der Zuschrift eines ihm gewidmeten Gedichtes 1521 „vir venerabilis atque perdoctus" nennt, vgl. E. Jhb. XVIII, S. 140.

Am Veitstage, dem 15. Juni 1526, der alljährlich unter dem Zulaufe auch der Landbevölkerung eine grosse Zahl von Mönchen zu festlicher Tagung versammelte[1]), bei der der Alkohol eine grosse Rolle zu spielen pflegte, bot ihm eine günstige Gelegenheit zu dem Versuche, der Sache des Evangeliums einen tödlichen Stoss zu versetzen[2]). Von vielen Mönchen umgeben bestieg der Prior die Kanzel und erging sich in masslosen Angriffen gegen die neue Lehre[3]). Aber die Evangelischen vom andern Ufer der Ems waren auch da, unter ihnen viele Prediger, die im Auftrag ihrer Gemeinden[4]) sich eingefunden hatten. Auch Ulrich, dem Laurens' prahlerische Drohung zu Ohren gekommen war, hatte seine Gesandten geschickt, um ihm den Mund zu stopfen. Diese traten dem Mönch nach beendeter Predigt öffentlich entgegen und versuchten seine Ausführungen als ketzerisch zu brandmarken[5]). Damit war das Signal zum Kampfe gegeben.

Am folgendem Tage kam auch Ulrichs Burgkaplan Hinrich Arnoldi herüber, um in den Kampf einzugreifen. Diesmal predigte Laurens' Begleiter Reiner Munter (Monetarius),

---

[1]) S. 481: „Thoe Jemgum, yn den weerdigen Calant". „Kalandsbrüder" waren ursprünglich Bruderschaften der Geistlichen, die sich am ersten, den Kalenden, des Monats versammelten. Dies stimmt zu der Angabe Ulrichs v. Dornum's, dass sich am Tage Viti in Jemgum „eyn groet stanck geeftlicher luede" zu versammeln pflegte. Meiners übersetzt „Calant" S. 529 unrichtig „Kerkmisse".

[2]) S, 481: „auf dem hochwürdigen Kaland, von dem die Griechen nichts wissen, den Juden aber ist er wohl bekannt. In dieser Stadt pflegt sich alljährlich ein grosser Stanck geistlicher Leute zu versammeln, an denen der heilige Geist, besonders der aus dem Bierfass, weht, mit grosser Kraft wirkt. Darum vermögen sie auch unzählige Seelen zu erlösen, ja mehr, als Tropfen in ein grosses Bierfass hineingehen".

[3]) S. 481: „der neue Leviathan, von Groningen, der kräftig aus dem Dollart hervorgebrochen ist.., Christi Feind, aber ein Freund von Esaus Brei und vom Teufel und allen denen, die die h. Schrift umkehren und nach ihrem Wohlgefallen auslegen und glossieren".

[4]) Emmius S. 837: „ex voluntate suorum".

[5]) Emmius fügt hinzu, ihre Berufung auf die Schrift habe auf alle Wohlgesinnten ihren Eindruck nicht verfehlt, während der Gegner nichts wirklich Beweiskräftiges habe vorbringen können. Doch hat auch Laurens sich seines Sieges gerühmt.

einer seiner Klostergeistlichen, der für seinen Prior energisch in die Schranken trat [1]).

Nach Beendigung seiner Predigt rief Hinrich Arnoldi [2]) laut in die Kirche hinein, wem es um die Wahrheit zu tun sei, der solle mit ihm ins Freie kommen. Dort legte er von einem erhöhten Standpunkt herab ein kräftiges Wahrheitszeugnis ab, ohne sich durch allerlei Störungsversuche seiner Gegner irre machen zu lassen [3]), „Er predigte alles rückwärts, was der Doctor mit seinem Gesellen vorwärts gepredigt hatte." Darnach folgten die Leute den Predigern in ihre Herberge und sprachen die Bitte aus, sie möchten doch öfter kommen, um sie weiter zu unterrichten.

Am selben Abend noch stellten die Prediger den Inhalt der Laurens'schen Predigt in fünf Sätzen zusammen: „Darin sollte er sich spiegeln als ein Hohnsprecher Gottes und Verächter der h. Schrift". Laurens erkannte die Sätze an und

---

[1]) Dieser Munter hat Ulrichs besonderen Zorn erregt. Er nennt ihn nicht anders als Doctor Oevelsuest (warscheinlich Ausdruck für „schielend" oder „blind": im holländischen Text steht blindemann) und Mester Babbeler (Schwätzer): S. 493 u. a. Er nennt ihn (S. 486) „hundert Pfund toller als er schwer war" und einen „Prahlhans, doppelt so gross als der Doktor selbst. Er reckte und streckte sich und warf sich auf der Kanzel hin und her, als ob er fliegen wollte". Sein Name bietet Ulrich Anlass zu einem ironischen Wortspiel (S. 515): „Er mag wohl Reynart (Fuchs) heissen, denn er geht keinen geraden Weg und schwänzelt hin und her und ist nirgends zu finden. Er heisst Munter, ich glaube, Thomas Münzer, der falsche Prophet und Rumormeister der Bauern ist wieder auferstanden, oder sein Geist ist aufs neue in diesen verkehrten Mönch hineingefahren. Die Münze, die er schlägt, ist eitel falsches Geld und hat weder vor Gott noch vor Menschen Giltigkeit. Aber er hat keine Schuld, denn wenn die andern Mönche ihre recreatien und gratien haben, alsdann muss Mester Babbeler vor dem Stuhl stehen und ist aller Mönche Fastnachtsgeck. Da hats doch eine Flöte besser, denn darauf kann immer nur einer gleichzeitig spielen, aber auf ihm spielen immer 30 oder 40 Mönche".

[2]) Emmius 837: „vir pietate fervens et insigniter facundus".

[3]) Disp. S. 486: „Satan erweckte drei seiner obersten und getreuesten Diener, die er bei grossen Geschäften zu gebrauchen pflegt, einen Plattener (tonsurirten Priester), einen Mönch und ein altes Weib, die sind zu den Glocken gelaufen und haben ohne Unterlass geläutet, um den Predikanten zu stören und die Leute taub zu machen. Aber es half nichts, das Wort Gottes drang durch".

erbot sich, falls der Burgherr ihm freies Geleit zusage, in Oldersum dieselben in öffentlicher Disputation zu verteidigen [1]). Ulrich stellte den Geleitsbrief aus und liess die Einladung nach Oldersum ergehen. Graf Edzard stimmte dem Plane zu [2]).

b. Das Religionsgespräch in Oldersum (1526).

Nicht lange nach den Jemgumer Tagen versammelten sich die Vertreter der streitenden Parteien in der Oldersumer Pfarrkirche. Von katholischer Seite waren erschienen ausser Laurens und seinem Mitstreiter Munter der Jemgumer Pastor D. Wiard [3]), der Komthur des Jemgumer Johanniterhauses, der Ditzumer Pastor M. Gerlach (Gerholt) Wirtken [4]), der Pastor von Hatzum, ausserdem viele andere Reiderländer Priester, unter denen, wie Ulrich sagt, mancher Nikodemus war [5]), also ausser den Groningern nur Reiderländer. Die evangelische Partei war vertreten durch M. Jürgen Aportanus, „den Evangelisten von Emden“ [6]), die Prediger Johann Stevens von Norden, Fridericus van Bree von Pewsum, Lübbert Cansen von Leer, die beiden Oldersumer Prediger Hinrich Arnoldi und Albert Steenwyk, den Konkuraten Wybo von Petkum, einen nicht näher bezeichneten M. Eppo und andere mehr, unter denen sich „ein junger Geselle“ befand, „der nicht ungeschickt zur Sache war, aber sie wollten nicht

---

[1]) nach Emmius 837 hat Laurens die Thesen selbst verfasst.

[2]) D. Chytraeus Saxonia (Lips. 1611) S. 313: Ulricus connivente Edzardo colloquium cum pontificiis, quorum partes vir nobilis paftor Embdenfis (der Emder Propst Poppo Manninga) tuebatur, Oldershumi instituit.

[3]) Disp. S. 488: „den Vorhouwer“ (der Prügelmeister, Klopffechter, vgl. Lübben-Walther, Mittelniederd. Handwörterb. S. 505, im holländischen Text bei Meiners S. 535: „Vorganger en baas“).

[4]) Nach Reershemius aus Ditzum gebürtig, Licentiat der Rechte (Ulrich nennt ihn „Licentiaet Parisiensis“), Propst von Hatzum, Pastor zu Ditzum und Pogum, commissarius generalis, gestorben 1554.

[5]) Emmius 838: „quidam tacite cum parte meliore sentiebant“. Die Behauptung des D. Chytraeus a. a. O. S. 313: „Pontificiorum partes vir nobilis pastor Emdensis habebat“, die sich nur auf Poppo Manninga beziehen kann, findet an Ulrich keine Stütze.

[6]) Ulrich bezeichnet ihn auf dem Titelblatt seiner Disp. als den eigentlichen Wortführer des Gesprächs.

in sein Garn gehen", vielleicht identisch mit dem S. 509 und 511 erwähnten Thomas van Zwolle, von dem sonst nichts Näheres bekannt ist. Den Vorsitz führte Junker Ulrich, der Burgherr, auch der zweite Herr von Oldersum, Hero, war zugegen.

Schon bei dem Eingangsgebet Hinrich Arnoldis traten die unversöhnlichen Gegensätze zu Tage. Als er die Anwesenden aufforderte, knieend mit ihm das Vaterunser zu beten, rief Laurens dazwischen, und zwar „überlaut": „Auch ein Ave Maria!" „Da hatten wir sofort Winter und Sommer, Schnee und Feuer beieinander", fügt Ulrich trocken hinzu.

Zunächst stiess man bei der Erledigung der geschäftsordnungsmässigen Formalitäten sofort wieder auf Schwierigkeiten. Laurens forderte die Ernennung von Schiedsrichtern und schlug als solche für seine Partei sich selbst, für die Gegenpartei Ulrich vor. Dieser lehnte sofort ab: „Christus mit seinem heiligen Wort soll unser Richter sein!" Laurens schlug Aportanus vor, aber auch der lehnte ab und schlug mit der Faust auf die Bibel: „Das Wort Christi, das uns alle am jüngsten Tage richten wird, soll auch heute unser Richter sein!"

Aufs neue machte darauf Laurens den Versuch, dem Gespräch den Charakter eines rein theologischen Disputs zu geben, indem er die Verhandlungen in lateinischer Sprache eröffnete und den Ausschluss der Laien auch ausdrücklich verlangte. Aber die Ostfriesen hatten auf eine Kundgebung vor breitester Oeffentlichkeit gerechnet und wünschten nicht einer akademischen Geschäftordnung zuliebe diese Wirkung der Propaganda abzuschwächen. Die Forderung des Laienausschlusses stiess darum bei Aportanus auf entschiedenen Widerstand. Es gebühre sich nicht, dem Hungrigen die Seelenspeise vorzuenthalten, der allmächtige Gott könne ja die Herzen der Einfältigen höher begnadigt und ihnen einen stärkeren Geist gegeben haben als den Gelehrten. Nach der h. Schrift seien derartige Erörterungen auch immer vor der ganzen Gemeinde geführt worden. Dabei blieb es denn, was besonders Ulrich mit Freuden begrüsste[1]). Mit dem Faktor einer selbständig

[1]) S. 489: „Das war nun vorbei, sagte die Krähe, da brach sie den Hals beim Fliegen. Mein Herr der Doktor sprengte in die Arena, aber er sass verkehrt zu Pferde und hielt statt des Zügels den Schwanz in der Hand".

miturteilenden und mithandelnden Gemeinde zu rechnen war der Mönch nicht gewohnt.

Auch die Forderung, Munter zu seinem Respondenten zu ernennen, wurde ihm abgeschlagen [1]): er sei doch alt und verständig genug, um seine Sätze selbst zu verteidigen. Erst als Laurens mit dem Abbruch der Verhandlungen drohte, gab man nach, um nicht die ganze Veranstaltung in Frage zu stellen: Munter durfte vor seinem Prior das Wort ergreifen [2]).

Laurens befand sich in keiner beneidenswerten Lage. Er sollte Sätze verteidigen, die er selbst nicht formuliert hatte, wenn sie sich auch mit dem Inhalt seiner Jemgumer Predigt decken mochten. Doch mochte er sich zutrauen mit seiner dialektischen Gewandtheit den Sieg zu erringen. So schritt man zur Besprechung der Thesen, und zwar in der Weise, dass erst Laurens und Munter zur Verteidigung abwechselnd das Wort ergriffen, während auf der andern Seite Aportanus und Ulrich abwechselnd die Bestreitung der Thesen übernahmen.

Das Auftreten der Mönche forderte Ulrichs Unwillen und beissenden Spott heraus. Einer habe dem andern Zeichen gegeben und die Antworten vorgesprochen, sie hätten allen Anstand verleugnet und sich wie „Netzbuben" (Lotterbuben) und Kesselflicker benommen.

Die Thesen bezogen sich auf die Heilsmittlerschaft (I—III), die Heilsaneignung (IV) und berührten nur kurz die grundlegende Frage nach der Autorität der Kirche (V).

In der Besprechung der ersten These: „Weil wir Sünder sind, dürfen wir, um Gottes Gnade zu erwerben, nicht alleine vor ihn treten, sondern müssen andere Mittler haben" [3]), liess sich Laurens zu dem Ge-

[1]) Ulrich zieht dies geschäftsordnungsmässig nicht unberechtigte Verlangen ins Lächerliche, als habe L. sich damit der Verantwortung entziehen wollen.

[2]) S. 489: „Hier geht wieder der Wagen vor den Pferden her. Der Fuhrmann aber wollte gern den Holzweg einschlagen Das erste Feldgeschütz war damit losgegangen, aber es hat übel getroffen".

[3]) Ulrich vergleicht als alter Söldnerhauptmann die erste These mit einer Kugel aus der Schleudermaschine, die hoch in die Luft flog, aber gar bald wieder vor des Doktors Füssen niederfiel, sodass er erschrak und sich gefangen gab.

ständnis herbei, dass der Sünder wohl vor Gott treten dürfe. Das gab Aportanus Veranlassung auf die Sünderliebe Christi hinzuweisen, und zwar unter Berufung auf das letzte Sonntagsevangelium Lucas 15. Das Interesse aber, das die Mönche an der Mittlerschaft der Heiligen hätten, sei vorwiegend ein selbstsüchtiges, nämlich ihre eigene priesterliche Mittlerschaft und damit die Hauptstütze ihres Ansehens und ihrer Einkünfte zu begründen [1]).

Mit der zweiten These hatten die Mönche eine Position eingenommen, die um so schwerer zu verteidigen war, als es sich garnicht um ein Dogma der katholischen Kirche handelte [2]): „Gleichwie Christus ein Mittler zwischen Gott und den Menschen ist, so ist Maria eine Mittlerin zwischen Christus und den Menschen." Zum Schrifterweis dieser These berief sich Munter auf Mose, das alttestamentliche Gegenbild der Mittlerschaft (Deut. 5, 5, wo Mose dem Volke die Sinaigesetzgebung mit den Worten ankündigt: „Ich stand zu der Zeit zwischen dem Herrn und Euch als ein Sequester und Mittler zwischen Gott und Euch"). „Das war ein blinder Schuss", meint Ulrich. Aportanus zeigte, wie Mose (Deut. 18, 15) über sich hinaus auf Christus weist und uns zum Gehorsam gegen diesen verpflichtet. Zum Erweis der alleinigen Mittlerschaft Christi zog er auch die in der Reformationszeit sehr beliebte Stelle 1. Tim. 2, 5 an. Ulrich griff ins Gespräch ein und brachte die Rede auf die Heiligen. Die Berufung Munters auf Exod. 32, wo Mose sich, um seinem Gebet Nachdruck zu verleihen, auf die Verdienste der Patriarchen beziehe, war leicht zu widerlegen: der Text rede garnicht von den Verdiensten der Erzväter, sondern nur von der ihnen gegebenen Verheissung

[1]) S. 490: „Sie möchten selbst Mittler zwischen Gott und uns sein — behüte uns Gott vor solchen Mittlern! Aber sie wollten ihre Mittlerwürde behalten mit ihren Messen, Vigilien und ihren zahllosen guten Werken, wie sie beide aus einem Munde immer wieder schrieen. Sie haben mit uns armen Laien so „gemittlert", dass sie den grössten Teil der Welt an sich gebracht haben, dass alle, vom Kaiser und König bis herab zu dem Geringsten, das nicht genug beklagen und beschreien mögen, und das alles unter dem Schein grosser Heiligkeit, mit Lügen, Trügen, Verrat und Mord zusammengebracht, und hören noch nicht auf, denn es geht mit ihnen immer plus plus, und ihr Sack ist unten offen".

[2]) so richtig Klopp a. a. O. I. S. 318.

Doch erst als die Stelle nachgeschlagen wurde, gab Munter seinen Irrtum zu. Auch der anderen angezogenen Schriftstelle 2. Kor. 3, aus der Munter wahrscheinlich den Beweis erbringen wollte, dass die Juden nicht einmal Moses Angesicht ohne Vermittler anschauen konnten, vermochte Aportanus leicht ihre angebliche Beweiskraft zu entziehen [1]). Ulrich lehnte jede Mittlerschaft ab, an die dieser Verkehr mit Christus und uns gebunden sein könnte. Man müsse doch Gott allein vertrauen und ihm allein dienen. Die Liebe dürfe doch nicht auf Gott und seine Kreaturen verteilt werden. „Aber", warf der Gegner ein, „man müsse doch auch die Menschen lieben, also auch Maria!" worauf die Entgegnung nicht schwierig war: „Est unus et idem amor! Gott muss man um seiner selbst willen lieben, Maria aber muss man um Gottes willen lieben, wie alle Menschen. Aber sein Heilsvertrauen auf Menschen zu setzen, sei verdammliche Abgötterei".

Die dritte These: „Christus ist ein Richter, denn der Vater hat ihm alles Gericht übergeben, darum müssen wir notwendig zwischen Christus und uns andere Mittler haben" bot in ihrem Obersatz den Angriffspunkt dar, gegen den sich sofort Aportanus wandte. „Glaubet ihr an Christus, so habt ihr ewiges Leben; glaubt ihr nicht, so seit ihr gerichtet". Ulrich aber fügt in seiner drastischen Art hinzu: „Behüte Gott, ist denn der jüngste Tag schon vor der Tür? Ich habe ja noch garnicht blasen hören, auch noch keine Toten auferstehen sehen! O ihr Ketzer über alle Ketzer! Ihr groben und unverschämten Betrüger! Wie könnt ihr aus einem barmherzigen, gnädigen, milden, guten Vater einen wilden, unbarmherzigen Tyrannen und Totschläger machen, und aus Christus, unserm einigen Heiland, Versöhner und Seligmacher, einen verdammenden, harten und strengen Richter! Wo bleiben wir denn? Liegt denn unser Glaube, unser Trost und unsere Hoffnung nicht ganz und gar im Dreck? Was wollen denn Maria, alle Heiligen und Engel da noch machen?

---

[1]) S. 495 f.: Ulrich gerät in gerechte Entrüstung: „Wahrlich dieser Mönch ist toll und voll und schlägt auf die Gänse ein, dass die Federn stieben... das reimt sich geradeso wie Groningen und das Dorf „Heidenschup", das nahe dabei liegt. Komm heran, du stolzer Held! Verloren hast du ja, aber rufe laut und lass nicht ab, so meinen doch wenigstens die Leute, du habest das Spiel gewonnen".

ja, was will der himmlische Vater dann selbst noch machen? Gewiss, Christus ist unser Richter, aber erst zu seiner Zeit! Ihr lieben Träumer, ihr kommt viel zu früh damit, und von dem Konsistorium des Gerichts mögen wir noch ungehindert an den Hof der Gnaden appellieren (1. Thess. 5, Tit. 3, Joh. 3 u. a.)".

„Darauf fuhren sie neue Geschütze auf, aber sie waren viel zu schwer, darum sanken sie ihnen unter ihren Händen in den Sumpf, und da werden sie wohl für ewige Zeiten liegen bleiben. Sie donnerten und blitzten und malten Gott und Christum, Tod und Teufel und Fegefeuer mit ganz erschrecklichen Farben, nur um uns von Christus zu ihren unnützen Werken herüberzuziehen. Denn je nachdem man ihnen gibt, demgemäss kommt man im Himmel auf einen hohen Platz. Wie tanzt hier der Teufel auf Schlittschuhen[1])! Dummere Ochsen habe ich mein Lebtag nicht gesehen und gehört. Riechen diese Artikel nicht nach der Katze? Ja, tausend Christen wurden schon darum ertränkt und verbrannt. Und solche Leute nennen sich noch Magister!"

Endlich muss das Beispiel des Königshofes noch herhalten, wo es doch auch nicht ohne Fürsprecher gehe, aber Ulrich lässt sie damit nicht durch: „Unser göttlicher König hat an seinem Hofe geboten, man solle niemanden anlaufen, auf niemand vertrauen, niemand bitten als ihn allein, bei Strafe der ewigen Verdammnis. Was für eine Reise würde also Maria mit dem Sünder haben, wenn sie diesem Gebot zuwiderhandelte! Lauter Narrenwerk!

Doren hart (lies: hort) Kappen tho dregen,
Monike koenen wal legen!" usw.[2])

In der vierten These wandte sich die Erörterung der reformatorischen Kernfrage, der Heilsaneignung, zu. „Ob wir auch allein durch den Glauben gerecht werden, ohne alle anderen guten Werke." Hier lässt sich aus Ulrichs Angaben ein ziemlich klares Bild vom Hergang des Gesprächs gewinnen.

---

[1]) S 499: „Wo dantzet hyr de Duvel up Schrytschoen!"

[2]) „Narren müssen Kappen tragen,
Mönche müssen Lügen sagen".
(offenbar aus einem satirischen Reimspruch.)

Ulrich bekannte sich zu der von Laurens bestrittenen These unter Berufung auf die Schrift. Munter sucht aus Kol. 2, 12 den Nachweis zu liefern, dass die Rechtfertigung durch den „Glauben der Werke" geschehe, doch Aportanus stellte die Uebersetzung richtig: es sei nicht vom Glauben der Werke, sondern von dem Glauben an das Werk Gottes, nämlich die Auferweckung Jesu, die Rede [1]).

Aber Munter war um neue Argumente nicht verlegen. So zog die Redeschlacht sich hin, bis es 12 Uhr schlug. Um nun nach dreistündiger Dauer das Gespräch abzukürzen, brachte Ulrich den strittigen Gegenstand auf eine klare Formel. Laurens hatte gefragt, ob der Glaube allein selig machen könne, Ulrich stellte nun die Gegenfrage: ob die Werke allein ohne den Glauben es vermöchten? „Auf einem Haufen liegen alle guten Werke, die je geschehen sind und noch geschehen werden, auf einem andern liegt der Glaube: können die guten Werke allein einen einzigen Menschen selig machen?" Das musste Laurens verneinen. Mit diesem Zugeständnis aber hatte ihn Ulrich in der Hand. „Es werden doch unschuldige Kinder selig, die ohne Werke sterben, der Schacher, der Zöllner, Saul der Verfolger, die grosse Sünderin, sie alle haben doch nur böse Werke aufzuweisen. Sind sie aber dennoch selig geworden, wodurch anders als durch den Glauben allein? Lieber Herr Doctor, nennt mir einen einzigen, der ohne Glauben mit seinen Werken selig geworden wäre!" Da unterbrach ihn Laurens mit lauten Worten: man sollte Ulrich nicht glauben Die Werke vermöchten wohl die Gnade zu verdienen. Der Schächer habe doch auch den guten Willen gehabt, gute Werke zu tun. Ulrichs Entgegnung war allerdings anfechtbar genug [2]): „Ich weiss wahrlich nicht: wäre der Schächer wieder zu seinen Mordgesellen aufs freie Feld gekommen, vielleicht hätte er nach wie vor den Leuten den Hals abgeschnitten!"

---

[1]) S. 504: „des Doktors Geselle ist hastig geworden und wollte mit Steinen werfen, aber er griff daneben und bekam ein faules Gänseei zu fassen und drückte es so, dass ihm der Saft durch die Finger lief... da stand er als Fälscher da und sass dort wie eine begossene Katze" (im niederdeutschen Text: „Katte, de myt nater Ramerlogen begaten ys").

[2]) worauf schon Brenneysen K. H. Mscr. mit Recht aufmerksam macht.

Natürlich liess sich Laurens auch den Jakobusbrief nicht entgehen, wie auch das Pauluswort von dem Glauben, der durch die Liebe tätig ist (Gal. 5, 6) und die Stelle aus dem Hohenlied der Liebe 1. Kor. 13, wo Paulus die Liebe über den bergeversetzenden Glauben stellt. Wiederum griff Ulrich ein und konstruierte aus Phil. 3 den doppelten Begriff der Rechtfertigung, eine inwendige, die auf dem Glauben an Christi Gnade beruht und die alleine vor Gott gilt, und eine auswendige, die in den Werken zum Vorschein kommt und die vor den Leuten gilt, ohne doch die Seligkeit erwerben zu können. Ist Christus unser einziger Seligmacher, so ist auch der Glaube an ihn unsre einzige Rettung. Natürlich wirkt sich der Glaube in der Liebe aus, ohne dass er darum mit der Liebe verwechselt werden darf. „Kann man auch das Licht von der Sonne, die Hitze vom Feuer, die Zeit von den Jahren, den Fuss[1]) von der Meile trennen? Ein guter Baum muss gute Früchte bringen, aber die Früchte machen den Baum nicht besser, als er an sich ist, sie legen nur Zeugnis von der Art des Baumes ab. Gewiss will Gott gute Werke haben, aber vor allem will er, dass wir glauben an seine Gnade in Christo."

Durch viele Schriftstellen in die Enge getrieben gab Laurens endlich zu, Gottes Gnade sei der Grund unserer Rechtfertigung. Aber sofort wich er den Konsequenzen wieder aus: „Der Kuckuck sang sein altes Lied." Wir wären doch Sünder, darum müssten wir Mittler zwischen Christo und uns haben.

Da warf Ulrich die Frage nach dem Wesen der Sünde auf, worauf Laurens eine Definition gab, die Ulrich sofort als die Augustinische erkannte[2]). Ulrich eignete sich diese Definition an. „Die Abkehr von Gott durch den Unglauben verdammt allein den Menschen, darum ist der Unglaube die einzige Todsünde, und das einzige, was den Menschen rettet, ist die Umkehr zu Gott im Glauben." Nun meinte Laurens seinen Gegner fassen zu können: ob man denn tun dürfe, was man wolle, wenn man nur Glauben habe? Die Hurer, Ehebrecher, Totschläger, Räuber und Mörder könnten doch nicht ins Himmel-

---

[1]) das Raummass.

[2]) S. 509: „dat afkeren van God". Augustin bezeichnet die Sünde als deserere deum und motus aversionis.

reich eingehen! Ulrich aber beruft sich auf die Gnade, die alle Sünden decke. Wer jedoch derart in grosse Sünden falle, dass er darin liegen bleibe, der sei nicht gläubig. Thomas von Zwolle[1]) und alle anderen stimmten ihm zu: solche Werke wie L. sie genannt, seien Früchte des Fleisches, aber nicht des Geistes. „Das ist einerlei", rief L. aus, „ob der Baum oder die Früchte einen zum Teufel bringen!" und „geberdete sich so wüst, dass er keinen Bescheid mehr hören mochte"

Da griff Munter in den Streit ein und erregte wieder Ulrichs Zorn[2]). Ein falsches Citat aus Hebr. 10 stellt Ulrich richtig. Als Munter aber zu seinem Unglück auch noch auf Kol. 2 verfiel, liess Ulrich sich diese Blosse nicht entgehen: „Hier konnte man den Mönch recht auf Fastnachtsabend mit Speck und Kohl bewirten, denn in der ganzen Bibel werden die Mönche nicht trefflicher abgemalt als in diesem Text. Aber Narren muss man sich rein ausschreien lassen, das ist am besten."

Immerhin scheinen die Mönche doch in dieser These den Predikanten arg zugesetzt zu haben. „Der Doctor und der Bube sollten ihre ketzerischen Artikel verteidigen, statt dessen sind sie Frager und Meister geworden." Schliesslich wandte sich Laurens mit lauter Stimme an die zuhörende Gemeinde, um den ungünstigen Eindruck möglichst abzuschwächen: „Liebe Freunde, lasst Euch nicht verführen! Wenn Christus kommen wird in seiner grossen Majestät, so wird er euch um eurer Sünden willen in das ewige Feuer verdammen!" Da trat ihm jedoch aufs neue Thomas von Zwoll entgegen: „Was bedeuten denn die Worte: Kommet her, ihr Gesegneten meines Vaters, und ererbet das Reich? Sind wir Gottes Kinder durch den Glauben, so sind wir auch Erben und Inhaber des Reiches Gottes. Das Verdammungsurteil aber spricht Jesus nur über solche aus, die nicht den Glauhen haben, aus dem die Werke der Liebe fliessen."

Mit der 5. These kam man endlich zu der Frage, die von der grössten grundsätzlichen Tragweite und Bedeutung für alles andere war, der Frage nach dem Recht der kirchlichen Autorität und Ueberlieferung. „An alten Gewohnheiten, die

[1]) ein nicht näher bezeichneter Teilnehmer der Disputation auf evangelischer Seite, vgl. o. S. 205.

[2]) S. 510: „Da dachte ich: Herr, hätte ich dich im weiten Feld und könnte dich hetzen, du solltest mir nicht wieder zu Atem kommen!"

viele hundert Jahre in der heiligen Kirche anerkannt und beobachtet sind, soll man festhalten.“ Ulrich war sich über die Tragweite der Frage klar. Er berief sich gegenüber der alten Ueberlieferung auf das noch ältere Wort Gottes. Auf diese Frage aber, was er von den Sätzen der Kirchenväter halte, gab er die Antwort: „Soweit sie mit der göttlichen Schrift übereinstimmen, halte ich viel davon; wenn sie aber ausserhalb der Schrift im weiten Feld spazieren gehen, so halte ich nicht das Mindeste davon.“ Darob grosses Entsetzen bei den Mönchen: „Wir halten die Satzungen der Kirchenväter für ebenso kräftig, wertvoll und bindend, wie das heilige Evangelium Christi!“

Damit war denn der Gegensatz auf die äusserste Spitze getrieben. „O Lästerung über alle Lästerungen!“ ruft Ulrich aus, „so etwas hat man noch nie gehört!“

Das Gespräch war damit zu Ende, eine weitere Fortsetzung war umsonst, die Gegensätze waren unversöhnlich. Ulrich gedachte durch ein friedliches Mahl der Sache einen freundlichen Abschluss zu geben und die erregten Gemüter zu beruhigen. Er lud Freunde und Gegner bei sich zu Gaste, aber Aportanus lehnte seine Beteiligung ab, weil doch geschrieben stehe: „So jemand zu euch kommt und bringt diese Lehre nicht, den nehmt nicht in euer Haus und grüsset ihn nicht; denn wer ihn grüsst, macht sich seiner bösen Werke teilhaftig“ (2. Joh. 10). So wurde daraus nichts.

Als aber alles aus der Kirche strömte, hätte die Sache beinahe noch ein böses Nachspiel gehabt. Die Spannung der Gemüter machte sich in erregten Zurufen Luft. Man hatte eine frivole Aeusserung, die Laurens getan, noch nicht vergessen. Als ihm in der Disputation Hinrich Arnoldi ein Psalmwort entgegengehalten, hatte L. spöttisch erwidert: „David hat gut reden. Er könnte ja auch sagen, der Dr. Laurens hätte weder Nase noch Ohren, aber ich habe sie Gott sei dank noch alle drei“![1]) Für diese lästerliche Rede wollte man ihn draussen durchprügeln, und erregte Stimmen wurden laut: man wolle mal auf die Kapuzen klopfen und sehen, ob auch Mönche darunter wären. Ulrich aber gebot Ruhe, und so kam es wenigstens nicht zu Tätlichkeiten.

[1]) Ulrich macht dazu die entrüstete Bemerkung S. 513: „O du gottloser Ketzerbube, das müsste der Henker von Groningen wissen! Amen.“

Zu einer Verständigung war man also nicht gelangt, und das hatte wohl auch niemand erwartet. Die Gegensätze waren hart aufeinandergestossen. Zu dem entscheidenden Siege einer Partei war es ebensowenig gekommen [1]). Doch hat das Gespräch in mancher Beziehung klärend gewirkt, und die Gemeinde sah immer deutlicher, dass es sich nicht um theologische Schuldifferenzen, sondern um Glaubensgegensätze handelte und dass sich zwei grundverschiedene Weisen der Frömmigkeit gegenüberstanden. Ulrich fasste das Ergebnis in das drastische Urteil zusammen: „Es sind wahrlich treffliche Schützen: sie schossen nach der Kirche und trafen den Wetterhahn! Pfui, heraus aus der Küche, wer das Fell nicht abziehen kann! Das dumm gewordene Salz taugt zu nichts, als dass man's auf die Strasse schüttet und lässt's von den Leuten zertreten. Das ist Gottes Spruch, nicht der meine. Fiat, fiat!" (S. 487).

Für die evangelische Partei bedeutete das Gespräch eine mächtige Stärkung. Viele bis dahin Schwankende schlossen sich der neuen Bewegung an [2]). Zweifellos aber hat mehr noch als das Gespräch selbst die urwüchsige Werbeschrift Ulrichs in ihrer durchschlagenden volkstümlichen Kraft zum Wachstum der Bewegung beigetragen [3]).

Natürlich schrieben sich auch die Gegner den Sieg zu. Aber die Art, wie das geschah, rief den streitbaren Junker nochmals in die Schranken. In Groningen angelangt verschwor sich Laurens hoch und teuer auf der Kanzel bei seinem Anteil am Himmelreich und beim Throne Gottes [4]), er habe den Sieg davongetragen, auch nicht ein einziges Schriftwort habe man ihm entgegenhalten können. „Er musste doch zeigen, dass er

---

[1]) Das Urteil des Emmius S. 838: „Laurentius excipiente presse et errores crassos aperiente Aportano turpiter ubique concidit et vanitatem suam aut potius vesaniam in theatrum productam cunctis praesentibus deridendam propinavit" ist wohl zu einseitig an der Ulrichschen Darstellung orientirt.

[2]) Emmius S. 838 „Papismus magis magisque tota ea regione foetere coepit".

[3]) Emmius S 839: „popularium suorum multos haesitantes excitavit, ut papismo abiecto viam veritatis sequerentur." Das habe er trotz seines ungefügen Stils erreicht: „armis quam litteris maior erat."

[4]) Disp. S. 515.

ein Mönch war!“ [1]) Als er aber soweit ging seinen Gegnern vorzuwerfen, sie achteten Maria für eine gemeine Dirne, von einem gekochten Schweinskopf hielten sie mehr als vom Sakrament, und an die Gottheit Christi glaubten sie nicht, da schwang sich Ulrich noch einmal in den Sattel, um in einem letzten Turnier den Drachen gänzlich zu erschlagen. Er sandte den Groningern einen geharnischten Brief, den er noch in demselben Jahre seinem Büchlein im Druck beifügte (S. 513–526). Er war in Groningen bekannt genug, um erwarten zu können, dass sein Appell nicht ungehört verhallen würde.

Zunächst muss sich Laurens eine kräftige Schmeichelei sagen lassen. „Der böse Schlangensamen aus dem Paradies ist in Paris auf des Teufels Acker gefallen, ist dort ein grosser Doctor der gottlosen Schrift geworden, der hat sich zuerst in das irdische Engelland [2]) aufgemacht, aber im himmlischen ist er ein unbekannter Mann.“ Die drei Vorwürfe aber gibt ihm Ulrich zurück. Er sei es, der aus der gebenedeiten Gottesmutter eine Abgöttin und Mittlerin gemacht habe. Er sei es, der das Testament Christi gefälscht und gegen Gottes Einsetzung ein tägliches Opfer und ein Handelsgeschäft aus dem h. Abendmahl gemacht habe. Er sei der Leugner der Gottheit Christi, denn er schreibe sich selbst und anderen Kreaturen die Glorie Gottes zu, indem er sich mit seinen eigenen Werken selig machen wolle. Verdient hätte er, dass man ihn steinige, aber es möge genug sein, ihn aus der Stadt zu verjagen. Statt der verlogenen Mönche solle man sich rechte evangelische Prediger holen, die die Wahrheit recht lehren [3]).

[1]) Emmius S. 838: „ne non monachum se demonstraret.“

[2]) wohl eine Anspielung auf eine frühere Wirksamkeit des Laurens in England.

[3]) Disp. S. 516: „Diese Buben haben uns lange genug genarrt. Sie haben die Kappen getragen, wir waren die Narren. Sie haben mit ihrem Bann die Seelen scharenweise Gott gestohlen und dem Teufel zum Frühstück in den Rachen geworfen. Wiederum haben sie Unzählige mit ihren Messen, guten Werken und Ablässen Gott gegen seinen Willen mit Gewalt aufgedrungen, und zwar um Geld und Gaben. Ja um eine Handvoll Gerste und ein Stück Brot haben sie die Seelen gemordet, die nicht sterben wollten, und lebendig gemacht, die nicht leben konnten. Es ist sicherlich so: die unaussprechlich grosse Autorität der römischen Kirche und der Himmelsschlüssel, dessen sie sich so hoch berühmen, muss notwendig einer von den Pfennigen sein, für die Judas den Herrn verriet.“

Der kräftige Appell hatte nicht den gewünschten Erfolg Niemand wagte die Mönche anzutasten, die Macht des sie schützenden Herzogs von Geldern war zu stark [1]).

Laurens aber fühlte sich in Groningen nicht mehr wohl. Er wurde zum Inquisitor über die Bistümer Münster und Utrecht bestellt [2]).

c. Das Erwachen der Klostergeistlichkeit (1527) [3]).

Wenige Monate nach dem Oldersumer Gespräch kam es in Norden zu einem kräftigen Zusammenstoss gegen das Papsttum. Hier war schon seit Jahren der im Süderdienst wirkende Johann Stevens dem Evangelium zugetan, aber er war ein unbedeutender Mann, und ein grosser Einfluss scheint von ihm nicht ausgegangen zu sein. Jetzt erfolgte ein Angriff gegen die Macht der Kirche von der Stelle aus, die sie bis dahin als eine Hochburg ihres Ansehens unbestritten beherrschte, nämlich aus dem Kloster heraus.

In Norden bestand seit 1264 ein Dominikaner-(Jakobiner) Kloster, das noch im Jahre 1502 durch den Grafen reformiert worden war. Dort hatte die neue Lehre, vielleicht durch die Predigten Johann Stevens, Eingang gefunden. Sicherlich war auch die Kunde von dem Auftreten der Groninger Ordensgenossen Laurens und Munter dorthin gedrungen. Zum mindesten befand sich unter den Norder Mönchen einer, dem das Oldersumer Gespräch den Anstoss zur Beschäftigung mit den strittigen Fragen gegeben hatte: Hinrich Rese (Rees, Resius)[4]), allem Anschein nach ein geborener Niederländer. Was er an neuer Erkenntnis aus der Bibel und den Kirchenvätern, vor allem aus

[1]) Emmius 838.

[2]) H. H. Brucherus a. a. O. S. 63, Anm.

[3]) Beninga S. 619 f. Emmius S. 839. Emd. Bericht S. 16 f.

[4]) In einem bisher ungedruckten Briefe an den Bremer Prediger Johann Pelt vom 5. Januar 1530 unterschreibt er sich Reßius. Nach Bartels Jahrb. VI. 1. S. 121 war er wahrscheinlich ein Groninger. Der Name Rees weist wohl auf eine ursprüngliche Herkunft seiner Familie aus der bekannten Stadt am Rhein hin. Der Name kommt unter den Insassen des Klosters Aduard mehrfach vor; auch die Klosterreform der Dominikaner war von den Niederlanden ausgegangen. — Ueber Rese u. das Olders. Gespräch vgl. Emd. Ber. S. 16: „uth welchem glückseligen Vortgange H. Resius.... tho flittiger Undersökinge der Schrifft bewagen..." Emmius 839: „ipso certamine, quod de religione erat, excitatus..."

den Schriften der Reformatoren [1]) geschöpft, sprach er alsbald in seinen Predigten aus, doch ohne sich aus der Ordensgemeinschaft zu lösen [2]). Als aber der Bruch unvermeidlich wurde, beschloss er den aufsehenerregenden Schritt vor breitester Oeffentlichkeit zu rechtfertigen und zugleich möglichst viele seiner Ordensgenossen mit sich zum Evangelium herüberzuziehen [3]). Er erbat sich vom Grafen die Erlaubnis zur Anberaumung einer öffentlichen Disputation und liess mit dessen Genehmigung 16 lateinische Thesen [4]) „zur Bekämpfung des Papsttums" um Martini 1526, also einige Wochen nach dem Oldersumer Gespräch, an allen Kirchen der ostfriesischen Städte und grösseren Orten anschlagen. Gleichzeitig lud er alle Anhänger des Papsttums wie auch alle evangelisch gesinnten Prediger zur öffentlichen Disputation über seine Thesen ein, und zwar in die Klosterkirche zu Norden auf den Neujahrstag des Jahres 1527.

Unter ungeheurem Zulauf der Anhänger der alten wie der neuen Kirche, und zwar aus allen Ständen, fand die Disputation statt. Der gräfliche Drost Jeltko Iderhof vom Hause Berum und der Norder Bürgermeister Egbert Goldsmit (Emmius' Grossvater mütterlicherseits) führten die Aufsicht. Auch Aportanus war zugegen [5]), mit vielen andern Predigern.

Im Mönchsgewande bestieg Rese die Kanzel und verlas nach einem Eingangsgebet mit lauter Stimme seine Thesen, die er inzwischen auf 22 erweitert hatte, und zwar in derselben niedersächsischen Sprache, in der sie uns gedruckt vorliegen, gab eine kurze Erläuterung dazu [6]), die ebenfalls den gedruckten Thesen beigefügt ist, und forderte zur Besprechung derselben auf [7]).

[1]) Emmius gibt an (a. a. O), er habe auch die Schriften der oberdeutschen und schweizer Reformatoren gelesen.

[2]) Beninga S. 620: „wulde averst so lichtverdich sine Kappen an den thuen nicht hangen noch vorwerpen."

[3]) Emmius 839: „ut maiore cum fructu hoc faceret."

[4]) Artikulen ofte Conclusiones. Emmius a. a. O.: capita aliquot doctrinae ...

[5]) Emmius S. 840, Emd. Ber. S. 17.

[6]) Emmius S. 839: modestissimis verbis. Beninga S. 669 f.: und dat mit der Hilligen Schrift vor de gantse gemeente beweerde, dat he ahne sunde muchte doen."

[7]) Die Thesen liegen vor in einem sehr alten undatierten Druck, der zu dem oben genannten Sammelbande in d. Bibl. d. „Kunst" gehört, nach

Die Stoffauswahl der Thesen zeigt, dass sie zunächst dazu bestimmt sind, den Bruch des Verfassers mit dem Mönchtum zu rechtfertigen Der Kernpunkt reformatorischer Lehre, die Rechtfertigung aus dem Glauben, wird nicht ausdrücklich behandelt, überhaupt bewegen sich die Thesen nicht auf dem Gebiet der dogmatischen Lehrauseinandersetzung, sondern behandeln im Anschluss an die grundsätzliche Ablehnung der kirchlichen Ueberlieferung die Grenzen des geistlichen und weltlichen Regiments, die Grundzüge der Gemeindeverfassung und die hauptsächlichen kirchlichen und gottesdienstlichen Einrichtungen der römischen Kirche. Im einzelnen finden sich Anklänge an Luthers Schrift „De captivitate babylonica", doch gehen die Thesen in mancher Beziehung weit darüber hinaus.

Der entscheidende Gesichtspunkt, der im Oldersumer Gespräch nur am Schluss gestreift war, wird nachdrücklich an die Spitze gestellt: Die Gewissen der Gläubigen werden nur durch Gottes Wort regiert! (I). Der katholische Kirchenbegriff als Heilsvermittlungsanstalt wird abgelehnt: die Kirche ist die Gemeinde, die Gemeinde ist Gottes Haus (1. Tim. 3), in Gottes Haus aber regiert allein Gottes Wort. Das Regiment in der Gemeinde ist ausschliesslich geistlicher Art und besteht in der Leitung der Gewissen durch die Schlüsselgewalt und die Herstellung eines gottseligen Wandels zur Seligkeit. Menschensatzungen gelten in diesem geistlichen Regiment nichts, sie

---

welchem (von dem Grimersumer Prediger J. D. van Santen (1734—1776) ihm geliehenen) Exemplar Meiners dieselben in seiner K. G. II. 352—366 zum erstenmal wieder abgedruckt hat. (Noch Bertram „Histor. Bew." hielt die Thesen für verloren.)

Der Haupttitel lautet: „Articulen XXII mit corte verclaringe, disputacionswys gheholden tho Norden. Anno XXVII", in anderer Fassung die Ueberschrift der Thesen selbst: „Dese nagescreuen Articulen ofte conclusiones mit horen resolutien zyn disputacions wyse af ghelesen vor der gantzer gemeinten ende veel andere mit onderbetekende scrift beweert ende beholden. Anno MCCCCC ende XXVII op nie Jaers dach inder preker broederen kerc to Norden in Oosturieslandt dorch broeder Henric rese. Item op den seluen dage des naecomende Jaers MCCCCC ende XXVIII weder verhalet vor die gheineinte so wi dan altyt ouerbodich behoren zyn onser lere ende geloue grunt te geuen eenen yegelycken dye sulcs eiscen of begeren. 1. pet. 3."

(J. Fr. de Vries vermutete, das Büchlein sei 1530 gedruckt, s. Ostfr. Monatsbl. 7. Jahrg. 1879 S. 3 ff.)

sind „schuym van golt of silber“ (II). Die Geltung menschlicher Satzungen wird ausdrücklich auf das lyflicke regiment, d. h. auf das Gebiet der bürgerlichen Rechtsordnung, wozu auch die Bestrafung der Gotteslästerung gehört, beschränkt (int gebiede horer oeverheit) und hat an der Uebereinstimmung mit der Schrift Beglaubigung und Schranke zugleich (III und IX). Geistliches und weltliches Regiment sind reinlich zu scheiden. Die geistliche Gewalt ergibt sich aus dem Wesen der Gemeinde, ebenso die Grundlinien ihrer Verfassung: das Bischofsamt zur Aufsicht und Wortverkündung, das Diakonenamt zur Ausübung der Armenpflege [1]) und zur Unterstützung der Bischöfe. Die Bezeichnung „Diakonen“ wird auch auf die Kirchmeister und Armenhausvorsteher ausgedehnt (V). Die Verpflichtung der Gemeinde zu ihrem Unterhalt wird ausdrücklich ausgesprochen (VI), doch sind die Diakonen nur für den Fall zu besolden, dass sie sich nicht selbst zu unterhalten vermögen: das Diakonenamt ist als Ehrenamt gedacht. Da die Gemeinde aber auf grund des allgemeinen Priestertums keine beamteten Fürbitter nötig hat, das Messelesen aber schon wegen der lateinischen Sprache dem Volke keinen Nutzen bringt, so ist die Gemeinde zum Unterhalt all des andern „unnützen Volks“ nicht verpflichtet, doch gebietet die brüderliche Liebe, Inhabern solcher Aemter, wenn sie alt oder krank geworden, beizustehen und ihnen Unterhalt zu gewähren, doch mit der Einschränkung: „wenn sie der Ausübung ihres Amtes sich enthalten“ (VII).

Von den kirchlichen Gebräuchen ist die Messe als Opfer und verdienstliches Werk, auch in der Form der Seelenmesse, abzulehnen. Die lateinische Sprache bei der Austeilung des Sakraments wird verworfen, die Kelchentziehung verurteilt. Mit der Messe wird zugleich der Messkanon verworfen. Die Messe hat mit dem Abendmahl des Herrn nichts gemein, der Tod Christi wird dabei nicht verkündigt. Die Elevation der Hostie und des Kelchs wird als ein Ueberbleibsel aus dem jüdischen Opferkult verworfen [2]). Wichtiger als das Anschauen der Elemente ist das Anhören der Einsetzungsworte, denn der

---

[1]) „der gemeinte heilighen ofte armen to verzorghen.“

[2]) Luther liess sie in der Capt. babyl. noch gelten, hat sie auch in der Praxis noch jahrzehntelang beibehalten.

Glaube kommt aus dem Hören. Das Abendmahl ist Gedächtnismahl und dient zur Bezeugung des Glaubens (VIII, X-XII). Als Grundregel für die Beibehaltung gottesdienstlicher Gebräuche wird mit aller Klarheit der spätere reformierte Gesichtspunkt aufgestellt: „Nichts ist beizubehalten, was nicht ausdrücklich in der Schrift geboten ist (X am Ende).

Die Ohrenbeichte wird demgemäss als unbiblisch abgelehnt[1]), sie ist gewissensschädlich. Nicht das Wort des Priesters entbindet von Sünden, sondern nur Gottes Wort, durch den Glauben ins Herz gefasst (XIII. XIV). Bilderdienst ist unbiblisch und widerbiblisch zugleich. Mit ihm fällt auch die Heiligenverehrung: sie entzieht Gott seine Ehre.

Die Mönchsgelübde entbehren der biblischen Grundlage. Ehelosigkeit ist sowohl als gebotene Verpflichtung wie als freies Gelübde eine Versündignng gegen die Schöpfungsordnung Gottes. Der Ehestand ist, von den biblischen Ausnahmen abgesehen, jedem Menschen von nöten. Keuschheit an Leib und Seele, geistliche Armut und Gehorsam ist allen Christen geboten, aber als Kennzeichen eines besonderen Standes ist es Gleissnerei, äusserlich Werk und darum als unevangelisch zu verwerfen. Das Evangelium geht über alle Stände und gehört keinem in ausschliesslichen Sinne zu. Die Klostergelübde erheben einen ungegründeten Anspruch auf höhere Verdienstlichkeit, und als Mittel zur Erlangung der Seligkeit sind sie direkt schädlich. Sie vertragen sich nicht mit der christlichen Freiheit und machen unsere Seligkeit von Kreaturen und äusserlichen Dingen abhängig. Sie sind nicht nur gegen Gottes Wort und den Glauben, sondern auch gegen die Liebe. Werden sie als Heilsmittel empfohlen, so rauben sie Christo seine ausschliessliche Heilsbedeutung. Die sogenannten geistlichen Orden sind verdammliche Sekten (XVI – XXII).

Rese schliesst mit dem „harten und schrecklichen Donnerschlag“ gegen alle Gottlosen, die an heiligen Vätern, Doctoren, Papisten, Konzilien und Gewohnheiten hangen und sich damit gegen Gottes Wort wehren wollen: „Verflucht ist der Mann, der sich auf Menschen verlässt!“

---

[1]) ebenfalls im Gegensatz zu Luthers Capt. babyl.

Die Thesen verraten unverkennbar den radikalen Zug der schweizer Reformation. Was sie besonders wertvoll macht, ist, dass sie einen der ersten primitiven Entwürfe einer selbstständigen Gemeindeorganisation nach evangelischen Grundsätzen enthalten. Es ist nicht zufällig, dass die Thesen zeitlich mit der auf der Homberger Synode abgefassten Hessischen Kirchenordnung des Franz Lambert von Avignon [1]) zusammenfallen. Wie diese, so atmet auch der Resesche Entwurf reformierten Geist. Luther riet von der Durchführung der Hessischen Kirchenordnung ab. „Reflexionen über die beste Form der kirchlichen Verfassung lagen ihm völlig fern. Sein Interesse erschöpfte sich in der Sicherstellung des Predigtamts, welches im Grunde das einzige Amt der Kirche war“ [2]). Rese geht bei seinem Entwurf genau von dem Grundsatz der Homberger Synode aus: „Quidquid in ecclesia deformatum est, ad solam verbi regulam est reformandum“ [3]). Dem Worte Gottes ist nicht nur der christliche Wahrheitsgehalt, sondern auch die Regel für den Ausbau des christlichen Gemeindelebens und der sichtbaren Kirche zu entnehmen. An die entsprechenden Bestimmungen der Hessischen Kirchenordnung erinnern Reses Bestimmungen über das Diakonenamt [4]), den Unterhalt der Bischöfe und Diakonen [5]) und endlich die Versorgung der amtlos gewordenen katholischen Kirchenbeamten [6]). Zudem knüpft die

---

[1]) Reformatio ecclesiarum Hassiae iuxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata vom 20. Oktober 1526, vgl. A. L. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Weimar 1846, I. S. 56 f.

[2]) K. Müller, Symbolik, Erlangen 1896, Seite 334.

[3]) ders. a. a. O. S. 334 Anm. 29.

[4]) Hess. K. O. (Richter S. 67.): Die Diakonen sind die adiutores des Bischofs. Rese V: Diaconen zyn dienaers ende medehulpers. — Hess. K. O.: ad quotidianum ministerium pauperum. Rese V: beroepen der gemeinte heilighen ofte armen te verzorghen.

[5]) Hess. K. O. S. 66: alat quaevis Ecclesia Episcopum suum sicque illi administret, ut cum sua familia vivere possit... in Diaconos illi soli eligantur, pro quibus alendis non sit opus onerare Ecclesias . . Rese VI: „want sulcke deenars van hoer dienst wegen sich suluest niet kunnen ghewinnen ofte gheneren, ooc anders geen vorraet hebben, so is die gemeinte schuldich die suluen te generen.“

[6]) Hess. K. O. S. 66 f.: Qui ex episcopis, qui hactenus fuerunt, deponuntur, et pauperes alantur ab Ecclesiis..., praesertim si sunt senes aut alias infirmi et ad labores inepti. Rese VII: „doch eyschet die

Einsetzung des Diakonats an die ostfriesische Einrichtung der Kirchgeschworenen an [1]).

Zur Besprechung der Thesen meldete sich von gegnerischer Seite allein der Abt des Cisterzienserinnenklosters Mariental [2]), Gerhardus Schnell (Synellius). Dieser [3]) stand im Rufe eines gelehrten und literarisch gebildeten Mannes [4]) und galt zudem als leidenschaftlicher Verfechter des Papsttums [5]).

Geschickt richtete er seinen Angriff gegen die Hauptthese von der alleinigen Geltung der h. Schrift für den Aufbau des Gemeindelebens und stellte derselben die Autorität der römischen Kirche entgegen, die von den Aposteln her in ununterbrochener Reihe die Wahrheit überliefert habe [6]). Die Meinungen stiessen

---

broederlicke liefde den vorolden ende vorkrancten geesteliken genoemden, want si bedroghen zyn ende tot ander ampten onnutte bistendich te zyn ende hoer leuen lanck te voeden."

[1]) Rese V: Int getal der diaconen mogen gherekent werden dye men noemt kercken-ende gasthuismeesters.

[2]) Monasterium Vallis beatae Mariae (Emmius), im Volksmunde Sunte Marien Dale, als „Oldekloster" schon vor dem Dominikanerkloster gegründet. Ubbius a. a. O. S. 79 nennt es coenobium divo Benedicto sacrum uud gibt die Zahl seiner Insassen ums Jahr 1530 mit 120 an. Es stand beim Adel in hohem Ansehen, diente den Vornehmsten des Norder Landes als Begräbnisstätte, auch die ältesten Cirksenas liessen sich dort beisetzen und machten dem Kloster reiche Zuwendungen. Es war ein sog. „Dubbelkloster" d. h. von Mönchen und Nonnen bewohnt, die jedoch streng von einander geschieden lebten.

[3]) Synell, ein geborener Groninger (Harkenroht Anm. zu Beningas Chronik S. 620), war zuvor Abt des Klosters Rottum im Groningerlande, wurde 1512 zum Abt in Norden berufen. Er starb am 8. Juni 1552 (v. Wicht Ann. z. J. 1552).

[4]) Emmius S. 839: „homo litterarum cultu insignis." Er hat ein lateinisches Gebetbuch „Hortulus orationum metrico-dramaticus, in quo qui se nocte diuque pie exercuerit, is se demum in uerae pietatis studio nouerit non vulgariter promouisse, in tres libros distinctus", fremde geistliche Gedichte enthaltend, dem gelehrten Emder Propst Hicco van Dornum gewidmet (Harkenroht a. a. O., Ritter E. Jhb. XVIII S. 140, Bos Groningsche Volksalm. voor 1907 S. 186). Das 370 Seiten in kl.-8 umfassende Buch wurde 1525 bei Albert Pafrad in Deventer gedruckt. Emmius S. 839 muss aber eine schon 1512 erschienene erste Ausgabe gekannt haben, vgl. Bos. a. a. O.

[5]) Emmius a. a. O.: „omnibus ferventior in fulciendo papismo."

[6]) Emd. Bericht S. 17: „der ock nichtes erhefflickes denn allein die Authoritet und Succession der Römischen Kercken wuste vorthobringen".

heftig aufeinander, aber Schnell scheint endlich den Kampf aufgegeben zu haben[1]).

Als sich darauf niemand mehr zum Worte meldete, schloss Rese die Versammlung mit einem Dankgebet, legte vor aller Augen auf der Kanzel sein Mönchsgewand ab und entsagte dem Papsttum überhaupt[2]). Mit lauten Glückwünschen umringten ihn die Gesinnungsgenossen, unter ihnen Aportanus, als einen der Ihren. Am Neujahrstage des nächsten Jahres erklärte er sich nochmals zur Verteidigung seiner Sätze bereit[3]); über den Verlauf dieses Gesprächs haben wir keine Nachricht.

Die unmittelbare Folge seines Austritts aus dem Orden war seine Aufnahme in den Pfarrdienst der Norder Gemeinde[4]), die weitere zur Freude Edzards[5]) eine mächtige Erschütterung der römischen Kirche[6]), sodass ausserhalb der Klöster kaum noch Spuren derselben übrig blieben.

Rese schenkte der jungen ostfriesischen Kirche ein geistliches Lied[7]), unseres Wissens das erste in Ostfriesland entstandene. Es ist ein Abendmahlslied. Dass er sich damit von dem Verdacht habe reinigen wollen, als ob er nach seinem Bruch mit der römischen Kirche doch noch in der Abendmahlslehre einen Rest katholischen Sauerteigs beibehalten hätte[8]), ist nicht unwahrscheinlich[9]). Das dichterisch wertlose Lied ist

[1]) D. Chytraeus Saxonia S. 313 ff.: „hic causam non bonam male agendo magis etiam labefactare videbatur.“ Er behauptet auch, dass ausser Synell noch einige andere autoritate praestantes gesprochen hätten.

[2]) Emmius S. 840: „monachismum cum toto papismo abiecit“. Dass er sein Gewand vor aller Augen abgelegt habe, berichtet (wohl nur in freier Ausschmückung der Worte Beningas S. 621 und des Emder Berichtes S. 18) nur Emmius: „spectante omni multitudine“.

[3]) vgl. den Titel des Druckes.

[4]) Der Gegenb. sucht die unbequeme Tatsache, dass Rese Anschauungen äusserte, die der späteren reformierten Richtung entsprachen, durch die Behauptung abzuschwächen, Rese habe überhaupt nicht im Norder Pfarramt gestanden. Doch hat schon Jhering die Angabe richtig gestellt.

[5]) Emmius 840: „gaudente Edzardo.“

[6]) Emd. Bericht S. 18: „ein merklicker Afbrock“.

[7]) Emmius S. 839: „oden Germanicam elegantem“.

[8]) Emd. Bericht S. 18: „hefft he... syne meninge Gesangswyse genochsam erkleret“.

[9]) Emmius S. 839 lässt irrtümlicherweise das Lied schon vor der Disputation entstanden sein.

in lehrhaftem Ton gehalten. Es fand bald solchen Anklang, dass es schon in das älteste Gesangbuch der Emder Gemeinde von 1529 aufgenommen und sowohl in Emden wie in Norden gern gesungen wurde[1]). Das Lied ist im Jahre 1527 entstanden[2]).

Ueber den Lehrgehalt des Liedes wird weiter unten bei der Darstellung des Abendmahlsstreits noch zu reden sein.

Ein zweites Abendmahlslied „O Christe, wy dancken dyner gude“[3]), das in dem 1551 gedruckten Emder Gesangbuch Aufnahme fand, wird Rese fälschlich zugeschrieben[4]). Es stammt von Nicolaus Boie von Meldorp[5]). Damit fallen alle Schlussfolgerungen, die die einen aus dem vermeintlich lutherischen[6]), die andern aus dem vermeintlich Wesselschen Lehrgehalt[7]) des

---

[1]) Emd. Bericht S. 379: „den olden Psalmböckeren stracks invorlyuet unde ahne twyvel in beyden Kercken gesungen.“ S. 381: „hebben ehn de tho Emden in ehrem Psalm-Boeck, Anno 1529 gedrucket, einen Evangelisten tho Norden geheten.“ Emmius S. 839, Harkenroht zu Ben. S. 619 u. 620 Anm., Meiners II 351.

[2]) „Eyn schoen Christelick Ledt: Van den hochwerdigen Nachtmal Christi Jesu. Gemaket durch Hindrick rese tho Norden, am Jare 1527. Up de wyse Jhesus Christus unse heylant. Nu ouerst im druck wedder bestelt van den achtparen unde wolgeleerden Hans Barth, Droste ynn der Grethe Anno 1555.“ Im Sammelband der „Kunst“, abgedruckt bei Meiners II 346 ff. Der Text enhält handschriftliche Korrekturen, vielleicht des Herausgebers, die von Meiners bei seinem Abdruck berücksichtigt sind.

[3]) Meiners II S. 344 f.: „Ein gratias na der entfanginge des Hochwerdigen Sacramentes des Lyves unde Blodes Jesu Christi.“

[4]) Zuerst von E. Hoyer Apologia Nordana 1674 S. 204 und seitdem von allen späteren Historikern (letztlich auch von Garrelts a. a. O. S. 7). Hoyers Sohn, F. H., nahm es 1697 in das von ihm herausgegebene Norder Gesangbuch unter Reses Namen auf. Dort trägt es den Titel: „Der alte Norder Kommunionsgesang“, und zum 3. Verse wird die Bemerkung gemacht: „woraus der alte lutherische gleichstimmende Glaube der Norder Kirche von der wahren wesentlichen Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu Christi in dem h. Abendmahl zu Tage lieget.“

[5]) wofür das Zeugnis des Chronisten Neocorus (Chronik des Landes Dithmarschen) entscheidend ist, vgl. Bartels Jahrb. VI. 1. S. 120 f.

[6]) Bertram u. a.

[7]) Frerichs, Blicke in die Reformationsgeschichte Ostfrieslands, Emden 1883, S. 8.

Liedes in bezug auf die konfessionelle Stellung Reses ziehen wollen, in sich zusammen[1]).

Reses Austritt übte natürlich auf die Klöster eine starke Rückwirkung aus. Marientaal wurde zunächst von der Bewegung berührt.

Während es bis dahin der Priorisse Hissa von Ewsum gelungen war, die in der Stadt sich ausbreitende evangelische Lehre von ihrem Kloster fernzuhalten[2]), trat jetzt die Domina der Nonnenabteilung zum Evangelium über[3]), ja auch Gerhard Schnell, der Abt, trat bald, wenn auch nur vorübergehend, auf die Seite seines früheren Gegners Rese[4]). Dieser Gesinnungswechsel unter den leitenden Persönlichkeiten gab dem Grafen Edzard Veranlassung zu der Einrichtung einer zwei- bis dreimaligen Wochenpredigt der evangelischen Norder Predikanten innerhalb des Klosters[5]). Es ging das Gerücht, der Graf beab-

---

[1]) Zweifellos handelt es sich bei den obigen Angaben des „Emder Berichts" um das echte Rese-Lied „De Vader der Bermerticheyt", das erst 1551 im Magdeburger Druck des Emder Gesangbuchs durch das Boie'sche Lied ohne Nennung des Verfassers ersetzt und erst im 17. Jahrhundert, als die Ueberlieferung von Reses richtigem Liede erloschen war, mit Reses Namen versehen worden ist.

Vgl. zu beiden Liedern Goeman, Das Emder Gesangbuch (Enchiridion) aus dem Jahre 1630, Jahrb. XVII S. 73 ff., besonders S. 129 — 136.

[2]) Sie war von väterlicher wie mütterlicher Seite von ostfriesischer Abstammung, ihre Mutter Gela Manninga von Lütsburg eine Kusine Graf Edzards, ihre Schwester Adde die Gemahlin des Emder Propstes Hicco van Dornum. Ihr Brief an ihren Bruder Wigbold von Ewsum (bei Bos, Groningsche Volksalmanak voor 1907 S. 206 ff., vgl. S. 184 ff.) undatiert, doch zwischen Mitte 1527 und 16. 2. 1528 verfasst. S. 206: „de lutriaens, de ick mit groter macht buten to holden plach".

[3]) S. 207: ſo onſe domina ghans euangelys is ende ſtarck mitten ghenen toholt" usw.

[4]) S. 207: onſe Eerwerdighe Here . . . een tyt lanck ſeer ſoete euangelys mede heuet geweſen, ſo dathe alle ſyn ſaken mitter Domina ende myns gnedigen Heren willen voert ſette".

[5]) S. 206: „ende de lutriaens . . . hebben nu enen ſteden vrijen inghanck, ende ock so ſyn ſe ons gheſat van mynen gnedighen heren datſe ons in onſe kercke prediken ſullen twie of drye in de weke".

sichtige einen vereidigten Beamten mit der Verwaltung des Klosters zu betrauen[1]). Zudem sprach er die Absicht aus, seine beiden Töchter aus dem Kloster zu nehmen und in einem adligen Damenstift unterzubringen[2]). Die evangelischen Predikanten führten auf der Klosterkanzel eine kräftige Sprache gegen die Klostergelübde, ganz im Sinne der Artikel 18—21 des Rese[3]). Nicht ohne Widerspruch nahmen die Laienbrüder diese Angriffe hin[4]). Als man aber einsah, dass der neue Geist nicht mehr zu bannen war, kühlten auch des Abtes evangelische Sympathieen wieder ab. Er verliess das Kloster „in grosser Wehmut“[5]). Sein „Hortulus“ enthält keine Stellen, die im evangelischen Sinne gedeutet werden könnten[6]). Unter

---

[1]) S. 207: „ſo is een ſegghen, dat myn gnedighe Here wil onſe conuent een voerſtender ſetten, de de tytlike gueder mit een ſworen eet myns gnedighen Heren onſe conuent daer van beſorghen ſal, ſo dat de vryheit van onſes cloeſters gueder to hants meer ſal ſyn in der heren gewalt ende nicht in onser macht“.

[2]) S. 208: „want myns Heren genade ſick verlueden heuet laten, dat ſyn dochters ſullen doem jufferen ſyn ende werlick ghaen“.

[3]) S. 206 f.: „daer wy in al ſynen ſermonen vor den ghemenen volcke verachtet worden, ende gheliket ons den phariſeen ende ypocrieten, den glizeners, ende oeck ſo ſechthe den gotlozen de papiſten ende de de regulen ende gheſetten der menſchen neet en willen laten, dat ſe vordomet ſyn . . . so moet ick nu een papiſte heten, de ſe van herten neet ſeen of hoeren moeghen“.

[4]) S. 207: „ſo dattet den werliken lueden de gotfruchtich ſyn ſeer veriammert ende des neet horen en moeghen, ende daer omme wter kercken ghaen“.

[5]) S. 207: „de nu ter tyt vertrecket is doer groten wemoet . . . of he dat ghans verloren wil gheuen, des ſta wy noch in twiuel hent dathe hyr ter ſtede weder komet“. Das bestätigt von Wicht Ann. ad 1527: „eodem anno Gerhardus Snelle abbas Nordanus reſignavit officium ſuum et facta eſt magna mutatio inter fratres et ſorores“. Später ist er zurückgekehrt und hat bis zu seinem Tode 1552 seine Geschäfte als Abt weitergeführt. Ein Teil des Klosters war schon vor seinem Tode als Armenhaus eingerichtet, 1559 befanden sich noch ein Mönch und vier Nonnen im Kloster, dann wurde es endgiltig aufgehoben, und seine Einkünfte wurden zum Teil der Norder Lateinschule überwiesen. Vgl. Emmius S. 912, Harkenroht bei Beninga S. 120 Anm., Suur a. a. O. S. 34, Babucke, Gesch. der Ulrichschule in Norden, S. 6 u. f., Wagner E. Jhb. XV. S. 145, Reimers a. a. O. 27 ff.

[6]) S. 188 f.

den Klosterinsassen, namentlich den weiblichen, begannen sich die Bande der Zucht zu lockern [1]).

Durch alles das wurde auch der Priorisse der Aufenthalt im Kloster verleidet [2]). Sie legte 1532 ihre Würde nieder. Durch Vermittlung ihres Bruders fand sie zunächst bei ihrer Schwägerin in Nienoord Aufnahme, wohin ihr nach der Zerstörung Marientals durch Balthasar die Subpriorisse mit vier Nonnen folgte. Von dort begaben sie sich zusammen nach Selwerd, einem Benediktiner-„Dubbelklooster" der Bursfelder Kongregation bei Groningen. Auch Theda entsagte dem Klosterleben schon vor 1530 [3]).

Stärker war die Wirkung auf das Dominikanerkloster, aus dem Rese hervorgegangen war. An Stelle der Messgesänge trat die Beschäftigung mit der Bibel, die Klosterregel lockerte sich [4]), der Prior benutzte irgend einen Vorwand, um aus den unerquicklichen Verhältnissen herauszukommen [5]) und verliess das Kloster auf Nimmerwiedersehen. Fast alle Insassen liessen sich von Rese in der evangelischen Lehre weiter unterweisen und traten zur Reformation über [6]). Zum grössten Teil übernahmen sie Pfarrämter in den Gemeinden des neuen Bekenntnisses [7]), nicht immer zum Segen derselben.

Aehnlich ging es bei den Cisterciensern der „Schola Dei" zu Ihlo. Der gelehrte Abt Antonius van Senden [8]), dem das Licht des

[1]) Der Bemerkung des Norder Mirakelberichts aus d. J. 1528 (vgl. Bartels im Jhb. VIII[2] S. 152): „diese Fraw . . . richtet viel Böses Lutherisch Dings an . . . insonderheit bey den jungen Nonnen des Klosters S. Benedicti, die sie dann begürlich anhörten, denn inen wohlgefiel die Nachgebung des Zygels" scheint etwas Tatsächliches zugrunde zu liegen.

[2]) S. 206: „ende ick en see alle daghe anders nicht dan dat myn herte bedrouen mach . . . so late ick ju weten dat wy ghans troestlos syn".

[3]) Ubbius a. a. O. S. 104: „Theda hisce anni habitum exuit et saeculari degit more, Lutheranae factioni nonnihil adhaerens", wonach Wiarda II S. 337 zu berichtigen.

[4]) Beninga S. 670: „dar uth vele in den Closter daerna een exempel afneemen, leten de getyde tho lesen mit der tyt anstaen, bekummerden sich mit den Bibel und dat nye Testament".

[5]) Emmius 848: „quod ferre proficientem lucem evangelii etiam inter suos non posset".

[6]) Beninga S. 670 führt dazu das Sprichwort an: „als de Herder dwaelt, so dwaelen ock de schapen."

[7]) Emmius S. 848: „plerique etiam docendi munus inierunt".

[8]) Emmius S. 848: „vir eruditione praestans".

Evangeliums aufgegangen war[1]), vertauschte das beschauliche Klosterleben mit dem Dienst im evangelischen Predigtamt zu Larrelt. Ihm folgten die übrigen Mönche, sodass das Kloster sich rasch leerte. Damit verstiess, wie Beninga schalkhaft bemerkt, der Abt gegen seine eigene Ordensregel, wonach der Abt hinter den Mönchen hergehen muss[2]).

Im Prämonstratenserkloster Alant legte der Abt Johann Oldeguil[3]) (wegen seines Geburtsorts auch Johann a Groninga genannt) den Hirtenstab nieder[4]) und wurde an Stelle von Johannes Brun 1527 oder 1528 Prediger in Aurich. Auch sein Bild ist durch der Parteien Gunst und Hass verwirrt[5]). Von seinen literarischen Arbeiten ist nichts erhalten[6]), von einer Aeusserung zur Abendmahlskontroverse wird noch zu reden sein.

---

[1]) Beninga S. 671: „is den Bernardinen to Jle oock geen geringe Steerne upgegaen".

[2]) Beninga S. 671: „so he dat verkeerde, wente oene geboerde nae oere regel achter den anderen tho gaen" (von Reimers Säkularisation d. Kl. S. 9 missverstanden). Nach einer durch Herrn Prof. Goeters in Bonn vermittelten Auskunft des Palimpsestinstituts der Erzabtei Beuron schreibt die liturgische Prozessionsordnung der Mönchsabteien älterer und neuerer Ordnung, der sich auch die Cistercienser angeschlossen haben, vor, dass der Abt oder Klosterobere bei der Prozession hinter den Chormönchen einherging, selbst wenn er die Feier selbst celebrierte. (Vgl. die Consuetudines der Cistercienser von 1173,91 Kap. XVII, auch das Cistercienser-Caerimoniale der fränk. Provinzen in der 1. Hälfte des 16. Jhdts. § XVI: „In Proceſſionibus Conversi ſequuntur Conventum et Praeſidem in fine iuxta ordines ſuos", endlich das Caerimoniale Monaſticum ſecundum conſuetudinem Congregationis Beuronenſis 1908 S. 268: . . . „ultimo Abbas".)

[3]) Die Deutung, die nach Gegenb. O. selbst seinem Namen gegeben haben soll: „de oude gaul" (vgl. Funck Erneuertes Gedächtniss der Auricher Prediger" S. 27 f.: „dat he als een oude paerdt in veler oogen veracht was en vele jaren herwardts aan den last-wagen hadde moeten trekken"), ist falsch. Es ist ein altfriesischer Name, vgl. König Aldguil.

[4]) nach Funck a. a. O. S. 25 mutmasslich infolge von Reses Uebertritt.

[5]) Gegenb. sagt ihm nach, „es sei in der ganzen Grafschaft an theologischer Unbildung keiner ihm gleich gewesen", ein Urteil, dass sich selbst die späteren lutherischen Historiker nur zumteil angeeignet haben. Auf reformierter Seite galt er als eifriger und frommer Theologe.

[6]) Emd. Bericht S. 44 citiert aus seinen Schriften nur das Wort: „Es kommt Christo zu, zu geben, aber den Gläubigen, allein es im Glauben anzunehmen."

6. Die Reformationskirche in Ostfriesland.

a. Der religiöse Gehalt der ostfriesischen Reformation.

Mit den Ereignissen des Jahres 1527 kam die reformatorische Bewegung in Ostfriesland zu einem gewissen Abschluss. Ohne ernstliche Hemmungen von aussen oder Störungen von innen hat sie fast die ganze Grafschaft erfasst. Erst im folgenden Jahr treten Störungen und Erschütterungen ein. Hier ist also der Ort, wo der Versuch zu machen sein wird, einen Ueberblick über den inneren Gehalt des neugewonnenen Geisteslebens zu gewinnen.

Welches ist der religiöse Gehalt der neuen Bewegung? Es bedarf nicht der Vorfrage, ob von einem solchen überhaupt geredet werden kann. In viel stärkerem Masse als anderswo in Deutschland war der Antrieb ein rein religiöser. Weder beim Grafen noch beim Volk sind Nebeninteressen in erheblicher Stärke nachweisbar. Politische Rücksichten spielten nicht hinein, hierarchischer Druck war ebensowenig wie soziale Not in so nennenswertem Masse vorhanden, dass dadurch eine gewaltsame Entspannung notwendig wurde. In demselben Masse, wie das Evangelium die christliche Freiheit entbindet und dem Heilsverlangen des Sünders Genüge tut, wird die römische Knechtung der Gewissen empfunden und die anstaltliche Heilsvermittlung abgelehnt. Das Wort Gottes ist als Quell der Wahrheit aufgeschlossen und wird als Richtschnur an das ganze private und kirchliche Leben angelegt. Das ist in einem solchen Grade das Merkmal der ostfriesischen Reformation gewesen, dass der zeitgenössische Chronist für den Uebertritt zu ihr keine passendere Formel zu prägen wusste, als die fast stereotyp von ihm gebrauchte: „heft dat woord Gades angenamen“ [1]).

Demgemäss trägt auch das religiöse und kirchliche Leben jener Zeit, soweit wir sehen können, durchaus biblischen Charakter. Leider ist aus dem ersten Abschnitt der kirchlichen Bewegung weder eine Predigt noch irgend eine Erbauungsschrift auf uns gekommen. Vielleicht sind letztere überhaupt nicht entstanden: der Ostfriesen liebstes Erbauungsbuch ist

[1]) Bening a 519, 707 (bi de Gottlicke h. Schrift gebleven), 729, 739, 740.

immer die Bibel gewesen. Auch entzieht es sich unserer Kenntnis, wie weit die sehr zahlreiche vorreformatorische und reformatorische Erbauungslitteratur der Niederlande in Ostfriesland Verbreitung gefunden hat, ebensowenig wissen wir, in welcher Gestalt und in welchem Umfange die Bibel damals in der Volkssprache gelesen wurde. Wenn man jedoch bedenkt, in welchem Umfange infolge der volkstümlichen Predigt der „Brüder" die Niederlande mit Bibelübersetzungen [1]) überflutet waren, so darf man annehmen, dass auch Ostfriesland von diesem Strom nicht unberührt geblieben ist, schon weil soviele Niederländer ins Land kamen. Aber auch das Hochdeutsch der Lutherbibel wird kein Hindernis für ihre Benutzung gebildet haben. Graf Edzard, und sicher nicht er allein, las sie zweifellos ebenso wie die übrigen deutschen Schriften Luthers. Wie weit die niedersächsischen Bibelübersetzungen schon vor der Reformation oder in den ersten Jahren nach ihrem Eindringen in Ostfriesland in Gebrauch waren, wissen wir nicht [2]).

---

[1]) Die von Erasmus in seinen „Paraphrasen" 1522 gegebene Anregung führte zu einer Fülle von Bibelübersetzungen. Schon 1522 erschienen zwei niederländische Ausgaben des N. T., seit 1523 gab die Lutherbibel den Anstoss zu mehreren Uebertragungen des Luthertextes. In den sechs Jahren bis 1528 erschienen 3 vollständige niederl. Bibeln und 23 Uebersetzungen des N. T., teils nach Luther, teils nach Erasmus, teils nach der Vulgata. In den Jahren bis 1543 sind nicht weniger als 100 Drucke des N. T. nachweisbar. (Vgl. C. P. Hofstede de Groot, Honderd Jaren uit de Geschiedenis der Hervorming in de Nederlanden, Leiden 1883, S. 62 f.)

[2]) Es gab vor der Reformation deren vier, die Kölner von 1478, die Kölner ohne Druckjahr, die Lübecker von 1494 und die Halberstädter von 1522, sämtlich Uebersetzungen nicht des Grundtextes, sondern einer gemeinsamen hochdeutschen Vorlage. Erst 1534 erschien die erste niedersächsische Uebersetzung der Lutherbibel, besorgt von Bugenhagen, während das N. T. 1533 schon in 6 niederdeutsches Uebertragungen vorlag. Vgl. O. F. Fritzsche, Deutsche Bibelübersetzungen, in Herzog, R.-Enc.[2] III, 552. Die überaus zahlreichen Schriftcitate in Ulrich von Dornums „Disputation" sind, soweit ich auf Grund von J. M. Goeze, Versuch einer Historie der gedruckten niedersächsischen Bibeln von 1470—1621 (Halle 1775), habe feststellen können, keiner jener vier niedersächsischen Bibeln entnommen, sondern anscheinend unmittelbar aus der Vulgata übersetzt (z. B. S. 518 de „bundhäutige" Moniche aus Prov. 14, 25 genau nach der lateinischen Bibel: „versipellis", während an dieser Stelle keine der niedersächsischen Bibeln auf den Grundtext der Vulgata oder des Hebr. zurückgeht). Doch nähern sich die Ausdrücke vielfach der Sprache der

Für den Mangel an Erbauungslitteratur aber bietet uns das Werbebüchlein Ulrichs von Dornum, die „Disputation", einen vollen Ersatz. Es ist in seinen erbaulichen Ausführungen geradezu ein erschöpfender Niederschlag der neuen religiösen Gedankenwelt jener Anfangsjahre und in seiner wundervollen Verbindung von theologischer Klarheit und erbaulicher Kraft ein klassisches Zeugnis für die Durchdringung des geistigen Bewusstseins jener Zeit mit dem Lebensgeiste des Evangeliums. Wir geben im folgenden einige Proben.

Von der alleinigen Mittlerschaft Christi sagt er S. 497: „Christus ist unser einiger Mittler. Man nehme die Sonne vom Himmel weg, so ist es dunkel vor allen Fenstern." S. 499 ff.: „Wir haben allein einen einzigen Mittler zwischen Gott und den Menschen (1. Tim. 2). Nachdem Adam sich selbst und allen seinen Nachkommen nicht den zeitlichen Tod allein, sondern auch den ewigen zugezogen, so war, um diesen ewigen Tod abzutun, vonnöten, dass Gott musste Mensch werden. In der Gottheit war seine Ewigkeit — in der Menschheit war die Sterblichkeit. Nun hat es Gott dem Vater beliebt, es sollte beim Tode Christi die Ewigkeit Gottes den ewigen Tod, das Sterben nach der Menschheit den irdischen Tod wegnehmen. So ist Christus zwischen Gott und uns der rechte Mittler geworden und hat den ewigen Tod mit seinem Tode von uns genommen, und da wir ferne von Gott durch die Sünde geschieden waren, sind wir durch den Tod Christi wiederum mit Gott vereinigt und ewiglich versöhnt, wo anders wir auf diesem Glauben stehen bleiben. Wenn wir nun hören die grosse unaussprechliche Gnade und Barmherzigkeit und Liebe verkünden, die uns durch den himmlischen Vater in Christo geschenkt ist, und merken, dass wir die rechten schuldigen Uebeltäter sind wegen unserer Sünden, die Christum ans Kreuz gebracht haben, und dass allein unser Fels, unsre Kraft, unser Seligmacher, unser starker Herrgott, unser Schild und Horn des Heils, unser Schirm und Zuflucht, unsere Kraft und Stärke, unser Erlöser, Anker, Helfer, Beschirmer, Anfänger und Vollender in der Gnade, ein liebreicher

---

vier niedersächs. Drucke, ebenso der Augsburger von 1473 in solchem Masse, dass dieselben dem Verfasser bekannt gewesen zu sein scheinen. Die Feststellung der Ulrich'schen Vorlage für seine Schriftzitate würde eine genauere Untersuchung lohnen.

Gott ist, der uns lieb hat (Deut. 10), ein naher Gott, der uns nicht verlässt (Phil. 4, Ps. 17), so werden wir mit feuriger grosser Liebe wiederum entzündet, Gott alle Augenblicke Lob, Ehre und Dank wiederum zu sagen, und werden so gänzlich in Christum hineingezogen durch den h. Geist und den Glauben, davon die Schrift sagt: die Liebe Gottes ist ausgegossen durch den h. Geist in die Herzen der Gläubigen. . . . Scheiden wir uns von unserm Haupt, so liegen wir tot darnieder. . . Dieser Mittler hat einmal den Frieden zwischen Gott und den Menschen gemacht, und das ist mehr als genug gewesen. Darum sind keine andere Mittler zuzulassen als Christus, der einmal ins Mittel getreten ist, mehr Mittler bedürfen wir nicht. Dem himmlischen Vater ist genug geschehen, das Reich Gottes kommt allen Gläubigen mit dreierlei Recht zu: es ist uns gegeben, es ist uns zu Handen gekauft, es ist auch unser Erbteil [1]). Wer kann uns Gott aus seinen Händen reissen? Die Schuld ist voll bezahlt, die Bezahlung hat Gott von seinem ewigen Sohne für alle empfangen und zu unserm Besten hinterlegt. Soviel wir im rechten Glauben hiervon begehren, mögen wir alle Zeit und Stunde geniessen. Solche Passion und Leiden Christi mag nimmermehr vom Vater vergessen werden, sie bleibt ewig und immerwährend in leuchtendem Glanz vor den Augen Gottes. Das bedeutet es, dass Christus ohne Unterlass für uns bittet, ohne irgend eine andere Art von Fürbitten, Hülfe oder Vermittlung, denn seine Fürbitte ist ganz genugsam, vollkommen und perfekt in sich selbst. Und der Vater hat keine casus reservatos behalten, wie der Papst, sondern mit Christo hat er uns alle Dinge gegeben, es sei Maria, Paulus, Kephas, Apollos und was für Heilige mehr sein mögen (1. Kor. 3). Wir kommen aber wiederum Christo zu und sind seine leibeigenen Leute, erkauft nicht mit Gold oder Silber oder anderm Edelgestein, sondern mit seinem allerwertesten Tode und rosenfarbenen Blut (1. Petr. 1). Ob wir fallen oder stehen, schlafen oder wachen, wir gehören dem Herrn und sind aus uns selbt nicht imstande etwas anderes durch Gelübde oder Fürbitte oder was es sonst sei Gott zu geben. . . . Wir brauchen nirgendwo anders unsern Trost zu suchen. Gott ist nicht wandelbar, Gott und seine Heiligen sind

[1]) Hier redet der Rechtsgelehrte. Ueber Ulrich als solchen vgl. E. Jhb. XIV. S. 220 u. f.

ganz eins, eines Sinnes und Willens. Wie sollte das Fürbitten und Vermitteln anders zugehen! Was Christus ist, das ist der Vater. Christus will den Sünder zu Gnaden annehmen, so will es auch der Vater. Er will den Tod des Sünders nicht, sondern dass wir uns zu ihm kehren und so leben sollen (Ez. 33)."

Von der zentralen Heilsbedeutung Christi aus gewinnt er auch das rechte Urteil über die Marienverehrung (S. 492 f.): „O Maria, du reine, unbefleckte, demütige Jungfrau, wie mag die babylonische Hure dich also verspotten und beschimpfen! ... Wo ist nun deine Reinheit und Demut, wenn du eine Dienerin der babylonischen Hure sein sollst und ihre rote Farbe tragen und dich vermessen sollst, Gott gleich zu sein? Gott hat seine Ehre niemand geben wollen, auch Christus hat sie niemals sich selbst, sondern allezeit dem himmlischen Vater zugeschrieben. Es ist klar, Maria, als du einmal bitten wolltest auf der Hochzeit zu Kana, als du aus Mitleid sagtest: „Sie haben nicht Wein", da wurdest du abgewiesen. Es gebührte weder dir noch Christo nach seiner Menschheit, sondern allein nach seiner Gottheit, der Gott seinen Vater mit solchem Wunderwerk allein benedeien wollte. O wie bemerkenswert! niemals wieder hast du dich in solche Dinge gemengt, sondern den Knechten gesagt: „Was Er euch sagt, das tut!" Hier weist Maria ganz von sich, auf Christum zu hören und nach seinem Wort zu tun. Zum andern, da du so hoch mit lauter Stimme selig gesprochen wurdest: „Selig ist der Leib, der dich getragen, und die Brüste, die du gesogen hast" (Luk. 11), da hat Christus den Lobgesang sehr eingeschränkt und gesagt: „Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren." Hier führt uns Christus gänzlich von Maria weg und weist uns an sein heilig Wort, und dass wir sein Wort bewahren und andere erdichtete Träume und Lügen, die in der Schrift nicht gegründet sind, fahren lassen und nichts darauf geben sollen."

Es ist nicht auffallend, dass Ulrich gleich den grossen Reformatoren seinen Anschauungen auch einen prädestinatianischen Unterbau gibt (S. 482): „Unter dem Baum der Erkenntnis verstehe ich nichts anderes als unsere eigene natürliche, eingepflanzte, angeborne Vernunft und Verstand, was die Verdreher liberum arbitrium heissen, womit wir uns selbst selig machen und verdammen können, erdichtete gute Werke

erwählen und das Böse aus eigener Kraft vermeiden und leugnen Gottes Gnade und wollen uns selbst Gott gleich machen" . . . 509 f.: „Zwischen den Gläubigen und Ungläubigen, die in Sünden fallen, ist ein grosser Unterschied. Der Ungläubige kann nicht wieder aufstehen und fällt je länger je tiefer in die Sünde, der Gläubige aber wird sofort vom Geiste Gottes gestraft und erkennt seinen tiefen Fall. . . . Der Gläubige ist ein Kind Gottes, der Vater lässt sein Kind nicht fallen, sondern führt es an der Hand, oder er hebt es grade wieder auf." Dabei aber geht Ulrich nicht soweit, die gänzliche Passivität des Menschen beim Glaubensakt zu behaupten. S. 509: „Das Abwenden von Gott durch den Unglauben verdammt allein den Menschen. Darum ist der Unglaube die einzige Todsünde. Das Wiederumkehren zu Gott aber durch den Glauben macht allein den Menschen selig" [1]).

Sehr klar spricht er sich über den Unterschied von Gesetz und Gnade aus (S. 494): „Moses brachte das Gesetz, damit auch Sünde, Tod und Verdammnis; Christus aber brachte das Evangelium, Vergebung der Sünde, Leben und Seligkeit. Moses starb und konnte ins Land der Verheissung nicht kommen, mit allen Kindern Israels, um des Unglaubens willen. . . . Christus hat die Sünde abgenommen, die Hölle zerstört, dem Teufel seine Macht genommen, den Himmel durch seine Kraft weit aufgetan, den Tod überwunden, ist zum Himmel aufgestiegen und sitzt zur rechten Hand seines himmlischen Vaters, der uns seinen Geist gibt, wodurch wir regiert und getrieben werden. Den konnte Moses uns nicht geben." 522 f.: „Satzungen, Konzilien, Herkommen und Gebräuche vermögen nichts gegen das heilsame Evangelium Christi, denn gegen Gott und sein Gesetz kann man nicht praescribieren. Moses Gesetz konnte niemand anders als die Juden binden, denen der Allmächtige geboten hatte; die Heiden aber lebten nach dem natürlichen Gesetz, und wenn Christus nicht gekommen wäre, so wären sie demselben natürlichen Gesetz noch ganz unterworfen geblieben. Nicht dass es nun nicht sollte gehalten werden, sondern dass es nicht verdammen kann, die Christum im Herzen haben (Röm. 8). Das blosse Vertrauen, das wir allein auf die milde und grundlose Gnade Jesu Christi und seine Erlösung

[1]) vgl. Bartels, Die Prädestinationslehre in Ostfriesland, Jahrbücher für deutsche Theologie V. Bd., 1860, S. 318 f.

setzen, das allein macht uns selig. Der Glaube bringt uns zur Erkenntnis Gottes, die Erkenntnis Gottes zur Liebe, die Liebe zu den Werken. Hieraus folgt: soviel Glauben wir haben, soviel Liebe haben wir zu Gott und zum Nächsten, um ihm Gutes zu tun."

Ist mit dem Gesetz auch die römische Kirchensatzung aufgehoben und ihr Unwert für das Heilsleben des Christen festgelegt, so fordert einzelnes an den kirchlichen Einrichtungen doch Ulrichs besonderen Spott und beissende Kritik heraus. So der Missbrauch der Schlüsselgewalt. S. 517: „Der Himmelsschlüssel, den die unaussprechliche, übergrosse Autorität der römischen Kirche sich zu besitzen rühmt, ist nichts anderes als der Pfennig, um den Judas den Herrn Christum verriet, sodass dieser Pfennig alle anderen geheiligt hat . . . man sieht sogleich vor Augen, welch grosse Kraft dieser Schlüssel, der Pfennig, bei den Synagogisten hat. Du magst eine so unrechte Sache haben wie du willst, bringe sie und deine Gegenpartei vor das beesteliche[1]) Recht: hast du Geld, so wirst du triumphieren und deinen Widerpart mit diesem Schlüssel so fest binden, dass er sich nimmer rühren kann. Vermag er aber wiederum Geld zu geben, so wird er losgebunden und wird dich dafür binden und so weich drücken wie Buttermilch! Wenn diesem beschorenen Haufen ein Hindernis oder Nachteil widerfährt, sodass Kiste, Beutel und Bauch nicht so voll werden, wie sie möchten, in bezug auf Renten, Anteile, Zehnten, Gerechtigkeiten, Privilegien und andere Rechtsansprüche, die sie sich selber zugeschrieben und zugeteilt haben, alsdann steht sofort der Bann vor der Kirchtür, und dann bindet ihre Geldgier sofort jedermann, unangesehen ob er hohen oder niederen Standes ist. Will er davon erlöst werden, so muss er tapfer Geld aufschöpfen, sofort wird der Bann wieder gelöst. Hätte er auch hundert kleine Kinder gefressen und fünfhundert fette Mönche in die Pfanne gehauen, hätte er auch Christum unsern Herrn tausendmal verleugnet, verkauft und verraten, er wird doch wieder los und frei. Gott sei Lob und Dank, der römische Bulle ist wieder auf seinen alten Stall gebunden, und die Hörner sind ihm abgehauen, er muss fürderhin sein Stossen und Brüllen lassen. Die Wahrheit bleibt und behält allezeit den Sieg, die

[1]) Wortspiel für „geefteliche"!

Lügen haben kurze Beine und kommen bald um, und Untreue schlägt ihren eigenen Herrn. Die Bunthäutigen, d. h. die Mönche von allen Farben, bringen Lügen vor (Prov. 14) [1]). Sie rufen und schreien allezeit: onus Domini, onus Domini, ach wie schwer, wie schwer ist des Herrn Last! (Jer. 23). Aber hier folgt: der Last des Herrn soll man in Zukunft nicht mehr gedenken, und Christus sagt: mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht. Luk. 11 sagt Christus: ihr legt den Leuten Lasten auf, die sie nicht tragen können. Ja, rufen sie, ihr müsset Busse tun und für eure Sünden Genugtuung leisten! O ihr Lügner und Betrüger! Hätte Christus nicht Genugtuung geleistet für aller Welt Sünden, was könnte euer Gaukelwerk dazu helfen? Aber ihr schreiet alle über eurem Sack: „Bringt tapfer her, wir können mit Fürbitten alles wieder gutmachen; wir haben Christum in unsrer Hand, gefangen und gegeisselt, er tut nichts anderes als wir wollen und denken". Aber er sagt Mark. 1: „Poenitemini" und lasset ab von euren Sünden, lasset sie euch reuig und leid sein, die euch vor mir verklagen, und „Credite Evangelio", glaubt an das Evangelium, an die frohe Botschaft, dass ich ein Versöhner bin für eure Sünden. Mich müsst ihr im Glauben ergreifen und mein einiges Testament, das ich unter der Gestalt von Brot und Wein hinterlassen habe um der Schwachen willen, in meinem Gedächtnis die Vergebung der Sünden zu empfangen, bis ich wiederkomme". Hier ist die secunda tabula na der dopen, wovon sie soviel Träumereien aufgeschrieben haben über Busse und Satisfaktionen [2]). Ja, rufen sie, Gottes Richterspruch ist aber doch wie ein Donnerschlag: gehet hin, ihr Verfluchten. Gewiss ist es das, aber der Sünder hat zur Zeit ein anderes ite und venite: „Gehet" hin in alle Welt und verkündigt das Evangelium allen Menschen: wer glaubt, soll selig werden! und „Kommet" her zu mir, alle ihr Mühseligen und Beladenen, ich will euch erquicken!"

Seinen besonderen Grimm und Spott giesst er über das Mönchtum aus. S. 482: „Von dem Baum der Erkenntnis [3])

---

[1]) so deutet er Prov. 14, 25: „profert mendacia versipellis."

[2]) Secunda tabula (Rettungsplanke) post baptismum nannten Tertullian, Ambrosius, Hieronymus das Bußsakrament.

[3]) unter dem er das liberum arbitrium, die anmassende menschliche Vernunft, versteht.

sind alle Klöster voll. Die haben ihre Päpste, Kardinäle, Doktoren und heiligen Väter auf Wand und Holz gemalt und verleiten die Leute, von ihren Früchten zu essen, und wollen damit klüger und heiliger sein als andere. Aber das wird ihnen übel bekommen, gerade wie Adam, der sich selbst ebenso wie Lucifer aus eigener Kraft und Leistung Gott gleich machen wollte" .. S. 483: „Da Gott hier (Gen. 3) spricht von dem Teufelssamen, so kann der Teufel selbst nicht gemeint sein. Denn der zeugte keine guten Engel. Hieraus merke ich auch recht, was des Teufels Same bedeutet, davon einige Gelehrte geschrieben haben, dass die Mönche weder von Gott noch von den Engeln noch von den Menschen entsprossen sind, sondern wahrhaftige Teufelskinder und das Unkraut seien, das der Teufel unter den guten Weizen säet, Totschläger und Seelenmörder, Lügenbuben, wie auch ihr Vater von Anbeginn, der nicht in der Wahrheit stand, Verdreher und Lästerer sind sie und Zusetzer zum göttlichen Wort. Diese Schlange verfolgt ohne Unterlass Christi und der Seinen Schar heimlich und hinter dem Rücken und nicht vor Augen, speit allerlei Gift aus, macht ihre Zunge scharf und legt verborgene Stricke ... Der Fluch der Schlange lautete: Du sollst auf deinem Bauche kriechen und Erde fressen dein Lebenlang. Wahrlich, ich sehe dies Schlangengezücht in allen Ecken der Welt, wie es umher kriecht [1]), sich windet und schlingt und denkt an nichts anderes als Erde zu fressen und Bauch und Kiste damit zu füllen ... Wenn uns nun solche teuflische, feurige, giftige Schlangen beissen, so lasst uns unsere Zuflucht zu Christus nehmen (Num. 21)".

Seinen Gegner Laurens schmückt er mit dem Beinamen „Leviathan". Leviathan aber bedeutet nach Ulrich in der Schrift nichts anders als „Zusatz" [2]) (S. 482). „So hat dieser lei-

---

[1]) Der Abdruck bei Meiners und auch das Original haben hier den Druckfehler „vermekenpt", wofür nach Verbesserung von Prof. Dr. Borchling in Hamburg „vmme krupt" zu lesen ist.

[2]) Für diesen seltsamen Gedankengang waren wohl sprachliche Gründe massgebend. Ulrich leitet irrtümlich das Wort Leviathan von einem hebräischen Verbalstamm ab, der „sich anschliessen" bedeutet. Leviathan also = etwas, das sich anschliesst, Zusatz. Leviathan, eigentlich das Nilkrokodil, ist schon in der jüdischen, durch fremde Mythologie und Bibelstellen angeregten Spekulation zur Meerschlange (vgl. Jes. 27), der Ver-

dige Teufel unsere ersten Voreltern Adam und Eva zu Falle gebracht, indem er das Gebot Gottes im Paradiese mit dem Zusatz versah: ihr werdet nicht des Todes sterben, sondern sein wie Gott. Und so machens die Mönche noch heute"

Die kräftigsten Worte aber findet er, indem er den Groningern ihre Mönchsliebhaberei zu verleiden sucht. S. 522 ff.: „Möncherei ist ein teuflischer und vermessener Stand, zuerst von Lucifer eingesetzt, von Adam angenommen, vom Papst-Antichristen [1]) befestigt und versiegelt, womit man meint, Gott aus eigener Kraft den Himmel abgewinnen zu können, und greifen so unverschämt nach der Kronc seiner heiligen Majestät und treten seine Ehre mit Füssen und schreiben sie sich selber zu. Möncherei ist Verrücktheit: sie loben Gott für das, was sie nicht haben, und was sie haben, das verlassen sie und betteln sichs dann von neuem wieder zusammen durch allerlei Betrug. Sie geloben Keuschheit und sind die Allerunreinsten, sie geloben Armut und sind die Reichsten, sie geloben Gehorsam, und doch ist keiner so ungehorsam gegen Gott wie sie. Sie verlassen Gott und sein Wort und fallen auf menschliche Erdichtungen, sie trennen sich von der christlichen Gemeinde und suchen nur ihren eigenen Profit, wonach sie hungern und trachten, laufen und jagen Tag und Nacht, aber an die eigenen Eltern und die Armen Christi denken sie nicht. Die Mönche wählen Moloch zu ihrem Gott, die Kreaturen zu ihrem Schöpfer, Antichrist, den Papst, zu ihrem Christus, Menschengesetze zu ihrem Evangelium, die Synagoge des Satans [2]) zu ihrer Kirche, daselbst werden sie rechte Mastschweine Beelzebubs und essen die Sünde der Welt und trinken den blutigen Schweiss der Menschen. Der Mönche Glaube gründet sich auf ihre Werke, und ihre Liebe auf ein fettes Schwein, ihre Hoffnung auf die römische Kirche — ihr Glaube liegt erschlagen, ihre Liebe begraben, ihre Hoffnung ist in alle Welt zerstreut, und dabei

---

körperung der Gottesfeindschaft, geworden. Zu der Uebersetzung „Zusatz" vgl. auch: Carel van Ghendt, Het Beginsel der Scheuringen etc., Bibliotheca Reformatoria Neerlandica VII S. 521: „maer gelijck de oude kromme Slange, welcke de Satanas is, die vroomen door zijne instrumenten op menschelijke byvoeghselen gewesen...."

[1]) Der Ausdruck zuerst bei Wiclif, seit 1519 von Luther übernommen.
[2]) Offenb. 2, 9.

können sie noch jedermann den Himmel versprechen, je nachdem man ihnen genug Gaben bringt. Sie streiten offen gegen die Allmacht Gottes, denn sie wollen mit eigener Kraft in den Himmel dringen, gegen die Weisheit Gottes, denn sie wissen einen richtigeren und besseren Weg, als ihn Christus gelehrt hat, gegen die Güte Gottes, denn nichts als Feuer und schreckliche Dinge speien sie unter den Leuten aus. Sie müssen sehr arm am Geist sein, dass sie alle ihre guten Werke verkaufen. Sie müssen sehr keusch sein, denn sie haben kein Eheweib. Sie müssen sehr gehorsam sein, denn sie stehen unter dem allerheiligsten Vater, dem Papst, wodurch sie auch so heilig werden, dass ihre Kutten sogar Tote heilig machen können. Ihre Armut macht sie zu grossen Herren, ihre Keuschheit zu Hurenjägern, ihr Gehorsam zu grossen Gewalthabern in der Welt, sodass Kaiser und Könige, Gott selbst und der Teufel und was weiter im Himmel und auf Erden ist, vor ihrer Gewalt und Macht zittern und beben müssen. Ihre Macht ist so gross, dass sie Gott seine Seligen aus der Hand nehmen und werfen sie dem Teufel haufenweise in den Rachen. Hingegen nimmt ihre Macht dem Teufel seine Unseligen und zwingt sie Gott in die Hand. Davon kommt es zuletzt, dass Gott des Papstes Heiligen verwirft und der Teufel Gottes Heilige auch nicht will. Diese verschmähten Seelen machen sich einen neuen Ort, das ist das Fegefeuer, wo sie hinfahren und wo der Papst das Regiment hat. Er kann es mit seinem Bann, mit Fegfeuer, Ohrenbeichte und Gebot zuschliessen und es mit Ablass, Messen, Genugtuungen, vor allem mit dem heiligen Pfennig wieder aufschliessen, wann und wie er will. Christum seinen einigen Seligmacher bedürfen wir weiter nicht, der gemünzte Kreuzpfennig kann alles ausrichten. Wer diesen Gott hat, der kann Christus mitsamt dem Himmel kaufen, kann Hölle, Fegfeuer und Sünde austilgen und erreicht damit auch, dass er ein rechtes Teufelskind und Erbe wird. Judas „Scharentottes Patron“ [1]) verlässt Christum und hält sich fest an diesem Gott, darum hob er ihn auch bei lebendigem Leibe hoch über die Erde hinauf und blies ihm einen so

[1]) ironische Anspielung auf Ischkarioth d. h. der Mann aus Karioth. Meiners, der I S. 572 „Judas, der gierigaarts of schrapers Patroon“ übersetzt, scheint, wie Ulrich v. Dornum selber, eine ältere, mittelalterliche Erklärung des Wortes im Auge gehabt zu haben.

starken Geist ein, dass er vor innerem Brande mitten entzwei barst (vgl. Apost. 1,18). Wer nun sagt, dass die Observanten [1]) diesen Gott verschmähen, der tut ihnen Unrecht. Die Observanten kennen ihren Gott und Patron sehr wohl, aber wenn sie nicht mit ihm handeln, so unterlassen sie das nur aus grosser Demut und bekennen dessen ganz unwürdig zu sein. Als Urkunde binden sie sich ein starkes Seil um den Leib, nicht um den Hals, um nur nicht zu platzen und zu ersticken wie einst ihr Patron.

Ein Kloster ist dem Lande schädlicher als vier Räuberhöhlen. Die Räuber steckt man in Arrest und bewacht sie gut, die Mönche aber säumen nicht, sondern holen und tragen ohne Unterlass ein, wie die Bienen, und wissen die Leute mit neuer Gleissnerei und Trügerei allezeit zu überraschen und zu fangen. Man besehe nur ihre herrlichen Bauten, ihre Aecker, Höfe, Knechte und Dienstleute, die sie alle mit leckern Sachen füttern und aufs üppigste kleiden, sodass der Bettelsack dem Landesfürsten in diesem Stücke über ist. Darum mögen sie wohl laut singen und klingen, dieweil wir alle am liebsten laut klagen möchten. Die Mönche sind den Christen tausendmal schädlicher als Türken und Saracenen. Der Türke nimmt nur unser zeitlich Gut und Leben, die Mönche aber rauben uns das zeitliche und ewige Gut zugleich und werfen uns mit ihrer falschen Lehre mit Leib und Seele in den Abgrund der Hölle. Treulos sind sie und in ihrem Unglauben von Christo abgefallen und laufen zu seinen Feinden über und verbergen sich in den Winkeln und Hütten und vermummen sich mit Kutten, Glatzen und Salben (scheren unde smeren), dass man sie garnicht erkennen kann. Hätte Adam diese Kunst verstanden, unser Gott hätte ihn vielleicht nicht erkannt oder hätte alles seiner Narrheit zu gute gehalten. Ist Hacken und Roden ein ehrlicher Stand, wovon die Mönche und wir alle leben müssen, wie viel mehr ist der Ehestand ein göttlich Werk, das uns den Landmann gibt und wieder Himmel und Erde erfüllet. Es mag keinen heiligeren reineren und nützlicheren Stand geben, wenn man ihn Gott zu Lobe und sich selbst zum Heilmittel recht gebraucht.

Kein Stand kommt dem der Mönche gleich. Durch den allererleuchtetsten Engel (Lucifer) zuerst erfunden im schönen

[1]) die strenge Richtung der Franziskaner; über dieselbe s. oben S. 155.

Himmel, durch den allerbegabtesten ersten Menschen angenommen im heiligen Paradies, durch den allerheiligsten Antichrist schliesslich approbiert in der heiligen Stadt Rom! Von Lucifer hat er die geistliche Armut, von Adam den Gehorsam, vom Antichrist die Keuschheit. Von Lucifer kommt die Vermessenheit, Aufgeblasenheit, Hoffart, Prunksucht, Abgötterei, Neid, Hass, Verachtung, Pomp, Gewalt, Mord und Gift, Totschlag, Lug und Trug und endlich die Verstockung. Adam mit seinem Kram bringt ihnen den Wahnglauben, unordentliche Liebe und Begierde, Gierigkeit, Gefrässigkeit, Müssiggang, Verzweiflung, Kummer und schliesslich die Verblendung. Antichrists Handel ist gegen Gott, die Natur und den Menschen und beschliesst alles vorige in sich: Unsauberkeit, Schamlosigkeit, Unbesonnenheit, Missbrauch, Hurerei, Ehebruch, Buhlerei, beständige Brunst, Erstickung, Fruchtabtreiben, keinen Menschen schonen und anderes Teufelswerk mehr — und am Ende die Verdammnis! Diese Gesellschaft von Babel, Chorazim, Sodom und Gomorrha macht sich ein schönes Haus, das heisst Hölle, darin müssen sie ewiglich wohnen. Davor uns unser milder Erlöser Christus bewahren wird. Amen".

b. Das konfessionelle Gepräge der ostfriesischen Reformation.

Eines konfessionellen Sondergepräges im Sinne eines Gegensatzes zu Luthers Grundanschauung war sich die ostfriesische Reformationskirche ebensowenig bewusst wie irgend eine der übrigen niederdeutschen Kirchen. Man stand Luther mit dankbarer Verehrung gegenüber [1]) und hat es ihm nie vergessen, dass man ihm den kräftigen Anstoss zu der gesegneten Umwälzung verdankte. Der Graf gab ihm Gelegenheit, durch Wittenberger Prediger in Ostfriesland auch weiter zu Worte zu kommen; Junker Ulrich liess, obwohl er nicht in persönlicher Beziehung zu ihm stand, sein Büchlein in Wittenberg drucken, man las nach wie vor Luthers Schriften und entnahm ihnen nicht nur die positiven Glaubensgedanken, sondern auch die

---

[1]) Beninga bei seinem Bericht von Luthers Tod S. 784: „dar mannigen hertleid gedragen, dewyle Godt Almachtich syne heilsame woort door oene... wederumme klaerliken und reine int licht gebracht".

Waffen gegen Rom[1]). Der später unermüdlich wiederholte Versuch, den Reformationsanfängen einen im späteren Sinne konfessionellen Stempel aufzudrücken, ist durchaus verfehlt, ob nun dieser Stempel lutherisches oder reformiertes Gepräge trug[2]).

Ohne Luthers gewaltigen Anstoss wäre in Ostfriesland ebensowenig wie im übrigen Deutschland damals eine Reformation zustande gekommen. So sehr auch das Geistesleben in der Gedankenwelt der niederländischen „Brüder" und Humanisten wurzelte, so war es doch eben Luther, der diese Gedankenwelt zu der Reife und Klarheit des evangelischen Heilsglaubens erhob. Es lag einstweilen gar kein Anlass vor, zu Luther, dem man soviel verdankte, eine abweichende oder gar gegensätzliche Stellung einzunehmen.

Freilich hat die ostfriesische Reformation auch in ihren Anfangszeiten ihre eigentümliche Herkunft nicht verleugnet. Zum mindesten die Stimmung der Frömmigkeit war von Anfang an eigentümlich niederländisch, nur war man sich zunächst dieser abweichenden Stimmung weniger bewusst. Man fand in Luthers Schriften nichts, wovon man irgendwie hätte abrücken müssen. „Die ostfriesischen Geistlichen waren bis dahin (1527) noch ganz vom Kampfe gegen den Katholizismus eingenommen, die Sache Luthers war ihnen die Sache des Evangeliums überhaupt". [3]) Gleichwohl zeigt die Bewegung von Anfang an gewisse selbständige Züge. Man war durchaus nicht gewillt, alles, was von Luther kam, unbesehen zu übernehmen oder sich bedingungslos ihm zu verschreiben. „Trotz der Begeisterung für Luther... bewahrte man sich in Ostfriesland gegenüber dem in den Stammlanden der Reformation fast übermächtigen Einfluss desselben eine grosse Selbständigkeit des Urteils. Es entsprach das der demokratischen Art der friesischen Gebiete, sowie der vorreformatorischen Beeinflussung von den Niederlanden her[4])".

Zur bewussten Herausarbeitung eines eigenen Typus kam es erst, als Luther seine eigentümliche Abendmahlslehre zu einem Gegensatz gegen eine abweichende Anschauung verschärfte

[1]) s. Ulrichs „Disputation" und Reses „Thesen".
[2]) vgl. die Kontroverse Ligarius-Alting und Bertram-Meiners.
[3]) zur Linden, Melchior Hofmann, S. 167.
[4]) Garrelts a. a. O. S. 4, 5.

und zum Masstab der reinen Lehre überhaupt erhob. Der Abendmahlsstreit wurde die geschichtliche Veranlassung zu einem gegensätzlichen Auseinandertreten der latent vorhandenen Stimmungs- und Frömmigkeitsunterschiede. Sobald der Abendmahlsstreit seine Wellen auch nach Ostfriesland hinüber schlug, was erst ziemlich spät geschah, empfand man die von Luther eingenommene Stellung zu den Kultus- und Verfassungsfragen ebenso wie seinen neuerlich herausgearbeiteten Glaubensbegriff als einen katholisierenden Rückschritt [1]). Zunächst ohne in ausgesprochenen Gegensatz dazu zu treten, beschränkte man sich darauf, den evangelischen Wahrheitsgehalt auf der anfänglichen Linie erkenntnismässig weiter herauszuarbeiten und zu der dem Worte Gottes gemässesten Gestalt fortzubilden. Unwillkürlich widerstrebte der Selbständigkeitsdrang dem Versuche, ihm etwas aufzudrängen, was man in Ostfriesland als einen Fremdkörper empfinden musste. Und man hatte um so mehr ein gutes Gewissen dabei, als man sich bewusst war, der evangelischen Grundanschauung Luthers vom Glauben und der Heilsaneignung damit treuer zu bleiben als er selbst [2]).

Es geschah nicht zufällig, dass gerade die Sakramentslehre der Boden wurde, auf dem die verschiedenen Strömungen und Stimmungen gegensätzlich zusammenstiessen. Hier musste es sich allererst zeigen, ob man entschlossen war mit der Verinnerlichung der Heilsvermittlung und der grundsätzlichen evangelischen Ablehnung jeder Art von äusserlicher mechanischer Heilsvermittlung Ernst zu machen.

In Ostfriesland beobachtete man mit Besorgnis die eigentümliche Weiterentwicklung der Denkweise Luthers, die man als eine Rückbildung empfand. Man war bereits, vielleicht ohne anfänglich den Gegensatz gegen Luther zu empfinden, zu

---

[1]) In der Auricher Originalhandschrift der Chronik Beningas hat zum Jahre 1537 (Harkenr. S. 708) ursprünglich gestanden: „als Mart. Lutherus de nie Pawest dat verordent"; die Worte „de nie Pawest" sind später durchstrichen, vgl. Bartels E. Jhb. I. 3. S. 27.

[2]) vgl. die auch gegnerischerseits nicht entkräfteten Ausführungen des Emder Berichts S. 30 ff., auch Outhof (Waarsch. Vorrede), der einen „Lutherus Pontificius, Lutherus Reformatus und Lutherus Lutheranus" unterscheidet.

abweichenden Anschauungen bezüglich der Sakramente gelangt, die, obschon auf anderem Boden erwachsen, sich gleichwohl einigermassen mit den Gedanken des Mannes berührten, der den Anstoss zum Sakramentsstreit in Deutschland gab, Andreas Bodenstein von Karlstadt, der erst durch seine Schriften, später durch seinen Aufenthalt in Ostfriesland in die Weiterbildung der Abendmahlslehre nachhaltig eingegriffen hat [1]).

Karlstadt [2]), Luthers begeisterter Verehrer und Mitarbeiter, ja zum Teil Vorarbeiter in Wittenberg, teilte auch in der Sakramentslehre bis Ende 1521 durchaus Luthers Interesse an einer Verinnerlichung des Abendmahlsbegriffs, wie sie durch das reformatorische Verständniss des Heilsglaubens geboten war. Vom Verständnis der Einsetzungsworte aus wiesen beide auf die Zusage Christi hin, die nur im Glauben angeeignet werden kann und der gegenüber die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl mehr oder weniger bedeutungslos erscheinen musste. Die sakramentale Heilsvermittlung war damit aus dem Mittelpunkte des religiösen Lebens, wo sie bisher ihren Platz behauptet hatte, herausgerückt. An ihre Stelle trat die im Wort gegebene und im Glauben angeeignete Zusage Christi. Für beide, Karlstadt und Luther, gewinnt dementsprechend der Abendmahlsgenuss die Bedeutung eines Glaubenszeugnisses, das doch zum Heilserwerb nicht eben unbedingt nötig ist. An der leiblichen Gegenwart Christi im Abendmahl hielten gleichwohl noch beide fest, ohne zunächst den inneren Widerspruch zu empfinden, dass man im Abendmahlsvorgang eine leibliche Verkörperung Christi erblickte und ihr doch gleichzeitig die zentrale Bedeutung für den Glauben absprach.

---

[1]) Brenneysen hat zuerst in seiner handschriftl. K. Gesch. (vgl. auch Bartels Brenneysen S. 17 f.) darauf aufmerksam gemacht, dass bereits 1528 Karlstadt in O. seinen Einfluss geübt und speziell in der Bekenntnisschrift von 1528 die Lehrbildung in der Abendmahlslehre entscheidend beeinflusst habe. Das ist unrichtig, soweit es sich um persönlichen Einfluss handelt, denn K. ist erst 1529 nach O. gekommen. Doch waren infolge einer von Cöln aus durch seinen Schwager Gerhard Westerburg betriebenen Verbreitung Karlstadtscher und aus K. zusammengesetzter Schriften in Nordwestdeutschland und den Niederlanden seine Gedanken in O. nicht mehr unbekannt.

[2]) Vgl. H. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt, Leipzig 1905, 2 Bde.

Sobald man sich dieses Widerspruchs bewusst wurde, blieb nur die doppelte Möglichkeit, entweder „die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl in das Zentrum der sakramentalen Heilsvermittlung zu rücken und sie damit überhaupt zur höchsten religiösen Norm zu erheben“ [1]) oder dieselbe preiszugeben und die Bedeutung des Abendmahlsvorgangs in die Innerlichkeit des gläubigen Subjekts zu verlegen. Luther hat den ersteren Weg eingeschlagen, Karlstadt den letzteren. Damit war der unversöhnliche Gegensatz gegeben

Der Weg Luthers führte logischerweise zum katholischen Messopfer zurück, eine Konsequenz, der sich Luther durch seine eigenartige Ubiquitäts- und Konsubstantiationslehre zu entziehen versuchte. Vergeblich, denn ob die leibliche Gegenwart Christi mit der römischen Transsubstantiation oder der Lutherischen Ubiquität begründet wird, ist für die Sache selbst im Grunde einerlei. Karlstadt sah konsequenterweise für einen solchen körperlichen Vorgang innerhalb der Abendmahlsfeier von seinem evangelischen Glaubensempfinden aus keinen Raum mehr. Schon 1523 hat er in seiner Schrift „Vom Priestertum und Opfer Christi“ die leibliche Gegenwart des Herrn im Abendmahl geleugnet. Als aber 1524 bei der Zusammenkunft in Jena Luther den Bruch mit Karlstadt provozierte [2]), begann dieser seine Ueberzeugung in einer Reihe von Schriften öffentlich zu vertreten.

Mit Nachdruck machte er geltend, dass durch die Annahme einer körperlichen Gegenwart des verklärten Christus der Heilswert seines Kreuzestodes beeinträchtigt werde, auf den doch im Abendmahl alles ankomme [3]). Aus Glaubensinteresse sprach er dem Abendmahl den Charakter eines objektiven Gnadenmittels ab. Der Elevation der Hostie trat er entschieden entgegen: sie sei ein Hindernis für den Glauben und mache aus dem Abendmahl ein Opfer.

Luther dagegen glaubte die materielle Heilsversicherung durch die Gnadenvermittlung des sakramentalen Vorgangs nicht entbehren zu können. In seiner Polemik gegen Karlstadt und hernach gegen Zwingli klammerte er sich mit starrer Zähigkeit

[1]) Barge a. a. O. II S. 148.

[2]) Vgl. Barge II. 125 ff.

[3]) gerade diese Erwägung ist auch von den ostfriesischen Predigern nachdrücklich geltend gemacht worden.

an die leibliche Gegenwart des Herrn, ohne doch bei seinen Gegnern die Ueberzeugung erschüttern zu können, dass gerade dieses eine Verkümmerung des evangelischen Glaubensbegriffs und einen Rückfall in die katholische Denkweise bedeute, die ja in der dinglichen Heilsvermittlung im Sakrament ihren Hauptstützpunkt fand und ihren höchsten Triumph feierte. Sie haben dafür gekämpft, dass „die Autonomie des religiösen Bewusstseins gegenüber einer neuen kirchlichen Zwangsbevormundung gewahrt blieb." [1])

Der Vorkämpfer dieser Richtung war und blieb trotz seiner durch Luthers Hass herbeigeführten Isolierung Karlstadt. Bei den Strassburger Reformatoren aber fand er im ganzen freudige Zustimmung, und auch den Schweizern hat er „über die tiefe Kluft, die ihr Denken von dem Luthers schied, die Augen geöffnet".

In Ostfriesland war man, ohne von Karlstadt zu wissen, von dem Grundverständnis des reformatorischen Glaubens- und Heilsbegriffs aus zu ähnlichen Ergebnissen gelangt. Das hing mit dem Weiterwirken niederländischer Gedanken zusammen.

Am 26. September 1526 schreibt Capito, der Reformator Strassburgs, an Zwingli, den Wortführer der schweizer Bewegung: „Die wahre (d. h. der oberdeutschen und zwinglischen entsprechende) Anschauung vom Abendmahl ist in Friesland allgemein bekannt[2])", und bringt diese Tatsache in ursächlichen Zusammenhang mit der Uebersiedlung Hinne Rodes nach Ostfriesland.

Rode ist für die Entwicklung des Sakramentsbegriffs und des späteren „reformierten" Lehrtropus in Ostfriesland von entscheidender Bedeutung geworden. Er weist ebenso wie Aportanus und Rese auf die niederländische Ueberlieferung zurück.

In den Niederlanden hatte schon die Sekte der Gandulfianer im 11. Jahrhundert die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl geleugnet. Ihre klare Ausprägung und theologische Begründung aber fanden diese Gedanken erst durch Wessel

---

[1]) Barge a. a. O. II S. 223.

[2]) „Veritas Eucharistiae passim nota est" (in Frisia), vgl. oben S. 189[4].

Gansfoort von Groningen Er hat dem sakramentalen Vorgang im Abendmahl den magischen Charakter einer Wirkung ex opere operato genommen. Obschon er die Lehre vom Messopfer nicht ausdrücklich bestritt, legte er allen Nachdruck auf die innere Beteiligung des Gläubigen [1]). Ohne den gleichzeitigen geistigen Genuss, der nach Joh. 6 im Glaubensakt geschieht [2]), hat das leibliche Essen und Trinken keinen Wert und kann nur zur Verdammnis führen. So völlig ist der Segen des Sakraments von der Empfänglichkeit des Gläubigen abhängig, dass daneben das leibliche Essen nnd Trinken fast als unwesentlich und entbehrlich erscheint [3]). Die leibliche Gegenwart des Herrn wird zwar nicht geleugnet, aber sie ist religiös bedeutungslos. Die Frage nach dem Verhältnis der Elemente zum Leib und Blut Christi ist von keinem Belang und keiner spekulativen Untersuchung bedürftig. Wie wenig konsequent es ist, die leibliche Gegenwart Christi festzuhalten und ihr doch gleichzeitig nur eine untergeordnete Nebenrolle im sakramentalen Vorgang zuzuweisen, ist ihm ebensowenig wie anfänglich Luther zum Bewusstsein gekommen [4]).

Am 11. November 1509 starb in Naaldwijk der gelehrte Dekan Jakobus Hoeck (Angularius), der nach Wessels Rückkehr in die Niederlande mit diesem im Briefwechsel gestanden und bei persönlicher Hochschätzung Wessels doch, namentlich in der Ablassfrage, auf die Seite seiner theologischen Gegner

---

[1]) Johannis Wesseli Phrysii Op. theol. Marburg 1617 S. 152: „Effectus sacramentorum sunt secundam dispositionem suscipientis... dispositio vero requisita huic sacramento, ut efficax fiat, est fames et sitis huius vivifici cibi et potus".

[2]) a. a. O. S. 61: „sic participare corpori et sanguini, hoc manducare est magis, quam si decies millies Eucharistiam ad altare de manu Sacerdotis, arido corde, frigida voluntate, licet etiam in statu salutis capiamus".

[3]) a. a. O. S. 58: „iustus ex fide vivit, non ex pane".

[4]) Dass man bei dieser Anschauung die Transsubstantiationslehre bekämpfte, war solange gleichgiltig, als man an der leiblichen Gegenwart Christi festhielt. Entweder musste man für die letztere einen andern Erklärungsgrund suchen, ohne doch damit aus der Verlegenheit herauszukommen, oder man musste sie als nicht zum Sakrament gehörig preisgeben. Luther tat das erstere, die Niederländer das letztere.

getreten war[1]), und setzte zum Erben seiner Bibliothek seinen Neffen, den Löwener Professor Martin Dorp, ein. Dieser aber beauftragte mit der Uebernahme des Erbes seinen Freund, den Advokaten Cornelis Hendriks Hoen (Honius) im Haag[2]).

Bei der Durchsicht des literarischen Nachlasses entdeckte dieser ausser dem Briefwechsel Hoecks mit Wessel über Ablass und Fegfeuer unter andern der Inquisition entgangenen Schriften Wessels auch dessen Abhandlung: „De sacramento Eucharistiae". Hoen vertiefte sich in diese Schriften und gelangte bezüglich des Abendmahls zu einer Anschauung, die Wessel im wesentlichen zustimmte, aber seine Inkonsequenz überwand. Auch andere Gelehrte stimmten seiner Anschauung zu, unter ihnen vor allen der angesehene Rektor des Utrechter Bruderhauses Hinne Rode[3]).

Ehe aber Hoen mit seiner neuen Erkenntnis an die Oeffentlichkeit trat, empfand er das Bedürfnis, in dieser wichtigen Sache das Urteil des Mannes einzuholen, der nach seiner Ansicht das massgebende Schriftverständnis besass, Martin Luther[4]). Zugleich verband er damit den Versuch, Luther mit Wessels Schriften überhaupt bekannt zu machen und ihn zur Herausgabe derselben zu bewegen.

Mit diesem doppelten Auftrag betraute er seinen Freund Rode, den das Interesse am Evangelium seitdem wiederholt

---

[1]) Er berichtete über Wessels Ablasslehre an den Ketzermeister von Köln, vgl. M. van Rhijn, Jacobus Hoeck, im Nederlandsch Archief voor Kerkgeschiedenis N. S. XII 1915/16 S. 209–228, auch de Hoop Scheffer G. d. Kerkherv. i. N. S. 86 u. f.

[2]) Er hatte mit Dorp zusammen in der Utrechter Hieronymusschule seine Ausbildung empfangen. Erasmus nennt ihn „vir optimus" (de Hoop Scheffer S. 86).

[3]) auch „alii quidam docti ad regnum Dei" (Hardenberg, Vita Wesselii).

[4]) vgl. den von Zwingli stammenden Titel des von diesem 1525 herausgegebenen Hoen'schen Briefes (bei Gerdes, Introductio in historiam evangelii reformati, Groningen 1744, I. Monum. S. 231): „Epistula christiana admodum, ab annis quattuor ad quendam, apud quem omne iudicium ſacrae ſcripturae fuit, ex Batavis missa, sed ſpreta"..... Wenn Clemen (D. M. Luthers Werke Krit. Gesamtausgabe Weimar 1907 X. Bd. 2. Abt. S. 316) darauf aufmerksam macht, dass hier Luthers Name nicht ausdrücklich genannt ist, so kann doch ein anderer als Träger dieses einzigartigen Prädikats kaum in Frage kommen.

nach Deutschland trieb[1]). Er gab ihm einen Brief mit der Auseinandersetzung seiner Abendmahlsanschauung mit, und zwar, um jeden Schein der Anmassung zu vermeiden, ohne seine Namensunterschrift[2]).

Der Gedankengang dieses für den Verlauf der Dogmengeschichte hochwichtigen Briefes[3]) ist folgender:

Indem Christus den Seinen die Vergebung der Sünden verhiess, hat er ihnen als Unterpfand dieser Verheissung das Abendmahl gegeben, wie der Bräutigam seiner Braut als Pfand seiner Treue den Ring schenkt. Durch dies Pfand empfangen die Gläubigen die Gewissheit, dass Christus ihnen angehört und für sie sein Blut vergossen hat. Diesen Glauben bezeichnet Christus bei Joh. cap. 6 mit dem Essen seines Fleisches und dem Trinken seines Blutes. Der tote historische Glaube der Scholastiker, der sich nur zur Verwandlung des Brotes bekennt, ist etwas Heidnisches und kann sich auf die Einsetzungsworte nicht berufen. Christus selbst hat davor gewarnt, denen Glauben zu schenken, die sagen: „Siehe, hier ist Christus oder da!“ (Matth. 24, 23); darum darf man auch nicht sagen: „In dem Brot ist Christus“. Auch Paulus nennt das gebrochene Brot nicht den Leib Christi, sondern die Gemeinschaft mit dem Leibe Christi, und zwar in dem Sinne, dass das eine das andere bedeutet[4]). Wenn das Brot in den Leib Christi verwandelt werde, so müsse man auch an die Verwandlung des Täufers in Elias (Matth. 11, 24), des Johannes in Christus (Joh. 19, 26) oder des Felsens in Christus (1. Kor. 10, 4) denken, denn über-

[1]) Im Martyrium Joannis Pistorii (1529) erzählt sein Freund W. Gnapheus von ihm: „Crebris in Germaniam profectionibus (vindicandae veritati Evangelicae) idem Rhodius jam tunc (1522—1524) vacabat“ (Ullmann R. vor d. Ref. S. 460, de Hoop Scheffer S. 362).

[2]) Erasmus an Petrus Barbirius 3. X. 1525 (Eraſmi Roterod. opera, London 1642, Epiſtolarum liber XVIII. S. 780): „Caroliſtadius ... contendit in Euchariſtia nihil eſſe praeter panem et vinum ... Huius ſententiam Zwinglius ... confirmavit. Batavus quidam ante annos quattuor egit idem epiſtula, ſed ſine nomine, quae nunc excuſa eſt,“ vgl. de Hoop Scheffer Gesch. der Kerkhervorming i. Nederl. S. 92.

[3]) herausgegeben von Zwingli Oktober 1525 bei Froschouer in Zürich (vgl. de Hoop Scheffer S. 92, Clemen Z. f. Kirchengesch. XVIII 1897 S. 348). Hier nach Gerdes a. a. O.

[4]) „est“ pro „significat“ exponi manifestum est“ (Gerdes a. a. O. S. 233).

all an diesen Stellen steht das Wort „est“. Wie aber an den Stellen, wo Christus sich mit der Tür, dem Weg, dem Weinstock, dem Stein vergleicht, niemand an eine wirkliche Identität denkt, so ist es auch nur aus dem Herkommen erklärlich, dass man bei der Auslegung der Einsetzungsworte vor dieser Deutung „est=significat“ zurückschreckt. Ausserdem spricht die Beifügung des Herrn „solches tut zu meinem Gedächtnis“ gegen seine leibliche Anwesenheit beim Abendmahl, weil man doch nur eines Abwesenden gedenken kann. Zudem ist die Lehre von der leiblichen Gegenwart des Herrn nicht einmal im Apostolikum enthalten. Sie ist offenbar eine Erfindung des Papstes, denn darauf ist der ganze päpstliche Gottesdienst aufgebaut. Christus aber hat uns ausdrücklich seine Gegenwart entzogen[1]), damit wir ihm um so besser im Geist und Glauben dienen könnten, ja er hat seine weitere leibliche Gegenwart sogar als schädlich für seine Gläubigen bezeichnet (Joh. 16, 7). Die Meinung, Christus sei im Abendmahl leiblich gegenwärtig, beruht auf einer Vorspiegelung des Satans. Wie beim Kauf eines Ackers der Besitzer dem Käufer einen Strohhalm oder Stein mit den Worten gibt: „Siehe, ich übertrage dir den Acker“, geradeso gibt der Herr, indem er uns das Brot reicht, sich selbst, als ob er sagte: „Das Brot, das ich euch gebe, bedeutet (significat) meinen Leib, darum dürft ihr es nicht geringschätzen: indem mein Leib ans Kreuz geschlagen wird, geschieht das für euch.“ Wahrlich ein kostbarer Trost und liebevolle Worte, wenn wirs recht überlegen, denn nicht ohne Grund steht hier statt „significat“ das Wörtchen „est“, weil das viel nachdrücklicher und besser den Sinn hervorhebt, wie bei vielen Gleichnissen der Schrift nachdrucksvoll das Wort „est“ in diesem Sinne gebraucht wird. Es ist also durchaus zu unterscheiden[2]) zwischen dem Brot, das wir mit dem Munde empfangen, und Christus, den wir im Glauben empfangen. Ein Greuel ist es, auf die zu hören, die sagen, Christus sei im Brot, wie das Feuer im Eisen. Wir müssen auf ihn selbst hören, der uns warnt: „So sie zu euch sprechen werden: siehe, er ist in der Kammer, so glaubet ihnen nicht!“

[1]) a. a. O. S. 237: „corporalem praesentiam nobis subtraxit, quam obesse discipulis testatus est dicens: Si non abiero, Paracletus non veniet“.

[2]) a. a. O. S. 238: „Diiudicemus“.

Diesen Brief brachte Rode zugleich mit Wessels Schriften Anfang 1521 nach Wittenberg zu Luther[1]). Mit grösstem Interesse nahm Luther Wessels Gedanken in sich auf. Es war ihm eine Bestätigung seiner eigenen Glaubensanschauung, dass er dieselbe schon vor 50 Jahren von einem so bedeutenden Gelehrten vertreten sah. Er war auch nicht abgeneigt, Wessels Schriften herauszugeben, doch hinderte ihn die bevorstehende Reise zum Wormser Reichstag und später sein Wartburgaufenthalt daran, der noch in demselben Jahre zu Wittenberg gedruckten Ausgabe seinen Namen ausdrücklich beizufügen. Das geschah erst bei der im September 1522 in Basel durch Adam Petri besorgten neuen Ausgabe[2]). Doch schloss er Wessels Schrift „De sacramento eucharistiae" von der Herausgabe aus

---

[1]) Die einzige Quelle für Rodes Besuch bei Luther ist die zwischen 1561 und 1574 verfasste „Vita Wesselii" von Hardenberg (abgedruckt wahrscheinlich nach dem jetzt in München befindlichen Originale in der Camerarianischen Sammlung, von dem mir Prof. Ritter eine Abschrift zur Verfügung stellte, in der Gesamtausg. von Wessels Werken, Groningen 1614). Während Clemen derselben in seiner Abhandlung: Hinne Rode in Wittenberg, Basel, Zürich u. die früheren Ausgaben Wesselscher Schriften, Zeitschr. f. K. G. v. Brieger XVIII. S. 353 ff., noch eine beschränkte Glaubwürdigkeit beimass, glaubt er in der Weimarer Ges. Ausg. v. Luthers Werken X 2 S. 315 ff. ihr jede Zuverlässigkeit absprechen zu sollen. Wenn jedoch auch dem Bericht des Hardenbergschen Gewährsmanns Thomas Blaurer über ein Gespräch Luthers mit Rode in Gegenwart Karlstadts eine Verwechslung mit dem bekannten Zusammenstoss Luthers mit Karlstadt im Schwarzen Bären zu Jena am 22. August 1524 zugrunde zu liegen scheint, so ist Hardenbergs Berufung auf Rode, Goswin von Halen und Melanchthon doch nicht einfach zu entkräften, wie auch seine Angaben über Wessel durch Berufung auf zahlreiche Augenzeugen, u. a. den Mönch vom Agnetenberg, Gerhard a Cloester, gedeckt sind. Vgl. Gustav Wolfs Urteil (Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte I, Gotha 1915, S. 243): „Grossenteils aus dem Gedächtnis niedergeschrieben und darum mit manchen Irrtümern, beruht die vita Wesselii auf zusammengetragenem urkundlichem Material, aus dem Hardenberg einiges beifügte, und auf mancher guten mündlichen Ueberlieferung". Unsicher ist freilich die Zeitbestimmung des Rodeschen Besuchs. Wahrscheinlich fällt derselbe in die ersten Monate des Jahres 1521, vor Luthers Abreise nach Worms am 2. April. (Vgl. auch de Hoop Scheffer a. a. O. S. 98 u. f.).

[2]) in deren Vorrede vom 29. Juli 1522 die bekannten Worte: „Hic si mihi antea fuisset lectus, poterat hostibus meis videri Lutherus omnia ex Wesselo hausisse, adeo spiritus utriusque conspirat in unum. Ipsum apparet esse vere Theodidactum, quales prophetavit fore Christianos Esaias".

und fügte nur einige Sätze aus Wessels „Propositiones ex evangelio de corpore et sanguine Christi“ ein.

Denn so freudig er den übrigen reformatorischen Gedanken Wessels zustimmte, ebenso entschieden lehnte er seine Abendmahlslehre und noch entschiedener die des Hoen ab[1]). Das ist ihm nicht leicht geworden. Nach seinem eigenen Geständnis[2]) würde er es schon 1519 mit Freuden begrüsst haben, wenn ihm jemand die Verwandlungslehre als unbiblisch hätte nachweisen können, weil er damit dem Papsttum den grössten Puff hätte geben können. „Nach seinem alten Adam“ war Luther allezeit geneigt solchen Gedanken Raum zu geben, aber „der Text steht zu gewaltig da und will sich mit den Worten nicht lassen aus dem Sinn reissen“[3]). In dieser Ueberzeugung, die doch weniger auf der Exegese der Einsetzungsworte, als vielmehr auf dogmatischer Voraussetzung beruhte, vermochte auch Hoens Brief ihn nicht zu erschüttern[4]).

---

[1]) Hardenberg Vita Wesselii: „Attulit (Rodius) scriptum illud de Eucharistia ad Lutherum, rogans etiam aliorum nomine, ut illud reciperet et approbaret. Sed Lutherus timens omnimodam prophanationem Caenae dominicae non acceptavit“.

[2]) Brief vom 15. Dezember 1524 „an die Christen zu Strassburg“ bei de Hoop Scheffer S. 99. Vgl. Loofs Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte Halle 1890 S. 361.

[3]) „Das bekenne ich, wo D. Karlstad oder yemand anders fur funff Jaren mich hatte möcht berichten, das ym Sacrament nichts denn brod und weyn were, der hatte myr eynen groffen Dienst than. Ich hab wol so hartte Anfechtunge darin erlitten und mich gerungen und gewunden, das ich gern eraus gewesen were, weyl ich wol sahe, das ich damit dem Bapstum hatte den grössesten puff kund geben.... Aber ich bleibe yn gefangen, kann nicht eraus, der text ist zu gewaltig da und will sich mit Worten nicht lassen aus dem synn reyssen.... Ich bin leyder allzu geneigt dazu, soviel ich meynen Adam spure“. (Eyn brieff an die Christen zu Straspurg widder den schwermer geyst, 1524. Vgl. Luthers Werke, Krit. Gesamtausg. XV. B. Weimar 1899 S. 392.)

[4]) Doch scheint der Brief nicht ohne Eindruck geblieben zu sein, wenn man folgende Aeusserung in obengenanntem Briefe auf Hoens Schreiben beziehen darf: „Ich habe auch zween gehabt, die geschickter davon zu mir geschrieben haben denn D. Carlstad und nicht also die wort gemartert nach eygenem Dunckel“ (a. a. O. S. 392). Der Herausgeber bezieht die Worte auf Hoen und Franz Kolb, der am 27. 8. 1524 Luther mitteilte, dass er, Zwingli und Leo Judae in der symbolischen Deutung der Einsetzungsworte einig seien, a. a. O. S. 384.

Unverrichteter Sache trat Rode den Rückweg in seine Heimat an, besorgte die Ausgabe der Wesselschen Abhandlungen über das Abendmahl in Zwolle und wurde 1522 „propter Luterum" seines Amtes in Utrecht entsetzt. Darauf begab er sich, und zwar diesmal in Begleitung seines Freundes Georg Saganus[1]), aufs neue unter Mitnahme des Hoenschen Briefes nach Deutschland. Nicht ausgeschlossen ist es, dass er sich zunächst wieder zu Luther begeben hat, um einen Versuch zu seiner Umstimmung zu machen. Wenn das geschehen ist, so ist ihm dieser Versuch misslungen. Luther sah sich veranlasst in einem Brief „an die Waldenser in Böhmen und Mähren" 1523 die Hoenschen Gedanken ausdrücklich zu bekämpfen[2]).

Im September 1522 scheinen Rode und sein Begleiter in Basel angekommen zu sein, da das Erscheinen der Wesselschen Farrago bei Adam Petri mit ihrem Baseler Besuch wahrscheinlich in Zusammenhang steht[3]). In der Absicht, ihre Abendmahls-

[1]) Dass dieser sein Begleiter war, erwähnt nicht Hardenberg, sondern Zwingli in der „Amica exegesis, id est, expositio eucharistiae negocii, ad M. Lutherum" vom 25. Febr. 1527: „ex Honio Batavo, cuius epistolam Joannes Rodius et Georgius Saganus attulerunt" (Clemen a. a. O. S. 347 und 372). Da der Name „Saganus" nur durch Zwinglis Brief überliefert ist, so bestehen, wie schon Ullmann und de Hoop Scheffer S. 85 bemerken, gegen die Richtigkeit seiner Schreibung einige Bedenken. Ullmann II S. 460 wollte „Sagarus" lesen und meinte, G. S. sei ein Verwandter des gelehrten Verehrers von Wessels, Wilh. Sagarus, Kaiserlichen Rates am Hofe von Brabant, gewesen. Dieser besuchte zwischen 1520 und 1530 mit seinem greisen Vater zu Nachforschungen über Wessel das Kloster Aduard bei Groningen, wo Hardenberg damals noch als Mönch lebte, und stand mit diesem in brieflichem Verkehr. Einen Brief von ihm an Hardenberg aus Leeuwarden vom 25. Dez. 1530 enthält Hardenbergs Vita Wesselii.

[2]) Von Anbeten des Sacraments des heyligen leychnams Christi 1523; Luthers Werke, Weimar 1900, XI. Band S. 434: „Auffs erst sind etliche gewesen, die es dafür gehalten haben ... das brott bedeutte den leyb unnd der weyn bedeutte das blutt Christi ... wie ein tzeichen. Da hütt dich nu für, lass vernunfft und witze faren, die sich bekumert vergeblich, wie fleysch und blutt da sein müge, und weil sie es nicht begreyfft, will sie es nicht glauben" u. a. Der Herausgeber bemerkt dazu S. 420: „Die Beweisführung richtet sich, wie namentlich die Bibelstellen zeigen, gegen die Lehre des Cornelius Hoen, von der Luther bereits Kenntnis hatte". Doch geht aus dem Sendschreiben nicht hervor, dass ihm eine erneute mündliche Aussprache mit Rode voraufgegangen sei.

[3]) Wenigstens sind Verhandlungen Rodes mit Cratander über eine neue Ausgabe der Wesselschen Farrago im Januar 1523 durch einen Brief

auffassung den Schweizer Theologen zu unterbreiten, wandten sich die beiden Niederländer zuerst an Oekolampad, der am 17. November 1522 in Basel angekommen war [1]). Die Zusammenkunft fand statt im Januar 1523, und zwar im Hause des Buchhändlers Cratander, wo Oekolampad wohnte [2]).

Diesem waren die Hoenschen Gedanken wie eine Erleuchtung. Er hatte bis jetzt die Gegenwart Christi unbefangen festgehalten und jede Erklärung derselben ängstlich abgelehnt, dafür den geistlichen Genuss im Glauben empfohlen. Die beiden Niederländer aber bewog er, vielleicht weil er selbst zu ängstlich war, um eine von Luther missbilligte Lehre öffentlich vorzutragen [3]), dem Führer der Schweizer Reformation Ulrich Zwingli in Zürich die Streitfrage vorzulegen.

Zwinglis [4]) Abendmahlsanschauung bewegte sich damals in den Gedankengängen des Erasmus [5]). Das Abendmahl bedeutete ihm ein Zeichen oder Pfand: Jesus habe, damit das wesentliche Testament begreiflicher wäre, den Einfältigen seines Leichnams eine „spysliche gestalt" gegeben. Es sei ein Wiedergedächtnis des Opfers Christi, worin unsere Seele im Glauben gespeist werde. Ueber die Bedeutung der Einsetzungsworte war er

---

Oekolampads an Hedio vom 23. Jan. 1523 bezeugt, in dem es heisst: „Wesselum fi volet Rodius, imprimet Cratander". Vgl. Dieckhoff, Die evg. Abendmahlslehre im Reformationszeitalter, Göttingen 1854, I. S. 278, zitiert von Clemen Z. f. Kirchengeschichte XVIII 1897 S. 346.

[1]) Clemen S. 346. Die Angabe Hardenbergs, Luther habe Rode einen Brief an Oekolampad mitgegeben, in dem er diesen um sein Urteil über die Wesselsche Abendmahlsschrift bat, ist unglaubwürdig. Zwischen Rodes Besuch in Wittenberg und seiner Ankunft in Basel liegen mindestens 18 Monate. Luther pflegte bei Männern wie Oekolampad keine Gutachten einzuholen, auch steht einer Korrespondenz mit Oek. vor dem Juni 1523 Luthers eigenes Zeugnis entgegen (de Hoop Scheffer S. 103 Anm. 1).

[2]) Oekolampad an Hedio 21. Januar 1523: „Rodio Traiectenfi parum hoc vesperi locutus sum cras ad prandium Cratandri vocato" (Clemen a. a. O. S. 346).

[3]) Hardenberg, Vita Wesselii: „vir erat valde modestus et timidus, non ausus proferre sententiam, cum intellegeret non approbari a Luthero".

[4]) R. Stähelin, Huldreich Zwingli, sein Leben und Wirken, Basel 1897, II. S. 213 ff., A. Zahn, Zwinglis Verdienste um die Abendmahlslehre, Stuttgart 1884.

[5]) wie er selbst noch am 15. Juni 1523 in seinem Briefe an Wyttenbach bekennt (de Hoop Scheffer S. 105).

noch im Unklaren. Die Transsubstantiation verwarf er, jedoch wagte er die leibliche Gegenwart des Herrn nicht zu bestreiten.

Rode legte ihm den Hoenschen Brief vor[1]), und Zwingli eignete sich die Auffassung desselben völlig an[2]). Seiner neugewonnenen Ueberzeugung gab er zunächst in einem Brief an Erasmus Alber am 26. November 1524, öffentlich erst im Frühjahr 1525[3]) Ausdruck. Von Joh. 6 ausgehend leugnet er jeden sakramentlichen Genuss des Leibes Christi, das Essen des Leibes sei der Glaube an das Evangelium. Das Wort „das Fleisch ist kein nütze" steht ihm wie eine „eherne Mauer" da. Wenn das Wort „est", wie häufig in der Schrift, so auch hier im Sinne von „significat" verstanden wird, so passt alles[4]). Nur den Gedanken fügt er hinzu, dass der Abendmahlsgang ein Bekenntnisakt vor der Gemeinde sei und zu einem neuen Leben verpflichte, also eine verpflichtende symbolische Handlung, Bekenntnis und Erinnerung zugleich[5]). In demselben Jahre liess er den Hoenschen Brief mit einigen zustimmenden Bemerkungen drucken[6]).

Zweifellos hat Zwinglis Abendmahlslehre durch Hoen-Rode ihre eigentümliche Ausprägung erhalten. Rode bildet das

[1]) Zwinglii Responſio ad Joannis Bugenhagii Pomerani epistolam 23. X. 1525 opp. III S. 606: „Ibi dei munere factum est, ut duo quidam et pii et docti homines, quorum etiamnunc tacebo nomina, ad Leonem nostrum (Leo Judae) et me conferendi de hoc argumento causa venirent; cumque nostram hac in re sententiam audirent, gratias egerunt Deo ... ac epistolam cuiusdam et docti et pii Batavi, quae iam excusa est anonyma, soluta sarcina communicaverunt". Ders.: Amica exegesis ad M. Lutherum 25. II. 1527 opp. III S. 553: „Ipse ex Honio Batavo (cuius epistolam Joannes Rodius et Georgius Saganus, viri cum pietate tum eruditione insignes, attulerunt) per Est pro Significat expedivi, illa certe tempestate troporum non ignarus ... Sed placebat simplex ista et cuivis obvia expositio". Lavaters Bericht in seiner Historia de origine et progressu controversiae Sacramentariae de coena domini, Zürich 1563, geht auf dies Zeugnis Zwinglis zurück (Clemen a. a. O. S. 347 u. f.).

[2]) Hardenberg V.W.: „cui sententia placuit". Zwingli a. a. O. S. 606: „In ea (epistula) hanc margaritam est pro ſignificat hic accipi inveni".

[3]) im „Commentarius de vera et falsa religione". Vgl. Loofs S. 358.

[4]) „omnia quadrant".

[5]) vgl. Loofs S. 357 f.

[6]) u. a. (s. Gerdes S. 240): „Si spiritus non adest, non possumus recordari omnium Christi verborum. Nec aderit, quamdiu carnalem eius credimus praesentiam".

geschichtliche Mittelglied zwischen der niederländischen Tradition Wessels und der schweizerischen Abendmahlslehre in der Gestalt, die Luther im Sakramentsstreit bekämpfte[1]).

Nicht lange nachher fand dieselbe Anschauung auch ihren Weg nach Ostfriesland. Im Herbst 1524 begegnen wir Rode bei Butzer in Strassburg, den er auch völlig für seine Auffassung gewinnt[2]); nach dem 15. September 1525[3]) wiederum in seiner Heimat, wo ihn Gerhard Geldenhauer auf seiner Reise von Antwerpen nach Wittenberg in Deventer besucht. Im folgenden Jahre aber weilt Rode schon in Ostfriesland[4]).

Wahrscheinlich fand er hier schon Hoensche Gedanken vor, aber sie haben doch durch seinen Einfluss eine erhebliche Stärkung und Vertiefung erfahren, sodass Capito an die Kunde von seinem Auftreten in Ostfriesland das Zeugnis anknüpfen kann: „Die Wahrheit vom Abendmahl ist überall in Friesland bekannt“[5]).

Ihren theologischen Ausdruck fanden die niederländischen Gedanken zunächst im Jahre 1526 in den Abendmahlsartikeln des Aportanus[6]).

---

[1]) vgl. de Hoop Scheffer S. 107. [2]) Clemen S. 372.

[3]) vgl. Butzers Brief an Martin Frecht bei J. W. Baum, Capito und Butzer, Elberfeld 1860, S. 304 f.: „Ich musste die leibliche Gegenwart Christi im Brot fahren lassen“.

[4]) vgl. die oben S. 189 angeführte Stelle aus Capito's Brief an Zwingli v. 26. September 1526: „Rodius uxorem duxit apud Frisios“.

[5]) Capito an Zwingli 26. Sept. 1526, s. o. S. 246. Vgl. auch Butzer an Zwingli 9. Juli 1526, s. o. S. 189.

[6]) „Hovet artikelen des hylligen Sacramentes brodes (in der Handschrift [Jahrb. XIV S. 191 f.] fälschlich in „blodes“ korrigiert, vielmehr ist statt vlesches: wines zu lesen, s. u.) vnde vlesches Jesu Christi, dorch Meister Jurgen vam Dare predicante tho Embden vp 48 articulen jm jaer 1526 gestelt,“ handschriftlich in Beningas Kollektaneen, abgedruckt bei Meiners I S. 113—123. Die Originalhandschrift des Aportanus, von der Emmius S. 862 bezeugt, dass sie zu seiner Zeit noch vorhanden sei, ist verloren gegangen, doch befindet sich eine zweite sehr alte Handschrift in dem Sammelband der „Kunst“ zusammen mit der „Oldersumer Disputation“ unter dem Titel: „Hoeuet articulen des Hilligen Sacramentes brodes vnde wynes, geschreuen dorch M. Juergens Uppartanus, predicanth tho Emden jnth jar 1527“ (!).

Die beiden Texte weisen verschiedene Abweichungen auf, u. a. Art. 6 Meiners: sterflick, Kunst: vnsterfflick (Schreibfehler), 10 M: tho ein

Ueber die Veranlassung der Thesen ist nichts bekannt, doch lassen dieselben durchblicken, dass Aportanus darin nicht allein von der römischen Messe, sondern ebenso von der lutherischen Abendmahlslehre abrücken wollte[1]).

Er geht davon aus, dass durch den Tod Christi des Gottmenschen das göttliche Testament zu unserer Erlösung bestätigt ist. „Damit aber das ewige Gedächtnis dieses Testaments und Todes Christi bleibe, hat uns Christus, Gottes Sohn, ein beständiges Zeichen seines wahren Leibes und Blutes hinterlassen, nämlich Brot und Wein“ (Art. 8). Gott der Herr hat stets seine grossen Werke und Wundertaten mit einem Zeichen oder Siegel dem Gedächtnis eingeprägt, solche Zeichen sind der Regenbogen, die Beschneidung, die eherne Schlange und das Passahlamm: derartige Zeichen sind auch Taufe und Abendmahl (9. 10). Das Zeichen des Gedächtnisses aber ist verschieden von dem Ding, an das gedacht wird (11)[2]). Wie nun niemand verständigerweise behaupten kann, Regenbogen, Beschneidung und Passahlamm seien die Gnade und Errettung Gottes, während sie nur als Zeichen und Gedenksiegel derselben anzusehen sind, so kann auch niemand sagen, dass Taufe und Brot und Wein die göttliche Heiligung, Reinigung, Erquickung, Sättigung und Lebenserhaltung seien, sondern sie sind allein gewisse untrügliche göttliche Zeichen und Siegel dieser Dinge (12. 13). Christum erkennen und von Herzen im Glauben annehmen, das heisst sein Blut wahrhaftig trinken und sein Fleisch wahrhaftig essen (15). Der äusserliche Genuss des Mahles ist nichts anderes als eine äusserliche Bezeugung dessen, was man in-

---

teken, Ku: fehlt, 11 M: der dingen, Ku: de dinge, 13 M: reinunge, Ku: wynninge, 15 M: minschen Soen, Ku: minschen, 17 M: der Selen, Ku: fehlt, 28 M: und tho vornichtigen, Ku: fehlt, 32 M: broedt, Ku: steen (Schreibfehler), 35 M: geestlick, Ku: fehlt, 36 M: lichamelik, Ku: fehlt, 39 M: enes geestlichen levendes, Ku: enes gestlyken christen unde geven eyn gestlick levendt, 40 M: geestlich gegeten, Ku: gegeten, 41 M: durch geloven, Ku: fehlt. 43: dorch den geloven Christum, Ku: fehlt. Die Handschrift der „Kunst“ zeigt Spuren flüchtigen Abschreibens.

[1]) Emmius S. 839: hoc tractatu obviam itum idolomaniae et aliis superstitionibus et cum analogia fidei pugnantibus opinionibus, quae tum vicinis in regionibus in scenam prodibant.

[2]) vgl. Hoen bei Gerdes S. 238: „diiudicemus“.

wendig glaubt, vor allen Christen (16)[1]). Christus ist Seelenspeise[2]). So ist Christi Fleisch eine wahrhaftige Speise, denn dadurch haben wir die göttliche Gnade, die uns selbst unbegreiflich war, erkannt und geglaubt (19)[3]).

Darum sind die Elemente auch nicht anzubeten. Die Zeichen und Siegel sind nur zum Gedächtnis des Opfers Christi und zur Bekräftigung der Verheissung gegeben. Man sollte darum eigentlich das missverständliche Wort „Sakrament" nicht mehr gebrauchen (22. 23). Auch die Elevation der Hostie ist verwerflich[4]) (28).

Wie der Kelch das neue Testament genannt wird, weil er das Testament bedeutet, so ist das Brot der Leib Christi, weil es das wahrhaftige Brot, Christus, bedeutet (30. 31)[5]). Weil Christus zur Rechten Gottes sitzt, so ist er in dem Brot nicht leiblich, sondern geistlich, sein Leib ist an einen bestimmten Ort gebunden. Wer nun sagt, Christus sei leiblich im Brot, der leugnet damit sein Sitzen zur Rechten Gottes (36—38)[6]). Die Erzväter und alle Gotteskinder des Alten Bundes, von denen doch bezeugt wird, dass sie „leben", müssen also im Glauben dies Fleisch und Blut Christi genossen haben, sonst lebten sie nicht (41—46). Endlich wird der Abendmahlsgenuss der Ungläubigen verboten und in diesem Falle die Anwendung von Kirchenzucht empfohlen (47). „Wer im Unglauben wie ein

---

[1]) vgl. Zwingli Comm. de vera et falsa religione: „Sacramenta reddunt totam ecclesiam certiorem de tua fide". Vgl. Loofs Leitfaden der Dogmengesch. S. 354.

[2]) vgl. Zwingli Uslegen und gründ der Schlussreden (1523): „so wir das festiglich gloubend, so ist unser seel gespyst und getränkt mit dem fleisch und blut Christi" (s. Loofs a. a. O.).

[3]) vgl. Zwingli ebenda: „Christus hat, damit das wesentliche Testament begreiflicher wäre, den Einfältigen seines Leichnams eine speisliche Gestalt gegeben".

[4]) „upheven, henzetten und dragen", vgl. Rese Art. 10: „opheffen, hensetten en omdragen is misbruyck". Das ist direkt gegen Luther gerichtet, der aus Gegensatz gegen Karlstadt die Elevation bis zum Jahre 1542 beibehielt.

[5]) vgl. Hoen: „significat". Auch die Beispiele in Art. 33 sind aus Hoens Brief entnommen.

[6]) vgl. die Ausführungen bei Hoen.

Schwein zum Tische des Herrn geht, der soll als ein Verächter der Gnade Gottes gestraft werden“ (48).

Trotz aller Anklänge wird man nicht, wie fast allgemein geschieht, die Abendmahlslehre des Aportanus einfach als „zwinglisch“ bezeichnen dürfen, als läge eine direkte Abhängigkeit von Zwingli vor. Er hat vielmehr mit Zwingli aus derselben Quelle geschöpft, nämlich der Quelle Wessel-Hoen-Rode[1]).

Aus den wenigen Worten, in denen Ulrich von Dornum in seiner „Disputation“ auf das Abendmahl zu sprechen kommt, lässt sich eine „Abendmahlslehre“ nicht konstruiren[2]).

Genau dieselbe Anschauung, die Rode vertritt, finden wir auch in dem Reseschen Abendmahlslied ausgesprochen. Mit Nachdruck wird an die Spitze gestellt, dass es sich um ein geistliches Mahl handelt[3]), dessen Segen nur den Gläubigen zu teil wird[4]). Nur der Glaube macht das Mahl zu einer heilsamen Speise[5]). Der geistliche Genuss wird begrifflich ganz vom Abendmahl getrennt: nur dieser macht selig. Die rechte Speise ist der Herr, das Sakrament ist nur Brot und Wein[6]).

---

[1]) Jhering versucht vergeblich auch diese Artikel als lutherisch zu erweisen. Bertram aber (Hist. Bericht S. 71 Anm. 4), der doch zugeben muss, dass Aportanus „in einigen Punkten zwinglisch gesinnt gewesen“, kann sich gleichwohl nicht versagen hinzuzufügen: „aber vermittels unbehutsamer Lesung damaliger Schriften, wie auch heimlicher Lust zu Neuerungen und Begierde, sich einen Namen zu machen(!)“. Das Urteil Lampes (Synopsis historiae sacrae et eccl., Utrecht 1721, II S. 361), das auch Reershemius S. 479 sich aneignet: „cui parti adhaeserit, dubitatur“, mutet nach den Artikeln seltsam an.

[2]) Bertram will (K. G. O. S. 31) aus dem Ausdruck „unter der Gestalt des Brotes und Weines“ lutherische Klänge heraushören, doch ist nur gesagt, Christi Testament sei unter der Gestalt des Br. u. W. gegeben, nicht aber sein Leib. Freilich hat er darin recht: Luther würde eine Schrift mit antilutherischer Abendmahlslehre nicht in Wittenberg haben zum Druck gelangen lassen. Aber Antilutherisches ist auch nichts darin enthalten.

[3]) Str. 2: Jhesus Christus die heylanth, he suluest is dat rechte brodt ghenandt, Dat wy scoelen eten gheistelijck, unde daer by leuen eewichlick.

[4]) Str. 5: Dar mit is de sunde vorgeuen und geschenket dat ewige leuen Allen waren Christ glouigen, de de sulue spyse nuttighen.

[5]) Str. 6: De gloue is dat rechte ethen, sus moghen wy vns nicht vermethen, Tho nutten lyffliker wyse sulck eyn heylsame spyse.

[6]) Str. 15: De rechte spyse is flesch vnde blodt, ja suluest die Her vnde all syn gudt, Dat Sacrament is brodt ond wyn unde wat dar heft lyf vnde schyn.

Darum muss man beides wohl auseinanderhalten [1]). Die Ungläubigen geniessen nur die Zeichen und versündigen sich am Herrn [2]). Dem Abendmahlsgang hat darum eine Selbstprüfung voranzugehen, ob Glaube und Liebe vorhanden ist [3]).

Immerhin ist es Rese nicht gelungen, die Bedeutung des Abendmahls neben dem geistlichen Glaubensakt klar herauszuarbeiten. Eigentlich könnte man sich mit dem Glaubensgenuss begnügen [4]). Das Abendmahl ist im wesentlichen das Gedächtnismahl des Opfertodes Christi und als solches freilich ein Freudenmahl [5]).

Bemerkenswerterweise verrät gerade dieses Lied die ersten Spuren davon, dass man in Ostfriesland sich des Gegensatzes gegen Luther schmerzlich bewusst geworden war. Bitter klagt Rese über den Hader, der sich in dieser Frage erhoben [6]). In Ostfriesland war freilich bis dahin noch keine Stimme für Luthers Abendmahlslehre laut geworden. Vielmehr denkt Rese an den Hader des Sakramentsstreits in Deutschland, der ja damals bereits so mächtig war, dass er die Kirche zu sprengen drohte.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch hingewiesen auf eine Aeusserung des Predigers Johann Oldeguil, der auch zum Verständnis des Abendmahls auf Joh. 6 verweist [7]).

Zugleich mit dem katholischen Lehrgebäude musste auch der Kultus eine durchgreifende Veränderung erfahren. Freilich dachte noch niemand daran, das gottesdienstliche Leben

---

[1]) Str. 16: Dit mothe wy vnderscheyden unde lathen vns nicht vorleyden, Dat iene maket fram vnde salich alleyn, dit is eyn ideren gemeyn. Vgl. Hoen: diiudicemus.

[2]) Str. 17: Wol sick an dat gene nicht leth benoegen, de mach sick tho dyth nicht foegen, Wel ane louen dat teken nympt, de sulue mit dem Heere schimpt.

[3]) Str. 18: Des schoele wy vns suluest proeuen, wat wy louen vnde wo wy oeuen Broederlicke leue an yder man unde also tho dissche gan.

[4]) Str. 17: wel sick an dat gene nicht leth benoegen....

[5]) Str. 11: Wo synt wy dan noch so vorsmachtet, unse Pasche lam is geslachtet, Waer umb taste wy nicht tho, lath vns ethen vnde wesen fro.

[6]) Str. 20: Dat gunne vnse hemelsche Vader, nym van vns wech den hader, So vp dese sake steyt, vnde gift vns eyndrachticheyt.

[7]) Emd. Bericht S. 46: „Van dem Fleische Christi Jesu tho ethende vnde syn gebenedyede Blodt tho drinckende thom ewigen Leuende nödich lehret Christus suluest Joh. 6".

auf dem Wege der Kirchenordnung einheitlich zu regeln. Es blieb einstweilen jedem Prediger und jeder Gemeinde überlassen, das Althergebrachte, soweit es dem Evangelium nicht mehr entsprach, durch neue Formen zu ersetzen [1]).

Der erste, der sich grundsätzlich über die Regelung des gottesdienstlichen Lebens nach rein evangelischen Normen aussprach, war Rese. Doch hat man dem theoretischen Grundsatze, den er in These X aufstellt: „In gods dienste machmen niet holden, dat hi niet sonderlinghe gheboden heeft," wohl zunächst noch keine praktische Folge gegeben. Die Bilder wenigstens behielt man anscheinend in den Kirchen bei.

Nur die Messe musste in jeder Gestalt aus dem Gottesdienst weichen. Aportanus zog sofort aus der neugewonnenen Erkenntnis die Konsequenz, indem er, während „die abgöttischen Altäre noch auf dem Chor standen," mit seinen Glaubensgenossen das Abendmahl an einem Tische feierte [2]). Ebenso hielt es Rese in Norden, wo man es auch an einem Tische feierte, und zwar mit gewöhnlichem Weizenbrot, das gebrochen und jedem Kommunikanten in die Hand gegeben wurde [3]).

Luthers „Deutsche Messe" fand in Ostfriesland keinen Eingang [4]). Für eine so weitgehende Anpassung an hergebrachte gottesdienstliche Formen, wie sie Luther im Gegensatz zu Karlstadt in Wittenberg übte, hatte man in Ostfriesland kein Verständnis. Karlstadt hatte entschieden vor jener „Rücksicht auf die Schwachen", womit Luther die Beibehaltung des katholischen Kultus deckte, gewarnt: es sei falsche Liebe und unerlaubte Rücksicht, dem Kinde das scharfe Messer als Spielzeug zu lassen. Schwächliche Rücksicht in solchen Dingen bedeute eine schwere Gefährdung der Gemeinde und bestärke sie in ihren Irrtümern. In Ostfriesland trug man kein Bedenken, der christlichen Gemeinde das Recht einzuräumen, alles dem Evangelium Unangemessene zu beseitigen. Man huldigte, wie auch anderswo, namentlich in Süddeutschland, so auch in Ostfriesland dem, was man den laienchristlichen Puritanismus ge-

---

[1]) Gegenb. A. 6: „Ein jeglicher evangelische Prediger hat es mit dem Kirchendienst in Ceremonien, auch etlichen Puncten der Lehre gemacht nach seinem Verstand".

[2]) Emder Bericht S. 61. [3]) Meiners II S. 367.

[4]) Emder Bericht S. 61 f.

nannt hat[1]), indem man von Luthers Grundanschauungen aus alles verwarf, was in den kirchlichen Einrichtungen dem Verkehr der Seele mit Gott im Wege stand.

Im Mittelpunkt des Gottesdienstes stand die schon in katholischer Zeit gebräuchliche Predigt. Die Orgeln, soweit sie damals in den Kirchen noch vorhanden waren[2]), verwendete man weiter, wenigstens zum Vor- und Nachspiel.

Sobald aber durch die Reformation die Gemeinde als selbständiger Faktor des Gottesdienstes anerkannt war, regte sich bei ihr auch das Bedürfnis nach gottesdienstlichem Gemeindegesang Die Emder Gemeinde schuf sich bereits 1529 ein in niedersächsischer Sprache abgefasstes Gesangbuch[3]). Bezüglich seines Inhalts sind wir auf Rückschlüsse aus den späteren angewiesen, die die Lieder des ältesten als ihren Grundstock in sich aufgenommen haben. Lieder in niedersächsischer Sprache gab es damals nur in sehr geringer Zahl. Die Verbindung mit der Strassburger Kirche aber war durch Rode fest genug geknüpft[4]), um die Aufnahme der dort gebräuch-

---

[1]) Barge, Karlstadt, I 352, 384 f.

[2]) nachweisbar in Emden, Oldersum, Rysum, Groothusen, Marienhafe. Viele Gemeinden erhielten die Orgeln der aufgehobenen Klöster (vgl. Goeman Jahrb. XVIII S. 175 f.).

[3]) Goeman, Jahrb. XVII, S. 184 u. f., Emder Bericht S. 381: Psalmboek anno 1529 gedrucket, auch S. 379, vgl. Harkenroht zu Beninga S. 619 f. Anm.: „het Gesangboek te Emden gedruckt 1529". Dass es in Emden schon 1528 eine Druckerei gab, ist durch den S. 216 erwähnten ungedruckten Brief Reses an Pelt vom 5. Januar 1530 erwiesen, in ihr wurde die Summa doctrinae der ostfriesischen Prediger vom 14. Nov. 1528 hergestellt („Summam illam et confessionem fidei nostrae ac doctrinae quae Embdae excusa est..."), vgl. Emder Bericht S. 19 und 41. Als Drucker ebensosehr des obengenannten Emder Gesangbuchs von 1529 wie der „Summa" v. 1528 liegt es aber nahe, jenen Koerdt van Wynsum aus Deventer anzusehen, dessen Aufnahme als Bürger das Bürgerbuch der Stadt Emden am Abende Ascensionis Domini (5. Mai) 1528 mit den Worten meldet: „Item Koerdt van Wynsum, boekeprenter, van Deuenter, hefft syne borgerscup ghewonnen, synen eedt gedaen vnde betailt myt 6 Arnsgulden". In dem erst 1532 als Bürger aufgenommenen Evert Bokebinder van Warendorp mit J. Fr. de Vries (Ostfr. Monstsbl. 1879 S. 5) den Buchdrucker des Psalmbuches zu suchen, dazu liegt unter diesen Umständen kein Grund vor.

[4]) Abgesehen von dem oben S. 256 erwähnten persönlichen Zusammentreffen i. J. 1524 mit Butzer, ist der Briefwechsel der beiden Männer

lichen Lieder wahrscheinlich zu machen. Diese aber bestanden ausser Liedern von Luther, Speratus und Jonas vor allem aus Psalmen.

c. Das Volksleben unter dem Einfluss der Reformation.

Wie weit das Volksleben schon in den Anfangsjahren der Reformation von dem Geist des Evangeliums erfasst und durchdrungen war, darüber lassen uns die Quellen fast völlig im Dunkeln. Dass es mit einem Schlage in die neuen Bahnen eingelenkt sei, ist weder nachweisbar noch wahrscheinlich. Das Evangelium hatte in Ostfriesland einen längst vorbereiteten Boden gefunden, der schon reformatorische Keime genug enthielt, um bereits vor der Reformation Früchte zu zeitigen, wie sie anderwärts erst auf dem Baum der Reformation selbst zur Reife gekommen sind.

---

durch den von Cornelius (Gesch. des Münst. Aufruhrs II S. 292) im Auszuge mitgeteilten Brief eines Ungenannten (Geldenhauers?) aus Amsterdam an Butzer vom 9. Juni 1529 bezeugt: „Carolostadius et Melchior (Hoffmann) ad comitatum Emdensem, ubi Rodius noster apostolum agit, devenerunt"; in der noch ungedruckten Fortsetzung des Briefes bittet der Ungenannte, der Butzer sehr nahe gestanden haben muss (wie es von Geldenhauer bekannt ist): si quicquam Rodio et mihi scribere velis, Hervagio tradas, ille mihi tradet (Francfordiae), ego Rodio procurabo". Mit dem Buchdrucker Johannes Heerwagen, seit 1528 Geschäftsteilhaber des berühmten Baseler Erasmus-Verlegers Hier. Froben, vorher in Strassburg, hoffte der Schreiber des Briefes, der ihn wahrscheinlich von Strassburg her kannte, wohl auf der Frankfurter Messe zusammenzutreffen. Weilte Geldenhauer im Juni 1529 von seinem damaligen Zufluchtsorte Strassburg aus besuchsweise in Amsterdam, so hatte er allen Grund, sich verborgen zu halten und seinen Namen zu verschweigen (Mittlg. v. Dr. Ritter). — Ueber Rode's schriftstellerische Tätigkeit sei zu Seite 189 Anm. 6 nachgeholt, dass Geldenhauer in einem Verzeichnis von solchen, „qui in causa Lutheri scripserunt Latine aut Germanice in Germania inferiori" neben Cornelius Graphaeus, Cornelius Hovius (l:. Honius) u. a. auch Joannes Rodius aufführt (Prinsen Collectanea van Gerardus Geldenhauer Noviomagus Amst. 1901 S. 138). Dass Geldenhauer und Rode alte Bekannte waren, ergibt sich aus Geldenhauers Itinerar über seine Reise von Antwerpen über Amsterdam, Deventer, Osnabrück, Bremen, Braunschweig, Magdeburg nach Wittenberg im Herbste 1525 (Prinsen a. a. O. S. 79). Er begrüsste ihn damals in Deventer, vgl. o. S. 189.

Das zeigt sich vor allem auf dem Gebiete des Bildungswesens [1]). Schon vor der Reformation gab es neben der zur Grossen Kirche in Emden gehörigen Lateinschule [2]) in Stadt und Land ein blühendes Volksschulwesen, und zwar für beide Geschlechter [3]). An geeigneten Lehrkräften mochte es vielfach fehlen, und durch den Eintritt der vielerorts brotlos gewordenen Kleriker in den Schuldienst mochte das auch nicht viel besser werden [4]). Auch mit der Schulzucht war es zum Teil recht schlecht bestellt. Mehrfach stossen wir in den Landschulen auf die Spuren jener harten Schuldisciplin, die auch in den „Brüderschulen" noch nicht gänzlich überwunden war [5]). Doch vermochte die Volksschule ein Mass von Bildung zu vermitteln, das kaum in einem andern Lande zu jener Zeit erreicht worden ist.

Ueber den Stand des sittlichen Lebens sind wir wenig unterrichtet. Wenn durch die Reformation keine derart auffällige Aenderung desselben erreicht worden ist, dass die Geschichtsschreiber sich veranlasst gesehen hätten, sie besonders zu erwähnen, so ist dabei zu berücksichtigen, dass auch in der katholischen Zeit um die Wende der Reformation von einem besonderen Tiefstand des sittlichen Lebens schon nicht mehr gesprochen werden kann. Immerhin haben wir für die Kräfte sittlicher Wiedergeburt, die durch das erneuerte Glaubensleben entbunden wurden, ein gradezu typisches Beispiel in der Person des Chronisten Eggerik Beninga. Dieser lebte während seiner wilden Kriegsjahre im Konkubinat mit einer gewissen

[1]) Bartels, Abriss einer Geschichte des Schulwesens in Ostfriesland, Aurich 1870.

[2]) sie befand sich in der Kapelle des St. Gertruiden-Gasthauses in der jetzigen Schulstrasse nahe der Gr. Kirche (Harkenroht zu Beninga S. 494 u. f.).

[3]) Die Kirchenordnung Ennos II von 1529 erwähnt „duitsche scholen beide vor de knechten und megede", auch Dörfer, „dar to voren ein schole inne gewest", und erneuert die „na older gewonte" bestehende Unterhaltspflicht der Schulmeister (Meiners I. S. 585 f.). Schon 1452 ist eine Schule in Larrelt nachweisbar, 1475 in Hinte und Loppersum, ebenso in Marienhafe, in Leer wird 1583 eine „alte" Schule erwähnt, ebenso in Weener schon bald nach 1540, in Bunde steht 1581 eine baufällige „alte" Schule.

[4]) Dieselbe Kirchenordnung verlangt „geleerde gezellen, de nicht supers noch sus loze luide zyn", auch für die Dorfschulen (a. a. O. S. 586).

[5]) Ein Beispiel bei Beninga S. 618.

Anna Fertmanns, die ihm drei Kinder schenkte, zwei Söhne, Garrelt und Snelger, und eine Tochter Riqua. 1532 machte er dem ungeordneten Verhältnis ein Ende und trat in die Ehe mit Gela von Borssum, der Tochter des evangelisch gesinnten Hilmer. Seine beiden Söhne liess er unter Zustimmung seiner Gattin von Kaiser Karl V. legitimieren, die Tochter verheiratete er an einen Emder Bürger [1]).

7. Gegenreformatorische Strömungen.

Wie stellte sich die katholische Kirche zu dem neuentstehenden Kirchenwesen? Hat sie keine Hand gerührt, um den eigenen zerfallenden Bau zu stützen und den ihren Händen entgleitenden Einfluss wiederzugewinnen?

Allerdings sind solche Versuche gemacht worden, doch gingen sie nicht von der kirchlichen Obrigkeit aus. Die Bischöfe sahen der Abbröckelung ihrer ostfriesischen Sprengel untätig zu: sie hatten daheim genug zu tun, um ihren Besitzstand zu retten [2]).

Es gab in Ostfriesland noch allerlei Männer in angesehener öffentlicher Stellung, die der katholischen Kirche treu geblieben waren, unter ihnen Edzards Vetter, der Emder Propst Poppo Manninga, und der Kanzler Wilhelm Ubbena [3]). Noch jahr-

[1]) Vgl. Emmius S. 961, Bartels Jahrb. I, 3. S. 9 und 27 Anm. — „Zur Genealogie der Familie Beninga", Ostfr. Monatsblatt 1879, S. 53. Eine Handschrift der „Kunst" schreibt statt „Anna Fertmans" „Ferimans". Ob übrigens die obengenannte Riqua wirklich Beninga's Tochter war und ob dabei nicht vielmehr eine Verwechslung mit der gleichnamigen natürlichen Tochter des Häuptlings Hilmer von Borssum und Halbschwester der Gattin Beningas, Gela v. Borssum, vorliegt, wird zweifelhaft durch eine im Besitz der „Kunst" abschriftlich befindliche Urkunde v. J. 1564, in der die Gräfin Anna von Ostfriesland der „Ryqwe Cordtz tho Borsum" befiehlt, sich aller Ansprüche gegen Gela von Borssum zu entschlagen. Iu ihrem Testamente v. 27. Nov. 1563 hatte Gela ihrer „natürlicken halfsüster Rickwen" und deren Kindern die ansehnliche Summe von 2000 Gulden vermacht. Nach den Emder Kontrakten-Protokollen vom J. 1531 war Ryqwe, Tochter des Häuptlings Hilmer v. Borssum, zuerst mit dem Emder Johann Sloerholt, dann mit dem Goldschmied Georg von Soest verheiratet (Mitteilung von Dr. Ritter).

[2]) Vgl. O. Klopp I. S. 320.

[3]) Alardus Amstelrodamus nennt ihn vir religionis verae Christianae, vgl. Emmius S. 667, Ritter Jahrb. XVIII S. 64 Anm. 2.

zehntelang hat die katholische Kirche in mehr oder weniger bedeutenden Resten fortbestanden, aber ernstliche Versuche zur Wiedergewinnung des verlorenen Bodens zu machen war sie schon nicht mehr imstande. Auch Henricus Ubbius beschränkte sich darauf, in seiner Frisiae Descriptio von 1530 über den Abfall seines Heimatlandes vom katholischen Glauben ernste Klage zu führen[3]). Besonders seinem Landesherrn kann er es nicht verzeihen, dass er dem Volke in Religionssachen die Freiheit der Entschliessung liess[4]). Missbilligend bemerkt er die Entvölkerung des Norder Dominikanerklosters infolge der „überall grassierenden Lutherischen Ketzerei" und klagt darüber, dass das ganze Volk, das er sonst im ganzen hoch zu rühmen weiss, davon angesteckt ist[5]).

Dagegen erstand der jungen Kirche ein gefährlicher Gegner in dem fanatischen Herzog Karl von Egmond, der über Geldern und Drente, seit 1514 auch über das bis dahin dem Grafen Edzard gehörende Groningen herrschte. Weniger aus persönlicher Vorliebe für die alte Kirche als vielmehr zur Befestigung seiner landesherrlichen Machtstellung betrieb dieser die schärfste Unterdrückung der „lutherischen Sekte" in seinen Landen und hatte zur Erreichung dieses Zieles schon 1523 den Weg der literarischen Bekämpfung beschritten. Der von ihm damit beauftragte Franziskaner Henricus von Norden, damals dem Prämonstratenserkloster Mariengaarde zu Hallum in Westfriesland angehörend, schrieb eine „mit dem Wappen des hochgebornen Fürsten zum Zeichen der Wahrheit" versehene höchst geschickte Volksschrift „Von der furchtbaren nahe bevorstehenden Zeit des Antichrists"[1]), die der Herzog in Deutsch und Latein drucken und verbreiten liess (1523).

Die Form war geschickt gewählt. Die Erwartung des Antichrists und der Wiederkunft Christi beherrschte die Gemüter,

---

[3]) a. a. O. S. 103: „Edzardus incredibilem animi celsitudinem reique militaris gloriam ac celeberrimam famam pessimo Lutheranae haereseos facinore ac labe obscuravit" . . . „Princeps Lutheranae haeresi irretitus est".

[4]) a. a. O. S. 105: „Universa gens ita vivit, ut quod libeat id omnino putet sibi licere".

[5]) a. a. O. S. 108: „nunc Lutherana labe corrupta est".

[1]) „Van de verveerlike aenstaende tyt Endechristes". Vgl. de Hoop Scheffer a. a. O. S. 170 ff.

und allerlei Prophezeiungen hielten das Volk in erregter Spannung. Davon ging die Schrift aus. Der Antichrist stehe vor der Tür, seine Vorboten seien schon längst da und nähmen immer noch zu: Margius Lucer (Martin Luther), Roterodamus (Erasmus) und die deutschen Fürsten, die auf Luthers Seite ständen[1]). Ueber den Heiligen Gottes aber, die der Ketzerei zu Leibe gehen, wird nächst Kaiser Karl, dem „allerchristlichen" König von Frankreich, und den „christlichen" (d. h. katholischen) Fürsten Deutschlands der „durchlauchtige und hochgeborne Fürst Karl von Geldern als „einer, der auch die Ketzer in seinem Lande nicht dulden will", besonders rühmend hervorgehoben.

Wenn nicht alle Zeichen trügen, so ist dieser gefährliche Mönch[2]) derselbe, der 1533 in Emden als Guardian des Franziskanerklosters auftaucht und mit dem Kanzler Wilhelm Ubbena befreundet war[3]). Er stand beim Herzog von Geldern in hoher Gunst und hat hauptsächlich dazu beigetragen, dass der Friedensvertrag nach der unglücklichen Geldernschen Fehde des Grafen Enno seinen verhängnisvollen kontrareformatorischen Charakter erhielt.

Der Herzog begnügte sich nicht mit Streitschriften, sondern suchte auch das wirksamste Mittel der Ketzerbekämpfung in seine Hand zu bekommen, die Inquisition, wobei wohl auch die Gier nach den konfiszierten Gütern eine Rolle spielte. Wie es kurz vorher dem Kaiser gelungen war, so gelang es auch ihm, dem Klerus die Inquisition zu entziehen und sie selbst auszuüben. Im Februar 1525 wandte er sich erfolgreich an den Papst mit der Bitte um die Erlaubnis, mit Zwang alle Ketzer in seinem Lande zur katholischen Kirche zurückzuführen und als letztes Mittel die Todesstrafe gegen sie zur Anwendung

---

[1]) „Martinaanſche clanten, luſige capbruderkens, duvelstrawanten, onreyne honden, de nycht werdich en ſynt, dat men ſe menſchen nomen ſall" (nach Bartels E. Jahrb. VIII² S. 157).

[2]) Emmius S. 881: „zelotes acerrimus", S. 885 „zelo maligno prae ceteris fervens".

[3]) Emmius S. 881: „Cancellarius Henrico monacho Franciscano apud Emdanos familiarissime utebatur". S. 885: „Franciscanorum apud Emdanos antiſtes". Er stand nach Emmius S. 918 noch 1544 in Emden, 1531 wird als Guardian des Emder Klosters Heinrich von Haselünne genannt, vgl. Schlager, Gesch. der kölnischen Franziskaner-Ordensprovinz, Regensb. 1909, S. 87.

zu bringen, wobei er nicht unterliess darauf hinzuweisen, dass die benachbarten Fürsten, sowohl die weltlichen als die geistlichen, in dieser Beziehung sehr lau und nachlässig seien, während „in seinem Lande kaum ein verschwindendes Gerücht von lutherischer Ketzerei bisher aufgetreten sei". Mit den „benachbarten Fürsten" kann er nur den Erzbischof von Köln, den Herzog Johann von Jülich und Cleve und endlich den Grafen von Ostfriesland gemeint haben. Namentlich der letztere, der in so gefährlicher Nähe Groningens die „lutherische Ketzerei" so warm befürwortete und beförderte, war ihm ein Dorn im Auge. Aber so gefährlich eine derartige Denunziation dem Grafen hätte werden können, irre gemacht hat sie ihn keinen Augenblick. Einschüchterungsversuche machten auf ihn keinen Eindruck.

Wahrscheinlich ist noch ein zweiter harmloserer Versuch, der Reformation in Ostfriesland Abbruch zu tun, auf den fanatischen Henricus von Norden zurückzuführen, nämlich die Veröffentlichung des Berichtes über ein 1528 zu Norden geschehenes Mirakel[1]). Ein Bettlerweib aus Thüringen singt im Hause des Pfarrers und Vicarius an St. Ludgeri in Norden, Waltherus Rembach (der Name ist fingiert), ein holländisches(!) Lied zur Verherrlichung Martin Luthers:

Een Doctor hefft Gott verhewen, Luther is he genant,
Den hefft he uns gegewen, den hefft he uns gesanndt,
Christum kompt he uns lehren, Gaeds Wort ende anders nyt,
Daerom laet uns ehren, Van nu ende in aller tyt.

Von dem entrüsteten Pfarrer zurechtgewiesen, wie sie solchen offenbaren verruchten Ketzer so verherrlichen dürfe, verschwört sie sich, wenn Dr. Luther ein verkehrter Ketzer sei, so sollte das Kind, das sie unter ihrem Herzen trage, auch verkehrt, als eine Missgeburt, zur Welt kommen. Und wirklich sei das kurz darauf geborene Kind mit ganz verkehrt stehenden Gliedmassen zur Welt gekommen.

---

[1]) Der Bericht ist zuerst in einer antilutherischen Mirakelsammlung des Paters Johannes Nas zu Ingolstadt in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts nachweisbar. Das Mirakel sei „zur Zeit des durchlauchtigen Herzogs von Gellern" geschehen. Vgl. Bartels, Ein Kuriosum aus der Norder Reformationsgeschichte, im E. Jahrb. VIII. 2. S. 151 ff., Borchling, Upstalsb.-Bl. II, 1913, S. 96.

Unmöglich ist es nicht, dass Karl von Geldern auch solch ein grobes Mittel nicht verschmähte, um der Reformation in seinem und dem Nachbarlande zu schaden. Es war die Zeit, in der die Mirakelberichte des Caesarius von Heisterbach trotz ihrer scharfen Bekämpfung durch Wessel gern und gläubig gelesen wurden. Die Norder Herkunft des Henricus würde zu der Vermutung seiner Verfasserschaft vortrefflich passen.

Einen spätern Versuch, die reformatorische Bewegung in Ostfriesland rückgängig zu machen, unternahm kein Geringerer als Erasmus von Rotterdam[1]).

Einst der Fackelträger der neuen Gedanken und der gefeierte Wegbereiter der Reformation, der er mit der Herausgabe und Erklärung des Neuen Testaments ihre vorzüglichste Waffe schmiedete, mit den Reformatoren einig in der Verwerfung katholischer Missbräuche und Irrtümer, doch ohne deren tiefe Glaubenserfassung auf dem pelagianischen Aufklärungsstandpunkt zurückgeblieben, ein Mann ohne alle Begeisterungsfähigkeit und ohne sittliche Ideale, zu ängstlich, um Luthers kühnen Bahnen zu folgen, zu kühl, um der erkannten Wahrheit Opfer zu bringen, immer in der Hoffnung befangen, ohne Bruch mit der alten Kirche die humanistische Bildung zum Heilmittel ihrer Schäden machen zu können, entschlossen „sich in die Tragödie nicht einzumischen", hatte Erasmus sich schon längst grämlich und verärgert in seine Gelehrtenklause zurückgezogen. Auch theologisch immer mehr in die Gegnerschaft Luthers hineingedrängt, in der Lehre vom „freien Willen" sein ausgesprochener Gegner, blieb er dennoch seinen kirchlichen Oberen trotz aller seiner Vorsicht verdächtig, selbst dann noch, als er ärgerlich über den siegreichen Einzug der Reformation in Basel sich nach Freiburg i. B. zurückzog, ohne sich doch in der dortigen scholastischen Atmosphäre wohlzufühlen.

Die Veranlassung für Erasmus, sich von Freiburg aus noch einmal in den Streit der Kirchen einzumischen, hing mit der Hinrichtung der beiden Augustiner zu Brüssel 1523 zusammen. Ueber die Hinrichtung von Ketzern hatte Erasmus sich in seinen

---

[1]) Wenn auch erst ins Jahr 1529/30 fallend, mag er sachgemäss schon hier seine Besprechung finden.

Schriften wiederholt missbilligend geäussert. Diese freimütigen Aeusserungen aber drohten ihm unangenehm zu werden, als sein früherer Freund Gerrit Geldenhauer[1]), zu seinem Aerger inzwischen auch zur Reformation übergetreten, von denselben einen ihm unliebsamen Gebrauch machte, indem er, um die Sache der Reformation auch mit dem Namen des Erasmus zu decken, in offenen Briefen an Kaiser Karl V., Herzog Karl von Geldern und an deutsche Fürsten unter dem Titel „Annotationes Erasmi in leges pontificias et caesareas de haereticis" des Erasmus Widerspruch gegen die Ketzerhinrichtungen der Kirche zu Strassburg 1529 veröffentlichte und dieselben dem König Ferdinand auf dem Reichstage zu Speier zuschickte[2]).

Das war Erasmus höchst unangenehm. Er entlud seinen Groll gegen den unbequemen Freund in einer recht gehässigen Streitschrift[3]), in der er nicht nur dessen literarisches Verfahren verurteilte und sich von dem Verdacht der Ketzerfreundlichkeit reinigte, sondern auch seinen Freund, dem er das Pseudonym Vulturius Neocomus beilegt, wieder für die katholische zurückzugewinnen suchte.

Seinem Aerger über die bisherige Verbreitung des Evangeliums gibt er unverhohlen Ausdruck und versucht die innere Unfruchtbarkeit der Reformation zu erweisen. Man hätte

---

[1]) G. Geldenhauer (s. oben S. 168 u. 263 Anm.) lernte in Deventer Hinne Rode, in Bremen Jakob Propst, in Braunschweig Johann Pelt, in Magdeburg Amsdorf kennen, trat in Wittenberg zu Luther, Melanchthon und Karlstadt in Beziehung und kehrte als überzeugter Anhänger der Reformation nach den Niederlanden zurück. Seinen Pfarrdienst an der Gemeinde Tiel erfüllte er mit den Gedanken und Idealen der Reformation, bis der Hass des Utrechter Bischofs Heinrich von Baiern ihn aus seiner Heimat verscheuchte und wieder nach Deutschland trieb, wo er in Strassburg seinen Wohnsitz nahm. Er starb als Professor in Marburg 1542. Sein Sohn Gerhard Eobanus Geldenhauer war seit 1584 Pastor in Emden und an der Kontroverse seines Kollegen Menso Alting gegen Ligarius beteiligt.

[2]) Prinsen, Geldenhauer, S. 72 u. f., und Collectanea v. G. Geldenhauer S. XLI u. f. u. S. 177 u. f.

[3]) „Epistola contra quosdam, qui se falso iactant Evangelicos, Erasmus Rot. Vulturio Neocomo S. D.", vom 4. November 1529, aus Freiburg, vgl. Baum, Capito u. Butzer S 594, Prinsen, Geldenhauer, S. 92.

mit Rom nicht brechen, sondern die Kirche von innen heraus reformieren sollen [1]).

War auch Geldenhauer der zunächst Angegriffene, so fühlten sich doch die Strassburger Prediger persönlich mit getroffen, wie der spätere Emder Bürgermeister Petrus Medmann wenige Monate später dem Erasmus mitteilte [2]). Der Schlag sollte offenbar die ganze Reformationsbewegung speziell auch in den heimatlichen Kreisen Geldenhauers treffen. Der Nimbus des Erasmus war noch nicht so völlig erloschen, dass nicht sein Wort immer noch weithin auf Gehör hätte rechnen können. Deshalb entschlossen sich die Strassburger Prediger, den boshaften und mit allen sophistischen Künsten ausgeführten Angriff durch einen kräftigen Gegenstoss abzuwehren. Sie liessen eine geharnischte Antwort ausgehen, unter deren Adressaten in erster Linie die Christen in Ostfriesland genannt sind [3]).

Dass die Verteidigungsschrift sich in erster Linie an die Ostfriesen wendet, hängt zweifellos damit zusammen, dass damals die Beziehungen zwischen Ostfriesland und Strassburg sehr rege waren. An Rodius und Ulrich von Dornum, mit denen Bucer und Geldenhauer, wie früher erwähnt [4]), teils persönlich teils durch Briefwechsel wohl bekannt waren, wird

---

[1]) „Si Paulus hodie viveret, non improbaret, opinor, praesentem Ecclesiae statum, in hominum vitia clamaret . . . Et quibusdam nihil usquam placet, nisi quod ipsi instituerunt, quamquam ne in his quidem constantes. Medendum itaque vitiis, sed citra tumultum, et illud obiter cavendum, ne morbo sint atrociora remedia."

[2]) Medmann an Erasmus 2. April 1530: „Argentinenses iniquissimo in te sunt animo propter tuam ad Noviomagum epistulam" (Förstemann-Günther, Briefe an Erasmus, Leipzig 1904, S. 136).

[3]) „Epistola apologetica ad syncerioris Christianismi sectatores per Frisiam Orientalem et alias inferioris Germaniae (Bezeichnung für die Niederlande) regiones, in qua Evangelii Christi vere studiosi, non qui se falso Evangelicos iactant, iis defenduntur criminibus, quae in illos Erasmi Roterodamensis epistola ad Vulturium Neocomum intendit. Per ministros Evangelii ecclesiae Argentoratensis. Argentorati 22. (!) Cal. Mai 1530." In dem Exemplar Petrus Medmanns (jetzt in der Bibliothek der Gr. Kirche zu Emden) ist auf dem Titelblatt in handschriftlicher Randbemerkung Bucer als Verfasser bezeichnet.

[4]) Vgl. o. S. 256, S. 263 Anm. und den im E. Jahrbuch Bd. XVIII S. 87 erwähnten Brief Ulrich von Dornums an Capito, Butzer, Hedio u. Cellarius vom 25. Mai 1530.

der Verfasser dabei vor allem gedacht haben. Es mochte den Strassburgern wohl angebracht erscheinen, gerade die ostfriesische Kirche, die in jenen Monaten einen schweren Kampf um ihre reformierte Eigenart zu führen hatte, gegen diesen gefährlichen Angriff zu stärken.

Das wertvollste an der schönen Schrift ist neben einer eingehenden Begründung der evangelischen Lehre eine glänzende Rechtfertigung der sittlichen Auswirkung des Evangeliums der Reformation. Gerade diese hatte Erasmus entschieden geleugnet. Der Brief weist die Anschuldigungen des Erasmus mit schlagenden Tatsachen zurück. „Die Zustände in der Kirche seien zwar noch weit entfernt, dem Ideale zu entsprechen, aber der hämische Tadler habe verschwiegen, aus welchen Zuständen mehr als hundertjähriger religiöser und moralischer Verrottung das Volk seit kaum zehn Jahren, nach und nach, mit Mühe und Not und im Kampfe mit den Gegnern zum Evangelium gebracht worden sei. Noch müssten die Prediger das Schwert wider die Feinde der evangelischen Wahrheit führen, während sie viel lieber einzig und allein an der wahren Auferbauung der christlichen Gemeinschaft arbeiten wollten. Eins aber sei allem Leugnen der Gegner zum Trotz offenbar, und das sei die Hauptsache: die wahren evangelischen Grundsätze des Heils seien wieder aufgestellt, aus denen durch Gottes Gnade bereits das evangelische Leben in religiöser und bürgerlicher Beziehung einen Anfang genommen habe, der nicht nur schon jetzt in jeder Hinsicht den Vergleich mit dem aushalte, was man bei den Papisten sehe, sondern es weit übertreffe“ [1]).

Die Antwort des Erasmus, die den Namen ihrer Adressaten der Strassburger Epistola apologetica entnahm [2]), verrät die verärgerte Stimmung des in seiner unglücklichen Zwischenstellung verbitterten Mannes. Er beteuert allerdings von Hass gegen die Evangelischen frei zu sein. Anfänglich habe er der Reformation gleichgültig gegenübergestanden, dann habe er die ab-

[1]) vgl. Baum, Capito und Bucer, S. 465.

[2]) „Des. Erasmi Rot. Responsio ad Epistolam apologeticam incerto auctore proditam, nisi quod titulus, forte fictus, habebat: per ministros verbi Ecclesiae Argentoratensis“. „Dilectis in Christo fratribus Germaniae inferioris et Phrysiae Orientalis“. Die Schrift ist datiert Freiburg d. 1. Aug 1530. Vgl. Baum S. 594.

wartende Stellung Gamaliels eingenommen, und so stehe er noch heute. Jetzt aber sehe er der Ausbreitung der neuen Lehre mit grösster Besorgnis zu. Er vermisse die Kraft des Geistes in den Schriften der „sogenannten Reformatoren“ und könne sich nicht davon überzeugen, dass die Früchte ein gutes Zeugnis für den Baum ablegten. Zum Schlusse beschwört er die Irregeleiteten: „Bleibt auf dem Felsen Christi stehen, bleibt in der Arche, damit ihr nicht umkommt in der Sündflut, bleibt im Schifflein Christi, damit euch die Fluten nicht verschlingen bleibt im Schafstall der Kirche, damit ihr dem Wolf nicht zum Raube fallet“.

Von irgend einer Wirkung dieser Schrift in Ostfriesland ist nichts bekannt geworden.

(Die Fortsetzung und der Schluss erscheinen später.)

Geschichte des Emder Stapelrechtes.

Von Dr. Robert Heesing aus Münster.

(Fortsetzung) [1]).

Die Sorge der preussischen Regierung war, nachdem der Vertrag von 1749 glücklich abgeschlossen war, darauf zu sehen, dass sie für den bevorstehenden Ausfall am Zoll zu Bunde von Emden entschädigt würde. Der Bunder Zollpächter Gerriet de Buhr, der genauesten Bericht über die Zolleinkünfte ablegen musste, äusserte hierbei [2]), dass der Transport über Bunde nur aus Not geschehe, um Emden zu vermeiden, weil die Wagenfracht nach Leer, Weener und Jemgum gar zu teuer und der Weg oft unbenutzbar sei. Die Zytsemasche Kompanie sei die einzige, die grösseren Handel betreibe. Von den übrigen Leerer Kaufleuten, von denen in Jemgum und Weener, könne man vor der Hand nicht sagen, ob der Bunder Zoll von ihrer Seite her leiden werde, weil sie in den Vergleich nicht einbegriffen seien (!) und wahrscheinlich ihre jetzigen Wege, nämlich über Bunde, beibehalten würden. Hierauf verordnete das Generaldirektorium [3]), dass die Angelegenheit des Bunder Zolles weiter

[1]) Vgl. Jahrb. XVIII S. 1 und XIX S. 1 Abkürzungen: Sta. A. = Staatsarchiv Aurich, Sta. B. = Geh. Staatsarchiv Berlin, E R. = Ratsarchiv Emden, Sta H. = Staatsarchiv Hannover, Sta. M. = Staatsarchiv Münster, Sta. O. = Staatsarchiv Osnabrück.

[2]) Das Protokoll vom Bunder Zoll wurde am 5. Dezember 1749 von Lentz nach Berlin gesandt, Sta. B. II 163—167.

[3]) 16. Dezember 1749, Sta. B. II 168.

zu verfolgen sei. Im übrigen hoffe es nicht, dass nur die Zytsemasche Kompanie in dem Vergleich einbegriffen sei und andere dortige Kaufleute, wie auch die in Weener, Jemgum und den übrigen an der Ems gelegenen Orten davon ausgeschlossen sein sollten.

Der Vergleich von 1749 hatte, wie man nur zu bald merkte, einen Haken. Da es sich nämlich ursprünglich bei dem Stapelrechtskampfe nur um Emden einerseits und die Zytsemasche Kompanie andererseits gehandelt hatte, so waren die anderen Leerer Kaufleute, die von Weener und Jemgum, zunächst so gut wie unberücksichtigt geblieben, dann aber plötzlich doch mit in den Vertrag aufgenommen worden. Ihre untergeordnete Stellung gegenüber der Zytsemaschen Kompanie, der Zweifel, der vielerorts über ihr Verhältnis zu dem Vertrage herrschte, vielleicht auch ihre eigene Unsicherheit, führten zuguterletzt dazu, dass sie aus dem Vergleich alles Günstige für sich in Anspruch nahmen, von dem für sie Nachteiligen aber nichts wissen wollten [1]).

Um dem Uebelstande ein Ende zu machen, verfassten die Emder eine umfangreiche Bittschrift, die am 27. Januar 1750 beim Generaldirektorium ankam [2]). Sie räumten gerne ein [3]), so sagten sie, dass manchmal übertriebener Eifer in der ungeschmälerten Aufrechterhaltung des Stapelrechtes, ja, in den vorigen Zeiten oft auch unerträgliche Missbräuche die Misshelligkeiten, die sie jetzt auszustehen hätten, wenn nicht erzeugt, so doch mächtig gefördert hätten. Da nun der König alles Unrecht beseitigen, ihre Rechte aber erhalten wissen wolle, seien sie beflissen, diese Rechte darzulegen.

Nach einer kurzen geschichtlichen Darstellung des Stapelrechts, der sich Bemerkungen über seine Grenzen anschlossen, ging man zu den bösen Leerern über. Viel zu viel habe man ihnen bereits zum nicht geringen Schaden Emdens zugestanden. Aber während bisher die Leerer ihren billigen Nutzen gehabt und sie, die Emder, neben ihnen bestanden hätten, würde nun-

---

[1]) Lentz selbst nennt ihn den Vergleich mit der Zytsemaschen Kompanie, s. unten S. 276 u. 277.

[2]) Sta. B. II 171, 1784.

[3]) Es ist das erste Mal, dass die Emder ihre Schuld offen eingestehen, ein Zeichen, dass sie sich aufs ernstlichste bedrängt fühlten.

mehr, wenn die auf drei Jahre gestattete Vorbeifahrt Platz greifen sollte, ihr Ruin sich vollziehen. Sie bäten, durch Aufhebung des Vergleiches Emden bei seinem unversehrten Stapelrechte zu belassen.

Emden erreichte mit seiner Bittschrift soviel, dass das Generaldirektorium unsicher wurde und Lentz befahl, einen allgemeinen Bericht über das Gesuch mitzuteilen und ausserdem zu berichten, ob denn der Vergleich nicht völlig zustande gekommen sei gemäss der Verordnung vom 10. November 1749[1]), und wenn nicht, was nun getan werden solle.

Alle Missverständlichkeiten wurden durch Lentz' gründlichen Bericht aus dem Wege geräumt[2]). Gleich zu Anfang zerstreute er die Sorgen des Generaldirektoriums über die Frage, wer denn nun eigentlich in dem Vertrag von 1749 eingeschlossen sei, indem er zeigte, dass des Zollpächters Aussage auf einem Irrtum beruhe. Nachdem die Verordnung veröffentlicht worden sei, seien die Kopien davon im ganzen Lande verbreitet worden. Die Leerer, eigentlich die Zytsemasche Kompanie, hätten ihren Sieg durch die holländischen „Couranten" bekannt machen lassen. Nicht gut sei es gewesen, dass die Leerer gleich zu Anfang ihr neues Recht in einem Falle ausgeübt hätten, wo es nicht klar war, ob das Stapelrecht angewendet werden konnte oder nicht. Er sei der Meinung, dass solche Dinge besser ganz unterblieben. Unverantwortlich sei das Beginnen der drei Flecken.

In vorzüglicher Weise die Verhältnisse, wie sie waren, beleuchtend, legte Lentz in seinen Ausführungen dar, welche drei Wege aus der See und von Amsterdam nach den drei Orten führten[3]), und in welchem Verhältnis der König von Preussen, Emden, die Zytsemasche Kompanie und die drei Orte zu den einzelnen Transportwegen stünden, welchen Nutzen und welchen Nachteil sie in jedem Falle zu erwarten hätten.

---

[1]) Diese Verordnung habe ich nicht finden können.

[2]) Sta. B. II 196—204, Anlagen 206—243, Januar 1750.

[3]) a. Die Ware kommt über Groningen mit der Treckschute nach Neuschanz, und von dort geht sie, drei Stunden über Land, nach den drei Flecken hin,

b. die Waren kommen (aus See) zu Schiff bis Neuschanz und dann über Land nach den drei Flecken,

c. der dritte Weg geht über Emden.

Auf diesen Bericht hin folgten am 24. Februar 1750[1]) einige nähere Ausführungsbestimmungen zu dem Vertrage von 1749, die, wenn sie in dieser Form durchgeführt worden wären, den drei Orten durch die weitergehende Auslegung des Vergleiches sicherlich sehr angenehm gewesen wären. Denn ausser hier nicht in Betracht kommenden Bestimmungen über die „Rusiefracht“[2]) wurde nicht nur allgemein verordnet, dass die Waren von Groningen aus über Neuschanz nach den drei Flecken gebracht werden dürften, sondern auch, dass die kleinen Kaufleute, die nicht in der Lage seien, ein ganzes Schiff zu befrachten, den angeführten Weg wie bisher weiter benutzen könnten.

Es war ein Erlass, der bewies, wie sehr das Generaldirektorium in der Regelung ostfriesischer Angelegenheiten fehl gehen konnte, sobald es nicht mehr bei jedem Schritt zuvor den kundigen Rat der ostfriesischen Kammer einholte. Ausgeschlossen war es, dass Emden den neuen Eingriff stillschweigend hinnahm. Da der Kammer das nicht verborgen blieb, unterliess sie nach Rücksprache mit den Bürgermeistern von Emden vorläufig die Veröffentlichung des Erlasses. Die grösste Erbitterung, so versicherten die Bürgermeister der ostfriesischen Regierung[3]), werde sich in Emden äussern, wenn die Kaufleute aus Leer, Weener und Jemgum die freie Vorbeifahrt haben sollten und doch unbedungen den Transport über Neuschanz beibehielten.

Die Gründe, die sie vorbrachten, waren überzeugend genug. Das, was zu geschehen hatte, war, Klarheit zu verschaffen über den Punkt, ob nur die Zytsemasche Kompanie in dem Vertrag von 1749 eingeschlossen war oder, dem Wortlaute des Vertrages entsprechend, auch die übrigen Kaufleute der drei Orte.

Da Kammerdirektor Lentz selbst wiederholt von dem zwischen dem Magistrat zu Emden und der Zytsemaschen Kompanie zu Leer abgeschlossenen Vertrages sprach, wenn er den Vertrag

---

[1]) Sta. B. II 247–250.

[2]) Vgl. oben S. 66. „Rusie-Fracht“ ist „eine Fracht, die nicht nach Lasten, Tonnen oder einzelnen Stücken gerechnet und gezahlt, sondern von der ganzen eingenommenen Ladung in Bausch und Bogen entrichtet wird“. S. Wörterbuch der Ostfriesischen Sprache von J. ten Doornkaat Koolman, III, 1884, S. 75.

[3]) Sta. B. II 260/261, 23. März 1750.

von 1749 anführte [1]), so ist es kein Wunder, wenn auch in manchem anderen Kopfe Verwirrung hierüber herrschte.

Das Generaldirektorium erklärte, als es von der Untunlichkeit der Veröffentlichung seines Erlasses Nachricht erhielt [2]), sein Vorgehen damit, dass in dem ersten Berichte [3]), in dem die Kammer den Vergleich vorgeschlagen habe, nur allgemein der Leerer Handlungskompanie Erwähnung geschehen sei. Daraus habe man nimmer mutmassen können, dass hierunter die Zytsemasche Kompanie zu verstehen gewesen sei, sondern man hätte vielmehr an sämtliche Kaufleute zu Leer gedacht und geglaubt, dass diese etwa dem Zytsema Vollmacht gegeben hätten. Auch nach dieser nicht unwahrscheinlich klingenden Erklärung blieb noch unaufgeklärt, wie die Flecken Weener und Jemgum in den Vertrag gekommen waren.

Um die Sache zu schnellem Abschluss zu bringen, befahl das Generaldirektorium, die Kaufleute der drei Orte, die vor der Eingehung des Vertrages schon einmal vernommen worden waren, nochmals zu verhören und auszuforschen, ob sie den Vergleich annehmen wollten oder vorzögen, dass alles beim alten bleibe und nur die Zytsemasche Kompanie von den Bedingungen des neuen Vertrages Nutzen haben solle.

Da Leer, Weener und Jemgum in der Mehrzahl sich für Neuschanz entschieden [4]), so liess man es in Betreff der Zytsemaschen Kompanie beim Vertrage, was die übrigen Kaufleute anging, bei dem früheren Zustande [5]).

Wie in diesem Falle, so befolgte das Generaldirektorium auch in einer anderen Sache genau die Vorschläge von Lentz.

Schon einige Monate früher war die Entscheidung über die Bittschrift Emdens gefallen [6]). Der seltsame Wunsch, den Vergleich von 1749 gänzlich wieder aufzuheben, wurde unberücksichtigt gelassen, und das Generaldirektorium bestimmte am 31. März 1750 [7]) in fast wörtlichem Anschluss an den Vor-

---

[1]) Z. B. Sta. B. II 251—253.
[2]) Sta B. II 259, Lentz' Bericht vom 26. März 1750.
[3]) Sta. B. II 120—124.
[4]) Sta. B. II 270—287, 14. Juli 1750.
[5]) Sta. B. II 290.
[6]) S. S. 275 ff.
[7]) Sta. B. II 256.

schlag von Lentz [1]), dass es bei dem Vergleich zwischen dem Magistrat und der Zytsemaschen Kompanie, den der König bestätigt habe und in dem auch die übrigen Kaufleute in Leer, Weener und Jemgum einbegriffen seien [2]), sein Bewenden habe. Jedoch bleibe es Emden vorbehalten, sechs Monate vor dem Ablaufe der Vergleichsjahre die jetzige Schrift nochmals zu übergeben oder eine neue Herleitung seines vermeintlichen Rechtes vorzubringen. Wenn alsdann der Flecken Leer dasselbe täte, so würde man dann die Verhandlungen von neuem aufnehmen. In der kurzen Zeit von drei Jahren könne der Stadt Emden kein Schaden aus dem Vergleiche erwachsen.

Glücklich waren alle den Vergleich bedrohenden Verwickelungen beseitigt worden, so dass jetzt die Schiffe der Zytsemaschen Kompanie ungestört unter den im Vergleiche festgesetzten Bedingungen an Emden vorbeifahren konnten [3]).

Von landesherrlicher Seite machte man um diese Zeit ununterbrochene, anfänglich mit grossem Erfolg gekrönte Versuche, dem Seehandel Emdens, des einzigen preussischen Nordseehafens, durch Gründung von Handelsgesellschaften aufzuhelfen. So gründete Friedrich II. in den Jahren 1750/51 die Asiatische und 1753 die Bengalische Kompanie. Aber die zu weitgehenden Hoffnungen berechtigenden Neugründungen gingen im Siebenjährigen Kriege zu Grunde.

---

[1]) Sta. B. II 251—253, 23. März 1750.

[2]) Durch die Verordnung vom 14. Juli 1750 wurde dieser Satz aufgehoben.

[3]) Sta. A. II 179. „Specificatio derer von Anfang der accordirten freien Vorbeifahrt, nämlich vom 8. Dezember 1745 bis ultimo decembris 1750 für die Zytsemasche Compagnie zu Leer den Emdischen Hafen frei vorbei passirten Schiffe, woher sie gekommen, was darin geladen, wieviel davon an Zoll eingekommen . . . .“ Neunzehn Schiffe sind vorbeigefahren. Die Heimat der Schiffe war Leer oder Emden. Fünf Schiffe kamen von Hamburg, sieben von Amsterdam, drei von Bremen, zwei von Edinburg, eins von Norwegen, eins von Memel. Die von Memel und Edinburg kommenden hatten 86½, 81¼ und 86 Last, die anderen durchschnittlich 15 bis 20, bis herunter zu 5 Last. Als Ladung ist meist angegeben: Stückgüter. An Zoll haben sie bezahlt: 669 Reichstaler, 17 Stüber. Ob der Handel gerade im Abflauen begriffen oder der Umsatz der Zytsemaschen Kompanie in Wirklichkeit nicht bedeutend war, das eine lässt sich sagen, dass es keine stolzen Ziffern sind, die uns hier geboten werden.

Erstaunlich würde es scheinen, wenn die drei Vergleichsjahre ganz ohne Schwierigkeiten abgelaufen wären. Die Emder hatten bald wieder einen Punkt gefunden, wo ihnen Unrecht getan wurde, und wahrscheinlich waren sie im Recht. Diesmal handelte es sich um das Emder Wage- und Kranrecht. Die Domänenkammer sandte Berichte nach Berlin, die Zytsemasche Kompanie kam mit Vorstellungen, Emden mit Gegenvorstellungen. Der Streit begann im Frühjahr 1751 [1]) und endete im Oktober desselben Jahres, um erst 1754 wieder aufgenommen zu werden [2]).

Mit Ausnahme dieses einen Vorfalles ging jedoch die Zeit der Vergleichsjahre ruhig vorüber, soweit die Akten melden. Schwierigkeiten erwuchsen erst wieder, als die Vertragszeit ablief. Am 17. Februar 1753 beklagte sich die Zytsemasche Kompanie bei der Regierung zu Aurich, dass eins ihrer Schiffe zu Emden angehalten worden sei, weil, wie die Emder sagten, der festgesetzte Zeitraum von drei Jahren verstrichen sei. Sie bat die Regierung, Bürgermeister und Rat zu befehlen, dass sie die Kompanie bei dem vorläufigen Vergleiche unbehindert belassen sollten, solange sich Emden über sein angemasstes Recht nicht genügend ausgewiesen habe [3]). Als wieder ein Schiff, das für Rechnung der Kompanie von Hamburg gekommen war, an der Vorbeifahrt gehindert wurde [4]), wiederholte man das Gesuch.

Der Auricher Regierung war es ein Leichtes, den Emdern die Unrechtmässigkeit ihres Beginnens zu beweisen. Sie berief sich auf das Dekret vom 31. März 1750 [5]), in dem verordnet werde, dass vor Ablauf des Vergleiches entweder ein weiterer Vergleich versucht oder aber ein jeder Teil seine Rechte vorher in einer Schrift darlegen sollte, worauf der Regierung Bescheid

---

[1]) Das wichtigste Ereignis des Jahres 1751 für Emden war die Erklärung seines Hafens zu einem „Porto franco" am 15. November. Hiernach sollten alle seewärts einkommenden und seewärts wieder ausgehenden Waren nach Entrichtung des Tonnen- und Bakengeldes von jeder weiteren Auflage frei sein.

[2]) Sta. A. Vol. I und Vol. II 1—34. Da das Wage- und Krangeld nicht zum Stapelrecht gehört, so ist, abgesehen von dem S. 281 u. f. Gegebenen, hier von einer näheren Darstellung abgesehen worden.

[3]) Sta. A., Stadt Leer, Vorbeifahrtsrecht Nr. 5, 1—3.

[4]) Sta. A., Stadt Leer, Vorbeifahrtsrecht Nr. 5, 5,6, 25. Febr. 1753.

[5]) S. S. 278 Anm. 7.

erfolgen werde. Da Emden nun nichts von beiden getan habe, so sei der Vertrag als stillschweigend verlängert betrachtet worden. Ueberdies habe die Stadt bedenken müssen, dass es der Regierung, wo sie im Begriffe stehe, den Emder Zoll zu vindizieren, nicht gleichgültig sein könne, wenn durch völlige Aufhebung des Vergleiches der Zytsemaschen Kompanie der Weg über Groningen und Neuschanz wieder geöffnet und dadurch der Emder Zoll um ein Ansehnliches verkürzt werden sollte [1]). Halb gezwungen, halb verlegen war die Antwort des Emder Rates. Da er wohl herausfühlte, dass er in eine schiefe Lage geraten war und das Recht unzweideutig gegen ihn sprach, so lenkte er jetzt schnell ein, besonders als die Regierung, den Emder Beschönigungsversuch kalt beiseite schiebend, in einem zweiten Schreiben [2]) den Rat auch für alles, was aus den Vorkommnissen entstehen könnte, verantwortlich machte. Rat und Stadt möchten Kläger oder Beklagte sein, so schrieb warnend die Regierung, es hätte sich doch gebührt, dass sie nach dem Ablauf des Zeitraumes nicht eigenmächtig verfuhren, sondern vorher Verhaltungsordre einholten. Wenn sie demnächst, d. h. nach weiteren drei Vergleichsjahren, mit ihren Wünschen wegen der Sache selbst sich meldeten, sollten sie näher rechtlich darüber beschieden werden. Für den Fall, dass sich der Vorbeifahrt des Schiffes Schwierigkeiten in den Weg stellten, sollte der Rat auf Kosten des Schiffers zwei Mann der Emder Besatzung mit auf dem Schiff nach Leer gehen lassen.

Kurz und entschieden war gesprochen worden. Wohl schwerlich hätte der Emder Rat von 1560 sich träumen lassen, dass man je mit seinen Nachfolgern so umspringen werde. Das Ergebnis war also, dass die Emder, gutwillig oder nicht, für ein weiteres Jahrdritt den Vergleich von 1749 als rechtsgültig anerkennen mussten.

Nach Kräften sorgten sie dafür, dass die Freude der Leerer über den leicht errungenen Sieg nicht zu gross wurde. Der alte Streit um das Wagerecht, der 1751 plötzlich ohne feste Regelung geendigt hatte, wurde wieder angefacht. Am 31. Mai

---

[1]) Sta. A., Stadt Leer, Vorbeifahrtsrecht Nr. 5, 8/9. Ferner die Bekanntmachung der Regierung an den Kriegsrat Krüger ebenda.

[2]) Sta. A., Stadt Leer, Vorbeifahrtsrecht Nr. 5, 10—20.

1754 erhoben die Kaufleute zu Leer[1]) Beschwerde, dass, obgleich der neunte Artikel der Emder Wageliste ausdrücklich besage, dass von wägbaren Waren, die in Emden nicht verkauft, also auch nicht gewogen, sondern nur vorbeigeführt würden, keine Wagegelder genommen werden dürften, dennoch die Emder es sich zuweilen einfallen liessen, die vorbeifahrenden Waren der Leerer Kaufleute mit Wagegeld zu belasten.

Die Regierung nahm sich der Sache an, und wieder begann dasselbe Spiel wie 1751. Bevor die durch die Leerer wie die Emder Schriften vielleicht nur noch mehr verwirrten Meinungen sich klärten, lief das zweite Jahrdritt ab[2]). Diesmal war der Rat von Emden beizeiten auf dem Plan. Am 1. Dezember 1755 machte er der Regierung zu Aurich von dem Ablauf des zweiten Jahrdritts Mitteilung und fügte hinzu, da die Bürgerschaft zur Erneuerung des Vertrages nicht geneigt sei, so bitte er, das Stapelrechtsprivileg wieder in Kraft zu setzen[3]). Der eine Schlag war gefallen. Jetzt galt es, an die Stelle des Vertrages von 1749 möglichst bald etwas anderes zu setzen, denn die Emder wussten wohl, dass aus triftigen Gründen[4]) von einer Wiederherstellung des Stapelrechtes nicht die Rede sein konnte. Wegen der Wage- und Krangelder, sowie auch wegen des Stapelrechtes erbaten sie die königliche Entscheidung.

Aber damit hatte es seine gute Weile. Die drei Parteien, Regierung, Emden, Leer, waren noch nie über einen strittigen Punkt in Kürze einig geworden, auch jetzt zog sich der Streit über die Massen hin.

---

[1]) Fortan verschwindet der Name der Zytsemaschen Kompanie mehr und mehr aus den Akten. In steigendem Masse wird nur noch von den „Leerern" oder den „Kaufleuten zu Leer" gesprochen. Der Grund liegt darin, dass die Zytsemasche Kompanie ihr Ziel im grossen und ganzen erreicht hatte und nunmehr neben ihnen die übrigen Kaufleute Leers, die anfänglich dem Vergleich ablehnend gegenüber gestanden hatten, der gleichen Vergünstigungen teilhaftig zu werden strebten.

[2]) Die über den Wagerechtstreit handelnden Akten sind in der Hauptsache Sta. A. 4 II 35—195.

[3]) Sta. A. 4 II 271—273.

[4]) S. S. 280 u. ff.

In einem trefflichen Bericht vom 3. April 1756 [1]) gab Lentz einen kurzen Ueberblick über die neue Lage. Zugleich reichten Emden und Leer ihre Schriften ein [2]). Lentz' Stellung zu Leer war merklich kühler geworden. Es überwögen, so sprach er sich aus, die Gründe, die Emden zur Behauptung seines Stapelrechtes anführe, dermassen, dass Emden, wenn ein Rechtsurteil in der Sache gesprochen werden sollte, siegen würde. So treffend die Emder Beweise seien, so wenig überzeugend seien bei unparteiischer Beurteilung die Ausführungen des Leerer Schriftstellers. Obwohl er aber glaubte, dass Emden sich Hoffnungen machen könnte, bei einer gesetzmässigen Entscheidung der Sache zu siegen, riet er doch nicht, eine Entscheidung in diesem Sinne schon jetzt zu treffen, und obwohl der Handel Leers bei weitem nicht so bedeutend sei, um deshalb Emden Abbruch zu tun, ja, beim Tode des einen Zytsema der Handel Leers überhaupt wohl eingehen werde [3]), warnte er doch davor, auf die Seite der Stadt Emden zu treten. Denn da das Stapelrecht eine solche Bedeutung für das Emder Zollwesen habe, hierüber aber noch zwischen dem königlichen Fiskus und der Stadt ein Prozess schwebe, über den seit dem Vergleich von 1749 überall Ruhe geherrscht habe, so müsse man, seiner Meinung nach, in einer vorläufigen Verordnung bestimmen, dass sowohl in Bezug auf die Zytsemasche Kompanie als die Leerer, Weenerer und Jemgumer alles beim alten verbleibe, und der endgültige Ausspruch müsse, bis auch die Zollsache entschieden sei, ausgesetzt werden. Die Regierung fand den Vorschlag des Kammerpräsidenten annehmbar und erliess eine entsprechende Verordnung [4]).

Keiner hätte gedacht, dass die „provisorische" Verordnung lange in Kraft bleiben würde.

---

[1]) Sta. B. III 1–4. Dass seine Berichte nicht immer gut waren, zeigen die Acta Borussica X 460.461.

[2]) Relatio ex actis in Sachen der Schüttemeister zu Leer contra den Magistrat zu Emden, das Vorbeifahrtsrecht betreffend, 1. April 1756. Gegenvorstellung der Emder, 3. April 1756. Bittschrift der Leerer gegen Emden, 3. April 1756. Alle diese Akten befinden sich in Sta B. III 5—37.

[3]) Vgl. S. 279 Anm. 3.

[4]) Sta. B. III 38, 19. Mai 1756. Sta. A. 4 II 269 und 271.

Aber ein Ereignis brach herein, mit dem man wohl schon gerechnet, das man jedoch nicht in so unmittelbarer Nähe geglaubt hatte: der Siebenjährige Krieg [1]).

Es ist nicht zu verwundern, wenn aus den Jahren, wo der Siebenjährige Krieg tobte, keine Nachrichten über das Stapelrecht Emdens vorhanden sind, wenigstens keine, die irgendwie zusammenhingen oder von Bedeutung wären [2]). Preussen hatte sicherlich anderes zu tun, als Stapelrechtsangelegenheiten nachzugehen. Im Kampfe gegen die Uebermacht war es froh, wenn es sich selbst erhielt, und auch nachdem es seinen Krieg glücklich beendet hatte, dauerte es noch mehr als ein halbes Jahr, ehe die preussische Regierung der Emder Angelegenheit sich wieder widmen konnte [3]).

Eingeleitet wurde die neue Bewegung durch eine Bittschrift der Bürger und Kaufleute von Leer, der ein „Abriss von der Gegend bei dem Flecken Leer" beigefügt wurde [4]). Am 9. Oktober 1763 erinnerten sie hieran und fügten zur besseren Betonung hinzu, dass es in dem volkreichen Leer nunmehr an Häusern fehle, um alle dort wohnenden und aus der Fremde sich häuslich niederlassenden Familien unterzubringen. Viele würden sich gewiss zum Anbau des Ortes nach der Emsseite entschliessen, wenn nur die freie Vorbeifahrt gestattet werde. Hierum bäten sie noch einmal [5]). Die Leerer hatten sich mit

---

[1]) Der Siebenjährige Krieg brach am 29. August 1756 aus.

[2]) In einer Akte vom 28. Oktober 1763 wird bemerkt, dass seitdem, d. i. seit dem Jahre 1756, wegen der dazwischen gekommenen Kriegsunruhen weiter nichts vorgenommen worden sei, Sta. B. III 54—57.

[3]) Für die Geschichte des Stapelrechtes Emdens von 1763 bis 1808 vgl. die kurze Uebersicht bei Klopp III 92—95, 296/297.

An Akten sind vornehmlich benutzt worden: Sta. B. III 46 bis zum Schluss, Sta. B. IV; Sta. A., Stadt Leer, Vorbeifahrtsrecht Nr. 6 II und 14. Das Staatsarchiv Hannover enthält ebenfalls ausführliche Akten über diese Zeit. Es sind die Faszikeln 115 P. N. 1 (1751—1786), 115 P. N. 7 (1763—1765), 115 P. „Acta Praesid." betr. das Gesuch der Kaufmannschaft in Leer um Portofranko und Transitofreiheit (1803—1804)", 115 P. N. (1805). Sie decken sich zum allergrössten Teil mit den entsprechenden Akten der Staatsarchive Aurich und Berlin.

[4]) Weder das eine noch das andere scheint mehr vorhanden zu sein.

[5]) Zu diesen „Bürgern und Kaufleuten" gehörte die Zytsemasche Kompanie, wie erinnert werden mag, nicht. Sie hatte das Recht der Vorbeifahrt für den Eigenhandel längst in Händen.

ihrer Bitte unmittelbar an den preussischen Grosskanzler von Jariges[1]) gewandt. Auf seine Anfrage erhielt Jariges vom König die Antwort, es sei ihm, dem Könige, lieb, wenn Jariges es dahin bringen könne, dass die Leerer mit den Emdern durch eine Kommission sich verglichen. Er überlasse es ihm, die dafür erforderliche Instruktion für das Generaldirektorium aufzusetzen und sie zur Vollziehung einzusenden[2]). Am 16. Oktober 1763[3]) erliess Friedrich eine Bekanntmachung, in der er gleich zu Anfang betonte, dass er in der Angelegenheit keinen Machtspruch tun könne, sondern sich dem füge, was die Landesgesetze und Gewohnheiten mit sich brächten. Um die Sache möglichst bald zu einer endgültigen Entscheidung zu bringen, sei es sein Wille, dass Jariges eine Kommission von geeigneten Männern bestelle, damit sie die Sache gründlich prüften und darüber ein Urteil abfassten. Dieses Urteil solle dem Jariges zur weiteren Einsicht und Erwägung eingesandt werden, damit dieser dem König einen weiteren Bericht zur Beschlussfassung erstatte. Die ostfriesische Kammer erhielt eingehende Anweisungen über die ihr zufallende Aufgabe[4]). Hauptsächlich hatte sie in Erwägung zu ziehen, ob die Vorbeifahrt an Emden für die Wohlfahrt Leers wirklich erforderlich sei, ob und unter welchen Bedingungen sie dem Flecken durch einen Vergleich verschafft werden könne, und ob ein solcher notwendig unter der Bedingung, wie er mit Zytsema und Kompanie 1749 eingegangen worden sei, geschlossen, mithin auch der Verzicht auf Neuschanz, wozu sich Leer früher nicht habe verstehen wollen, zugrunde gelegt werden müsse. Auch sollten sie prüfen, ob sich nicht noch ein anderer Vergleich finden lasse und die Stadt Emden auf andere Weise schadlos gehalten werden könne. Räte, die mit den Landesgesetzen sowie mit der Verfassung Emdens wohl vertraut seien, sollten die Regelung der Angelegenheit in die Hand nehmen.

Von der Kammer wurde darauf den beiden Kriegsräten Friders und Teutscher die Kommission übertragen. Eine schnelle,

---

[1]) Vgl. über diesen Allg. deutsche Biographie Bd. XIII.
[2]) Sta. B. III 52, 13/14. Oktober 1763.
[3]) Sta. B. III 53.
[4]) Sta. B. III 54—57, 28. Oktober 1763.

glatte Entscheidung führten auch sie nicht herbei. Es dauerte geraume Zeit, ehe sie die grössten Hindernisse beseitigt hatten. Erst am 3. März 1764 sandten sie ihren Bericht ein [1]). Ihre unverdrossenen Bemühungen hatten viel zuwege gebracht, und ihre Ausführungen konnten sehr wohl zu einem für alle Parteien annehmbaren Vergleiche führen. Nicht verleugnete sich ihre den Leerern günstige Stellung [2]). Ursinus, der vom Generaldirektorium aus den Bericht prüfte [3]), fand ihn im grossen und ganzen gut, hielt es jedoch für nötig, mit dem Grosskanzler Jariges noch näher zu verhandeln [4]). Unter dem Einfluss des Grosskanzlers erging am 30. April 1764 der Kabinettsbefehl an das Generaldirektorium, im Einvernehmen mit Jariges dahin zu wirken, dass den Leerern die freie Vorbeifahrt gestattet würde, den Emdern ihre Zölle und Einkünfte unverkürzt blieben und ihnen jährlich von den Leerern Schadenersatz geleistet werde. Mit besonderer Vorsicht solle man darauf achten, dass nicht Münster und die Westfalen im Verlaufe der Zeit aus einem solchen Vergleich Nutzen zögen. Diese sollten vielmehr wie bisher in Emden anlegen und allen bisherigen Abgaben unterworfen sein [5]).

Man glaubte, unmittelbar vor dem Abschlusse des Vertrages zu stehen [6]). Um so wichtiger war es, des Grosskanzlers Urteil über den Kammerbericht zu vernehmen, damit kein übereilter Schritt getan werde [7]). Jariges lehnte jede Aeusserung über den Kammerbericht selbst ab, aus dem Grunde, weil er hierin nicht zuständig sei. Nach seiner Meinung sei es das beste, das Stapelrecht durch eine landesherrliche Verfügung auf dem von der ostfriesischen Kammer vorgeschlagenen Fuss für ein paar Jahre festzusetzen und dann das weitere zunächst abzuwarten. Seine Meinung setzte sich durch, wenn auch nicht in der besonders vom König gewünschten kurzen Zeit. Un-

[1]) Sta. B. III 58—66.

[2]) Auf den Bericht genauer einzugehen, würde zu weit führen.

[3]) Sta. B. III 67, 7. April 1764.

[4]) Schreiben des Generaldirektoriums an Jariges, 30. April 1764.

[5]) Auf das Verhältnis „der Westfälinger" und im besonderen der Münsterer zu dem zu schliessenden Vergleiche war erstmals durch den Kammerbericht vom 3. März 1764 verwiesen worden.

[6]) Sta. B. III 69, 9. Mai 1764.

[7]) Generaldirektorium an Jariges, 9. Mai 1764, s. die voraufgehende Anmerkung.

nötig viel Zeit verstrich mit nutzlosen Schreibereien [1]). Erst am 23. Juli 1764 unterbreitete die ostfriesische Kammer endlich auf Grund des Berichtes vom 3. März 1764 den beiden Parteien eine Verordnung, wie es wegen der Vorbeifahrt der Leerer Schiffe bei Emden künftig gehalten werden solle [2]).

Die aus zwölf Paragraphen bestehende Verordnung bildete die Grundlage für den Vergleich, der im Februar 1765 abgeschlossen wurde. Emden, für das die Bedingungen sehr unvorteilhaft waren, und das sich mit aller Kraft gegen die Neuregelung sträubte [3]), zog in seiner Vorstellung vom 13. August 1764 mit grösstem Geschick alle Mängel der Verordnung ans Licht und betonte die Schwierigkeiten, die sich der Ausführung entgegenstellen würden.

Wenige Tage später, am 17. August, sandte die Stadt eine andere Bittschrift unmittelbar an den König. Die Not war gross. Deutlich sahen die Emder ein, dass das Inkrafttreten der Verordnung ihrem Stapelrecht den Todesstoss versetzen werde Bereit wie sie seien, alles was der Emder Zoll in Zukunft mehr als 10000 Reichstaler jährlich aufbringe, dem König zu überlassen oder doch wenigstens den bei dem Bunder Zoll entstehenden Ausfall zu vergüten für den Ausfall, den dieser Zoll bei besserer Handhabung des Stapelrechtes erleiden hönnte, möchte man nur nicht erlauben, dass jene Verordnung Gesetzeskraft erhalte. — Zu spät! Der König hatte klar seine Willensmeinung ausgesprochen, und die Dinge nahmen ihren Lauf [4]).

Am 25. September 1764 wurde der Finanzrat Reichardt mit der energischen Förderung der Angelegenheit beauftragt, er sollte im Verein mit der Kammer und der Sonderkommission einen endgültigen Abschluss herbeiführen [5]).

---

[1]) Hervorzuheben ist darunter als ein Musterbeispiel für Servilismus ein Schreiben mehrerer Leerer an den Minister von Hagen vom 2. Juli 1764, Sta. B. III 77.

[2]) Sta. B. III 85/86.

[3]) Sta. B. III 87—93 und 79—84.

[4]) Sta. B. III 94.

[5]) Sta. B. III 102/103. Vor ihm waren für die verreisten Kriegsräte Hegeler und Teutscher eine kurze Zeit von Wegnern und Colomb mit der Aufgabe betraut gewesen. Da sie nicht schnell genug vorwärts kamen, wurde Reichardt an ihre Stelle gesetzt. Sta. B. III 97, 96, 102/103.

Inzwischen suchten die Emder durch Schreiben an den Etats-Kriegsminister von Hagen den Gang der Dinge zu beeinflussen [1]). Ohne jeden Erfolg. von Hagen dankte den Emdern zwar vielmals für alle ihre freundlichen Worte und Wünsche, aber wegen der Vorbeifahrt möchten sie sich an Reichardt und die Sonderkommission wenden [2]).

Von Halberstadt aus sandte Reichardt seinen Bericht, der durch die Verzögerung der Akteneinsendung längere Zeit zurückgeblieben war, nach Berlin [3]). Völlig neue Gesichtspunkte traten nicht zutage. Die Verhältnisse Ostfrieslands im allgemeinen und Leers wie Emdens im besonderen wurden eingehend erörtert. Um den Handel von Ostfriesland zu verbessern, so versicherte Reichardt, der sein Augenmerk hauptsächlich auf das Wohlergehen ganz Ostfrieslands richtete, und um den münsterschen, osnabrückschen und oldenburgischen Handel wieder an sich zu ziehen, müsse der König den mit der Kammer einstimmig entworfenen, einstweiligen Entwurf für einige Jahre bestätigen.

Innerhalb weniger Jahren würde sich zeigen, inwieweit die Verfügung gut sei oder, je nach den Umständen, eine Aenderung erfordere.

Die Verhandlungen selbst, die Reichardt mit den beiden Parteien führte, lassen zur Genüge sehen, wie Emden bis zum äussersten seine Stellung verteidigte und nur in Punkten, die, wenn auch nicht unwesentlich, doch den Kern der Sache nicht berührten, Zugeständnisse machte [4]). So hartnäckig zeigte sich die Stadt bei der Verteidigung ihres alten Rechtes, dass die ostfr. Kammer schliesslich beschloss, über den Kopf Emdens hinweg die Differenzen durch einen königlichen Erlass und eine interimistische Verfügung auf zwölf Jahre dergestalt regeln zu lassen, wie es in ihrer Verordnung [5]) geschehen war [6]). Den störrischen Emdern sollte mit Gewalt genommen werden, was sie nicht

---

[1]) Sta. B. III 98/99, 104/105. Auch die Leerer betätigten sich nach dieser Richtung, Sta. B. III 98—99.

[2]) Sta. B. III 106, 16. Oktober 1764.

[3]) Sta. B. III 108—122.

[4]) Sta. B. III 123—140.

[5]) Sta. B. III 142—147, auch 108—122.

[6]) Sta. B. III 141, 1. November 1764.

freiwillig geben konnten und wollten. In einem Schlussbericht [1]) setzte Reichardt die vorläufige Dauer des Vergleiches, der mit dem Beginne des Jahres 1765 in Kraft treten sollte, auf sechs Jahre herunter.

Am 3. Januar 1765 fiel der Schlag. Friedrich hatte den die Verordnung gutheissenden Erlass unterschrieben und liess ihn nunmehr der ostfriesischen Kammer mit dem Befehl zustellen, das Nötige in Emden und Leer zu veranlassen und darauf zu achten, dass ein jeder Teil genau und überall seinen neuen Verpflichtungen nachkomme [2]).

Die Leerer hatten erreicht, was sie wollten. Ihr gesamter Eigenhandel wurde vom Stapelrecht befreit, im übrigen wurde, um Betrug zu vermeiden und den Zoll einzuziehen, eine Anzahl Massregeln getroffen, die aus dem Vergleiche [3]) hervorgehen und hier nicht mehr besprochen zu werden brauchen. Da durch die Entscheidung vom 3. Januar der Sondervertrag Emdens mit der Zytsemaschen Kompanie überflüssig geworden war, so wurde er aufgehoben und die Zytsemasche Kompanie in allen Handelsbeziehungen den übrigen Leerer Kaufleuten gleichgestellt.

Zahlreich und schier unübersteiglich waren die Hindernisse gewesen, die sich dem Vermittlungswerke in den Weg gestellt hatten. Emden hatte den Kampf geführt im Bewusstsein, dass es sich um sein wohlerworbenes, fast viertehalb Jahrhunderte altes Recht handelte, ein Recht, auf dem sich der Wohlstand der Stadt zumeist aufgebaut hatte. Es hatte unterliegen müssen.

Nichts hatte aller Widerstand genützt. Emdens Stapelrecht, siegreich im 16. Jahrhundert gegen die Angriffe der Nachbarterritorien verteidigt, mit Ausdauer vor jeder Schwächung durch die Niederlande bewahrt, war schliesslich den unermüdlichen Anstrengungen der eigenen Volksgenossen zum Opfer gefallen.

Nicht ganz verschwand das Stapelrecht Emdens im Jahre 1765. Den Nichtostfriesen gegenüber blieben die alten Bestimmungen in voller Schärfe bestehen [4]), aber der von Nichtostfriesen

---

[1]) Sta. B. III 150, 6. Dezember 1764.

[2]) Sta. B. III 157, auch 158—162.

[3]) Sta. B. III 142—147, siehe Beilage Nr. 5.

[4]) Und auch die Ostfriesen waren nicht in ihrem ganzen Handel frei.

auf der Ems an Emden vorbei betriebene Handel war gering. Nur die Groninger entfalteten noch eine regere Tätigkeit.

Auch sollte der Vertrag [1]) nur für sechs Jahre gelten, aber aus dem Gebahren der preussischen Regierung und den Zeitverhältnissen, die ein Aufblühen des Stapelrechtes zu neuem Leben niemals gestattet hätten, konnten die Emder wohl entnehmen, dass sie sich auf irgendwelche Aenderung der einmal geschaffenen Lage keine Hoffnung zu machen brauchten.

Auf der anderen Seite kann man der preussischen Regierung keinen Vorwurf machen, dass sie mit fester Hand eingriff und den vernünftigeren Anschauungen zum Siege verhalf. Lange genug hatte sie mit einer manchmal staunenswerten Geduld und Nachgiebigkeit das Stapelrecht Emdens fast unversehrt bestehen lassen. Wenn Emden in einseitiger, allerdings leicht verzeihlicher Verkennung der Forderungen der Zeit ein Recht bewahren wollte, das sich nicht mehr halten konnte, und auf gütlichem Wege sich keine befriedigende Lösung finden liess, so blieb nur noch der Weg der Gewalt, d. i. der selbständigen landesherrlichen Verfügung, offen, und dass man mit unnötiger Härte vorgegangen sei, kann niemand behaupten.

Der Tag der Veröffentlichung des Vergleiches wurde von der ostfriesischen Kammer auf den 15. Februar festgesetzt. Die Emder kamen hiergegen ein und wünschten einen anderen Zeitpunkt, aber auf die Bitte der Leerer hin behielt man den festgesetzten Zeitpunkt bei [2]).

Von seiten des Generaldirektoriums zeigte man ein grosses Interesse an der Weiterentwicklung der Dinge in Ostfriesland. Es befahl der ostfriesischen Kammer am 26. Februar 1765, dass alle drei Monate über die Fortschritte der Angelegenheit Bericht eingesandt werde.

Man würde sich sehr irren, wenn man annähme, dass nunmehr zwischen Emden und Leer dauernd Friede geherrscht habe und jedermann im Rahmen des Vergleiches seinem Handel nachgegangen sei. Die Leerer waren durch das weitherzige Entgegenkommen der Regierung nicht befriedigt, sondern nur

---

[1]) Wenn man die aufgezwungene Entscheidung vom 3. Januar 1765 so nennen kann.

[2]) Sta. B. IV 1, 18. Februar 1765, die ostfriesische Kammer an den König. Auch Sta. B. III 163.

noch begehrlicher gemacht worden; ihr Verlangen ging jetzt dahin, auf diesem oder jenem Wege das Emder Stapelrecht gänzlich wirkungslos zu machen. Völlig abgabenfrei wollten sie die Emsmündung aus- und einfahren.

Die Emder, niedergedrückt durch die königliche Entscheidung, liessen es sich trotzdem nicht nehmen, den Leerer Verkehr auf das schärfste zu bewachen und ihn, wo sie konnten, zu erschweren.

Verzögert wurde die Durchführung der Verordnung im Anfange durch zwei Umstände. Einmal hatten noch nicht alle Kaufleute Leers den Eid geleistet, der sie verpflichtete, auf den Weg über Neuschanz und Bunde zu verzichten, sodann war für das Zollkontor in Leer noch kein bestimmter Ort angewiesen worden.

Rein nebensächlich wie diese Dinge waren, genügten sie doch den Emdern, um dem Flecken Leer vorläufig die Vorbeifahrt zu verweigern und ein bewaffnetes Schiff für diesen Zweck auf der Ems auszulegen[1]). Selbst als die Auricher Regierung anf die Vorstellungen Leers[2]) verbot, den Handel der Leerer Kaufleute zu behindern[3]), da sie durch Errichtung des Kontors und Ablegung des Eides ihre Pflicht erfüllt hätten, liess sich Emden nicht einschüchtern Zu drei Malen wandte es sich mit seinen Vorstellungen an die Regierung.

Da die Regierung sah, dass auf Seiten der Leerer doch wohl nicht alles ganz einwandsfrei zugegangen war, so trat sie mit der Kammer in Unterhandlungen[4]). Das Ergebnis war, dass in einer Verordnung vom 28. März 1765[5]) die Beamten zu Leer angewiesen wurden, sämtliche Kaufleute und vor allem die Zytsemasche Kompanie zu benachrichtigen, dass ihnen die freie Vorbeifahrt verboten sei, solange sie nicht den geforderten Eid geleistet und darüber eine Bescheinigung zu Emden eingebracht hätten. Hierauf scheinen alle Leerer Kaufleute den Eid geleistet zu haben, wenigstens hört man nichts mehr über Ungelegenheiten, die ihnen deswegen verursacht worden wären.

---

[1]) Sta. A., Stadt Leer, Vorbeifahrtsrecht Nr. 6 II 6/7.
[2]) Sta. A., St. L., Vbr. Nr. 6 II 3—11.
[3]) Sta. A., St. L., Vbr. Nr. 6 II 13, 14. April 1765.
[4]) Sta. A., St. L., Vbr. Nr. 6 II 14—60.
[5]) Sta. A., St. L., Vbr. Nr. 6 II 67.

Am selben Tage erliessen Regierung und Kammer ein Reskript an Emden, in dem gesagt wurde, dass es dem Vergleich zuwiderlaufe, wenn die Leerer nur von solchen Gütern das Portofrankoprivileg geniessen sollten, die von Emder Börtschiffern eingebracht würden [1]). Ferner würden die Leerer zu lange aufgehalten, wenn der Befehlshaber des Jagdschiffes, der mit Lesen und Schreiben nicht gut fertig werden könnte, ihre Frachtbriefe erst abschreiben wolle. Es würde genug sein, wenn er einen Vorzeigungsvermerk darauf setzte und einen Mann mit nach Leer schickte [2]).

Leer liess trotz aller Widerwärtigkeiten den Mut nicht sinken, weil es an der preussischen Landesregierung eine nie versagende Rückendeckung hatte [3]). Sein Handel begann sich unter Preussens Schutz merklich auszudehnen. Der Flecken durfte Kaufleute aus Bordeaux und Bayonne beherbergen [4]). Bald wuchs den Leerern der Mut derart, dass sie sich auf Gegenstösse gegen Emden besannen. Am 23. Oktober 1765 empfing die Regierung ein Promemorial, in dem gebeten wurde, in Leer ebenso wie zu Emden, einen Freihafen einzurichten [5]). Doch die Leerer fanden kein Gehör. Eine schroffe Zurückweisung wurde ihnen zuteil [6]).

Ein anderer Vorstoss der Leerer zielte vielleicht noch weiter. Den Norderneyer Fischern sollte erlaubt werden, mit ihrer Ware Emden vorbei nach Leer zu fahren [7]). Teilweise erreichte Leer seine Absicht.

---

[1]) Vgl. dagegen S. 280 Anm. 1.

[2]) Sta. A., St. L., Vbr. 6 II 68—70.

[3]) Sta. A., St. L., Vbr. 6 II 71, „. . . weil S. K. M. Absicht ist, das dortige (Leerer) commercium auf alle nur mögliche Weise zu extendiren und nicht ferner verstattet werden soll, dass solches durch die Schläfrigkeit der Emder allmählich dem gänzlichen Untergange ausgesetzt und so zu reden nach fremden Orten verwiesen werde."

[4]) Sta. A., St. L., Vbr. 6 II 72.

[5]) Der hier zum ersten Male ausgesprochene Wunsch, in Leer einen Freihafen errichtet zu sehen, verschwand nicht wieder aus den Köpfen der Leerer, wurde aber erst 1850, unter stark einschränkenden Bedingungen, nach langjährigen Verhandlungen verwirklicht, Sta. H. 115 PN Nr. 2.

[6]) Sta. A , St. L., Vbr. 6 II 157.

[7]) Sta. A., St. L., Vbr. 9, 1—3, Vorstellung und Bitte der Schüttemeister zu Leer, 31. August 1765. Die ganze Angelegenheit ist behandelt in Sta. A., St. L., Vbr. 9, 1—112.

Wieder wurde eine Bresche in das Emder Stapelrecht gebrochen, indem am 15. Oktober 1765 verordnet wurde, dass eine oder zwei zusammenfahrende Schnicken [1]) erst zu Emden einlaufen müssten, wenn aber ihrer drei beisammen seien, könnte die dritte nach vorhergehender Anmeldung beim Befehlshaber des Stadtschiffes gradeswegs nach Leer fahren. Damit war der Zwist nicht beseitigt. Die Kammer fand sich gezwungen [2]), die Verordnung vom 15. Oktober 1765 zu wiederholen [3]) und dahin zu erweitern, dass es einerlei sei, ob die Fischerschnicken zu mehreren oder nacheinander kämen. Stets sollte die dritte ungehindert nach Leer fahren. Aus dieser Erlaubnis machten die Leerer nach und nach ein Gebot, indem sie darauf bestanden, dass jede dritte Fischschnicke nach Leer fahren müsse. Sie massten sich somit eine Art partiellen Stapelrechtes an.

Den Norderneyern kam diese neue Einengung ihres Fischhandels sehr ungelegen. In einer am 30. April 1774 bei der ostfriesischen Kammer eingereichten Beschwerde verlangten sie ausserdem die Erlaubnis, in Emden ihre Fische selbst verkaufen zu dürfen. Bisher seien sie nämlich genötigt worden, nach einer Stunde die nicht verkauften Fische dem „Stadtfischauktionario" zum Verkauf zu übergeben [4]).

Was den ersten Punkt anging, den Zwang, jede dritte Fischschnicke nach Leer gehen zu lassen, so wurden die Norderneyer auf die Verordnung vom 10. Juli 1767 verwiesen [5]). Diese Verordnung gründe sich auf die damals geübte Gewohnheit. Es würde nur Gelegenheit zur Unterschleifen geben, wenn die Norderneyer unterwegs, zwischen Emden und Leer, anliefen. Ein für allemal wurde festgesetzt, dass jede dritte Fischschnicke nach Leer gehen müsse.

Mehr Entgegenkommen fanden die Inselbewohner für den zweiten Teil ihres Gesuches, da sich Emden bereit erklärte, den

---

[1]) Leichte, lange und spitzzulaufende Fischerböte für Fluss-Schifffahrt.

[2]) Der Streit soll der besseren Uebersicht wegen gleich hier seinem Verlauf nach kurz behandelt werden.

[3]) Sta. A., St. L., Vbr. 9, 89—91.

[4]) Eine eigenmächtige Aenderung der Stapelrechtsbestimmungen seitens Emdens.

[5]) Eine Verordnung, die ich nicht auffinden konnte.

Selbstverkauf auf zwei bis drei Stunden, wie es auch bisher geschehen sei, zu gestatten [1]).

Auch von Leer sah sich Emden immer wieder von neuem angegriffen. Am 15. Mai 1766 baten einige Leerer Schiffer, dass das von ihnen befrachtete und jetzt von Bordeaux zurückgekehrte Schiff, die „Juffrouw Elisabeth", die für die Emder Bürger mit eingenommenen Waren auf dem Hoek von Logum ausladen und sodann seinen Kurs, ohne in Emden einzulaufen, nach Leer fortsetzen dürfe. Da die ostfriesische Kammer unter Hinweis auf die entgegenstehende Verordnung von 1765 sich hierauf nicht einliess, mussten die Leerer selbst zusehen, wie sie sich mit dem Magistrat Emdens auseinandersetzten [2]).

Mittlerweile hatte die Kammer ihre Arbeit soweit gefördert, dass sie am 20. Juli 1766 ihren ersten Bericht über den Erfolg des Vergleiches einsenden konnte. Das Generaldirektorium hatte zwar befohlen, alle drei Monate einen solchen Bericht einzuschicken [3]), aber dazu war es nicht gekommen, jedenfalls, weil die Kammer zunächst die Klärung der Dinge abwarten wollte. Jetzt konnte sie berichten, dass, nachdem alle dabei vorgefallenen Schwierigkeiten erledigt seien, diese Einrichtung seit einiger Zeit in guten Gang gebracht sei. Sie würden nach Kräften darauf sehen, dass man es hierbei bewenden lasse.

Ohne ernstere Zwischenfälle [4]) mit sich zu bringen, näherten sich die sechs Jahre des Vergleiches von 1765 ihrem Ende. Die Leerer, die mit der neu geschaffenen Lage wohl zufrieden waren, sandten ein halbes Jahr vor Ablauf des Vergleiches, am 2. August 1770, eine Bittschrift [5]) an die ostfriesische Domänenkammer und verlangten die Verlängerung des Vergleiches, da er Leers Handel gefördert habe. Die bei der Ausübung zum Vorschein gekommenen Ungelegenheiten würden sich leicht heben lassen, wenn Emden massvoll vorginge. Die Kammer teilte das Gesuch den Emdern mit, sie glaubte zwar nicht, dass Emden dabei etwas zu erinnern hätte, indessen möchte es

---

[1]) Sta. A., St. L., Vbr. 9, 112. Bescheid für die Einwohner und Fischer von Norderney

[2]) Sta. A., St. L., Vbr. 6 II 217/218.

[3]) S. S. 290.

[4]) Sta. A., St. L., Vbr. 6 II 238–240, 249/250.

[5]) Sta. A., St. L., Vbr. 6 II 269–272.

sich aussprechen. Da Emden nicht antwortete, so wiederholte sich derselbe Vorgang noch einmal [1]). Die Emder hatten inzwischen von der gewonnenen Zeit guten Gebrauch gemacht und eine ansehnliche, ihre Beschwerden zusammenfassende Schrift anfertigen lassen. Am 25. Januar 1771 wurde sie der Kammer vorgelegt [2]). Nicht wenige Klagen hatte man über die Leerer anzuführen, über die Missgriffe, die sie sich hätten zu schulden kommen lassen. Der Kernpunkt der Anklagen betraf den Transitverkehr zu Emden [3]). Unumstritten sei es, dass nur diejenigen Waren, die in den Emder Hafen seewärts einliefen und seewärts versandt würden, von Zoll- und anderen Abgaben befreit sein sollten, bei dieser Bestimmung sei es bis jetzt unverändert geblieben. Trotzdem bemühten sich die Leerer unausgesetzt, der Stadt Emden zum Schaden hier Neuerungen einzuführen. Nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Flecken Leer von allen neuen Forderungen, mit denen er schwanger ginge, absehe und die angemassten Rechte aufgäbe, könne man sich auf neue Verhandlungen einlassen.

---

[1]) Sta. A., St. L., Vbr. 6, 273/274, 268 (26. und 31. Dezember 1770).

[2]) Sta. A., St. L., Vbr. 6, 275—293.

[3]) In Sta. A., St. L., Vbr. 6, 283—291 wird das „Recht von Bürgertransitwaren bei dem porto-franco zu Emden" in 100 Punkten auseinandergesetzt. Anschliessend folgt eine Liste der in den Jahren 1766—1770 zu Leer seewärts eingekommenen und ausgegangenen Schiffe. Da sie für die Einschätzung des ostfriesischen Handels um 1770 nicht ohne Interesse ist, lasse ich sie folgen:

Jahr	fremde	Emder	Leerer	andere ostfr. Schiffe
		eingelaufene Schiffe:		
1766/67	46	14	28	13
1767/68	50	10	23	24
1768/69	53	15	16	36
1769/70	50	10	9	33
	199	49	76	106
		ausgelaufene Schiffe:		
1766/67	7	2	13	11
1767/68	6	4	10	13
1768/69	5	3	13	10
1769/70	14	4	14	15
	32	13	50	49

Hinzugefügt ist die Bemerkung: „Die Leerer Eingesessenen besitzen drei eigentümliche zur See fahrende Schiffe."

Das gleichzeitige Gesuch um Aufschiebung der endgültigen Erklärung wurde von der Kammer genehmigt, aber bemerkt, dass bis zur näheren Entscheidung nach der vorläufigen Verordnung verfahren werden müsse. Im übrigen sei es nicht angängig, dass die Emder durch Voranstellung von Nebenpunkten [1]) die Sache selbst verdunkelten. Sie sollten sich bei Vorbringung ihrer Gründe an die vorläufige Ordnung halten. Nebenpunkte müssten besonders vorgebracht werden [2]). Ob die Emder keine Lust hatten, eine auf die Sache selbst eingehende Schrift auszuarbeiten, da sie doch von vornherein an dem Erfolge verzweifeln mussten, sie taten keine irgendwie genügenden Schritte, um die Erneuerung des Vergleiches von 1765 zu verhüten.

Fast möchte man annehmen, dass eine stumme Verzweiflung über das über ihre Stadt hereingebrochene Geschick sich ihrer bemächtigt habe [3]). Die endgültige Erklärung Emdens verzögerte sich immer mehr [4]).

Mittlerweile blieb der alte Vergleich von 1765 in Kraft. Emden ergab sich in sein Schicksal. Auch Streitigkeiten fielen nicht mehr vor, so dass von der ostfries. Kammer beschlossen wurde [5]), den Vertrag von 1765 auch formell zu verlängern. Dem entsprechend wurde eine königliche Verordnung [6]) am 11. August 1772 erlassen, nach der die Sache vor der Hand beim alten Zustande blieb und die vorläufige Verfügung vom 3. Januar 1765, da beide Teile sich dabei beruhigten, ferner zugrunde gelegt wurde [7]). Die Entscheidung war im Sinne Leers ausge-

---

[1]) Gemeint sind offenbar die endlosen Ausführungen Emdens über den Transitverkehr.

[2]) Sta. A., St. L., Vbr. 6 II 294, 11. Februar 1771.

[3]) Diesen Eindruck gewinnt man, wenn man „des Magistrats zu Emden Erinnerungen" über die von Leer aus nachgesuchte Verlängerung der Vorbeifahrt liest. Sta. A., St. L.. Vbr. 6 II 295—306.

[4]) Es ist aus den vorliegenden Akten nicht zu sehen, ob sie überhaupt eingeliefert worden ist. Sta. A., St. L., Vbr. 6 II 307, Kammerinstruktion vom 26. März 1771.

[5]) Sta. B IV 7, 24. Juli 1772.

[6]) Sta. B. IV 8.

[7]) Klopp gibt für die Zeit von 1771 noch einige weitere Angaben, die mir nicht einwandfrei erschienen. Da jedoch die zugrunde liegenden Akten von ihm nicht zitiert wurden, auch in dem von mir benutzten, sonst vollständigen Quellenmaterial nichts darüber gefunden werden konnte,

fallen. Hierdurch ermutigt, versuchten nunmehr auch die Kaufleute von Weener die freie Vorbeifahrt zu erlangen, die zu erringenden Vorteile lockten zu verführerisch [1]). Von seiten der Kammer wurde Emden am 28. Juni 1773 aufgefordert, sich gutachtlich über das Begehren des Fleckens Weener zu äussern. Am 13. Dezember 1773 wiederholte sie ihre Aufforderung [2]). Die Emder, die sich jetzt zu einer Antwort bequemten, lehnten, wie zu erwarten stand, das Gesuch der Weenerer ab [3]) Ihre Gründe waren stichhaltig und verfehlten ihre Wirkung nicht. Ausdrücklich habe man festgesetzt, dass die den Leerern vorläufig gestattete Vorbeifahrt nicht zu weiterer Schmälerung der Rechte Emdens führen solle, andererseits seien die über das Emder Fahrwasser vorgebrachten Beschwerden grundlos, da die vor zwei Jahren gegrabene Fahrrinne allen Anforderungen genüge, endlich sei die vorgeschlagene Art und Weise der Verzollung undurchführbar. Die Kammer musste sich damit begnügen, den Weenerern die Nichterhörung ihres Gesuches mitzuteilen [4]). Es war das letzte Mal, dass neben Leer noch ein anderer Ort die freie Vorbeifahrt verlangte. Bei der Abfassung der Artikel des Vergleiches von 1765 war nicht durchweg mit der wünschenswerten Genauigkeit vorgegangen worden. Besonders liess der vierte Artikel nicht mit Sicherheit erkennen,

---

so war ich nicht in der Lage, seine Angaben zu prüfen. Für die Entwicklung des Ganzen sind zudem seine Angaben ohne besondere Bedeutung.

[1]) Sta. A., St. L., Vbr. 6 II 308—310, 22. Juni 1773. „Vorstellung der Bevollmächtigten der Käse-, Getreide-, Salz- und Butterhändler in Weener." Weil es der Stadt Emden zu kostspielig werden würde, in Weener ein Zollkontor zu halten, so könnte man, was die Verzollung anginge, es mit ihnen halten wie mit der Zytsemaschen Kompanie oder, was umständlicher sei, die Schiffe beim Aus- und Einlaufen auf dem Strom bei Leerort Anker werfen und ihre Ladung zu Leer bei dem Zollkontor klarieren lassen, und wenn sie zur See ausfahren wollten, sollten sie einen Schein des Leerorter Zollkontors bei dem Emder Wachtschiff abliefern müssen.

Schon bei den Verhandlungen, die dem Vertrage von 1749 vorangingen, hatten die Weenerer eine Rolle gespielt, waren aber nachher nicht in den Vertrag aufgenommen worden, sondern stets dem Stapelrecht unterworfen geblieben.

[2]) Sta. A., St. L., Vbr. 6 II 312.

[3]) Sta. A., St. L., Vbr. 6 II 313–316, 29. Dezember 1773.

[4]) Sta. A., St. L., Vbr. 6 II 317, 17. Januar 1774.

ob Leerer Schiffe, die auch Emder Waren geladen hatten, den Emder Hafen anzulaufen gezwungen waren oder nicht. Als hierüber entstehende Uneinigkeiten den Uebelstand in seiner vollen Schärfe zeigten, legte sich die Kammer ins Mittel und gab in ihrer Verordnung vom 10. Februar 1774 [1]) dem Vertrage einen der Stadt Emden günstigen Sinn, und die Emder taten noch das Ihrige hinzu, indem sie am 11. März 1774 eigenmächtig an die Emder und Leerer Zollkassen einen Befehl ergehen liessen, dass alle Schiffe, die zugleich für Leerer und Emder Kaufleute Waren geladen hätten — letztere möchten noch so gering sein —, in den Emder Hafen einlaufen und die nach Leer bestimmten Güter in ein Emder Börtschiff zur weiteren Beförderung umbodmen müssten [2]).

Friedlich verliefen die folgenden Jahre. Stillschweigend behielt der Vertrag von 1765 seine Geltung. Ein grösserer Streit wurde erst 1787 heraufbeschworen [3]). Zwei der besten und ehrlichsten Kaufleute Emdens, Peter und Jan Bernhard Marches, zeigten am 1. Januar 1787 dem Magistrate der Stadt Emden an, dass der Kaufmann Brust zu Bordeaux ihnen zwei Konnossemente, auf Leer lautend, zugesandt habe, wonach er 34 Oxhoft Wein in des Jan Giesen Kuiken Schiff geladen und an sie adressiert habe, damit sie die Güter in Leer in Empfang nähmen und nach Meppen weiterbeförderten. Da dies gegen das Stapelrecht verstosse, gemäss dem westfälische Güter nicht nach Leer, sondern nach Emden gebracht werden müssten, zeigten sie den Handel dem Magistrat an, da anzunehmen sei, dass Kuiken mit seinem Schiffe stracks nach Leer fahren werde, wie später geschah, obwohl das Emder Wachtschiff sogar einen Kanonenschuss auf das Leerer abfeuerte [4]).

Die Stadt Emden wandte sich, um das ihr drohende offenbare Unglück zu vermeiden, an die ostfriesische Kammer, erhielt jedoch den betrübenden Bescheid, die 34 Oxhoft Wein

[1]) Sta. B. IV 35/36.

[2]) Sta. B. IV 37.

[3]) Siehe auch Klopp III 249.

[4]) Sta. B. IV 9—26, 7. März 1787, ferner 13 Anlagen, die in Sta. B. IV 27—46 enthalten sind. Ein näheres Eingehen auf den Fall, der hier in allen Einzelheiten erzählt wird, ist nicht möglich.

Die Sache wurde nicht unmittelbar dem Magistrat hinterbracht, sondern erst durch Vermittlung des Kriegskommissars Braun, Sta. B. IV 34.

seien im Verhältnis zu der ganzen, dem Leerern gehörigen Ladung unwesentlich. Es sei unbillig, wenn die nach Leer bestimmte, aus 120 Fässern bestehende Ladung der wenigen Emder Güter wegen in Emden ausgeladen und von da nach Leer mit grossen Kosten weiterbefördert werden sollte [1]). Hierauf versuchte es die Stadt beim Generaldirektorium in Berlin mit der Bitte, den Schiffer Kuiken zum Schadenersatz zu verurteilen und die verfassungswidrige Verfügung der Kammer wieder aufzuheben. Von Berlin ging das Bittgesuch der Emder an die Kammer zurück, damit sie über die eigentliche Bewandtnis der Sache berichte [2]). Diesem Verlangen kam die Kammer pünktlich nach.

Kein Wunder, wenn sie dem Groll, den sie gegen Emden ob des kühnen Schrittes hegte, freien Lauf liess und in ihrem Berichte [3]) die Sache so darstellte, dass Emdens Handlungsweise notwendig in einem ungünstigen Lichte erscheinen musste [4]). Da die Ansicht der Kammer die Billigung des Generaldirektoriums fand, so wurde verordnet, dass die Emder Instruktion vom 11. März 1774, der Verfügung des Jahres 1765 gemäss, abgeändert werden sollte [5]). Alle diese Vorgänge bestätigten, dass die Kammer den Emder Magistrat strenger beaufsichtigen müsse [6]).

Das 18 Jahrhundert näherte sich seinem Ende. Die französische Revolution brach herein und brachte die bedeutungsvollsten Umgestaltungen im politischen und sozialen Leben mit sich [7]).

Für das Emder Stapelrecht hatte sie zunächst keine unmittelbaren Folgen Hier ging alles im gewohnten Geleise weiter. Nur einmal entstand Unruhe in Leer, da sich in den Köpfen seiner Einwohner plötzlich, man wusste nicht wie, die Meinung festsetzte, Emden habe bei Friedrich Wilhelm II. Schritte in

---

[1]) Sta. B. IV 45/46, 17. Februar 1787.

[2]) Sta. B. IV 50, 20. März 1787.

[3]) Sta. B. IV 51—62, 30. April 1787.

[4]) Der Bericht der Kammer weicht in vieler Beziehung sachlich von der Emder Darstellung ab, so dass bei dem Fehlen anderer Quellen nicht gut entschieden werden kann, welcher Partei Recht zu geben ist.

[5]) Wie das im einzelnen geschehen soll, ist nicht angegeben.

[6]) Sta. B. IV 66/67.

[7]) Ueber den Einfluss der französisshen Revolution auf Ostfriesland siehe Klopp III 201—237.

betreff des Stapelrechtes getan [1]). Auf ihre Anfrage bei der Kammer wurde ihnen der beruhigende Bescheid zuteil, dass bisher noch nichts darüber bekannt geworden sei, dass Emder Abgeordnete in Berlin die Angelegenheit des Stapelrechtes wieder in Fluss gebracht hätten. Falls es noch geschähe, würde die Kammer je nach den Umständen berichten, allenfalls könnten die Bittsteller sich schon jetzt in dieser Sache direkt an den Hof wenden [2]). Damit scheint die Angelegenheit, der wahrscheinlich ein falscher Alarm zugrunde gelegen hatte, ihr Ende gefunden zu haben. Auch eine Bewegung unter den Fehnbesitzern, die für ihren Torf die stapelfreie Durchfuhr anstrebten, verlief im Sande, da die Regierung, laut ihrem Bescheide vom 24. November 1790, aus eigener Macht nichts anders zu tun vermochte, als das gnädigste Vertrauen auszusprechen, dass Emden den Vorstellungen seiner Landesgenossen entsprechen werde [3]).

Es war unvermeidlich, dass auch Ostfriesland über kurz oder lang die Folgen der unaufhörlichen politischen Aenderungen, die die französische Revolution hervorrief, an sich verspürte. Anfänglich, 1795—1806, wandte sich die Lage zu seinen Gunsten, da die politischen Aenderungen einen ungeahnten Aufschwung des ostfriesischen, besonders aber des Emder Handels herbeiführten, sodass diese Jahre eine der glücklichsten Zeiten in der ostfriesischen Handelsgeschichte darstellten, eine Zeit des Aufschwungs, wie sie Emden nur in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts gesehen hat.

Im Jahre 1803 holte Frankreich zu einem Schlage gegen England aus, seinen gefährlichsten Gegner, indem es, ohne dass Preussen es verhindern konnte, das Königreich Hannover besetzen liess. Die nächste Folge war, dass die beiden Ströme, Weser und Elbe, für jeden Handel geschlossen wurden in der Absicht, dem englischen Handel, der sich damals seine Weltstellung errungen hatte, das deutsche Absatzgebiet zu verschliessen.

Durch diese zweischneidige Massregel wurde auch der deutsche Handel auf das empfindlichste getroffen. Besonders

[1]) Sta. A., St. L., Vbr. 6 II 318/19, 15. September 1789.
[2]) Sta. A., St. L., Vbr. 6 II 320, 29. September 1789.
[3]) Wiarda X 1, S 67—70, 79.

Bremen geriet durch die Stromsperre in eine so bedrängte Lage, dass es gezwungen wurde, andere Wege für seinen Handel zu suchen. Sein Blick fiel auf Leer, als den damals besten Verbindungshafen mit der Nordsee. Eine ungeahnte Zukunft stieg in den Augen der Leerer Kaufmannschaft auf [1]). Alle Hoffnungen mussten jedoch wieder zusammenfallen bei dem Gedanken, dass ihr Ort kein Freihafen war und kein Transitrecht besass. Solange Emden sich an die ihm gebliebenen Reste des alten Stapelrechts klammerte, konnte Leer von der günstigen Konjunktur keinen wirksamen Gebrauch machen. Deshalb hiess es jetzt, mit allen Kräften darauf hinzuarbeiten, dass Leer von den letzten Verpflichtungen, die ihm das Stapelrecht auferlegte, befreit wurde und womöglich gegen Zahlung des Zolles die völlige Freigabe des Handels sich erzwang. Schnell ging man ans Werk. Der erste Schritt bestand in einem Schreiben des Justizkommissionsrats Sutthoff [2]) in Leer an Karl August von Struensee, der am 16. Oktober 1791 zum Minister des Akzise-,Zoll-,Kommerzial- und Fabrikwesens ernannt worden war [3]). Gewaltig habe in den letzten Jahren der Handel Leers zugenommen [4]), besonders begünstigt durch die Vorbeifahrtsakte vom Jahre 1765. Aber wenn man Leer wirklich in die Höhe bringen

---

[1]) Für die wirtschaftlichen Zustände Emdens und Leers siehe Klopp III 95—111. Ueber die Höhe des Emshandels im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts fanden sich folgende Angaben (letztes Aktenstück in ER. 1088): „Specification der Güter, die in den Jahren 1774—1780 über Emden und Leer nach Westfalen versandt sind, nebst ihrem Wert und wieviel davon an Zoll eingenommen ist":

Wert der über Emden gegangenen Güter	327955,—	Rtlr.
„ „ „ Leer „ „	224900,—	„
Zollertrag in Emden	4566,21	„
„ „ Leer	4264,50	„
Für die Jahre 1792—1798:		
Wert der über Emden gegangenen Güter	436359,—	Rtlr.
„ „ „ Leer „ „	522580,—	„
Zollertrag in Emden	4329,37	„
„ „ Leer	9757,20	„

[2]) Sutthoff, „mit seiner Ernte in der Justizpflege nicht zufrieden, hat schon vor längst bei diesen Kriegszeiten auch kaufmännische Spekulation angefangen", so äusserten sich die Emder über diesen Mann.

[3]) ADB. XXXVI 663.

[4]) Vgl. Anm. 1.

wolle, so müsse man an die Stelle des Vertrages von 1765 eine Akte setzen, die in Wirklichkeit allgemeine Gleichheit in der Behandlung bringe [1]), und dafür sei jetzt der Zeitpunkt gekommen. Sein Wunsch sei, dass vorläufig dem Flecken Leer das Portofrankorecht [2]) und die Transitfreiheit verliehen würden, bis die Sache zur dauernden Verfügung reif sei [3]). Bald darauf, am 22. Oktober 1803, sandte die Leerer Kaufmannschaft ihrerseits eine Bittschrift [4]) an die Kammer wegen der transitfreien Verschiffung der an der blockierten Elbe und Weser wohnenden Kaufleute Güter über Leer.

Mehrere auswärtige Kaufleute, die aus Unwissenheit geradeswegs nach Leer gesegelt waren, hatten, dem Willen der Emder sich fügend, zurückfahren müssen. Leers Bitte war es, zu gestatten, dass diese Schiffe stracks nach Leer segelten und am dortigen Zollkontor mit der gewöhnlichen Transitabgabe ein- und ausklarierten. Jeder Kundige wusste, worauf diese unscheinbare Bitte hinauslief.

Die Domänenkammer war zuvorkommend genug, das Gesuch zu befürworten [5]). Da aber Emden nicht das mindeste Verständnis für das Begehren der Leerer zeigte [6]), so blieb der Kammer vor der Hand nichts anderes übrig, als die Leerer mit ihrem Gesuch abzuweisen [7]). Kein besserer Erfolg war den Leerern beschieden, als sie am 23. November 1803 nochmals in den dringendsten Ausdrücken um Erhörung ihres Gesuches baten [8]), denn die Kammer erklärte sich für nicht befugt, aus sich heraus das der Leerer Kaufmannschaft zugestandene Vorbeifahrtsrecht gegen den Willen Emdens noch weiter, als die Verordnung vom Jahre 1765 besagte, auszudehnen [9]). Damit war die erste Phase der Angelegenheit beendet.

---

[1]) Eine „Egalisationsakte"; man merkt dem Worte den Einfluss der französischen Revolutionsgedanken an.

[2]) Vgl. S. 280 Anm. 1 und S. 292.

[3]) Sta. B. IV 70/71, 4. Oktober 1803.

[4]) Sta. A., St. L., Vbr. 14, 1—4.

[5]) Sta. A., St. L., Vbr. 14, 5/6, 25. Oktober 1803.

[6]) Sta. A., St. L., Vbr. 14, 7/8, 8. November 1803. ER. 1255, 3/4, und 9. November 1803.

[7]) Sta. A., St. L., Vbr. 14, 9., 18. November 1803.

[8]) Sta. A., St. L., Vbr. 14, 10—13.

[9]) Sta. A., St. L., Vbr. 14, 10—13.

Die Leerer gewahrten mit Besorgnis, dass die überaus günstige Konstellation der politischen Verhältnisse fruchtlos für sie ablaufen werde, wenn nicht weitere schnelle und energische Schritte bei den entscheidenden Behörden getan würden. Einen Anfang hatte man bereits mit dem Schreiben Sutthoffs an Struensee gemacht. Jetzt kam ein Personenwechsel hinzu, der alles zum Besten Leers zu wenden schien. von Vincke, der spätere westfälische Oberpräsident, wurde an die Spitze der ostfriesischen Kammer gestellt. Er sah bald, obwohl er seine Ansichten grösstenteils nur aus Akten schöpfen musste, dass eine tatkräftige Unterstützung Leers die einzige richtige Politik sei, und handelte danach.

Auf Verlangen Struensees stattete er am 15. Dezember 1803 [1]) sein Gutachten über den Antrag des Sutthoff ab, ein Gutachten, das bewies, wie klar und unbefangen er das zwischen Emden und Leer bestehende Verhältnis erkannte. Von vornherein trat er unbedingt auf die Seite des Fleckens Leer und befürwortete sein Gesuch, freilich zu gleicher Zeit darauf hinweisend, dass Emden sich niemals gutwillig dazu verstehen werde, sein Stapelrecht völlig aufzugeben. von Struensee stellte es dem Minister v. Angern [2]), dem er von den Verhandlungen Mitteilung gemacht hatte, anheim, über die Angelegenheit nähere Erkundigungen einzuziehen und die erforderlichen Schritte zu tun [3]).

Die Angst der Leerer wuchs, als sie die Entscheidung sich hinausschieben sahen und auch v. Vincke, auf den sie alle ihre Hoffnung setzten, die Erledigung ihres Anliegens nicht beschleunigen zu können schien. Da die Zeit drängte, wurden sie zu einer dritten Bittschrift veranlasst, die am 20. Januar 1804 an das Generaldirektorium abgesandt wurde [4]). Zwei Punkte wurden von Leer hervorgehoben. Einmal erklärte es die Stadt Emden für unfähig, den Handel Bremens zu übernehmen, zum anderen hob es hervor, dass Bremen sich andere

---

[1]) Sta. B. IV 72/73.

[2]) v. Angern war 1803 zum Wirklichen Geheimen Staats-, Kriegs- und dirigierenden Minister bei dem Generaldirektorium ernannt worden, ADB. I 459.

[3]) Sta. B. IV 68/69, 12. Januar 1804.

[4]) Sta. B. IV 77—82.

Wege suchen werde, wenn in Ostfriesland die alten Verhältnisse blieben, eine Vermutung, die sehr berechtigt war und ohne Zweifel starken Eindruck machte. Zugleich sandte Sutthof ein Schreiben an Struensee [1]).

Periculum in mora, das war der Grundton in beiden Schriften [2]). Noch ehe die beiden Vorstellungen in Berlin eintrafen, kam von dort die Verfügung [3]), dass v. Vincke mit Hinzuziehung der Kriegs- und Domänenräte Schnedermann und Tiemann, die über diese Angelegenheit am besten unterrichtet wären, versuchen solle, eine gütliche Uebereinkunft mit der Stadt Emden zu treffen und so eine Schädigung ihrer Handelsprivilegien und einen förmlichen Rechtsstreit zu vermeiden. Besonders wichtig sei dabei auch die Erörterung der Frage, wie weit der Landesherr historisch berechtigt sei, zum Wohle des ganzen Landes eine für beide Handelsstädte [4]) heilsame nähere Bestimmung zu treffen.

Struensee erklärte sich bereit, das Gesuch der Leerer zu bewilligen [5]). Bevor jedoch etwas getan würde, solle nach allgemeinem Dafürhalten gewartet werden, bis v. Vincke, dem auch die dritte Bittschrift Leers und Sutthoffs zweites Schreiben zur Begutachtung zugeschickt wurden [6]), sich geäussert habe [7]).

Die ersten Monate des Jahres 1804 wurden ausgefüllt mit langwierigen Verhandlungen zwischen Vincke und Emden [8]). Hüben und drüben machte man Einigungsvorschläge. Hierbei traten Emdens Anschauungen besonders klar in den „grundsätzlichen Darlegungen“ [9]) hervor. Der wichtigste von den acht hier niedergelegten Punkten war der sechste, gemäss dem die

---

[1]) Sutthoff ist sicherlich auch der Verfasser der Gesuche Leers gewesen.

[2]) Sta. B. IV 85/86. Am 24. Januar 1804 setzte Leer die Kammer in Aurich von ihrem Immediatgesuch in Kenntnis und liess ihr zugleich eine Abschrift übergeben, Sta. A., St. L., Vbr. 14, 15.

[3]) Sta. B. IV., 75/76, 26. Januar 1804.

[4]) Auch Leer wird vielfach in den Akten als „Stadt“ bezeichnet, obwohl es erst im Jahre 1823 diesen Rang erhielt.

[5]) Sta. B. IV 84, 30. Januar 1804.

[6]) Sta. B. IV 83.

[7]) Sta. B. IV 90/91.

[8]) ER. 1255.

[9]) „Principia generalia“, 28. April 1804.

Vorbeifahrtsakte von 1765 in allen Stücken ihre Kraft behalten sollte. Die Stadt Emden, die selbst fühlte, dass ihr starres Verhalten eine besondere Erklärung verlange, führte zu ihrer Entschuldigung an, dass nicht Kleben an despotischen Einrichtungen aus vergessenen Zeiten oder Mangel an Gemeinsinn ihr die Feder führe, sondern warmes Pflichtgefühl der Selbsterhaltung. v. Vincke verhielt sich den „grundsätzlichen Darlegungen" durchaus ablehnend gegenüber.

Emdens Lage verschlimmerte sich bedeutend, als von seiten der Regierung in Erfahrung gebracht wurde, dass die in einer Direktorialverfügung vom 2. Mai 1780 allgemein festgesetzte Herabsetzung des Emder Zolltarifs in Bezug auf westfälische Waren von der Stadt Emden so ausgelegt worden war, dass die Verfügung nur für die von Emden dahingehenden Waren gelte, und dass der geringere Satz beim Zollkontor in Leer nicht in Anwendung gekommen war [1]). Das Verfahren Emdens war bewusstem Betruge gleich zu erachten [2]).

Am 26. Mai 1804 schickte v. Vincke seinen „vorläufigen Plan" ab [3]). Es waren Vorschläge, die durchdacht, kräftig und

---

[1]) ER. 1255, 15. Mai 1804.

[2]) Schon 1798 hatten sich die Leerer darüber beklagt, dass sie den Zollersatz von 1780 nicht genössen, und eine Herabsetzung des auf die nach Westfalen gehenden Güter gelegten Zolles verlangt. Die Verhandlungen, die sich zwischen Leer, Emden und der Regierung anspannen, führten zu keinem Ergebnis. ER. 1088.

[3]) Sta. B. IV 101. Obwohl der Plan nie angenommen ist, die Verhandlungen vielmehr später sich völlig zerschlugen, möge er, weil die Ansicht eines Mannes von hoher Bedeutung darin zum Ausdruck kommt, hier Platz finden.

v. Vinckes Vorschläge waren:

a) Emden bleibt im ausschliesslichen Besitz des Portofrankorechts, mit Beschränkung des Portofrankocharakters auf die Güter, die seewärts ein- und seewärts wieder ausgehen,

b) Leer erhält eine, durch keine Abgaben beschränkte, Befugnis zum Durchgangs- und Speditionshandel. Aus diesem Umstande verzollt

c) Leer fernerhin dem Emder Lizentkontor in Leer nur die zum inneren Verbrauch bestimmten Güter, wie früher. Um aber die Emder Kämmerei vor allen zu besorgenden Unterschleifungen sicher zu stellen, errichtet Leer

d) auf eigene Kosten ein Packhaus für alle seewärts einlaufenden, ein anderes für alle landeinwärts gehenden Güter, in denen die Güter

doch nicht zu scharf waren. Den Leerern hätte ihre Durchführung mit einem Male aus ihrer trüben Lage herausgeholfen [1]). Aber im Oktober 1804 wurde Vincke, als Nachfolger Steins, das Kammerpräsidium zu Münster und Hamm verliehen. Vergebens bat Leer, das mit ihm seinen besten Anwalt scheiden sah [2]), Vincke möge die Angelegenheit zu Ende führen, da er sich in diese ebenso wichtige als alte und weitläufige Sache schon so sehr hineingearbeitet habe, dass es von grossem Nachteil sein würde, wenn man diesen folgenreichen Auftrag irgend einem andern, wenn auch noch so einsichtsvollen Manne übergäbe. Zudem hange die Erledigung dieser Angelegenheit eng zusammen mit dem neuen Wirkungskreise des Kammerpräsidenten, so dass auch aus diesem Grunde von Vincke als Dezernent beibehalten werden müsse.

Leer drang nicht durch. Es wurde vielmehr dem Grafen von Schwerin, der auf seinen früheren Posten nach Aurich zurückkehrte, der Befehl gegeben, die Fortsetzung und Vollführung dieses Geschäfts zu übernehmen und möglichst bald alles zum Abschluss zu bringen [3]).

Dieser Schritt leitete die dritte Phase ein. Mutlos schauten die Leerer, die auch ein neues, anfänglich aussichtsreich erscheinendes Kanalprojekt an dem Widerstande der Stände und besonders des sein Stapelrecht unmittelbar bedroht fühlenden Emden hatten scheitern sehen [4]) und nunmehr mit dem Weggange Vinckes alle Aussicht auf Erfolg verloren glaubten, in

---

eine bestimmte Zeit ohne Abgabe bis zur Weiterversendung niedergelegt werden,

e) zugleich wird der Emder Lizenttarif von 4% auf 1% herabgesetzt.

[1]) Auf Emder Seite war man unermüdlich in der Abfassung neuer Schriften über die Schädlichkeit des neuen Leerer Wunsches. ER. 1255, 7. Juni 1804: „Kaufmännische Gedanken über die Nachteile der Stadt Emden, wenn ihr das Stapelrecht genommen und auch an Leer das Privilegium, Güter für fremde Rechnung zu spedieren, gegeben würde".

ER. 1255, 11. Juni 1804: „Bemerkungen, die Beförderung des Transit- und Speditionshandels mit Rücksicht auf Emden und Leer betreffend", eine sehr instruktive Abhandlung.

[2]) Sta. B. IV 95, 29. November 1804. Die Bittschrift vom 8. Juni 1804 (Sta. B. IV 93) ist von keinerlei Bedeutung.

[3]) Sta. B. IV 97, 13. Dezember 1804.

[4]) Wiarda X 1, S. 313/314.

die Zukunft. Zwar gab die persönliche Anwesenheit des Staatsministers v. Angern noch eine letzte schwache Hoffnung, dass ihre Beschwerden wegen des freien Handels auf der „wohltätig schiffbaren Ems ins Ausland und in die westfälischen Staaten nun endlich wirklich abgestellt“ würden [1]).

Aber die Zeiten waren nicht dazu angetan, eine genauere, gründliche Regelung zuzulassen. Noch einmal, am 15. August 1805, wurde eine Kommission, bestehend aus den Kriegs- und Domänenräten Sethe, Bley, Bennecke und Tiemann ernannt [2]), um diese auch von der Regierung als wichtig angesehene Angelegenheit so weit zu bringen, dass sie spruchfähig würde. Dann verstummen plötzlich die Akten.

Mit solcher Langsamkeit war man zu Werke gegangen, dass jetzt darüber der Krieg von 1806/1807 hereinbrach. An eine Fortsetzung der Verhandlungen konnte unter solchen Umständen nicht gedacht werden. Auch fiel der besondere Grund, der die Leerer im Herbst 1803 zu neuem Vorgehen gegen das Stapelrecht veranlasst hatte, die Sperrung der Elbe und Weser, mit der Besetzung Hannovers durch Preussen weg.

Der preussisch-französische Krieg von 1806/1807 hatte für Ostfriesland ein wichtiges Ereignis zur Folge. Die Einwirkung der demokratisch-liberalen Regierung, die an die Stelle der aristokratischen trat, als im Jahre 1807 Ostfriesland zum Königreich Holland geschlagen wurde, liess sich bald verspüren. Neue, aller Einengung feindliche Gedanken drangen zum nicht geringen Verdruss der am Alten hängenden Ostfriesen überall ein und verkündeten Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz, Gleichheit der Lasten und Abgaben, wenn nicht deren gänzliche Aufhebung. Damit geriet Emden in eine bedrohliche Lage. Wie konnte es sein Stapel- und Zollrecht mit den derart veränderten Verhältnissen in Einklang bringen!

Auf der anderen Seite wusste Leer den Vorteil der augenblicklichen Lage wohl auszunutzen, indem sich seine Kaufleute am 15. Dezember 1807 [3]) mit ihren alten Klagen an den König

---

[1]) Sta. B. IV 99/100, 12. Juni 1805. Bittschrift der Kaufmannschaft von Leer an den Staatsminister (v. Angern), Sta. H. 115 P. N. 5. Auch ER. 1255, 16. Juni 1805.

[2]) Sta. B. IV 104/105, auch Sta. H. 115 P. N. 5.

[3]) Sta. H. 115 P. N. 5, vergl. Klopp III 296.

Ludwig von Holland wandten [1]). Ludwig übergab durch eine Verfügung vom 8. Januar 1808 die Leerer Bittschrift dem Minister der inneren Angelegenheiten zur Prüfung [2]). Von dort ging sie am 23. Januar 1808 weiter an den Statthalter in Ostfriesland und Jever zum Bericht [3]). Dieser, der inzwischen Landdrost geworden war, zog Erkundigungen ein [4]) und erstattete am 6. April 1808 dem Minister ausführlichen Bericht.

Bevor es zu weiteren Schritten kam, fiel ein Ereignis vor, das mit den bisher erzählten Dingen in keinerlei unmittelbarem Zusammenhange zu stehen scheint. Der niederländische Finanzminister Gogel sandte am 10. Mai 1808 dem Könige eine „Denkschrift“ [5]) über den Emder Zoll und gab zu bedenken, dass dieses Vorrecht sich nicht mit der im Reiche eingebürgerten Gewohnheit, dass alle Stände sich einander gleichstehen sollten, vertrüge. Zudem beeinträchtige das Zollrecht den Handel und müsse auch deshalb aufgehoben werden. Da König Ludwig

[1]) Was die Jahre 1807 ff. angeht, so muss ein Umstand als besonders auffällig hervorgehoben werden: das völlige Fehlen von einschlägigen Akten in reichsdeutschen Archiven (Aurich, Berlin, Hannover, Münster, Osnabrück). Erst auf eine Anfrage beim Reichsarchiv zu 's-Gravenhage erhielt ich nähere Kunde über Dinge, die den Untergang des Emder Stapelrechtes berührten. Aber auch diese Nachrichten sind durchaus nicht vollständig und beruhen zudem auf Kopien der ursprünglichen, anscheinend vernichteten Schriftstücke. Unter solchen Verhältnissen ist es nicht leicht, bei der Darstellung den richtigen Weg zu finden. Vor allem war es nnmöglich, die Aufhebung des Stapelrechtes Emdens zeitlich genau festzulegen. Vgl. hierzu die Notiz bei Wiarda X 1, S. 209, Anm. a: „Die erste Anlage (es handelt sich um eine Promenade in Emden) ist aus den, für damals verkaufte Kammer-Acten, aufgekommenen 434 Rthlrn. bestritten. Wie manche brauchbare, den Zeitgenossen und der Nachkommenschaft nützliche, nun vernichtete, Acten-Stücke mögen darunter gewesen seyn!“, ausserdem die ebenfalls hierher gehörigen allgemeinen Bemerkungen Wiardas auf S. IX desselben Bandes.

[2]) Von hieran beruht die Darstellung bis zum Jahre 1809 auf den schriftlichen Mitteilungen des Reichsarchivs 's-Gravenhage, denen ich mich eng angeschlossen habe.

[3]) „Commissaris-generaal“.

[4]) Hierauf bezieht sich offenbar ein vereinzeltes Schriftstück im Sta. H., 115 P. N. 5, 30. Januar 1808, in dem die niederländische Regierung zu Aurich, unter Anführung der Leerer Bittschrift vom 15. Dezember 1807, bei der Kriegs- und Domänenkammer in Aurich anfragt, wie es sich mit jener Angelegenheit verhalte.

[5]) „Een memorie“.

sich Gogel anschloss, so verkündete eine Verordnung vom 5. Juni 1808 die Aufhebung des Emder Zollrechts. Emden, das die Massregel wieder rückgängig zu machen suchte, hatte mit seinem Bittgesuche keinen Erfolg. Erst in späteren Jahren wurde der Stadt eine Entschädigung gewährt, indem sie vom Jahre 1818 an von der hannoverschen Staatskasse jährlich die Summe von 20350 Mk. erhielt [1]).

Am 15. Februar 1809 erstattete der Minister dem König Ludwig Bericht in der Angelegenheit des Fleckens Leer [2]). Vollkommene Gleichstellung mit Emden in Bezug auf Portofranko sowohl als Durchgangshandel sei der Wunsch Leers. Hiergegen lasse sich nicht, wie man getan, anführen, dass Leer sich dann vielleicht zum Nachteil Emdens entwickeln und jene Stadt ausserdem ihrer alten Vorrechte beraubt würde, vielmehr sei bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge ein solches Argument von sehr geringem Gewicht Auch sei man davon in verschiedener Beziehung bereits abgewichen, nur vollkommene Freiheit könne die Lebensfähigkeit des Handels gewährleisten. Zum Schlusse riet der Minister, die Hindernisse, die von seiten Emdens der Schiffahrt Leers wie anderer Orte in Ostfriesland entgegengesetzt würden, aus dem Wege zu räumen und dem Flecken Leer alle Unterstützung und Ermutigung zukommen zu lassen.

Da Ludwig die Klagen Leers billig fand, liess er alle einschlägigen Akten den Staatsräten von Knyphausen und von Bernuth übergeben [3]) mit dem Auftrage, zu prüfen, ob die Frage, ohne Emden allzu sehr zu schädigen, im Sinne Leers entschieden werden könne.

Baron van der Capellen, Minister der inneren Angelegenheiten und früherer Landdrost von Ostfriesland, dem durch Verfügung vom 24. Juni 1809 der Bericht der Staatsräte zugestellt wurde, übergab alle Originalakten seinem Nachfolger auf dem Landdrostposten, Queysen [4]), mit dem Ersuchen, ihm alle diejenigen Nachrichten zukommen zu lassen, die für den

---

[1]) J. Fr. de Vries und Th. Focken, Ostfriesland, Land und Volk in Wort und Bild, Emden 1881, S. 282.

[2]) Die Angabe bei Klopp III S. 296/297, dass das Emder Stapelrecht im Jahre 1808 aufgehoben sei, ist also offensichtlich nicht zutreffend.

[3]) Verfügung vom 8. April 1809.

[4]) Verfügung vom 1. Juli 1809.

Fall von Belang seien. So wurden am 1. Juli 1809 alle auf diese Sache bezüglichen Akten zum Landdrost nach Aurich geschickt. Was weiter vorgefallen ist, bleibt unbekannt. Man ist gezwungen anzunehmen, dass das Emder Stapelrecht zwischen 1810 und 1813 ohne ausdrückliche Verfügung unter dem Druck der neuen Verhältnisse nach fast vierhundertjährigem Bestehen ausser Gebrauch gekommen ist. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass bereits 1810 Emden sein Recht verlor, da der 165. Artikel des kaiserlichen Dekretes vom 18. Oktober 1810, der die drei Städte Amsterdam, Rotterdam und Emden zu Stapelplätzen (entrepôt real) machte [1]), eine weitere Ausübung des Emder Stapelrechtes unmöglich gemacht haben dürfte.

Dunkel lagert über dem Ursprung des Emder Stapelrechtes, Dunkel über seinem Ende. In dieser vierten und letzten Periode der Geschichte des Emder Stapelrechts zeigten sich von Anbeginn überall die auf die Beseitigung des Emder Stapelrechtes gerichteten Tendenzen. Emden, das durch die Aenderung im Laufe des Emsstroms schon längst nicht mehr fähig war, einen grossen Handel zu bewältigen und jetzt sein Stapelrecht von dem neben ihm in die Höhe kommenden Leer auf das hartnäckigste angegriffen sah, verteidigte sich zwar mit Zähigkeit. Aber die preussische Regierung und die Zeitströmungen standen mit ihrem mächtigen Einflusse auf seiten Leers, sodass wesentliche Bestandteile des Stapelrechtes Emden entrissen werden konnten, bis endlich auch die Trümmer, die es noch bis ins 19. Jahrhundert zu retten vermocht hatte, während der holländisch-französischen Zwischenherrschaft verschwanden.

Schlusskapitel.

Letztes Auftauchen der Emder Stapelrechtsbestrebungen im 19. Jahrhundert.

Zweimal noch tritt uns das Emder Stapelrecht im 19. Jahrhundert entgegen.

Im Jahre 1816 tat Emden bei der hannoverschen Regierung Schritte, um das ihm verloren gegangene Stapelrecht zurück-

[1]) Wiarda X 2, S. 621. Die zu jener Zeit erschienenen ostfriesischen Zeitungen, die zur Aufhellung der Frage wahrscheinlich manches beitragen würden, waren mir leider nicht zugänglich.

zugewinnen [1]). Da jedoch die Zeit nicht das mindeste Verständnis mehr für derartige Bemühungen besass, blieb Emdens Versuch fruchtlos [2]).

Allerorten räumte die Gesetzgebung mit den noch bestehenden Stapelrechten auf, und so gründlich beabsichtigten die Regierungen das Stapelrecht aus den städtischen Rechten zu streichen, dass noch bis zum Jahre 1867 den Handelsgesetzen und -verträgen eine die Ausübung des Stapelrechtes verbietende Klausel eingefügt wurde. ein Zeichen, wie stark der dem Stapelrechte zugrunde liegende Gedanke einst gewesen war. Und solch eine Klausel wurde auch in den zwischen Preussen und Hannover über die Erweiterung der Emsschiffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schiffahrtsabgaben im Jahre 1843 abgeschlossenen Vertrag aufgenommen, obwohl das Emder Stapelrecht seit wenigstens dreissig Jahren nicht mehr ausgeübt worden war. Jegliches Stapel- und Umschlagsrecht auf der Ems wurde verboten; kein Schiffer durfte gezwungen werden, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen. Damit war das Stapelrecht Emdens auch formell aus der Welt geschafft.

---

[1]) Klopp III 256/257. Leider konnte ich die Akten, auf die Klopp sich beruft, trotz aller Bemühungen nicht auffinden.

[2]) In Betracht kommt hier Sta. H. 115 P. N. II, Bericht des Obersteuerrats Dommes und des Oberzollrats Meineke vom 16. November 1835.

Beilagen.

I[1]).

Urkunde vom 18. Mai 1486, enthaltend die Bestätigung des Emder Stapelrechtes durch Kaiser Friedrich III,

nebst Bemerkungen dazu. K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Confirmationes Privilegiorum 44; in margine: „Freiheit Stat Emuden. Freye Fahrt biss ins Meer. 1486".

Der Text lautet:

„. . . . bekennen offennlich mit disem brief und tun kunt allermeniclich, daz unns unnser und des reichs lieben getrewen burgermeister und rate der stat Emuden haben furbringen lassen, wie wol bissher bey in zu Emuden gehalten und geubt worden sey, das alle schiff, so auf dem wasser genannt Embse an der stat Emuden gelegen von Westvalen und anndern enn-den in das mere und von dem mere hinwiderumb bis an dieselben ortt iren ganng haben, daselbs zu Emuden zufahren und aldo alle ir gut, das sie in denselben schiffen zu einer yeglichen zeit fueren, nyderlegen, daselbs verkauffen und nit ferner fueren sollen, als sy auch des über menschen gedechtnuss in übung und gebrauch gewesen und also herkumen sey (getilgt: „in massen wir der durch schein, so sy unns darumb fürgebracht haben, berichtet sein"), so stenden sy doch in sorgen, daz in hernach an solchen iren langhergebrachten gewohnheiten durch yemand irrung und intrag beschehen, daz in zu verderplichen schaden raichen möchte, und unns darauf diemuticlich anruffen und bitten lassen, daz wir als Romischer keyser inen solich ir alt herkumen und gewonheit zu confirmiren und bestetten gnediclich geruchten. Des haben wir angesehen solich ir diemutig zimlich bete, auch die annemen und getrewen dinst, so

[1]) Zu Jahrb. XVIII S. 19 u. f.

sy unns und dem reiche getan haben und hinfur in kunfftig zeit wol tun mogen und sullen, und haben darumb mit wolbedachtem mut, gutem rate und rechter wissen denselben von Emuden solich oberurt ir alt herkumen und gewonheit, wie sy dann des bissher in übung und gebrauch gestanden und gewesen seinn, als Römischer kaiser gnediclich confirmirt und bestett (getilgt: „auch geseczt, geordnet und declarirt"), confirmieren und bestetten (getilgt: „seczen, ordnen und declariren") solichs alles von Romischer kaiserlicher machtvolkumenheit wissenntlich in crafft diss briefs, also daz nu hinfur in ewig zeit die genannten von Emuden und ir nachkomen bei solhen jetztberurten iren alten herkumen und gewonheiten bleiben und darüber kein schiff, so von Westphalen und andern ennden auf dem gemelten wasser bis in das mer und von dem mer bis widerumb gen Westphalen und anderen ennden mit kaufmanschatz, war, hab und gut gen zu Emuden furfären, sonnder daselbs zu Emuden zuzefahren und die gemelten kaufmanschatz, hab und gut daselbs abgelegt, verkauffet, verhandelt und nit ferrer noch weitter gefurt werden solle, in massen (getilgt: „bissher beschehn und") von alt herkumen ist, von allermeniclich unverhindert, doch unns und dem reiche an unnsern und sunst meniclich an seinen rechten unvergriffenlich und unschedlich, und gebietten darauf allen und yeglichen unnsern und des heiligen reichs churfursten, fursten, gaistlichen und weltlichen prelaten, graven, freyen herren, rittern, knechten, hauptlewtten, viczthumben, vogten, phlegern, verwessern, amptlewtten, schultheissen, burgermaistern, richtern, reten, burgern und gemeinden und sunst allen anndern unnsern und des reichs unnderthanen und getrewen, in waz wirden, stattes oder wesens die sein, von obestimbter Römischer keiserlicher macht ernnstlich mit disen brief, daz sy die genannten von Emuden und ir nachkumen an dieser unnsrer keys. confirmation und bestettung (getilgt: „auch der gemelten unnsrer declaration ordnung und satzung") nicht hindern noch irren, sonnder sy dabey on inntrag bleiben und der wie vorgeschrieben stet gebrauchen und geniessen lassen und hiewider nit tun noch yemands zu thuenn gestatten in kein weise, als lieb einem yeglichem sey unnser und des reichs swere ungnad und verliesung einer pene, nemlich sechtzig marck lottigs goldes, zu vermeiden, die ein yeder, so offt er frevenlich

hiewider tette, unns halb in unnser und des reichs camer und den andern halben teil den obgenannten von Emuden und iren nachkumen unablesslich zubezalen verfallen sein soll. Mit urkund diss briefs besigelt mit unnser kays. mayestat anhangenndem innsigel. Geben zu Collen am XVIII. tag Mai 1486."

In der Hauptsache stimmen A und B [1]) überein. Nur in drei, immerhin nicht unwesentlichen Punkten, gehen sie auseinander:

1. in A findet sich nichts von Seeschiffen, die infolge Seenot gezwungen werden, in den Emder Hafen einzulaufen,

2. in A fehlt ein Gegenstück zu dem Satze in B: „und solches alles d. i. das Stapelrecht ohne irgend eines Widerspruch noch dermassen geübt und gebraucht werde",

3. die unmittelbare Veranlassung war eine verschiedene:

In A: Emden ist in Sorgen, dass jemand ihm an seinen langhergebrachten Gewohnheiten Abbruch tue und der Stadt daraus Schaden entstehe [2]),

in B: Emden bittet, ohne jedwede nähere Begründung, sein altes Herkommen zu bestätigen.

Ausser diesen sachlichen Verschiedenheiten springt die Schreibung des Namens der Stadt in die Augen. In A wird Emden stets „Emuden" geschrieben [3]), in B stets „Embden".

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass in A als Strafe für die gegen das Privileg Handelnden sechzig Mark lötigen Goldes festgesetzt ist, in B fünfzig Mark

---

[1]) Der Kürze halber wird das Wiener Konzept A und das Maximilianeum B genannt.

[2]) Eine Begründung, die häufig in Gesuchen um Stapelrechtsbestätigung wiederkehrt, siehe u. a. Stan. von Lewicki S. 24.

[3]) Wiarda II S. 50: „In älteren Documenten schrieb man Emuden, Emetha, Emeden, itzo zusammengezogen Embden, gewöhnlicher aber Emden." Vgl. Prinz, Ueber Emdens Namen und älteste Geschichte, E. Jahrbuch X, I, 1892, S. 61 u. f.

II [1]).

Interimsvertrag
zwischen Heinrich von Schwarzburg, Bischof von Münster, und der Grafschaft Ostfriesland vom 11. März 1496.
Staatsarchiv Münster, M. L. A. 13, 24 d.

„To wetten, dat in den gebreckenn tusschenn den erwerdigen hogboeren furstenn und heren hern Hynrick, biscop to Munster und administrator der hilligen kercken to Bremen, unnd syner gnaden undersatten, den gemeinen kopmane, eyns, und dem edelen heren Edezarde greven to Oistvreeslandt und die van Emeden syne verwanten andersdeils, beroerend die byfartt und marckede to Emeden, so up hude data dusser cedelen durch geschickede rede und frunde des erwerdigen fursten biscops to Osenbrugge eyn gutlich myddell na sprack undt andtworde der vurscr. parthie vurgestalt in maten nageschr., also dat men die marckede to Meppen, Haselonne, Haren und Oytte versoicken und halden sall, so et van aldes gewontlick, na frymarckts rechte up olden gewontlicken tolle und wechgelt, so dat alreyde bededyngt is, und dat men oick ordinere frye benompte marckede bynnen der stadt Emeden jarlix gehalden to werden und die doch also intosettene, eyn marcket dem andern unhynderlick und unschedelick, und op denselfften marckeden to Emeden die gemeyne coepman to komen, handelene und wandellene ere koepmanschap to doyn myt koepen und verkoepen in sodanen frymarcket dagen, to watt uren und tyden sy konnen und mogen, und, wes sie aldaer bynnen der benompten tyt nycht verkofften, na redelickem und geborlickem valoepe, so die ware baven und beneden gulde, mogen sie foeren up eder dale, und wes sie dan das beneden kofften, sonder upslach to Emeden in ere gewarsam up olde gewontlicke toll und wechgelt so vurscr., und off wey were, die tusschen sodanen marckeden wes an koepmenschap neder foeren wolde, sullen die selffen nycht by Emeden her faren, sie hebben dat erst dar opgeslagen und veele gehalden, und die tytlanck beyden; dar to ordinert wyrtt, wes sie dar binnen der benompten tyt nycht verkofften, alsdan dar mede oick to faren und reysende, waert

[1]) Zu Jahrb. XVIII S. 39. Von den beiden vorhandenen Kopien ist allein die ältere massgebend.

ene believet, allet up olden gewontlicken toll und wechgelt, und so sullen oick die marckede und kopmenschape myt byfare und anders in gelyke maten bynnen den stichte van Munster wedder gehalden werden. Hier op heben rede und frunde unses genedigen heren van Munster und des greven to Oistvreeslandt vurscr. an sick genomen, solckes in den besten an ere heren to brengen, und wes des geschien soll, sullen des ergenanten greven reede an unnses genedigen heren van Munster reede tusschen hier und meydage nestkomende schrifftlicken wedder wittigen ton Nyenhuyss, und so dat eynen vortganck in maten vurscr. gewinnen solde, alsdan sollen geschickeden reede unses genedigen heren van Munster vurscr. reeden des vilgenanten greven eynen gutlichen dach der op in den dorpe to Asschendorp gehalden to werden vur der hochtyde Pynxten den nestvolgende te schryven, und sodaen schryffte up den Oert[1]) schicken, alsdan myt rypen rade die ordinancie dar op also an to stellen, dar men up allen syden na vorg. maten mede besorget sye, dar mede oick die heren und lande in freede und endracht blyven mogen. Hier op synt dusser cedelen dry gelyke inneholdes[2]), der reede und frunde unses gnedigen heren van Munster eyne, de andern rede und frunde unses gnedigen heren van Osenbrugge und rede und frunde des greven to Oistvreeslant die derden behalden hebben. Geteickend in den jarn unses heren dusend CCCC ses ond negentich des fridags na dem sundage oculi" (11. März 1496).

III[3]).

Aschendorfer Handelsvertrag zwischen dem Bistum Münster und Ostfriesland, abgefasst am 8. November 1572, bestätigt am 31. Oktober 1575.

Staatsarchiv Münster, Fr. Münster 3792. In stark gekürzter Form.

§ 3. Die Verträge von 1497 sollen festgehalten und beobachtet werden.

[1]) = Leerort.

[2]) Die für Osnabrück ausgefertigte Urkunde habe ich nicht ermitteln können. Dagegen wird das ostfriesische Exemplar noch im Auricher Staatsarchiv aufbewahrt, wie ich einer freundlichen Mitteilung des Hrn. Dr. phil. Freisenhausen entnehme.

[3]) Zu Jahrbuch XVIII S. 45.

§ 10. Nachdem auch wegen der Vorbeifahrt an Emden besonderer Streit vorgefallen, welcher Gestalt der alte Vertrag gehalten und verstanden werden soll, dann es die Münsterschen dahin verstanden, dass sie eine freie Vorbeifahrt, wenn sie allein zu Emden die Gezeiten, so in den Verträgen benannt sind, gehalten und ihre Güter zu Kauf gehabt, unverhindert haben und wider ihren guten Willen zu verkaufen nicht genötigt werden sollen, die von Emden es aber dahin gemeint, dass die Münsterschen ohne alle ausländische Mascopey ihre Güter den zu Emden nach Marktgang zu verkaufen und, wenn ihnen der Marktgang dafür geboten wird, alsdann den Kauf zu tun und die Vorbeifahrt nicht zu geniessen schuldig sein sollen, und nachdem dieser Streit zu richtiger Vergleichung jetzt nicht hat gebracht werden können, so ist er gleichwohl mit beiderseits gutem Wissen und Willen an hoch- und wohlgemeldete Herren gestellt worden, dermassen, dass J. F. G zu erbitten, hierüber zu ihrer ersten gnädigen Gelegenheit, so es am förderlichsten geschehen kann, fernern Bericht von beiden Teilen einzunehmen und folgends mit Vorwissen J. F. G. Untertanen der Gebühr zu vergleichen oder je inwendig Jahresfrist womöglich den Anfang zu machen, dazu dann beide Teile alle mögliche untertänige Beförderung anzuwenden schuldig sein sollen.

§ 11. Inmittelst aber sollen die Münsterschen Untertanen mit ihren Waren und Gütern zu Emden im Baum acht Tage in den beiden freien Mitfasten- und Michaelismärkten und ausserhalb der Zeit drei Tage lang anhalten und still liegen, sich bei dem Zöllner angeben und ihre Waren und Güter zu Kauf haben. Wenn dann innerhalb dieser Zeit die Emder oder ostfriesischen Kaufleute sich mit den Münsterschen Untertanen nicht über den Preis einigen können, soll den Münsterschen ganz freistehen, nach Ablauf der Zeit auf oder nieder ohne alle Rekognition und Verhinderung auf gebührlichen Zoll, jedoch ohne ausländische Mascopey, und dass ihre Waren und Kaufgüter zuvor nicht an andere sollen versprochen oder verkauft sein, von Emden abzufahren und die Vorbeifahrt zu geniessen. Und soll hierdurch den vorigen Verträgen und alten hergebrachten Gebräuchen und Gewohnheiten beiderseits nichts abgebrochen, sondern alles, wie vorgerührt steht, bis zu beider ihrer Vergleichung beständiglich ohne allen Eintrag und Hindernis gehalten werden.

Der ganze Vertrag findet sich gedruckt bei Brenneysen T. 1. L. V. n. 60, ohne dass die Quelle angegeben wäre.

Ich habe hier nur die für das Stapelrecht Emdens wichtigen Abschnitte herausgehoben.

IV[1])

Bedrückungen des Handels im Emder Hafen, aus einem Bericht des Kriegs- und Domänenrats Colomb vom 15. August 1748.

Staatsarchiv Berlin, II. 1—19.

a) Die Schiffe müssen in den beschwerlichen Emder Hafen, während sie sonst gerade vorbeifahren können, einlaufen. Der Hafen hat seinen einzigen Zugang durch eine grosse Krümme um Nesserland, weil er so verschlickt ist, dass Emden bei Ebbe fast einer Landstadt ähnlich sieht, und diese Fahrt müssen sie mit ebensoviel Beschwerden wieder zurück, worüber oftmals vierzehn Tage vergehen, wenn der Wind nicht günstig ist oder die Wogen nicht hoch genug laufen, mittlerweile sitzt das Schiffsvolk müssig da,

b) müssen diese Schiffe binnen Emden umladen und Emder Frachten bis Leer oder andern Orten nehmen. Damit aber solches desto beschwerlicher sei,

c) die Waren nicht gleich in Emder Schiffe lichten, sondern vorab in der Kayung niederlegen, sodann

d) Krangeld, Kayungsgeld, Wagegeld, Schlittentreibergeld und in summa alle ersinnlichen Lasten erlegen. Hierauf muss

e) Bürgerei gehalten werden, d. i. es müssen die Kaufleute, die mit solchen Wareu handeln, als das Schiff beladen ist, als z. B. wenn Wein darin ist, die Weinhändler durch den Makler zusammenrufen lassen und à proportion der Güter nicht allein wiederum Maklergeld, sondern auch die Verzehrungsgelder tragen, dass die Emder Kaufleute, wiewohl zu ihrem eigenen Nutzen, sich herbemüht haben, ob ihnen von den Waren etwas gefällig sei.

---

[1]) Zu S. 61.

f) Ferner müssen sie die Rechnungen und Connoissements d. i. Seefrachtbriefe (welches kein Kaufmann gerne tut) einsehen lassen und gewärtigen, dass, mit oft sehr geringem Nutzen, die Waren nach einem gesetzten Preis ihnen abgenommen werden, so dass dann die Leerer und Consorten Schiff und Waren zur See umsonst gewagt haben und daher hauptsächlich nur mit solchen Gütern handeln können, die die Emder nicht gebrauchen, dergestalt belaufen sich manchmal ausser Zoll- und Bakengeld dergleichen Stapelkosten auf mehr als die Fracht aus der Ostsee, wie Leerani [d. i. die Leerer] bescheinigen wollen. Und wenn so das jus stapulae nach dem Emder Sinn ausgeübt worden ist, ist erst den Leerern und anderen erlaubt, die verschlammte Einfahrt um das Nesserland zu repassieren und die Waren mit Emder Schiffen die Ems hinaufzubringen, und ebenso geht es, wenn die Ems hinunter mit Leerer Schiffen Waren transportiert werden, die eine Meile Weges an Emden vorbei auf dem Dollart recta in See gehen könnten, dennoch sich jedesmal dem Stapelrecht unterwerfen müssen.

V [1]).

Vertrag zwischen Emden und Leer vom 3. Januar 1765.
Staatsarchiv Berlin, III 142—147.

Art. 1.

Alle von Leerer Kaufleuten und Eingesessenen auf eigene Rechnung befrachteten Schiffe passieren, sowohl von Leer aus als nach Leer hin Emden vorbei, ohne daselbst einzulaufen und weiter auf der Rhede zu verweilen, wie unten Art. 11 besagt, es mag die Ladung einer Person gehören oder mehrere Leerer Einwohner daran teilnehmen.

Art. 2.

Von diesen dergestalt vorbeifahrenden Waren empfängt Emden weiter nichts als den Zoll, der laut Art. 6 zu Leer nach dem Emder Tarif erhoben wird. Alle anderen Abgaben, wie Wage- und Krangeld, Schlepperlohn, Hafenmeistergebühren und dergl. mehr, wie sie auch genannt werden mögen, fallen in

[1]) Zu S. 289.

Emden gänzlich weg. Hingegen bezahlen die Leerer das Wagegeld zu Leer, wovon die dortige Kirche die Nutzniessung hat, nach den Sätzen der Wageordnung, bis darüber eine andere Vereinbarung getroffen wird, auch sollen vereidete Kornmesser oder „Royer oder Visirer" hierselbst angestellt werden, die, soweit es die Handlung und richtige Abgabe des Zolles erfordert, gebraucht werden müssen.

Art. 3.

Doch wird das Tonnen- und Bakengeld von den aus der See zu Leer einlaufenden und dahin ausgehenden Schiffen nach denselben Sätzen wie zu Emden fernerhin bezahlt.

Art 4.

Diejenigen Waren, die nach Leer bestimmt sind und, entweder deshalb weil die Schiffer mehrere Emder Waren eingeladen haben oder sonst freiwillig, von den Leerern zu Emden ausgeladen werden, bezahlen daselbst ausser dem Zoll weiter nichts als das Krangeld, wofern die Güter nach der Ordonnanz dem Kran unterworfen sind, auch wenn dieser nicht benutzt wird. Schlepperlohn, Wagegeld und dergl. werden als feststehende Abgabe nicht bezahlt, es sei denn, dass die Leerer davon Gebrauch machen wollten, in einem solchen Falle müssten sie dafür bezahlen.

Art 5.

Die Handelsleute des Fleckens Leer müssen auf die Landpassage über Neuschanz und Bunde gänzlich verzichten, derart, dass sie alle diesen Verzicht bei dem Leerer Amtsgericht beeiden müssen. Diejenigen, die dem entgegen handelten, würden ausser der nachdrücklichen Bestrafung auch die Konfiskation der heimlich über Neuschanz und Bunde eingeschleppten Waren zu erwarten haben. Sollten sich aussergewöhnliche Fälle ereignen und die Leerer dennoch über diese Passage etwas abschicken oder kommen lassen müssen, so soll der Leerer Kaufmann oder Einwohner verpflichtet sein, bei Strafe der Beschlagnahme, die Waren im Beisein des Zollempfängers auszupacken und von ihm besiegeln zu lassen. Wenn aber Waren über Bunde eingehen, so muss die Versiegelung bei dem Zoll zu Bunde, die Auspackung aber in Leer im Beisein des Zollempfängers geschehen, auch müsste ein Leerer sich sodann gefallen

lassen, ausser dem Bunder Zoll auch den Zoll nach den Emder Sätzen in Leer zu erlegen, damit diese Passage möglichst vermieden werde. Was die Leinwandfabriken betrifft, die keinen Zoll zu geben brauchen, da sie Waren im Lande anfertigen, bleibt es fernerhin dabei, dass damit unter solchem Vorwand keine anderen Waren versendet werden dürfen, auch hier muss die Ein- und Auspackung in Gegenwart des Zollempfängers oder -nachsehers geschehen. Indes ist es durch diesen Verzicht den Leerern nicht genommen, ihren Handel mit der Provinz Groningen, auch sonst aus Holland, über Neuschanz zu Wasser zu Wasser zu treiben, wenn sie nur den Emsstrom hinauf an Emden vorbeifahren, daselbst nach dieser Verordnung bei der Emder Jacht sich angeben und den Zoll auf dieselbe Weise erlegen, als wenn die Waren unmittelbar aus der See einlaufen.

Art. 6.

Es wird zu Leer ein Zollkontor aufgerichtet, das nach dem jetzigen Emder Zolltarif von allen ein- und ausgehenden Waren genau den Zoll in Leer erhebt, auch das Tonnen- und Bakengeld nach den bisherigen Emder Sätzen empfängt.

Art. 7.

Aus diesem Zollkontor erhält Emden zu seiner dortigen Zolleinnahme jeden Monat den Bestand, der in der Leerer Zollkasse vorhanden ist.

Art. 8.

Die ganze Einnahme des Leerer Zollkontors soll der Kämmerei Emdens zufallen und die Kämmerei nur verpflichtet sein, den etwaigen Ausfall, der sich bei dem Bunder Zoll wegen der gesperrten Passage gegen die angesetzte Summe von 600 Rtlr. jährlich zeigen möchte, der königlichen Kasse zu ersetzen. Diese Summe habe der Zoll bisher ständig eingebracht Des Königs Absicht sei, laut Rescript vom 28. August 1764, gar nicht dahin gerichtet, seine Kasse aus dieser neuen Einrichtung Nutzen ziehen zu lassen, sondern es werde nur das allgemeine Beste und der Aufschwung des Handels überhaupt damit bezweckt.

Art. 9.

Leer ist gehalten, einen bequemen und sicheren Ort für das Zollkontor zu beschaffen, und bezahlt den Zollempfänger, den Emden vorschlägt, wie ausbedungen, mit 160 Rtlr. jährlich.

Emden aber bestellt und bezahlt den Nachseher und Schiffsbesucher, wozu es nötigenfalls zwei Personen anstellen kann, auch steht es Emden frei, bei dem Zoll zu Bunde wie früher einen Nachseher zu halten, damit sowohl die Einnahme desto richtiger geschieht und die angesetzte Summe von 600 Rtlr. erreicht werde, als auch andere Zuwiderhandlungen vermieden bleiben.

Art. 10.

Es ist Leer untersagt, Börtschiffe nach auswärtigen Plätzen zu halten. Seine Einwohner müssen beim Handel sich vorzüglich der Emder und anderen einheimischen Schiffen bedienen. Diese müssen jedoch billige Frachtsätze aufstellen und nicht mehr als andere nehmen, sonst soll es jedermann erlaubt sein, den Schiffer zu nehmen, der am wohlfeilsten die Fracht annehmen will, und weil den Leerern die freie Vorbeifahrt unter den erwähnten Bedingungen zugestanden wird, so hört die halbe Fracht, die bisher von den Leerern zu Emden erlegt wurde, auch wenn kein Emder Schiff benutzt wurde, auf.

Art. 11.

Ausdrücklich wird festgesetzt, dass ausser den Eingesessenen Leers niemand von dieser Verfügung Nutzen haben, sondern, was andere angehe, die Stadt Emden alle ihre Rechte behalten soll. Und da Art. 1 deutlich besagt, dass nur die von Leerer Eingesessenen befrachteten Schiffe das Privileg der freien Vorbeifahrt zu geniessen haben sollen, so müssen die Leerer Kaufleute sich aller Mascopey oder Societäten mit Ausländern enthalten und der Ausländer Waren oder Güter weder directe noch indirecte durchhelfen. Dies alles müssen diejenigen, die sich mit auswärtigem Handel abgeben, zu halten beeiden. Falls einer zuwiderhandelt, sollen Waren und Schiff ohne weiteres beschlagnahmt und der Zuwiderhandelnde nachdrücklich bestraft werden. Damit aber auch verhütet werde, dass ganze Frachten unter dem Namen der Leerer an Emden vorbeigehen und damit die Ladungen zwischen Emden und Leer nicht, um den Zoll zu verkürzen, angebrochen werden, sollen

a) die Leerer allemal bei dem Kommandanten des auf der Ems an der Emder Rhede liegenden Stadtjachtschiffes anhalten, ihre Zeugnisse und Frachtbriefe, mit denen sie versehen sein müssen, vorlegen und von dem Kommandanten unterschreiben

lassen. Diese Bescheinigungen sind alsdann auf dem Emder Kontor zu Leer vorzuzeigen, hierauf geschieht die Verzollung, wobei es Emden noch freisteht, einen Mann von seiner Jacht auf die Leerer Schiffe zu setzen, der darauf sieht, dass keine Ausladung zwischen Emden und Leer geschehe.

b) Sollte dennoch ein Leerer Schiff sich unterfangen, die Ladung zwischen Emden und Leer heimlich anzubrechen, so soll hiermit darauf die Beschlagnahme der defraudierten Waren und des Schiffes gesetzt sein.

Art. 12.

Die Zytsemasche Kompanie, die bisher schon, laut eines besonderen Vergleiches mit Emden, die freie Vorbeifahrt gehabt hat, geniesst künftig mit den übrigen Eingesessenen einerlei Rechte, und der Sondervergleich verliert seine Kraft.

VI.

Verzeichnis der deutschen Stapelstädte.

Das folgende Verzeichnis, bei dem ich Vollständigkeit anstrebte, beruht hauptsächlich auf Zedler's Universallexikon, 39. Band, Leipzig und Halle 1744, Spalte 1198—1222, und auf den Angaben in Hafemann's Werk: Das Stapelrecht.

Sehr auffallend erscheint es, dass weder Stieda noch Hafemann das Zedler'sche Lexikon anführen und also die dort befindlichen umfangreichen, sachlichen, wenn auch mitunter vorsichtig aufzunehmenden Ausführungen und Angaben nicht kennen.

Eine gründliche Geschichte des Stapelrechtes müsste auf der genauen Untersuchung und Vergleichung aller oder der grösstmöglichen Anzahl von Stapelrechtsverleihungen und -bestätigungen aufgebaut sein.

Besondere Aufmerksamkeit wäre dem bisher nicht genügend berücksichtigten geographischen Momente zu widmen, denn es ist kein Zufall, dass z. B. in den sächsischen Territorien und in Brandenburg über fünfzig Städte das Stapelrecht besassen, während Württemberg und Baden die Einrichtung, soweit ich es übersehen kann, nie gekannt haben:

Annaberg
Barby (Prov. Sachsen) [1])
Bautzen
Belgard (Pommern)
Bergreichenstein (Böhmen)
Berlin-Köln
Bernburg
Bremen

[1]) Nur wo es nötig schien, ist die Lage angegeben worden.

Breslau
Brieg [1])
Bruck a. d. Leitha (Niederösterreich)
Brügge (Hans. Kontor)
Brüx (Böhmen)
Buchhorn [jetzt Friedrichshafen] (Württemb.)
Budweis (Böhmen)
Burg (Prov. Sachsen)
Danzig
Delitzsch (Prov. Sachsen)
Dessau
Döbeln (Königr. Sachsen)
Dordrecht
Dresden
Eberswalde
Eisleben
Elbing
Emden
Enns
Erfurt
Frankenstein (Schlesien)
Frankfurt a. M.
Frankfurt a. O.
Freiberg (Kgr. Sachsen)
Garz (Pommern)
Gera (Reuss j. L.)
Glogau [2])
Gnesen
Görlitz
Graz
Greifswald
Grimma (Kgr. Sachsen)
Groningen [3])
Grossenhain [4]) (Königr. Sachsen)
Grottkau (Schlesien)
Guben (Brandenburg)
Hainburg (Niederösterr.)
Hainichen (Kgr. Sachsen)
Halle (Prov. Sachsen)
Hamburg
Ingolstadt
Itzehoe (Schlesw.-Holst.)
Judenburg (Steiermark)
Kallies [5]) (Pommern)
Kassel
Kempten
Kiel
Koblenz
Köln
Königsberg i. P.
Krakau
Krems (Niederösterr.)
Krossen (Brandenburg)
Landsberg (Brandenb.)
Leipzig
Leisnig (Kgr. Sachsen)
Leitmeritz (Böhmen)
Lemberg
Lübeck
Luckau (Brandenburg)
Lüneburg
Magdeburg
Mainz
Meissen
Merseburg
Minden
Mühlingen (Prov. Sachsen)
Münden
Naumburg
Neu-Landsberg (Brandenburg)
Neustadt-Brandenburg
Oderberg (Brandenburg)
Ofen-Pest
Olmütz
Oppenheim (H.-Nassau)
Oschatz (Kgr. Sachsen)
Passau
Penig (Königr. Sachsen)
Perleberg (Brandenb.)
Pirna
Posen [6])
Prag
Pressburg
Regensburg
Riga
Roermond
Rosswein (Kgr. Sachsen)
Rügenwalde (Pommern)
Sebnitz (Kgr. Sachsen)
Sommerfeld (Brandenb.)
Speyer
Stade
Stein a. d. Donau (Niederösterreich)
Stendal (Prov. Sachsen)
Stettin
Steyer (Oberösterreich)
Strassburg
Tangermünde (Prov. Sachsen)
Thorn
Torgau
Treptow a. d. Rega
Trier
Troppau (Oesterr. Schlesien)
Waldheim (Königr. Sachsen)
Weimar
Wels (Oberösterreich)
Wien
Zerbst
Zittau (Königr. Sachsen)
Zschopau (Kgr. Sachsen)
Zwickau.

---

[1]) Fechner, Hermann, Wirtschaftsgeschichte der preussischen Provinz Schlesien, 1741—1806, Breslau 1907. — [2]) Fechner a. a. O. — [3]) Acker Stratingh a. a. O. — [4]) Steht bei Zedler unter „Hagnisches Stapelrecht".

[5]) van Niessen, P., Städtisches und territoriales Wirtschaftsleben im märkischen Odergebiet bis zum Ende des 14. Jahrh. in „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte", B. 16, 1903.

[6]) Wuttke, Heinrich, Städtebuch des Landes Posen, Posen 1864.